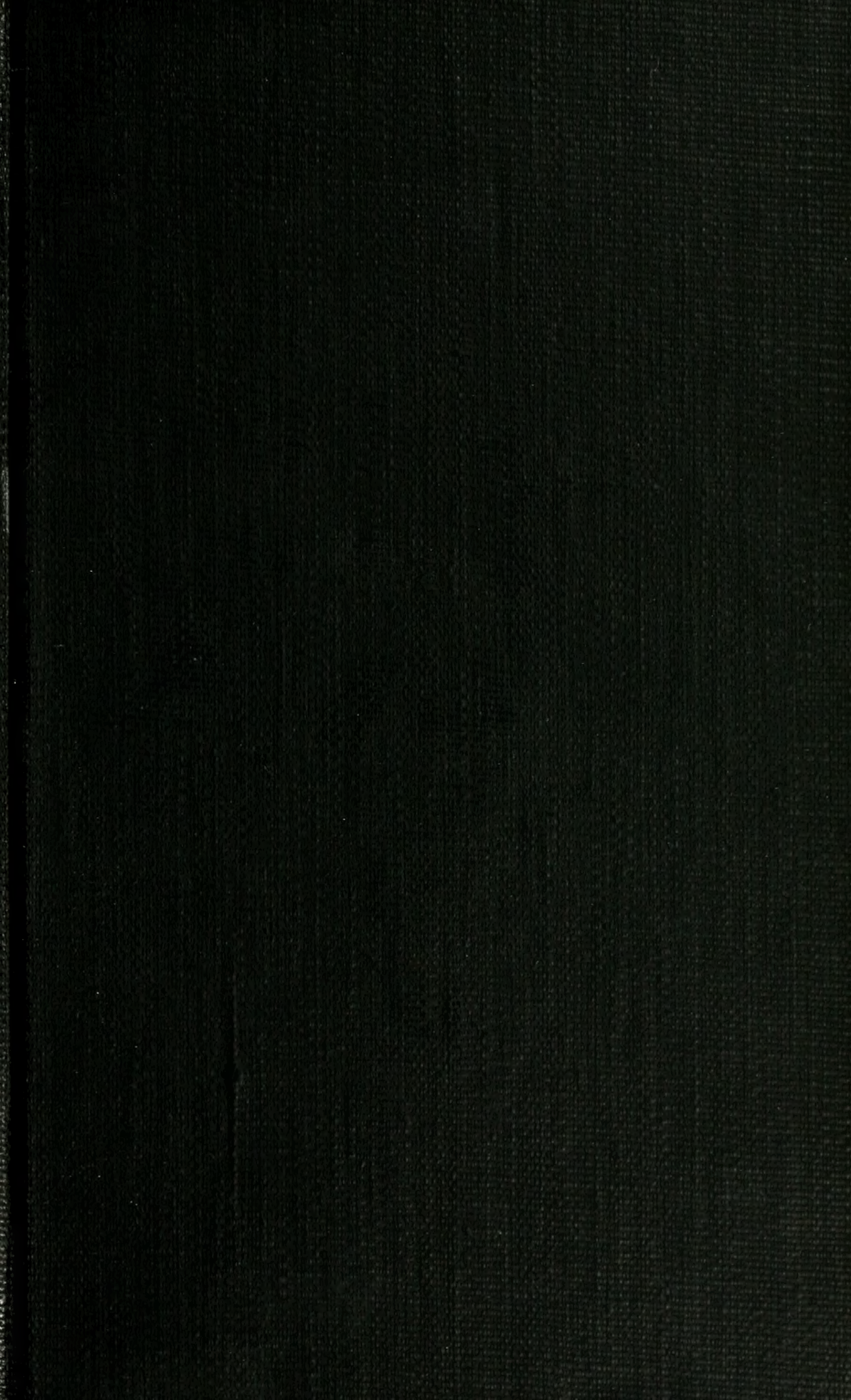
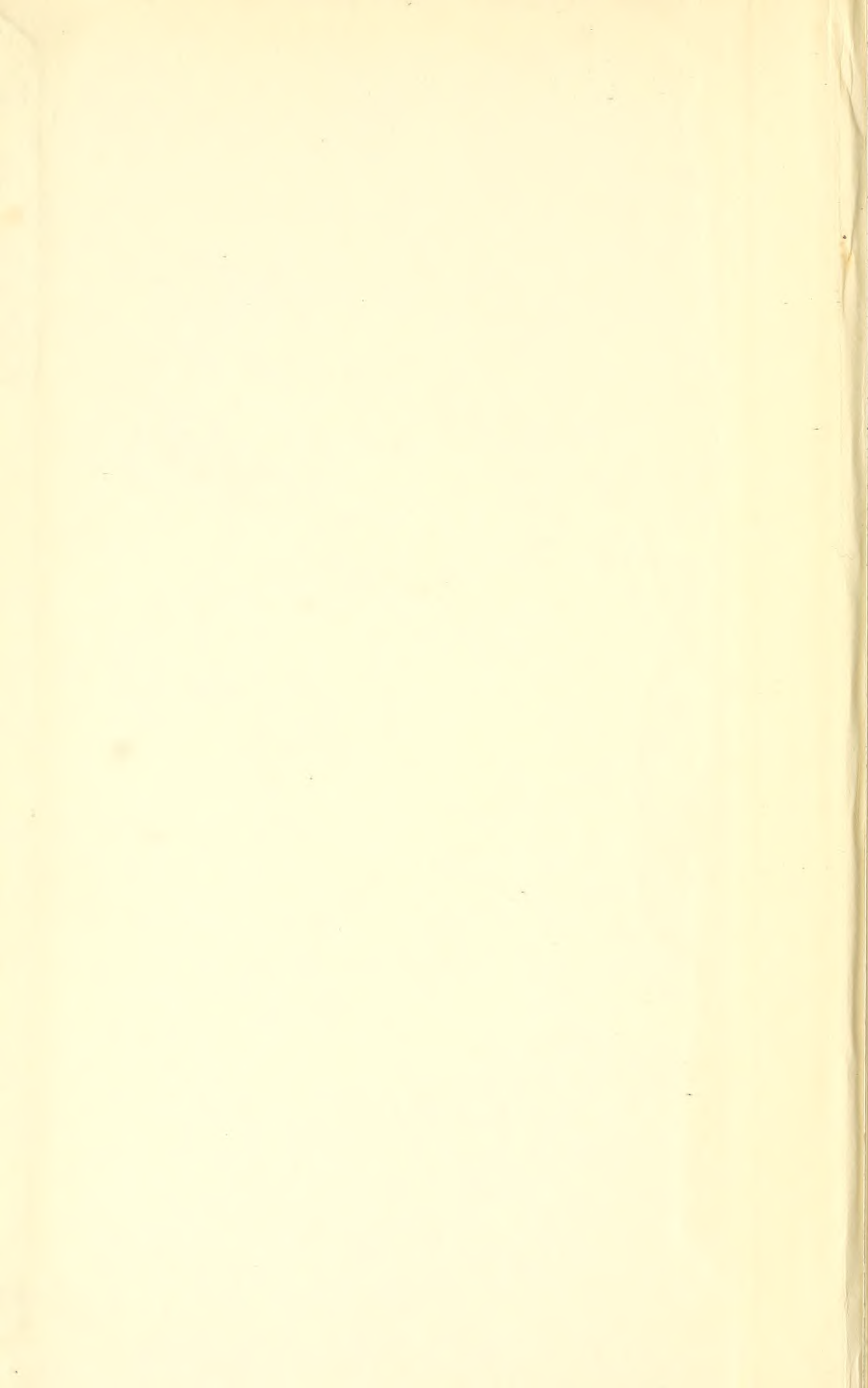








Historische Zeitschrift.

Herausgegeben von

Heinrich v. Sybel und Max Lehmann.

Der ganzen Reihe 65. Band.

Neue Folge 29. Band.

München und Leipzig 1890.

Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

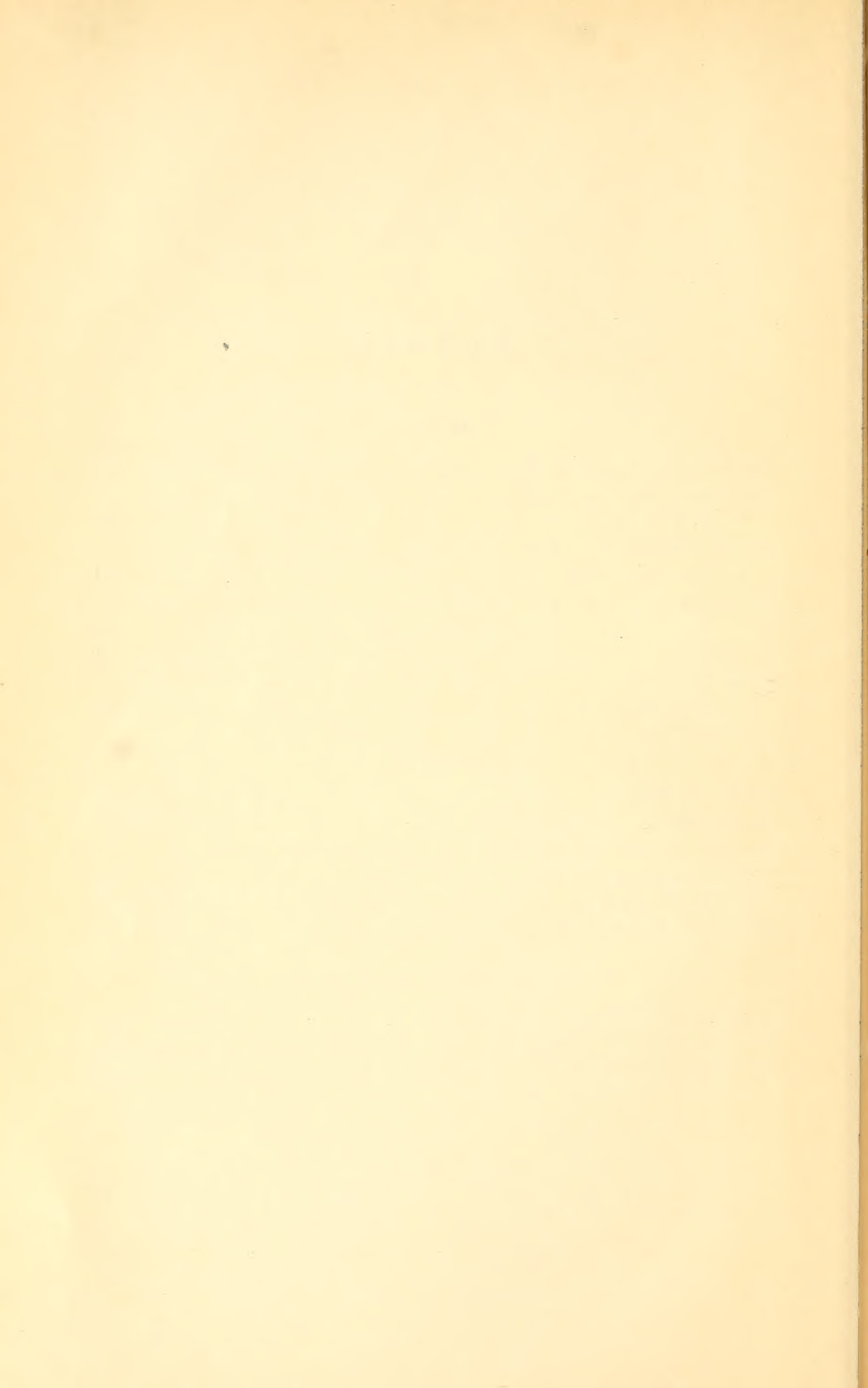
III

Inhalt.

Aufsätze.

Miscellen.

Berichte gelehrter Gesellschaften.



Verzeichnis der besprochenen Schriften.

Friedrich der Große und der Prozeß Goerne.

Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Seehandlung.

Von

Heinrich v. Friedberg.

In dem 1. Bande der von dem Freiherrn Friedrich Karl v. Moser herausgegebenen Zeitschrift „Patriotisches Archiv für Deutschland" findet sich ein Urtheil abgedruckt, welches das Kammergericht zu Berlin „in Sachen des gewesenen Königlich Preußischen Etats-Ministers Friedrich Wilhelm von Goerne — April 1782" gefällt hat[1]). Der Herausgeber sagt nicht, wie er in den Besitz jenes Urtheils gekommen, noch weniger, wer ihm das Recht zu dessen Veröffentlichung gegeben, vielmehr begnügt er sich mit der dem Urtheil vorgedruckten lakonischen Bemerkung: „aus beglaubigter Abschrift".

Stölzel erwähnt in seinem Werke über Svarez, daß die wichtigen legislatorischen und organisatorischen Arbeiten desselben eine lästige Unterbrechung erlitten hätten, weil ihm in dem 1782 gegen den Staatsminister v. Goerne ausgebrochenen Prozesse die Hauptarbeit obgelegen[2]). Diese flüchtige Bemerkung war es vornehmlich, welche dem Verfasser den äußeren Anlaß gab, jener Angelegenheit näher zu treten und aus den im Geheimen Staatsarchiv wie beim Kammergericht noch vorhandenen Akten eine auf

[1]) Patriotisches Archiv für Deutschland. Frankfurt u. Leipzig 1784. 1, 409—482.

[2]) Stölzel, Karl Gottlieb Svarez S. 195.

urkundlichen Quellen beruhende Darstellung derselben zu versuchen.

Zu den Schöpfungen, welche Friedrich der Große in's Leben zu rufen bemüht war, um den in den Kriegsjahren niedergegangenen Wohlstand seiner Lande zu heben, insbesondere Verkehr und Handel wieder zu beleben, gehörte die im Jahre 1772 in Berlin errichtete Seehandlungsgesellschaft, société de commerce maritime.

Das Patent vom 14. Oktober jenes Jahres[1]), durch welches die Gesellschaft in's Leben gerufen wurde, erklärt in seinem Eingange, daß der König, unablässig bemüht, für das Glück und den Wohlstand seiner Unterthanen zu sorgen, beschlossen habe, eine Gesellschaft zu gründen, deren Aufgabe es sein solle, Seeschifffahrt unter Preußischer Flagge zu treiben und Ein- und Ausfuhr von Waaren nach in- und ausländischen Häfen zu besorgen.

Die Gesellschaft wurde als „Aktienunternehmen" mit einem Kapital von 1200000 Thalern gegründet, von denen der König, „damit die zu den ersten Operationen erforderlichen Fonds gleich zur Hand wären"[2]), 2100 Stück zu je 500 Thalern selbst übernahm, während die übrigen Aktien allmählich ausgegeben werden sollten[3]).

---

[1]) Patent wegen Errichtung einer Seehandlungsgesellschaft d. d. Potsdam den 14. Oktober 1772. Mylius C. C. 5 (Nr. 55) 155. Der Eingang des in deutscher und französischer Sprache publizirten Patentes lautet in letzterer: Occupés à procurer Nos sujets la felicité et l'abondance, Notre attention pour eux fait actuellement juger, qu'il leur serait avantageux de nariger directement et sous Notre parillon de Nos ports dans ceux d'Espagne et dans tous les endroits ou de vues solides et eclairées pourront offrir à Nos Etats quelque avantage d'importation et d'exportation.

[2]) Artikel 5 des Patentes: „Erklären Wir, daß Wir in besagte Gesellschaft treten, um ihr mit den ersten zu ihren Operationen benöthigten Fonds an die Hand zu gehen, und verbinden Uns darum für zwei tausend ein hundert Theile, oder Aktien-Antheile zu nehmen, jegliche zu fünf hundert Thaler."

[3]) §§ 22 und 27 des Patentes. Vgl. auch den von dem Staatsminister Rother unter dem 30. November 1844 an König Friedrich Wilhelm IV. erstatteten und demnächst durch den Druck veröffentlichten Bericht: „Die Ver-

Den Aktien wurde die Eigenschaft einer „Waare“ beigelegt, mit welcher Handel getrieben werden dürfe, und damit das als ihre Hauptaufgabe bezeichnete Geschäft der Aus- und Einfuhr von Waaren und Produkten sich gewinnbringend gestalten könne, wurden ihr Vergünstigungen und Privilegien mannigfacher Art zugestanden. Das Wichtigste darunter war, daß vom 1. Januar 1773 ab „kein anderes Schiff, es sei fremd oder einheimisch, welches nicht der Gesellschaft gehörte, oder für ihre Rechnung gebraucht wurde, zum Ankauf und Verkauf des Salzes in den der Preußischen Herrschaft unterworfenen Häfen und Rheden zugelassen werden sollte“.

Ein weiteres Handelsprivileg bestand darin, daß sie das Vorkaufsrecht an allem die Weichsel abwärts geführten oder auf zehn Meilen zu beiden Seiten dieses Flusses innerhalb preußischen Gebietes befindlichen Wachses erhielt. Die merkantile Bedeutung dieses Vorkaufsrechts bestand wesentlich darin, daß der umfangreiche Wachshandel nach Spanien dadurch fast ausschließlich in ihre Hand gelegt wurde[1]). § 36 des Patentes erklärte die Gesellschaft für immediat, indem „sie in Ansehung der Führung, Verwaltung und Untersuchung ihrer Angelegenheiten keinerlei Departement, Commission, Inspection unterworfen sein, sondern in allen Fällen, wozu höhere Ordre erforderlich, unmittelbar unter der höchsten Person des Königs stehen“ sollte.

Die obersten Beamten, welche das „Generaldirektions-Kollegium“ bildeten, wurden vom Könige ernannt, ohne daß den Aktionären eine Mitwirkung dabei zustand. Als ersten Chef berief der König einen Geheimen Finanzrath de Lattre[2]), der

---

hältnisse des Königlichen Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen.“ Decker'sche Geh. Oberhofbuchdruckerei. 1845.

[1]) Bericht des Ministers Rother S. 5.

[2]) In diesem Bericht wird ein Staatsminister v. d. Horst als „erster Chef der Seehandlung“ bezeichnet. Diese Angabe ist jedoch ungenau, da v. d. Horst erst der Nachfolger de Lattre's wurde. Vgl. Romberg, Allgemeines Polytechnisches Journal, Jahrg. II S. 22 (Hamburg 1839). — Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates. Jahrg. II. Berlin, Kühn. 1867.)

jedoch die Geschäfte so unersprießlich leitete, daß er schon nach kurzer Zeit zum Ausscheiden gezwungen war, ja Preußen verlassen mußte. Auch der auf ihn folgende Staatsminister v. d. Horst erwies sich den Aufgaben der Stellung nicht gewachsen und erhielt darum, nach kurzer Amtsführung, um die Mitte des Jahres 1774 in der Person des Landesdirektors der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg, Kammerherrn Christoph v. Goerne, der gleichzeitig zum Geheimen Etatsminister ernannt wurde, einen Nachfolger.

Die ungünstigen Erfahrungen, welche der König bisher mit der Seehandlung gemacht hatte — de Lattre's Verwaltung allein hatte ihr in ganz kurzer Zeit einen Verlust von 300000 Thalern zugefügt [1]) — bestimmten den König, dem neuernannten Chef wiederholt Vorsicht in den Geschäften anzuempfehlen. Er müsse „nur mit allem sachte anfangen, ja von dem negoce und den arrangements keinen Lärm und Geschrei werden lassen, damit deshalb keine jalousie entstehe", überhaupt nach einem „soliden Plan" das Ganze leiten. Für die Aufstellung eines solchen Plans gab der König in einer an den Minister gerichteten Ordre diesem eine Reihe von Rathschlägen, die er aber ganz ausdrücklich nicht als Anweisungen, sondern nur „als die ungefähre Meinung von der Sache", als „ein vagues Schema" angesehen wissen wollte, welchem der Minister „reiflich und gründlich nachdenken" möge, um daraufhin den als Richtschnur dienenden allgemeinen Geschäftsplan aufzustellen [2]). Der von dem Minister hierauf entworfene „Plan über den Betrieb der Handlungsgeschäfte" fand aber keineswegs den Beifall des Königs; er schien ihm „ein bischen in's Wilde zu gehen"; der König unternahm es darum in einer neuen Ordre, welche ausgiebig in die Einzelheiten des einzuschlagenden Geschäftsbetriebes einging, dem Minister nochmals die Pflicht zur Vorsicht und Solidität bei den Unternehmungen des Instituts an das Herz zu legen [3]).

Die am Schlusse des Jahres 1775 eingereichte „General Balance von dem commercio der Staaten des Königs in dem

[1]) Rother, Immediatbericht S. 6.

[2]) Bericht des Ministers Rother S. 63.

[3]) Kabinetsordre vom 16. Juni 1775, a. a. O. S. 65.

Zeitraum des 1774/75 Jahres" zeigte einen Gewinn von 3300000 Thalern, und dieses günstige Ergebnis erfreute den König so sehr, daß er darüber dem Minister seine Zufriedenheit ganz ausdrücklich mit den Worten zu erkennen gab: „das sei ja schon eine hübsche Summe, und er möge nur fernerhin mit allem Fleiß darauf denken, wie die . . . zur wahren Aufnahme des Landes gereichende heilsame Absicht des Königs,, nämlich jährlich einige Millionen mehr in's Land hineinzuziehen — als außerhalb gingen — immer mehr befördert und das Land dadurch reicher und glücklicher gemacht werde".

Die hier kundgegebene Befriedigung des Königs war jedoch nicht von langer Dauer. Er vernahm, daß der Minister den Theil der Aktien, welcher nicht ausgegeben worden, sondern, um als ein Reservefond zu dienen, im Depot geblieben war, in Cirkulation zu setzen beabsichtige. Er verbot ihm dies auf das Nachdrücklichste, da es nicht „in seiner Intention" liege, daß mehr Aktien ausgegeben würden, als bereits unter dem Publico seien[1]), und die Ausgabe unterblieb.

Größer noch war die Unzufriedenheit des Königs, als ihm von Warschau aus die Nachricht zuging: v. Goerne stehe mit der Republik Polen über ein derselben zu gewährendes Darlehen von 500000 Dukaten in Unterhandlung. Er erforderte sofort Anzeige darüber: ob die ihm zugegangene Nachricht, der er „Mühe gehabt Glauben beizumessen", begründet sei, und wenn wahr, wie der Minister „sich zu dergleichen von der eigentlichen Bestimmung der Seehandlungs-Compagnie so sehr abweichenden negoce habe für ermächtigt halten mögen?"[2]).

Die von dem Minister versuchte Rechtfertigung der von ihm mit der polnischen Regierung in der That über ein Darlehen eingeleiteten Unterhandlung, erachtete der König für so wenig ausreichend, daß er ihm eröffnete: „die Entschuldigung, so abscheulich weitläufig sie auch ausgefallen", sei nicht dazu angethan,

---

[1]) Kabinetsordre vom 8. März 1776, abschriftlich in den Akten des Kammergerichts: s. Anlage I (S. 36).

[2]) Kabinetsordre vom 15. Dezember 1776, abschriftlich in den Akten des Kammergerichts: s. Anlage II (S. 37).

den „ganz unbesonnen und ohne alle Überlegung unternommenen Schritt“ zu entschuldigen; denn „woher hätten wohl die eine Million fünf mal hundert tausend Thaler sollen hergenommen werden? und welche Sicherheit hätte Polen bieten können?“ Mit fremden Höfen vor seinen eigenen Kopf ein negoce anzufangen, ohne zuvor . . . Anzeige davon zu thun, das verbiete er dem Minister alles Ernstes [1]).

Vergebens versuchte dieser, trotz der erhaltenen Zurechtweisung, noch einmal, den König für den Plan zu gewinnen, erhielt aber zur Antwort, „daß er wohl nicht gescheut sei, dergleichen Anträge zu machen! die Seehandlung solle mit Pohlen Commerce treiben, aber keine solche Windbeuteleyen im Kopfe haben“ [2]).

Eine gleich herbe Zurückweisung widerfuhr einem andern Projekte des Ministers, das darauf hinausging, Apanage-Forderungen sächsischer Prinzen an die Republik Polen durch Cession für die Seehandlung zu erwerben. Hiebei hatte der Minister allerdings die Vorsicht beobachtet, vorher bei dem Könige anzufragen, und erhielt zur Antwort: „das seien ja lauter Thorheiten! der König begreife nicht, wie er darauf verfallen könne! Solche Sachen müsse er nicht an ihn schreiben; damit komme er bei ihm nicht fort, oder sie würden sonsten Unfreunde werden!“ Überhaupt — fügte der König dem Schlusse seiner Ordre noch eigenhändig hinzu — „scheine ihm der Herr Minister greulich windich . . . und wo das continuire würden sie nicht lange guhte Freunde Seyndt“ [2]).

Diese Drohung schien nahe daran, sich zu erfüllen, als der König davon Kenntnis erhielt, daß Goerne, der neben der Leitung der Seehandlung zugleich an der Spitze des kur- und neumärkischen ritterschaftlichen Kreditsystems stand, die Fonds beider Institute zu verschmelzen anfange, indem er Gelder der letzteren bei der

---

[1]) Kabinetsordre vom 17. Dezember 1776, ebenda; s. Anlage III (S. 37).

[2]) Kabinetsordre vom 24. Dezember 1776, abschriftlich in den Akten des Kammergerichts; s. Anlage IV (S. 38).

Seehandlung zinsbar anlege und mit demselben Geschäfte für diese betreibe. „Die Seehandlung habe“ — so schrieb ihm der König — „mit dem Credit-System nichts zu thun, und solle damit nicht melirt werden; . . . das verursache nur Unordnung, jede Sache müsse hübsch vor sich allein bleiben, nur dann bleibe Alles in seiner Ordnung und könne gehörig übersehen werden“ [1]).

Im Gegensatz zu solchen tadelnden Zurechtweisungen erhielt der Minister auch wohl wieder eine lobende Anerkennung, wenn die von ihm eingereichten „Balancen über ex- und importirte Waaren“ ergaben, daß „bei dem Verkehr mit fremden Landen der heimische Handel gewonnen habe“. Dem Lobe pflegte der König dann noch Rathschläge hinzuzufügen, was geschehen müsse, damit im Inlande „für Waaren, die entweder noch gar nicht, oder nicht in zureichender Quantität angefertigt würden, Fabriken angelegt, auch Leute aus der Fremde herein gezogen werden, die das zu machen verständen“ [2]).

Das aber einmal wachgewordene Mißtrauen des Königs, der Minister neige, statt sich auf solide Handelsgeschäfte zu beschränken, zu gewagten und „wilden“ Operationen, tauchte immer wieder auf und fand darin seinen Ausdruck, daß er wiederholt „Abschlüsse“

---

[1]) Kabinetsordre vom 15. und 22. Juli 1777; Original in den Akten des Geh. Staatsarchivs; s. Anlage V und VI (S. 38. 39).

[2]) Kabinetsordre vom 17. November 1778 bei Rother S. 74. Als ein Beispiel dafür, wie in's einzelne gehend oft die Weisungen waren, welche der König dem Minister ertheilte, mag statt vieles anderen folgendes angeführt werden. In einer Ordre über Einrichtung von Waarenniederlagen u. dgl. m. erwähnt der König: daß ein Kaufmann eine Papierfabrik anzulegen beabsichtige, wirft dabei die Frage auf: ob wir wohl hier im Lande so viele feine Lumpen haben, als zu der Quantität Papier erforderlich, kriegen können? und fährt dann fort: „Hier im Lande ist der üble Gebrauch, daß die Dienstmägde sowohl in den Städten als auf dem platten Lande die besten Lumpen zu Zunder verbrennen, um Feuer anzumachen: hievon muß man sehen die Leute zu entwehnen, und müssen in der Absicht diejenigen, so die Lumpen einsammeln, mit Schwämmen versehen sein, die sie den Mägden vor Lumpen geben, womit sie ebenso gut als mit dem Zunder Feuer anmachen können.“ Rother a. a. O. S. 70.

erforderte, aber solche, die „klahr und deutlich“ seien[1]), Worte, die unzweideutig erkennen lassen, daß dem Könige selbst die Zahlen in den eingereichten Balancen nicht mehr ganz zuverlässig erscheinen mochten.

Immerhin behauptete sich der Minister, wenn auch nicht mehr im vollen Vertrauen des Königs, doch im ungestörten Besitz seiner Stellung.

Da tauchten gegen den Schluß des Jahres 1781 Gerüchte auf, v. Goerne habe im Gebiete der Republik Polen auf eigene Rechnung Güter für Millionen angekauft, dazu aber die Gelder und den Kredit der Seehandlung in Anspruch genommen.

Als diese Gerüchte durch eine amtliche Anzeige des preußischen Agenten in Warschau bestätigt wurden, glaubte der König den Zeitpunkt gekommen, um die bisher gegen seinen Minister noch immer beobachtete Rücksicht aufgeben zu dürfen, und ertheilte, kurz entschlossen, zwei in Finanzsachen als Autoritäten geltenden Männern, dem Geheimen Finanzrath Rose und dem Geheimen Kommerzienrath Schütze den Auftrag: die Geschäfslage der Seehandlung „einer Prüfung zu unterziehen, den wahren und eigentlichen Zustand derselben zu eruiren“, und über das Ergebnis ihrer Untersuchung an ihn zu berichten.

Dieses Ergebnis war, daß statt der in den Balancen bisher angegebenen Gewinne, sich „in den Geschäften der Seehandlung ein Verlust von einer Million vier mal hundert tausend Thalern offenbahrt“ habe.

Der König, über diese Entdeckung auf's höchste erzürnt, ertheilte den Befehl, daß der Minister augenblicklich verhaftet werde, daß seine Papiere in Beschlag zu nehmen seien, und überhaupt auf das strengste gegen ihn vorgegangen werden solle. Der General v. Ramin führte die befohlene Verhaftung in der Weise aus, daß dem Minister ein militärisches Kommando von zwölf Mann mit einem Unteroffizier in's Haus gelegt und ihm

[1]) Kabinetsordres vom 30. Januar und 7. Februar 1780, Original in den Akten des Kammergerichts, s. Anlage VII und VIII (S. 39. 40).

jeder Verkehr nach außen hin, selbst der schriftliche, untersagt wurde.

Nachdem dies geschehen, auch sämmtliche Papiere des Ministers in Sicherheit gebracht waren, erging an den Großkanzler v. Carmer unter dem 20. Januar 1780 der Befehl, sich der Untersuchung der Sache zu unterziehen, sich dabei vor allem einen „zuverlässigen status von dem Vermögen des Ministers extradiren zu lassen“, und dasselbe, „es bestehe worin es wolle“, mit Beschlag zu belegen, damit die Seehandlung möglichst Ersatz für ihre Verluste finden könne [1]).

Am Tage nach dem Empfang dieses Königlichen Befehls begab sich der Großkanzler, begleitet von seinem vertrauten Rathe Svarez, in die Wohnung des Ministers und unterzog denselben einer umfassenden Vernehmung. Das darüber aufgenommene umfangreiche Protokoll ist von der Hand Svarez' geschrieben, wie denn diesem überhaupt von jenem Tage ab die Hauptarbeit in dieser, mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbundenen leidigen Angelegenheit zugefallen ist, so daß das oben erwähnte, von Stölzel ausgesprochene Bedauern, ihn dadurch auf Monate seinen wichtigeren legislatorischen und organisatorischen Arbeiten entzogen zu sehen [2]), nur zu berechtigt erscheint.

Es kann nicht Aufgabe dieser Darstellung sein, in die Einzelheiten der Vernehmungen einzugehen, welchen der Minister demnächst noch Monate hindurch unterworfen wurde, noch weniger die verwickelten Zahlenreihen von kaufmännischen Rechnungen wiederzugeben, die jenen Vernehmungen zur Grundlage dienten. Für unseren Zweck genügt es, zu wissen, daß v. Goerne zugeben mußte, mit den Geldern und „auf den Credit“ der Seehandlung Geschäfte für eigene Rechnung gemacht, namentlich große Herrschaften in Polen: Krotoczyn, Rosdiazewo, Bulezewo, Bialoswize und Wissek, außerdem Polajewo, angekauft, polnischen Großen, insbesondere solchen, von denen er jene Güter erstanden, erhebliche

---

[1]) Kabinetsordre vom 20. und 21. Januar 1782, Geh. Staatsarchiv: s. Anlage IX und X (S. 40).

[2]) Stölzel, Svarez S. 195.

Darlehen aus den Fonds der Seehandlung, jedoch auf seinen Namen, gegeben zu haben [1]).

Dabei stellte er nicht in Abrede, daß er der Seehandlung für alle diese Operationen mit seinem Vermögen aufkommen müsse, sprach aber zugleich die Überzeugung aus, daß dasselbe auch dazu ausreichen werde, weil allein der Werth der von ihm angekauften Güter, nach Abzug der darauf lastenden Schulden, auf 1400000 Thaler anzuschlagen sei. Für die Handelsverluste dagegen, welche, wie vorhin erwähnt, die Sachverständigen auf eine gleich hohe Summe abgeschätzt hatten, glaubte er nicht verantwortlich gemacht werden zu können, weil jene Verluste zum Theil aus Verlusten herrührten, die vor seiner Zeit entstanden, und weil er für die unter seiner Leitung „durch Zufälle und niedrige Conjuncturen“ entstandenen Handelsverluste nicht aufzukommen habe, da er ja auch an dem Gewinn der Handelsunternehmungen keinen Antheil gehabt. Zur Sicherstellung der Seehandlung sei er übrigens bereit, die mit ihrem Gelde und Kredit in Polen angekauften Güter an sie abzutreten.

Der König nahm von dem Inhalte der durch den Großkanzler aufgenommenen Protokolle eingehende Kenntnis, wiederholte, daß das „gesammte Vermögen des Ministers mit Beschlag belegt werden müsse“, damit für die Seehandlung gerettet werde, was irgend noch gerettet werden könne, obgleich er in den, einer jener Ordres eigenhändig hinzugefügten, resignirten Worten zu erkennen gab, wie er nicht glaube, „das man den 3ten teihl des Defects werde wieder kriegen können“ [2]).

Der Großkanzler säumte nicht, den Intentionen des Königs entsprechend, die nach dem Gesetz zulässigen Sicherungsmaßregeln zu treffen. Zu diesem Ende wurde der innerhalb des preußischen Gebietes belegene Grundbesitz Goerne's, Landgüter in Schlesien und der Mark, sowie ein ihm gehöriges Haus in Breslau und

---

[1]) Es befanden sich darunter der Fürst, Großkomthur-Schatzmeister Poninsky, Graf Rogalinsky, Fürst Sulkowsky, Herzog Biron, Oberst Aloys Graf Chatzkowski.

[2]) Kabinetsordre vom 22., 23. und 25. Januar 1782; s. Anlage XI, XIa und XII (S. 41. 42).

ein zweites in Berlin, in Sequestration genommen; auch belegte man das bewegliche Vermögen, Geld, Juwelen, ausstehende Forderungen, mit Beschlag. Die Sicherstellung der Besitzungen in Polen, die allerdings den bei weitem größten Theil des Vermögens Goerne's repräsentirten, war, wie begreiflich, mit den größten Schwierigkeiten verbunden. Denn zunächst fanden Anträge, welche von preußischen Parteien oder Behörden an die polnischen Grodgerichte gerichtet wurden, überhaupt bei diesen eine wenig entgegenkommende Aufnahme, ja es fehlt in den Akten nicht an unzweideutigen Klagen darüber, daß das gute Recht des preußischen Klägers vor dem favor judicii, dessen sich der polnische Verklagte zu erfreuen habe, nur zu oft den Kürzern ziehen müsse. Dazu kam, daß in dem fremden Rechte, in der Unkenntnis desselben seitens der preußischen Rechtsverständigen bis hinauf in die Ministerien, und in der komplizirten Gerichtsverfassung Polens innere und darum an sich schwer zu überwindende Schwierigkeiten lagen. Die gefährlichste Klippe aber, welche sich einer wirksamen Rechtsverfolgung entgegenstellte, war die Unklarheit, in welcher sich die Besitzverhältnisse der von Goerne in Polen erstandenen Güter selbst befanden. Er hatte zwar daselbst ohne Anstand ausgedehnte Herrschaften durch Kauf erwerben können, aber die erkauften Güter durften nach polnischem Rechte, weil er ein non-indigena war, im Hypothekenbuche nicht auf seinen Namen eingetragen werden. Er hatte darum zu dem Auskunftsmittel greifen müssen, einen eingebornen Polen vorzuschieben, und dazu einen Kämmerer Namens Gadomski gewählt. Dieser figurirte als prête-nom, wie der Kunstausdruck lautete, im Hypothekenbuche, als titulirter Besitzer, und in dieser seiner fingirten Eigenschaft hatte er statt des wirklichen Eigenthümers die bei den Grodgerichten vorkommenden und auf den Besitz sich beziehenden Rechtsgeschäfte zu vollziehen. Und solcher Rechtsgeschäfte gab es gar viele, zumal da auf den erkauften, von der Seehandlung reklamirten Herrschaften erhebliche Kapitalien als Grundschulden stehengeblieben waren.

So war, um nur ein Beispiel anzuführen, auf einer der erkauften Herrschaften für einen Starosten, Grafen Buinski, eine

Post von 26000 Stück Dukaten eingetragen; der eingetragene Gläubiger hatte bei nicht pünktlicher Zinszahlung das Recht des „Einreitens“, womit nach polnischen Gesetzen das des „antichretischen Besitzes“ verbunden war. Als nun während des von der Seehandlung bewirkten Liquidationsverfahrens die Zinszahlung einmal stockte, war es nahe daran, daß der Gläubiger von seinem Rechte, welches unter Umständen mit Hülfe militärischen Kommandos ausgeführt werden konnte, Gebrauch gemacht hätte, und nur die Entrichtung der fälligen Zinsen durch die Seehandlung verhütete jene gesetzlich zulässige, für den Gläubiger wie Schuldner gleich gefährliche Maßregel.

Da ferner der Prête-nom als titulirter Besitzer alle Rechte des wirklichen Eigenthümers auszuüben befugt war, so konnte er ohne dessen Mitwirkung, ja selbst ohne sein Wissen, für aufgenommene Darlehen den Grundbesitz und die Erträge daraus verpfänden, wie denn u. a. im Laufe des Liquidationsverfahrens ein beträchtliches Darlehen zum Vorschein kam, welches v. Gadomski in Genua aufgenommen und wofür er die Holzschläge in den Waldungen der Herrschaft verpfändet hatte.

Die auf den Gütern haftenden Schulden verursachten überhaupt bei der Ermittelung des wirklichen Werthes derselben große Schwierigkeiten, zumal weil bei vielen eingetragenen Posten der Verdacht, welchen namentlich der König selbst hegte, nicht zurückzuweisen war, daß die Eintragungen auf fingirte Forderungen hin erfolgt seien.

Diese Forderungen hatten wiederum vielfach Prozesse in ihrem Gefolge, die von polnischen Advokaten vor polnischen Gerichten ausgetragen werden mußten, zu deren Unparteilichkeit, wie schon erwähnt, bei den preußischen Parteien kein rechtes Vertrauen bestand[1]. Selbst der briefliche Verkehr nach Polen war ein dem preußischen Geschäftsgebrauche fremdartiger, insofern sich Gerichte und Advokaten in ihrer Korrespondenz mit den

[1] Es ist — schreibt einmal der Großkanzler an den Minister v. Schulenburg — sehr unangenehm, daß theils die Duplizität der polnischen Konsulenten . . . theils die Unzuverlässigkeit der polnischen Gerichte zu den jetzigen motibus Anlaß gegeben haben.

Behörden und Parteien häufig der lateinischen Sprache bedienten[1]), wie auch die Gerichte selbst ihre Urtheilssprüche mitunter in lateinischer Sprache abfaßten.

Erwägt man diese hier nur in ihren äußersten Umrissen angedeuteten Schwierigkeiten, so wird man es begreiflich finden, daß, wie eifrig auch der Großkanzler bemüht war, das Liquidationsverfahren dieses „zerstreuten und äußerst embrouillirten Aktiv- und Passivvermögens“ zu beschleunigen, die Regelung derselben nicht so rasch vorrückte, als die Ungeduld des Königs verlangte, und derselbe in immer wiederholten Kabinetsordres dem Großkanzler zur Pflicht machte.

Einmal kam es sogar so weit, daß der König diesen zu beargwöhnen anfing, er betreibe das Verfahren lässig, ja suche es absichtlich in die Länge zu ziehen, um dem ehemaligen Ministerkollegen dadurch die Möglichkeit zu verschaffen, aus dem Zusammenbruch seines Vermögens ein und das andere Trümmerstück zu retten.

Zu jenem Vermögen gehörten, wie bereits erwähnt, außer den großen Herrschaften in Polen, ein Paar Rittergüter in Schlesien. Dieselben waren auf Betreiben der Seehandlung zur Subhastation gestellt worden und der König hatte den schlesischen Justizminister v. Danckelman in einer eigenen Kabinetsordre den Befehl ertheilt, dasselbe zu beschleunigen, „damit die

[1]) Der Wortlaut eines solchen Schreibens mag hiefür als Probe angeführt werden. Bei dem Landvogteigericht in Bromberg schwebte ein Rechtsstreit über Güter, welche für die Goerne'sche Masse in Anspruch genommen wurden, und es waren zum Nachweise der Rechtmäßigkeit seines Besitzes von dem zeitigen Besitzer derselben der Vertrag, durch welchen er die Güter erworben haben wollte, eingefordert worden. Er wies dieses Ansinnen durch folgendes, wohl nicht gerade in bestem Latein von seinem Anwalt verfaßtes Schreiben zurück: Illustre Judicium! Contractus meus pro possesione Villarum Skarzewo et Skuraczewska non est alius quam nisi verbaliter a Principatissima mea assecuratus. Nunquam enim credidi esse necessarios ibi authenticos contractus ubi inter Partes nulla disquisitio. Hac indubitata certitudine confirmatus spero semper in quieta mea permanere possessione Omni cum reverentia illustris Judiciy servus humilissimus Pomianowski. Scarasczewo 17. Febr. 1782.

Seehandlung ihr Geld je eher je besser wieder kriegen könne.“ Danckelman, um dem Willen des Königs nachzukommen, hatte den Subhastationsrichter angewiesen, die in der Ediktalien aufzunehmenden Präklusivfristen von 9 Monaten auf 3 Monate herabzusetzen, und mußte es sich nun gefallen lassen, daß der Großkanzler „in seiner Autorität qua chef der Justiz“, weil er jene Herabsetzung der Frist als unvereinbar mit den bestehenden Gesetze erachtete, die auf Weisung des Provinzialjustizministers von der Amtsregierung in Breslau erlassenen Proklamen aufhob, und den Erlaß neuer Ediktalien mit den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen anordnete[1]).

Der König mißbilligte diesen Eingriff des Großkanzlers in eine von ihm selbst veranlaßte Maßregel und schloß den darüber an den Großkanzler gemachten Vorwurf mit folgenden ungnädigen Worten:

Übrigens habe Ich hier bei dieser Gelegenheit gefunden, daß Ihr jetzt etwas mehr Inclination vor den v. Goerne bezeugt, wie von Anfang an. Darum geht es auch mit dem Schluß der (Liquidations) Sentenz wider ihn etwas langsam her. In Zeit von beinahe vier Monaten hätte Vieles geschehen und die Sentenz auch längst fertig sein können. Ich kann Euch das nicht bergen und werde auch ein bisgen Achtung geben auf die Sache; denn Ich sehe, daß Ihr sehr weichmüthig werdet gegen den v. Goerne, weil nichts aus den Sachen wird. Ihr möget es daher darunter nur so machen, wie Ich es befehle, denn Ich möchte gern die gute Opinion von Euch behalten, die ich von Euch habe.

Mit berechtigtem Selbstgefühl verwahrte sich der Großkanzler gegen diesen ihn tief kränkenden Verdacht.

Nichts auf der Welt — so schreibt er — sei im Stande, ihn von seiner Pflicht abzuleiten; sein Herz sei in fast vierzigjähriger Administration einer reinen Justiz gegen alle anderen Eindrücke, als die, welche die Gesetze auf ihn machen, abgehärtet. Ich weiß — fährt er fort — daß meine Feinde die Gelegenheit der Goernischen Commission

[1]) Der Großkanzler stützte seine, übrigens von der ausdrücklich befragten Gesetzkommission getheilte Ansicht, daß eine willkürliche Verkürzung der Fristen unzulässig sei, auf eine Vorschrift des Corp. Juris Friederic. Theil II Tit. 28 § 24.

zu nutzen gesucht, um Eurer Kgl. Majestät meine Unparteilichkeit verdächtig zu machen, weil sie sagen konnten, daß ich mit dem Goerne vorher Umgang gehabt, und da sie keinen anderen Anlaß mich zu decreditiren fanden, so sollte es die Verzögerung sein, wodurch ich ihn favorisirte.

Nach dieser Abwehr des gegen ihn persönlich gerichteten Verdachtes wendet er sich zur Darlegung der thatsächlichen und juristischen Gründe, die es bisher verhindert hätten, rascher in der Sache vorzugehen; namentlich habe der Verkauf der Güter im Wege der Subhastation nicht übereilt werden dürfen, wenn nicht das eigene Interesse der Hauptgläubigerin, der Seehandlung, dadurch hätte geschädigt werden sollen. Dann schließt der Bericht mit der Bitte: „der König möge seine Conduite auf das strengste untersuchen, ihm aber auch dann wider seine Verläumder Gerechtigkeit widerfahren lassen."

Die Akten ergeben nicht, ob etwas geschehen ist, um dem Großkanzer die erbetene Genugthuung zu geben, ja es scheint fast, als ob der Bericht nicht einmal das in der Seele des Königs einmal wach gewordene Mißtrauen zu beseitigen im Stande gewesen, da sich am Rande desselben die eigenhändigen Worte des Königs finden:

also sehe ich nuhr eine weich Herzigkeit, die ich nicht den uhrsprung davon endeken kan.

Dessen ungeachtet fuhr der Großkanzler fort, der Regelung der Sache sich mit unvermindertem Eifer zu widmen. Der schlesische Provinzialminister Hoym hatte, da die polnischen Herrschaften seinem Amtsbezirke benachbart waren, und er darum am besten geeignet erschien, den Verkehr mit Polen zu vermitteln, die Verhängung der Sequestration jener Güter und die Überwachung derselben übernehmen müssen, wie dann rücksichtlich der in preußischen Gebieten belegenen Güter gleiche Maßregeln durch die preußischen Provinzialbehörden in Ausführung gebracht worden waren.

Seine Pflicht zur Entschädigung der Seehandlung hatte Goerne bereits in Höhe von 685000 Thaler in rechtsverbindlicher Form anerkannt, und es kam jetzt darauf an, zu ermitteln,

ob der König dafür erachte, daß mit diesem Anerkenntnisse, und der Wahrscheinlichkeit, daß aus dem unter Sequester gelegten und sonst in Beschlag genommenen Vermögen die schuldige Summe werde geleistet werden können, die Angelegenheit für erledigt, oder, ob noch überdieß gegen v. Goerne strafrechtlich eingeschritten werden solle. Zwar hatte der König seine Zufriedenheit darüber: daß der Verlust der Seehandlung voraussichtlich werde gedeckt werden, durch die an den Rand des betreffenden Berichtes geschriebenen Worte: „bene fr." kundgegeben, nichtsdestoweniger aber war er bei der strengen Auffassung: daß die Vergehungen, deren sich v. Goerne in seiner Amtsführung schuldig gemacht habe, nicht ungestraft bleiben dürften, stehen geblieben.

„Es ist doch was enormes" — schrieb er an den Großkanzler, als dieser ihm in einem Berichte die Summe dargelegt hatte, für welche der Minister der Seehandlung würde aufkommen müssen, — „und möchte Ich wissen, was der Mensch dazu saget, und wo er das Geld Alles gelassen hatt: Meldet mir doch das mahl"! —

Der Großkanzler entledigte sich dieses heiklen Auftrages, indem er die thatsächlichen Umstände, insbesondere die Ankäufe der großen Güter, als die Ursachen angab, die zu der Schuldenlast gegen die Seehandlung, welche nicht ganz zutreffend meist Defecte genannt wurden, geführt, während jene Ankäufe selbst auf Eitelkeit, als die hervorragende Charaktereigenschaft des Mannes, geschoben werden müßten.

„Eitelkeit" so beginnt Carmer seinen Bericht „ist unstreitig der Grund seines Verderbens." Durch diese verführt, habe er schon früh sein väterliches Vermögen verschwendet, und als er dann, durch Heirat mit einer reichen Frau, als deren Erbe selbst reich geworden war, hat sich diese seine erste Leidenschaft, die Eitelkeit, in Stolz verwandelt. Zum Minister ernannt, sei er als Chef der Seehandlung mit polnischen Grafen in nahen Verkehr getreten, und diese, die in ihrer verschwenderischen Wirthschaft oft Geld gebraucht, hätten solches von ihm, theils als Darlehen, theils gar als Geschenk, bekommen, und dafür in ihm den Glauben erweckt und genährt: es könne ihm nicht schwer

fallen, „in Polen eine ansehnliche Rolle zu spielen, ja sich zu den höchsten Würden des Reiches zu qualifiziren." Dies sei denn auch der hauptsächliche Grund gewesen, daß er von jenen Magnaten große Güter angekauft, auf denen er dann einen unerhörten Luxus getrieben, ja auf einem derselben, Krotoczyn, „eine Garde zu Fuß und zu Pferde, eine Hofhaltung und Kollegia unterhalten habe." Das Alles habe die natürliche Folge gehabt, daß ihm von den Revenuen der Güter nichts übrig geblieben sei, während er an die Seehandlung und an seine Wechselgläubiger allein an Zinsen jährlich 40000 Thaler zu zahlen gehabt habe.

Dazu hätte er in seinem Leichtsinn „von seinem Vermögen niemals einen vernünftigen Überschlag gemacht", dasselbe vielmehr „gänzlich mit der Seehandlung vermengt", weshalb er dann auch in der ersten Zeit des wider ihn eingeleiteten Verfahrens gutes Muthes geblieben sei, ja sich geäußert habe, daß er nach Bezahlung aller Schulden noch eine halbe Million übrig behalten werde; „nachdem ihm aber nunmehr die Augen über seinen Vermögenszustand eröffnet worden, erleichtere er seinen Kummer durch Trähnen".

Die späte Reue des Ministers war freilich nicht dazu angethan, den König nachsichtiger zu stimmen, zumal ihm die umlaufenden Gerüchte: Goerne habe die polnischen Herrschaften nur in der chimärischen Hoffnung an sich gebracht, dereinst zum König von Polen gewählt zu werden[1]), nicht unbekannt geblieben sein mochten. In bitteren, an den Rand jenes Berichtes eigenhändig geschriebenen Worten gab er zunächst seinem Unmuth Ausdruck und ertheilt zugleich in einer ausgefertigten Ordre den förmlichen Befehl: es solle demselben „der Prozeß gemacht werden"; dies sei nothwendig, schon zum Beispiel für Andere".

Auf Grund dieses dem Großkanzler zugefertigten Erlasses eröffnete dieser dem Direktor des Kammergerichts, Keßler, daß S. Majestät Allerhöchst unmittelbar befohlen hätten: es solle gegen den gewesenen Etats-Minister v. Goerne der Kriminalprozeß formirt werden, er werde mit der Instruktion der Sache

[1]) Rother, Immediatbericht S. 6.

beauftragt, und könne sich dabei eines der geschicktesten Räthe des Kriminal-Senates als Concommissarius bedienen.

Keßler erwählte hierzu den Kammergerichtsrath v. Benicke und verkündete in Gemeinschaft mit diesem am 11. Februar 1782 dem v. Goerne in dessen Behausung: daß gegen ihn das strafrechtliche Verfahren hiermit eingeleitet werde.

Der nunmehr neben dem ihn früher auferlegten Hausarrest förmlich in Anklagestand Versetzte declarirte, daß er zwar jeder Zeit mit den Gesinnungen eines treuen Dieners und redlichen Mannes gegen S. Majestät gehandelt zu haben, sich bewußt sei, und daß er daher niemals „eine in so hohem Grade auf ihn gefallene Ungnade sich habe vermuthen können, er dennoch mit schuldigem Gehorsam sich allem demjenigen unterwerfe, was S. Majestät zu verfügen geruhten."

Als der Großkanzler dem Kammergericht die Einleitung der förmlichen Untersuchung wider den v. Goerne auftrug, hatte er dem Gerichtshofe dabei zugleich ausdrücklich eingeschärft, daß dieselbe „nach den Gesetzen und Vorschriften der Criminal-Ordnung" zu führen sei, und in der That ergaben die aus einem Generalaktenstücke und sieben Bänden Spezielakten geführten Untersuchungsverhandlungen, daß dieser Anweisung überall mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit Folge geleistet worden ist. Daß übrigens die Untersuchungsrichter ihre Aufgabe in einer verhältnismäßig kurzen Zeit zu Ende führen konnten, verdankten sie neben ihrer eigenen unermüdlichen Thätigkeit einer vom Großkanzler aufgestellten Denkschrift, in welcher der Thatbestand der dem Angeschuldigten zu Last gelegten Handlungen in einer knappen, und mit äußerster Klarheit verfaßten Darstellung zusammengefaßt war, welche als Grundlage und Wegweiser für die Verhandlungen diente.

Nach Abschluß der Untersuchung wurden die Akten dem von Goerne gewählten Vertheidiger, Justizrath Schede, zur Anfertigung der Vertheidigungsschrift zugefertigt. Derselbe suchte in seiner umfangreichen Defensions-Schrift die wider seinen Klienten erhobenen Anschuldigungen — sie umfaßten neun Anklagepunkte — theils zu entkräften, theils wo dies unmöglich schien — für denselben wenigstens mildernde Umstände in Anspruch zu nehmen, wenn

anders es gestattet ist, einen Begriff unseres heutigen Strafrechts auf das damals geltende Straf- und Prozeßrecht anzuwenden. Als Beleg für die Methode der Vertheidigung mag folgendes Beispiel gelten: Unter den erhobenen Anschuldigungen befand sich — wie früher erwähnt — auch die: daß er den König über den wahren Stand der Seehandlung zu täuschen gesucht und demselben zu diesem Ende falsche Balancen eingereicht habe.

Der Vertheidiger, welcher in seiner Defensionsschrift immer Goerne selbst in eigener Person sprechen läßt, erklärt hierauf:

Diese Beschuldigung ist nicht ohne Grund; Aber man stelle sich an meinen Platz! In dem Bericht der Generaldirection war der Zustand der Societät so kläglich geschildert, daß solche den augenblicklichen Einsturtz drohte, wenn sie nicht mit einer namhaften Summe Geldes ohne Anstand unterstützt würde. Diesen entsetzlichen Bruch . . zu vermeiden, entschloß ich mich E. K. Maj. um eine Anleihe von drei mal hundert tausend Thalern anzusprechen. Dieses zu erhalten mußte ich den Etat von der gegenwärtigen Beschaffenheit der Societät nothwendigerweise vorlegen; E. M. würden Sich niemals haben entschließen können, einer Gesellschaft, welche nichts als Verluste Allerhöchstdenselben vor Augen zu legen gehabt, ein neues Darlehn herzugeben . . . und so blieb mir kein anderes Mittel übrig, als den wahren Zustand der Sache so viel wie möglich zu verbergen und auf eine solche Art vorzustellen, daß Allerhöchst Dieselben nicht abgeschreckt würden, der Societät das Darlehn zu bewilligen. Überdies wolle er nicht leugnen, daß auch die Furcht vor der Ungnade des Monarchen ihm so schrecklich vorgekommen sei, daß er lieber Alles gewagt, als mit der gefährlichen Wahrheit heraus zu gehen, und sententiös schließt er mit den Worten: Könige sind Götter dieser Erde . . . sie sind aber Menschen, deren verzärtelte Ohren nichts weniger als unangenehme Wahrheiten in einem rohen Vortrage erdulden; Ich habe in meiner ministerialischen Laufbahn sowohl an mir, als an Anderen diese Erfahrung zu machen die Gelegenheit gehabt!!

Nachdem durch Einreichung dieser Vertheidigungsschrift[1]) die Untersuchungsinstanz als abgeschlossen gelten konnte, weist

[1]) Für den Gerichtsgebrauch jener Zeit ist es bezeichnend, daß der Verfasser der defensio seiner Unterschrift: „Otto Alexander Schede" eigenhändig

der Großkanzler den Kriminal-Senat des Kammergerichts an, „das Gutachten in der Sache, und zwar nebst aller erforderlichen Gründlichkeit auch in einer guten deutlichen Schreibart“ abzufassen. Diesen letzteren Rath mochte der Großkanzler wohl nöthig halten, weil nach der damaligen Rechtsverfassung das Gutachten vorab dem Könige zur Prüfung eingereicht werden mußte, und erst dann in die Kraft eines Urtheils überging, wenn der Monarch es bestätigt hatte. Jene Prüfung sollte dem König wohl durch die „deutliche“, sich also von dem damals gebräuchlichen stilus curiae so gut wie möglich entfernende „Schreibart“ erleichtert werden.

Am 25. April 1782 reichte der Kriminal-Senat sein in der Form eines Erkenntnisses abgefaßtes Gutachten dem Könige ein, und erbat dessen Bestätigung, „falls Allerhöchst Derselbe nicht geruhen wollte, Gnade für Recht ergehen zu lassen, und die in Vorschlag gebrachte Strafe des lebenslänglichen Vestungsarrestes in eine kürzere Zeit zu verwandeln[1].“

Jenes Gutachten ist zwar, wie schon erwähnt, durch den Druck wortgetreu veröffentlicht, und es könnte somit hier einfach auf jene Druckschrift verwiesen werden. Da aber das Patriotische Archiv vom Jahre 1784 selten geworden und auch sonst dem Leser schwer zugänglich sein möchte, wird es nicht unangebracht erscheinen, den Inhalt des Kammergerichtlichen Spruches hier in Kürze wieder zu geben.

Derselbe erörtert auf 46 Folioseiten unter neun Abschnitten die dem Angeschuldigten als strafbar zur Last gelegten Handlungen, prüft die darüber erhobenen Beweise und die Schuldfrage, worauf er endlich die für die Gesammtheit der Verschuldungen zu erkennende Gesammtstrafe, welche aus Vorschriften des Römischen und Gemeinen

die Worte hinzufügt: qui liquidat pro hoc scripto, und der vielen mit dem Herr v. Goerne gehabten Conferenzien dreißig Thaler; Übrigens zeige an, daß ich für die in der Schrift benannte würdige Person, für mein Particulier alle respect, Verehrung und Hochachtung habe, und Alles was irgend umgänglich seyn . . . — Die Schlußworte, etwa fünf oder sechs an der Zahl, waren so knapp an den Rand des Blattes geschrieben, daß sie beim Gebrauch der Akten abgegriffen worden und somit ganz verloren gegangen sind.

[1] Das Gutachten ist gezeichnet von Keßler, Krüger, Friese, Straßburg, Mayet, Kinpler, Rudolphi und v. Benicke.

Rechtes, wie aus den Aussprüchen der Doktoren hergeleitet wird, begründet.[1])

Die strafbaren Handlungen, deren der Angeschuldigte für überführt erachtet, und wegen welcher er zur Strafe verurtheilt wird, sind in der Reihenfolge des Gutachtens nachstehende:

Er wird erstens schuldig erkannt, als gemeinschaftlicher oberster Beamte der Seehandlung und der ritterschaftlichen Bank, diese seine Stellung dazu gemißbraucht zu haben, daß er aus dem Fonds der Ritterschaftlichen Bank — unter dem Vorgeben: es geschehe dies für Zwecke der Seehandlung, baare 90,000 Thaler gegen sechs Prozent Zinsen angeliehen, und die geliehene Summe zu seinen Zwecken, nämlich zum Ankauf der polnischen Güter, verwendet habe.

Das Kammergericht erblickt in dieser Handlung den strafbaren Thatbestand eines Falsum, begangen unter Verletzung eidlich angelobter Treue.

Als ein zweites Amtsvergehen wird dem Angeklagten angerechnet, daß er Aktien, die im Depot der Seehandlung aufbewahrt waren, aus diesem hinaus in eigene Gewahrsam genommen, und demnächst 175 Stück derselben, zu je 500 Thaler, bei der Königlichen Bank als Unterpfand für ein ihm von dieser persönlich gewährtes Darlehn von 85000 Thalern hinterlegt habe.

Diese Handlung wird als „Veruntreuung öffentlicher Gelder" gekennzeichnet, bei welcher es dem Angeschuldigten nicht zur Strafbefreiung gereichen könne, „daß er sehr vermögend gewesen, wenigstens es zu seyn geglaubt habe."

Der Angeschuldigte hat drittens im Verlauf der Jahre 1779 bis 1781 bei der Seehandlung Darlehen von solcher Höhe aufgenommen, daß er zu Zeiten in ihren Büchern als Schuldner mit mehr als einer halben Million Thalern verzeichnet steht. Als die Darleihung baaren Geldes Schwierigkeiten zu bieten anfing, wurde das Auskunftsmittel getroffen, daß v. Goerne Wechsel auf die Seehandlung bis zur Höhe von 118,600 Thaler zog, diese durch den Direktor derselben in blanco indossiren ließ und sich auf diese Weise das Geld bei anderen Bankhäusern beschaffte. Da die Seehandlung demnächst für die von ihr geleisteten Accepte aufkommen mußte, hat sie bei diesem Geschäfte einen Verlust von 98,600 Thalern erlitten.

---

[1]) Unter den angezogenen Rechtsquellen befinden sich lex 3 Cod. de depos. vel contra l. v. ad flam. Turp. Lex 7 Cod. ad legem Juliam, de rei publica; unter den doctoren: Carpzow, Böhmer, Lenser.

Das Gutachten erklärt hierbei v. Goerne schuldig: „im Widerspruch mit seinen eidlich übernommenen Pflichten seine eigenen affaires mit den Geschäften der ihm anvertrauten Administration melirt zu haben“.

Einen ihm nicht minder schwer anzurechnenden Amtsmißbrauch findet das Kammergericht viertens: in der Art und Weise, in welcher er zwei Güter: Bialeslinize und Wiczeck, angekauft, indem er, statt den verabredeten Kaufpreis von 83000 Thalern zu zahlen, Wechsel ausgestellt und deren Acceptirung durch das in Warschau befindliche Zweig-Comptoir der Seehandlung zu bewirken gewußt habe.

Ein ähnlicher Mißbrauch seiner Amtsgewalt sei es fünftens gewesen, daß er verschiedenen polnischen Grafen Darlehne von zusammen 328782 Thalern, gegen einfache Wechsel, und ohne alle Sicherheit aus den Fonds der Seehandlung gegeben. Die Summen seien demnächst verloren gegangen und die Schuld für diesen Verlust treffe ihn allein; sie seien auch nicht etwa auf eine bloß leichtsinnige Geschäftsführung zurückzuführen, sondern bildeten den Thatbestand eines Amtsvergehens, da die Personen, an welche die Darlehne gegeben worden, der Mehrzahl nach solche gewesen, mit denen Goerne zur Zeit der gewährten Darlehen in Kaufunterhandlungen über Güter derselben gestanden, die Bewilligung der Darlehen also darauf berechnet gewesen, dadurch Vortheile bei den Gutsankäufen auf Kosten der Seehandlung zu erlangen.

Den ihm sechstens bis achtens zur Last gelegten Unrichtigkeiten in den dem Könige eingereichten „Balancen“ und der Art und Weise, in welcher der Angeklagte die falschen Zahlen wenn nicht zu rechtfertigen, doch zu beschönigen versucht hat, ist bereits ausführlich Erwähnung geschehen; das Kammergericht hat darin „alle gesetzlichen Requisite des Falsums“ gefunden, und zwar eines Falsums, welches „als das Werk eines Ministers“ besonders strafbar erscheine.

Endlich behandelt das Kammergericht neuntens einen Fall, in welchem der Angeschuldigte nicht sowohl in seiner Eigenschaft als Chef der Seehandlung gehandelt, wohl aber seine Eigenschaft als Minister dazu gemißbraucht habe, um widerrechtlich die Jahre hindurch fortgesetzte Haft eines Menschen zu bewirken, von welchem er eine ihm schädliche Denunziation beim Könige zu befürchten gehabt habe.

In der Untersuchung sowohl, als in dem darauf abgegebenen Gutachten des Kammergerichts ist diese gegen den Minister

erhobene Anschuldigung einer ganz besonders eingehenden Erörterung unterzogen worden, sodaß die Untersuchungs-Verhandlungen darüber einen eigenen Aktenband füllen, und auch die Ausführungen des Kammergerichts einen großen Theil des Gutachtens einnehmen. Es rechtfertigt sich darum, wenn dieses Falles auch hier ausführlicher gedacht wird.

Ein Italiener, Baptiste Serra, hatte sich, nachdem er in Genua als Kaufmann bankerott geworden war, im Jahre 1777 nach Berlin begeben, wo ihm ein Empfehlungsschreiben des preußischen Geschäftsträgers am Turiner Hofe, v. Keith, Zutritt bei dem Minister v. Herzberg verschaffte. Dieser glaubte ihn „wegen seiner Kenntnisse in Commerziensachen", dem Minister v. Goerne empfehlen zu dürfen, der in der That in ihm einen in Finanz- und Handelsgeschäften so ungewöhnlich bewanderten Mann erkannte, daß er alsbald beschloß, von dessen Fähigkeiten Gebrauch zu machen.

Schon längere Zeit hatte v. Goerne mit einem Grafen Potocki in Wien über den Ankauf der in Polen belegenen Herrschaft Krotoczyn in Verhandlungen gestanden, dieselben aber nicht zu einem Abschluß bringen können. Serra besaß in Wien Verbindungen mit politischen und Finanzkreisen, und er erschien darum v. Goerne geeignet, den lange gewünschten und immer wieder hinausgeschobenen Ankauf zu Stande zu bringen. Serra ging nach Wien, und wenn es ihm auch nicht gelang, das Geschäft dort abzuschließen, so erreichte er doch so viel, daß er, mit einer Vollmacht des Grafen Potocki versehen, nach Berlin zurückkehren konnte und hier den Abschluß des Kaufes auch wirklich zu Stande brachte.

Im Dienste des Ministers als Privatsekretär stand zur selben Zeit ein Mann Namens Arxt, der sich seiner besonderen Gunst zu erfreuen hatte. Serra trat zu diesem in nahe freundschaftliche Beziehungen; dieselben erkalteten jedoch als Arxt zu bemerken glaubte, daß der Minister das ihm bisher geschenkte Vertrauen auf Serra zu übertragen anfange. Als zu diesem Verdachte nun gar noch Regungen der Eifersucht hinzutraten, weil Arxt sich aus der Gunst einer Dame durch Serra verdrängt

sah, verwandelte sich die bisherige Freundschaft in bitteren, wenn gleich sorgfältig versteckten Groll. Arx verstand es, vorsichtig, doch wirksam, den Eindringling bei dem Minister als einen ihm selbst gefährlich werdenden Menschen zu verdächtigen, und Goerne lieh diesen fortgesetzten Einflüsterungen ein so williges Ohr, daß schließlich in ihm der Wunsch entstand, „den Menschen wieder los zu werden".[1])

Hierzu schien ihm eine Sendung Serra's nach Warschau eine geeignete Handhabe zu bieten. Der Ankauf der Herrschaft Krotoczyn hatte eine Reihe weiterer Geschäfte, Hypotheken-Geld-Operationen und anderes dergleichen mehr im Gefolge, und Warschau, mit einer Zweiganstalt der Seehandlung daselbst erschien somit der geeignete Platz zu sein, an welchem Serra, wenn nicht überhaupt, doch vielleicht auf Jahre hinaus von Berlin fern gehalten werden könne. Goerne ertheilte ihm deshalb den Auftrag: sich nach Warschau zu begeben, und sich dort der Abwickelung der mit dem Ankauf der Krotoczyner Herrschaft zusammenhängenden Geschäfte zu widmen; gleichzeitig aber wurde auch Arx dahin entsandt.

Auf der Reise erkrankte Serra in dem Berlin nah belegenen Städtchen Friedeberg — ob wirklich, ob fingirt, bleibt dahingestellt — und sandte hier von seinem Krankenlager aus ein umfangreiches Schriftstück[2]) an v. Goerne, in welchem er mit mystisch-wunderlichen Worten diesem entdeckte, was Arx ihm Alles über die vom Minister auf Kosten und zum Schaden der Seehandlung ausgeführten Privatgeschäfte anvertraut habe.

Entkleidet man das Schriftstück der oft bis zur Unverständlichkeit abstrusen Form, so ergibt sich als der Kern und die eigentliche Absicht desselben: dem Minister seinen Sekretär als einen ungetreuen Diener, der die Geheimnisse des Herrn verrathe, zu denunziren, und sich selbst diesem Herrn als den eines

[1]) Worte des kammergerichtlichen Gutachtens.

[2]) Das 34 Seiten umfassende Schriftstück wird in den Untersuchungsakten, wie auch in dem Gutachten des Kammergerichts stets „Manifest" genannt, während Serra selbst es in dem französisch geschriebenen Original als „Manifestation" bezeichnet.

Vertrauens würdigeren Mann darzustellen. Das mit Bibelstellen und dunklen Sentenzen durchwebte Schriftstück erweist sich allerdings weniger auffallend, wenn man hört, daß Serra schon in Berlin wiederholt an geistigen Paroxismen gelitten, die dem zugezogenen Arzte es sogar schon hatte zweifelhaft erscheinen lassen, ob man ihn nicht als an „partiellem Wahnsinn" leidend anzusehen habe. Andere nicht ärztliche Beobachter wollten freilich eher an Verstellung und Schauspielerei glauben.

Jedenfalls ging der Krankheitsfall, durch welchen Serra's Reise unterbrochen worden war, wieder vorüber, und er konnte dieselbe nach Warschau fortsetzen. Hier traf er mit Axt zusammen, und beide widmeten sich, scheinbar in bestem Einvernehmen, den ihnen gemeinschaftlich ertheilten Aufträgen Goerne's. Heimlich aber beobachteten sie sich gegenseitig mit gleichem Mißtrauen, und in ihren an ihren Auftraggeber gerichteten Schreiben gaben sie dieser feindseligen Stimmung gegen einander ungeschminkten Ausdruck.

„Ich entdecke — schrieb Axt an den Minister — immer mehr Infamien, die Serra gegen Euere Excellenz und gegen mich verübt hat", und Serra wiederum meldet: „Monsieur Axt devait se demasquer pour Judas".

Endlich warnt Axt v. Goerne ganz ausdrücklich vor des Serra bösen Intrigen; denn er wisse, daß jener sich dem Oberst d'Alóy gegenüber dahin ausgesprochen habe, er werde sich unmittelbar an den König wenden, um Goerne bei diesem „zu demasquiren".

Es gibt darum — schreibt er am 18. Februar 1782 — nur zwei Wege, um sich vor diesem Bösewicht zu schützen: entweder müßte der Minister ihn in aller Güte und Höflichkeit fortschicken, oder er müßte seinen gegen ihn beabsichtigten trames dadurch zuvorkommen, daß er ihn bei dem Könige ecrasire.

Während diese und ähnliche Botschaften von Warschau nach Berlin in großer Anzahl wanderten[1], verließ Serra eines Tages heimlich die polnische Hauptstadt, um, wie Axt durch den

---

[1] Die Berichte beider Personen an Goerne nehmen in den im Geh. Staatsarchiv aufbewahrten Akten zwei umfangreiche Bände ein.

Obersten d'Alloy erfuhr, nach Berlin zurückzukehren. Durch eine eigens zu diesem Zweck nach Berlin expedirte Estafette meldete der Sekretär seinem Minister die bevorstehende Rückkehr Serra's, und Jener, überrascht und besorgt vor Ungelegenheiten, die ihm die Anwesenheit des unberechenbaren Mannes hier bereiten könnte, entschloß sich, dem Rathe Axt's zu folgen und ihn so schnell als möglich unschädlich zu machen. Zu dem Ende setzte er sich mit der Berliner Polizeibehörde in Verbindung und schrieb derselben: er habe Grund, anzunehmen, daß Serra mit geheimen Aufträgen eines anderen Hofes hierher komme, die Polizeibehörde möchte daher gut thun, „wenn sie sich dieses Menschen bemächtigte.[1])

Der Polizeibehörde war es nicht zu verdenken, wenn sie diese von einem Minister ausgehenden Warnungen vor einem politisch gefährlichen Menschen als Anweisungen ansah, denen Folge zu leisten sei. Sie schritt darum ungesäumt zur Festnahme Serra's, brachte diesen nach dem „Kalandshof", nahm seine sämmtlichen Papiere in Beschlag, und erst als dies geschehen war, berichtete der Polizeipräsident über die vorläufig getroffenen Maßregeln an den König, ausdrücklich dabei hervorhebend, daß der vorläufig in Sicherheit gebrachte Mann von dem Minister v. Goerne als „jeder Scleretesse fähig" bezeichnet worden. Der König billigte die vorläufig getroffenen Maßregeln und bestimmte: daß der Arretirte auf die Festung nach Spandau gebracht werde, „woselbst er examinirt werden" müsse.[2])
Ein solches Examen, nach den heutigen strafrechtlichen Begriffen: die verantwortliche Vernehmung eines vorläufig Festgenommenen, sollte alsbald auf der Festung von einem „Rathmann", Quade,

[1]) Dieses Schreiben richtete Goerne an die Polizeidirektion, und ein zweites Billet an den Polizeipräsidenten Philippi persönlich. Dasselbe lautete: Da ich so eben erfahre, daß der berüchtigte Jean Baptiste Serra wieder hier angekommen, so habe nicht Anstand nehmen wollen, des Kgl. Geh. Kriegsraths und Präsidenten H. Philippi Wohlgeb mit Bezug auf dasjenige, was demselben an diesem intriguanten Menschen eröffnet, anheim zu stellen, was Dieselben seinetwegen für Maaßreguln zu nehmen dienlich erachten möchten. Berlin, 21. März 1778. v. Goerne.

[2]) Kabinetsordre vom 23. März 1778, s. Anlage XIII S. 42.

und dem Auditeur der Spandauer Garnison, Herweg, stattfinden, erwies sich jedoch längere Zeit hindurch unausführbar, da der Verhaftete, sobald mit ihm verhandelt werden sollte, in Paroxismen verfiel, die Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit aufkommen ließen.

Er geberdet sich, berichtet der Kommandant der Festung, Major v. Zadow, „wie toll“, verlangt einen Geistlichen, und nachdem ich einen solchen zu ihm habe holen lassen, sagt er: „er sei vom Papste excommunicirt, und kein Anderer, als der Papst selbst könnte ihn in integrum restituiren.“

Erst im Juli schien sein Geisteszustand sich soweit beruhigt zu haben, daß mit ihm verhandelt werden konnte, und in den nun in Gegenwart des Kommandanten abgehaltenen mehrfachen Verhören gab er auf die an ihn gerichteten Fragen überall so bündige und zutreffende Antworten, und wußte in denselben den Verdacht, daß er irgend welche staatsverrätherische Dinge gegen Preußen geplant habe, so überzeugend zurückzuweisen, daß beide Inquirenten mit dem Major v. Zadow darin überein kamen:

„Es habe sich nichts gefunden, woraus sich schließen lasse, daß Serra etwas Gefährliches gegen die Staaten Sr. Majestät intendire“, daß jedoch nicht verschwiegen werden dürfe, es habe der diesseitige Resident Art zu bemerken angetragen: „daß er, wann er jetzt gleich in Freiheit käme, dem Preußischen Commercio in Pohlen leicht nachtheilig werden könnte“.

Der so entworfene und von Philippi bereits gezeichnete Bericht schloß mit dem Antrage: Se. Majestät wolle befehlen: ob Serra nach geleistetem Urphede-Eid: die Staaten Sr. Majestät nie wieder betreten zu wollen, „über die Grenze gebracht, oder noch länger sitzen solle“; welcher letztere Fall übrigens der Festung „wegen der Tollheit des Mannes sehr beschwerlich fallen würde“.

Da die gegen ihn verhängte Haft eine durch den Minister v. Goerne veranlaßte Maßregel war, glaubten die Berichterstatter — Philippi und Zadow — ihren Bericht nicht eher an den König abschicken zu sollen, bevor v. Goerne ihn gesehen und gebilligt habe. Sie legten deshalb den Entwurf zu seiner Prüfung

vor und er wußte die Verfasser desselben zu bestimmen, den Schlußantrag in demselben zu streichen, so daß der Bericht jetzt mit der Arx'schen Bemerkung schloß: „Die Freilassung des Serra würde leicht dem preußischen Handel mit Polen Schaden bringen."

Es darf darum nicht Wunder nehmen, daß der König, da ihm ein ausdrücklicher Antrag auf Freilassung des Verhafteten nicht vorlag, er vielmehr von einer solchen, als dem Staatsinteresse gefährlich, gewarnt wurde, sich „unter den angezeigten Umständen und zur Abwendung ferneren Nachtheils"[1]) dafür entschied, die Haft fortdauern zu lassen. Gegen Schluß des Monats Oktober ging ihm jedoch ein Schreiben zu, in welchem die Gefangenhaltung des Serra als „das Werk des Ministers Goerne und seiner Intriguen" dargestellt und der König beschworen wurde, „die Sache gleich scharf untersuchen zu lassen", damit der Verfasser nicht noch ferner ein Opfer jener Intrigen werde.

Obgleich das Schreiben keine Unterschrift trug, der König auch sich überzeugt erklärte, „daß dieser Serra ein Ertz-Betrüger und ein übel Subjekt sei", glaubte er doch die Anzeige nicht ignoriren zu dürfen, sondern ließ sie dem Großkanzler, Freiherr v. Fürst, mit dem Befehle zugehen: „die Sache näher zu examiniren".[2])

Die Energie, mit welcher dieser noch selbigen Tages einschritt, der Eifer, den er dabei entwickelte, legen die Vermuthung nahe, daß der in dem anonymen Schreiben ausgesprochene Verdacht dem Großkanzler selbst weder neu noch unglaubwürdig erschienen sei, daß er vielmehr den ihm gegebenen Anlaß ergriffen habe, um durch die Justiz Licht in eine Angelegenheit zu bringen, welche, wenn auch bisher geheim gehalten, doch schon in weiten Kreisen gegen die Rechtspflege im Lande Mißtrauen erweckt haben mochte. Sofort richtete er darum an den Polizeipräsidenten Philippi, von dem die erste Festnahme und die Beschlagnahme der Papiere ausgegangen war, und den Kommandanten von

[1]) Worte der Kabinetsordre vom 30. Juli 1779, s. Anlage XIV S. 42.
[2]) Kabinetsordre vom 6. November 1779: s. Anlage XV S. 42. 43.

Spandau, den Rathmann Quade und Auditeur Herweg, die Serra auf der Festung verhört, den Arzt, der ihn in seinen Krankheitsanfällen behandelt hatte, Schreiben, in welchen er jene Personen um amtliche Auskunft ersuchte, und als er aus den Antworten derselben, wie aus den eingeforderten Akten entnehmen mußte, daß die gegen Serra getroffenen Maßregeln wesentlich auf die von dem Minister v. Goerne ausgegangene Initiative zurückzuführen seien, ein Schreiben an diesen selbst, in welchem er den Minister um eine genaue Darlegung der Verhältnisse und Beziehungen, in welchen Serra zu ihm gestanden, ersuchte.

Dieses vom Großkanzler eigenhändig verfaßte Schreiben war, wenn auch in der Form ein höfliches Ersuchungsschreiben, sachlich nicht viel anderes, als die Aufforderung zu einer Verantwortung gegen die Beschuldigung strafbarer Handlungen, und es mochte darum dem Ersuchten nicht ungelegen kommen, daß wenige Tage nach dem Empfang jenes Schreibens die Katastrophe in dem Müller-Arnold'schen Prozesse eintrat, die zu dem Sturze dessen, von dem das Ersuchen ausgegangen war, des Großkanzlers v. Fürst, führte.[1]) Die Requisition konnte jetzt, ohne daß dies weiter auffiel, unbeantwortet bleiben; die Anfrage kam damit in Vergessenheit, mit ihr das vom Könige anbefohlene Examen, und hiermit zugleich der nach wie vor auf der Festung in Haft gehaltene Serra selbst.

Erst, als gegen Goerne im Jahre 1782 eingeschritten wurde, tauchte die Serra'sche Angelegenheit aus ihrer Vergessenheit empor, und wurde ein integrirender Theil der gegen den ersteren eingeleiteten Untersuchung. Verhöre, die mehrere Tage in Anspruch nahmen, sind ausschließlich diesem Theile der Anschuldigung, und Goerne's Auslassungen darüber, sowie dem weiteren Zwecke gewidmet: zugleich die Möglichkeit eines über Serra selbst abzugebenden gerichtlichen Urtheils zu bieten.

Das Gutachten des Kammergerichts faßt das Ergebniß jener Erhebungen bei diesem Punkte dahin zusammen:

---

[1]) Das Schreiben Fürst's an v. Goerne ist vom 30. November: seine Entlassung erfolgte am 11. Dezember 1779.

„Daß dem Serra strafbare Handlungen, oder sonstige politische Gründe, welche zur Rechtfertigung des bisher von ihm erlittenen vierjährigen Gefängniß- und Festungs-Arrestes dienen könnten, nicht ermittelt seien, daß dagegen v. Goerne, unter Mißbrauch seiner Würde als Staatsminister, unter dem Schein des Staatsinteresses, in Wirklichkeit aber im eigenen Interesse, denselben politisch verdächtigt, dadurch dessen erste Verhaftung herbeigeführt und demnächst durch seine Autorität die Fortsetzung derselben durch mehrere Jahre zu bewirken gewußt habe". In diesem Mißbrauch „der mit der Würde eines Ministers verknüpften Autorität, verbunden mit vorsätzlicher Anklage", erkennt das Kammergericht ein „crimen stellionatus", welches um so verabscheuungswürdiger sei, weil dadurch der gerechtesten Gesinnung des Regenten ungeachtet, die Ruhe und Sicherheit des Privatmannes untergraben werden könne".

Schließlich faßt das Kammergericht sein Urtheil über Goerne und Serra in ein und dieselbe Urtheilsformel zusammen, und erklärt den Letzteren darin für nicht schuldig, den Ersteren aber „vieler und grober Verbrechen" schuldig, und bezeichnet die dafür von ihm verwirkte Gesammtstrafe als eine solche, die nach römischem, wie nach gemeinem Rechte „bis zur Todesstrafe extendirt werden könnte". Statt dieser zulässigen höchsten Strafe wird „lebenslänglicher Vestungsarrest" in Vorschlag gebracht, jedoch dem König gleichzeitig anheim gegeben: ob er nicht auf dem Wege der Gnade in Erwägung ziehen wolle, daß das Vermögen des Goerne zureichend sein werde, die (defektirte) Summe zu bezahlen, und ob deshalb nicht eine kürzere Freiheitsstrafe für ausreichend zu erachten sein möchte.

Der hiernach vom Kammergericht in Vorschlag gebrachte Tenor des vom Könige zu prüfenden Urtheils[1]) lautete:

Wir erkennen und erachten allerunterthänigst Rechtens zu sein: Daß der gewesene Etats-Minister Friedrich Christoph v. Goerne wegen seiner vielen und groben Verbrechen aller seiner Ämter und Würden zu entsetzen, derselbe auch auf die Zeit seines Lebens mit Vestungs-Arrest zu bestrafen sey; Es wollten denn Euere

[1]) Gezeichnet ist das Urtheil: „Zum ersten u. Criminal-Senat des Kammergerichts verordnete Director u. Räthe. Kessler. Krüger. Friese. Strassburg. Mayet. Rempler. Rudolphi. v. Bernicke."

Kgl. Majestät in Rücksicht der abzuführenden Wiedererstattung gedachter Summen, Gnade für Recht ergehen lassen, und eine kürzere Zeit des Vestungsarrestes allergnädigst zu bestimmen geruhen; in Ansehung des Art die Acten vor der Hand zu reponiren; den Jean Baptista Serra hingegen ohne Anstand auf freien Fuß zu stellen, und ihm gegen den v. Goerne, ingleichen den Art competentia in foro civili vorzubehalten.

Der König glaubte nicht die ihm von dem Gerichtshofe anheim gegebene mildere Auffassung von der Verschuldung des Ministers theilen zu können, war darum auch keineswegs geneigt, „Gnade für Recht", sondern wollte nur das Letztere walten lassen, und bestätigte somit einfach den an erster Stelle von dem Kammergericht in Vorschlag gebrachten lebenslänglichen Festungsarrest.

Mittels Reskriptes des Großkanzlers vom 30. April 1782 wurde dasselbe angewiesen: das in der Sache abgegebene Gutachten „als Urtel" zu expediren und wegen Publikation desselben das Erforderliche schleunigst zu verfügen. Am 1. Mai erfolgte die Verkündigung des von dem Könige bestätigten Spruches, worauf v. Goerne erklärte: daß er „zwar aus Ehrfurcht gegen Se. Königl. Majestät Befehle den Arrest anzutreten sich submittire", sich jedoch das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung vorbehalte.[1]) Zur Verfolgung desselben erwählte er den Justizkommissar Geißler, der jedoch das Mandat „wegen Überbürdung mit anderen Geschäften" ablehnte. In Folge dessen verzichtete Goerne auf die Verfolgung des Rechtsmittels und ließ den gegen ihn ergangenen Urtheilsspruch rechtskräftig werden.

Am 1. Mai 1782 trat er seinen „Vestungs-Arrest" in Spandau an[2]), während der durch denselben Richterspruch für

[1]) Der Eingang des über die Urtheilspublikation aufgenommenen Protokolles lautet: „Subscripti Keßler und v. Benicke haben sich in heutigem Dato zu dem gewesenen Etats-Minister Herrn v. Goerne begeben und demselben das in Untersuchungssachen wider ihn ausgesprochene, von des Königs Majestät allerhöchst bestätigte, mit dem Gutachten loco rationum inliegend Urtel publiciret u. eröffnet."

[2]) Durch eine an demselben Tage erlassene Ordre gab der König dem Kommandanten der Festung auf: auf den Gefangenen gut Achtung zu geben,

nicht schuldig erklärte Serra nach vierjähriger daselbst verbüßter Haft in Freiheit gesetzt wurde.[1]) Welches das fernere Schicksal dieses Mannes gewesen ist, und ob er namentlich gegen Goerne die ihm im Urtheil vorbehaltenen Regreßansprüche geltend gemacht, ist aus den auf uns gekommenen Akten nicht zu ersehen. Zwar finden sich in denselben noch einige, bald nach seiner Entlassung geschriebene Gesuche, doch verschwindet alsbald sein Name ganz aus den Akten, und es ist anzunehmen, daß er nach seiner Entlassung von der Festung das ihm ungastlich gewordene Preußen alsbald verlassen habe, um vielleicht in einem anderen Lande einen günstigeren Boden für sein abentheuerndes Leben zu finden. Denn daß er, wie Schweres er auch in Preußen zu erleiden gehabt, nicht unverschuldet in sein Unglück gerathen, er vielmehr ein Abentheurer schlimmer Art gewesen, darin wird man der Auffassung des Königs beipflichten müssen, der ihn von Anfang an für einen solchen erklärte, und der selbst dann noch, als das Kammergericht ihn für „unschuldig" erkannte und seine Freilassung begehrte, diese zwar zugestand, aber mit Worten begleitete, die deutlich erkennen ließen, daß er den Freizulassenden nach wie vor, für einen Schwindler, wenn nicht für etwas noch schlimmeres halte.[2])

und nicht alle Leute zu ihm zu lassen, außer seinen Bedienten; auch solle er darauf aufmerksam sein, daß er nicht so viel Schreibereyen mache, damit er keine Händel anfangen und in Pohlen etwa Historien machen könne.

[1]) Das Protokoll über die Verkündigung des Urtheils an Serra lautet: Le jour d'hui nous . . . avons publié à Jean Baptiste Serra la sentence portée à son égard et tres gracieusement confirmé par Sa Majesté le Roi, en lui annoncant en même tems la liberté . . . En outre le dit Serra à déclaré et promis de se tenir à tout égard tranquille tant qu'il se trouverait dans ce pays et surtout de ne pas inquieter ou d'incommoder Sa Majesté le Roi, ni par ecrit, ni d'autre façon. — In der Ordre vom 28. April 1782, durch welche der König das Gutachten bestätigt, lautet die Serra betreffende Stelle: . . . „dagegen aber der unschuldig befundene Genuesische Kaufmann Serra seines bisherigen Arrestes entlassen werden soll".

[2]) „Ich weiß zwar nicht recht", schreibt der König an den Großkanzler bei der Zufertigung des Entlassungsbefehls für Serra, „was das für ein

Auch der ehemalige Sekretär des Ministers, Axt, der von Warschau, wo er zuerst als Agent Goernes, dann als eine Art Preußischer Resident fungirte, nach Berlin gekommen war, um sich als Zeuge vernehmen zu lassen, verschwindet demnächst aus den Akten wie aus Preußen, wo ihm der Boden offenbar zu heiß geworden war.

Der Antritt der Festungshaft von Seiten Goerne's hatte keinen anderen Einfluß auf die Thätigkeit der von dem König „in der Defecten Sache verordneten Justiz-Commission", als daß dieser nun von Neuem zu gesteigerter Eile ermahnte; denn die Seehandlung habe ihr Geld zum commerce nöthig, „sonsten sei sie außer Stande, ordentlich Zahlung zu leisten, und gerathe wohl gar in die Gefahr, banquerout zu werden".

Vorläufig handelte es sich aber darum, den Bankerutt Goerne's zum Austrag zu bringen. Das Kammergericht hatte neben dem wider Goerne von der Seehandlung angestrengten „Defecten Prozeß" das förmliche Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet, und wie sehr auch alle gerichtlichen Proceduren darin beeilt worden waren, der Umfang der Aktiv- wie Passivmasse, die vielen Prozesse und Vergleichsverhandlungen, die damit verbunden waren, brachten es unabweislich mit sich, daß nicht Monate, sondern Jahre darüber vergingen, ehe in dieses Chaos Ordnung gebracht werden konnte, und so geschah es, daß die Regierungszeit des großen Königs zu Ende ging, bevor dieses Ziel erreicht war.

Erst im Jahre 1790 vermochte die Kommission dem Großkanzler anzuzeigen, daß sie ihre Geschäfte als beendigt ansehe und zu bitten habe, es möge Decharge ertheilt und gesagt werden, wohin sie die 91 Bände Akten mit ihren 17 740 Blättern, die sie in all den Jahren zusammengeschrieben, abliefern könne.

Ganz richtig hatte das Kammergericht vorausgesehen, daß der wirkliche Verlust der Seehandlung sich, bei dem entgegen-

---

Mensch eigentlich ist, aber er wird nicht ein solcher großer Spitzbube sein, wie der andere."

stehenden erheblichen Aktivvermögen Goernes, schließlich nicht so bedeutend herausstellen werde, als König Friedrich befürchtet hatte. Denn die Forderung der Seehandlung an die Masse von etwas über eine Million Thaler wurde durch den Werth der ihr durch das Vertheilungsurtheil des Kammergerichts überwiesenen und demnächst zum Überfluß noch durch eine gerichtliche Erklärung Goerne's ihr „feierlich und bündig“ abgetretenen Herrschaften Krotoczyn und Polajewo nahezu gedeckt, so daß eigentlich mehr die Einbuße am Rufe der Solidität, als ein wirklicher Geldverlust übrig blieb, den die Seehandlung durch Goerne zu erleiden gehabt hatte.

Immerhin war die Thatsache: daß wenigstens die erlittene materielle Schädigung des Instituts keine solche gewesen war, daß sie nicht bei einer geregelten und vorsichtigen Verwaltung bald überwunden werden konnte, von Bedeutung und gewiß trug sie mit dazu bei, daß der Regierungsnachfolger Friedrich des Großen sich geneigt erwies, die Schuld des so schwer Verurtheilten in einem milderen Lichte als sein Vorgänger auf dem Throne anzusehen.

Als darum v. Goerne bald nach der Thronbesteigung des neuen Monarchen ein Gesuch an denselben richtete, in welchem er auszuführen bemüht war, daß gegen ihn mit einer jedenfalls unbilligen Härte verfahren worden sei, indem man ihn seiner Freiheit und seines Vermögens beraubt habe, schien dies nicht ohne Eindruck auf den König zu bleiben. Denn in einem an den Großkanzler v. Goldeck gerichteten Erlasse erklärte derselbe:

Es komme ihm doch besonders vor, daß der gewesene Etatsminister v. Goerne mit solcher Zuversicht behaupte: es sei ihm damals zu wehe geschehen, und die Sache müsse untersucht werden, da wenn nur der geringste seiner Unterthanen unschuldig leiden sollte, solches an das Tageslicht kommen müsse, und sollte die Sache auch noch so versteckt sein.

Da v. Goerne nicht bloß die Rückgabe seiner Freiheit, sondern auch die Wiedereinsetzung in die ihm entzogenen Besitzungen verlangte, so befahl der König, daß dieser Antrag einer sorgfältigen Prüfung durch die Minister unterzogen werden solle,

und es wurden infolge dessen eingehende Vota unter denselben gewechselt. Ihr Ergebniß war ein von dem Gesammtministerium gefaßter Beschluß, daß die Beschwerde des v. Goerne unbegründet sei, und er keinen rechtlichen Anspruch auf die durch Richterspruch und seine eigene Erklärung in das Eigenthum der Seehandlung und von dieser in das des Staates übergegangene Güter erheben könne.

Der Beschluß des Staatsministeriums: ihn mit seinen Anträgen abzuweisen, wurde vom Könige genehmigt, und er ablehnend beschieden.[1])

Die andere Bitte aber: ihn aus der Haft zu entlassen, und ihm die verlorene Freiheit zurückzugeben, hatte der König schon früher gewährt, und ihm überdies eine jährliche Pension von 800 Thalern zugestanden. Denn offenbar war in der Seele des Königs von dem ersten Eindruck: daß, wie schwer auch die Verschuldungen des Ministers gewesen, doch mit ungewöhnlicher Härte gegen ihn verfahren worden, und „ihm zu wehe geschehen sei", viel zurückgeblieben, und er glaubte darum, die Härte seines Vorgängers wenigstens in Etwas gut machen zu müssen.

Auch Friedrich Wilhelm III. scheint von ähnlichen Erwägungen geleitet worden zu sein; als er die noch übrig gebliebene Beschränkung in der Wahl des Aufenthaltsortes aufhob und dem v. Goerne die ihm bis dahin versagt gewesene Erlaubnis: sich in Berlin aufhalten zu dürfen, ertheilte.[2])

Nur noch einmal erscheint Goerne's Name hierauf in den Akten und zwar gegen Ausgang des Jahres 1812. Es findet sich nämlich in ihnen aus dieser Zeit ein Schreiben an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in welchem v. Goerne diesen bittet, ihm bei der Geltendmachung einer Forderung, die

---

[1] v. Goerne hatte beantragt: die Sache „ohne Concurrenz des Großkanzlers durch den Hohen Staatsrath" prüfen zu lassen, der König aber das Staatsministerium mit dieser Prüfung beauftragt. Unter dem „per unanimia" abgefaßten „Conclusum" befinden sich die Namen der Minister Finckenstein, Herzberg, Struensee, Goldbeck, Haugwitz, Wöllner.

[2]) Kabinetsordre vom 13. Juli 1798, s. Anlage XIV.

er an das französische Bankhaus Perregeaux in Paris habe, seine diplomatische Unterstützung zu leihen.

Goerne hatte bei einer Anleihe, welche der General-Kontrolleur Calonne — berüchtigten Angedenkens — im Jahre 1781 für die französische Krone aufgenommen, sich mit einigen tausend Thalern betheiligt, und glaubte aus jener Betheiligung einen Anspruch an das genannte Bankhaus, jetzt Perregeaux und Lafite, geltend machen zu können.

Bereitwillig wies Graf Goltz den preußischen Gesandten am Pariser Hofe, General Krusemarck, an, dem Anspruche Goernes, wenn anders er begründet wäre, seine Unterstützung zu leihen.[1]) Die Forderung zeigte sich aber als hinfällig, da Assignaten, welche für den von Goerne zur Anleihe gelieferten Beitrag dereinst bei dem Bankhause in Depot gegeben, von ihm nicht abgehoben, und inzwischen durch Annullirung werthlos geworden waren.

Es würde die Grenzen, welche sich diese Abhandlung gesteckt hat, überschreiten, wollte sie die Geschichte der Seehandlung nach der hier geschilderten Zeitepoche noch weiter verfolgen. Zur Charakteristik der späteren Zeit mag die Wiederholung einer Bemerkung in des Ministers Rother mehrfach erwähnten Berichte genügen: daß das unter v. Goerne's Leitung schon wankend gewordene Institut unter der kundigen Verwaltung des mit umfassenden Kenntnissen, tiefer Einsicht und ein erfahrungsreiches Leben ausgestatteten Ministers v. Struensee von Neuem gestützt und seiner eigentlichen Bestimmung wiedergegeben wurde.

---

[1]) Je vous charge — heißt es in dem Erlasse des Ministers vom 18. November 1812 — de prendre au préalable les informations necessaires . . . et si la prétention se trouve être fondée de disposer s'il y a moyen la Maison débitrice à y satisfaire.

Anlagen.

I. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne

Da Meine Intention nicht ist, daß von der Société maritime noch mehr Actien ausgegeben werden sollen, vielmehr es bei der einmal ausgetheilten Anzahl sein Bewenden behalten muß, So habe Ich solches zu Eurer Achtung hierdurch bekannt machen, und zugleich aufgeben wollen, die noch vorräthigen Actien gut und sicher verwahren zu lassen. Potsdam 8. März 1776.

Auf einen Bericht, den der Minister an demselben Tage dahin erstattet: daß er von den 500 Stück keine ausgeben werde, wie denn schon aus Präcaution solche in der Kasse versiegelt aufbewahrt würden, findet sich eigenhändig vom Könige der Vermerk:

„Es müssen nicht mehr Actien ausgegeben werden, als die wirklich unter dem Publico sind."

II. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Schon seit einigen Posttagen thut man aus Warschau von 500/m Ducaten Meldung, über welche Meine octroyirte Seehandlungs-Compagnie schon seit einiger Zeit, anfänglich zu 5, hiernächst aber zu 8 pro Cent mit der Republik Pohlen in Unterhandlung getreten sein soll. Bis dahin habe Ich Mühe gehabt, diesem Gerücht Glauben beizumessen, weil einestheils die Geschäfte dieser Compagnie nach Meiner octroi blos im Handel und nicht in Lombard-Verrichtungen bestehen, und andrentheils Mir von dergleichen außerordentlichem negoce, wie es sich doch gebührt hätte, von Euch keine Anzeige geschehen ist. Nachdem aber nunmehr Mein dasiger Resident mit gestriger Post Mir ganz positive meldet von dem dortigen Compagnie-Commissaire v. Heyn selbst vernommen zu haben, daß diese Unterhandlung dermalen gänzlich abgebrochen worden ist, so will Ich, daß Ihr Mir fördersamst anzeigen sollet, was es damit eigentlich für eine Bewandtniß gehabt hat, und wie Ihr Euch zu dergleichen von der eigentlichen Bestimmung Meiner Seehandlungs-Compagnie so sehr abweichenden negoce ohne Mein Vorwissen und Genehmigung ermächtigt zu sein erachten mögen; wobei Ich Euch zugleich wohlmeinend warnen will, dergleichen fernerhin für Euren Kopf und ohne vorherige Anzeige nicht weiter zu unternehmen, wenn Ich anders bleiben soll Euer wohlaffectionirter König. Potsdam 15. Decembris 1776.

III. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

So abscheulich weitläufig Ihr auch in Eurem Bericht vom 18. dieses in Ansehung des von Euch eigenmächtig mit den Pohlen angefangenen Geld-Negoce Euch entschuldigen wollet, so großes Unrecht habt Ihr doch immer und hättet Ihr Euch vor Euren Kopf ohne Mir vorher davon Anzeige zu thun in dergleichen negotiationes durchaus nicht einlassen müssen. Ueberhaupt muß Euch sagen, daß Ihr darunter ganz unbesonnen und ohne alle Überlegung gehandelt; denn gesetzt die Sache wäre mit den Pohlen zu Stande gekommen, woher solltet Ihr dann die 1500/m Thaler zusammen bringen wollen, und zunächst was vor Sicherheit hättet Ihr bei den Pohlen gehabt. Wie habt Ihr also so unvorsichtig und unbedachtsam handeln können. Und was das Commerce der Danziger betrifft, das können Wir ihnen schon so benehmen und haben die Pohlen dazu nicht weiter nöthig: wenn man nur vernünftig dabei

zu Werke geht und mit dem Holz= und Korn= auch übrigen Verkehr ordentlich verfährt und wenn nur brav viel Material Waaren angeschafft werden, was die Pohlen gebrauchen und der ganze Handel besser eingerichtet und darauf fleißig Bedacht genommen wird, daß die Pohlen Alles, was sie an Waaren und Sachen nöthig haben, bei uns finden und bekommen können: das ist das wahre Mittel das commerce von Dantzig weg und an uns zu ziehen. Und dieses ist eigentlich Eure Sache und darauf solltet Ihr mehr denken und raffiniren; Mit fremden Höfen aber vor Euren Kopf ein negoce anzufangen ohne Mir zuvor Anzeige davon zu thun das verbiete ich Euch hierdurch alles Ernstes und müsset Ihr Euch dergleichen schlechterdings nicht weiter unterstehen wenn Ihr wollet daß Ich ferner sein soll Euer wohlaffectionirter König. Potsdam d. 17. Decembris 1776.

IV. Kabinets=Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Es ist mir zwar anderweiter Bericht vom 23. dieses, wegen des Geld negoce mit Pohlen, zugekommen. Ich muß Euch aber sagen, daß Ihr nicht gescheut seyd, Mir dergleichen Anträge zu machen: die Seehandlungs=Societaet soll mit Pohlen Commerce treiben, aber keine solche Windbeuteleyen im Kopfe haben: Ich habe die Compagnie garantiret, und ist es daher sehr unschicklich gehandelt, ohne Mein Vorwissen so was zu unternehmen, und in solche Sachen sich einzulassen: Ihr wisset auch nicht einmal, was in Pohlen passiret, denn die 500 m Ducaten haben sie aus Holland durch Teppern bereits gekriegt, also ist ja die Sache schon vorbey: Eine andere Sache haben sie noch, sie wollen nemlich einen lombard anlegen, und die Seehandlungs=Societaet mit interessiren: das ist aber ebenso wenig practicable, und eine ebenso windige proposition, wie die andere: denn wenn die Compagnie sich darin menget und es entstehet ein Krieg in Pohlen, so ist ein banqueroût unvermeidlich, weil es nicht möglich ist, von den Pohlen sich bezahlt zu machen: Dergleichen Projecte müsset Ihr also aus dem Kopfe lassen. Was aber das Commerce betrifft und wenn die Compagnie brav Saltz dahin verkauft, und von denen Pohlen Holtz, Potasche und dergleichen Sachen erhandelt, dagegen aber brav viel Frantzösische Weine, Material-Wahren, und was die Pohlen sonsten gebrauchen, zugefahren werden, das ist gut, und dazu will Mein Consentement eher geben und darauf müsset Ihr ernstlich bedacht seyn, umb das Commerce mit Pohlen recht im Gang zu bringen. Was hiernächst die in Eurem zweyten Bericht geschehene Anfrage betrift, ob die Seehandlungs=Societaet die Appanage-Forderungen der Sächsischen Prinzen an sich kaufen solle, so sind das auch lauter Thorheiten und begreife nicht, wie Ihr darauf verfallen können. Solche Sachen müßet Ihr an Mich nicht schreiben, damit kommt Ihr bey mir nicht fort, oder wir werden sonsten Unfreunde. Ihr wisset ja auch nicht einmahl den Zusammenhang der Sache, und wie alles auseinander gehet und habt das so hin geschrieben, ohne es gehörig zu überlegen: Ich will Euch daher anrathen, künftig auf vernünftige und gescheute Plans zu denken, wie das Commerce der Seehandlungs=Societaet auf eine solide Art zu erweitern und sicher zu stellen. Mit dergleichen unüberlegten Vorschlägen aber nicht weiter an Mich zu kommen, wenn ich ferner seyn soll Euer Wohl affectionirter König. Potsdam, den 24. December 1776.

(Eigenhändig): ich mus auch den Statuquoi vom fond der Compagnie Sehen, den der Herr Minister Scheint mihr greülich windich zu Seindt, und wo das continuiret werden Wihr nicht lange guhte Freunde Seindt.

V. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Ob Ich Euch wohl verschiedentlich schon zu erkennen gegeben, daß Ich das nicht haben will, wenn die Sachen so mit einander meliret werden, so bringet Ihr in Eurem Bericht vom 14. dieses dennoch alles wieder durch einander. Ich kann das durchaus nicht leiden und die Seehandlungs-Societaet hatt mit dem Credit-System nichts zu thun und soll nicht damit meliret werden, und das Chur- und Neu-Märkische Credit-Wesen auch allein. Und ebenso wenig hatt die Städte-Casse damit was zu thun, was gehet der das Land-Ständische Credit-Werck an, hatt sie Gelder übrig, so muß das zum Bebauen wüster Plätze, in den Städten auch zu Wiederherstellung alter verfallener Häuser angewendet, und die Städte besser ausgebaut werden. Zu Brandenburg findet sich dazu viele Gelegenheit, auch an andern Orthen mehr, wo das Geld aus der Städte Casse mit vielem Nutzen angelegt werden kann. Ihr müsset also nicht immer solche confusions machen, sondern hübsch eine jede Sache vor sich allein lassen, so bleibt alles in seiner Ordnung, und ein jedes kann gehörig übersehen werden: das Credit-Wesen soll also, wie gesagt, gantz allein vor sich bleiben, und mit keiner andern Sache meliret werden. Die 200/m Taler, die Ich dazu geben werde, sind zum realisationsfond bestimmt, und müssen also leediglich dazu angewendet werden, und gehen solche der Seehandlung gantz und gar nichts an, sondern sie sind gantz aparte vor sich, zum Credit-Werck destiniret, umb die Pfand Briefe, die auch gekündigt werden, gleich promt, daraus zu realisiren: die 2 pro cent die Ich Mir davon reserviret habe, sollen an das Cadettenhauß zu Stolpe fließen, welches Ich gesonnen bin zu augmentiren, und die Anzahl der Cadets, daselbst zu verdoppeln, die 4/m Thaler müssen also auch richtig dahin gezahlt werden, weil solche zum Unterhaltungs-fond gehören, die übrigen 3 pro cent oder 6 m Thaler Zinsen, von den 200/m Thaler hingegen können zu den tractamentern angewendet werden. Wie Ich Mir erinnere beträgt der Etat der gesammten Unkosten bei dem Credit-Werck an 20 m Taler, und fehlen also nach Abzug obiger 6 m Taler noch 14 m Taler, die müsset Ihr nun sehen, wie solche zum leichtesten herbei zu schaffen. Ihr habt ja deshalb schon selbst Vorschläge gethan, wo Ihr meinet, solche herzunehmen, nehmlich daß diejenigen, so Pfand Briefe aussertigen lassen, etwas dazu geben sollen, desgleichen auch der Quittungs-Groschen, derjenigen, so Zinsen bekommen. Indessen muß darunter alle Behutsamkeit beobachtet werden, Ein gantzes pro cent muß es nicht betragen, das ist zu viel, ½ oder nur ¼ pro cent wird schon dazu hinlänglich genung seyn. Ihr habt daher die Sache solcher gestalt weiter zu reguliren, und Euch angelegen seyn zu lassen, solche nunmehro vollendes zu Stande, und zur Würcklichkeit zu bringen, daß das Credit-Wesen gantz allein vor sich bleibet, und weder die Seehandlungs-Societaet noch irgend eine andere fremde Sache damit meliret wird. Potsdam 15. July 1777.

VI. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Es sind Mir Eure beiden Berichte vom 21. dieses zugekommen und ertheile Ich Euch hierdurch zur Antwort . . . . wie Ich den Vorschlag das zum realisationsfond bestimmte Geld bei der Seehandlung zu 10 Procent anzubringen, nicht genehmigen kann . . . . Ihr müßt davon abieben, zumal Mein Wille ohnedem nicht ist, wie Euch schon zum Öfteren gesagt, daß die Sachen so mit einander meliret werden, das verursacht nur Unordnung, sondern eine jede Sache muß hübsch vor sich bleiben, so laßt sie sich besser übersehen, und so soll es auch mit dem Credit-Werk gehalten werden. Potsdam 22. Juli 1777.

VII. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne. (Auszug).

Hiernächst möchte Ich auch gern den Abschluß von der Seehandlungs-Compagnie nur balde haben um zu sehen, wie deren Umbstände sind und ob sie sich in Ansehung der alten Schulden gebessert haben. Ich will solchen also auf die Weise, wie Ich es Euch schon geschrieben, erwarten, damit Ich Alles deutlich daraus ersehen kann. Potsdam den 30. Januar 1780.

VIII. Kabinets-Befehl an den Etatsminister v. Goerne.

Es ist Mir Euer Bericht vom 6. dieses zugekommen und sehe Ich wohl aus allen Euren Historien und Umbständen, die Ihr machet, daß Ihr nicht Lust habt nach Preußen zu reisen; denn wenn Ihr darauf wollet warten das negoce mit den Oestereichern zu Stande zu bringen, da gehören Jahre dazu, das wisset Ihr nicht wie langsam dies da zugeht; wenn mit denen was zu negociren ist, darüber könnt Ihr noch Jahre zubringen. Aber Ich habe auch gern den Abschluß von der Seehandlungs-Compagnie haben wollen, den habe Ich unabgänglich nöthig, um zu wissen, wie ihre Umbstände jetzt sind, wie weit sich solche verbessert haben, und überhaupt wie sie mit ihren Sachen stehen. Ich will also einen solchen Abschluß, der klahr und deutlich ist, fürdersamst erwarten. Potsdam 7. Februarii 1780.

IX. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Die wahrgenommene schlechte Wirthschaft mit den Sachen bei der hiesigen See- und Saltz-Handlungs-Compagnie und mit den Geldern hat mich genöthiget eine eigene Commission anzuordnen und dazu den Geheimen-Finanz-Rath Rose und den Geheimen-Commercien Rath Schütze zu ernennen, um den wahren und eigentlichen Zustand zu eruiren und an das Licht zu bringen. Diese Commissarien haben Mir nun vor allem ihren Bericht erstattet, welchen Ich Euch anliegend sammt dem Etat der Nachweisung im originali hiebei zusende. Woraus Ihr ersehen werdet, daß bis jetzt ein Verlust von 1400/m Thaler sich offenbartt hat. Wenn das nun nicht anders sein kann, als daß der Ministre v. Goerne für alles das, und was sonsten noch Gelder sind, die er außerdem noch schuldig ist, mit seinem gantzen Vermögen haften muß; So trage Ich Euch hiermit auf, wenn Ihr den commissarischen Bericht und dessen Anlagen durchgelesen, und davon informiret habt, den v. Goerne darüber abzuhören, wo er all das Geld, was da fehlet, und was er sonsten noch schuldig ist auf den Nahmen der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie gelassen hat, und wo es geblieben ist, und woher er Alles wieder ersetzen will. Zugleich muß er einen zuverlässigen statum von seinem sämmtlichen Vermögen an Euch extradiren und auch zugleich jura cessa geben, damit sowohl die fehlenden Gelder bei der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie als auch seine auf deren Nahmen außerdem noch gemachte Schulden daraus bezalet werden können. Und da der v. Goerne in seinem Hause arretiret worden, So habe ich zugleich alle dessen Briefschaften und Papiere durch den Geheimen Finanz-Rath Grothen versiegeln lassen, und geht meine Intention dahin, daß ihr mit Zuziehung des Grothe und den eben benannten beiden Commissarien diese wieder entsiegeln sollet; alsdann muß separiret werden was Papiere sind, die Meinen Dienst und Finantzien betreffen. Diese können gedachte Commissarien von der Hand an sich nehmen. Was aber des v. Goerne eigene Sachen sind, die dessen Güter, Häuser und gantzen Vermögens-Zustand angehen, die solt Ihr dann an Euch nehmen, um davon bei dieser Eurer Untersuchung wider den v. Goerne den nöthigen Gebrauch

machen zu können. Ihr werdet Euch also diesem allem gehörig unterziehen und über die Anlagen Punkt vor Punkt des v. Goerne Verantwortung fodern. Übrigens erfolget auch die Anzeige des Grothe hierbei. Berlin den 20. Januar 1782.

X. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Da Ich bei dem mißlichen Zustand der Sache bei der See- und Saltz-Handlungs-Compagnie für nöthig finde, daß zu deren Sicherheit des Ministre v. Goerne gesammtes Vermögen, es bestehe worin es wolle, in Beschlag genommen, und auch dessen pretiosa und Effecten an Jouwelen und anderen Sachen versiegelt werden. So habe Ich Euch hierdurch aufgeben wollen das dieserwegen nöthige ohne Anstand zu verfügen und zu besorgen. Berlin den 21. Januar 1782.

XI. Kabinets-Befehl an den Groß-Canzler v. Carmer.

Ich habe Euren Bericht vom gestrigen dato von der Vernehmung des v. Goerne über den Zustand bei der See- und Saltzhandlungszustand erhalten. Und Euch darauf zu erkennen geben wollen, wie es wohl erforderlich ist, daß Ihr Euch dieserwegen mit der bisherigen Commission, nemlich dem Geheimen Finanzrath Rose und dem Geheimen Commissionsrath Schütze zusammen thut und die Sache mit selbigen genau examinirt. Denn es sind die Angaben des v. Goerne bei der Untersuchung alle falsch befunden worden. Ihr werdet also so gut sein und mit Zuziehung gedachter Commission die hierbey zurück erfolgenden Sachen des v. Goerne Angabe zusammen zu halten und dann sehen, wie eins gegen das Andere stimmt. Alsdann wird sich zeigen, wie die Sachen werden zu stehen kommen. Wornach Ihr dann die Untersuchung wider den v. Goerne fortsetzen könnet. In Ansehung dessen Güter, da kann er auch selbige vom einem größeren Werthe angegeben haben, wie sie es in der That sind. Welches Ihr dann ebenfalls näher eruiren werdet. Übrigens beziehe Ich Mich auf Mein gestriges Schreiben, weshalb Ihr das Nöthige anordnen. Berlin 22. Januar 1782.

Eigenhändiger Zusatz. Man Mus nuhr die gantze Sache recht Clar machen wegen der defecte und Diebereyen von dem Göhrne, damit man gewiß rechnen kann was damit heraus noch Kan gerettet werden: aber ich glaube nicht, das man das 3te teihl des defects wirdt wieder Kriegen können.

XIa. Kabinets-Befehl an die Etats- und Kabinetsminister Graf v. Finkenstein und v. Hertzberg.

Da ich dem Großkanzler v. Carmer aufgetragen wegen der v. Goerneschen Defect-Sachen und auch wegen seiner Vermögensumstände alles gantz klahr zu machen, daß man siehet was daraus von den Defectes noch gerettet werden kann, so kommt es dabey auf des v. Goerne Güther in Pohlen an, nemlich die Herrschaft Krotoczin und Rosnaczewo und die Herrschaft Pulejewo im Preußisch, wovon das erstere incl. des vorräthigen und noch nicht verkauften Holzes auf Eine Million an Werth, und das andere mit Inbegriff der darauf haftenden Grund-Schulden von 96/m Thaler auf 294 m Thaler an Werth angegeben wird. Weil sich nun dazu so leicht keine Käufer in Pohlen finden möchten, so gehet Meine Idée dahin, daß es das beste sein wird, die See- und Saltz-Handlungs Compagnie deren Gelder zur Bezahlung darin verwendet sind, den Besitz dieser Güther zu verschaffen, damit sie vor der Hand die Revenues davon und auch den Nutzen von dem Holtze ziehen kann.

Sodann ist noch eine Sache: Es hatt nemlich der v. Goerne eine Summe von 328 m Thaler von den Geldern der Compagnie an die in der Anlage B benannte Pohlnische Magnaten ausgeliehen; Diese Gelder müssen nunmehro von selbigen je eher je besser wieder eingezogen werden. Ich habe Euch demnach hierdurch auftragen wollen wegen aller dieser Sachen mit dem Groß-Cantzler v. Carmer auch mit dem EtatsMinister Freih: v. Schulenburg Euch näher zusammen zu thun und in gemeinschaftliche Überlegung zu nehmen, wie das Alles zum besten einzuleiten und anzufangen und was für mesures deshalb zu nehmen sind, daß alsdann die erforderlichen Veranlassungen nach Pohlen und sonsten darnach geschehen könne.' Berlin 23. Januar 1782.

XII. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler v. Carmer.

Auf Euren Bericht vom gestrigen Dato wegen des v. Goerne Defect Sache und von seinen VermögensUmständen habe Ich Euch hierdurch zu erkennen geben wollen, daß das nicht anders sein kann, derselbe muß füglich von seinem Vermögen alles das der Compagnie ersetzen was er gestohlen hett und was durch seine Schuld verlohren gegangen ist. Was den Verlust wegen des mit dem König von Pohlen geschlossenen Contracts anlanget, das ist blos seiner Tummheit zuzuschreiben und das mag hingehen; aber was er der Compagnie sonsten aus Leichtsinnigkeit und vorsätzlich für Nachtheil verursacht hett, da kann Ich nicht helfen, dafür bleibt er responsable: denn alle Kaufleute müssen im Durchschnitt wenigstens 8 pro Cent gewinnen, sonsten können sie ja nicht bestehen, da müssen also noch andere Ursachen seyn, die ihm zur Last fallen warum eine so enorme Summe Geld fehlet. Was Euren Vorschlag betrifft in Ansehung seiner Güther in Pohlen so entrire Ich darin nicht; Vielmehr ist es natürlicher, daß die See- und SaltzHandlungsCompagnie diese Güther reclamiret, weil solche von ihrem Gelde gekauft worden. Es müssen auch auf alle die v. Goerneschen Güther Sequesters gesetzet und die revenues der Compagnie berechnet werden so wie diese auch sehen muß was sie nur aus den Güthern ziehen und was sie nur kriegen kann sowohl aus den Pohlnischen und nachdem auch aus seinen hiesigen Güthern, so wie auch aus seinem breslauer Hause. Es ist auch Euer Antrag in Ansehung der Krotoczyner Güther gantz recht, und muß das auf allen seinen Güthern geschehen und Sequesters bestellt werden: Welches Alles Ihr dann gehörig besorgen werdet; Und da die Krotoczyner Güther so nahe an der Schlesischen Grentze liegen so könnt Ihr drüber an den Etats-Ministre v. Hoym schreiben, der kann vielleicht durch die Glogau'sche Cammer nachsehen lassen, wie es am besten deshalben zu machen auch wegen des Saltzes ob die Angabe richtig ist und so viel daraus gelöset werden kann, damit alsdann darunter weitere Maßregeln genommen werden können, weshalb Ihr Euch mit den EtatsMinistre Frh: v. Schulenburg über alle die Umstände und wegen des Holtzes näher zu concertiren desgleichen auch mit Meinen Ministern der auswärtigen Sachen zu conferiren habt. Überhaupt müsset Ihr mit Zuziehung der Compagnie alles in den Sachen so reguliren so wie es für selbige zum avantageusesten und zum sicherſten gefunden wird, und daß sie je eher je besser ihr Geld wieder kriegt. Und wenn sie dann ihre völlige Sicherheit wieder haben so muß hiernächst dem v. Goerne freylich der Prozeß gemacht werden, das ist nothwendig zum Beispiel für andere: Was solte daraus werden, wenn man solche grobe Diebereyen wolte so unbestraft hingehen lassen, das würde noch üblere Folgen nach sich ziehen, mithin muß dem v. Goerne, zum Exempel für Andere der Prozeß gemacht werden. Hiernach nun habt Ihr Euch zu achten und Alles erforderliche gehörig zu veranlassen und zu besorgen. Potsdam den 25 Januarii 1782.

XIII. Kabinets-Befehl an den Präsidenten Philippi.

Ich ertheile Euch auf Euren Bericht vom 22. dieses hierdurch zur Antwort; wie Ihr gantz recht daran getahn, daß Ihr den dort sich wieder eingefundenen Kaufmann Serra aus Genua aus den angezeigten Ursachen arretiret habt, und muß derselbe nach Spandau so lange gebracht werden, woselbst er examinirt werden kann. Ich habe auch die deshalb nöthige Ordre an den Commandanten von Spandau, den Major v. Zadow bereits ergehen lassen. Mit demselben könnt Ihr die Sache weiter abmachen und Alles sonst erforderliche besorgen. Potsdam den 23. Martin 1778.

XIV. Kabinets-Befehl an den Geheimben Krigsrath und Policey Director Philippi zu Berlin.

Ich finde die von Meinem Major v. Zadow und Euch von dem Kaufmann Serra aus Genua in Eurem gemeinschaftlichen Bericht vom 28. angezeigten Umständen von der Beschaffenheit, daß Ich zur Abwendung alles ferneren Nachtheils und Schadens in dessen Entlassung aus seinem bisherigen Arrest nicht willigen kann, sondern vielmehr bemeldtem Major aufgegeben habe, denselben auf der Veste Spandau nach wie vor bis auf weitere Ordre verwahren zu lassen. Ich habe Euch solches zu Eurer ebenmäßigen Nachricht und Achtung nicht verhalten mögen. Potsdam den 30. Juli 1779.

XV. Kabinets-Befehl an den Groß-Cantzler Frh: v. Fürst.

Hiebey überschicke Euch ein Schreiben eines Ungenannten, der wegen eines nach Spandau gebrachten fremden Kaufmanns, nahmens Serra, dem Etats-Minister v. Goerne verschiedenes beschuldigen will. Und habe Ich Euch auftragen wollen, die Sache näher zu examiniren, wobei Euch dann zugleich, zu Eurer Achtung bekannt mache, daß dieser Serra ein Ertz betrüger und ein übel subject ist. Potsdam d. 6. November 1779.

XVI. Kabinets-Befehl an den Großkanzler v. Goldbeck.

Ich habe dem vormaligen EtatsMinister v. Goerne auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, sich auch in Berlin aufhalten zu dürfen, zugleich aber auch die Bedingung hinzugefügt, daß solche sogleich wieder aufgehoben werden würde, als er davon zum Queruliren in seiner längst abgemachten Vermögens-Angelegenheit Mißbrauch zu machen sich unterfinge. Ihr habt daher in Gemäßheit dessen das weiter erforderliche zu veranlassen. Charlottenburg d. 13. July 1798.

Das Papstwahldekret Nikolaus II. und die Entstehung des Schismas vom Jahre 1061.

Von

Lothar v. Heinemann.

Auf der Ostersynode des Jahres 1059 erließ Nikolaus II. jenes berühmte Dekret, welches eine neue Ordnung der Papstwahl feststellen sollte und von welchem nach der herrschenden Ansicht der Kampf zwischen Staat und Kirche in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts seinen Ausgang nahm[1]. In der Voraussetzung, daß diese Verordnung das von Heinrich III. ausgeübte Recht der Denomination der Päpste auf den Konsens zu der vollzogenen Wahl herabdrückte, erblickte man in dem Königsparagraphen des Dekrets den Anlaß zur Entzweiung der päpstlichen und königlichen Gewalt.

Bei dieser Auffassung der Dinge mußte es auffallen, daß der königliche Hof erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1060 gegen diese Übergriffe der römischen Kurie sich auflehnte, daß er erst damals durch die Damnation Nikolaus' II. und durch die Vernichtung der Beschlüsse dieses Papstes seinerseits den Kampf eröffnete[2]. Es hat freilich nicht an Versuchen gefehlt, die auffallende Erscheinung

---

[1] Ich verweise auf das für alle Fragen, die uns im folgenden beschäftigen werden, grundlegende Buch von Scheffer-Boichorst, die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. (Straßburg 1879). — Im folgenden nehme ich, wenn nichts anderes ausdrücklich vermerkt, stets nur auf die sog. päpstliche Fassung des Wahldekrets vom Jahre 1059 nach dem Texte bei Scheffer-Boichorst S. 14—18 Rücksicht.

[2]) Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 127; vgl. unten S. 67 Anm. 3.

auf anderem Wege zu erklären. Man suchte in der Verbindung, welche die Kurie im Herbste des Jahres 1059 mit den Normannen einging, die Entstehung des Zwistes zwischen Rom und dem deutschen Hofe[1], oder man behauptete sogar, Nikolaus habe auf der Ostersynode des Jahres 1060 das Recht des Königs annullirt, den Königsparagraphen des Dekrets von 1059 unterdrückt[2]. Die letztere Annahme hat bereits eine ausführliche Widerlegung gefunden[3], die erstere scheint mir schon dadurch hinfällig zu sein, daß der Akt, welchen der Hof gegen Nikolaus II. im Jahre 1060 in's Werk setzte, sich hauptsächlich gegen die Dekrete des Papstes richtete, daß offenbar in diesen der Anlaß zum Streite zu erblicken ist[4].

Die also noch offene Frage nach der Ursache des Konfliktes zwischen Staat und Kirche, welcher den Schluß des 11. Jahrhunderts bewegt, speziell des Schismas vom Jahre 1061, von anderer Seite her ihrer Lösung näher zu führen, ist der Zweck der folgenden Untersuchung. Indem ich es unternehme, die in dem Wahldekrete vorgesehenen einzelnen Phasen des Wahlvorganges auch nach ihrer rechtlichen Bedeutung hin genauer auseinander zu halten und das dem Könige eingeräumte oder vielmehr bestätigte Recht als ein uraltes, in der patrizialen Gewalt der deutschen Könige begründetes Privileg zu erweisen, wird sich ergeben, daß die gegen den deutschen Hof gerichtete Spitze des uns überlieferten Wahldekrets in den bis jetzt wenig beachteten letzten Bestimmungen der Verordnung (§§ 5. 6) zu suchen ist, daß dieselben unter Umständen das königliche Recht aufheben und schwerlich in dem ursprünglichen Synodalerlasse vom Jahre 1059 gestanden haben. Diese das echte Dekret bedeutend verändernden

---

[1] Fetzer, Voruntersuchungen zu einer Geschichte des Pontifikats Alexander's II. (Straßburger Dissertation 1887) S. 50.

[2]) Panzer, Papstwahl und Laieninvestitur zur Zeit Papst Nikolaus' II., in Raumer's Hist. Taschenbuch VI. Folge, 4. Jahrg. S. 53—79.

[3]) Scheffer-Boichorst in den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 6, 550—558. Eine nochmalige Vertheidigung seiner Ansicht hat Panzer in der Zeitschr. f. Kirchenr. 22 (N. F. VII), 400—431: Das Wahldekret Papst Nikolaus' II. und sein Rundschreiben 'Vigilantia universalis', versucht. Der Aufsatz ist erst lange nach der Niederschrift dieser Untersuchung in meine Hände gelangt. Ich verzichte hier auf eine ausführliche Widerlegung der Ansicht Panzer's; Einzelnes habe ich unten, soweit möglich, in den Anmerkungen zu berichtigen versucht.

[4] So auch Scheffer-Boichorst, Neuordnung S. 129.

Zusätze lassen sich als Beschlüsse der Ostersynode vom Jahre 1060 deutlich erkennen, und in ihnen ist der Ausgangspunkt des erst in diesem Jahre entbrennenden Streites zwischen Staat und Kirche zu erblicken.

Bei der folgenden Untersuchung bin ich von der Disceptatio synodalis des Petrus Damiani ausgegangen; ich muß daher einige Bemerkungen über diese für die Auslegung und Beurtheilung des Wahldekrets Nikolaus' II. so überaus wichtige Schrift vorausschicken.

Dieses Werkchen[1]), in welchem Damiani seine Ansicht über die Wahlreform Nikolaus' II. und namentlich über das dem Könige bei der Papstwahl zustehende Recht in der Form eines Gespräches zwischen dem defensor Romanae ecclesiae und dem regius advocatus niedergelegt hat, ist einige Monate vor der im Oktober 1062 stattfindenden Synode von Augsburg[2]) und ganz offenbar als unmittelbarer Annex zu dem zweiten Briefe Damiani's an den Gegenpapst Cadalus, dessen Entstehungszeit in den April 1062 fällt[3]), verfaßt worden. Doch sind beide eng zusammenhängende Schriften nicht in einem Zuge geschrieben, sondern die Disceptatio ist einige Wochen später dem Briefe angehängt worden[4]). Denn in dem letzteren Schreiben an Cadalus ist noch keine Spur von dem Kaiserswerther Ereignisse zu bemerken, welches eben damals, als Petrus den Brief schrieb, oder einige Tage zuvor stattfand und welches, wenn es Damiani schon bekannt gewesen wäre, seine, wie aus dem Schreiben deutlich hervorgeht, tief gesunkenen Hoffnungen wieder hätte emporrichten müssen. Dagegen weiß die Disceptatio schon von der Berufung des Konzils

---

[1]) Opusc. 4, ed. Caietan 3, 52—72.

[2]) a. a. O. S. 52: Et quoniam in proximo, ut speramus, fiat Osborgense concilium etc. — Ich benutzte zur Herstellung einer neuen Ausgabe für die Monumentae historica Germaniae Cod. Cassin. no. 358, saec. XI, und Cod. Vindob. 722, saec. XIII.

[3]) Vgl. Neukirch, das Leben des Petrus Damiani bis zur Ostersynode 1059, S. 101.

[4]) Die Schrift beginnt mit den aus dem Zusammenhange gerissenen Worten: Sed ad haec gloriaris et iactas: 'Rex me et imperatrix mater elegit etc.' Daß hiermit Cadalus angeredet wird, ist zweifellos; auch paßt die Disceptatio nach Zeit und Form am besten hinter die zweite Epistel des Petrus an Cadalus (Ep. 1, 21, ed. Caietan. 1, 22—24), wie sie sich denn in dem ältesten mir bekannt gewordenen Codex unmittelbar dem erwähnten Briefe anschließt.

von Augsburg. Diese Versammlung ist von der Kaiserin schwerlich angeordnet worden. Denn das Konzil sollte die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl Alexander's II. oder seines Gegners Honorius II. treffen, eine Angelegenheit, in welcher Agnes selbst bereits entschieden hatte. Zudem kann man in der Disceptatio an einer Stelle zwischen den Zeilen lesen, daß die Kaiserin bereits gestürzt ist. Der advocatus Romanae ecclesiae beklagt sich[1], daß der Kardinal Stephan so schroff von dem königlichen Hofe abgewiesen sei. Doch lege er das weniger dem jungen Könige als vielmehr seinen Räthen zur Last, welche Stephan gar nicht zu Heinrich hätten gelangen lassen. Der regius advocatus antwortet darauf: in der That sei der junge König hieran unschuldig, aber auch die administratores aulae publicae hätten nur auf Befehl der Kaiserin-Mutter gehandelt. Offenbar soll also auf diese alle Schuld abgewälzt, sie als Wurzel alles Übels hingestellt werden. Auch hieraus scheint also hervorzugehen, daß die Disceptatio nach dem Sturze der Kaiserin verfaßt worden ist. Im Mai 1062 erschien Herzog Gotfried vor Rom, trennte die kämpfenden Parteien der Anhänger Alexander's II. und seines Gegners Honorius oder Kadalus und befahl, den Streit dem Könige zur Entscheidung vorzulegen; sehr möglich, daß damals schon Augsburg als Ort der entscheidenden Versammlung von Gotfried bestimmt worden ist. Bald nach diesen Ereignissen, etwa im Juni 1062, denke ich mir, ist die Disceptatio synodalis von Damiani seinem zweiten Briefe von Kadalus hinzugefügt worden.

Während man nun früher allgemein die Disceptatio synodalis als eine höchst wichtige und zuverlässige Quelle besonders für die Geschichte des Schismas vom Jahre 1061 und die richtige Auslegung des Wahldekretes Nikolaus' II. betrachtete, sind neuerdings von verschiedenen Seiten schwere Angriffe gegen diese Schrift unternommen worden, indem man einerseits nachzuweisen sich bemühte, daß Petrus Damiani sich in der Disceptatio in die auffallendsten Widersprüche verwickle und namentlich über das dem Könige im Wahldekret eingeräumte Recht durchaus unklare Vorstellungen habe[2], andrerseits Damiani als einen der raffinirtesten Geschichtsfälscher hinstellte, dessen

[1]) a. a. O. S. 31. 32.

[2]) Grauert, das Dekret Nikolaus' II. von 1059 im Histor. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 1, 571 ff.

„willkührliche Erfindungen und Einfälle der Causerie" mit der größten Vorsicht entgegenzunehmen und zu verwerthen sind[1]).

Ich halte beide Urtheile für unzutreffend, und es wird eine weitere Aufgabe der folgenden Untersuchung sein, den Nachweis zu liefern, daß Petrus Damiani nicht nur eine einheitliche, genau bestimmte Auffassung von der Wahlreform Nikolaus' II. gehabt und in allen seinen Schriften, besonders in der Disceptatio, vertreten hat, sondern auch daß diese Auffassung und die sonstigen in der Disceptatio erwähnten geschichtlichen Ereignisse durchaus mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

1. Das Wahlvorrecht der Kardinäle. Sehen wir zunächst von dem königlichen Einfluß bei der Papstwahl ab, so ist nach den neuesten Untersuchungen[2]) wohl kein Zweifel, daß in dem Dekrete Nikolaus' drei Faktoren bei der Erhebung des Papstes zu unterscheiden sind, die Kardinalbischöfe, die Kardinalkleriker und an dritter Stelle der übrige Klerus und das Volk. Hiermit stimmt sowohl Petrus Damiani in der Disceptatio[3]) und in seinem ersten Briefe an Kadalus[4]) überein, als auch der spätere Papst Viktor III, welcher seinen Gegner Wibert verurtheilte, weil er auf den Stuhl Petri erhoben sei nullo cardinalium episcoporum praecedente iudicio, nullo Romani cleri approbante suffragio, nullo devoti populi favore adhibito[5]). Das Dekret bezeichnet als Recht der Kardinalbischöfe das tractare diligentissima simul consideratione, d. h. Verhandlung über die Wahl in gewissenhaftester Erwägung. Über den Gegenstand und das

[1]) Martens, die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter den Kaisern Heinrich III. und Heinrich IV. Sonderabdruck aus Zeitschr. f. Kirchenrecht Bd. 20, 21, 22); besonders S. 143—158.

[2]) Vgl. Grauert a. a. O. S. 540; Fetzer a. a. O. S. 1 ff.

[3]) Ed. Caietan. 3, 54: quem (sc. Alexandrum II) cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populos expetivit. — Über die verschiedene Terminologie des Wortes eligere in der Disceptatio s. die Ausführungen von Martens a. a. O. S. 144 und vgl. unten S. 52.

[4]) Ep. 1, 20, ed. Caietan. 1, 19: Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attollat applausum.

[5]) Chr. Cassin. l. III, c. 72 SS. VII, 752. Dieser Äußerung ist umsomehr Gewicht beizulegen, weil Viktor III. als Desiderius cardinalis tituli sanctae Ceciliae das Wahldekret unterschrieben hat.

Resultat dieser tractatio sagt der Erlaß nichts. Wenn aber Petrus Damiani sowohl, als der Papst Viktor III., welche beide das Wahldekret genau kennen mußten, die Thätigkeit der Kardinalbischöfe als iudicium principale oder iudicium praecedens bezeichnen, so werden wir in Verbindung dieses Ausdruckes mit der Wendung im Wahlerlasse: diligentissima simul consideratione den Antheil der Kardinalbischöfe feststellen können als sorgfältige Erörterung und Entscheidung über die Person und die Tüchtigkeit des zu Wählenden. Den Abschluß der tractatio bildete, wie wiederum aus einer Äußerung Damiani's zu entnehmen ist[1], die Namhaftmachung dessen, auf welchen sich die Stimmen der Bischöfe geeinigt hatten. Somit ist die tractatio etwas mehr als Kandidatenvorschlag, wie Grauert meinte, indem der Antheil der Kardinalbischöfe an der eigentlichen Wahl in der That mit der tractatio abschließt, sie also nicht etwa den zu Erwählenden, sondern den — soweit die Wahl in ihren Händen lag — von ihnen Erwählten den Klerikern nennen. Andrerseits kann man aber auch die tractatio de electione genau genommen nicht als eigentliche Wahl[2] bezeichnen, da dieselbe erst mit dem zustimmenden Votum der Kardinalkleriker perfekt wird. Immerhin geht hieraus hervor, wie der Einfluß der Kardinalbischöfe nach dem Dekrete Nikolaus' der maßgebende sein sollte, wie ihnen der Löwenantheil an der Besetzung des päpstlichen Stuhles zugedacht war. Denn die Kardinalkleriker haben keine Stimme in der Personenfrage, sie können nicht etwa ihrerseits die tractatio vornehmen[3], sondern ihnen steht nur ein zustimmendes oder ablehnendes Votum, ein iudicium subsequens zu dem iudicium praecedens der Kardinalbischöfe zu. Dieser Auffassung des Wahlvorganges gibt auch Petrus Damiani an einer Stelle unzweifelhaften Ausdruck, wenn er sagt:

Taceamus interim de senatu (d. h. den Kardinalklerikern), de inferioris ordinis clero, de populo, quid tibi de cardinalibus videtur episcopis, qui videlicet et Romanum pontificem principaliter eligunt et quibusdam aliis praerogativis non modo quorumlibet episcoporum, sed et patriarcharum atque primatum iura transcendunt[4]?

Die Wahl eines Papstes wird also nach dem Dekrete Nicolaus' II. rechtlich perfekt erstens durch die tractatio der Kardinalbischöfe, zweitens

[1] S. oben S. 48 Anm. 3.

[2] So Scheffer-Boichorst a. a. O. S. 54 ff.

[3] So Grauert a. a. O. S. 564.

[4] Erster Brief an Kadalus Ep. 1, 20.

durch das iudicium subsequens oder den assensus der Kardinalkleriker. Es bedarf demnach zur Wahl im engeren Sinne nicht des consensus des übrigen Klerus und Volkes, denn sonst hätte es keinen Sinn, den Antheil der Kardinalbischöfe und -kleriker an der Wahl in der Verordnung klar und deutlich als nova electio zu bezeichnen. Welcher Art war dann aber, wird man fragen, die Mitwirkung des Volkes bei der Wahl? Durch die Einigung der Kardinäle ist der Papst in sedem apostolicam electus[1]), aber ihm fehlt zu der wirklichen päpstlichen Gewalt die reale Investitur, die Inthronisation, mit welcher, wenn der Erwählte noch nicht die höchsten Weihen erlangt hat, die Konsekration verbunden ist. Bevor dieser Akt der Wahl im weiteren Sinne nicht erfolgte, ist die letztere nicht abgeschlossen. Hier nun setzt das Recht des Volkes bei der Wahl ein. Der Erwählte bedarf vor der Inthronisation, vor der Bekleidung mit der realen Investitur der Zustimmung des Volkes, des applausus zu der von den Kardinälen getroffenen Wahl. Dieses im § 1 des Wahlerlasses dem Volke eingeräumte Recht machen allerdings die §§ 5. 6 unter Umständen illusorisch[2]), indem sie den Bestimmungen, wie sie für die Papstwahl in der Regel gelten sollen, einige Ausnahmevorschriften hinzufügen, in denen eine durch die Zeitumstände gebotene Wahl außerhalb Roms vorgesehen wird. Nach § 5 soll es, wenn eine kanonische Wahl in Rom nicht vorgenommen werden kann, gestattet sein, an einem beliebigen Orte außerhalb Roms die Wahl zu vollziehen. Wie es auf den ersten Blick scheint, bleiben die Wahlfaktoren bei dieser anormalen Wahl dieselben wie bei normalem Wahlvorgange[3]),

[1]) So pflegen sich die Päpste selbst vor der Inthronisation zu nennen: z. B. Nikolaus II.; vgl. unten S. 57 Anm. 2.

[2]) Sie lauten: § 5. Quodsi pravorum atque iniquorum hominum ita perversitas invaluerit, ut pura, sincera atque gratuita electio fieri in Urbe non possit, cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis, licet paucis, ius potestatis obtineant eligere apostolicae sedis pontificem, ubi congruentius iudicaverint. § 6. Plane postquam electio fuerit facta, si bellica tempestas vel qualiscunque hominum conatus malignitatis studio restiterit, ut is qui electus est in apostolica sede iuxta consuetudinem intronizari non valeat, electus tamen sicut papa auctoritatem obtineat regendi sanctam Romanam ecclesiam et disponendi omnes facultates illius, quod beatum Gregorium ante consecrationem suam fecisse cognoscimus.

[3]) Die Verbindung cardinales episcopi cum religiosis clericis catholicisque laicis steht, wie so oft in derartigen Wendungen, für die koordi-

und doch ist gerade hierin ein Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen enthalten. Der Unterschied liegt in den Worten licet paucis, welche offenbar nur Apposition zu catholicis laicis, nicht etwa auch zu religiosis clericis sind. Hiermit soll gesagt werden, daß bei einer außerhalb Roms stattfindenden Wahl die electio der Kardinäle des vollen consensus des römischen Volkes nicht bedarf, es genüge selbst ein ganz geringer Bruchtheil der Stadtbevölkerung, um die Zustimmung zu ertheilen. Daß hiermit bei einer Ausnahmewahl der Einfluß des Volkes völlig aufgehoben wird, ist klar. Und demgemäß soll der Erwählte nach § 6 des Dekretes, wenn er an der Besteigung der cathedra Petri gehindert ist, auch ohne Inthronisation doch die reale Investitur, das Verfügungsrecht über den körperlichen Besitz der Kirche haben; d. h. es bedarf dann weder des consensus des römischen Volkes, noch der äußeren symbolischen Handlung der Einsetzung auf den Stuhl Petri, um den Erwählten in den Besitz der faktischen Gewalt gelangen zu lassen; der in sedem apostolicam electus ist in solchem Falle sofort papa. Hieraus ist deutlich zu erkennen, daß die §§ 5. 6 noch eine weitere Einschränkung der schon durch § 1 des Dekretes bedeutend geminderten Rechte des Volkes bei der Papstwahl enthalten. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, eine völlig abgeschlossene Wahl ohne Mitwirkung des Volkes nur durch das Votum der Kardinäle zu stande zu bringen.

Die electio papae zerfällt also, um das Resultat der vorhergehenden Auseinandersetzungen zusammenzufassen: 1. in die electio in engerem Sinne, welche zu stande kommt a. durch die tractatio der Kardinalbischöfe, b. durch das iudicium subsequens der Kardinalkleriker, und 2. in die inthronisatio. Bei einer Ausnahmewahl bedarf es des zweiten Aktes der electio im weiteren Sinne nicht; in diesem Falle setzt die Wahl der Kardinäle ohne vorhergehende Zustimmung des Volkes, an welcher bei normaler Wahl die Inthronisation gebunden ist, und ohne diesen sinnbildlichen Vorgang selbst den Erwählten sofort in den Besitz der völligen päpstlichen Gewalt.

Es erübrigt noch, den Antheil des Königs an der Wahl genauer zu beleuchten.

nirende Ausdrucksweise: cardinales episcopi, religiosi cleri, catholici laici, und das Subjekt zu obtineant und iudicaverint sind nicht nur die cardinales episcopi, sondern alle drei genannten Wahlfaktoren.

2. Das Recht des Königs. In dem Wahldekrete selbst ist das Recht des Königs nicht präzisirt. Wir sind deshalb auf andere Zeugnisse, vor allen der gleichzeitigen Gewährsmänner, angewiesen. Auch hier steht wiederum die Disceptatio synodalis voran. Freilich hat Grauert diese Schrift gerade nach der uns beschäftigenden Richtung hin verdächtigt und behauptet, man könne aus der Disceptatio eine ganze Musterkarte von Ansichten über das Recht des Königs zusammenstellen [1]). Dem gegenüber hat schon Martens durch genaue Feststellung der mannigfaltigen Terminologie jener Schrift diese angeblichen Widersprüche beseitigt. Indem ich auf diese Ausführungen [2]) verweise, bemerke ich, daß Damiani ganz dieselbe Unterscheidung der electio im engeren und weiteren Sinne festhält, wie wir dieselbe oben als in dem Dekrete Nikolaus' II. vorgesehen nachzuweisen versuchten. Er bezeichnet mit dem Ausdrucke electio, eligere einerseits die eigentliche Wahl der Kardinäle mit Ausschluß der Inthronisation, andrerseits den ganzen Wahlvorgang, der erst mit der inthronisatio oder ordinatio, welche beide Worte den zweiten Akt der Wahl in weiterem Sinne bezeichnen, abgeschlossen ist. Ich halte es daher nicht für überflüssig, mit Hülfe dieser der Disceptatio eigenen Terminologie eine Skizze des wesentlichsten Inhaltes der Schrift, soweit sie das Recht des Königs betrifft, hier einzufügen, und rufe dem Leser nur in das Gedächtnis zurück, daß in dieser Abhandlung der Streit um die Berechtigung der Wahl Alexander's II., welcher den apostolischen Stuhl ohne Genehmigung des Königs bestiegen hatte, in der Form eines Zwiegesprächs zwischen dem defensor ecclesiae Romanae und dem advocatus regius zum Austrag gebracht werden soll.

Der Vertheidiger der königlichen Rechte wirft dem defensor ecclesiae vor, quoniam inthronizastis papam sine consensu regis; also vor der Inthronisation, nicht vor der eigentlichen Wahl hätte die Zustimmung des Königs eingeholt werden müssen. Die ordinatio sei geschehen, antwortet der Anwalt der Kirche, aber es sei die Frage,

---

[1]) a. a. O. S. 574 ff.

[2]) a. a. O. S. 144—150. Die electio der Hofleute von der des Königs zu trennen, ist nicht gestattet. Die Hofleute und an ihrer Stelle der advocatus regius handeln im Namen des Königs, ebenso wie z. B. der defensor eccl. Rom. von der Wahl der römischen Kirche sagt: Dicis non debuisse me pontificem sine consensu regis eligere et magni pendendum mihi non fuisse etc.

ob zur Erhebung des Papstes königliche Mitwirkung erforderlich sei. Dem Kaiser, erwidert der regius advocatus, komme schon als Haupt des römischen Volkes eine Mitwirkung bei der Wahl, und zwar vor der Ordination, zu[1]). Dem gegenüber wird dargelegt, daß nur bei sehr wenigen Wahlvorgängen der Konsens der Kaiser dem erwählten Papste ertheilt sei[2]). Der Anwalt des Königs gibt das zu. Allein der Anspruch des Königs Heinrich gründe sich noch auf andere Rechtstitel. Es sei nicht zu leugnen, daß Heinrich III. patricius Romanorum geworden sei, von denen er in electione semper ordinandi pontificis principatum empfangen habe. Dazu komme der noch wichtigere Umstand, daß Papst Nikolaus II. das dem Könige als Nachfolger seines Vaters zukommende Recht durch Synodaldekret bestätigt habe. Deshalb könne dem König ein Vorrecht nicht genommen werden, welches ihm vom apostolischen Stuhle bewilligt sei und auf welches er schon als Erbe der kaiserlichen Würde seines Vaters Anspruch habe. Das Privileg wolle er unangetastet lassen, antwortet der defensor ecclesiae, aber im vorliegenden Falle habe die römische Kirche bei der Unmündigkeit des jungen Königs nur Vormundschaftsrechte ausgeübt, indem sie den Papst, ohne die Zustimmung des Königs abzuwarten, inthronisirte[3]). Außerdem lag Gefahr in Verzuge der Ordination, da große Verwirrung in der Stadt herrschte. Das sei alles ganz gut, antwortet der regius advocatus, aber das Privileg hätte keinesfalls verletzt werden dürfen.

Suchen wir aus diesen Angaben zunächst nur den Inhalt des königlichen Rechtes festzustellen, so ist kein Zweifel, daß Damiani dieses Vorrecht als Konsens nach der eigentlichen Wahl, aber vor

---

[1]) Certe liquido novimus, quia illi debent pontificem, cum ordinatur, eligere, quos sibi, postquam ordinatus fuerit, canonica decernit auctoritas obedire. . . . Constat ergo, quia nisi Romani regis assensus accesserit, Romani pontificis electio (im weiteren Sinne) perfecta non erit.

[2]) Et cum perpaucis inveneris in electione (bemerke: nicht electionem) sua regium accessisse consensum, confitere te perspicuum protulisse mendacium . . . Da mihi ergo eorum quos enumeravimus aliquem vel praesulum requirentem vel principem assensum in electione praebentem etc.

[3]) Ich bemerke, daß der Satz: Quis enim nesciat, quia sacerdotem eligere puer ignorat, in den von mir benutzten Handschriften fehlt. Derselbe charakterisirt sich auch aus dem Zusammenhange als späteres Einschiebsel.

der Inthronisation auffaßte. Die reale Investitur, deren äußeres Symbol die inthronisatio in cathedram S. Petri ist, darf ohne Zustimmung des Königs zu der von den Kardinälen vollzogenen Wahl nicht vorgenommen werden. Derselben Auffassung begegnen wir auch an einer andern Stelle der Schriften Damiani's, in dem ersten Briefe an Kadalus[1], wo es von der rechtmäßigen Wahl heißt:

Nimirum cum electio illa per episcoporum cardinalium fieri debeat principale iudicium, secundo loco iure praebeat clerus assensum, tertio popularis favor attolat applausum, sicque suspendenda est causa, usque dum regiae celsitudinis consulatur auctoritas, nisi, sicut nuper contigit, periculum fortassis immineat, quod rem quantocius accellerare compellat?

Die letzte Entschuldigung, daß die Inthronisation, wie bei der jüngsten Erhebung Alexander's II., auch vor der Ertheilung des königlichen Konsensus vor sich gehen könne, wenn Gefahr im Verzug stünde, bringt Damiani auch in der Disceptatio vor; dieselbe hat aber weder im allgemeinen, noch in dem speziellen Falle gelten können, denn Alexander wurde, wie auch der königliche Anwalt mit Recht seinem Gegner erwidert, fast drei Monate nach dem Tode Nikolaus' II. erwählt. Diese Ausrede sollte offenbar nur als Beschönigung der mit dem königlichen Vorrechte im Widerspruch stehenden Wahl Alexander's II. dienen. Aber abgesehen von dieser unwesentlichen Nothlüge, scheint Damiani das Recht des Königs bei der Papstwahl in der Disceptatio durchaus richtig und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt zu haben, wenigstens bestätigen die uns sonst zu Gebote stehenden Zeugnisse durchweg seine Auffassung.

Petrus von Monte Cassino berichtet in seiner Chronik[2], daß der Abt Desiderius, der spätere Papst Viktor III., im Jahre 1083 öfter mit den kaiserlichen Bischöfen über den honor apostolicae sedis gestritten habe und besonders mit dem Kardinalbischof von Ostia. Dieser habe ihm ein Privileg des Papstes Nikolaus, von Hildebrand selbst und 125 Bischöfen unterzeichnet, vorgelegt, in welchem bestimmt war,

ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret, se non pro papa habendum esse atque anathematizandum.

[1]) Ep. 1, 20.
[2]) lib. III, c. 50; SS. VII, 740.

Desiderius vermag die Existenz dieses Privilegs nicht zu läugnen, behauptet aber,

neque papam neque episcopum hoc iuste facere potuisse.

Bonitho von Sutri erzählt, die longobardischen Bischöfe hätten im Jahre 1061 der Kaiserin Agnes gegenüber behauptet,

beatum Nicolaum decreto firmasse, ut nullus in pontificum numero deinceps haberetur, qui non ex consensu regis eligeretur[1].

Gegen Schluß des Liber ad amicum kommt er dann noch einmal auf die Verordnung Nikolaus' II. zurück. Unter Berufung auf dieses Dekret behaupteten die Gegner Gregor's VII. die Ungültigkeit der Wahl des letzteren. Bonitho suchte diesen Vorwurf durch den Nachweis der Unechtheit jener Verordnung zu entkräften. Trotzdem sieht er sich veranlaßt hinzuzufügen:

quamvis venerabilem Gregorium in ordinatione sua consensum regis habuisse, nulli dubium est; nam Vercellensis episcopus Gregorius, a rege missus, eius interfuit consecrationi[2],

weil er wohl wußte, daß dieser Wahlvorgang der gesetzmäßige gewesen sein würde, wenn zugleich, wie gewöhnlich, mit der Weihe die Inthronisation verbunden gewesen wäre, allein diese fand bei der Erhebung Gregor's schon früher statt, ohne daß die Zustimmung des Königs zuvor erfolgt war. Ich denke, beide Autoren, Petrus von Monte Cassino und Bonitho, schließen sich der Darstellung Damiani's auf das trefflichste an. Trotz ihrer papalistischen Richtung kann man aus ihren Berichten das Recht des Königs bei der Papstwahl erkennen; es war der consensus nach der Wahl, aber vor der Inthronisation. Ganz deutlich spricht dies ein andrer Anhänger der kirchlichen Partei, der Kardinal Deusdedit, in seiner Schrift contra invasores et simoniacos aus. Hier heißt es:

Sunt item, qui obiciant, Nicolaum iuniorem decreto synodali constituisse, ut, obeunte apostolico pontifice, successor eligeretur et electio regi notificaretur. Facta vero electione et, ut praedictum est, notificata, ita demum pontifex consecraretur[3].

Der Akt der Konsekration soll hier offenbar den zweiten Theil der electio im weiteren Sinne bezeichnen, insofern mit der Inthronisation meist auch die Weihe verbunden war. Die Anzeigepflicht schloß aber jedenfalls auch das Gesuch um Bestätigung der Wahl in sich,

[1] Jaffé, Bibl. 2, 645.

[2] a. a. O. S. 681.

[3] A. Mai, Nova patrum bibl. 7, 3, 82.

wenn Deusdedit, auch nicht besonders hervorhebt oder hervorheben will. Der Kardinal vermag ein solches dem Könige gewährleistetes Recht bei der Papstwahl nicht zu leugnen; er macht den wie alle Erdenbewohner der menschlichen Schwäche unterworfenen Papst Nikolaus für diese Verordnung, welche nach seiner Meinung den kanonistischen Bestimmungen zuwiderlief, verantwortlich und leugnet außerdem das Zurechtbestehen jenes königlichen Vorrechtes, seitdem der deutsche Hof durch Verurtheilung Nikolaus' und seiner Dekrete sich selbst dieser Vergünstigung beraubt habe. Dennoch gewinnt man den Eindruck, als ob Deusdedit trotz allen Winden und Drehen selbst nicht an ein Erlöschen des königlichen Vorrechtes glaubt und, letzteres aus der Welt zu schaffen, vergeblich bemüht ist.

Andrerseits hat aber auch die kaiserliche Partei bis in die achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts nie ein weiteres Recht bei der Besetzung des apostolischen Stuhles als das der Zustimmung zur Einsetzung des Erwählten in den körperlichen Besitz beansprucht. Wenigstens ist kein Grund vorhanden, ihre Äußerungen anders auslegen zu müssen. Wenn es in dem Wormser Schreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. vom 24. Januar 1076 heißt:

Praeterea, cum tempore Nicolai papae synodus celebraretur, in qua 125 episcopi consederant, sub anathemate hoc statutum et decretum est, ut nullus unquam papa fieret nisi per electionem cardinalium et approbationem populi et per consensum et auctoritatem regis[1],

so wüßte ich nicht, wie etwas besser mit der oben gegebenen Auslegung des königlichen Rechtes sowohl, als des ganzen durch das Dekret Nikolaus' II. angeordneten Wahlvorganges vereinbar wäre. Und ebenso wenig widerspricht eine andere Stelle in der Brixener Synodalakte vom Jahre 1080, wo gesagt wird, Nikolaus II. habe bestimmt,

quod, si quis sine assensu Romani principis papari praesumeret, non papa, sed apostata ab omnibus haberetur[2].

Noch in den Jahren 1081—1085 hat Wido, der spätere Bischof von Osnabrück, in einer vortrefflichen, uns leider nur im Auszuge überlieferten Schrift[3] zu Gunsten Wibert's mit großer, umsichtig verwertheter Gelehrsamkeit den Nachweis zu führen versucht, daß seit den ältesten Zeiten dem Kaiser das Recht zustand, dem Erwählten

[1] Jaffé, Bibl. 5, 105.
[2] Ebenda 5, 134.
[3] Ebenda 5, 328—345.

des römischen Klerus und Volkes die Bestätigung zu ertheilen, und daß dann erst die Inthronisation stattfinden durfte. Offenbar hat also die kaiserliche Partei auch damals noch nicht weitergehende Forderungen gestellt.

Hiernach hoffe ich, erwiesen zu haben, daß das von Heinrich IV. beanspruchte und ihm von Nikolaus II. bestätigte Recht in der Zustimmung des Königs zu der Wahl der Kardinäle bestand und daß erst hierauf die Einsetzung auf den Stuhl Petri erfolgen durfte.

Der Antheil des Königs gerade an der Inthronisation erklärt sich aus der Bedeutung dieser symbolischen Handlung selbst. Insofern nämlich mit diesem Akte der Neuerwählte in den körperlichen Besitz der Kirche eingesetzt wird, ist die Mitwirkung des Königs an diesem Theile der Wahl auch rechtlich vollkommen erklärlich. Das hebt Wido von Osnabrück in der oben angeführten Schrift mit vieler Berechtigung ausdrücklich hervor, indem er sagt:

Nec alia de causa Gregorius et ceteri Romani pontifices consecrationem suam usque ad consensum et iussionem principum distulisse credendi sunt, nisi quia equum et canonicum et ecclesiae necessarium hoc esse intellexerunt, ut, quorum donariis et tuitionibus Romana ecclesia ditata et sublimata vigebat, eorum etiam providentia et iussione ille tantum consecraretur, qui rebus et hominibus regendis idoneus eis comprobaretur[1].

Schließlich will ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Man hat nicht mit Unrecht behauptet, daß das Wahldekret Nikolaus' II. nachträglich die Vorgänge bei der Wahl dieses Papstes zu sanktioniren bestimmt war. In welcher Weise betheiligte sich nun der König an dieser Erhebung? Im Dezember 1058 ward Nikolaus in Siena erwählt. Bald darauf lud der in sedem apostolicam electus[2] den Kanzler Wibert zu einer Synode nach Sutri. Hier hat höchst wahrscheinlich der Kanzler im Namen des Königs die Wahl Nikolaus' II. bestätigt[3]), und erst dann fand am 24. Januar 1059 die feierliche Inthronisation in Gegenwart der königlichen Bevollmächtigten, des Kanzlers Wibert und des Herzogs Gotfried, statt, welche sofort nach Ausführung dieser königlichen Mission nach Deutschland zurückkehrten.

[1]) Jaffé, Bibl. 5, 334.

[2]) So nennt sich Nikolaus selbst nach der Wahl, aber vor der Inthronisation; Neues Archiv 4, 402.

[3]) Vgl. Martens S. 71 und unten S. 59 ff. Die Quellenstelle bei Bonitho a. a. O. S. 642.

Ja noch mehr, der ganze Verlauf der Erhebung Nikolaus' II. unterstützt und bestätigt in überraschender Weise die bisher vertretene Auslegung des Wahldekretes vom Jahre 1059. Die eigentlichen Wähler Gerhard's von Florenz waren die Kardinal-Bischöfe und -Kleriker[1]). Die Wahl im engeren Sinne war hiermit abgeschlossen, denn Nikolaus nennt sich sofort in sedem apostolicam electus[2]). Darauf empfängt der Erwählte zu Sutri den consensus regius und zieht nach Rom. Hier wird er ab omni clero et populo honorifice aufgenommen[3]), d. h. der übrige Klerus und das Volk treten, wie es das Dekret Nikolaus' II. verlangt, der Wahl der Kardinäle bei, sie ertheilen den applausus, und dann wird schließlich die Inthronisation von den Kardinalbischöfen in Gegenwart der königlichen Gesandten vollzogen.

3. Der Patriziat. Während man früher allgemein die königlichen Vorrechte bei der Papstwahl aus der patrizialen Gewalt der deutschen Könige herleitete, ist neuestens jeglicher Zusammenhang des Patriziats mit dem von den Königen beanspruchten Rechte geleugnet worden[4]). Daß dem nicht so ist, daß der Patriziat nicht lediglich eine „harmlose Titulatur" war, sondern in der That die Quelle, aus welcher der Anspruch der deutschen Könige auf Mitwirkung bei der Besetzung des päpstlichen Stuhles floß, habe ich an anderem Orte des weiteren darzulegen versucht[5]). Hier möge es genügen, die Resultate dieser meiner Untersuchung kurz zusammenzufassen.

Die patriziale Gewalt, mit welcher von jeher ein Einfluß bei der Papstwahl verknüpft war, hat sich von den Exarchen von Ravenna auf die Karolinger und Ottonen und von da auf Heinrich III. und seinen Sohn vererbt. Von geringen Schwankungen abgesehen, bestand der in dem Patriziat der deutschen Könige wurzelnde Antheil an der Papstwahl in dem Konsensus nach der Wahl, aber vor der Inthronisation.

[1]) Bonitho a. a. O.: Interea Deo amabilis Hildebrandus cum cardinalibus episcopis (Kardinalbischöfen) et levitis (Kardinaldiakonen) et sacerdotibus (Kardinalpriester) Senam conveniens elegit sibi Gerardum etc. Vgl. Cod. Vat. ap. Watterich 1, 208 und die anderen Quellenstellen bei Martens S. 68–69.

[2]) Vgl. oben S. 57 Anm. 2.

[3]) Bonitho a. a. O.

[4]) Martens, besonders S. 46–60.

[5]) Der Patriziat der deutschen Könige. Ein Beitrag zur Geschichte der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im Mittelalter. Wolfenbüttel 1888.

Wurde der fränkische oder deutsche König Imperator Romanorum, so gingen die patrizialen Befugnisse naturgemäß in den kaiserlichen Rechten auf; der Patriziat war insofern eine Vorstufe zum Kaiserthum. Von diesem erblichen Königspatriziat ist der Patriziat der Stadt Rom zu unterscheiden, wie ihn z. B. Alberich und Crescentius inne hatten. Dieser städtische Patriziat läßt sich als adeliche Stadthauptmannschaft Roms bezeichnen. Bei der Papstwahl übt der städtische Patrizius im Namen des Volkes, gleichsam als dessen Wahlmann, ganz allein die Ernennung des Papstes aus. Im Jahre 1046 hat Heinrich III. mit dem Kaiserthum den Stadtpatriziat vereinigt, und hieraus erklären sich die bis zum Jahre 1055 von Heinrich III. vorgenommenen Denominationen der Päpste. In diesem Jahre legte der Kaiser, wie Bonitho berichtet[1], den städtischen Patriziat ab und behielt nur das in seiner kaiserlichen Macht wurzelnde Recht der Zustimmung nach der Wahl, aber vor der Konsekration, das uralte Recht der Kaiser und königlichen Patrizier. Auch Heinrich IV. hat im Grunde nie etwas anderes als dieses Vorrecht in Anspruch genommen, nur im Jahre 1061 hat er auf Grund des ihm von den Römern übertragenen Stadtpatriziats den Kadalus eigenmächtig eingesetzt. Selbst nach dem Erlaß des Papstwahldekrets vom Jahre 1059 blieb, wie wir im vorigen Kapitel sahen, das Privileg des Königs bei der Papstwahl der Konsensus zur eigentlichen Wahl, aber vor der Inthronisation.

4. Die Synode von Sutri im Jahre 1059. Diese Skizze der Entwicklung der patrizialen Gewalt bis auf Heinrich III. und Heinrich IV. wird auch das richtige Verständnis des Wahldekrets Nikolaus' II. zu fördern geeignet sein. Es ist keine Frage, daß sich diese Verordnung in erster Linie gegen den römischen Adel und das römische Volk richtete, indem die eigentliche Wahl in die Hände der Kardinäle gelegt ward. Allein indirekt wurde hiermit auch der Einfluß des Königs, wie ihn wenigstens Heinrich III. vor dem Jahre 1055 ausgeübt hatte, eingeschränkt. Hatte auch Heinrich in diesem Jahre die tyrannis patriciatus, wie Bonitho den Stadtpatriziat bezeichnet, niedergelegt, und waren auch bis zum Erlaß des Papstwahldekrets keine Denominationen seitens des königlichen Hofes erfolgt, so war trotzdem zu befürchten, daß vielleicht das Volk, wie früher, das Wahlrecht auf den König übertrug, indem es ihn zu seinem Stell

[1] Jaffé, Bibl. 2, 636.

vertreter, zu seinem Patrizius ernannte. Dieser Möglichkeit einer Ausübung des Ernennungsrechtes, wie es die adelichen Patrizier und auch Heinrich III. besessen hatten, sollte dadurch vorgebeugt werden, daß die Wahl in die Hände der hohen Geistlichkeit, der Kardinäle, gelegt ward, und dem übrigen Klerus und Volke nur ein zustimmendes Votum zu der bereits abgeschlossenen Wahl eingeräumt wurde. Daneben bleiben aber die alten patrizialen Rechte der deutschen Könige unangetastet bestehen. Aus dem Königsparagraphen des Dekretes[1]) selbst ist dieses auf den ersten Blick zwar nicht zu ersehen. Vielmehr wird in diesem Absatze deutlich auf einen über diesen Punkt bereits abgeschlossenen Vertrag mit Heinrich IV. Bezug genommen.[2]) Allein trotzdem vermag man aus dem Paragraphen selbst zu erkennen, daß die patrizialen Rechte der deutschen Könige Gegenstand dieses Paktums der Kurie und des Königs gewesen sind. In der Bezeichnung Heinrich's IV. als futurus Deo concedente imperator scheint mir eine direkte Hinweisung auf die erbliche patriziale Gewalt der deutschen Könige enthalten zu sein. Mit Absicht wählte die Kurie diese Ausdrucksweise zur Bezeichnung der alten patrizialen Würde, um diese deutlich von dem andern Patriziate zu unterscheiden, welcher gerade durch das Wahldekret aus der Welt geschafft werden sollte. So nannte auch Johann XV. den König Otto III. futurus Dei gratia imperator et sanctae Romanae ecclesiae defensor[3]) im Gegensatz zu dem römischen Patriziate des Crescentius.

Dazu kommen innere Gründe. Wir haben oben, wie wir hoffen, überzeugend nachgewiesen[4]), daß Nikolaus II. dem König Heinrich das Recht der Bestätigung des von den Kardinälen Erwählten zugestanden habe und daß dann erst die Inthronisation stattfinden durfte. Das war aber nach unserer Ausführung[5]) von altersher das Vorrecht der deutschen Könige, welches sie aus ihrer patrizialen Würde ableiteten. Somit meine ich, daß schon vor dem Erlasse des Wahldekrets ein

[1]) Salvo debito honore et reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui in praesentiarum rex habetur et futurus imperator Deo concedente speratur, sicut iam sibi concessimus et successoribus illius, qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint.

[2]) Sicut iam sibi concessimus etc.

[3]) S. meine S. 58 Anm. 5 citirte Abhandlung S. 20. 26.

[4]) § 2 S. 52 ff.

[5]) Oben S. 58 und vgl. den genaueren Nachweis in meiner Abhandlung über den Patriziat der deutschen Könige.

Vertrag mit dem König Heinrich abgeschlossen ward, in welchem ihm die alten patrizialen Rechte erneuert und bestätigt wurden. Daß dieses auf der Synode von Sutri zu Anfang des Jahres 1059 geschah, läßt sich ziemlich sicher erweisen.

Wir erwähnten oben, daß Desiderius von Monte-Cassino im Jahre 1075 ein Privileg Nikolaus' II. von 125 Bischöfen unterzeichnet, vorgelegt wurde, in welchem bestimmt war,

ut numquam papa in Romana ecclesia absque consensu imperatoris fieret, quod si fieret, sciret se non pro papa habendum atque anathematizandum[1].

Ebenso heißt es in dem Brixener Synodalschreiben vom Jahre 1080, daß ein von 125 Bischöfen unterschriebenes Dekret Nikolaus' II. bestimmt habe,

quod si quis sine assensu Romani principis papari presumeret, non papa sed apostata ab omnibus haberetur[2].

Dieses Dekret kann die Papstwahlordnung vom Jahre 1059 nicht gewesen sein. Abgesehen davon, daß das Recht des Königs in derselben bei weitem nicht so genau präzisirt wird, wie es nach dem Berichte des Petrus von Monte-Cassino in dem Desiderius vorgelegten Privileg und in dem Exemplar, welches die zu Brixen versammelten Bischöfe benutzten, der Fall gewesen sein muß, waren auf der Ostersynode des Jahres 1059 nur 113 Bischöfe anwesend[3]. Auch die Annahme, daß Desiderius durch die kaiserliche Fälschung des Dekrets sich habe täuschen lassen, ist wohl ausgeschlossen, denn kaum

[1]) Weshalb Martens S. 232 diesen Bericht anzweifelt, verstehe ich nicht.

[2]) Jaffé, Bibl. 5, 134.

[3]) S. Scheffer-Boichorst in Mittheil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 6, 550–558. Daß dieses jedenfalls gegen Ende des Konzils der Fall war, hat auch Panzer, Zeitschr. f. Kirchenrecht a. a. O., nicht bestritten. Wenn derselbe jedoch die im Text erwähnte Stelle des Brixener Synodalschreibens auf das Papstwahldekret vom Jahre 1059 bezieht und u. a. daraus folgert, daß im Anfang des Konzils vom Jahre 1059 125 Bischöfe in Rom anwesend waren, so ist dagegen zu bemerken, daß von dem Rechte des Königs, wie es das den Bischöfen in Brixen und Desiderius von Monte Cassino vorliegende Dekret formulirte, nichts in der uns erhaltenen Gestalt des Papstwahldekrets steht. Es muß also ein anderes Privileg Nikolaus' II. gemeint sein, und deshalb war es wohl auch eine andere Synode, auf welcher jene 125 Bischöfe versammelt waren. Die Angaben in den verschiedenen Handschriften des Papstwahldekrets über die Zahl der unterzeichnenden Bischöfe sind so auseinandergehend und so wenig zuverlässig, daß daraus nichts zu schließen ist.

einer mußte das echte Dekret so genau kennen als gerade dieser Abt, der spätere Papst Viktor III., welcher selbst jener berühmten Oster-synode vom Jahre 1059 anwohnte und im Jahre 1087 sich auf die echte Verordnung Nikolaus' II. berufen hat.[1]) Wenn nun in dem Wahldekret Nikolaus' II. schon auf einen die patrizialen Rechte des Königs bestätigenden Vertrag der Kurie Rücksicht genommen wird, so möchte ich dieses Pattum mit dem im Jahre 1080 von den zu Brixen versammelten Bischöfen benutzten und im Jahre 1083 dem Desiderius von Monte-Cassino vorgelegten Privileg identifiziren. Denn die nach dem Brixener Synodalakten und dem Berichte des Petrus in dieser Urkunde verbrieften Rechte waren die alten patrizialen Gerechtsame der deutschen Könige. Nach unseren Quellen ward dieser Erlaß auf einer Synode verkündigt. Die einzige derartige Kirchen-versammlung aber, welche vor der Ostersynode des Jahres 1059 unter dem Pontifikate Nikolaus' II. stattfand, war die Synode von Sutri im Januar 1059.

Hiermit stimmen vortrefflich die uns sonst über diese Versammlung überlieferten Nachrichten. Wir wissen, daß Nikolaus II. im Anfang des Jahres 1059 den Kanzler Wibert und den Herzog Gottfried nach Sutri zu einer großen von tuskischen und longobardischen Bischöfen besuchten Synode einlud, daß er nach Abhaltung dieser Versammlung in der Begleitung jener königlichen Gesandten nach Rom zog und in Gegenwart der letzteren den Stuhl bestieg.[2])

Ziehen wir aus allen diesen Angaben das Ergebnis, so ist es folgendes: Nikolaus lud nach seiner Wahl den königlichen Hof zu Unterhandlungen inbetreff seiner Anerkennung und Feststellung der beiderseitigen Rechte nach Sutri ein, wo im Januar 1059 eine große Synode, an welcher 125 Bischöfe theilnahmen, stattfand. Hier wurde Nikolaus im Namen des Königs von dessen Vertretern, dem Kanzler Wibert und Herzog Gottfried, anerkannt, und zugleich ein Vertrag zwischen der Kurie abgeschlossen, in welchem Heinrich als Patrizius, d. h. als futurus imperator und defensor ecclesiae Romanae, anerkannt und ihm als solchen das Recht des Konsensus nach der Wahl, aber vor der Inthronisation zugestanden ward.[3]) Vielleicht wurde

---

[1]) S. oben S. 48.

[2]) Bonitho, Liber ad amicum l. c. p. 642.

[3]) Vielleicht wurden auch damals schon Bestimmungen über die vorzu-nehmende Neuordnung der Papstwahl getroffen. Das möchte ich aus den

weiter bestimmt, daß die feierliche Einsetzung in den körperlichen Besitz der Kirche in Gegenwart königlicher Gesandter erfolgen mußte: dafür sprechen wenigstens die früheren Pakta der deutschen Kaiser sowie namentlich die Vorgänge bei der Inthronisation Nikolaus' II. selbst. Möglich wäre ferner nach Analogie der vorhergehenden mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Verträge, daß Nikolaus damals dem Könige und künftigen Kaiser den Eid der Treue in die Hände seiner Gesandten geleistet hat. Daß wenigstens das römische Volk bei der Erhebung Nikolaus' II. dem König und Patrizius das Treugelöbnis ablegen mußte, wissen wir aus Heinrich's eigenem Munde.[1]) Alle diese Zugeständnisse wurden auch Heinrich's Nachfolgern zugesichert, sobald diese jenen Vertrag zu erneuern gewillt sind.[2])

5. Die Ostersynoden der Jahre 1059 und 1060. Wenn nun, wie wir auszuführen versuchten, das Wahldekret Nikolaus' II. einen Eingriff in das königliche Recht, wie es von altersher geübt war, nicht enthielt, wenn es vielmehr dieses Recht ausdrücklich bestätigte, was, so fragen wir dann, war der Grund zur Damnation Nikolaus' II. und Vernichtung seiner Beschlüsse im Jahre 1060? Man hat gemeint, daß die im Herbst des Jahres 1059 erfolgende Belehnung der Normannen durch den Papst hierzu die Veranlassung bot.[3]) Allein schon Scheffer-Boichorst hat mit Recht hervorgehoben[4]), daß der königliche Hof im Jahre 1060 vornehmlich gegen die Dekrete des Papstes vorging, daß daher in diesen Beschlüssen der Grund des Streites zwischen Staat und Kirche zu suchen ist.

Akten über die Verurtheilung Gregor's VII. im Jahre 1076 (LL. 2, 44) schließen, bei welcher man sich, wie es scheint, auch auf das Paktum von Sutri vom Jahre 1059 bezog.

[1]) Nur darauf kann sich die Äußerung Heinrich's IV. in dem öfter berührten Wormser Schreiben (LL. 2, 46) beziehen: ut a sede Urbis, cuius mihi patriciatus Deo tribuente et iurato Romanorum assensu debetur, descendas edico.

[2]) So ist nach meiner Ansicht die Stelle des Königsparagraphen: et successoribus illius qui ab hac apostolica sede personaliter hoc ius impetraverint, zu erklären. Es war auch früher beim Wechsel einer von beiden paktirenden Gewalten eine Erneuerung des Vertrages nothwendig gewesen.

[3]) So Fetzer a. a. O. S. 50.

[4]) a. a. O. S. 129.

Sehen wir einmal von dem Wahldekret selbst ab, so werden uns die Beschlüsse der Ostersynode vom Jahre 1059 noch in zwei Schreiben Nikolaus' II. überliefert. In dem Rundschreiben an alle Bischöfe sowohl wie in dem Erlaß an die Kirche von Amalfi wird das Vorrecht der Kardinalbischöfe und -kleriker, die Mitwirkung des übrigen Klerus und des Volkes, in Übereinstimmung mit dem Wahldekrete, hervorgehoben[1]. Daß des königlichen Rechtes keine Erwähnung geschieht, mag man mit der Annahme entschuldigen, daß „der Papst keinen Grund sah, der ganzen Welt, wie auch einer einzelnen Kirche, die nicht im Reiche lag, von einer königlichen Befugnis Anzeige zu machen"[2]. Aus der disceptatio Damiani's wissen wir wenigstens, daß noch im Jahre 1062 das königliche Recht bei der Papstwahl auch von kirchlicher Seite unumwunden anerkannt wurde. Dagegen muß auffallen, daß der §§ 5 und 6, welche die Bestimmungen für eine anormale Wahl enthalten, nicht gedacht wird. Gerade diese Bestimmungen waren, wie wir oben sahen, von nicht geringer Bedeutung,

[1] Rundschreiben (Mansi 19, 897): electio Romani pontificis in potestate cardinalium episcoporum sit: ita ut si quis apostolicae sedi sine praemissa concordi et canonica electione eorum ac deinde sequentium ordinum religiosorum clericorum et laicorum consensu inthronizatur, is non papa vel apostolicus, sed apostaticus habeatur. — an Amalfi (Mansi a. a. O. S. 907): ut si quis apostolicae sedi sine concordi et canonica electione ac benedictione cardinalium episcoporum ac deinde sequentium ordinum religiosorum, clericorun [et laicorum consensu] inthronizatur, non papa vel apostolicus [sed apostaticus] habeatur. Die Ergänzungen nach Scheffer-Boichorst S. 60. — Der Versuch Panzer's, Zeitschr. f. Kirchenr. a. a. O., die Bestimmungen dieser beiden Schreiben in Widerspruch zu setzen mit der Papstwahlordnung vom Jahre 1059, halte ich für verfehlt und verweise hierfür auf den ersten Abschnitt dieser Abhandlung, wo ich sowohl den Antheil der Kardinalbischöfe als den der Kardinalkleriker an der Wahl genauer festgestellt zu haben meine. Deshalb sind diese beiden Schreiben m. E. ohne Zweifel dem Jahre 1059 zuzuschreiben, umsomehr als 113 Bischöfe nach den Eingangsworten des Rundschreibens auf der Synode, auf welcher die mitgetheilten Beschlüsse gefaßt wurden, versammelt waren, eine Zahl, die für die Synode vom Jahre 1059 urkundlich bezeugt ist; s. oben S. 61 Anm. 3. Wenn Bonitho a. a. O. S. 644 der Synode vom Jahre 1060 die 113 Bischöfe zuschreibt, so ist das eben ein Irrthum, wie er jenem Schriftsteller öfter unterläuft, und ein besonderes Gewicht ist auf diese Angabe schwerlich zu legen.

[2] Scheffer-Boichorst, Mittheil. des österr. Inst. f. Geschichtsf. 6, 557.

da durch dieselben nicht nur die Wahl, sondern auch die reale Investitur bei einer außerhalb Roms stattfindenden Wahl ganz allein in die Hände der Kardinäle gelegt ward. Erst in den Bestimmungen der Ostersynode des Jahres 1060[1]) treten uns diese Festsetzungen über den Wahlvorgang außerhalb Roms entgegen. Hier sagt Nikolaus II., er bestätige seine früheren Beschlüsse, und darauf folgen dieselben Bestimmungen des Wahldekrets, welche auch in den beiden Schreiben Nikolaus' vom Jahre 1059 enthalten sind. Dann wird aber weiter hinzugefügt, daß es erlaubt sein soll,

invasorem etiam cum anathemate et humano auxilio et studio a sede apostolica repellere.

Ich stimme Scheffer-Boichorst bei und nehme an, daß dieser Satz erst auf der Ostersynode des Jahres 1060 in Rücksicht und zur Rechtfertigung der im Laufe des Jahres 1059 mit Hülfe der Normannen erfolgten gewaltsamen Niederwerfung des Gegenpapstes Benedikt hinzugefügt ward[2]). Wie steht es aber mit den hierauf folgenden, die Vorgänge bei einer außerhalb Roms stattfindenden Wahl regelnden Bestimmungen des Simonieverbotes[3])? Besäßen wir nicht das Wahldekret, in welchem wir diese Paragraphen gleichfalls finden, so würden wir auch diese Bestimmungen wie jenen zur Rechtfertigung des Vorgehens gegen Benedikt X. eingeschobenen Satz als erweiternde Beschlüsse der Ostersynode des Jahres 1060 anzusehen haben. Allein kann dem nicht doch so gewesen sein? Sind nicht vielleicht die eine anormale Wahl regelnden Sätze des Dekrets erst später auf Grund der Beschlüsse der Ostersynode des Jahres 1060 der Wahlverordnung eingefügt worden? Es ist keine Frage, daß durch diese Annahme manche bisher vorhandene Schwierigkeiten sich leicht lösen würden. Es muß ein bedeutender Eingriff in die Rechte des Königs gewesen sein, welcher den Hof im Jahre 1060 veranlaßte, so energisch gegen den Papst vorzugehen. Wir bemerkten oben, daß vermuthlich in

[1]) Daß das Simonieverbot der Synode des Jahres 1060 angehört, hat Scheffer-Boichorst S. 50—52 erwiesen.

[2] Scheffer-Boichorst, Neuordnung S. 49—52.

[3] Mansi 19, 899: Quod si hoc intra Urbem perficere nequiverint, nostra auctoritate apostolica extra Urbem congregati in loco, qui eis placuerit, eligant quem digniorem et utiliorem apostolicae sedi perspexerint, concessa ei auctoritate regendi et disponendi res ad utilitatem sanctae Romanae ecclesiae, secundum quod ei melius videbitur, iuxta qualitatem temporis, quasi iam omnino inthronizatus sit.

päpstlichen Erlassen, welche gegen den königlichen Hof gerichtet waren, der Grund des Zerwürfnisses zu suchen sei, denn gegen die Dekrete des Papstes wandte sich vor allen die königliche Regierung. Die Beschlüsse der Synode von 1059 boten dem Hofe schwerlich zu seinem Verfahren die Veranlassung, sonst hätte er sicher nicht über ein Jahr in friedlichem Verkehr mit der Kurie dahingehen lassen, um erst dann ernste Maßregeln gegen jene Synodalbestimmungen des Jahres 1059 zu ergreifen. Die Sache lag meiner Ansicht nach anders. Wir haben oben nachzuweisen versucht, daß die §§ 5 und 6 das schon in dem ersten Paragraphen des Wahldekrets stark eingeschränkte Recht des Volkes bei der Papstwahl noch weiter zu mindern oder vielmehr ganz aufzuheben bestimmt waren. Allein auch das Recht des Königs wird durch diese Sätze auf das empfindlichste berührt. Indem infolge dieser Bestimmungen bei einer außerhalb Roms stattfindenden Wahl der Neuerwählte auch ohne Inthronisation sofort in den körperlichen Besitz der Kirche gelangt, die reale Investitur, das Verfügungsrecht über das kirchliche Gut empfängt, wird das Recht des Königs, an dessen Zustimmung bei normaler Wahl die Bekleidung des Neuerwählten mit der faktischen äußeren Gewalt der Kirche gebunden war, aufgehoben. Es ist klar, daß dieses eine der stärksten Verletzungen der königlichen Rechte bedeutete und daß der deutsche Hof wohl berechtigt war, hierauf mit der Vernichtung der Dekrete Nikolaus' II. zu antworten. In diesen erst auf der Ostersynode des Jahres 1060 hinzugefügten Bestimmungen über die Vorgänge bei einer außerhalb der Stadt erfolgenden Wahl ist also unserer Ansicht nach der Grund der Entzweiung zwischen Staat und Kirche zu erblicken.

Hiermit stimmt ein rein äußerliches Moment auf das beste zusammen. Petrus Damiani erzählt in der Disceptatio synodalis[1]), der Kardinal Stephan sei mit einer Botschaft an den königlichen Hof gekommen, aber trotz fünftägigen Wartens überhaupt nicht vorgelassen worden. Wann hat diese Sendung stattgefunden? Scheffer-Boichorst[2]) meinte, im Sommer 1059, da nach dem Wortlaute der Disceptatio Stephan ein mysterium concilii überbracht habe. Diese Concilakten könnten nur die der Ostersynode vom Jahre 1059 gewesen sein, und daher müsse die Sendung Stephans etwa Juni oder Juli 1059 stattgefunden haben. Diese Annahme ist hinfällig geworden, nachdem die Lesart

---

[1]) Op. 4, ed. Caietan. 3, 64.

[2]) Neuordnung S. 119—122.

mysterium consilii auf Grund der Handschriften als gesichert erwiesen ist.[1]) Es handelt sich also um einen geheimen Beschluß der Kurie, welchen Stephan überbrachte. Aber auch die Festsetzung der Sendung des Kardinals nach der Damnation Nikolaus' II.[2]) ist unmöglich. Der Vertheidiger der Kirche sagt an der erwähnten Stelle der Disceptatio, der königliche Hof habe sich selbst jenes von Nikolaus dem König ertheilten Privilegs beraubt, da er den Papst und seine Dekrete auf einem Konzil verurtheilt habe. Der König sei hieran allerdings unschuldig, deshalb wolle er, der defensor ecclesiae, jenem auch sein gutes Recht nicht absprechen. Denn, um genauer auf den ganzen Verlauf dieser Angelegenheit einzugehen, der Kardinal Stephan sei infolge der Machinationen der Hofleute nicht vor den König gelassen worden, deshalb hätte er unverrichteter Sache zurückkehren müssen. Offenbar also will der defensor ecclesiae also ausführen: hätte der Kardinal Stephan eine Audienz beim Könige gehabt, so würde schwerlich die Verurtheilung ausgesprochen sein. Deshalb fällt die ganze Verantwortung für dieses brüske Verfahren auf die Hofleute, welche die Möglichkeit einer Verständigung der Kurie mit dem Könige verhinderten. Hieraus ergibt sich zweifellos, daß die Sendung des Kardinal Stephan vor der Verurtheilung Nikolaus' II. stattfand. Es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, daß im Hochsommer oder Herbst des Jahres 1060 die Damnation des Papstes und seiner Dekrete ausgesprochen wurde.[3]) Wenige Wochen vorher traf, wie ich glaube, der Kardinal Stephan am deutschen Hofe ein.

Und nun verbinden wir hiermit, was wir sonst von den Beziehungen des deutschen Hofes zu der Kurie im Jahre 1060 wissen, und es schließt sich alles zu einem abgerundeten Bilde zusammen. Noch im April 1060 befand sich der Kanzler Wibert als Vertreter des Reiches in Rom, in der Umgebung des Papstes.[4]) Er selbst ist Zeuge gewesen der Ostersynode, auf welcher Nikolaus, durch den Bund

---

[1]) So in beiden oben S. 46 Anm. 2 erwähnten Handschriften.

[2]) So Fetzer a. a. O. S. 49.

[3]) Scheffer-Boichorst, Neuordnung S. 127, dem ich gegen Fetzer S. 49 ff. beipflichte. Auch ich kann Benzo (SS. 11, 672), welcher den Tod Nikolaus' unmittelbar dessen Verurtheilung anschließt, unmöglich großen Werth beilegen.

[4]) Zaccaria dell' antichissima badia di Leno p. 104. Die genauen Datumsangaben dieser Urkunde sind über jeden Zweifel erhaben.

mit den Normannen gekräftigt, mittels jenes, die anormale Papstwahl betreffenden Zusatzes zum Wahldekret des Jahres 1059 das königliche Recht zu beschränken versuchte. Bald darauf nach Deutschland zurückgekehrt, hat er der königlichen Regierung von diesem feindlichen Schritte der Kurie Mittheilung gemacht. Als daher der Kardinal Stephan, welcher, von seiner Legationsreise nach Frankreich zurückgekehrt, im April 1060 in Rom weilte[1], kurze Zeit darauf, etwa im Juni 1060, mit einer geheimen Botschaft, welche vermuthlich eine Verständigung mit dem königlichen Hofe anbahnen sollte, in Deutschland erschien, wurde er schroff abgewiesen, überhaupt nicht vorgelassen und mußte unverrichteter Sache heimkehren. Die Antwort des Königs auf die Beschlüsse der Ostersynode vom Jahre 1060 war die Verurtheilung Nikolaus' II. und seiner Dekrete.

6. Die Wibertinische Fälschung. Gegen die bisherigen Ausführungen könnte jemand geltend machen, daß die von uns als nachträgliche Beschlüsse der Ostersynode von 1060 charakterisirten Sätze sich auch in der kaiserlichen Fälschung des Wahldekrets finden. Denn, so fragt man sich, wenn wirklich jene Bestimmungen eine Beeinträchtigung des königlichen Rechtes enthielten, wie kommt der im Interesse der kaiserlichen Partei fälschende Redaktor dazu, sich an den zu Ungunsten der weltlichen Gewalt erweiterten Text der ursprünglichen Verordnung zu halten? Auf diesen berechtigten Einwurf erwidern wir einfach: weil jene Paragraphen dem Zwecke, welchen der Fälscher bei Abfassung seines Elaborates verfolgte, ganz vorzüglich entsprachen, weil sie zum großen Theil das enthielten, wessen jener vornehmlich bedurfte.

Es ist nämlich nach meiner Ansicht kein Zweifel, daß der Ursprung der kaiserlichen Fälschung in dem Kreise der Wibertisten zu suchen ist und daß dieselbe zum Zwecke der Rechtfertigung der Wahl dieses Gegenpapstes verfaßt wurde.

Die bestimmte Erwähnung der sog. kaiserlichen Fassung des Wahldekrets tritt uns erst nach der Erhebung Wiberts entgegen, zuerst im Jahre 1084 in der Schrift De papatu Romano.[2]) Nicht lange darauf hat Wibert selbst sich ihrer in seinem Streite mit Anselm von Lucca

---

[1] Scheffer-Boichorst, Neuordnung S. 120.

[2] Scheffer-Boichorst S. 145.

bedient.[1] Vor allen aber bezeichnet der Kardinal Deusdedit Wibert oder seine Anhänger ausdrücklich als die Fälscher der Wahlverordnung.[2] Das genügt für mich, um das falsche Dekret in der That als ein Machwerk Wiberts oder seiner Freunde zu kennzeichnen. Daß dasselbe verfaßt wurde zur Rechtfertigung der eigenthümlichen Erhebung des Gegenpapstes, deutet wiederum Deusdedit an der citirten Stelle an.

Wie stand es nun mit dieser Wahl Wiberts? Von römischen Geistlichen war nur der Kardinalpresbyter Hugo Candidus zugegen.[3] Er hat mit den anderen italienischen und deutschen Bischöfen[4] die Wahl Wibert's vollzogen. Der Antheil Heinrich's an derselben war jedenfalls ein hervorragender; er ging, soviel wir wissen[5], weit über das Zustimmungsrecht nach vollendeter Wahl hinaus. Die Erhebung fand außerhalb Roms in Brixen statt, die Inthronisation konnte erst vier Jahre später erfolgen. Es ist nicht zu leugnen, daß zur Rechtfertigung dieser Wahlvorgänge die auf der Ostersynode des Jahres 1060 hinzugefügten Bestimmungen über eine anormale Wahl vorzüglich geeignet, ja unumgänglich nothwendig waren.

Sehen wir nun zu, wie der Fälscher verfährt.[6] Zunächst schafft er in § 1 das Vorrecht der Kardinalbischöfe aus der Welt, weil kein solcher an der Wahl Wiberts theilnahm. Ebenso wird die Zustimmung des Klerus und Volkes von Rom fortgelassen, weil diese in Brixen natürlich fehlte.[7] Dagegen setzt das königliche Recht schon vor Abschluß

---

[1] Panzer, Wido von Ferrara S. 11. 57, der nachweist, daß in dessen Schrift De schismate Hildebrandi Wibrandi Heribert's verlorener Brief contra Anselmum benutzt ist.

[2] Contra Symoniacos et invasores l. c. p. 82: Guibertus aut sui, ut suae parti favorem adscriberent, quaedam in eodem decreto addendo, quaedam mutando, ita illud reddiderunt a se dissidens, ut pauca aut nulla exemplaria sibi concordantia valeant inveniri.

[3] Er unterzeichnet das Brixener Synodaldekret LL. 2, 52 und wird von Bonitho a. a. O. S. 676 ausdrücklich als an der Wahl betheiligt hervorgehoben.

[4] Ihre Mitwirkung erwähnt Gregor VII. selbst im Register 8, 5: Jaffé, Bibl. 4, 433. 434.

[5] Bonitho: elegit sibi rex Heinricus in pontificem; vgl. die Stellen bei Scheffer=Boichorst S. 113 Anm. 2.

[6] Den Text s. bei Scheffer=Boichorst S. 27–33.

[7] Nur einige de senatoribus Romanis insignes legati erwähnt Benzo SS. 11, 656.

der eigentlichen Wahl ein; dieselbe wird erst durch Zustimmung des Königs zu dem Kandidatenvorschlag perfekt, ein Vorgang, wie er wahrscheinlich auch bei der Erhebung Clemens' III. sich vollzog. Im § 4 läßt der Fälscher jegliche Unterscheidung der Wahlfaktoren weg, nur die das Zustimmungsrecht des Volkes schmälernden Worte licet paucis der Vorlage verwandelt er zu dem Satze: licet pauci sint und erreicht dadurch, daß man diese Einschränkung nun auf die im § 1 erwähnten Wähler, die Kardinäle, zu beziehen gezwungen ist. Dadurch bekommt dieser Satz eine ganz andere Bedeutung. Bei anormaler Wahl außerhalb Roms bedarf es zur rechtmäßigen Erhebung eines Papstes der Stimmen ganz weniger Kardinäle, so heißt es nunmehr in dem gefälschten Paragraphen. Daß hierin eine Rechtfertigung der nur von einem Kardinalpriester vollzogenen Wahl Wibert's liegen soll, scheint mir zweifellos zu sein. Dagegen weiß der Fälscher die gegen das Königthum gerichtetete Spitze der §§ 5 und 6 seiner Vorlage geschickt abzubrechen, indem er durch Einfügung der Worte cum invictissimo rege Heinrico auch bei anormaler Wahl die königliche Mitwirkung aufrecht erhält.

Die kaiserliche Fälschung ist also nach der Wahl Wibert's im Kreise seiner Anhänger verfaßt worden, wahrscheinlich um in dem literarischen Kampfe, der zwischen den Vertretern beider streitenden Parteien entbrannt war, zur Vertheidigung der unkanonischen Erhebung Clemens' III. verwendet zu werden. Offiziell ist die gefälschte Urkunde, soviel wir wissen, nie verwerthet worden, es ist deshalb unwahrscheinlich, daß der Hof selbst bei Abfassung jenes Machwerkes die Hand im Spiele hatte. Wenn die ältesten Überlieferungen des Dekretes nach Italien weisen und vielleicht hier der Ursprung der Fälschung zu suchen ist[1]), so widerspricht dieses unserer Annahme nicht. Wir werden vermuthen, daß in den Kreisen der langobardischen Bischöfe, welche vornehmlich Gregor VII. im Jahre 1080 zu Brixen verdammten und gleich darauf an der Erhebung Wiberts theilnehmen, die kaiserliche Fälschung entstanden ist.

Skizziren wir zum Schluß noch einmal kurz die Entstehung des Konfliktes zwischen Staat und Kirche, wie er nach unserer Darlegung sich entwickelte.

Im Januar 1059 ward zu Sutri ein Vertrag zwischen der Kurie und dem Könige geschlossen, nach welchem letzterem die alten

---

[1]) So Scheffer-Boichorst S. 116.

patrizialen Rechte der deutschen Könige, mit denen die Anwartschaft auf das Kaiserthum und bei der Papstwahl der Konsens nach der Wahl, aber vor der Inthronisation, verbunden war, bestätigt wurden. Bald darauf erließ Nikolaus II. auf der Ostersynode des Jahres 1059 die ersten vier Paragraphen des uns erhaltenen Wahldekrets, durch welche die eigentliche Wahl in die Hände der Kardinäle gelegt ward, dem Volke nur ein assensus post electionem vor der Weihe oder der Inthronisation eingeräumt wurde. Das alte Recht des Königs blieb gemäß den in Sutri getroffenen Bestimmungen bestehen. Ein Jahr später glaubte die kirchliche Partei, durch ihre Beziehungen zu den Normannen gekräftigt, einen weiteren Schritt vorgehen zu können. Auf der Ostersynode von 1060 wurden die Bestimmungen über eine eventuell außerhalb Roms stattfindende Wahl hinzugefügt, welche die Besetzung des päpstlichen Stuhles unter Umständen ganz allein dem Kardinalskollegium anheimstellte. Dieser Zusatz zur Wahlverordnung des Jahres 1059 richtete sich einerseits gegen das römische Volk, an seiner Spitze den römischen Adel, andrerseits aber auch gegen den König, dessen Recht im Falle einer anormalen Wahl aufgehoben wurde.

Heinrich antwortete auf diesen Eingriff in seine Rechte mit der Verurtheilung der Dekrete Nikolaus' II. und führte auch nach dessen Tode den Kampf mit der Kirche fort. Bei der Anerkennung Alexander's II. im Jahre 1062 durch die königliche Regierung scheint man sich beiderseits wieder auf den gemeinsamen Boden der Beschlüsse des Jahres 1059 gestellt zu haben.[1]) Auch Hildebrand hielt es für nöthig, obwohl er wider das Recht nach einer akklamatorischen Wahl sofort inthronisirt ward, seine Weihe aufzuschieben, bis die königliche Einwilligung eingetroffen war und ein königlicher Gesandter an der Konsekration theilnehmen konnte. Der Ausbruch des Konfliktes zwischen Gregor VII. und Heinrich IV., vernichtete dann die rechtliche Grund

[1]) Das scheint mir aus der Disceptatio a. a. O. S. 69 hervorzugehen, wo ausdrücklich die Wahl außerhalb Roms als irregulär, unkanonisch bezeichnet wird: Quis ergo istorum (Alexander und Kadalus) iusto videbitur examine praeferendus, utrum is, quem elegit unus vir perpetuae maledictionis anathemate condemnatus, an ille potius, quem cardinales episcopi unanimiter vocaverunt, quem clerus elegit, quem populus expetivit, non in extremitate terrarum sed intra moenia Romanorum et in ipsius sedis apostolicae gremio.

lage der Beziehungen zwischen Staat und Kirche. Während man von kirchlicher Seite durch Einfügung der Beschlüsse der Ostersynode des Jahres 1060 in das Wahldekret von 1059 den Anspruch auf eine völlig freie, nur von dem Votum der Kardinäle abhängigen Wahl erneuerte[1]), suchte man von der anderen Seite die unkanonische Erhebung Wibert's durch weitere Verfälschung eben jener interpolirten Wahlverordnung zu stützen.

[1]) Ich bemerke, daß alle unsere Texte der päpstlichen Fassung des Dekretes auf eine lücken- und fehlerhafte Abschrift zurückgehen; Scheffer-Boichorst S. 13.

Miscellen.

Aus dem Schriftwechsel Friedrich's des Großen mit Winterfeldt.

Unter den Aufgaben, welche die fridericianische Epoche stellt, ist wohl die dringendste eine Biographie Winterfeldt's. Wir haben bereits (H. Z. 59, 184 und 64, 476) einige Beiträge dazu veröffentlicht; wir lassen jetzt einen Schriftwechsel folgen, der eben so bezeichnend für den General wie für seinen königlichen Freund ist. M. L.

1. Immediat=Bericht von Winterfeldt. Potsdam 12. December 1755.

E. K. M. haben mir des Lieutnant v. Gaudi[1] Schreiben zugeschickt, worin derselbe allerunterthänigst bittet, ihm als Adjutant bei mir zu setzen. Da nun E. M. bereits schon . . . mir befohlen haben, daß ich in des abgegangenen Lieutnant Vogt's Stelle wiederum einen Officier aus der Armee . . . vorschlagen soll, so habe ich auch von selbsten auf diesen Lieutnant Gaudi, weil es ein geschickter, zuverlässiger Officier ist, vorzüglich mit gedacht, indessen aber denselben vorzuschlagen mir dennoch nicht von selbsten würde unternommen haben, weil er Premier=Lieutnant im Hinrich'schen Regiment[2] ist und keine Fortune dadurch macht, Adjutant bei mich zu sein. Sondern ich hätte E. M. anheimgestellt, den Fähnrich Vorck Forcadeschen Regiments,

---

[1]) Friedrich Wilhelm Ernst v. G., Verfasser des bekannten Journals über den Siebenjährigen Krieg.

[2]) Regiment Prinz Heinrich.

einen Sohn des Etats-Ministres[1]), als welcher auch von der besten Apparence, daß einmal ein capabler Officier aus ihm werden wird, bei mich zu geben. Wem nun E. M. von diesen beiden zu choisiren geruhen wollen, überlasse ich sowohl lediglich E. M., sowie auch gleichfalls über mich selbst ... dergestalt zu disponiren demüthigst bitte, damit ich der ganzen Armee, welche deshalb gar nicht auf mir rechnet, sondern mich als einen Pensionär ansiehet, der von ihren Prärogativen deshalb nichts zu hoffen hat, weil ich bei keinem Regimente stehe, sondern die Gnade habe, Adjutant bei E. M. zu sein, nicht länger zur Verachtung bleiben und mich dadurch aus innerlichem Chagrin gänzlich verzehren möge. Ich habe mir zwar wegen dieses allersensiblesten Vorurtheils schon einige Jahre her in mir selbst damit zu trösten gesucht, daß ich meine wahre Reconnaissance vor die von E. M. mir jederzeit von je her bis jetzo ganz ausnehmend bezeigte Gnade durch nichts anders als meinem ohnedem schuldigen devoten Attachement und mich dabei Allerhöchstderoselben Willen in blinden Gehorsam zu sacrificiren, erweisen könnte, und wie alsdann E. M. aus eigener Bewegung die Gnade haben und mich nicht in meiner jetzigen Situation ganz vergessen würden. Da ich aber die vor mir untröstliche Suiten en faveur dererjenigen continuiren sehe, welche sich in der Armee mit Ausschließung meiner davon sicher flattiren, indem E. M. nunmehro schon 20 Generalmajors, die bei der Infanterie hinter mir im Rang, seit der Campagne Regimenter gegeben und etablirt haben, der Cavalerie zu geschweigen, als bei welcher E. M. ebenfalls einen jeden in seiner Tour fortgehen und von dem General-Lieutnant Schorlemmer an, der mir auch anjetzo wiederum vorgesetzt, ihrem Rang zu Regimenter angedeihen lassen, so müßte ich nicht die geringste Ambition haben, als ohne welcher doch niemand E. M. rechtschaffen dienen kann, wann ich hierbei gleichgültig sein könnte und bei meinem deshalb bereits schon mürbe gewordenen Körper nicht lieber zu crepiren wünschte, als davon ausgeschlossen zu sein.

„E. M. nehmen nicht ungnädig, daß ich hierdurch meines Herzens Anliegen zu Dero Füßen ausgeschüttet, indem solches die einzige Ressource meiner Wohlfahrt. Ich werde indessen dabei mit bisherigen Empressement treuer Devotion auch ersterben."

[1]) Friedrich Wilhelm v. Borcke.

2. Cabinets-Befehl an Winterfeldt. Potsdam 14. December 1755.

„Nachdem Ich den Einhalt Eures Schreibens vom 12. dieses mit mehrern ersehen habe, so ertheile Ich Euch darauf, so viel zuforderst den von Euch zu choisirenden Adjutanten in die Stelle des abgegangenen Lieutenants v. Voigt anbetrifft, in Antwort, daß Ich solches Eurer Wahl lediglich überlasse; inzwischen derjenige, den Ihr dazu nehmen werdet, bei den Regimente, in welchen er stehet, attachiret bleiben muß, um Dienste zu thun, wann er nicht bei Euch in Vorfällen, da Ihr commandirt seid, Dienste zu thun hat, wie solches mit allen andern Adjutanten, so Ich einigen Generals besonders zugegeben, geschiehet und auf einerlei Fuß sein muß.

„Was den übrigen Einhalt Eures Schreibens angehet, da dienet Euch in Antwort, daß vor Meine Person Ich keinen Unterschied gemacht habe zwischen Generals von der Armee, so Regimenter haben, und denen, so keine Regimenter haben. Was diejenigen von solchen anlanget, die Regimenter haben, da wisset Ihr, das solche in der Provinz, wo ihr Regiment stehet, bleiben und den Schlentrian folgen, auch, wo sie einmal angestellet werden, bleiben müssen, welches nicht geändert werden kann; diejenigen Generals aber, so Ich bei Mir habe, davon bin ich Meister, selbige an allen Orten zu employiren, wo Ich es vor Meinen Dienst zum nöthigsten und convenablesten zu sein erachte, und da Ich persuadiret gewesen bin, Ihr würdet solches, wenn Ich Euch an Meine Person attachirt behielte, als eine Marque von der besondern Estime, so Ich gegen Euch habe, ansehen, so habe Ich nicht geglaubet, daß Ihr gedacht hättet, ein Regiment in einer Provinz zu haben, davon Mich das Gegentheil jetzo surpreniret und verwundert hat."

3. Immediat-Bericht von Winterfeldt. Potsdam 15. December 1755.

„Ich würde es mich selbsten als indigne reprochiren, wann ich die Gnade, daß E. M. mich bishero um Sich geduldet und auch dabei Dero gnädigstes Zutrauen öfters mir bezeiget, nicht erkennen und über alles hochschätzen sollte, auch meine Ambition vor demeurirt halten, wann solche ein ander Blut hätte, als vor E. M. Dienst und so wie Höchstdieselben über mich gebieten, sowohl mein Leib und Leben aufzuopfern als auch alles, was ich sonsten von E. M. Gnade erhalten, ebenfalls wiederum mit darauf anzuwenden: indem mir

nicht allein meine schuldige Treu diese Morale inspirirt, sondern ich auch außerdem E. M. . . . Person aus passionirten Triebe meines Herzens wahrhaftig attachirt bin und mich dahero in dieser Zèle höchst glückselig halte, bei E. M. zu sein, wann nur der Körper die Satisfaction meiner Sentiments länger souteniren und mich stark genung machen wollte, meine bisherige Inaction auszuhalten. Denn ich bin von Anfang meiner Dienste bis zu Ende der letzten Campagne ganzer 25 Jahr in beständiger angewiesener Occupation des Dienstes gewesen, nunmehro aber seit 10 Jahren, außer daß E. M. die Gnade noch gehabt, mich mit zur Berlinschen Revue und nach Schlesien mitzunehmen, ganzer 11 Monate im Jahr unnütz und, wann E. M. mich von denen übrigen Revuen zurückgelassen, desolirt hier geblieben. Was nun dieses Stillsitzen und beständig ein müßiger überflüssiger Zuschauer zu sein, ohne zu wissen, woran ich bin, meine Gesundheitskräfte geschwächt, solches fühle ich leider täglich mehr, als mir merken lasse, zu geschweigen des Crève-coeurs, wie sehr ich den Urtheil der Welt und ganzen Armee ausgesetzt bin, als welche vor einen rührigen Officier, mit dem E. M. sonsten nur zufrieden sein und ihm Capacité im Dienst zutrauen, keine andere Gnade und Ehre kennen als das Etablissement in der Armee, folglich also, da E. M. die Gnade gehabt, mich in der Campagne zu brauchen, seit der Zeit aber sitzen lassen, desavantageus von mir denken müssen. Wann ich aber solches nicht zu verschmerzen mir gezwungen oder auch so niederträchtig gedacht hätte, anstatt der Gnade, bei E. M. zu sein, eine entfernte Province vorzuziehen, so würde ich gleich das erste Jahr nach dem Frieden, da E. M. mich hier sowohl ganz müßig als auch dabei von der Zeit an das Avancement in der Armee verbei gehen lassen, flehentlich gebeten haben, mein Sort schon damals zu determiniren. Da ich aber, an E. M. . . . Person auch nur attachirt zu heißen, vor alles präferirte, so nahm mir vor, mich gänzlich in E. M. . . . Willen zu resigniren. Nach meiner Passion und gewiß redlichen Denkungsart würde ich es auch gerne souteniren, bis ich stürzte, indem ich mir einmal E. M. gewidmet und mir also die Façon, wie ich crepire, einerlei, wann ich nur als ein treuer Diener sterbe und bis dahin E. M. . . . Approbation conservire: weil ich aber glaube, daß E. M., mich noch einmal wieder zu gebrauchen, die gnädige Intention haben, so handelte ich wider meine Pflicht, zu verhehlen, daß, wann noch ferner wie bishero ohne einen angewiesenen Posten im Dienst mich versitzen muß, solches nicht zu überstehen in mich

fühle. Es mortificirt mich umb so mehr, E. M. dieses Bekenntniß zu thun, weil ich Deroselben Ungnade darüber schon im Voraus sehe; da ich aber vor E. M. niemals auf meinem Herzen was zurückbehalten, so habe auch dieses nicht verschweigen können. Dabei ich zugleich die Satisfaction mit ins Grab nehmen werde, daß ich an meinen Eifer und besten Willen, so lange ein Othen in mir ist, nicht manquiren, sondern mit treuen Herzen in tiefester Devotion ersterben werde."

4. Cabinets-Befehl an Winterfeldt. Potsdam 16. December 1755.

„Nachdem Ich aus Euren unter den 15. dieses an Mich eingesandten Schreiben mit mehrern ersehen habe, was Ihr darin auf Meine an Euch unter'm 14. dieses ertheilte Antwort Eurer Umstände halber anderweitig anführen wollen, so ertheile Ich Euch darauf in ... Antwort, daß Ihr nicht glauben sollet, daß Ich aus einiger anderer Absicht, am allerwenigsten aber aus der, Euch Tort zu thun, Euch bei Mir und an Mich immediate attachirt zu behalten wünsche und verlange, als aus denen, so Ich Euch in Meiner obangezogenen Antwort bereits eröffnet habe, daß nämlich, wann Ich Euch ein Regiment conferire, Ich Euch insoweit verliere, da Ihr alsdann bei solchem Regiment attachiret bleiben und eigentlich bei solchem nicht andere Dienste als wie Obrister thun müsset, mithin Ich Euch sodann nicht zu jeder Zeit haben kann, um Mir weit größere und nützlichere Dienste zu erweisen. Es wird Mir dannenhero zu ganz besonders gnädigsten Gefallen gegen Euch gereichen, wann Ihr nur noch darunter Geduld haben und Mich im übrigen machen lassen werdet, in Erwägung, daß, wie schon zuvor gedacht, Ihr Mir bei einem Regimente nicht viel andere als Obristen-Dienste thun und allenfalls an eine Brigade attachiret sein könnet. Dahergegen meine Absichten dahin gehen, Mich Euch in wichtigern Gelegenheiten, wo es nöthiger sein wird, und wo es mein Dienst und Meines Staats Bestes erfordert, zu gebrauchen. Dabei Ihr dann gewiß versichert sein könnet, daß sowohl der Estime halber, so Ich gegen Euch habe, als auch des Bestes von Meinem Dienste halber Ich wohl dahin sehen werde, daß Euch niemand an denen behörigen Egards und Respecte manquiren soll; dabei Ihr dann auch übrigens hoffentlich selbsten einsehen werdet, daß dieses und wann Ihr Mir dergestalt immediate attachiret bleibet, Eure Reputation noch mehr releviren muß."

5. Immediat-Bericht von Winterfeldt. Potsdam 18. December 1755.

„Gleichwie ich E. K. M. vor die mir bekannt gemachte gnädige Gesinnungen und dabei gegebenen allergnädigsten Versicherung den allerunterthänigsten Dank hierdurch abstatte, so werde ich mich auch hinfüro in der zuversichtlichen Hoffnung, wie E. M. meine Dero Händen gänzlich überlassende Fortune besser machen werden, als ich mir selbsten wünschen kann, E. M. allergnädigsten Willen mit Freuden unterwerfen und nur allein darauf denken, wie ich mit menschmöglich angestrengten Kräften bis ans Ende mein Devoir thun und in treuer tiefesten Devotion ersterben will."

Beitrag zur Geschichte der Berliner Märztage des Jahres 1848.

Ich absolvirte zu jener Zeit mein sechstes Semester als stud. juris in Heidelberg. Als am 17. März dorthin die Nachricht von dem Berliner Krawalle kam, litt es mich, da ich die Meinigen dort hatte, nicht mehr in der Ferne. Ich ordnete meine Angelegenheiten so rasch, als dies einem Korpsburschen vergönnt ist, und reiste ab. Damals waren die Schnellzüge auf den Eisenbahnen noch nicht eingerichtet, und ich langte erst am 19. März spät Abends in Hannover an, wo ich in einem am Bahnhofe gelegenen Gasthofe, ich glaube Hôtel royal genannt, abstieg.

Als ich nach 10 Uhr abends in den Speisesaal kam, befanden sich dort außer mir nur noch vier Franzosen, welche, auf mich nicht achtend, ihre Gespräche fortsetzten. Da ich, infolge längeren Aufenthaltes in Genf, der französischen Sprache völlig mächtig war, verstand ich alles, was sie sich erzählten, und entnahm aus ihren Reden, daß sie nach den Pariser Februartagen nach Wien gereist waren, wo sie an dem Volksaufstande — von dem ich damals noch nichts wußte — thätigen Antheil genommen hatten, und daß sie von dort sofort zu gleichem Zwecke nach Berlin gegangen waren. Sie rühmten sich übermäßig, daß ihre Mission ihnen bisher herrlich geglückt sei, stießen in Champagner auf das Wohl der Revolution an und sangen schließlich die Marseillaise, nachdem sie rothe Jakobinermützen aus der Tasche gezogen und sich aufgesetzt hatten. Es waren junge Leute, etwa

30 Jahre alt, kleine, stämmige Gestalten, in elegantem Reisekostüme.

Mich frappirte diese Begegnung außerordentlich und bestärkte mich schon damals in dem Verdachte, daß von Paris ausgegangene Emissäre sowohl in Wien als in Berlin an den Ausbrüchen der Volkswuth direkten Antheil genommen, ja dieselbe mit veranlaßt haben.

Es war dies ja auch nur eine Wiederholung dessen, was G. Morris, der amerikanische Gesandte in Paris, dem General Washington im März 1792 schreibt: „it is notorious that, from the very dawn of the French revolution, agents were employed to foment a spirit of revolt in other States, particularly in Prussia".

E. Ch.

Literaturbericht.

Das eigentliche Arbeitsgebiet der Geschichte. Akademische Antrittsrede von **Dietrich Schäfer.** Jena, G. Fischer. 1888.

Die Aufgaben der Kulturgeschichte. Von **Eberhard Gothein.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1889.

Die beiden Arbeiten stehen in engerem Zusammenhang mit einander, insofern die zweite zur Widerlegung der ersteren geschrieben ist; eine gemeinsame Besprechung dürfte ihnen deshalb am meisten gerecht zu werden im Stande sein. Die Rede Schäfer's wendet sich gegen das, was man bei uns gemeinhin mit dem Namen Kulturgeschichte zu benennen pflegt. Indem Sch. die Geschichte der deutschen Historiographie durchgeht, zeigt er, daß, wo immer geschichtliche Thätigkeit beobachtet werden könne, sie ansetze und hafte auf dem Boden einer ausgebildeten Nationalität und eines bestimmt ausgeprägten staatlichen Bewußtseins. Ist aber, „durch Jahrtausende der Staat, die politische Gemeinschaft, der vornehmste, der beherrschende Gegenstand geschichtlichen Forschens und Denkens gewesen, so wird er auch fernerhin eine ausschlaggebende Bedeutung behaupten müssen. Auch fernerhin wird es die Aufgabe des Historikers sein, den Staat zum Verständnis zu bringen, seinen Ursprung, sein Werden, die Bedingungen seines Seins, seine Aufgaben" (S. 23). Der Staat muß nothwendig der einigende Mittelpunkt bleiben für die unendliche Fülle der Einzelfragen, die historischer Lösung harren. Zwar ist zuzugeben, daß seit den Tagen des Humanismus das Gebiet historischer Arbeit sich stetig erweitert hat, indem zu der eigentlichen Geschichte die Literatur- und Sprach-, die Kirchen- und Kunst-, die Rechts- und Wirthschaftsgeschichte hinzukam. Auch läßt sich nicht leugnen, daß aus all diesen Bestrebungen der eigentlichen Geschichte unschätzbare Stützen erwachsen; „aber sie werden doch durchweg getragen von Männern, die auf dem Boden ihrer eigenen, von der Geschichte gesonderten Wissenschaft stehen, dieser dienen und ihre Fragen beantworten wollen. Sie bedürfen dazu historischer Methode

und historischer Kritik, aber sie arbeiten nur indirekt an den Aufgaben der allgemeinen Geschichte. Der eigentliche Historiker aber, der gelegentlich diese Gebiete anbaut, soll sich bewußt bleiben, daß er auf Seitenwegen wandelt, ist auch überhaupt nicht der Mann, von dem hier größere Leistungen erwartet werden können. Ihm gebührt, Staat und Volk im Auge zu behalten" (S. 27).

Gegen diese Eingrenzung des Arbeitsgebietes der Geschichtswissenschaft wendet sich Gothein's Schrift. Was heißt denn Staat und Volk im Auge behalten? fragt sie zunächst. Aus der ursprünglichen politischen Historie, die darauf ausging, Reihenfolge und Verknüpfung der äußeren Ereignisse des Staatslebens durch lebendige Anschauung und künstlerische Wiedergabe des Vorganges darzustellen, entwickelt sich im Fortschritt der Wissenschaft eine höhere Form, welche immer mehr neben der in der Anschauung gegebenen Verknüpfung die Verknüpfung nach Ursache und Wirkung, die psychologische Motivirung in's Auge faßt. Die vollkommen politische Geschichte nun muß ihr Augenmerk von den wechselnden Persönlichkeiten auf die bleibenden Momente der Entwickelung des jeweiligen Staates richten, sie muß in den Handlungen, die durch Nebenumstände bedingt und beschränkt sind, nach den dauernden Aufgaben forschen, die diesem Staate gestellt waren oder noch gestellt sind. Das Werden und Wachsen allein der Macht eines Staates zu erforschen, wie Schäfer es will, kann das einzige Ziel politischer Geschichtschreibung so wenig sein, wie die nach außen gerichtete Macht allein den Begriff des Staates bildet. Ist aber für diesen das umfangreiche Gebiet nach innen gerichteter Thätigkeit nicht minder bestimmend, „was bleibt dann beim heutigen Stande der politischen Geschichte anders übrig, als überall mit eigenen Augen zu sehen, mit eigenem Forschen auf den Gebieten der Religions-, der Wirthschafts-, der Rechts-, der Literar- und Kunstgeschichte vorzugehen?" (S. 10). Indes die politische Geschichte bedarf nicht nur der Erweiterung ihres Gebietes durch exakte kulturgeschichtliche Arbeit, sie erfordert sogar, sagt Gothein, neben sich eine selbständige kulturelle Geschichte. Dies beruht darauf, daß das Forschungs- und Darstellungsprinzip bei beiden ein verschiedenes ist. „Die politische Geschichtschreibung ist gebunden an die Erzählung von Ereignissen; sie führt uns ein in das Zusammenwirken der Kräfte; sie läßt aus ihnen sich die Thatsachen entfalten: ihre Methode ist daher ganz und gar synthetisch. Die Kulturgeschichte dagegen sucht in erster Linie die wirkenden Kräfte in ihrer Wesenheit auf; sie wünscht, dieselben in ihrer Tragweite zu erkennen: sie scheidet das Bleibende vom Veränderlichen. Auch ihr ist die erzählende Darstellung nicht fremd, aber in den meisten Fällen ist ihre Methode analytisch." (S. 11). Für diese so aufgefaßte Kulturgeschichte kann nun der Staat nicht mehr der alles andere unbedingt überragende Faktor sein, sondern nur ein Kultursystem neben anderen, neben Religion und Kunst, neben Recht und Wirth-

schaft. Die Wissenschaften der Geschichte dieser Kultursysteme „setzen eine höhere Einheit voraus, in der sie sich zusammenfinden: sie sind die Glieder eines Organismus, der konkrete Wirklichkeit besitzt und Kulturgeschichte genannt wird." (S. 6). Die Kulturgeschichte hat die Aufgabe, für jede Nation, für jedes Zeitalter das ausschlaggebende Entwickelungsmoment, das die anderen überragende Kultursystem zu ergründen, und nur, wenn sie dieses zum Fundament der Forschung sowie der Darstellung macht, erreicht sie ihr Ziel.

Prüft man den Werth der beiden Schriften unbefangen, so zeigt sich, daß eine jede von ihnen, auch da, wo sie nicht das Richtige trifft, zur wesentlichen Klärung des in Frage kommenden Problems beiträgt. Wenn Schäfer die wichtigste Aufgabe der politischen Geschichte in der Beschreibung des Werdens und Wachsens der Machtmittel des Staates, und zwar hauptsächlich der politischen und militärischen, sieht, so ist demgegenüber Gothein mit seinem Hinweis auf die Bedeutung der nach innen gerichteten Thätigkeit des Staates durchaus im Recht. Aber insoweit wird man Schäfer doch auch hier zustimmen müssen, als seine andere Behauptung, der Staat, die Nation würden nothwendig der einigende Mittelpunkt bleiben für die unendliche Fülle der historischen Einzelfragen, schwerlich auf Widerspruch stoßen dürfte. Mit dieser eingeschränkten Behauptung Schäfer's verträgt es sich dann durchaus, wenn Gothein den Begriff des Staates dem der Kultur, als eines Theiles derselben, untergeordnet wissen will. Ebenso wie Gothein bestimmt Ranke in einem seiner nachgelassenen Papiere jetzt abgedruckt Weltgesch. 8, 4) den Begriff der Kultur, indem er diese keineswegs bloß auf Wissenschaften und Künste beschränkt. „Die Kulturwelt", sagt er, „umfaßt zugleich Religion und Staat, die freie, dem Ideal zugewandte Entwickelung aller Kräfte . . . Es ist kein abgesondertes Bestreben, sondern es ist mit Politik und Krieg, mit allen Ereignissen, welche die Thatsachen der Geschichte ausmachen, untrennbar verbunden." Weniger leicht als in diesem Punkte wird man sich indes Gothein's prinzipieller Unterscheidung von politischer und kultureller Geschichtsmethode anschließen können. Um absolute Gegensätze, wie es nach seinen Ausführungen scheinen könnte, handelt es sich hier keineswegs, sondern nur um ein relativ verschiedenes Maß der Anwendung beider Methoden. Denn der Kulturhistoriker wird, wie ja auch Gothein einräumen muß, in seiner Darstellung auf die synthetische Methode so wenig völlig verzichten können, wie der politische Historiker unserer Tage auf das analytische Verfahren. Schäfer z. B. verhält sich in praxi zum mindesten gegen dieses letztere keineswegs ablehnend. Ja, auch die Berechtigung einer Kulturgeschichte in dem Gothein'schen Sinn würde er schwerlich leugnen. Was er will, ist nur eben, die Geschichte der einzelnen Kultursysteme mehr den Systematikern dieser Gebiete zur Bearbeitung zu überlassen, weil er sich von ihnen hier ergiebigere Früchte versprechen zu können glaubt, als von dem Historiker, welchem die engere Fühlung mit dem zu dem jeweiligen kultur-

geschichtlichen Gebiet gehörenden Kultursystem fehlt. Mag man die Meinung Schäfer's theilen oder nicht — bei der heutigen wechselseitigen reichen Befruchtung zwischen den verschiedenen Fakultäten dürfte es für die Entwickelung der Wissenschaft als eines Ganzen zum wenigsten keinen erheblichen Unterschied ausmachen, ob beispielsweise der Student der Geschichte seine Verfassungsgeschichte bei einem Juristen oder bei einem Historiker hört. Und was endlich Schäfer's energische Ablehnung jedweder Kulturgeschichte anlangt, so wird sie sich zwar, die letztere im Gothein'schen Sinne aufgefaßt, im Princip nicht aufrecht erhalten lassen, zumal Schäfer's historische Arbeiten selbst Ansätze dieser universalen Auffassung enthalten. Indes für die Mehrzahl der gegenwärtigen sogenannten kulturgeschichtlichen Darstellungen dürfte seine Kritik durchaus am Platze sein. Wohl auf keinem Gebiet der Wissenschaft macht sich heut ein aller wissenschaftlichen Methode barer Dilettantismus mit so geschäftiger und geschäftlicher Emsigkeit breit als auf diesem. Die Schäfer'sche Schrift hat das Verdienst, uns diese Thatsache wieder in's Gedächtnis gerufen zu haben. Möge sie von allen, die in der Kulturgeschichte nicht eine Geschichte der Töpfe oder Kostüme sondern, wie Ranke, die Universalgeschichte der Menschheit sehen, wohl beherzigt werden! P. Hinneberg.

Weltgeschichte. Von **J. B. v. Weiß.** Dritte verbesserte Auflage. I. Geschichte des Orients. Graz und Leipzig, Styria. 1890.

Welche Aufgaben sich Ranke bei seiner Weltgeschichte gestellt hat, wird man weniger der Vorrede, als seiner Ausführung entnehmen. Der Vf. hat es seinem Leserkreise leichter gemacht und in ausführlicher Einleitung seine Anschauungen und Gedanken vorgetragen.

Die Geschichtschreibung hat ihm zufolge drei Stadien durchlaufen: der annalistischen Form ist die pragmatische und dieser die organische gefolgt, welche die Wissenschaft in unseren Tagen verlange; sie fasse die ganze Geschichte des menschlichen Geschlechtes als ein organisches Leben auf, während der Pragmatiker, der Psycholog unter den Historikern, alles auf menschliche Triebfedern zurückführe. Ref. bekennt, daß er diese Charakteristik der pragmatischen Geschichtschreibung für falsch hält, und daß er außer Stande ist, der Bezeichnung der Geschichte als eines Organismus mehr als den Werth eines Bildes zuzuerkennen. In Wahrheit ist die Aufdeckung des ursächlichen Zusammenhanges der Thatsachen überhaupt und nicht in der Beschränkung auf die psychologischen Motive die Aufgabe des Pragmatismus; über die Erkenntnis der Einzelursachen hinaus führt dann das Aufsuchen der leitenden Ideen. Sichere Feststellung der Thatsachen, Kausalverbindung, Erkenntnis der leitenden Ideen, das sind feste und klare Ziele; erreichen wird man sie nur selten, denn das Nachdenken über die Gründe führt in der Regel nicht zu einer Rechnung, die ohne Rest aufgeht.

Ich weiß nicht, ob irgend jemand dem höchsten Ziele näher gekommen ist als Ranke; gerade in Ranke sieht der Vf. aber kein Vorbild. Sein Überblick über die Entwickelung der Historiographie hat für Hurter und Gfrörer Worte der wärmsten Anerkennung, Voltaire und Gibbon werden wenigstens bekämpft, indessen Ranke wird mit beredtem Schweigen übergangen. Über die Grundanschauungen des Vf. gibt der Überblick deutliche Auskunft; daß er durchweg zutreffend sei, möchte ich nicht in gleicher Weise behaupten.

Einfach falsch formulirt der Vf. den Unterschied zwischen annales und historiae der Römer. Die Idee einer Universalgeschichte ist nach ihm erst mit dem Christenthum gegeben; er übersieht die großartige weltgeschichtliche Konstruktion, die der Vf. des Buches Daniel bereits in hellenistischer Zeit unternommen. Als Beispiel einer auf einfache Wahrheit gerichteten Darstellung werden die acta martyrum angeführt, nicht ohne Grund, wenn man die leicht zu zählenden echten Stücke betrachtet; aber der Vf. hätte seinen Lesern verrathen sollen, daß die überwältigende Mehrzahl gerade durch vollkommenen Mangel an Sinn für die Wirklichkeit charakterisirt wird. Augustin's Buch de civitate dei wird in auffallend oberflächlicher Weise behandelt; gerade von dem Vf. hätte man ein tieferes Sicheinleben in die Gedankenwelt eines Mannes erwartet, der solchen Einfluß auf die christliche Welt geübt hat. Gibbon soll „ein Schönredner ohne Herz für die Leiden der Völker, ohne Wärme für Freiheit und Wahrheit und gründlich nur" gewesen sein, „soweit er Tillemont ausnutzen konnte". Merkwürdig, daß ein solcher Mann ein Werk geschaffen hat, das noch heute zur lebendigen Literatur gehört und in seiner Anlage schwer zu übertreffen sein wird; merkwürdig, daß Mommsen den großen Sinn und den weiten Blick eines solchen Mannes bewundert!

Dem Geiste des 18. Jahrhunderts bringt der Vf. gewiß kein Wohlwollen entgegen, und trotzdem ist ihm entgangen, was den Historikern jener Zeit wirklich gefehlt hat. Deutlich tritt dieser Mangel dem vor Augen, der etwa Spittler's Kirchengeschichte mit der von Sohm vergleichen will, die für unsere Zeit etwas Ähnliches bedeutet. Spittler beschränkt sich auf die Ermittelung von Einzelursachen, während Sohm den Fortschritt des 19. Jahrhunderts in dem Streben nach Erkenntnis der die Zeit bewegenden und bestimmenden Gedanken, der leitenden Ideen aufzeigt.

Die Geschichte des alten Orients, welcher der 1. Band der Weltgeschichte von Weiß gewidmet ist, kann den Einfluß des einen Volkes auf das andere bei rein ethnographischer Gliederung des Stoffes unmöglich nachweisen. Mit gutem Grunde hat bereits Duncker das ethnographische Princip mit dem synchronistischen durchbrochen, und Eduard Meyer ist ihm darin mit Recht gefolgt. Der Vf. aber stellt wieder nur die einzelnen Völkergeschichten nebeneinander. Seine Darstellung beginnt er nicht mit den Ägyptern, sondern den Sinesen. Der Grund dafür ist wohl der Glaube an das hohe Alter der sinesischen Geschichte. Aber wenn sie auch wirklich mit dem Jahre 2357

v. Chr. begänne, so ginge sie noch immer nicht in so frühe Zeit wie die ägyptische zurück; und der Vf. hätte wissen sollen, daß A. v. Gutschmid (vgl. Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft 34 (1880), 192) die Ansicht derjenigen sinesischen Gelehrten theilt, welche die historische Zeit erst vom Jahre 1122 v. Chr. an rechnen. Indessen ist der sinesischen Geschichte nicht nur ihr Platz an der Spitze der Weltgeschichte zu bestreiten, sondern überhaupt ihr Anrecht auf Behandlung in einer Darstellung der alten Geschichte. Denn die Sinesen stehen außerhalb des Kulturkreises der alten Welt; eine Weltgeschichte hat die sinesische Geschichte an der Stelle episodisch zu erzählen, wo die Sinesen in den Kreis der allgemeinen Geschichte eintreten. Das geschieht aber noch nicht in den Berührungen Sinas mit Vorderasien und dem römischen Reiche, über welche der Vf. sich aus Richthofen und Hirth genauer hätte unterrichten können. Das jüdische Volk fehlt in der Geschichte des alten Orients ganz; in der ersten Auflage, die ich habe einsehen können, hat die jüdische Geschichte ihre Behandlung inmitten der römischen Kaisergeschichte, als Vorgeschichte des Christenthums, gefunden. Wie der Vf. den jüdischen Quellen auch jetzt gegenübersteht, ergibt die Einleitung an mehreren Stellen. Von der Völkertafel heißt es S. LXXVIII: „Sie ist noch älter als Moses, denn als der große Gesetzgeber schrieb, waren die Völkerverhältnisse schon andere. Die Völkertafel beruht auf Erinnerungen, die Abraham aus dem Herzen Chaldäas, aus dem alten Ur mitbrachte." Es ist daher kaum zu erwarten, daß die Bewegung auf dem Gebiete der israelitischen Geschichte, die auf Wellhausen zurückführt, auf den Vf. Einfluß gewinnen werde.

Was die Feststellung der Thatsachen anlangt, so würde der Vf. den Ansprüchen, die auf dem Gebiete der altorientalischen Geschichte an ihn gestellt werden können, bereits entsprochen haben, wenn er seine Darstellung auf die besten Hülfsmittel gegründet hätte. Ein Vergleich mit den Arbeiten von Nöldeke, Eduard Meyer und Wiedemann, von Pietschmann und Tiele, die theils gar nicht, theils nicht genügend verwerthet sind, zeigt aber, wie weit er hinter diesem Ziele zurückgeblieben ist, so mancherlei er auch gelesen hat. Im einzelnen Belege für dies Urtheil anzuführen, bin ich jederzeit erbötig. Die Leser der H. Z. werden Belehrung über die Geschichte des Orients schwerlich in diesem Buche suchen; und weiteren Kreisen, die nicht im Stande sind nachzuprüfen, würde ich erst recht Bedenken tragen, es zu empfehlen. Karl Johannes Neumann.

Manuel d'histoire, de généalogie et de chronologie de tous les états du globe depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. Par **A. M. H. J. Stokvis**. Tome second. Les états de l'Europe et leurs colonies. I. Fascicule II. Leide, E. J. Brill. 1889.

Die vorliegende 2. Abtheilung des 2. Bandes, die mit derselben Sorgfalt bearbeitet ist, wie die erste, enthält die skandinavischen Reiche,

Rußland, Österreich-Ungarn mit Liechtenstein und die Balkan-Halbinsel. Die letztere nimmt die größere Hälfte der ganzen Abtheilung in Anspruch. Dies kommt daher, daß als Grundlage der Gliederung die gegenwärtige politische Eintheilung dient. Das Kapitel über Schweden, Norwegen und Dänemark ist verhältnismäßig kurz, weil jedes dieser Länder im allgemeinen ein wenig verändertes Ganze bildeten. Das Kapitel über die Balkan-Halbinsel schließt dagegen in sich die tabellarische Übersicht der Geschichte der vielen altgriechischen Staaten und Gemeinden mit Königs- und Archontenlisten — auch die der Olympioniken von 776 v. Chr. bis 217 n. Chr. fehlt nicht — ferner die Tafeln über die äußerst zahlreichen großen und kleinen Staatenbildungen während des Mittelalters und endlich die der neuen Zeit. Beigefügt ist eine chronologische Tafel von 1—1900, welche die Goldene Zahl, Indiktion, Konkurreate, Epakte, Ostertag, Sonnen- und Mond-Finsternis jedes Jahres anzeigt; ferner ein Verzeichnis der Finsternisse von 1000 bis 1 v. Chr., eine Tafel der beweglichen Feste, ein römischer Kalender u. s. w. Ein Register schließt den Band. Zur Vollendung des ebenso mühevollen wie verdienstlichen Werkes fehlen noch Deutschland, Italien, die Niederlande und die Schweiz, welche den 3. Band füllen werden. Wilhelm Bernhardi.

Trésor de chronologie, d'histoire et de géographie pour l'étude et l'emploi des documents du moyen-âge. Par comte de **Mas Latrie.** Paris, Victor Palmé. 1889.

Graf Mas Latrie, bei uns in Deutschland vor allem bekannt durch seine Geschichte von Cypern unter den Lusignans (1852—1861) und andere Arbeiten zur Geschichte der Beziehungen zwischen Orient und Occident im Mittelalter, hat sich die Mühe nicht verdrießen lassen, die gelehrte Welt noch in seinen alten Tagen mit einem großen chronologischen Tafelwerk zu beschenken, welches nicht weniger als 2300 Seitenspalten in Folio zählt. Wie das bei solchem Umfang nicht anders möglich, beruht das Ganze fast ausschließlich auf Kompilation. Es führt sich selbst als solche ein und wehrt damit einen unbilligen Maßstab der Beurtheilung von vornherein ab.

Was dem Vf. als Ziel seiner Bemühungen vorschwebte, drückt er selbst so aus: Je me suis proposé de réunir en un seul volume, dans des limites restreintes et des conditions accessibles au grand nombre, les notions et les instruments de travail les plus nécessaires, au point de vue de la Chronologie, de l'Histoire et de la Géographie, pour l'étude et l'emploi des monuments écrits de toute nature que nous a laissé le moyen âge. Der Trésor de Chronologie soll also nicht bloß das

umfassen, was wir an Erläuterungen technischer Ausdrücke und Grundbegriffe sowie an beigegebenen Tafeln in einem Calendarium medii aevi zu finden pflegen, nicht bloß — wie es der Vf. nennt — chronologie technique, sondern gleichzeitig auch auf alle praktischen Fragen der angewandten Chronologie Rede und Antwort stehen: es soll ein Lexikon aller christlichen Heiligen, umfassende Kataloge von Bischöfen, Kardinälen und Päpsten, sowie die Reihe sämmtlicher Kaiser, Könige und fürstlichen Geschlechter des Abend- und Morgenlandes, kurz eine ganze Encyklopädie alles dessen enthalten, was sich an wissenswerthem historisch-chronologischen Stoff für die Geschichte des Mittelalters unter der Form eines Nachschlagebuches vereinigen läßt.

Es ist eine umfassende Aufgabe, welche sich Graf Mas Latrie gestellt hat. Aber er bekennt selbst, daß es ihm nicht gelungen ist, die Versprechungen einzulösen, welche der Titel seines Werkes etwas zu freigebig austheilt. Ce titre répond moins à ce que j'ai réalisé qu'à ce que j'avais conçu.

Die Stärke und die Schwäche der Leistung, welche Mas Latrie dem Benutzer darbietet, läßt sich vielleicht am knappsten und zugleich am zutreffendsten bezeichnen, wenn man die Grenzen feststellt, bis zu welchen jene Versprechungen ihre annähernde Erfüllung gefunden haben. Diese Grenzen liegen innerhalb dreier Kreise, welche sich theilweise berühren und decken. Es sind das: Geschichte der römischen Kirche im Mittelalter, französische Geschichte im Mittelalter (und darüber hinaus bis auf die neuere Zeit) und Geschichte des Orients im Mittelalter. Gerade auf dem letzten Gebiete ist der Vf. durch eigene Studien trefflich unterrichtet, hier konnte er auch an mehreren Stellen unsere Kenntnis positiv bereichern, jedenfalls seinen Quellen mit der nöthigen kritischen Selbständigkeit entgegentreten, die wir seiner Arbeit sonst nicht überall nachzurühmen vermögen.

Das große Werk zerfällt naturgemäß in zwei Hälften, in die historische Chronologie im engeren technischen Sinne und in den lexikalischen Theil mit seinen verschiedenen chronologischen Verzeichnissen. Mehr als Appendix des zweiten Theils ist der dritte kürzere, die kirchliche Geographie, zu betrachten.

Mas Latrie steht im systematischen Theil vor allen Dingen auf den Schultern der französischen Benediktiner, denen wir die wahrhaft bedeutende Leistung der l'Art de vérifier les Dates (3. Auflage 1783) verdanken. Aber bei aller Anerkennung der Verdienste dieses Werkes ist doch wohl die Frage erlaubt, ob denn die Wissenschaft der historischen Chronologie seit hundert Jahren so wenig neuen Erwerb zu verzeichnen hat, daß es erlaubt war, die einleitende systematische Abhandlung der Benediktiner nur einfach abzudrucken? Auch die Tafeln der Benediktiner sind im wesentlichen herübergenommen (leider nicht auch das so brauchbare Verzeichnis der Sonnen- und Mondfinsternisse), aber ihre Zahl ist bedeutend vermehrt durch Entlehnungen aus modernen Werken. Wir begegnen den aus Grotefend's Handbuch wohlbekannten 35 Osterkalendern, die aber hier aus anderer Quelle stammen.

Wir begegnen einer Vergleichungstabelle der armenischen Zeitrechnung mit der unsrigen, die auf Dulaurier's Recherches sur la Chronologie arménienne (Paris 1859) zurückgeht. Auch Wüstenfeld's Vergleichungstabellen der mohammedanischen und christlichen Zeitrechnung (Leipzig 1854) sind vollständig aufgenommen, ebenso im Supplement eine Konkordanz des mongolischen mit dem christlichen Kalender nach Franz v. Erdmann's Buch über Tschingiskhan (Leipzig 1862). Den Beschluß dieses Theils macht ein Glossaire des Dates, dessen Grundstock wieder auf die Arbeit der Benediktiner zurückgeht, aber aus modernen Hülfsmitteln wesentlich erweitert ist. Wie schon eine englische Stimme monirt hat (Engl. hist. Rev. 4, 770), sind die germanischen Sprachen in diesem Glossar sehr unvollständig vertreten.

Mit einem alphabetischen Heiligenverzeichnis beginnt der zweite Theil des Werkes. Dies Verzeichnis ist recht brauchbar durch stete Verweisungen auf die Acta Sanctorum bzw. auf Mabillon's älteres Werk. Auch der Geographie der Heiligen nach Ländern mit ihren Unterabtheilungen nach Jahrhunderten liegt ein ganz guter Gedanke zu Grunde. Es zeigt sich aber bei dieser Klassifizirung recht deutlich, wie stiefmütterlich neben Frankreich und Italien die übrigen Länder von unserm Autor behandelt sind.

Als geradezu verfehlt und ganz aus dem Rahmen des Werkes herausfallend vermag ich es nur zu bezeichnen, wenn alsdann mehr als 50 Seiten mit einem Auszug aus dem Index von Migne's lateinischer Patrologie angefüllt sind. Mag die Sammlung von Migne handlich und unentbehrlich sein, der vierbändige Index ist es gewiß nicht. Was einzig erwünscht sein kann: eine alphabetische Liste der Autoren mit der Nummer ihrer Bände, liefert Potthast in seiner bibliotheca historica medii aevi auf wenig mehr als sieben Oktavseiten.

Es folgt eine Chronologie der Päpste, auf der der Vf. viele Mühe verwandt hat. Er gibt, soweit Jaffé (2. Auflage) und Potthast reichen, ein vollständiges Itinerar jedes einzelnen Papstes. Auch für die spätere Zeit hat er die moderne Literatur selbständig benutzt und, so gut es gehen will, das Itinerar bis 1500 geführt. Wem also die Spezialwerke nicht zur Hand sind, der wird sich mit Nutzen aus dem Trésor Rath erholen. Über den Werth der eingestreuten Beiträge zur Papstdiplomatik mögen Berufenere urtheilen. Der Vf. stellt eine eigene Schrift über diesen Gegenstand (Eléments de la Diplomatique pontificale) in Aussicht (Sp. 1035).

Dankbarer noch werden viele für die Chronologie der Kardinäle sein, da die Sammlungen, an die man bisher gewiesen war, älteren Datums und auch nicht auf allen größeren Bibliotheken vorhanden sind. Auch hier allerdings verleugnet das Werk nicht den Charakter einer Kompilation. Besonders unerfreulich tritt derselbe in dem Umstand zu Tage, daß der hingehörige Stoff an drei verschiedenen Stellen: im Hauptwerk, im Supplement und im Zusatz zum Supplement verzettelt ist. Was hilft es, daß die Liste Moreri's

aus einem so alten Werk wie Cardella's Geschichte der Kardinäle (Memorie storiche de' Cardinali, Rom 1792 ff.) vermehrt und verbessert ist, während die einzig wissenschaftliche Grundlage für die Nomenklatur und Chronologie der Kardinäle bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts, welche uns in Jaffé's und Potthast's Regesten vorliegt, im Hauptwerk keine Berücksichtigung gefunden hat und erst im Supplement nachgeliefert wird, wobei es dann dem Benutzer überlassen bleibt, die sich ergebenden compléments et correctifs nombreux selbst zu notiren?

Drei kleinere Listen (Konzile, Pilgerfahrten, religiöse Orden) schließen diese kirchliche Chronologie ab. Es folgt sodann die Chronologie der einzelnen Länder und Staaten. Der Löwenantheil entfällt hier, wie schon bemerkt, auf Frankreich: sowohl seine Bischöfe wie die großen weltlichen Kronvasallen werden, die einen nach Gams, die anderen nach verschiedenen alten und neuen Hülfsmitteln mit dem Streben nach möglichster Vollständigkeit zusammengetragen. In diesen genealogischen Partien (sowie in denen, welche den Orient latin betreffen) hat der Fleiß des Vf. seine reifsten Früchte gezeitigt. In ihnen steckt das, was man seiner Leistung an bleibendem Verdienst zusprechen darf. Ist er auch hier in erster Linie Kompilator, wie er es nicht anders sein will, und hat er die große Arbeit des Père Anselme und der Benediktiner als bequeme Grundlage benutzt, so muß man andrerseits anerkennen, wie er nicht die Mühe gescheut hat, selbständig eine reiche moderne Specialliteratur aufzusuchen, um seine Vorlagen zum Theil zu ergänzen und zu verbessern, zum Theil durch neue Listen zu bereichern. Ist dies, wie er selbst gesteht, keineswegs systematisch geschehen, sondern dans des proportions très variables, so ist doch des Gebotenen nicht wenig und jedenfalls existirt für uns Deutsche kein Werk, in welchem man einen so reichen genealogischen Stoff für das französische Mittelalter und darüber hinaus in so handlicher Form zusammengetragen findet als in diesem Trésor.

Um so schlechter ist neben Frankreich das übrige Europa weggekommen. Unser Autor hat einen großen Theil der ausländischen Listen, welche er in der Art de vérifier les Dates vorfand, als relativement secondaires gestrichen und sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der Reihen von Königen und souveränen Fürsten beschränkt. Daß dabei Deutschland ganz besonders schlecht behandelt ist, nimmt kaum wunder[1]. Während der französische Stoff 340 Spalten umfaßt, sind dem übrigen Europa (mit Ausnahme des byzantinischen und türkischen Ostens) rund 50 Spalten gewidmet, von denen etwa neun auf Deutschland und Österreich zusammen entfallen. Die Zahlen reden deutlich genug, aber es sei doch auch, um den sachlichen Werth des hier Gebotenen zu beleuchten, auf die staunenswerthe Unkenntnis hingewiesen, mit der auf Sp. 1742 die Hohenzollern dem Hause Anhalt beigezählt werden.

[1] Schlimmer ist es, daß die „patriotische" Tendenz sich hie und da sogar an historischen Thatsachen vergreift. Vgl. Engl. hist. Rev. a. a. O. 772.

Neben Frankreich kommt in sehr bescheidenem Umfang nur noch Italien, dann aber vor allem unter den Rubriken: Europe orientale, Orient latin, Asie mineure der Osten in Betracht. Hier endlich steht Graf M. L. auf dem sichern Boden eigener Studien. Was er in der Art de vérifier les Dates an Verzeichnissen vorfand, hat er einer kritischen Durchsicht unterzogen und gleichzeitig eine ganze Reihe neuer Listen (leider zum Theil erst wieder im Supplement) hinzugefügt. Wir theilen lebhaft das Bedauern des Vf., daß er — wohl, um den Umfang seines Werkes nicht zu weit auszudehnen — diesen Partien nicht eine noch größere Ausführlichkeit geben konnte. Hoffentlich löst er sein Versprechen, ihnen ein eigenes Buch zu widmen, recht bald ein.

Der dritte und kürzeste Theil des Werkes liefert das Material für eine allgemeine kirchliche Geographie. Wir erhalten ein Verzeichnis der Bistümer nach Ländern und innerhalb derselben nach ihrer hierarchischen Gliederung, ein Verzeichnis, dessen Werth allerdings dadurch erheblich geschmälert wird, daß es auf die allmähliche Umbildung und den Wechsel innerhalb der kirchlichen Eintheilung gar keine Rücksicht nimmt und somit für keine Epoche genau paßt. Wir erhalten ferner ein umfangreiches alphabetisches Verzeichnis aller Bistümer aus alter und neuer Zeit, ein gleiches Verzeichnis aller Klöster, deren Gründung vor das Jahr 1216 fällt, und endlich ein specielles Verzeichnis aller französischen Klöster. Auch diese Listen sind Kompilationen und von sehr ungleichem Werth.

Das ganze Werk ist, wie man sieht, auf französische Benutzer zugeschnitten und — einzelne namhaft gemachte Partien abgerechnet — für die deutsche Wissenschaft entbehrlich. G. Buchholz.

Geschichte der Philosophie. Von **W. Windelband.** Erste Lieferung. Freiburg i. B., Mohr. 1890.

Unsere Geschichten der Philosophie, der griechischen Philosophie wenigstens, sind eigentlich kaum etwas anderes als chronologisch geordnete Sammlungen von Monographien über die einzelnen philosophischen Systeme. Es ist im Grunde immer noch die alte Methode des Laertius Diogenes. Der Vf. hat sich „von dem üblichen Schema frei zu machen gesucht, um in der Hauptsache nur eine Geschichte der Probleme und der zu ihrer Lösung erzeugten Begriffe zu geben". Aber er hat seine Absicht nicht konsequent durchzuführen vermocht; die Systeme des Demokrit, Platon und Aristoteles werden wieder ganz in der hergebrachten Weise jedes für sich behandelt. Und allerdings darf die Geschichte der Philosophie auf die Darstellung der einzelnen Systeme nicht verzichten, so wenig sie andrerseits darin aufgehen sollte. Bei einer so knappen Behandlung des Gegenstandes, wie

sie hier geboten wird, ist es schwer, diesen verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden.

Die uns vorliegende 1. Lieferung geht nur bis zum Anfange der nach-aristotelischen Zeit; und da Vf. erst vor zwei Jahren in Iwan Müllers Handbuch der Alterthumswissenschaft eine Geschichte der griechischen Philosophie gegeben hat, so ist es natürlich, daß wesentlich Neues hier nicht geboten wird. Auf Einzelheiten einzugehen, ist an dieser Stelle nicht der Ort. Seinen Zweck, den Anfänger in die Geschichte der Philosophie einzuführen, erfüllt das Buch in ausgezeichneter Weise. Beloch.

Geschichte der Erziehung vom Anfang bis auf unsere Zeit. Von **K. A. Schmid.** Fortgeführt von **Georg Schmid.** II. Zweite Abtheilung. Stuttgart, Cotta's Nachfolger. 1889.

Die vorliegende Abtheilung des groß angelegten Werkes enthält die Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes im Zeitalter des Humanismus von Professor Dr. Karl Hartfelder in Heidelberg; das Zeitalter der Reformation hat dann Dr. Ernst Gundert, Seminarrektor in Eßlingen, behandelt, und Dr. Georg Schmid schließt daran eine Charakteristik der vier großen protestantischen Rektoren des 16. Jahrhunderts, des Valentin Friedland, Johannes Sturm, Michael Neander und Hieronymus Wolf. Alle drei Verfasser haben sich bemüht, ihrer Darstellung möglichst viele interessante und lehrreiche Einzelheiten einzuverleiben, ohne doch allzusehr ins Breite zu fallen; alle drei haben ihre Aufgabe, soviel wir sehen, gut gelöst. Die Schwierigkeit derselben lag vielfach darin, aus der Gesammtwirksamkeit bahnbrechender Männer, wie Erasmus, Luther, Calvin, alle diejenigen Momente sauber herauszulösen, welche erzieherischer Natur sind; hier wird man im Einzelnen vielleicht manches gestrichen, manches aber auch hinzugefügt wünschen. Die Bedeutung de fratres de communi vita für die Erziehung ist S. 110 ff. erheblich höher angeschlagen, als dies Th. Hirsche zulässig erscheint. Wenn bei Melanchthon S. 217 der Augustana bloß mit Anerkennung gedacht wird, so ist das doch etwas einseitig theologisch; das Jahr 1530 ist nicht ausschließlich ein Ehrenjahr für Melanchthon, den selbst Glaubensgenossen damals „kindischer als ein Kind" nannten. Dagegen ist es zu billigen, wenn S. 211 neben seiner Schwäche auch seiner gelegentlichen Standhaftigkeit gedacht wird. Am meisten Detailausbeute gewährt die Darstellung der vier großen Rektoren. I.

Das Verhältnis zwischen Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwickelung und für die Gegenwart in Stadt und Land. Von **Johannes Wernicke.** Jena, G. Fischer. 1889.

A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des sprachwissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Herausgegeben von Joh. Conrad. Band VI Heft 1.

Auf 91 Seiten läßt sich ein solches Thema natürlich nicht erschöpfen, selbst wenn die Aufgabe auf Deutschland beschränkt wird, wie es hier im wesentlichen geschieht. Neues Material wird kaum beigebracht; vielmehr arbeitet der Verfasser für die Zeit bis zur französischen Revolution in der Hauptsache mit den Süßmilch'schen Zahlen, während wir für das 19. Jahrhundert einige magere Auszüge aus den Publikationen des preußischen Statistischen Amtes erhalten. Für den wissenschaftlichen Standpunkt des Vf. ist es bezeichnend, daß er mit der Vermehrung der Juden in Ägypten auf 600,000 waffenfähige Männer wie mit einer historischen Thatsache rechnet, dagegen die Ergebnisse des römischen Census mit keinem Worte erwähnt. Auf S. 77 erfahren wir, daß „Theuerungen, Epidemien und Kriege regelmäßig ein Steigen der Sterbeziffer bewirken".

Nach neuen Ergebnissen hat der Ref. in der Arbeit vergeblich gesucht; immerhin mag sie denen, die diesen Studien ferner stehen, zur Orientirung empfohlen werden. Beloch.

Kleine Schriften von **A. v. Gutschmid,** herausgegeben von F. Rühl. I. Schriften zur Ägyptologie und zur Geschichte der griechischen Chronographie. Leipzig, Teubner. 1889.

Es ist wohl kaum jemand unter den Mitforschern des verstorbenen Tübinger Gelehrten, der nicht an sich die Erfahrung gemacht hätte, daß Beobachtungen, die man auf Grund eigener Studien als neue zu betrachten geneigt war, bereits von Gutschmid angestellt worden waren, sei es, daß er ihnen schon längst Ausdruck gegeben hatte, sei es, wie solche versichern, die ihm persönlich nahe standen, daß er sie bereits für sich gemacht hatte.

Diese überraschende, in ihrer Art fast einzige Thatsache findet ihre Erklärung in der umfassenden, durchaus selbständigen, überall aus den Quellen selbst geschöpften Kenntnis, über welche G. verfügte. Darin reichte nicht leicht jemand auch nur annähernd an ihn heran, dies war die erste und wesentlichste Forderung, die er erhob. „Nach meinen Erfahrungen ist die unglaublich geringe Ausdehnung der

Quellenlektüre recht eigentlich die Signatur unseres jungen Nachwuchses" schrieb G. dem Unterzeichneten Ende des Jahres 1883 und erhob gegen dessen Ausgabe des Plutarch'schen Themistokles für quellenkritische Übungen wegen der dort zusammengebrachten und ausgehobenen Parallelberichte das „pädagogische Bedenken", ob nicht durch solche Ausgaben diesem Übelstand Vorschub geleistet werde.

G. hat dieses sein außergewöhnliches Wissen vorwiegend gelegentlich und weniger als andere Forscher in großen Arbeiten vorgebracht. Wenn bei irgendeinem so ist bei ihm die Sammlung der „kleinen Schriften" eine Nothwendigkeit. Auch sie können noch nicht alles, sondern nur das meiste bieten, was er geschaffen hat; vieles hat er in selbstlosester Weise zu den Arbeiten anderer beigesteuert.

Die Sammlung, welche Rühl's bewährte Hand in durchaus zu billigender Weise veranstaltet, ist daher freudig zu begrüßen. Ihr vorliegender erster Band enthält als Eröffnungsaufsatz G.'s bisher ungedruckte Rede zum Antritt der ordentlichen Professur der Philologie in Jena aus dem Jahre 1877. Sie verdient überall dort als Einleitung gelesen und gehört zu werden, wo quellenkritische Übungen Gegenstand gemeinsamer Arbeit von Lehrern und Lernenden sind. Ungedruckt waren ferner zwei kleinere Aufsätze über die Ägyptisches betreffenden Nachrichten des Laërtius Diogenes und des Stephanus von Byzanz.

Möchten die drei weiteren in Aussicht gestellten Bände dieser Sammlung bald folgen und damit das Bild dessen vollständig werden, was G. für die Geschichte des Alterthums und zum Theil auch des Mittelalters geleistet hat. Adolf Bauer.

Bibliothèque de l'École des Hautes Études, publiée sous les auspices du ministère de l'instruction publique. Sciences Religieuses. Premier Volume. Études de Critique et d'Histoire par les membres de la section des sciences religieuses avec une introduction par **Albert Réville**, président de la section. Paris, Leroux 1889.

Aus der von Albert Réville geschriebenen Einleitung zu diesem Sammelbande hebe ich zunächst Einiges heraus, das von allgemeinem Interesse sein dürfte.

Frankreich besitzt seit 1868 eine Hochschule der Wissenschaft, die ohne praktische Abzweckung lediglich das Ziel verfolgt, wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie zerfiel bis zum Jahre 1886 in vier Sektionen: Section des sciences mathématiques; physico-chimiques; naturelles, historiques et philologiques.

Daß hier für die Religionswissenschaften kein Raum blieb, wurde seit langer Zeit als Lücke empfunden. Das Studium dieser Wissenschaften lag in Frankreich überhaupt darnieder, sei es, daß man unter dem Banne alter Vorurtheile jede kritische Beschäftigung mit der Religion ablehnte; sei es, daß eben deshalb die Vertreter der wissenschaftlichen Arbeit eine Religionswissenschaft nicht anerkennen wollten. Die katholischen Fakultäten konnten und durften keine Kritik mit Bezug auf das Christenthum üben, die protestantischen wären vielleicht im Stande dazu gewesen, und z. B. die Fakultät von Straßburg hat unter der Führung von Ed. Reuß hervorragende Versuche in dieser Richtung gemacht, aber: l'utilité pratique de ces Facultés était de préparer scientifiquement les futurs pasteurs, et non de cultiver les sciences religieuses pour elles-mêmes en dehors de toute application actuelle. Da war es ein großer Fortschritt, daß 1880 am Collège de France ein Lehrstuhl der Religionswissenschaften errichtet wurde. Aber diese Einrichtung mußte sich als unzulänglich erweisen, von einem Einzigen (A. Réville) konnte das ungeheure Gebiet nicht bewältigt werden, und so ist seit 1886 zu den vier alten Sektionen der École des Hautes Études eine fünfte hinzugefügt worden, welche alle berechtigten Wünsche zu erfüllen verspricht. Ihr Zweck ist, wie der der anderen Sektionen, wenige Schüler, die bereits durch frühere Arbeiten sich qualifizirt haben, zu einem wirklichen Studium der Religionswissenschaften aus den Quellen heranzuziehen. Demnach treten die eigentlichen Vorlesungen (cours publics) zurück und neben ihnen die konversatorischen Kollegien oder Seminarübungen in den Vordergrund. Die Lektüre und Interpretation der Quellenwerke und ihre methodische Verwerthung bilden dabei die Hauptsache. Es ist ausgesprochener Zweck Spezialisten zu bilden, aber im guten Sinn, nicht durch Verengung des Blickes auf das Besondere, sondern durch die intensive Beschäftigung mit einem Fach, ohne daß dabei die anderen vernachlässigt würden: la juxtaposition des conférences, leur pénétration réciproque prévient le grand inconvénient des spécialisations outrées lequel consiste dans l'ignorance souvent totale de ce qui se fait ou s'obtient dans les champs voisins. In der Zusammensetzung des Lehrplans ist dem Christenthum als derjenigen Religion, welche die Geschicke der Welt am tiefgehendsten beeinflußt hat, der größte Platz eingeräumt. Vertreten sind die Fächer: ostasiatische und vorcolumbisch amerikanische Religionen (de Rosny); indische Religion (Lévi); egyptische (Amélineau); semitische (Hebräer und Westsemiten (Vernes); Islam und Religionen Arabiens (Derenbourg); griechische und römische Religion (Berthelot); endlich das Christenthum mit folgenden Fächern: Ursprünge des Christenthums (Havet); Christliche Literatur und zwar 1) neutestamentliche (Sabatier) und 2) patristische (Massebieau); Dogmengeschichte (A. Réville); Beziehungen zwischen Theologie und Philosophie (Picavet); Kirchengeschichte (J. Réville); Kirchenrecht (Esmein). Systematische und praktische Fächer sind ganz ausgeschlossen, entsprechend dem oben ange-

gebenen Hauptzwecke der ganzen Institution. Daß wirklich das Studium Selbstzweck ist, folgt endlich daraus, daß dem Kursus weder ein Examen noch die Ertheilung eines Diploms folgt, d. h. jeder praktische Nutzen des Studiums wegfällt. Die Lehrer der betreffenden Fächer sind ohne jede Rücksicht auf Religion oder Konfession gewählt, es entscheidet allein die wissenschaftliche Befähigung.

Wenn es gestattet ist, diesen Bemerkungen einiges über die, die christliche Religion betreffenden, Fächer hinzuzufügen, so kann man nicht verschweigen, daß wir in Deutschland auf eine solche Einrichtung mit Neid blicken müssen. Insbesondere wird das der Kirchenhistoriker thun, dessen Aufgabe in der theologischen Fakultät erfordert, über Alles und Jedes, was in der Geschichte der Kirche in 19 Jahrhunderten vorgegangen ist, zu lesen und zu reden, ohne auch nur die Möglichkeit zu besitzen, sich über mehr als einen Theil dieses ungeheuren Stoffes aus den Quellen genau zu unterrichten[1]. Es ist aber ferner die Weisheit nicht zu verkennen, mit welcher die Lehrfächer ausgesucht sind. Freilich, daß die Kirchengeschichte im engeren Sinne einem Dozenten (Jean Réville) zugesprochen ist, wird auf die Länge sich nicht halten lassen (vgl. auch A. Réville's dahingehende Äußerung S. 28); aber er ist doch bedeutend dadurch entlastet, daß viele Stoffe, die bei uns dem Kirchenhistoriker zufallen, besonderen Disziplinen zugewiesen sind. Die christliche Literaturgeschichte z. B., die bei uns vernachlässigt wird, hat dabei sehr gewonnen. Daß der Grundsatz, bei der Anstellung nur die Befähigung entscheiden zu lassen, wirklich befolgt worden ist, zeigen für die christlichen Disziplinen die Namen der betreffenden Lehrer auf's deutlichste. Wer weiß, in welchen Gegensätzen Sabatier und Massebieau einerseits, Havet andrerseits sich auf dem Gebiete der Kritik des Urchristenthums bewegen, wird das ohne weiteres zugeben; und sowohl die Namen dieser Männer wie die der beiden Réville bürgen auch über die Grenzen Frankreichs hinaus für die Vortrefflichkeit der Besetzung der einzelnen Fächer.

Den vier älteren Sektionen der École des Hautes Études verdanken wir schon eine ganze Reihe der trefflichsten Veröffentlichungen. Daß die jüngste sich ihren Kolleginnen ebenbürtig anzureihen wünscht, beweist der vorliegende Sammelband, zu dem sich die sämmtlichen Dozenten der Sektion (mit Ausnahme von Berthelot) vereinigt haben. Ich führe die Titel der einzelnen „Beiträge“ nach der Reihenfolge des Inhaltsverzeichnisses mit kurzen Erläuterungen an, indem ich mich bei der Mannigfaltigkeit des Stoffes auf das kleinste Maß von Kritik beschränke.

1) Introduction von A. Réville, S. 1—30. Enthält einen Bericht über Entstehung und Fortgang des Unternehmens, mit Charakteristik der

[1] Da wir keine Freunde der „Spezialisirung“ der Wissenschaft sind, so gestatten wir uns, zu diesem Satze ein Fragezeichen hinzuzufügen. A. d. R.

einzelnen Fächer und ihrer Lehrer, sowie Angabe der Vorlesungen und Übungen seit 1886. 2) Massebieau, le classement des Oeuvres de Philon. S. 1—91. Erster Theil des in der Revue de l'histoire des Religions 1887 no. 3 versprochenen Aufsatzes über die Chronologie der Werke Philos. Interessante Auseinandersetzungen mit Schürer Ohle u. a. 3) Derenbourg, un nouveau roi de Saba' sur une inscription Sabéenne inédite du Louvre. S. 92—97. Nascha' Karib Juha'min, König von Saba', Sohn des Thamar'alî Thirrih, erneuert und richtet wieder ein die Bilder und den Schatz des Gottes Athtar de Thibân. 4) Vernes, les populations anciennes et primitives de la Palestine d'après la Bible. S. 99—138. Einleitung zum Kolleg über israelitische Urgeschichte. Untersuchung der einschlagenden Stellen aus den historischen Büchern und dem Hexateuch. Resultat: Die biblischen Schriftsteller besaßen nur wirre und vage Vorstellungen von der Urzeit. Für das 10. und 11. Jahrhundert lassen sich allenfalls summarische Andeutungen über die Urbevölkerung Palästinas machen, darüber hinaus schweigt die Geschichte. 5) Esmein, la Question des Investitures dans les lettres d'Yves de Chartres. S. 139—178. Ivo sieht einerseits in der von den weltlichen Machthabern geübten Investitur nichts Verdammungswürdiges, da es sich dabei nicht um einen religiösen, sondern rein weltlichen Akt handele, dennoch aber kämpft er im 102. seiner Briefe gegen das von Philipp I. in Anspruch genommene Bestätigungsrecht der Wahl des Bischofs Gualo von Beauvais. Das Auffallende dieses letzteren Vorgehens sucht Esmein aus den Verhältnissen des einzelnen Falles zu erklären. 6) Havet, la Conversion de saint Paul. S. 179—194. Die kritische Grundlegung dieses Aufsatzes, dem man übrigens (wie auch dem von Esmein) den Charakter des „Beitrags" an seiner Gedehntheit und den vielen Citaten sehr anmerkt, dürfte wenig Freunde finden. Die Erklärung der paulinischen Vision als einer subjektiven ist freilich richtig, aber auch selbstverständlich. Dagegen dürften die Behauptungen, daß Jesus sich nicht selbst als Messias erklärt habe, daß Paulus ait inventé l'histoire de l'institution de la Cène, daß er keine Nachrichten über Leben und Worte Jesu gelesen habe (vgl. jetzt Resch, Agrapha) u. a. auf starkes Mißtrauen stoßen. Den Schluß bildet ein flüchtiger Überblick de ce que Paul attendait de ce Christ, auquel il s'était donné sans retour. 7) A. Réville, du sens du mot Sacramentum dans Tertullien. Es ist richtig, daß sacramentum = mysterium. R. nimmt an, Tertullian sei durch den Gebrauch des Wortes = res sacrata darauf geführt worden. Es wäre immer zu erwägen, ob er es nicht schon in der lateinischen Bibel für μυστήριον vorfand. S. 195—204. 8) Sabatier, l'auteur du livre des Actes des apôtres a-t-il connu et utilisé dans son récit les épîtres du saint Paul? S. 205—230. Ich citire: nous ne voulons pas contester la possibilité en soi que Luc ait vu ou lu une ou deux épîtres de Paul. Nous disons seulement qu'il n'a pas vu, dans ces

lettres occasionelles, des écritures divines que tous devaient recueillir et encore moins des documents historiques qu'il importait de consulter. Gute Bemerkungen über den Charakter urchristlicher Schriftstücke überhaupt. Die Untersuchung erstreckt sich auf alle Briefe mit Ausnahme der Pastoralbriefe. 9) J. Réville, le rôle des veuves dans les communautés chrétiennes primitives S. 231—251. Sehr lesenswerth. Im wesentlichen Exegese von 1 Tim. 5, 2—16 unter Betonung der doppelten Bedeutung von χήρα, als nicht bloß Wittwe, sondern auch alleinstehend, cölibatär (vgl. Hesychius s. v. siehe auch Ignat. ad Smyrn. superscr.). Beiläufig: Eus. 6, 43, 11 ist nicht von 50000 (so Réville S. 239 zweimal), sondern von 1500 Wittwen und Hülfsbedürftigen in der römischen Gemeinde die Rede. 10) Picavet, de l'origine de la Philosophie scolastique en France et en Allemagne. S. 253—279. Vertheidigt die These, daß Alcuin als der eigentliche Urheber der philosophischen Renaissance in Frankreich und Deutschland (denn Rabanus Maurus sei lediglich sein Schüler) zu betrachten sei. Dazu ein Überblick über die Philosophie Alcuin's, die für ihn freilich hauptsächlich Werth hatte als eine véritable préparation évangelique. 11) Lévi, deux chapitres du Sarva-Darçana-Samgraha (oder Mâdhava). Le système Paçupata et le système Çaiva. S. 281—305. 12) Loeb, la Chaine de la Tradition dans le premier chapitre des Pirké Abot. S. 307—322. 13) de Rosny, le texte du Tao-Teh-King et son histoire. S. 303—340. 14) Amélineau, l'Hymne au Nil. S. 341—371. Dazu 16 Seiten Text. Ward zuerst von Maspero 1868 übersetzt und kommentirt. Amélineau weicht von ihm in manchem Punkte ab.

Soweit Ref. zu urteilen vermag, hat die Section des Sciences Religieuses mit diesem Bande ein vollwichtiges Zeugnis ihrer Lebensfähigkeit geliefert. G. Krüger.

Keilinschriftliche Bibliothek. Sammlung von assyrischen und babylonischen Texten in Umschrift und Übersetzung. In Verbindung mit L. Abel, C. Bezold, P. Jensen, F. E. Peiser, H. Winckler herausgegeben von **Eberhard Schrader.** II. Berlin, H. Reuther. 1890.

Im Sommer 1889 konnte ich in dieser Zeitschrift (62, 86 ff.) den 1. Band der keilinschriftlichen Bibliotek zur Anzeige bringen, und schon liegt uns der um fast fünf Druckbogen stärkere 2. Band dieser nützlichen Sammlung vor, deren allgemeine Einrichtung ich jetzt als bekannt voraussetzen darf. Die Fortsetzung hat dadurch gewonnen, daß nun in den Seiten-Überschriften die betreffende Zeilenzahl der jedesmal genau bezeichneten Inschrift angegeben ist, nicht nur der König, um dessen Inschrift es sich handelt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß wir sowohl in der Umschrift, als auch in der Übersetzung zahlreichen Fragezeichen begegnen.

Auch der Umstand erhöht das Vertrauen zur Zuverlässigkeit der Arbeit, daß mitunter Verschiedenheit der Ansichten unter den Mitarbeitern offen ausgesprochen wird, z. B. S. 154, Anm. 4. Die Übersetzung ist in verständlichem Deutsch gegeben; nur selten (z. B. S. 169: stabiliren) finden sich unnöthige Fremdwörter. Obgleich das S. 293 zu beiden Bänden gegebene Verzeichnis manche Verbesserungen des Druckes anzeigt, so konnten doch nicht alle wünschenswerthen Berichtigungen hier Aufnahme finden. Der aufmerksame Leser wird, wie er S. 19 den nach einer Konjektur Peiser's übersetzten Anfang von Z. 44 in eckige Klammern setzt, auch sonstige kleine Nachlässigkeiten der Übersetzung leicht selber verbessern, z. B. S. 13 Z. 17: Töchter statt Tochter, S. 277 Kol. 2, Z. 5: Babylon statt Elam, S. 285 Z. 29: ließ statt erließ.

Man wird es gewiß billigen, daß dieser den historischen Texten des neuassyrischen Reiches gewidmete Band schon die wichtigen babylonischen Chroniken bringt und in der Mittheilung inhaltlich werthvoller Parallelstellen nicht zu sparsam gewesen ist. Diese in Umschrift und Übersetzung mitgetheilten Paralleltexte füllen zum Theil die Seiten ganz aus (vgl. S. 236—269); häufiger, (z. B. S. 64 f., 168—175, 208 f.) lesen wir sie auf dem unteren Rande. Die große Bedeutung des jetzt einem weiteren Leserkreise erschlossenen inschriftlichen Materials erhellt schon aus der kurzen Inhaltsübersicht des Bandes. Bevor ich diese gebe, will ich noch auf die zahlreichen Anmerkungen (z. B. S. 2 ff., 35 ff., 82 ꝛc.) hinweisen, welche in knappster Form eine Fülle von nützlichem Stoff darbieten, eingehende Literaturnachweise, lehrreiche Bemerkungen über geschichtliche, geographische und sonstige Dinge, die für das bis jetzt mögliche Verständnis und die rechte Verwerthung der Inschriften von Belang sind.

Unter den Beiträgen, welche dieser Band von Schrader und seinen sämmtlichen fünf Mitarbeitern enthält, nimmt Jensen's Bearbeitung von Annalen-Inschriften Asurbanipal's den größten Raum ein; wir lesen S. 152—269 die Annalen-Inschrift des Rassam-Cylinders, d. h. des von Rassam im Jahre 1878 im Nordpalaste von Kujundschik gefundenen zehnseitigen Prismas, mit zahlreichen Parallelstellen aus den übrigen Inschriften. Von Schrader selbst empfangen wir S. 2—33 drei Inschriften von Tiglath-Pileser III., der 745—727 v. Chr. regierte, und werden dabei belehrt, daß dieser König bisher irrig als der zweite seines Namens gezählt wurde. Die S. 32 f. den Schluß bildenden zwei Zeilen scheinen das einzige auf uns

gekommene Denkmal von Salmanassar IV. darzustellen und sind leider von geringem Werth. Um so schwerer fallen die von dem Herausgeber S. 286—291 dargebotenen chronologischen Beigaben in's Gewicht, nämlich 1. die große babylonische Königsliste A, 2. partielle babylonische Königsliste B, 3. Konkordanz des ptolemäischen Kanons der babylonischen Königsliste, sowie der Angaben der babylonischen Chronik und des Berossus. Von den übrigen vier Assyriologen hat Peiser S. 34—81 die Inschriften Sargons bearbeitet, nämlich die Nimrud-Inschrift, die Cylinderinschrift und die nicht nach der Zeitfolge, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten die Begebenheiten vorführende große Prunkinschrift. Ferner hat Bezold S. 80—119 über Sanherib's Thaten nicht nur die große Prisma Inschrift vom sog. Taylor Cylinder (S. 80—113) mitgetheilt, sondern auch außer zwei kleinen, auf einem Relief befindlichen und einer ebenfalls kurzen dritten Inschrift von einem Backstein noch Auszüge aus vier anderen Sanheribinschriften hinzugefügt. Winckler gibt zunächst von Asarhaddon (S. 120—125) die Inschrift des sog. schwarzen Steins, die des zerbrochenen Prismas B (S. 140—151) und zwei kleinere Steininschriften Asarhaddons (S. 150—153), ferner die sieben Zeilen von einem Backstein Asur-itil ili's (S. 268 f.) und Bruchstücke einer Cylinderinschrift Sin-šar-iškun's (S. 270—273), endlich im Anhang (S. 272—285) babylonische Chroniken, nämlich nicht nur die von G. Smith herausgegebenen Bruchstücke, sondern auch die von Pinches zuerst bekannt gemachten vier Kolumnen. Abel endlich (S. 124—141) hat eine wichtige Inschrift Asarhaddon's von den Prismen A und C beigesteuert.

Was die von H. Kiepert entworfene schöne Karte des neuassyrischen Reichs betrifft, so zeigt sie in der Abgrenzung der Gebiete und in der Eintragung bestimmter Örtlichkeiten dieselbe vorsichtige Zurückhaltung, welche sich die Verfasser der keilinschriftlichen Bibliothek überhaupt, wie mir scheint, mit bestem Erfolge im Dienst der Wissenschaft zur Vorschrift gemacht haben. Möge das den historischen Studien so förderliche Werk bald seinen guten Abschluß erreichen.

Adolf Kamphausen.

Les résultats de l'exégèse biblique. Par **Maurice Vernes.** Paris, Leroux. 1890.

Die Ergebnisse der literarischen Kritik des M. Vernes sind folgende. Im Hexateuch schreibt der Jehovist um 300, der Deuteronomiker um 250, der Vf. des Priestercodex um 200 vor Chr. Aus

derselben Zeit stammen die Propheten, Jesaias, Jeremias, Ezechiel und die Zwölf, einige Zeilen bei Amos und Hosea vielleicht ausgenommen. Bei den historischen Büchern wird die Benutzung einer alten, den Ereignissen nahestehenden Chronik zugegeben; doch gehört auch hier die Masse des Stoffes der schöpferischen jüdischen Literaturperiode an, d. h. den Jahrhunderten, welche der christlichen Ära kurz vorhergehen. Das ganze Alte Testament ist in jener Periode nicht etwa bloß gesammelt, bearbeitet und kanonisirt, sondern es ist damals erst geschaffen. Zwischen den älteren Schichten des Kanons und den Hagiographen ist in dieser Hinsicht kein Unterschied.

Originale gibt es nicht im Alten Testamente, nur Kontrafatte. Der Verfasser der vermeintlich älteren jesaianischen Weissagungen versetzt sich durch eine fiction voulue in die assyrische Periode, der Verfasser der vermeintlich späteren ebenfalls durch eine fiction voulue in die Zeit des babylonischen Exils; beide sind in der That ungefähr gleichzeitig und haben Jahrhunderte nach dem Exil geschrieben. Das Buch Jeremias und das Buch Daniel sind eins wie das andere „Pseudonymate“ (sic), ziemlich gleicher Art und Herkunft. Die sachlichen Unterschiede zwischen Hebraismus und Judaismus scheint der Vf. nicht sehen zu wollen. Die sprachlichen fühlt er nicht, vermuthlich aus dem Grunde, weil er die Bibel in der französischen Übersetzung von E. Reuß studirt. Einer Widerlegung seiner Behauptungen, die er hier nicht zum ersten Male vorträgt, sondern zum Überdruß wiederholt, bedarf es nicht. Welches Argument würde auch denjenigen überzeugen können, der nun einmal an das Absurde glaubt.

Wie der Vf. zum Herostratus geworden ist, ist leicht zu sehen. Man hat erkannt, daß die größere Hälfte des Hexateuches und die sämmtlichen Hagiographen aus nachexilischer Zeit stammen; desgleichen daß die historischen und prophetischen Bücher des Alten Testaments nicht bloß im judaistischen Sinne stark retouchirt sind, sondern auch zahlreiche und z. Th. sehr umfängliche Einschübe und Anhänge judaistischen Ursprungs aufweisen. Vernes geht nun einen Schritt weiter und sagt, das ganze alte Testament sei vom Judaismus fabrizirt und dann für ein Produkt des Hebraismus ausgegeben worden. Schade ist es, daß er bei den historischen Büchern eine sehr inkonsequente Ausnahme macht; es ist zu hoffen, daß er diese Schwäche noch überwindet. Dann würde er erst recht unbehindert mit den Büchern des Alten Testaments in Zeit und Ewigkeit herumfahren können. Wellhausen.

Die Umsegelung Afrikas durch phönizische Schiffer um's Jahr 600 v. Chr. Geb. Von **Willi Müller**. Rathenow, Babenzien. Ohne Jahreszahl.

In der Polemik gegen Hekataios und andere ionische Geographen, die Herodot auf sein 2. und 4. Buch vertheilt hat, steht IV, 42 als Beweis dafür, daß Libyen vom Meere umgeben sei, die Erzählung von der durch Necho entsendeten phönikischen Expedition, die, vom Rothen Meere ausfahrend, im dritten Jahre durch die Säulen des Herakles nach Ägypten heimkehrte. Im Anschluß daran bemerkt Herodot, daß eine zweite Umsegelung durch die Karthager stattgefunden habe, während der von ihm ausführlicher geschilderte Versuch des Persers Sataspes unter der Regierung des Xerxes mißlang.

Die vorliegende Arbeit hat den Zweck, die Geschichtlichkeit jener phönikischen Umsegelung auf dem Wege umständlichster Beweisführung darzuthun. Sie geht von Herodot's Glaubwürdigkeit aus, sucht die Zuverlässigkeit seiner Gewährsmänner — der Vf. meint saïtischer Priester — darzuthun, bemüht sich, das Unternehmen als den Saïten, speziell Necho naheliegend zu erweisen, zu zeigen, weshalb nicht Ägypter, sondern Phöniker, weshalb nicht Phöniker des Mutterlandes, sondern im Delta ansässige ausgewählt wurden. Müller entscheidet sich dafür, daß die Expedition, aus Pentekontoren bestehend, von Leukos Limen am Rothen Meere ausfuhr, und zwar in den letzten Jahren von Necho's Herrschaft, der günstigen Winde wegen Ende Oktober. Die erste Rast fand am Kap der Guten Hoffnung statt, die zweite in Marokko, beide dauerten je ein halbes Jahr. Das Getreide, das die Schiffer während dieser Zeit säten und ernteten, war Weizen u. a. m. Die von Herodot bezweifelte Angabe über den Sonnenstand betrachtet der Vf. als thatsächlich zutreffend, nicht aber als ein Argument, aus dem für oder wider die Geschichtlichkeit der Expedition etwas zu folgern sei.

M. hat die sehr umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand ausgiebig herangezogen und sich auch sonst allseitig umgethan, um aus Darstellungen der Geschichte Ägyptens und Phönikiens, aus modernen geographischen Werken, Darstellungen der Pflanzengeographie u. a. m. das Gerüst zu zimmern, auf dem die herodotische Nachricht in Zukunft als geschichtliches Ereigniß sicher ruhen soll. Ich finde, daß das Material, mit dem er zu arbeiten genöthigt war, für einen solchen Bau nicht stark genug ist. Zu erweisen ist nicht einmal die Herkunft der herodotischen Nachricht aus ägyptischer Priesterüberlieferung, geschweige gerade aus saïtischer. Und selbst angenommen, dies wäre richtig, so ist damit für die Zuverlässigkeit der Nachricht noch gar nichts gewonnen. Hier steht dem Spielen mit bloßen Möglichkeiten ein zu weiter Raum offen. Ich schlage unter vielen denkbaren die folgende zur Erklärung vor.

„Libyen umfahren" sei bei den Griechen eine sprichwörtliche Redensart gewesen, um etwas Undurchführbares zu bezeichnen. Die Geschichte von Sataspes gestattet, daran zu denken. Herodot hat in irgend einem ägyptischen

Tempel eine ähnliche Darstellung gesehen, wie die uns bekannte aus dem Terrassentempel der Königin Ra-ma-ka in Deir-el-bahari. Seine Führer erzählten ihm von einer Entdeckungsfahrt in unbekannte Länder, etwa in der Weise, wie das in dem Märchen von der Schlangeninsel geschieht. Sei es auf sein Befragen, sei es in der Führertradition, sei es weil Herodot selber diesen Schluß zog: die Darstellung jener Entdeckungsfahrt wurde als Umsegelung Libyens getauft. Herodot hatte nun wieder einmal gefunden, daß die Ägypter, was den Hellenen im Sprichwort als unmöglich galt, buchstäblich und wahrhaftig mit Hülfe phönikischer Schiffer vollbracht hätten, und so konnte er zugleich in seiner polemischen Darstellung einen neuen Beitrag zur Geschichte der Erdkunde vorbringen. — Aber es ist ebenso gut möglich, daß diese Erzählung schon bei Hekataios gestanden hatte und Herodot sie ihm entnahm und mit seinem Zweifel an der Beobachtung des Sonnenstandes diesem Schriftsteller eins am Zeuge flicken wollte. So wenig wir Sicheres über Herkunft und Glaubwürdigkeit dieser Erzählung zu ermitteln im stande sind, ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Geschichte von Sataspes in ihrem letzten Ende auf Erzählungen zurückgeht, die in Athen, wohin sich Zopyros, der Vater der geschändeten Jungfrau geflüchtet hatte (Her. III, 160) und Samos (IV, 43 Ende), wo das Vermögen des Sataspes veruntreut worden sein sollte, im Umlauf waren. Adolf Bauer.

Griechische Geschichte von ihrem Ursprunge bis zum Untergang der Selbständigkeit des griechischen Volkes. Von **Adolf Holm.** II. Geschichte Griechenlands im 5. Jahrhundert v. Chr. Berlin, Calvary. 1889.

Was den Charakter dieses Werkes im allgemeinen betrifft, so kann Ref. das in der Besprechung des ersten Bandes (in dieser Zeitschrift 60, 272) abgegebene Urtheil lediglich wiederholen. Auch hier ist der Stoff geschickt gruppirt und das quellenmäßig Feststehende von dem nicht genügend Beglaubigten oder auf Vermuthung Beruhenden in gehöriger Weise geschieden, so daß der Leser, welcher nicht selbst in den Quellen zu Hause ist, der Darstellung mit Vertrauen folgen kann.

Unter den zahlreichen vom Vf. gewonnenen neuen Ergebnissen verdient namentlich hervorgehoben zu werden die Beurtheilung des Aristides, der nach Holm's einleuchtenden Ausführungen als ein Führer der demokratischen Partei zu betrachten ist und zu seinem Rivalen Themistokles bloß in persönlichem Gegensatz stand. Der athenischen Demokratie wird der Vf. gerecht, indem er einestheils darauf hinweist, daß in der Bildung zwischen Reichen und Armen keine erheblichen Unterschiede existirten, anderntheils aber wiederholt die in neueren Darstellungen nicht genügend hervorgehobene Verantwortlichkeit der

Antragsteller betont, welche gegen staatsgefährliche Neuerungen ein nicht zu unterschätzendes Gegengewicht bot. Auf die in den letzten Jahren vielfach erörterte Frage nach Perikles' militärischen Leistungen wird nicht näher eingegangen, dagegen seinen Bestrebungen, die Athener in sittlicher und intellektueller Hinsicht zu heben, in gebührendem Maße Rechnung getragen. In der perikleischen Leichenrede bei Thukydides erblickt H. eine Zeichnung der Athener, nicht wie sie waren, sondern wie sie nach der Ansicht des Perikles sein sollten. Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen über die Bedeutung des Herodot'schen Geschichtswerkes, welches nach der Ansicht des Vf. speziell für die Athener geschrieben war, um dieselben über die Länder und Völker des Orients, mit denen sie in Berührung kamen, zu unterrichten.

Über die für die einzelnen Abschnitte in Betracht kommenden Quellen wird gewöhnlich zu Beginn der jedesmal beigegebenen Anmerkungen kurz das Nöthige gesagt, dagegen ist der Überlieferung für die zwischen dem Zuge des Xerxes und dem peloponnesischen Kriege liegende Periode eine eingehende Erörterung (S. 116—135) gewidmet, die wir der Aufmerksamkeit des Lesers besonders empfehlen möchten. Als ein Hauptvorzug des Werkes muß schließlich noch die sorgfältige Berücksichtigung des Münzwesens, in welchem sich die politischen und kommerziellen Verhältnisse widerzuspiegeln pflegen, hervorgehoben werden. L. Holzapfel.

Geschichte des griechischen Volkes bis zur Zeit Solon's. Von **H. Welzhofer.** Gotha, Perthes. 1889.

In den Auseinandersetzungen über die Herkunft und Urgeschichte der Griechen findet sich die Behauptung, daß alle indogermanischen Stämme einmal auf einem beschränkten Gebiet abgeschlossen gewohnt hätten (S. 5). Die Thatsache, daß jeder Grieche die im ionischen Dialekt abgefaßten Gesänge Homer's verstanden habe, führt der Verfasser als Beweis für die nahe Verwandtschaft der griechischen Dialekte an (S. 12). Ein gewisser Mangel an historischem Sinn ist dem griechischen Volke zu allen Zeiten eigenthümlich geblieben (S. 30). Warum sollte die Akropolis von Athen nicht ebenso wie die Kadmeia von Theben einige Zeit im Besitz der Phönikier gewesen sein? (S. 66). Die Spartaner — zur Zeit Lykurg's — wollten der Überfeinerung und den Fortschritten des übrigen Griechenland die Rückkehr zum früheren Naturzustand entgegensetzen (S. 112); sie haben der

Kunst einen großen Dienst erwiesen, indem sie der fortschreitenden Einhüllung aller Körpertheile gelegentlich den natürlichen Zustand entgegenstellten, die übrigen Griechen gleichfalls zur Abwerfung der Kleider ermunterten rc. (S. 117). Durch geschriebene Gesetze werden die Sitten entweder mit einer gewissen Gewaltsamkeit erschüttert und verändert oder in ihrer ruhig natürlichen Entwickelung aufgehalten (S. 119). Als Werk der Lüge und Heuchelei, als Beförderungsmittel des Volksaberglaubens, als Stätte der griechischen Herrschsucht und Habgier verdient das delphische Orakel unsere Verachtung (S. 176) rc.

Auf S. 91 wird der „kundige Leser" durch die Bemerkung vorbereitet, daß der Vf. sich bezüglich Lykurgos' und Homer's im vollständigen Gegensatz zu den Vertretern der neueren Forschung befinde; er ist daher nicht überrascht, daß W. sowohl Lykurgos als Homer als geschichtliche Erscheinungen betrachtet, wohl aber über die Art und Weise, wie sich der Vf. mit der von A. Wolf und der neueren Forschung vertretenen Ansicht auseinandersetzt.

Schon S. 35 ist auf die Einseitigkeit mancher Forscher auf dem Felde der griechischen Heldensage hingewiesen. S. 39 werden H. Schliemann's Schlußfolgerungen von W. bedauert, der seinerseits Homer für eine historische Gestalt hält. S. 88 wird der demokratische Zug unseres Jahrhunderts, S. 102 der Mangel an großen Gesetzgebern in den neueren Zeiten dafür verantwortlich gemacht, daß man manch hochberühmten Mann und den Gesetzgeber Lykurgos aus dem Buche der Geschichte streichen wolle, und W. will den Zweifeln der neueren Forschung keine weitere Beachtung schenken. S. 102 kommt er zu dem Schlusse: „Es bleibt kein anderer Ausweg, als daß wir uns bezwingen, den kritisch forschenden Sinn dem allgemeinen Eindruck unterzuordnen, den wir aus der Menge der erhaltenen Berichte empfangen. Aber anläßlich der Homer-Kritik schlägt der Vf., vollends außer Rand und Band gerathen, um sich. Er muß es auf's tiefste beklagen, daß die Alterthumsforscher, die Homer's Ruhm erhöhen sollten (!), die Ehrfurcht gegen den Dichter gröblich verletzen, indem sie sich vermaßen, sein Werk durch eine spitzfindige, mit dem Namen Kritik entschuldigte Zergliederung in Fetzen zu zerreißen. Wolf hat sich vom „literarischen Ehrgeiz hinreißen lassen, einen systematischen Angriff gegen Homer und seine Gedichte zu unternehmen; zum Glück hat ein größerer Kreis von Gebildeten diesem Streit niemals Interesse und Verständnis entgegengebracht" (S. 125). Das Auftreten der

homerischen Frage wird als ein Hauptzeichen eines Verfalles der Alterthumswissenschaft gedeutet werden; nie ist eine wissenschaftliche Frage „von so niederen Standpunkten" aus behandelt worden (S. 125). Die meisten haben den „Wahnwitz" so weit getrieben, daß sie Homer aus dem Dichterbuche der Menschheit strichen (S. 126). Mögen sich daher jene Forscher nicht wundern, wenn infolge ihrer widerspruchsvollen, befangenen, unklaren Geschichtsauffassung das nachwachsende Geschlecht mit steigendem Widerwillen vom Studium des klassischen Alterthums sich abkehrt (S. 144).

Der Vf. möge sich daher nicht verwundern, wenn der Unterzeichnete, trotzdem er anerkennt, daß das Buch gut geschrieben ist, und trotzdem er gegen einige Abschnitte nichts Erhebliches einzuwenden hat, dennoch bezweifeln muß, daß W. berufen sei, die Zahl der vorhandenen Werke über griechische Geschichte um ein neues zu bereichern.

Adolf Bauer.

Griechische Kriegsalterthümer. Von **Hans Droysen.** Zweite Hälfte. Freiburg i. Br., Mohr. 1889.

A. u. d. T.: K. F. Hermann's Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, neu herausgegeben von Blümner und Dittenberger. Band 2. Abtheilung 2. Zweite Hälfte.

Der vorliegende Band, welcher die Darstellung der Kriegsalterthümer (vgl. H. Z. 28, 116) zum Abschluß bringt, behandelt den Festungskrieg und den in dem Werke von Rüstow und Köchly nicht berücksichtigten Seekrieg. Auch hier tritt ebenso wie im ersten Theil umsichtige und sorgfältige Benutzung des Materials zu Tage. Die Brauchbarkeit des Buches wird dadurch erhöht, daß nicht bloß ein Namen- und Sachregister, sondern auch ein Verzeichnis der in der griechischen Sprache vorkommenden technischen Ausdrücke beigegeben ist.

Was die Anordnung des Stoffes betrifft, so wäre es wohl zweckmäßig gewesen, den die Befestigung behandelnden Abschnitt (§ 25), welcher durch die Besprechung der bedeutenderen, noch erhaltenen Anlagen einen besondern Werth erhält, den Ausführungen über den Belagerungskrieg (§ 23) vorangehen zu lassen. Eine Unvollständigkeit liegt darin, daß diejenigen Festungen, welche, wie Pylos, Delion und Dekelea, zur Bedrohung des feindlichen Gebietes dienen sollten, nicht berücksichtigt sind. In der Beantwortung der neuerdings lebhaft erörterten Frage, ob auf der Triere die Ruderer einer einzigen oder sämmtlicher drei Reihen zugleich in Thätigkeit waren, hat sich

der Vf. im Anschluß an Aßmann für letztere Annahme entschieden; doch fragt es sich, ob er nach Breusing's neuesten Darlegungen (die Lösung des Trierenräthsels, Bremen 1889) hieran festhalten wird. Zum Schluß mag noch bemerkt werden, daß die S. 308, A. 2 zusammengestellten „brauchbaren Angaben“ über Verluste in Seeschlachten eine erhebliche Vervollständigung zulassen. L. Holzapfel.

Das hellenische Land als Schauplatz der althellenischen Geschichte. Von **Dondorff.**

A. u. d. T.: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, begründet von R. Virchow und F. v. Holtzendorff. N. F. Heft 72. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei. A.-G. 1889.

Wie schon der Titel erkennen läßt, beschäftigt sich diese fließend abgefaßte Schrift mit dem Nachweis, inwiefern für die Weltstellung der alten Hellenen im allgemeinen und für das Leben der einzelnen zu ihnen gehörigen Volksstämme die Beschaffenheit des Landes, das sie bewohnten, maßgebend gewesen ist. Man kann wohl sagen, daß der Verfasser seine Aufgabe mit Geschick behandelt hat. Namentlich gelungen erscheint die Darlegung der Bedingungen, unter denen sich Attika erst zu einem Staate und sodann zu einer Großmacht entwickelte; doch hätte hier die Behauptung, daß Athen erst durch Themistokles eine Seemacht geworden sei, nicht aufgestellt werden sollen. Woher die wiederholt begegnende Form „Parnassos“ für „Parnes“ stammt, weiß Ref. nicht zu sagen. L. Holzapfel.

Die Strategie des Perikles erläutert durch die Strategie Friedrich's des Großen. Mit einem Anhang über Thukydides und Kleon. Von **H. Delbrück**. Berlin, Georg Reimer. 1890.

Es hat schon ziemlich vielen, freilich solchen, die das Buch selber nur dem Titel nach kannten, Kopfschütteln verursacht, daß Delbrück die Perserkriege und Burgunderkriege in einer Arbeit zusammengefaßt hat, sie werden jetzt anläßlich der neuen Schrift dies im erhöhten Maße für nothwendig finden. Es pflegt eine solche Aufnahme in gelehrten Fachkreisen fast immer Büchern zu Theil zu werden, die, neue Wege der Forschung betretend, althergebrachten Vorurtheilen sich entgegenstellen.

Den Grundgedanken, auf dem diese kriegsgeschichtlichen Parallelen ruhen, die in erster Reihe einem besseren Verständnis des Alterthums dienen sollen, hat D. in der Vorrede des letzteren Werkes dargelegt

und damit zugleich den Grundirrthum, an dem so viele neuere Arbeiten über antikes Kriegswesen leiden, bezeichnet. Die antike Kriegsgeschichte versteht, kurz gesagt, nur derjenige, welcher über Fachkenntnis auf diesem Gebiete verfügt, sonst wird er irrige Ansichten weitergeben oder aufstellen. Die philologische und historische Schulung allein reicht nicht hin, um ein sachverständiges Urtheil über das Kriegswesen des Alterthums zu gewinnen. Die Baugeschichte einer Trümmerstätte aus den Mauerzügen und Säulenresten herzustellen, wird jetzt mit Fug als eine Aufgabe betrachtet, bei der dem wissenschaftlich gebildeten Architekten die führende Stimme zufällt. Das ist sehr zu beherzigen und hat jüngst auf dem Gebiete des antiken Seewesens durch die Arbeiten eines sachkundigen Seemannes eine hübsche Bestätigung erhalten.

Der besondere Inhalt der Schrift ist veranlaßt durch die sattsam bekannten Verurtheilungen des Perikles als Strategen, in denen sich einige neuere Forscher gefallen haben. Es ist für die Geschichte der Wissenschaft überraus lehrreich, an der Hand von D.'s Darlegung zu erkennen, daß dort, wo jene Verurtheilungen des Perikles ernst zu nehmen sind, sie im letzten Ende auf die Geltung einer einseitigen und deshalb falschen Theorie der Kriegsführung zurückgehen. Den minderwerthigen unter den modernen Richtern über Perikles' strategische Grundsätze hat freilich die Theorie der Kriegsführung überhaupt kein Kopfzerbrechen gemacht, sie erfahren denn auch bei D. die gebührende Abfertigung.

Es klingt vielleicht sonderbar, ist aber zweifellos richtig, wenn ich sage, daß man für das Verständnis und die Beurtheilung der antiken Kriegführung aus Karl v. Clausewitz' Werk „Vom Kriege" mehr lernen kann, als aus irgend einem der neueren Bücher, welche die Kriegsalterthümer oder das Kriegswesen der Griechen und Römer behandeln. Clausewitz konnte seine endgültigen Ansichten über die doppelte Art des Krieges nur andeuten und in seinem Werke selbst nicht durchführen. Die Kriegführung Friedrich's des Großen, ihre bessere Kenntnis, die wir aus den neuen Veröffentlichungen darüber schöpfen, vervollständigt erst das Bild jener zweiten Art der Strategie, von der Clausewitz nur die äußersten Umrisse gezeichnet hat. Darauf hingewiesen und damit diese Studien auf eine neue, sachgemäße und zuverlässige Grundlage gestellt zu haben, ist das große und unbestreitbare Verdienst dieser Arbeit D's. Sie zeigt, daß durch die Verwendung der jetzt mit

Recht gültigen Theorie als Maßstab für Leistungen der Vergangenheit eine irrige Übertragung moderner einseitiger Anschauungsweise stattgefunden hat, weil die zwei Arten der Kriegführung „nicht als eine vollkommene und unvollkommene, als eine berechtigte und unberechtigte", sondern beide abwechselnd, sich gegenseitig ausschließend und eben deshalb jede zu Rechte sind angewendet worden.

D. sucht also zunächst an Clausewitz' Andeutungen knüpfend und aus Friedrichs' II. Kriegführung und seinen Schriften sie vervollständigend, die Theorie jener zweiten Art der Kriegführung festzustellen, die er, im Gegensatz zur Niederwerfungsstrategie, die „Ermattungsstrategie" zu nennen vorschlägt. Er zeigt dann, daß Perikles nach den Grundsätzen der letzteren gehandelt hat und nur nach ihnen hat handeln können, weil die Aufgabe, die ihm an der Spitze Athens und des Seebundes, also einer Seemacht, gestellt war, im Kriege gegen Sparta und den peloponnesischen Bund, also gegen eine Landmacht, niemals nach den Grundsätzen der Niederwerfungsstrategie zu lösen waren. Jene modernen Forscher also, die, unter dem Banne der jetzt gültigen Theorie, ihre Anwendung auch von Perikles verlangen und ihn tadeln, weil er sie nicht befolgt hat, machen sich eines Irrthums schuldig, der den Historikern besonders deshalb übel ansteht, weil sie dabei von falschen, unhistorischen Voraussetzungen ausgehen. D. zeigt dann, daß man, auf dem einseitigen Standpunkt der modernen Betrachtungsweise stehend, ihre Methode bis in's kleinste befolgend, ebenso den Nachweis erbringen kann, Friedrich II. sei ein Stümper und schlechter Feldherr gewesen, wie man das bezüglich des Perikles wirklich behauptet hat. Dem Nachweis, daß die Vorwürfe, die Perikles gemacht wurden, auch thatsächlich unbegründet seien, ist ein Hauptstück dieser bereits im 64. Bande der Preußischen Jahrbücher erschienenen Studien gewidmet. Der Anhang über Thukydides und Kleon, der hier zum ersten Male gedruckt ist, thut dar, daß Thukydides auf dem thrakischen Kriegsschauplatze seine Pflicht als Feldherr gethan hat, und daß der Mißerfolg, den er zu verzeichnen hatte, in widrigen Umständen begründet war, welche seine Aufgabe an sich barg, und nicht durch ein schuldbares Versäumnis seinerseits herbeigeführt wurde. Die Abhandlung über Kleon zeigt, daß dieser trotz seines Erfolges vor Pylos als ein frecher und gewissenloser Mensch zu betrachten sei und als Feldherr seine völlige Unfähigkeit in diesem Falle, wie vor Amphipolis bewiesen hat, daß also Thukydides mit seinem Urtheil über ihn durchaus Recht behält.

Das hübsch ausgestattete und angenehm zu lesende Buch muß allen, die sich für die Geschichte der Griechen interessiren, und nicht minder jenen, die auf diesem Gebiete arbeiten, ebenso empfohlen werden, wie des Vf. Perserkriege und Burgunderkriege. Es ist nicht das erste Mal, daß der philologisch-historisch gebildete Fachmann die beste Belehrung von einer Seite erhält, die ausdrücklich sich als „zur Quellenforschung im üblichen Sinne" nicht berufen erklärt.

Adolf Bauer.

Römische Chronologie. Von **L. Holzapfel.** Leipzig, Teubner. 1885.

Es ist nicht die Schuld des Unterzeichneten, daß dieses Buch erst fünf Jahre nach seinem Erscheinen in diesen Blättern angezeigt wird. Von der Redaktion, die ein anderer Ref. immer auf eine Besprechung vertröstet hatte, erst vor kurzem dazu aufgefordert, bin ich im Grunde jetzt nicht mehr in der Lage, ein Werk zu besprechen, das in allen seither erschienenen Arbeiten über dessen Gegenstand bereits gebührende Berücksichtigung gefunden hat, dessen Ergebnisse daher auch allen, die auf diesem Gebiete sich umgethan haben, bereits bekannt sind. Indem ich auf diese Thatsache hinweise, ist für die Leser dieser Zeitschrift zugleich festgestellt, daß mit Holzapfel's wohlerwogenen und eingehenden Darlegungen die moderne Forschung über römische Chronologie rechnen muß. Daß seine Ergebnisse nicht allgemeine Zustimmung erlangt haben, ist bei dem Stande der Streitfragen und dem Gegensatz der Ansichten nicht zu verwundern; daß ihnen dieses Schicksal zu Theil werde, hat der Vf. selbst kaum anders erwarten können. Darin, daß H. nicht ein Lehrgebäude oder ein Handbuch der römischen Chronologie, sondern eine Reihe von Untersuchungen über die wichtigsten Probleme derselben geboten hat, erkenne ich einen Vorzug seiner Arbeit. Für eine mehr oder minder dogmatische Zusammenfassung der Ergebnisse der Forschung über diese Disziplin ist meines Erachtens die Zeit noch nicht gekommen, so wenig es auch an mehr oder weniger umfangreichen Versuchen, dies zu leisten, bisher gefehlt hat.

Adolf Bauer.

Römische Chronologie. Von **Wilhelm Soltau.** Freiburg i. B., Mohr. 1889.

Bei Besprechung des 3. Bandes der Römischen Chronologie von Matzat (H. Z. 64, 119) wurde bereits bemerkt, daß die in diesem Buche vorgebrachten Erörterungen Soltau nicht vermochten, seinen späteren Anlaß der

„Enniusfinsternis“ an den Nonen des Junius aufzugeben. An diesen Rückweis anknüpfend, muß ich zunächst bemerken, daß S. jenen dritten Band des Werkes von Matzat, der während des Druckes seiner Arbeit erschien, nur gelegentlich in einigen Anmerkungen berücksichtigen konnte. Dies ist bedauerlich, da die Art und Weise, in der dies geschah, nicht als eine förmliche Auseinandersetzung mit den Ergebnissen jenes Forschers bezeichnet werden kann. Davon, daß die Bemerkungen theilweise geradezu beispiellose Injurien enthalten (S. 192. 197. 206), will ich absehen. Derartiges ist, wie es scheint, jetzt als unliebsame Zugabe der wissenschaftlichen Erörterung von Problemen der römischen Chronologie üblich. Bedauerlicher ist, daß infolge dieser Art der Bezugnahme auf Matzat's Buch die Leser von Soltau's Chronologie über wesentliche Punkte von Auseinandersetzungen des ersteren Gelehrten ganz im unklaren bleiben, wie ich auf Grund einer wiederholten Vergleichung feststellen muß. Auch mit den Ergebnissen von Bilfinger über die Tagesepoche der Griechen und Römer hat sich S. in dem Abschnitt über den römischen Tag und seiner Theile nicht auseinandergesetzt.

Wenn S., wie die Vorrede bemerkt, mit seinem Werke „vor allem“ den Bedürfnissen der Studirenden, Gymnasiallehrer und Klassiker-Interpreten dienen wollte, so ist dadurch für die Beurtheilung seiner Arbeit eine bestimmte Richtung gegeben, und daher darf auch der Zweifel nicht unausgesprochen bleiben, ob dieser Zweck erreicht wurde; S. selbst muß zugestehen, daß manche Abschnitte „sich in der Form monographischen Abhandlungen nähern“. Ich meine, das Buch sei ausschließlich für die Fachmänner geeignet, die den neuesten Forschungen über römische Chronologie zu folgen die Neigung oder Pflicht haben. Ihnen bietet es in möglichster Vollständigkeit und Ausführlichkeit eine Darlegung der Gründe, die für den Standpunkt des Vf. in diesen Fragen geltend gemacht werden können. Dieser ist wesentlich folgender. Der römische Kalender war insbesondere um das Jahr 200 v. Chr. von der Übereinstimmung mit dem Himmel zweifelsohne weit entfernt. Während nun Matzat die Ansicht vertritt, daß dieses Leiden ein chronisches, in der Natur des römischen Kalenders begründetes war, der ein freies Mondjahr zur Grundlage hatte, will S. den Nachweis erbringen, daß die Störungen des römischen Kalenders, von denen wir wissen, akute Krankheitserscheinungen seien und im übrigen Kalender und Naturjahr wesentlich in Übereinstimmung sich befanden.

Der Vf. eröffnet seine Darlegungen mit einem Überblick über die bisherigen Arbeiten. Die Schlagworte, unter denen die zahlreichen Titel der Literaturübersicht zusammengefaßt sind, scheinen mir nicht immer ganz zutreffend. Der Vollständigkeit zu Liebe sind auch Schriften angeführt, die zu dem Gegenstand nur sehr Dürftiges beibringen, so z. B. auch die zweite Auflage von Brinckmeyer. Hierauf erörtert S. die für die Chronologie wichtigsten astronomischen Thatsachen und Bezeichnungen und gelangt im

zweiten Buch zum römischen Kalender. Sachgemäß beginnt der Vf. seine Darlegungen mit der Einrichtung des vorcäsarischen Kalenders, von dem ausgehend die Zustände bis zur lex Acilia zurück verfolgt werden. Die folgende Darlegung sucht zu zeigen, daß der Tadel über die mangelhafte Einrichtung des römischen Kalenders seit dieser lex ein nicht völlig begründeter sei. Sie beginnt mit dem italischen Sonnenjahr, behandelt dann, von den der augusteischen Zeit angehörigen inschriftlich erhaltenen Kalendarien ausgehend, die Tage und Tagesbezeichnungen, hierauf die cäsarisch-augusteische Reform, den Kalender der Decemvirn und geht in dem 8. zusammenfassenden Abschnitt noch weiter bis auf die Zeiten des Servius Tullius zurück. Der folgende Abschnitt stellt neben die so gewonnenen Ergebnisse die Angaben der Überlieferung und sucht die Irrthümer der antiquarischen Überlieferung auf ihren Ursprung hin zu erklären. S. unterscheidet vor den Decemvirn zwei Hauptperioden in der Entwickelung des römischen Kalenders, ein ursprüngliches, nur auf Beobachtung ruhendes reines Mondjahr, der Zeit der Wanderung der Italiker angehörend. Mit der Seßhaftigkeit und dem beginnenden Ackerbau stellte sich zuerst das Bedürfnis nach einer Ausgleichung zwischen dem Mond und Sonnenjahr heraus, sie ward in einem gebundenen Mondjahr von 354 Tagen oktaëterischer Schaltung gefunden. Der Mondmonat dieses Jahres von abwechselnd 29 und 30 Tagen beruhte noch immer auf direkter Beobachtung. Die sich ergebenden Verschiebungen gegen das Sonnenjahr sowohl, als die durch Annahme der achttägigen Woche verursachten Kollisionen der Markt- und Gerichtstage führten zur Einrichtung einer festen Oktaëteris, die sich bald um den Mond nicht weiter bekümmerte. Die Bekanntschaft mit dem Sonnenjahr Hesiods führte dann zur Einführung eines Schaltmonats von 22 oder 23 Tagen. Die Absicht, die Kollision der Markt und Gerichtstage zu vermeiden und die Wiederherstellung der concilia plebis führte dann zur Einrichtung des Schalttages und zu den periodischen Korrekturen, die seit dem Decemviralkalender, dem ersten öffentlich aufgestellten in Rom, den Pontifices überwiesen wurden. Das von den Decemvirn abgeschaffte, oktaëterisch eingerichtete, schon modifizirte Mondjahr war von Servius Tullius eingerichtet worden, die sagenhafte Erzählung, er sei an Nonen — man wußte nicht, an welchen — geboren, und das Volk habe seinen Geburtstag dadurch geehrt, daß es an allen Nonen zahlreich erschien, besage nichts anderes, als Servius habe die Nonen zu dies fasti gemacht. Dieser Umstand nöthigte ihn zur Kalenderreform, um die häufige Kollision von Markt und Gerichtstagen zu hindern. Eine Bekanntschaft der Römer mit dem hesiodischen Jahre, welches nach vollen Tagessummen zehn Theile des Jahres unterschied, die zumeist nach den Sternphasen des Arktur, der Plejaden und des Orion orientirt waren, welches ferner die für den Landmann und Schiffer wichtigsten Lostage bot, nimmt S. an, weil ihm die Monatsdauer und die Monatsnamen verschiedener latinischer Kalender Übereinstimmungen mit dem

Jahre Hesiod's zu enthalten scheinen. Das Märzneujahr des römischen Kalenders der ältesten Zeit verdankt dem Einfluß dieses hesiodischen Sonnenjahres in Italien ebenso seinen Ursprung, wie mit demselben noch die cäsarische Reform rechnet. Gegen irgend welche Anlehnungen Cäsars an das ägyptische Jahr oder an Eudoxos wendet sich S. Die griechischen Astronomen denen Cäsar folgte, waren vielmehr Kallippos und Hipparchos, das Fundament, auf dem er seinen Bau mit möglichster Schonung des offiziellen Kalenders errichtete, das hesiodisch-italische Sonnenjahr. In den 67 Tagen des cäsarischen annus confusionis sieht S. den Ersatz für drei früher übergangene Schaltmonate.

Der Nachweis, daß die verschiedenen latinischen Kalender vom hesiodischen abgeleitet seien, scheint mir nicht erbracht, da einerseits die Unterschiede erst durch künstliche Ausgleichungen beseitigt werden und andrerseits die Übereinstimmungen sehr wohl das Ergebnis unabhängiger Beobachtung der gleichartigen Himmelserscheinungen sein können.

Im dritten Buche gelangt d. Vf. zur römischen Jahreszählung und behandelt darin die sämmtlichen Probleme der historischen Chronologie, das Verhältnis der Amtsjahre und der Kalenderjahre, die in Rom üblichen Ären, den polybianischen Synchronismus für das Datum der Schlacht an der Allia, die Hilfsmittel, mit denen die spätere römische Chronographie die Ausgleichung zwischen der Reihe der Amts- und Kalenderjahre gefunden hat (Diktatorenjahre, Anarchiejahre, im 17. und 20. Abschnitt die sonstigen historischen Synchronismen, ferner die Chronologie und Quelle der römischen Nachrichten Diodors, die Entstehung der Königslisten von Alba und Rom, die Entstehung der Varronischen Ära, die Chronologie der römischen Annalistik; der 24. Abschnitt endlich zieht die Schlußfolgerungen für die Geschichte des 5. Jahrhundertes.

Die Darlegungen über die Jahreszählung bei „Intervall-" oder „Adatozählung" sowie bei Synchronismen scheinen mir zu beweisen, daß hier von einer Regel überhaupt nicht gesprochen werden kann und daß der Sprachgebrauch der Historiker, wofern nicht ganz genaue Angaben erhalten sind, an sich immer verschiedene Deutungen möglich macht. S. ist der Ansicht, daß es vor der varronischen und kapitolinischen Ära nur eine einzige Jahreszählung gegeben habe, die er die annalistische oder republikanische nennt. Dieses letztere Ergebnis scheint S. für besonders richtig und wichtig zu halten, da er S. 271 mit dessen Verkündigung zugleich jene, die nicht seiner Ansicht sind, oberflächliche Dilettanten in der römischen Chronologie schilt. Mir scheint das um so unbegründeter, als die Sache im letzten Ende auf einen Wortstreit hinausgeht über dasjenige, was Ära genannt werden soll. S. nennt Ära eine Rechnung von einem bestimmten Termin aus dann, wenn sie zu allgemeiner Anerkennung gelangte und als Ausgangspunkt für Datirungen verwendet wurde, er betrachtet daher die verschiedenen Angaben der

Annalisten über Roms Gründung noch nicht als Beweise dafür, daß sie verschiedene Ären befolgten. Daß aber die Verschiedenheit dieser Angaben verschiedene Jahresrechnung beweise, ist doch, wie mir scheint, klar, und daß diese verschiedene Jahresrechnung, in Werken angewendet, welche in Jahrbuchform die Geschichte von des Äneas Ankunft oder von Roms Gründung erzählten, in der Sache einer Verschiedenheit von Ären gleichkomme, scheint mir ebenfalls sicher. Die Zeit vor und nach der Tempelweihe war für die Verfasser dieser Jahrbücher gleichmäßig Geschichte, eine bloße Verschiedenheit in der Fixirung „vorgeschichtlicher Ereignisse" darf man daher meines Erachtens in dieser Erscheinung nicht erblicken. Damit ist ein moderner Standpunkt auf die Annalistik der Römer übertragen. Von einem solchen modernen Standpunkt aus hat man auch den Athenern eine historische Tragödie abgesprochen, weil sie sagenhafte Stoffe, wie wir das nennen, mit Vorliebe zum Inhalt ihrer Dramen machten.

Die annalistische Zählung ab urbe condita ist nach S. zu Polybios' Zeit aufgekommen, vorher gab es nur eine aera post aedem Capitolinam dedicatam. Eine Folge dieser Auffassung ist es, daß S. wie er den römischen Kalender für besser hält als seinen Ruf, so auch die Überlieferung über die Jahre bei den Annalisten für minder widerspruchsvoll ansieht als die meisten Forscher. Dies äußert sich besonders in seinem Urtheil über die Fasten Diodors, die er vornehmlich aus dem lateinisch schreibenden Annalisten Fabius Pictor II. ableitet, die Abweichungen dieser Fasten von den übrigen gehen nach seiner Ansicht zum großen Theil auf Willkür oder Versehen Diodors zurück. Alle Unterschiede zwischen den Jahresrechnungen, die wir zu überblicken vermögen, sind nach S. darauf zurückzuführen, daß zur Zeit Cato's eine Rechnung aufkam, welche mit Recht seit dem Decemvirat vier Kalenderjahre weniger als Amtsjahre zählte. Die Einfügung der Diktatorenjahre war eine entsprechende Abhülfe für diesen Unterschied, auf den man durch eine Vergleichung griechischer und römischer Daten kam, die wahre Zeit dieser Diktatorenjahre entsprach in der That vier Kalenderjahren: in die offizielle Fasten- und Annalenredaktion sind sie aufgenommen worden durch die erste Ausarbeitung der römischen Stadtchronik in 80 Büchern um 130 v. Chr. Von den Jahren der Anarchie hält S. eines für historisch, vier aus dem gleichen Bestreben wie die Diktatorenjahre entsprungen, die Kalender- und Amtsjahrliste in Übereinstimmung zu bringen: die Diktatorenjahre sind der spätere, die Jahre der Anarchie der ältere Behelf, diese Inkongruenz zu beseitigen.

Ich habe schon für die Berichterstattung über diese Hauptpunkte des römischen Kalenderwesens und der historischen Chronologie der Römer einen beträchtlichen Raum in Anspruch nehmen müssen und bemerke daher schließlich, daß außer dem Erwähnten das Buch S.'s auch noch zahlreiche andere Fragen in gleicher Ausführlichkeit behandelt. Ich bin nicht Chronolog

von Fach und vermag die Folgerungen aus bestimmten Kalendereinrichtungen bezüglich der Differenzen zum Naturjahr oder rücksichtlich der Vermeidung von Kollisionen, die praktische Bedürfnisse oder sakrale Einrichtungen forderten, nicht immer auf ihre Richtigkeit zu prüfen, ich bin daher auf die Erörterungen über die Wirkung, welche bestimmte cyklische Anordnungen der Jahre, der Schaltmonate und Schalttage nach S. hatten, grundsätzlich nicht eingegangen und habe meine Einwendungen auf jene Punkte beschränkt, an denen ich glaubte, mir ein selbständiges Urtheil gestatten zu dürfen. Ich will daher auch schließlich nicht verabsäumen, zu bemerken, daß mir S.'s Bemühungen, die Kalender und die Chronologie der Römer besser zu machen als die Mehrzahl seiner Vorgänger deshalb nicht begründet erscheinen, weil ich der Überzeugung bin, daß es kaum eine schlechtere und ärger verfälschte Überlieferung gibt als die bei den römischen Annalisten vorliegende. Ich stehe daher, soweit es meine Kenntnis dieser Dinge gestattet, auf Seiten jener Forscher, die radikal verfahren. Adolf Bauer.

Via Appia dens Historie og Mindesmaerker. Af **Poul Andrae.** Tredie Bind. Kjobenhavn, Gyldendalske Boghandels Forlag. 1889.[1]

Geschickte Verbindung eigener Anschauung und literarischen Studiums, geschmackvolle Auswahl und gewandte Darstellung empfehlen auch diesen Band der Bilder von der Appischen Straße der Beachtung des Leserkreises, für den der Vf. schreibt. Und zwar führt uns Vf. diesmal durch die Albaner Berge, also in die Gegend, in welcher die großen Familien ihren Landaufenthalt zu nehmen pflegten. Unter all den Männern, die hier gebaut, gewohnt und an ihrer Größe und ihrem Sturze gearbeitet haben, hat ihn wohl am meisten Pompejus interessirt, wie die ausführliche und lebendige Schilderung des Albanum Pompeji beweist. Am gelungensten ist aber der Abschnitt: Keiser Domitians Albanerslot, in welchem der Leser auf Grund der landschaftlichen Szenerie, mit Hülfe der Ruinen und aus der literarischen Überlieferung eine in eigenartiger Weise durchgeführte Skizze der unheimlichen Persönlichkeit des Hausherrn findet.

Der Vf. nimmt mit diesem Bande Abschied von seinen Studien über die Appische Straße. Gewiß ist der Gedanke, die Belebung der Ruinen an derselben nicht der willkürlich schaffenden Phantasie des Dichters ausschließlich zu überlassen, sondern, gestützt auf die geschichtliche Betrachtung, die Lebensbilder wahrer und darum wirkungsvoller zu gestalten, des Beifalls werth, aber Vf. gesteht selbst ein, daß er mit demselben nicht den gewünschten Anklang gefunden hat. Ob das Band, das diese verschiedenen Essays zusammenhalten sollte, eben die Straße selber, doch nicht stark genug ist? Zu bedauern ist, daß Vf. die Beschreibung der Straße auf der Strecke in

[1] Vgl. H. Z. 59, 531.

den Sümpfen nicht gibt. Vielleicht würde seine ruhige und schlichte Beobachtung noch andere, seltsame Irrthümer über das Technische der Straßenanlage, wie den über den berühmten Unterbau in den Albaner Bergen S. 189. 190 — berichtigt haben. F. B.

Quellenuntersuchungen zur Geschichte des Kaisers Hadrian, nebst einem Anhange über das monumentum Ancyranum und die kaiserlichen Autobiographien. Von **J. Plew.** Straßburg, Karl J. Trübner. 1890.

Seit mehr als 20 Jahren hat der Vf. seine Arbeit den scriptores historiae Augustae zugewandt. Seiner 1869 zu Königsberg erschienenen Dissertation De diversitate auctorum historiae Augustae, einer sprachlichen Untersuchung, sind historische Arbeiten gefolgt, 1878 ein Straßburger Programm über Marius Maximus als direkte und indirekte Quelle der scriptores historiae Augustae, und 1885 ein zweites, kritische Beiträge zu ihnen bietend. Das Buch über die Quellen zur Geschichte Hadrian's ist in der Fassung, in der es vorliegt, durch die Schrift von Dürr über die Reisen dieses Kaisers bedingt; aber bereits das Programm vom Jahre 1878 zeigte den Vf. mit der Lösung seiner Aufgabe beschäftigt.

Daß die Selbstbiographie Hadrian's in der historia Augusta stark, wenn auch nur mittelbar benutzt ist, wird kaum bestritten; das Maß dieser Benutzung zu bestimmen und abzugrenzen, hat Dürr unternommen. Er zerlegt den Reisebericht des Spartianus in zwei Bestandtheile; der eine entstamme dem Kaiserbiographen Marius Maximus, der andere gehe durch eine unbekannte Mittelquelle auf die Selbstbiographie Hadrian's zurück. Die Scheidung zwischen Marius Maximus und dem Anonymus ruht auf dem von Dürr versuchten Nachweise, daß die Darstellung des Marius Maximus dem Hadrian ungünstig gewesen sei; ein günstiges und anerkennendes Urtheil rühre also nicht von ihm her. Eben diese für die Quellenscheidung maßgebende Grundanschauung Dürr's hat Plew indessen als unhaltbar nachgewiesen.

In sorgfältiger Exegese liefert der Vf. manchen werthvollen Beitrag zur Bestimmung des Einflusses, den die Selbstbiographie Hadrian's auf Spartian geübt hat. Wenn er freilich annimmt, diese Selbstbiographie sei als ein einheitliches Ganzes unter dem Namen Eines Freigelassenen des Kaisers erschienen, so widerspricht das dem unmißverständlichen Wortlaute von hist. Aug. 16, 1: famae celebris Hadrianus tam cupidus fuit, ut libros vitae suae scriptos a se libertis suis litteratis dederit iubens, ut eos suis nominibus publicarent; nam et Phlegontis libri Hadriani esse dicuntur. Mit Recht bemerkt P., daß Phlegon nichts mit der Selbstbiographie zu thun hatte, und erklärt das nam mit gutem Grunde durch einen dem Vorausgehenden zu entnehmenden Satz: „Ebenso hat er andere Schriften unter dem Namen seiner liberti litterati veröffentlicht". Aber dadurch wird nichts daran geändert,

daß dem ersten Satze zufolge mindestens zwei liberti litterati ihren Namen für die Selbstbiographie hergegeben haben. Und es fehlt auch nicht an einem Hinweis auf eine solche Theilung des Ganzen. Denn hist. Aug. Severus 1,6 ist anders zu erklären, als der Vf. es gethan hat. Cum Romam venisset, hospitem nanctus, qui Hadriani vitam imperatoriam eadem hora legeret, quod sibi omen futurae felicitatis arripuit; habuit et aliud omen imperii e. q. s. Hier kann Hadriani vita imperatoria unmöglich dasselbe besagen wie ab imperatore ipso scripta. Es ist vielmehr der Theil der vita, der seine Regierungszeit behandelt; und um des Omens willen ist diese vita nicht einfach als publica, sondern als imperatoria bezeichnet. Es ergibt sich also aus dieser Stelle eine Scheidung der Selbstbiographie in zwei Theile, die sehr wohl für sich und unter verschiedenen Namen veröffentlicht werden konnten. Diese Biographie war ausführlich und in mehrere Bücher vertheilt. Nur möchte ich den Grund für eine solche Vertheilung nicht mit dem Vf. darin suchen, daß Hadrian „wohl dem Beispiel August's folgte", der dreizehn Bücher de vita sua geschrieben hatte, sondern lediglich darin, daß der Stoff sich nicht in einem Bande unterbringen ließ.

Auch bei Dio weiß der Vf. die Spuren der hadrianischen Selbstbiographie aufzuzeigen, theils in einfacher Benutzung, theils, wie das bei der Adoption durch Traian der Fall ist, in der Polemik Dio's gegen die von Hadrian selbst begründete Auffassung, die uns bei Spartian entgegentritt. Aber der Vf. ist weit davon entfernt, Reunionskammern zu errichten. In besonnener Untersuchung weist er vielmehr darauf hin, daß einzelne Ansprüche Hadrian's auch unabhängig von der Autobiographie überliefert wurden; aus diesem Grunde ist aus der Peter'schen Sammlung das sechste Fragment zu entfernen.

Objektivität in der Motivirung wird eine Autobiographie selbst dann nicht erreichen, wenn sie danach streben sollte; der Selbstbiographie Hadrian's lag aber auch ein solches Streben fern. In einer parallelen Untersuchung zeigt der Vf., wie auch die Fassung des monumentum Ancyranum von bestimmten Tendenzen bedingt ist.

Unzweifelhaft gelungen ist P. die Untersuchung über Dio und Apollodor. Die Angaben Dio's über das schlechte Verhältnis Apollodor's zu Hadrian werden aus der Einleitung zu den Poliorketika Apollodor's selbst widerlegt; sie zeigt ihn im besten Einvernehmen mit dem Kaiser, ja sogar in seinem Vertrauen. Gelegenheit und Anlaß, von Apollodor für die Erbauung von Belagerungsmaschinen Rathschläge einzuholen, bot dem Kaiser der jüdische Krieg. Das hat den Anstoß zu Apollodor's Poliorketika gegeben, die danach zu datiren sind.

Endlich hat der Vf. die Militärreorganisation Hadrian's erörtert. Daß Vegetius II, 6 für Hadrian nichts lehre, scheint mir auch so. Die direkten Quellen lassen uns nur die Herstellung der Disziplin und die Reform des

Exerzirreglements genauer erkennen. Aber die Maßregeln des Kaisers sind weiter gegangen, falls die epitome de Caesaribus 41, 11 mit Recht sagt: officia sane publica et palatina nec non militiae in eam formam statuit, quae, paucis per Constantinum immutatis, hodie perseverat. Vielleicht gelingt es den Kombinationen der Epigraphiker, hier Genaueres zu ermitteln.

Die Sachkenntnis und Sorgfalt, welche auch die neueste Arbeit B.'s auszeichnet, läßt es wünschen, daß der Vf. sich auch ferner um die Lösung der schwierigen Probleme bemühe, welche die scriptores historiae Augustae noch immer bieten. Karl Johannes Neumann.

Wegweiser zur Quellen- und Literaturkunde der Kirchengeschichte. Eine Anleitung zur planmäßigen Auffindung der literarischen und monumentalen Quellen der Kirchengeschichte und ihrer Bearbeitungen. Von **Eduard Bratke.** Gotha, Perthes. 1890.

Dieses Werk will zweierlei bieten: einmal eine Theorie der Kunst, wie man im allgemeinen und im einzelnen Falle die literarischen und monumentalen Quellen der Kirchengeschichte und ihre Bearbeitungen auffinden kann, sodann ein Verzeichnis der Literatur, welches die praktische Handhabung dieser Theorie vermittelt (S. 32). Nach einleitender Erörterung der Nothwendigkeit, einen solchen methodischen Wegweiser aufzustellen, gibt der Vf. in dem Kapitel „Wissenschaftskunde im allgemeinen" eine Zusammenstellung von Encyklopaedien der verschiedensten Art, behandelt in dem Kapitel „Einzelne Wissenschafszweige" die Wissenschaft der Biographie, die Bibliotheken-, Archiv-, Museenkunde, die Bibliographie, die Literatur- und Kunstgeschichte, die Geschichte und Statistik des Buch- und Kunsthandels und liefert in dem Schlußabschnitt des Werkes eine ausgewählte Literaturübersicht für einzelne Personen und kleinere Gebiete der Kirchengeschichte.

Die Abhandlung des Vf. über die Existenzberechtigung seines Unternehmens an der Spitze des Werkes ist nicht nur interessant, weil der Vf. hier 38 Seiten opfert, um den Druck der folgenden 244 zu rechtfertigen, sondern auch insofern, weil hier bereits deutlich wird, wie wenig glücklich der Vf. die Aufgabe löst, eine Theorie für das Auffinden von Quellen zu liefern. Der Vf. übersieht, daß Quellen- und Literaturkunde wesentlich eine Technik ist, zu deren Aneignung allerdings bestimmte Kenntnisse gehören und Nachdenken erforderlich ist. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Vf. über diese Technik vieles Richtige sagt und manchen guten Fingerzeig gibt, aber alle seine Rathschläge leiden darunter, daß sie aus breiten theoretischen Erörterungen herausgeschält werden müssen. Diese letzteren liegen dem Vf. sehr am Herzen: nicht zum Vortheil des Buches. Daß das Studium von Biographien häufig gute Ausbeute liefern wird, ist so unmittelbar einleuchtend, daß ein kurzer Hinweis darauf genügt hätte. Der Vf. aber — um ein Beispiel zu geben —

läßt sich § 7, wo er darüber handelt, die Gelegenheit nicht entgehen, umständlich über den Begriff des „Gelehrten" sich zu äußern. Hier macht er auch (S. 93) die überraschende Mittheilung, daß „die Gelehrten theils solche sind, welche bereits todt sind, theils solche, welche noch leben". In § 8 redet Vf. über Bibliotheken. Auch hier war es doch wohl nicht nöthig, zu konstatiren: „Unter Bibliotheken versteht man zunächst den Ort, wo Bücher aufbewahrt werden, dann auch die Sammlung der Bücher selbst" (S. 113). Der Vf. spricht sich § 9 über Bibliographie aus, aber ehe der Leser darüber orientirt wird, muß er die Versicherung entgegennehmen, daß „die von Thieren hervorgebrachten, oft sehr mannigfaltigen Laute nicht Ausdrücke von Gedanken sind," daß die Sprache „der adäquate Ausdruck des wissenschaftlichen Denkens" ist 2c. 2c.

Der Vf. betont gern den pädagogischen Charakter seines Buches — daher auch der väterliche Rath, daß „alle denen der Muth dazu fehlt, berühmte Männer mit Bitten in wissenschaftlichen Fragen anzugehen" diese Gelegenheit der Belehrung doch recht fleißig benutzen möchten (S. 98) — bietet aber gerade zu methodischen Ausstellungen vielen Anlaß. Was soll man dazu sagen, wenn der Vf. für wissenschaftliche Arbeiten das Studium der sämmtlichen einschlägigen Literatur der Vergangenheit als erste Vorarbeit hinstellt! — ein in seinen Konsequenzen die Bücherproduktion, aber auch die Lust, an selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sich zu versuchen, erheblich einschränkender Rath. Und der Vf. macht Ernst mit diesem Grundsatz! Die Wirkung und Bedeutung desselben zeigen seine Literaturverzeichnisse, welche der Literatur des 16. bis 18. Jahrhunderts einen so großen Raum gewähren. Eine Kritik dieser Verzeichnisse erscheint freilich als Verwegenheit, da der Vf. S. 224 erklärt, daß „ein jahrelanges Prüfen" erforderlich ist, „ehe man darüber aburtheilen kann, ob dieses unnöthigerweise von uns notirt und jenes angeblich unberechtigterweise übergangen worden sei". Aber die zuversichtliche Behauptung (S. 38. 266), alle in Deutschland erschienenen wichtigeren Bücher verzeichnet zu haben, gibt den Muth, eher in diese Prüfung einzutreten. Wenige Beispiele charakterisiren den Werth der Literaturverzeichnisse. Der Artikel „Deutsche Kirchengeschichte" nennt 32 Werke, aber nicht Rettberg, Hauck, Ranke; bei Zwingli wird ein Aufsatz über „neueste Zwingli-Literatur" aus den Jahren 1867—1868 genannt, als ob die Literatur des Jubiläumsjahres 1884 nicht existirte; unter „Kreuzzüge" werden die Quellenbeiträge von Prutz aus dem Jahre 1876 genannt, nicht die Kulturgeschichte vom Jahre 1883. Vielleicht wird der Vf. einwenden, er habe in Rücksicht auf die bekannten Handbücher seine Auswahl getroffen, d. h., was sie bringen, weggelassen. Diese Entschuldigung kann nicht gelten, denn erstens hätte er dann auf ein bestimmtes Buch verweisen müssen — die Verweisung auf „die bekannten" (S. 224) ist werthlos, man vergleiche doch einmal die Literaturangaben von Kurtz und Herzog-Koffmane — zweitens bringt er selbst nicht

wenig Bücher, welche in jedem neueren Lehrbuch verzeichnet stehen. Schließlich wäre es doch gerade die Pflicht des „Wegweisers" gewesen, bei verschiedenen Fragen — über deren Auswahl wir mit dem Vf. nicht rechten wollen — den zu empfehlenden literarischen Ausgangspunkt für Untersuchungen anzugeben. Der Vf. ist sich klar über die Aufgabe eines Literaturverzeichnisses (vgl. S. 223 das über Friedberg Gesagte), hat dieselbe aber nur unvollständig gelöst. Bei dem Artikel „Konstantinische Schenkung" nennt er einen Artikel, welcher über den Stand der Frage Auskunft gibt; bei dem Artikel „Confessio Augustana" nennt er dagegen S. 230 ein Literaturverzeichnis der Jubiläumsschriften aus dem Jahre 1830 und drängt dadurch dem Leser die Vermuthung auf, daß seit diesem Jahre über diesen Gegenstand nichts Erhebliches erschienen sei.

Gerade bei der hohen Werthschätzung, welche der Vf. den Biographien mit Recht zu Theil werden läßt, hätte er diese in den Vordergrund stellen sollen, statt dieselben in seinen Literaturverzeichnissen vollständig zu übergehen. Bei dem Artikel „Luther" wird (S. 249) an erster Stelle genannt: „Centifolium Lutheranum . . . a Fabricio" aus dem Jahre 1728. Sollte nicht einem Anfänger mehr gedient sein durch den Rath, erst Werke wie die Köstlin's, Kolde's, Ranke's zu studiren und von diesen fortzuschreiten zu Spezialarbeiten? Der Vf. stellt (S. 32) seiner Bibliographie das Zeugnis aus, daß sie nicht sei „ein Segment aus einem an sich todten Bücherregister, sondern ein lebendiger Pädagoge zu der Erlernung der dem Theologen nothwendigen kirchenhistorischen Heuristik". Unseres Erachtens ist die Bibliographie derart, daß sie in vielen Fällen dem Anfänger den Weg zur Literaturkunde versperren wird. Zur Begründung dieses Urtheils haben wir noch auf eine andere Eigenthümlichkeit des Bratke'schen Werkes hinzuweisen. Der Vf. legt großes Gewicht auf die Kenntnis von Antiquariatskatalogen; und in der That können ja manche zuweilen gute Dienste leisten. Aber die antiquarischen Neigungen des Vf. übersteigen doch jedes erlaubte Maß, wenn wir bei näherem Zusehen die Wahrnehmung machen, daß von den 1844 Nummern zählenden Büchern 177, also der zehnte Theil, solchen Katalogen gewidmet ist und daß unter diesen Nummern nicht weniger als 260 Kataloge aufgeführt werden. In dieses Labyrinth von nur zum Theil werthvollen Katalogen die Anfänger hineintreiben, heißt dieselben zum nicht geringen Theil systematisch auf Abwege führen. Das Nennen der Haupt-Antiquariatsfirmen hätte wohl für das berechtigte Interesse an ihren Publikationen hinreichend gesorgt.

Von diesen gravirenden methodischen Schwächen abgesehen wird die Brauchbarkeit des Buches eingeschränkt durch einen zuweilen recht störenden Mangel an Übersichtlichkeit. Wenn auch der Vf. einen Grund angibt (S. 102) für die Trennung der Alzog'schen Patrologie von den übrigen, so wirkt es doch sehr verwirrend, diese S. 109. 110, jene S. 1[illegible]4 verzeichnet

zu finden. Ohne Grund wird von der Literatur über äußere Mission die eine Hälfte S. 252. 253, die andere S. 276 geliefert; die kirchenrechtliche Literatur theils S. 247, theils S. 276 mitgetheilt; vgl. auch K. Müller's kritische Berichte Nr. 30, S. 52 und Nr. 790, S. 195. Ein Register ist leider dem Werk nicht beigegeben worden. Es hätte vielleicht auch den Vortheil gehabt, auf die Wiederholungen in den Literaturangaben den Vf. aufmerksam zu machen. Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß der Vf. sein Urtheil über das bibliographische Unternehmen von A. Erlecke, welches S. 50 abfällig lautete, während Niederschrift der folgenden 100 Seiten vollständig modifizirt hat. Vgl. S. 152.

Trotz mancher verdienstvoller Nachweisungen (z. B. der theologisch wichtigen Handschriftenkataloge und bibliographischer Arbeiten) trotz mancher guter Rathschläge — unter welche übrigens die Empfehlung an die jungen Theologen, einen bibliothekarischen Kursus durchzumachen (S. 34), in Anbetracht der knapp bemessenen Studienzeit nicht zu rechnen ist — muß das Werk als ein nicht gelungenes bezeichnet werden. Carl Mirbt.

Papers of the American Society of Church History. I. Report and papers of the annual meeting, hold in the city of Washington, Dec. 28, 1888, edited by Rev. **Samuel Macaulay Jackson.** New York & London, G. P. Putnam's Sons. 1889.

Im Jahre 1888 ist in Amerika eine Gesellschaft für Kirchengeschichte gegründet worden. Die Gesellschaft, welche die tüchtigsten Gelehrten aus den verschiedenen evangelischen Denominationen umfaßt und auch einige europäische Theologen zu ihren Ehrenmitgliedern zählt, hat, wie die in diesem ersten Bande gesammelten Abhandlungen beweisen, ihre Aufgabe („Its object shall be the promotion of studies in department of Church History") im höchsten Sinne gefaßt. Wenn die folgenden Bände diesem ersten entsprechen, so darf man Bedeutendes von dem Unternehmen erwarten. Präsident der Gesellschaft ist Professor Dr. Schaff in New-York, jener unermüdliche und hochverdiente Gelehrte, dem die theologische und speziell die kirchenhistorische Forschung in Amerika so viel verdankt. Er hat auch den umfangreichsten Beitrag zu diesem Bande geliefert, eine Abhandlung unter dem Titel: „The Progress of Religious Freedom shown in the history of Toleration Acts" (p. 1—126) — ein Gang durch die Kirchengeschichte von dem ersten Toleranzedikt an (anno 311) bis zu den Toleranzakten in Deutschland, Frankreich, England und Amerika; beigegeben sind zahlreiche Dokumente. Die zweite Abhandlung ist von Lea, dem Verfasser der „History of

Inquisition", geschrieben: „Indulgences in Spain" — eine sehr gründliche, aus den besten Quellen geschöpfte Darstellung der Geschichte des Ablasses in Spanien, namentlich im 15. und 16. Jahrhundert (S. 129—171)[1]. Es folgt ein kurzer Artikel von Moffat „A Crisis in the Middle Ages" (p. 175—181), in welchem die Szene in Canossa in geistvoller, wenn auch anfechtbarer Weise betrachtet und der Zusammenbruch der Politik des „Mönchs" Hildebrand geschildert wird. Hieran reihen sich zwei dogmengeschichtliche Untersuchungen. Foster handelt umsichtig von dem „Synergismus" Melanchthons (S. 185—201); Scott gibt unter dem Titel „Some Notes on Syncretism in the Christian Theology of the 2. and 3. centuries" eine gedrängte, inhaltsreiche Übersicht über die dogmengeschichtliche Entwickelung vom Ende des 1. Jahrhunderts bis zum Nicänum, theils im Anschluß an das Lehrbuch des Unterzeichneten, theils wider dasselbe polemisirend (S. 207—233). Eine sehr dankenswerthe Studie hat der gelehrte Theolog und Bibliograph Richardson über die Legenda aurea veröffentlicht: „The influence of the Golden Legend on Pre-Reformation Culture History" (p. 237—248). McGiffert bringt einige kurze, aber treffende Bemerkungen zum neutestamentlichen Kanon des Eusebius (S. 254—255). Jackson endlich, der Sekretär der Gesellschaft, weist auf das Bedürfnis einer vollständigen Missionsgeschichte hin (S. 259—262).

Möge der amerikanischen Gesellschaft für Kirchengeschichte ein längeres Leben und eine kräftigere Thätigkeit beschieden sein als ihrer vor circa 14 Jahren entschlafenen älteren deutschen Schwester!

A. Harnack.

Gesammelte patristische Untersuchungen. Von **Joh. Dräseke**. Inhalt: Georgios von Laodicea; Dionysios von Rhinokolura; Vitalios von Antiochia; Gregorios von Nazianz; Zwei Gegner des Apollinarios; Marcus Diaconus. Altona und Leipzig, A. C. Reher. 1889.

Wer auch nur eine Ahnung davon hat, wie verworren das Gebiet der altchristlichen griechischen Literaturgeschichte der nachkonstantinischen Zeit noch vor uns liegt, wird jeden Versuch, hier Pionierarbeit zu thun, zu schätzen wissen. Die darauf gerichteten unermüdlichen Bemühungen des Vf. haben auch die verdiente Würdigung erfahren. In der vorliegenden Schrift bietet er eine Auslese seiner

[1] Vgl. H. Z. 64, 177.

in verschiedenen Zeitschriften zerstreuten Aufsätze, zum Theil in Überarbeitung und Erweiterung. Dieselben zeigen ihn auf den Wegen eines Entdeckers. Mit Ausnahme des letzten Aufsatzes, welcher die bekannte von Haupt edirte vita Porphyrii des Marcus Diaconus kommentirt, werden in dem Buche Schriften, die unter falschem oder gar keinem Verfassernamen gehen, ihren Eigenthümern zurückgestellt. Ob immer ihrem rechtmäßigen Eigenthümer? Die Zuweisung der Hippolytus-Fragmente *περὶ θεολογίας καὶ σαρκώσεως* an Dionysius Areopagita, die Rettung der neuerlich in wunderbare Zusammenhänge geratenen Schrift „An Philagrius (richtig „Euagrios") über die Wesensgleichheit" für Gregor von Nazianz und das Anrecht des Vitalios von Antiochien auf die Gregor dem Wunderthäter zugeschriebene Abhandlung *Περὶ πίστεως* scheinen mir durchaus gerechtfertigt. Dagegen vermag die erste Untersuchung, welche Georgios von Laodicea als den Autor einer in das Werk des Titus von Bostra eingeschobenen Streitschrift wider die Manichäer erweisen will, m. E. nicht zu überzeugen. Doch können wir dem Vf. schon dafür dankbar sein, daß er auf dieses zuerst von Lagarde entdeckte Einschiebsel wieder hingewiesen hat. — Die musterhafte Methode des Vf., seine gründliche Kenntnis des Materials und seine unbefangene Weise, die Dinge zu nehmen, sind aus seinen sonstigen Publikationen bekannt. Sie sichern auch diesem Buch eine rühmliche Stellung in den neueren patristischen Forschungen. **Viktor Schultze.**

Quinti Septimii Florentis **Tertulliani** opera ex recensione **Augusti Reifferscheid** et **Georgii Wissowa.** I. Vindobonae, F. Tempsky. 1890.

A. u. d. T.: Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum, editum consilio et impensis academiae litterarum Vindobonensis. XX.

Die Textgeschichte der Schriften Tertullian's beginnt mit dem 9. Jahrhundert nicht fern von jenem Lirinum, der berühmten felsigen Insel in der Nähe Toulons, die, einer der wichtigsten Punkte in dem Abendland des 5. Jahrhunderts, auch jenen Vincenz beherbergte, der dem Presbyter von Nordafrika sein enthusiastisches Lob zollte. Agobard von Lyon, der Kämpfer gegen den Bilderdienst, hat etwa 835 dem Studienseminar des St. Stephanus den ältesten vorhandenen Codex von tertullianischen Schriften als ein Geschenk überwiesen; ob darum, weil er den Schriften des „Ketzers" sich entledigen wollte, wie vor kurzem vermuthet ward, darf wohl mit Recht bezweifelt werden. Vincenz und Agobard zeigen, daß in Gallien Tertullian mit einigem Eifer gelesen wurde, gleich wie die scillitanischen Märtyrer

daselbst einen Kultus gefunden hatten. Achthundert Jahre lang schweigt dann die Geschichte durchaus von dieser ältesten Handschrift, bis Jakob Godefroy ihr Auftauchen in Genf meldet, und, nachdem er die Bücher Ad nationes herausgegeben, die Handschrift der Bibliothek von Paris zum Geschenk macht. Das Verdienst, dieselbe benutzt zu haben, erwarben sich Baluze und Rigault, dann in Deutschland Öhler und Hildebrand; mit einer Ausgabe Öhler's, die trotz sehr erheblicher Mängel die Pariser Migne'sche ausstach, hat man sich lange beholfen, soweit es eine genauere Kunde jener ältesten Handschrift gelten sollte. Nur waren neben den Mühen, die dem ältesten Codex gewidmet waren, seit alters andere hergegangen, die meist auf erheblich geringere und spätere Manuskripte sich richteten. Beatus Rhenanus hatte *ὦ τῆς εὐδαιμονίας* gerufen, als er einer Handschrift von Peterlingen und einer andern von Hirsau im Schwarzwald für die Baseler Ausgabe habhaft wurde. Der Pariser Johannes Gangneius hatte eine interpolirte, aber lesbare Handschrift aufgetrieben, Sigismund Ghelen danach einen englischen Codex benutzen können, Jacques Pamèle einen ähnlichen (Cod. Clementis Angli), der große Muratori endlich den Ambrosianus verglichen. Mißlich war meist der Umstand, daß die einzelnen Herausgeber selten es der Mühe für werth hielten, ihre Konjekturen von dem, was die Handschriften boten, zu sondern.

Eine neue Stufe beschritt die tertullianische Textkritik, indem August Reifferscheid, mit welchem Wilhelm Hartel in Wien, die Klußmann, Vater und Sohn, Georg Wissowa u. a. in ersprießlicher Weise zusammenwirkten, eine überaus genaue und sorgfältige umfassende Vergleichung der Handschrift des alten Agobardus anstellte. Das Ergebnis dieser Arbeit Reifferscheid's, der leider kurz vor dem Drucke der neuen Ausgabe hinschied, liegt nun in dem ersten Bande dieser letzteren vor uns. Der Befund des Agobardinus ist hiermit zum ersten Male in voller Verläßlichkeit mitgetheilt, und hierin liegt sicher das Hauptverdienst, das Reifferscheid sich erworben hat. Die im Agobardinus bereits unlesbar gewordenen Buchstaben sind, oft nach Gangneius und Ghelen, im gedruckten Texte ergänzt, aber in jedem einzelnen Falle in kleine Eckklammern eingerückt. Während die beiden Klußmann ihre sehr verdienstlichen Mühen auf wenige Bücher beschränkt hatten, werden hier sieben Schriften in einer Weise uns dargeboten, welche den sichersten Rückgang auf den Agobardinus ermöglicht. Die einzelnen Seiten der Handschrift werden am Rande angemerkt, die schlechthin verdorbenen Stellen meist unverändert gegeben, und damit den Konjekturisten auf's neue Aufgaben vorgelegt.

Von Einzelheiten bemerke ich folgende: Scorp. 9, S. 165, Z. 18 wird man probro auspice lesen: „unter dem Wahrzeichen der Schande". Eine andere dunkle Stelle de idol. 23, S. 56, Z. 11 hat ganz neuerdings Hartel (Patristische Studien I Wien 1890) unter Aufgeben eines Heilungsversuches.

den er in der Ausgabe machte, ingeniös verbessert, indem er aus et se negant ein etsi negant gemacht hat. Da der Agobardinus selber in dem ganzen Abschnitt versagt, und man ganz vor die Wahl zwischen Gelen und Gangneius gestellt ist, wird es sich aber fragen, ob man nicht doch auch hier Gelen zu folgen veranlaßt ist. An einer Unzahl von Stellen (213, 26; 211, 6. 11. 24; 217, 3. 7. 27; 216, 22; 223, 27; 226, 12; 228, 21; 229, 3. 25; 231, 6. 15; 235, 19; 239, 1. 22; 238, 4; 240, 3; 241, 2. 4. 28 ꝛc.) wird ohnehin bereits Gelen gegenüber Gangneius bevorzugt. Gelen gibt locum personam, nicht locus persona. Die beanstandete Wendung: se scire volunt tempus (nur freilich nicht gleich sciunt) ist theils durch die Natur der Sache, theils durch Livius 3, 68, 11 ausreichend gedeckt. Als Sinn der Stelle ist schließlich, unter Berücksichtigung auch jenes scilicet, das Hartel selber betont hat, und dessen grimme Bedeutung Ehler 1, 480 erläutern kann, auch im Blick auf das Scillitaner-Martyrium wie die augenblickliche Friedenszeit (vgl. meine „Abfassungszeit" ꝛc.) m. E. folgendes anzusehen. Die Christen, die im beeideten Schuldvertrag keinen wirklichen Schwur zu entdecken glauben, da sie die Eidesformel nicht aussprechen, sondern sie nur unterschreiben, wollen durchaus die Bekanntschaft mit einer Verfolgungszeit machen, mit dem Ort des hohen Gerichtshofs, mit der Person des Präses, wie sie einst der tapfere Speratus mit Saturninus zu machen hatte: dann, glauben sie, werden sie Helden sein wie Speratus, nämlich wie jener ältere Zeuge den mündlichen Eidschwur verweigern. Auch sie sind in pace leones. Daß satirische Kürze hier waltet, die mehr andeutet als darlegt, stimmt mit der Weise des Schriftstellers. S. 230, 1 ist Scaliger (et luctae sordes non habenis idoneae) allem andern vorzuziehen: „Der Schmutz des geschlechtlichen Umgangs, welcher der Zügel spottete, weil auch die Wasser selber zur Zeit sich noch nicht gewaschen hatten". Vgl. S. 230, 8. 9: (caro Christi) quae munditias suas aquis traderet Bei lac (lacteus) hat hier der Blick auf ad Scap. 4 (lacte Christiano educatus) so wie auf den vermeintlichen Gegensatz der erwähnten aquae (S. 230, 2) festgehalten, was m. E. irrig ist. Gut hingegen ist saltica 161, 6, malitiae nihil 65, 23 mobiles 177, 26, *θεὸς ἀθέως* 117, 9 u. v. a. Zu corcodrillos 109, 4 (vgl. M. Klußmann Cur. Tert. p. 77) wird man Martialis ed. Friedländer 1, 330 und das italienische coccodrilli (s. z. B. Nibby Roma nell' anno 1838 p. 383) vergleichen. Über Eseias 160, 20; 189. 11 wird man zweifelhaft sein dürfen, wie, ob nicht Israhelis (153, 1; 159, 10; 181, 28 ꝛc.) (vgl. auch Joannes und Johannes 180, 17 ꝛc.) schließlich den Vorzug verdienen möchte. Nicht völlig concinn sind die Nachrichten 181, 4 sic fere semper und 159, 22 sic semper.

Zu den methodischen Vorzügen der vorzüglichen Ausgabe zählt noch, daß die augenfällige Sperrung der sämtlichen Bibelcitate in gewisser Weise an sich den Entwickelungsgang des Schriftstellers uns wie im Bilde vergegen-

wärtigt. Scorpiace, chronologisch umstritten, rückt mit seinen Citaten, die hier ganze Seiten bedecken, den Manieren des späteren Autors von de pudicitia nahe. Nöldechen.

Die Kirchengeschichte des Theodoret von Kyrrhos. Von **A. Güldenpenning**. Halle, Niemeyer. 1889.

Es muß mit Dank anerkannt werden, daß der Vf. einer mühevollen und, wie von vornherein zu erwarten war, wenig lohnenden Arbeit sich unterzogen hat. Indessen ist es werthvoll, daß wir jetzt im Gegensatz zu dem bisherigen auf der Oberfläche sich haltenden Gerede wirklich über die Quellengrundlage der Kirchengeschichte Theodoret's unterrichtet sind, mag auch die relative Geringwerthigkeit der Quelle an und für sich dadurch in nur um so schärferes Licht getreten sein. Als gesichertes Resultat darf wohl betrachtet werden, daß er den Sokrates direkt nur sehr nebensächlich, dagegen sehr stark in den ersten Büchern den Rufin und später den Sozomenos benutzt hat. Auch die Anlehnung an Philostorgios ist mehrfach mit gutem Grunde wahrscheinlich gemacht worden; aber mit Glück und schlagend werden S. 49 ff. Jeep's Ausführungen von der „geradezu himmlischen Unzurechnungsfähigkeit“ Theodoret's zurückgewiesen. Daß ein so gelehrter Kirchenmann wie der Bischof von Kyros die Schriften des Athanasios, Gregor von Nazianz, Gregor von Nyssa, Ephraim des Syrers berücksichtigt, war von vornherein anzunehmen; erwünscht ist der Nachweis im Einzelnen.

Dagegen kann ich den gegen Sarrazin versuchten Beweis, daß des Sozomenos' Geschichtswerk am Schlusse nicht unvollständig sei, nur als verunglückt ansehen. Der Vf. operirt zu stark mit einem rein subjektiven Element, der angeblichen Scheu des Sozomenos, von der Katastrophe der Kaiserin zu reden. Der Vf. ist so naiv, das einfältige Apfel-Geschichtchen des Paulinus beim Malalas für wirkliche Geschichte anzusehen (so auch in seiner oströmischen Geschichte, wo er das Chronicon Paschale neben Malalas als besondere Quelle an erster Stelle aufführt) und gar in den Worten der Dedikation — einer recht passenden Stelle für den leisetretenden Höfling — eine Anspielung auf dieselbe herauszuwittern. Ganz unstichhaltig ist auch der Grund, die Einleitung könne nicht über 444 hinaus verlegt werden, weil Sozomenos von der Regierung des Kaisers sagt: *ἀναίμακτον δὲ καὶ καθαρὰν φόνου πάντων τῶν πώποτε γενομένων μόνην τὴν σὴν ἡγεμονίαν ἅπας αἰὼν ἄξει*, und in diesem Jahre auf kaiserlichen Befehl zwei vertraute Kleriker der Kaiserin hingerichtet wurden, als ob eine solche Kabinetsjustiz in Despotien nicht zum Alltäglichen gehörte und auf die Unterthanen den Eindruck außerordentlichen Blutdurstes nothwendig machen müßte. Ferner sagt der Vf. S. 14: „Gesetzt nun auch, diese beiden Stephanus, der des Sozomenos und Marcellinus, waren nicht dieselben Persönlichkeiten“. Eine nur einigermaßen sorgfältige Vergleichung von Marcellin's Worten: Eudocia . . . beatissimi Stephani primi martyris

reliquias quae in basilica Sancti Laurentii venerantur secum deferens mit denen des Sozomenos: *καὶ Στεφάνῳ τῷ διακόνῳ χειροτονηθέντι παρὰ τῶν ἀποστόλων* zeigt doch sofort zweifellos für Jeden, daß es sich sowohl bei Marcellinus als bei Sozomenos um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt. Ungenau ist es, wenn behauptet wird, Sokrates habe nach der dogmatischen Seite als nicht ganz rein gegolten. Im Gegentheil, er ist korrekter Homousianer. Die Novatianer, zu denen er deutliche Sympathien, wenn nicht mehr, verräth, trennen sich nicht im Dogma, sondern nur in einer Frage der Disziplin von der allgemeinen Kirche. Wenn er endlich Theodoret Bischof der „kleinen" syrischen Stadt Kyrrhos nennt, so kann er sich allenfalls auf Prokop stützen: *κωμίδῃ ἀπημελημένον πολίχνιον*; indessen in majorem Justiniani gloriam werden in der Bautengeschichte gar zu viele Städte vor dieses Herrschers Zeit als verfallen und heruntergekommen dargestellt. Jedenfalls that Theodoret viel für die Hebung der Stadt, und ein Bischofssprengel mit 800 Parochien läßt uns ihn als einen ganz bedeutenden Kirchenfürsten erscheinen. Die spätere offizielle Bezeichnung der Euphratensis als *ἐπαρχία Εὐφρατησίας καὶ Ἁγιουπόλεως* gibt gleichfalls einen deutlichen Hinweis auf die Bedeutung der Stadt. Sonderbarerweise schreibt der Vf. stets Kyrrhos. Von Theodoret's Werken besitzen wir noch keine zuverlässige Ausgabe: in der Kirchengeschichte lesen wir *Κύρος*, in den Briefen *Κύρρος*. In den Konzils-Subskriptionen, den griechischen, sowie den lateinischen, heißt er stets *ἐπίσκοπος Κύρου*, episcopus Cyri; die Schreibart ist schon alt (Stephanus Byz. s. v.) und so schreiben alle späteren — selbst inschriftlich ist die Schreibung beglaubigt), so daß sogar die Fabel entstehen konnte, die Stadt sei von den unter Kyros zurückkehrenden Juden gegründet worden. Theodoret Bischof von Kyrrhos zu nennen, sieht genau so antiquarisch aus, als wenn wir den Dr. Haffner Bischof von Maynz nennen würden. Doch genug der Ausstellungen; das Ganze ist eine nützliche und sorgfältige Arbeit.

H. Gelzer.

Liber diurnus Romanorum pontificum. Ex unico codice Vaticano denuo edidit **Th. e(ques) ab Sickel.** Consilio et impensis academiae litterarum caesareae Vindobonensis. Vindobonae, apud C. Geroldi filium. 1889.

Unter den Quelleneditionen und Forschungen, die, seitdem Leo XIII. das vatikanische Archiv den Forschern aller Länder und jeder Konfession geöffnet hat, aus diesem hervorgegangen sind, nimmt Sickel's Liber diurnus nicht den letzten Platz ein. Freilich ist es nicht mehr die leidenschaftliche Erregung wie in jener Zeit, als die erste Kunde von der Existenz dieses ältesten Formelbuches der römischen Kirche sich verbreitete und der Diurnus zum Gegenstand des lebhaftesten kirchenpolitischen und polemischen Interesses wurde, sondern rein wissenschaftliche Theilnahme, welche die neue Publikation freudig willkommen heißt.

Schwerlich hat man, vielleicht S. selbst nicht, als er sich nach W. Diekamp's frühem Hingang dieser mühsamen Arbeit zu unterziehen entschloß, von einer neuen Ausgabe so überraschend neue und große Ergebnisse erwartet. Und doch sind diese überaus bedeutend. Man kann schon heute sagen, daß dieser neuen Ausgabe des Diurnus und noch mehr den dazu gehörigen, gelehrten und scharfsinnigen Beweisführungen und Untersuchungen S.'s in den „Prolegomena zum Liber diurnus I und II“ (in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil.=hist. Klasse Bd. 117[1]) für die Geschichte des Papstthums im 7. und 8. Jahrhundert eine ganz außerordentliche Bedeutung zukommt, indem sie die bisherige Ansicht vom Diurnus völlig über den Haufen werfen. Denn mit der Ausgabe desselben durch den Jesuiten Garnier (die erste 1646 begonnene Ausgabe des Präfekten der vatikanischen Bibliothek Lukas Holste war sofort von der römischen Zensur unterdrückt worden) kamen auch dessen Ansichten vom Alter und der Entstehung des Diurnus wie von der Bedeutung und Beziehung der einzelnen Formeln zu fast allgemeiner Herrschaft; man ging von ihnen aus als einer völlig gesicherten Grundlage und man zog aus ihnen, unbesorgt um die Richtigkeit aller Voraussetzungen, die wichtigsten Folgerungen für den Diurnus selbst und noch mehr für die Geschichte des Papstthums jener Zeit. Als dann im Jahre 1869 die Ausgabe von E. de Rozière (vgl. S.'s Anzeige in dieser Zeitschrift 23, 440 ff.) erschien, welche die Unzuverlässigkeit Garnier's und die Unrichtigkeit fast aller seiner Zeitbestimmungen erwies, löste Rozière's Autorität nur diejenige des älteren ab. So verdienstlich sie auch war, in den beiden entscheidenden Fragen, von denen die richtige Verwerthung des Diurnus abhängt, in der Annahme der Einheitlichkeit der Sammlung und ihrer Entstehung in der Zeit von 685 bis 751, hat sie sich als irrig erwiesen. Diesen Annahmen aber folgten bis auf den heutigen Tag alle Forscher, so zuletzt noch Breßlau (Handbuch der Urkundenlehre 1, 622).

Als S. es übernahm, die von Diekamp geplante und begonnene Ausgabe weiterzuführen und zu vollenden, hatte er wohl in erster Linie im Auge, einen zuverlässigen und genauen Abdruck der so lange und streng verwahrten Diurnus-Handschrift des vatikanischen Archivs zu liefern und so ihre Verwerthung möglich zu machen, ehe ein weniger den Wissenschaften geneigter Papst sie wieder zu unzugänglicher Verborgenheit verdamme. Auf das genaueste wurde die Handschrift untersucht, der Text mehrfach und auf das sorgfältigste verglichen (die letzten Korrigenda nach nochmaliger Vergleichung in den Mittheilungen des österreichischen Instituts 10, 468). Aber indem sich S. dann mit den älteren Herausgebern auseinanderzusetzen und insbesondere das

[1] Zwei weitere Prolegomena über die Benutzung des Diurnus für die Vita Hadriani Nonantulana und für die Kanonensammlung des Deusdedit sollen S.'s Erläuterungen abschließen.

Verhältnis der vatikanischen Handschrift zu dem seit dem Jahre 1764 verschollenen Codex des ehemaligen Jesuitenkollegs zu Clermont, dem Claromontanus, zu bestimmen hatte, untersuchte er auch die Komposition der Sammlung, ihr Alter, ihre Entstehung, ihren Zweck und ihre Verwendung näher und kam dabei zu Ergebnissen, welche zum großen Theil von denen seiner Vorgänger völlig abwichen. Er stellte zunächst fest, daß die im 17. Jahrhundert in S. Croce in Gerusalemme und erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts im vatikanischen Archiv befindliche römische Handschrift, der Vaticanus[1], von Einem Schreiber, aber nach zwei zeitlich auseinanderliegenden Vorlagen in der Zeit von 780 bis 820, wahrscheinlich aber vor dem Jahre 795 geschrieben ist, daß der Diurnus keineswegs eine einheitliche Sammlung, wie man bisher geglaubt, sondern allmählich entstanden und erweitert ist, indem er in drei verschiedene Theile zerfällt, in eine Collectio I, welche die Formeln Nr. 1—63, in einen Appendix I, der die Formeln Nr. 64—81 umfaßt, und in eine Collectio II mit den Formeln Nr. 82—99.

Repräsentirt also der Diurnus Vaticanus eine aus drei verschiedenen Theilen und Gruppen bestehende Sammlung, so stellt sich der Claromontanus als eine spätere, frühestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts entstandene, aber auf den Diurnus Vaticanus zurückgehende Redaktion dar, in welcher die drei Theile des Vaticanus zu einem Ganzen verschmolzen und durch eine neue Gruppe, den Appendix II, der die Formeln Nr. 100—106 umfaßt, vermehrt worden sind[2].

Es leuchtet ein, wie wichtig im Hinblick auf die daraus sich ergebenden Folgerungen dieser mit außerordentlichem Scharfsinn geführte und begründete Nachweis ist. Stand man bisher unter dem Banne der Ansicht, als sei der Diurnus eine einheitliche Sammlung und waren infolge dessen der Untersuchung über das Alter derselben und der einzelnen Formeln enge Schranken gezogen, die nothwendig zu Widersprüchen und willkürlichen Deutungen, ja zu Zweifeln an ihrer Authenticität führten, so war, nachdem der einzige richtige methodische Weg entdeckt und der Schlüssel zum Verständnis des Diurnus gefunden war, der Untersuchung eine ganz neue Grundlage gegeben. Die Frage nach dem Alter der ganzen Sammlung trat zuvörderst zurück vor

[1] Über diesen hat neuerdings J. Giorgi, Storia esterna del codice Vaticano del Diurnus im Archivio storico della R. Società Romana Bd. 11 ausführlich gehandelt.

[2] Alle anderen bekannten Handschriften sind entweder aus V oder aus C abgeleitet. Erst unmittelbar nach dem Erscheinen von S.'s Liber diurnus ist in der Ambrosiana zu Mailand eine Bobbienser Handschrift des 9. Jahrhunderts aufgefunden worden, der gleichfalls selbständige Bedeutung zukommt. Vgl. S. im Anzeiger der Wiener Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse vom 5. Juni 1889.

der nach dem Alter der einzelnen selbständigen Theile. Und da ergab sich denn, daß die Collectio I, der ursprüngliche Grundstock, vor dem Jahre 680 angelegt sein muß, und zwar, wie S. wahrscheinlich zu machen sucht, bald nach dem Jahre 625, daß der Appendix I nach und nach entstanden und successive, etwa bis zum Jahre 700, dem Bestand der ersten Sammlung hinzugefügt ist, daß dagegen Collectio II erst unter Hadrian I. gesammelt wurde, während der im Diurnus Claromontanus überlieferte Appendix II nach 800 entstanden ist.

Der mir zur Verfügung stehende Raum erlaubt nicht, näher auf die Ergebnisse einzugehen, welche S. in der dem Texte des Diurnus vorausgeschickten Praefatio und in den beiden Prolegomena darlegt. Was diese anlangt, so sei insbesondere auf die Ausführungen S.'s in Prolegomena I über die Schrift und die Herkunft der vatikanischen Handschrift hingewiesen, welche für den Paläographen besonders lehrreich sind, und auf seine Untersuchungen in Prolegomena II über das Alter einzelner Formeln, von denen jede einzelne ein Meisterstück scharfsinniger Kritik ist. Für das schwierige Kapitel der Papstwahlen im 7. und 8. Jahrhundert sind nicht allein neue Gesichtspunkte geltend gemacht, sondern bereits ganz neue, die bisherigen Annahmen umstoßende Ergebnisse gewonnen. Auch für die Papst-Diplomatik werden sich diese Forschungen S.'s als überaus fruchtbar erweisen.

Was den Text des Diurnus anlangt, so ist schon hervorgehoben, mit welcher Sorgfalt die Edition vorbereitet und daß alles aufgeboten worden ist, um eine genaue Wiedergabe des Vaticanus zu verbürgen. Mit Änderungen des überlieferten Wortlautes und mit Emendationen war S. mit Recht sparsam, da mit voller Sicherheit nicht immer festgestellt werden konnte, ob eine Reihe von sprachlichen und grammatikalischen Verstößen lediglich durch den Schreiber des Vaticanus verschuldet sei, und da andrerseits die Lesarten des verschollenen Claromontanus, wie sie die Editionen von Holste, Garnier und Baluze bieten, sich häufig als willkürliche Änderungen dieser Herausgeber erweisen. Dennoch sind diese Varianten im kritischen Apparat sorgfältig verzeichnet.

Ein großes Verdienst hat sich Dr. A. Haberda, ein Wiener Philolog aus W. v. Hartel's Schule, erworben, dem S. die Anfertigung des Index grammaticae, elocutionis, rerum zum Liber diurnus übertragen hat. Für den Linguisten wird diese sorgfältige und mühsame Arbeit (sie umfaßt allein 80 Seiten, der Text selbst nur 140) ebenso werthvoll sein, wie für den Historiker und den Diplomatiker, dem hier ein vortreffliches Material zu Untersuchungen über die Diktate und den Sprachgebrauch der älteren Papsturkunden geboten ist.

Außerdem ist der Ausgabe ein von Martelli in Rom besorgtes Facsimile zweier Seiten des Cod. Vaticanus beigegeben; ein zweites Facsimile ist den Prolegomena I hinzugefügt. Kehr.

Beiträge zur Sektengeschichte des Mittelalters. Von **Johann Joseph Ignaz v. Döllinger**. I. Geschichte der gnostisch-manichäischen Sekten. II. Dokumente vornehmlich zur Geschichte der Valdesier und Katharer. München, Beck. 1890.

Mit den vorliegenden beiden Bänden, welche wenige Wochen vor dem Tode des Vf. ausgegeben wurden, sind Döllinger's vor manchen Jahrzehnten begonnene Studien zur mittelalterlichen Ketzergeschichte zum Abschluß gebracht worden. Einem frühzeitig wachgewordenen Lieblingswunsche folgend, hatte D. viele Jahre hindurch die größeren Bibliotheken Deutschlands, Italiens und Frankreichs nach neuen Aufschlüssen über das Sektenwesen der reformatorischen Zeit durchforscht und die Veröffentlichung der gewonnenen Ergebnisse schon in den sechziger Jahren vorbereitet. Äußere Gründe scheinen alsdann die Ausführung des Planes verschoben und diesen selbst modifizirt zu haben: während der Dokumentenband sich auf fast sämmtliche kirchliche Oppositionsparteien des Mittelalters, von den Katharern bis auf die böhmische Brüder-Unität herab, erstreckt, hat der Vf. nur die Geschichte der gnostisch-manichäischen Sekten bis in's 13. Jahrhundert ausgearbeitet und auch diese Darstellung offenbar schon zu Ende der siebziger Jahre abgeschlossen. Die so lange verzögerte Veröffentlichung der „Beiträge" hat namentlich den Werth des Dokumentenbandes insofern beeinträchtigt, als eine Reihe der wichtigsten Quellenschriften, die sich in demselben abgedruckt finden, im Laufe der letzten Dezennien von anderer Seite veröffentlicht worden sind; daß auch sonst Manches in den Dokumentenband Aufnahme gefunden hat, was schon in älteren Sammlungen enthalten war, habe ich bereits an anderer Stelle (Deutsche Literaturzeitung 1889, Sp. 1849 ff.) eingehender nachgewiesen. Nichtsdestoweniger ist der Werth des Dokumentenbandes ein sehr bedeutender, durch ihn wird unsere Kenntnis der dualistischen Sekten und des Waldenserthums in sehr wesentlichen Punkten vertieft, zum Theil auf ganz neue Grundlagen gestellt. Auch die im ersten Theile gegebene Darstellung der Geschichte des gnostisch-manichäischen Sekten, welche, wie kaum erst hervorgehoben zu werden braucht, auf einer höchst umfassenden Beherrschung des einschlägigen, zum Theil schwer zugänglichen Quellenmaterials beruht, hat die Forschung mannigfach gefördert, namentlich den früher geleugneten Zusammenhang des mittelalterlichen Katharerthums mit den Paulicianern des Orients überzeugend dargethan. Man bedauert umsomehr, daß die Darstellung,

der eigenartigen Entstehungsgeschichte des Werkes zufolge, von dem Vf. nicht unter Heranziehung der neueren Forschungen überarbeitet und abgeschlossen werden konnte. Herman Haupt.

Deutsche Geschichte. Von **O. Kaemmel**. Dresden, C. Höckner. 1889.

Im allgemeinen wird man den Vf. darin beipflichten müssen, daß das Buch einem Bedürfnisse der weiteren Kreise der Gebildeten entgegenkommt. Das Buch ist mit Sachkenntnis und gutem Urtheile geschrieben, es ist außerdem sehr übersichtlich geordnet, so daß es wohl verdient, in den Kreisen, für welche es bestimmt ist, verbreitet zu werden. Es verdient auch anerkannt zu werden, daß der Vf. die Resultate der neueren Forschung nach Möglichkeit berücksichtigt hat. Es ist ihm kein ernster Vorwurf daraus zu machen wenn ihm dies nicht in allen Theilen eines so weitschichtigen Materials in gleichem Maaße gelungen ist. Doch wäre es wünschenswerth gewesen, wenn der Vf. in den Fällen, in welchen die Quellen ein sicheres Ergebnis nicht gestatten, dies auch mit einigen Worten angedeutet hätte. Eine über solche Schwierigkeiten stillschweigend hinweggehende Darstellung gibt dem Publikum ja doch nur eine ganz falsche Vorstellung von dem wahren Sachverhalt. Ein für die weiteren Kreise der Gebildeten geschriebenes Geschichtswerk, welches wenigstens bei den wichtigeren Fragen in kurzen Worten die Unsicherheit der quellenmäßigen Grundlage und die Zweifel der Forschung hervorhöbe, fehlt uns noch. Hätte der Vf. diese Aufgabe übernommen, so würde er mit noch viel größerem Rechte behaupten können, daß er einem „unleugbar vorhandenen Bedürfnisse" Genüge geleistet habe. Als ein besonderer und geradezu auffälliger Übelstand des Kaemmel'schen ist es jedoch zu bezeichnen, daß demselben kein Personen- und Ortsregister beigegeben ist. v. E.

Die römische Kirche, ihre Einwirkung auf die germanischen Stämme und das deutsche Volk. Von **Michel**. Halle, M. Niemeyer. 1889.

Selbst bei einer sehr milden Beurtheilung wird man schwerlich in der Lage sein, das vorstehende Buch als „existenzberechtigt" gelten zu lassen. Eigene Quellenstudien hat der Vf. nicht gemacht. Dennoch würde das Buch ganz wohl einen Werth haben können, wenn der Vf. in seiner Auffassung Neues und Eigenartiges geboten hätte. Das ist aber keineswegs der Fall. Vielmehr sind die Urtheile des Vf. entweder nur die Wiederholung eines unzählige Male Gesagten,

oder sie sind so unbedeutend, daß man die Lektüre des Buches abschließt, ohne irgend eine nennenswerthe Belehrung empfangen zu haben. Auch die Anordnung ist keine glückliche zu nennen. Die geschichtliche Darstellung wird so sehr durch die Polemik durchbrochen, daß das Buch als eine Sammlung verschiedener polemischer Aufsätze erscheinen könnte. Doch ist andrerseits der geschichtliche Entwickelungsgang viel zu sehr festgehalten, als daß das Buch ein vorwiegend polemisches genannt werden könnte. Übrigens ist die Polemik ebenso matt und unbedeutend wie die geschichtliche Darstellung. v. E.

Annalen der deutschen Geschichte im Mittelalter von der Gründung des fränkischen Reichs bis zum Untergang der Hohenstaufen. Dritte Abtheilung: Annalen des deutschen Reichs im Zeitalter der Ottonen und Salier. I. Von **Gustav Richter** und **Horst Kohl**. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 1890.

Ref. sieht von vornherein davon ab, nachträglich Bedenken gegen die Anlage des Werkes, dessen dritte, die Periode von 919—1056 umfassende Abtheilung jetzt vorliegt[1]), geltend zu machen. Aber er verhehlt auch nicht, daß seiner Meinung nach gerade die größeren Schwierigkeiten, mit denen die Vf. zu kämpfen hatten, aus der Anlage des Buches selbst hervorgegangen sind. Umsomehr muß hervorgehoben werden, daß es sich bisher in hohem Grade bewährt hat und ein wichtiges Hilfsmittel für das Studium des älteren deutschen Mittelalters geworden ist, das heute kaum noch besonderer Empfehlung bedarf.

Auch diese Abtheilung reiht sich den beiden vorausgegangenen ebenbürtig an. Insbesondere verdient hohe Anerkennung, daß trotz der Theilung der Arbeit zwischen den beiden Verfassern, von denen Horst Kohl das erste Buch „Das deutsche Reich im Zeitalter der sächsischen Kaiser", Richter die erste Abtheilung des zweiten Buches „Das deutsche Reich im Zeitalter des salisch-fränkischen Hauses bis 1056" bearbeitet hat, die gleichartige Behandlung des Werkes nicht gelitten hat: das Ganze ist wie aus einem Gusse. Im einzelnen macht sich freilich die Verschiedenheit des Quellenmateriales und der Vorarbeiten sehr bemerkbar. Für den weitaus größten Theil dieses Bandes sind die von Waitz, Dümmler, Breßlau und Steindorff bearbeiteten Jahrbücher zuverlässige Führer gewesen. Aber für die Zeit Otto's II. und Otto's III. lagen, abgesehen von Giesebrecht's Geschichte der Kaiserzeit, nur die veralteten und dem Fortschritte der Forschung nicht mehr entsprechenden Jahrbücher Otto's II. von Giesebrecht und Otto's III. von Wilmans vor, die gerade vor einem halben Säkulum erschienen sind und deren Neubearbeitung erst jetzt in Angriff genommen ist. Auf der andern Seite war dem Vf. des ersten Buches der Annalen ein wichtiger Ersatz in der Ausgabe der Kaiser-

[1]) Die II. Abtheilung (das Zeitalter der Karolinger umfassend) ist 1885 und 1887 erschienen.

urkunden von Heinrich I. bis Otto II. geboten. Ref. hätte gewünscht, daß er in deren Verwerthung weiter gegangen wäre, als er es gethan. Schon deshalb, weil das Material, welches die Geschichtschreiber der Zeit der beiden jüngeren Ottonen bieten, so überaus dürftig und lückenhaft ist. Aber indem der Vf. sich ganz an die erzählenden Quellen gehalten hat, wird das Bild, welches die Annalen von den Regierungen Otto's II. und III. geben, unvollständiger und lückenhafter, als es der gesammten Überlieferung nach wirklich ist. So treten vor allem die Männer, welche den größten Einfluß auf die Geschicke des Reiches ausgeübt haben, viel zu wenig hervor. Willigis' Erhebung auf den Stuhl von Mainz ist doch gewiß ein Ereignis, das im führenden Texte hätte angeführt werden müssen, umsomehr als seinen viel unbedeutenderen Nachfolgern diese Ehre widerfährt. Heribert von Köln, in der Kaiserzeit Otto's III. der einflußreichste und hervorragendste Staatsmann, wird weder im Texte noch in den Anmerkungen auch nur mit einem Worte erwähnt. Das sind Lücken, die allerdings durch unsere dürftige historiographische Überlieferung verschuldet sind, die aber durch umfangreichere Verwerthung des urkundlichen Materiales hätten ausgefüllt werden können. Im übrigen sind die Urkunden fleißig benutzt, freilich zumeist nur in der herkömmlichen mechanischen Weise, indem hauptsächlich ihre Zeitangaben zur Herstellung des Itinerars verwerthet worden sind. Hier vermisse ich besonders, was doch für die Benutzung unentbehrlich ist, in den einzelnen Fällen den Hinweis auf das Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung. So ist z. B. das Itinerar Otto's II. im Jahre 973 mit allen seinen Widersprüchen wiedergegeben, anstatt es nach den Ergebnissen von Sickel's Forschungen in seinem wirklichen oder doch wahrscheinlichen Verlaufe zu rekonstruiren. Überhaupt sind Sickel's für die Chronologie der Geschichte Otto's II. grundlegende Untersuchungen (Erläuterungen zu den Diplomen Otto's II. in Mittheilungen des österr. Instituts. Ergänzungsbd. 2) viel zu wenig ausgenutzt worden; es hätten zum wenigsten seine Bemerkungen über Margoil super fluvium Cher (S. 133), seine Erörterungen über Cedici (S. 134) und über das Itinerar vom Jahre 983 (S. 139) erwähnt werden müssen.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher der Vf. zu kämpfen hatte, war wohl die Gestaltung des führenden Textes. Was aufzunehmen, was auszuscheiden sei, darüber werden die Meinungen auseinandergehen. Ref. empfindet seinerseits die Nichterwähnung einiger, wenigstens in ihren Folgen bedeutenderer Ereignisse als Lücken; er ist der Meinung, daß der führende Text hie und da zu knapp gefaßt ist. Die Aufhebung des Bisthums Merseburg, der langjährige Streit darüber und endlich die Wiederherstellung im Jahre 1004 hätte wohl Erwähnung verdient. Auffallend ist auch, daß das Verhältnis Otto's II. zu Venedig, das in der Politik seiner letzten Jahre eine nicht geringe Rolle spielte, und der Vertrag und Friedensschluß von 983 ganz übergangen ist. In den Annalen Otto's III. vermisse ich ungern die Synoden

von Pavia (997) mit ihren wichtigen Beschlüssen (Scriptores 3, 694) und von Rom (998), die Erhebung Ungarns zum Königreich, das Verfahren gegen Ardoin von Ivrea (999), die Synode zu Todi (Weihnachten 1001), welche über den Gandersheimer Streit entscheiden sollte. Es ist wahr, daß dieser bei Giesebrecht einen ganz unverhältnismäßigen Raum in Anspruch nimmt, aber gerade weil er ein Symptom der tiefen Unzufriedenheit des deutschen Episkopats mit dem Bunde zwischen Kaiser und Papst war, hätte er nach der Meinung des Ref. **nicht** ignorirt werden dürfen.

Auch das Bild, welches Kohl am Schlusse dieses Abschnittes von der Regierung Otto's III. und ihren politischen Ergebnissen entwirft, ist in wesentlichen Punkten lückenhaft. Otto's Absicht, Rom zu seiner ständigen Residenz zu machen und von dort aus das Reich zu regiren, wird nicht einmal angedeutet. Es ist darum auch nicht zutreffend, von einer zweiten und dritten Romfahrt dieses Kaisers zu reden. Auch sein Verhältnis zum Papstthum tritt nicht hinreichend hervor. Von seinem Plane der völligen Centralisation des Reiches, der thatsächlichen Union von Deutschland und Italien ist keine Rede. Andrerseits redet der Vf. (S. 170) von Einrichtungen des griechischen Reiches, die auf **deutschen** (!) Boden verpflanzt worden seien.

Auf Irrthümer im einzelnen, wie den unrichtigen Ansatz des Quedlinburger Osterfestes, wo die Herzoge ihrer Erzämter walteten, zum Jahre 985 statt 986 (S. 147), des Aufenthaltes der Theophanu in Italien zu 988—990, während die Urkunden als äußerste Zeitgrenzen die Zeit vom Oktober 989 bis Juni 990 ergeben, und andere gehe ich nicht weiter ein; die bevorstehende Ausgabe der Urkunden Otto's III. wird diese und andere irrige chronologische Ansätze beseitigen. Auch sind die meisten dieser Irrthümer durch den Mangel von Vorarbeiten hinreichend entschuldigt. Schwerer wiegen Flüchtigkeiten, wie die Behauptung S. 134, Anm. 1, daß in der Diplomata-Ausgabe Stumpf 804 als unecht bezeichnet worden sei, während dort kein Wort von Unechtheit steht. Ferner wird Otto III. bereits zum Jahre 991 (S. 152) Kaiser genannt. Johann von Piacenza (S. 160) war nicht Bischof, sondern Erzbischof. S. 162 heißt es sogar: Bischof (!) Gerbert von Reims wird unter dem Namen Silvester II. Papst; in der Anmerkung wird er dagegen richtig Erzbischof von Ravenna genannt. Auch in der Sprache und im Ausdruck begegnet zuweilen ein störendes Wort wie „Legitimitätsprincip" (S. 142), das sich in der Geschichte des 10. Jahrhunderts doch recht verwunderlich ausnimmt.

Ob die Literatur in richtiger Auswahl verwerthet und erwähnt ist, habe ich gleichfalls nur an einigen Stichproben feststellen können, welche allerdings auch hier die eine und andere Lücke ergaben. Bücher wie Dümmler's Piligrim von Passau und Uhlirz' Geschichte des Erzbisthums Magdeburg unter den Kaisern aus sächsischem Haus hätten gewiß nicht übergangen werden dürfen. Anderes ist erst seit der Ausgabe dieses Bandes hinzugekommen.

Kehr.

Monumenta Germaniae selecta ab anno 768 usque ad annum 1250. Edidit **M. Doeberl.** III. Zeit der salischen Kaiser. München, J. Lindauer. 1889.

In vier Heften, von denen das dritte zuerst erscheint, will der Vf. eine Auswahl besonders wichtiger Aktenstücke zur Geschichte des früheren deutschen Mittelalters vereinigen, um sie Studirenden und Geschichtslehrern sowie einem „weiten Kreise von Gebildeten“ als bequemes Hülfsmittel zuzuführen.

Die Auswahl des vorliegenden Heftes verräth eine verständige und kundige Hand, wenn auch über einzelnes sich rechten ließe. Daß der Vf. in erster Linie das Material zur Geschichte des Investiturstreites berücksichtigte, ist begreiflich; er hat aber daneben auch der durch Nitzsch in den Vordergrund des Interesses gerückten Gottes- und Landfriedenbewegung eine eingehende Aufmerksamkeit gewidmet. Dagegen muß man es ihm zum Vorwurf machen, daß er die Literatur, welche sich an die von ihm mitgetheilten Aktenstücke knüpft, doch nicht genügend selbständig beherrscht, um den Benutzer nun auch in die Fragen, um die es sich im einzelnen handelt, mit Erfolg einführen zu können. Während die ersten Stücke einer Einführung so gut wie ganz entbehren (besonders unverständlich muß dem unkundigen Benutzer in dieser Beziehung Nr. 2 der Sammlung, der Brief Berns v. Reichenau an Heinrich III. erscheinen), mehren sich Anmerkungen und Erläuterungen gegen Schluß hin wesentlich und auf dem Umschlag verspricht der Vf. in dieser Beziehung in den folgenden Heften noch mehr zu thun. Nur möge er nun nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, seine Anmerkungen (wie S. 69 ff.) in kleine Abhandlungen auswachsen zu lassen. G. Buchholz.

Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Von **Wilhelm v. Giesebrecht.** V. Zweite Abtheilung. Leipzig, Duncker & Humblot. 1888.

Die Hoffnung, daß Giesebrecht selbst die 3. Abtheilung des 5. Bandes, welche die Geschichte Kaiser Friedrichs I. zu Ende führen und vor allen Dingen die Bemerkungen und Belege zum Text enthalten sollte, in die Öffentlichkeit schicken würde, ist durch sein unerwartet schnelles Hinscheiden am 18. Dezember 1889, zum tiefen Bedauern aller Freunde der Wissenschaft, getäuscht worden. Wenngleich zu erwarten ist, daß diese 3. Abtheilung von dem Verstorbenen zum größten Theil fertiggestellt war und ihre Herausgabe möglichst bald stattfinden wird, so bleibt es immer zu beklagen, daß die letzte Durch

sicht, bei welcher er in unermüdlicher Sorgfalt Unebenheiten glättete, Versehen beseitigte, neu hinzugekommene Forschungen berücksichtigte, dieser Abtheilung fehlen wird. Seine Absicht ging dahin, noch einen 6. Band hinzuzufügen und mit der Regierung Heinrich's VI. das Werk, welches die Summe seines wissenschaftlichen Lebens bildete, abzuschließen. Die innigste Befriedigung, die dem Menschen zu Theil werden kann, ein Werk, an das er die volle Kraft seines Geistes verwendet hat, in seiner Vollendung zu schauen, ist ihm nicht beschieden worden. Die vorliegende 2. Abtheilung des 5. Bandes [S. 449—979] behandelt den wichtigsten Theil der Regierung Barbarossa's die Jahre 1164—1181, welche von den Kämpfen des Kaisers gegen den Papst Alexander III., den Lombardenbund und Heinrich den Löwen erfüllt sind. Die wachsende Menge des Stoffs, die fast erschöpfende Ausnutzung der Quellen hat es mit sich gebracht, daß die Darstellung bisweilen den Eindruck einer allzu genauen Ausführlichkeit hervorruft. Aber immer tritt aus dem breit angelegten Hintergrund die Gestalt des Kaisers deutlich hervor; die Förderung oder Einschränkung, welche seine vielseitigen Pläne durch den Einfluß kirchlicher und weltlicher, einheimischer und fremdländischer Bestrebungen erfahren, läßt sich ohne eingehende Darstellung der Politik der römischen Kirche, des deutschen Fürstenthums, Frankreichs, Englands, des griechischen Reiches nicht hinreichend übersehen. Mit Recht hat daher der Verfasser den vielfach verschlungenen Beziehungen zum Kaiser Manuel, zu Ludwig von Frankreich und Heinrich von England einen nicht geringen Raum gewährt. Für das Verhältnis Friedrich's zu Papst Alexander weist der Vf. wiederholt auf die beherrschende Bedeutung der Beschlüsse des Würzburger Reichstages vom Jahre 1165 hin; es wurde für den Kaiser verhängnisvoll, daß er sich damals eidlich verpflichtete, niemals den Kardinal Roland als Papst anzuerkennen. Wichtig ist ferner die Darlegung von der Entstehung des lombardischen Städtebundes, dessen Ursprung in der Vereinigung der vier Städte Cremona, Mantua, Bergamo und Brescia im März 1167 zu suchen ist, nicht aber in der angeblichen Liga von Pontida (7. April 1167), die der Vf. aus den Geschichtsbüchern gestrichen zu sehen wünscht, da sie sich zuerst in der um 1500 verfaßten Mailänder Geschichte von Bernardino Corio findet. Die Inschrift auf vier Marmorstücken, welche Corio's Bericht bestätigen soll, handelt nicht von einer Liga, sondern von einem Denkmal zu Pontida oder von Mönchen von Pontida.

Die schwierige Frage über die Zusammenkunft Friedrich's mit Heinrich dem Löwen vor der Schlacht bei Legnano hat der Vf. nicht lösen können. Nur so viel scheint ihm gewiß, daß sie zu Chiavenna und nicht zu Partenkirchen stattfand, und daß sie nicht in den Februar oder März 1176 fallen konnte. Der Schlacht von Legnano wird nicht die entscheidende Bedeutung wie bisher beigemessen. Die Vorgeschichte des Friedens von Venedig ist durch den neu aufgefundenen Vertrag von Anagni erheblich aufgeklärt worden. Den Beweis dafür, daß nicht Heinrich VI., sondern der Herzog Friedrich von Schwaben der älteste Sohn des Kaisers gewesen ist, hat der Vf. nicht im Text geführt, sondern in die noch nicht gedruckten Anmerkungen verwiesen; für seine Behauptung spricht jedoch, daß in der Urkunde vom 8. Januar 1166 (St. Nr. 4061), in der die beiden Söhne erwähnt werden, Friedrich vor Heinrich genannt wird. Wie groß der Gewinn von G.'s sorgfältiger Arbeit für die Feststellung zahlreicher Einzelheiten über Personen und Ereignisse sein wird, läßt sich erst dann mit Sicherheit erkennen, wenn der Abschnitt mit den Quellen und Beweisen veröffentlicht sein wird. Wilhelm Bernhardi.

Leben der Erzbischöfe **Anskar** und **Rimbert**. Nach der Ausgabe der Monumenta Germaniae übersetzt von **J. C. M. Laurent**. Mit einem Vorwort von J. M. Lappenberg. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von **W. Wattenbach**. Leipzig, Dyk. o. J. (1889).

A. u. d. T.: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Zweite Gesammtausgabe. Neuntes Jahrhundert. VII. (Band XXII der ganzen Sammlung.) Leipzig, Dyk. o. J. (1889.)

Dieser 22. Band der Wattenbach'schen Neubearbeitung trägt ganz den gleichen Charakter wie seine Vorgänger. Laurent's Übersetzung war, wie Wattenbach hervorhebt (Vorwort S. XIV), mit besonderer Liebe gemacht und meistens gut gelungen, dennoch lehrt eine Vergleichung des alten und neuen Textes, wie viel auch hier die sorgfältige Feile des Bearbeiters zu glätten und auszubessern fand. Gab es doch sogar eine Reihe von offenbaren Übersetzungsfehlern (z. B. Leben Rimbert's Kap. 12, S. 120 und Kap. 15 S. 124) zu tilgen. Manches ist allerdings stehen geblieben (so S. 85 das mißverständliche „Zinsen“ für Zins = census), auch ließen sich gegen manche Besserungen vielleicht Zweifel erheben (vgl. Leben Anskar's Kap. 2, wo delegimus mit „wir haben beschlossen“ widergegeben wird), aber im ganzen haben wir allen Grund, dem Fleiß des Bearbeiters für die gereinigte Übersetzung zu danken, der nun auch die späteren Interpolationen beigefügt sind, welche Dahlmann einst wegen ihrer Tendenz, die Bremer Metropolitangewalt bis nach Island

auszudehnen, auf die moralische Urheberschaft Adalbert's von Bremen zurückführen wollte. Auch das Namenregister bildet hier wie in früheren Bänden eine wirkliche Bereicherung. Dagegen gilt es, von neuem dem lebhaftesten Bedauern Ausdruck zu geben, welches schon von anderer Seite bei Besprechung früherer Bände der neuen Ausgabe an dieser Stelle geäußert ist (vgl. W Schultze H. Z. 61, 491; 62, 304; 64, 157; L. Schmidt 63, 113), dem Bedauern, daß es dem Herausgeber nicht gefallen hat, auch die alten und, man darf ruhig sagen, in den meisten Fällen veralteten Einleitungen zu den Übersetzungen einer gründlichen Umarbeitung zu unterziehen.

Statt dessen bietet uns die neue Ausgabe von Band zu Band nur einfache Abdrücke der alten Einleitungen und im wesentlichen auch der alten Anmerkungen dar. Der Standpunkt der heutigen Forschung kommt nur in Form von Zusätzen, Korrekturen und Glossen des neuen Herausgebers zu bescheidener Geltung. Nur was geradezu falsch ist, wird hier moniert, auf diese Weise die ältere Darstellung zerrissen, ohne daß doch der positive Erfolg an neueren Ergebnissen einheitlich zusammengefaßt würde. Ist das an sich schon eine Anomalie, so muß es auf den unerfahrenen Benutzer — und an solche wendet sich doch in erster Linie die Sammlung — geradezu verwirrend wirken, wenn die Anmerkungen die Ausführungen des Textes bekämpfen oder wenn sogar eine und dieselbe Anmerkung ein solches Doppelantlitz zeigt (z. B. S. XIII N. 2, S. 36 N. 1, S. 78 N. 2). Aber nicht bloß Unrichtiges hätte getilgt, auch Veraltetes hätte gestrichen werden sollen. Was lehrt uns heute die völlig gegenstandslose Polemik Lappenberg's gegen das Chronicon Corbeiense (S. VI. VII. X)? Sie hätte ohne Schaden wegfallen können, um z. B. einer Erörterung der nur mit einem Wort gestreiften (S. XIV) Frage nach dem Alter der Interpolationen Platz zu machen. G. Buchholz.

Siegfried I., Erzbischof von Mainz (1060—1084.) Beitrag zur Geschichte König Heinrich's IV. Von **Max Herrmann.** (Leipziger Dissertation.) Jena, Frommann. 1889.

Siegfried von Mainz hat in jener verhängnisvollen Epoche unserer Geschichte, in der sich der Niedergang unseres Königthums entscheidend vollzog, keine führende Rolle gespielt. In dem Triumvirat mit Anno von Köln und Adalbert von Bremen ist er ohne Frage der kleinste. Ihm fehlten die zähe Entschlossenheit des einen, die großen Ziele des andern. Nur Ein Ziel hat er mit Ausdauer, aber ohne Dauerndes zu erreichen, verfolgt: die Erlangung des thüringischen Zehnten für die Mainzer Kirche. Im übrigen erschöpft sich seine Bedeutung in den innerdeutschen Wirren der damaligen Zeit darin, daß er stets der im siegreichen Vordringen befindlichen Partei das moralische Schwergewicht seiner Würde zur Verfügung stellte. Aber niemals tritt er in solchen Fällen persönlich entscheidend hervor, es ist nur das Amt, welches zählt, nicht der Mann. Zuletzt verschwindet er ganz vom Schauplatz,

im Gefolge der gegenköniglichen Sache ist er verschollen. Kaum daß die Chronisten von seinem Tode Notiz nehmen.

Eine Spezialuntersuchung über diesen Mann fehlte bisher. Es ist daher dankenswerth, daß der Vf., ein Schüler Maurenbrecher's, es unternommen hat, die Lücke auszufüllen. Nicht ohne Geschick hat er die Nachrichten, welche uns über Siegfried aufbehalten sind, zusammengefaßt, ohne aber doch zu einem anschaulichen Gesammtbilde seiner Persönlichkeit zu gelangen. Es gab einige Probleme, die nicht umgangen werden durften und für deren Behandlung die überlieferten Quellen auch hinreichenden Anhalt boten. Da ist vor allem die große Frage, wie wir das Verhalten Siegfried's den immer sich steigernden Ansprüchen der Papstgewalt gegenüber begreifen sollen. Ist es nicht ein seltsamer Widerspruch, daß derselbe Mann, der so hartnäckig an seinem Zehnten festhält und jedesmal so erbittert ist, so oft ihm von Rom seine Metropolitanrechte verkürzt werden, sich unbedenklich, ja mit Eifer[1]) dazu hergibt, auf Gregor's Anordnung, den Cölibat in seiner Provinz durchzuführen? Zur Erklärung dieser widerspruchsvollen Haltung war m. E. die Macht des asketischen Geistes in Rechnung zu ziehen, welcher damals die Welt beherrschte. Auch Siegfried huldigte diesem Geiste. Er war der Führer oder wenigstens das vornehmste Glied der großen Pilgerschar, die im Jahre 1065 nach dem heiligen Lande aufbrach. Er beabsichtigte schon im Jahre 1070 seiner erzbischöflichen Würde zu entsagen und sich ins Kloster zurückzuziehen, und im Jahre 1072 führte er diesen Entschluß wirklich aus und trat in Cluny, dem Mutterkloster der Reformbewegung, als einfacher Mönch ein. Erst der strikte Befehl des Abtes führte ihn wider seinen Willen zu seiner Amtspflicht zurück. Diese Geistesrichtung war die beste Bundesgenossin der hierarchischen Pläne Gregor's. Sie entzog der Opposition verletzter Interessen ihren sittlichen Rückhalt in der öffentlichen Meinung, sie entzog ihr zugleich die eigene innere Kraft. — Auch gegen Kritik und Urtheil im einzelnen ließe sich mancher Widerspruch erheben. Hier und da begegnen gewagte Behauptungen (z. B. S. 40. 41. N. 2), ungenügend ist die Behandlung der Zehntenfrage. An anderen Stellen wird man dagegen dem Vf. unbedenklich gegen Giesebrecht Recht geben. Jedenfalls ist anzuerkennen, daß er das Material vollständig zusammengetragen hat, wobei ihm das Regestenwerk von Böhmer-Will sehr zu statten kam. Nur gegen den Schluß erlahmt seine Kraft, hier wird seine Darstellung mehr als skizzenhaft. G. Buchholz.

[1]) Der Vf. möchte annehmen (S. 75), er habe sich auch hier nur widerwillig dem römischen Gebot gefügt: aber die mehrmals und mit eigener Lebensgefahr erneuten Versuche Siegfried's, den Widerstand seiner Geistlichen zu brechen (vgl. S. 78 u. 86), beweisen das Gegentheil.

Die Jahrbücher von Hersfeld. Nach ihren Ableitungen und Quellen untersucht und wieder hergestellt. Von **Hermann Lorenz.** Leipzig, Gustav Fock. 1885.

Mit der Konstatirung verlorener Quellen ist man eine Zeit lang zu freigebig gewesen. Wohin diese Methode führte, hat der Gang der Untersuchung über die karolingischen Annalen gezeigt. In Kaufmann's Artikel (H. Z. Bd. 54) kam die gesunde Reaktion gegen „dieses Kombinationsspiel mit den Trümmern der Überlieferung" zum Ausdruck. Seitdem ist es stiller geworden auf diesem Gebiet. Aber es wäre ein dauernder Schade für unsere Wissenschaft, wollte man sich die Methode selbst durch ihre mißverstandene Anwendung diskreditiren lassen. Unter diesen Umständen ist es um so erfreulicher, auf eine quellenkritische Untersuchung hinweisen zu können, die sich durch eine verständige Handhabung der Methode auszeichnet und die gerügten Ausschreitungen vermeidet. Die kleine Schrift, welche wir hier verspätet zur Anzeige bringen, stellt sich dar als eine Wiederherstellung der verlorenen Annalen, welche im 8., 9. und 10. Jahrhundert im Kloster Hersfeld verfaßt wurden und von da in eine Reihe gleichzeitiger und späterer Geschichtswerke übergingen. Es war ein glücklicher Gedanke Wilhelm Arndt's, die Rekonstruktion gerade dieses Werkes zu veranlassen, an welches die annalistische Produktion des 10. Jahrhunderts an den verschiedensten Orten angeknüpft hat.

Die Arbeit zerfällt in drei Theile, von denen der erstere sich eingehend mit den sechs direkten und für die Wiederherstellung allein brauchbaren Ableitungen der Hersfelder Quelle: den Annalen von Hildesheim, Quedlinburg, Weissenburg, Nieder-Altaich, Ottenbeuern und dem Werke Lambert's beschäftigt. Daß der Vf. hier wesentlich auf den Resultaten seiner Vorgänger, insbesondere auf der für diese Fragen grundlegenden Abhandlung von G. Waitz im 6. Bande des alten Archivs (1838) und der Dissertation von Ehrenfeuchter (Die Annalen von Nieder-Altaich, Gött. 1870) ruht, möchte ich ihm keineswegs zum Tadel anrechnen.

Auch fehlt es nicht an Punkten, an welchen der Vf. die Forschung in besonnener Weise weiterführt. Besonders beachtenswerth erscheint mir sein Versuch, die Fortsetzung von 973—994, welche das Hersfelder Werk außerhalb des Hersfelder Klosters erhielt und mit welcher zusammen es in die Quedlinburger und Hildesheimer Annalen überging, auf einen bestimmten Ursprungsort zurückzuführen (S. 17—21, vgl. auch S. 24). Mit sehr ansprechenden Gründen sucht er wahrscheinlich zu machen, daß dieser Ursprungsort Hildesheim gewesen sei. Damit wäre dann für die verlorenen sog. ann. Hildesheimenses maiores aus der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts der natürliche Anschluß nach rückwärts gefunden und die Entwickelung der Hildesheimer Annalistik endgültig klargestellt. Es fehlte nur noch, daß einmal jemand die Arbeit unternehmen wollte, auch dieses verlorene Werk von 973 an — bis dahin eben war es Kopie der Hersfelder Annalen — aus seinen

Ableitungen wiederherzustellen, damit man seinen einstigen Bestand, soweit das heute noch möglich, übersichtlich und genau übersehen könnte.

Der zweite Theil der Untersuchung behandelt die Entstehung und Quellenzusammensetzung des Hersfelder Werkes. Auch hier wieder sind es vornehmlich Waitz'sche Gedanken, in denen der Vf. sich bewegt. Waitz hatte in einer Note jenes Aufsatzes (S. 681) gelegentlich den Gedanken hingeworfen: die Hersfelder Annalen wären bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts nichts als eine Wiederholung alter Fuldaer Aufzeichnungen. Der „überraschenden Bestätigung" dieser Vermuthung, die Waitz damals von der Zukunft erhoffte, hat uns nunmehr der Fleiß und Scharfsinn unseres Vf. ein wesentliches Stück näher geführt. Wir lernen in dem vermutheten Fulder Werk eine Kompilation kennen, die sich aus den ann. Mos.-Lauresh., den ann. Lauriss. min. und ann. Einhardi zusammensetzte und zwischen 830 und 840 verfaßt wurde. So gern ich die Wahrscheinlichkeit dieser Kombination zugebe, so vermisse ich doch in der Kette des Beweises ein nicht ganz unwesentliches Glied, den Nachweis nämlich, daß diese verlorene Fulder Kompilation auch in dem ersten, um 838 entstandenen Theile der uns erhaltenen ann. Fuldenses benutzt worden ist. Denn das läge doch sehr nahe, zu vermuthen, daß der Annalist, welcher in demselben Kloster so wenige Jahre nach dem älteren Verfasser sein Werk begann, die Arbeit seines Vorgängers mindestens als Leitfaden zu Grunde gelegt hätte.

Den dritten und letzten Theil bildet der rekonstruirte Text der ann. Hersfeldenses bis zum Jahre 984. G. Buchholz.

Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters. Von **Johannes Janssen.** Freiburg i. B., Herder. 1888.

In dem vorliegenden Bande stellt Johannes Janssen in seiner Weise das geistige Leben des Zeitalters der Reformation dar. Aber unsere Kenntnis der Literatur- und Kulturgeschichte des sechzehnten Jahrhunderts erfährt aus dem Buche keine wesentliche Förderung: wir haben es mit einem von allen Seiten her wüst zusammengerafften Material zu thun, welches nun zum Beweise dienen soll, daß auch in Literatur und Kunst die Reformation Niedergang und Verderbnis herbeigeführt habe.

Um die Richtigkeit dieser These darzuthun, geht der Vf. zunächst die Erzeugnisse der bildenden Kunst und der Musik, hierauf die der Literatur durch. Die Besprechung der deutschen Dichtung im Reformationszeitalter nimmt den Haupttheil des Buches ein.

Es ist nicht das erste Mal, daß der Versuch gemacht wird, den Stand der deutschen Literatur im Zeitalter der Reformation als ganz außergewöhnlich niedrig darzustellen und die Schuld dafür der Reformation selbst zuzuschreiben. Bereits Wolfgang Menzel in seiner sehr unzuverlässigen, jedoch wegen der in ihr enthaltenen reichen Sammlung schwer zugänglichen Materials noch

heute dem Literarhistoriker unentbehrlichen „Deutschen Dichtung" (Stuttgart 1859) hatte sich redlich bemüht, die gleiche Thatsache zu erweisen. Daß ihm dieser Beweis nicht geglückt ist, darüber herrscht unter den Urtheilsfähigen nur eine Stimme, und Menzel selbst hatte trotz der häufig hervortretenden bodenlosen Verschrobenheit seines Urtheils doch zu viel Wissen und schließlich auch zu viel Einsicht, um nicht selbst zuzugestehen, daß dieselben Merkmale des Verfalles, wie er sie im Zeitalter der Reformation nachwies, sich in gleicher Stärke bereits im 15. Jahrhundert geltend gemacht haben.

Janssen verfolgt einen doppelten Zweck; er will zunächst den durch die Reformation herbeigeführten Niedergang an der Hand der Quellen nachweisen, und er ordnet dann die Quellenstellen mit der bestimmten Absicht, zu zeigen, wie die gesammte deutsche Dichtung im 16. Jahrhundert nur das seit der Reformation eingetretene Verderben in Staat, Religion, Sitte und Erziehung wiederspiegele oder bezeuge. Seine Urtheile haben zumeist wenigstens den einen Vorzug, von erstaunlicher Originalität zu sein. Sie lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen. Seit der Reformation entartete das Volkslied; dem Meistergesang, der im 15. Jahrhundert „noch keineswegs pedantischer Künstelei und trockener Lehrhaftigkeit vollständig erlegen war", mußte nothwendigerweise infolge der religiösen Kämpfe „alle künstlerische Seele entweichen und das rein Handwerksmäßige in ihm die Oberhand gewinnen" (S. 201). Infolge des Niederganges im religiös-sittlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Leben der Nation wird die Satire die charakteristische Dichtungsart des 16. Jahrhunderts; Schmähschriften aller Art, in denen „wilder Eifer und wüstes Schreien die Gedankenarmuth ersetzen mußte", bildeten bald den breitesten Zweig der Literatur; „ihr Hauptabsehen war darauf gerichtet, durch Hohn, Spott und Verleumdung eine unversöhnliche Feindschaft, tiefste Verachtung, Haß und Ingrimm gegen den katholischen Gottesdienst und alle kirchlichen Einrichtungen, gegen den Papst und die Geistlichkeit und das ‚gesammte papistische Geschwür' hervorzurufen und immer mehr zu verschärfen". Diese herrschende Schmähsucht zeigt sich besonders in höhnenden Parodien biblischer Stücke oder einzelner Gebete; diese Umdichtungen, „von Protestanten frühzeitig zu Markte gebracht" (S. 230), haben dann leider auch die Katholiken verdorben, so daß sie auch von diesen nachgeahmt wurden. Auch das geistliche Drama ist durch die Reformation verdorben worden; denn das geistliche Schauspiel stand in Deutschland um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf seiner Höhe (so wörtlich S. 255!). Dem polemisch-satirischen Schauspiel kommt das allgemeine Interesse entgegen; auch in die biblischen Dramen drängt sich die konfessionelle Polemik ein. Die weltlichen Schauspiele und Schuldramen zeigen einen sehr schlechten Geschmack des Publikums und der Dichter, der dann durch die Mord- und Unzuchtsdramen der englischen Komödianten noch verstärkt wird. In den Schwankschriften der Zeit tritt uns der tiefe sittliche Niedergang des Volkes entgegen; die Neigung der Zeit zur Sinnlichkeit offenbart sich in der Verbreitung der aus

der Fremde importirten sog. Volksbücher und der Amadisromane. Wie sehr endlich die Gemüther, die seit der Reformation ihren sittlichen Halt verloren hatten, von der Wundersucht und dem Teufelsglauben beherrscht wurden, ergibt sich aus der Begierde, mit der das Publikum den Erzeugnissen der erst jetzt aufkommenden Wunder- und Schauerliteratur entgegenkam.

Dieses Gemisch von wahren, halbwahren und unwahren Sätzen ist nun von dem Vf. mit vieler Kunst zu einem täuschenden Gewebe zusammengearbeitet, dessen Sophismen zwar der mit dem Gegenstand Vertraute leicht durchschaut, das aber wegen seiner anscheinend quellenmäßigen Darstellung, die mit vielen Quellenstellen und zahlreichen Urtheilen „protestantischer" Forscher ausgerüstet ist, auf naive Gemüther wahrscheinlich einen bestechenden Eindruck machen wird. Wir untersuchen zuerst J.'s literarhistorische Urtheile, dann seine kulturgeschichtlichen Folgerungen.

Zunächst ist ohne weiteres zuzugeben, daß das Zeitalter der Reformation einen Höhepunkt in der Entwickelung der deutschen Dichtung nicht bedeutet. Der Versuch Karl Goedeke's, das 16. Jahrhundert als die eigentliche Blüteperiode der deutschen Literatur zu bezeichnen, muß als verfehlt abgewiesen werden. Aber in hohem Grade thöricht ist es, die Erzeugnisse des 16. Jahrhunderts gerade den Dichtungen des unmittelbar vorhergehenden Jahrhunderts gegenüber zurückzusetzen; denn in der großen Periode des Niederganges unserer Literatur, welche durch das 14., 15. und 16. Jahrhundert anhält, bezeichnet die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts offenbar den tiefsten Stand; im 16. Jahrhundert fühlen wir wieder neuen Aufschwung, und im ganzen bewegt sich, wie wir am Drama sehen können, die Entwickelung der Literatur wieder in aufsteigender Linie. Die einzige Gattung, bei der man vielleicht eine Ausnahme machen könnte, ist in der That das Volkslied. Soweit sich hier sehen läßt — denn man hat gerade bei dem Volksliede alle Ursache, mit den chronologischen Festsetzungen höchst vorsichtig zu sein —, geht die aufsteigende Bewegung etwa bis 1550; von da an scheint wirklich die Produktion auf diesem Gebiete für ein Jahrhundert die Frische und Kraft zu verlieren, die ihr bisher eignete. Aber es ist schwierig, zu entscheiden, ob der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wirklich ein so großer Antheil an der Ausbildung des Volksliedes zuzuschreiben ist; zu einem entscheidenden Merkmal für die Charakteristik der ganzen Epoche darf diese Produktion, bei der es sich im wesentlichen um Fortpflanzung der Überlieferung oder um halb unbewußtes Redigiren bereits vorhandener Elemente handelt, jedenfalls nicht gemacht werden. Ganz falsch aber ist es, wenn J. uns glauben machen will, daß in den Zechliedern des 16. Jahrhunderts nicht mehr Munterkeit, sondern Zügellosigkeit und Frechheit zum Ausdruck komme; ganz dieselbe Behandlungsweise läßt sich in Liedern aufzeigen, die nachweislich aus dem 15. Jahrhundert stammen. Wenn J. dann weiter sagt, aus dem Liebesliede sei die Innigkeit der Empfindung und die Zartheit des Gedankens geschwunden, so ist das

insofern richtig, als in der That seit der Mitte des 16. Jahrhunderts sich in dem Liebesliede eine gewisse prosaische Nüchternheit geltend macht; wenn er aber dann weiter behauptet, unter dem Einfluß einer wachsenden Entsittlichung habe auch auf diesem Gebiete das Erotische ein größeres Übergewicht gewonnen, so ist das geradezu unwahr: denn wenn man die unzweifelhaft der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zuzuweisenden Lieder nach dieser Richtung hin mit den früher entstandenen vergleicht, so zeigt es sich deutlich, daß eine freiere Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse in den jüngeren Liedern durchaus nicht nachzuweisen ist. Die von J. S. 192 f. beigebrachten Zeugnisse, in denen strenggesinnte Männer (oder Frauen), z. B. Cyriacus Spangenberg, sich über die ärgerlichen, unzüchtigen und gottlosen Lieder beklagen, beweisen natürlich gar nichts, sondern sie zeigen nur, wie oberflächlich J. seine Geschichtschreibung betreibt: es ist ja bekannt, wie diese Männer auch uns ganz harmlos erscheinende Äußerungen der Lebenslust mit ähnlichen Ausdrücken bezeichneten, und aus ihren von J. zusammengetragenen Äußerungen ersehen wir, da die große Mehrzahl der Lieder, auf die sie sich beziehen, noch vorhanden sind und die Richtigkeit unseres Urtheils beweisen, nichts Anderes als den heiligen Feuereifer und den unerbittlichen Ernst, mit welchem diese protestantischen Männer eine sittliche Erneuerung des gesammten Volkslebens in's Werk zu setzen trachteten.

Nicht minder verkehrt ist das Urtheil, welches J. über den Meistergesang abgibt. In Wirklichkeit steht der Meistergesang des 15. Jahrhunderts durchaus nicht auf einer höheren Stufe als der des folgenden Jahrhunderts; im Gegentheil! Wer mit unbefangenem Urtheil die Meisterlieder des 15. Jahrhunderts liest und diese widerwärtige Mischung von Künstelei, Tiftelei und eingefrorenem Hochmuth auf der einen, Unflätherei auf der andern Seite, neben die Meisterlieder Hans Sachsens stellt, von dessen Produktion auf dem Gebiete des Meistergesanges der Laie aus dem 1. Bande der dreibändigen Auswahl Goedeke's ein gutes Bild erhalten kann: dem, meine ich, kann kein Zweifel darüber sein, auf welcher Seite hier die höhere Kunstvollendung zu suchen ist.

Was J. über den Reichthum des Reformationszeitalters an Schmähschriften und Pasquillen sagt, scheint zunächst eine gewisse Berechtigung zu haben. Es ist ja kein Zweifel: wo große Gegensätze aufeinanderplatzen, die ein ganzes Volk mächtig bewegen, da können die Äußerungen der einander gegenübertretenden Parteien nicht immer von Sanftmuth und Milde überfließen, zumal wenn man die Derbheit der Ausdrucksweise, wie sie seit dem Ausgange des 14. Jahrhunderts in Deutschland mehr und mehr aufgekommen war, hinzunimmt. Dennoch gibt J. ein ganz unrichtiges Bild von dieser Literatur, indem er nur wenige Flugschriften, die sich durch ganz besondere Heftigkeit auszeichnen, herausnimmt und diese gewissermaßen als charakteristische Merkmale der ganzen Gattung hinstellt. In Wirklichkeit steht es, einzelne Ausnahmen abgerechnet, durchaus nicht so, daß wilder Eifer und wüstes

Schreien in diesen Flugschriften die Gedankenarmuth hätten ersetzen müssen; ich wüßte nur wenige Schriften dieser Art, aus denen nicht ein lebendiges Interesse an den großen Fragen der Zeit spräche, und die meisten zeugen nicht nur von dem berechtigten Zorn ihrer Verfasser gegen das Papstthum, sondern auch von ihrem inneren Erfassen des Glaubens und Gotteswortes. Den Stellen aus Eberlin von Günzburg, Nigrinus, Naogeorg und Erasmus Alber aber, die J. S. 225 ff. ausgehoben hat, könnten hundert andere Stellen gegenübergestellt werden, die gerade das Gegentheil beweisen.

„Wie in der theologischen Fachliteratur, so spielte auch in diesen volksthümlichen Schriften der Teufel eine bedeutende Rolle: man stellte ihn bald als einen Diener, bald als das Oberhaupt des Papstthums hin, der öffentliche amtliche Ausschreiben erließ, oder führte ihn vor im Gespräch mit dem Papste, den er mit Hohn oder Spott überschüttete" (S. 225 f.). Ganz richtig! Aber nur schade, daß diese Einkleidungen fast sämmtlich nicht aus dem glaubenslosen Zeitalter der Reformation stammen, sondern daß sie meist im 15. Jahrhundert entstanden sind. Um nur ein Beispiel anzuführen: das Sendschreiben, welches der Teufel an die Geistlichen als seine besten Diener erläßt, ist bereits durch das ganze 15. Jahrhundert zu verfolgen; im 16. findet es sich übrigens auch bei Pauli, Schimpf und Ernst, von dem doch J. gewiß nicht behaupten wird, daß er aus protestantischen Schmähschriften geschöpft hat. Dort läßt der Satan einer großen Versammlung von Prälaten durch einen einfältigen Dorfpfaffen von der Kanzel herab verkündigen: „Die höllischen Fürsten entbieten Euch geistlichen Fürsten und Prälaten und Regierern der Kirche ihren freundlichen Gruß als ihren liebsten Freunden, denn Ihr thut zu allen Zeiten, was ihnen lieb ist". Ganz ebenso verhält es sich mit den übrigen Einkleidungen der Flugschriften, und es wäre eine lohnende Aufgabe, den sämmtlichen Formen derselben im einzelnen nachzugehen; es ist sicher, daß nur wenige in der Literatur des 15. Jahrhunderts sich nicht belegen lassen würden.

Ganz dasselbe läßt sich von den Parodien biblischer und geistlicher Stücke sagen, welche J. gern den Protestanten aufheften möchte, um den Anschein zu erwecken, als ob diese bei dem Kampf gegen ihre Gegner auch das Heilige zu verhöhnen kein Bedenken getragen hätten. Was das Zeitalter der Reformation in dieser Beziehung geleistet, erscheint geradezu kindlich, wenn man es neben Parodien derselben Art hält, die aus dem 15. Jahrhundert stammen. Denn das 15. Jahrhundert ist nicht allein die Zeit, in welcher derartige Parodien zum ersten Male im größeren Umfange sich nachweisen lassen, sondern es ist auch die eigentliche Blütezeit dieser Dichtungsart. J. weise nur aus dem 16. Jahrhundert eine Parodie von ähnlicher Schmutzigkeit nach, wie die aus dem 15. Jahrhundert stammende Abendpeiper (Keller, Erzählungen aus altdeutschen Handschriften S. 390 ff.), wo Bruchstücke aus Gebeten in höchst gemeiner Weise auf geschlechtliche Beziehungen ausgedeutet werden:

Deus In adiutorium Intende!
Es sprach ain stolzes mündelein, das waz pehende:
Venite, exultemus!
Lioby schbester, stemus et oremus.
Misere, deus, zw aller zeit!
Wer ist der, der an meinem petlein leitt?
Venite et videte!
Ich pins pruder eberhart. Sy sprach: silete! u. s. w.

Ebenso verdanken die Parodien auf Glauben, Vaterunser, Beichte und andere Stücke dem 15. Jahrhundert ihre Entstehung (vgl. z. B. Pichler, das Drama des Mittelalters in Tirol S. 59). Und man schlage den „Pfarrer vom Kalenberg" auf, der etwa dem ausgehenden 15. Jahrhundert zuzuweisen sein wird. Kann man sich eine frechere Parodie denken, als die dort vorgeführte Szene, wie die Kellerin den Weihbischof nicht eher zu sich in das Bett lassen will, als bis er ihre kleine Kapelle mit Kerzen eingeweiht habe, wie der Bischof nach einigem Widerstreben die sonderbare Ceremonie beginnt und der unter dem Bett versteckte Pfarrer vom Kalenberg das Gratias dazu anstimmt, da ihm der Bischof befohlen habe, bei jeder Weihe zugegen zu sein.

Den ernst der Bischoff an jr sach,
Hin zu dem weyhen was jm gach,
Damit er nicht verlür jr huld,
Er hüb an mit andacht vnd dult,
Als dann von rechts wegen solt sein.
Der Pfarrer thet da schreyen fein
Vnd sang als er da gar wol wiste:
Terribilis est locus iste,
Als man zur Kirchweyhen thut pflegen.

Mit besonderer Ausführlichkeit hat J. das Schauspiel im 16. Jahrhundert behandelt und einer vernichtenden Kritik unterzogen. Es ist kaum glaublich, aber dennoch wahr, daß er erklärt, das deutsche Drama habe um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf seiner Höhe gestanden; in der dramatischen Literatur der Protestanten aber sei das, was den Geist der Protestanten am meisten beschäftigt habe, nämlich der Sturz der alten kirchlichen Ordnung, mit aller Entschiedenheit zu Tage getreten. „Bei einer solchen Richtung aber mußte jede wahrhaft schöpferische Kraft erlahmen und auch die äußere Technik des Schauspiels, Geschmack, Sprache und Darstellung immer tiefer herabsinken. Die Unbefangenheit und ruhige Schaffensfreude, deren die Kunst zu allem Großen bedarf, war entwurzelt. In dem wüsten Parteilärm war sie nicht im Stande, wieder Boden zu gewinnen. Die edleren Talente wurden im Anlauf zum Besseren stets von neuem in das trübe Gewirre des Streites hineingerissen, während talentlose Klopffechter sich vordrängten und das Poetische,

welches noch etwa in der Erinnerung fortlebte, als bloße Lockspeise für ihre gereimte Tendenzprosa zu verwerthen suchten.“ S. 264 f.

Bei der Beibringung der Beweismittel für diese Ansicht geht J. mit unerhörter Einseitigkeit vor. An Hans Sachsens und Anderer biblischen Dramen wird das Prosaische, die schlechte Komposition, der Mangel an kunstvoller dramatischer Entwickelung und Motivirung getadelt; macht aber ein Dichter den Versuch, im Stoff vorliegende Situationen so, wie es der Gegenstand verlangt, auszumalen, so muß er von J. bitteren Tadel hören. Dabei werden hauptsächlich die Susannen- und Joseph-Dramen herbeigezogen, weil hier die Verführungs- oder Liebesszenen dem Vf. Gelegenheit bieten, seine moralischen Verdikte über die Dichtung und die ganze Zeit auszusprechen. Mit welcher Leichtfertigkeit diese moralische Entrüstung verschwendet wird, möge man daraus ersehen, daß selbst Rebhuhn ihm nicht decent genug ist, „die Leidenschaft der beiden Richter ist zu stark ausgemalt“ (S. 270); auch Thiebold Gart, der sonst großes Lob erhält, da er nach dem Vorbilde des „katholischen“ Dichters Crocus arbeitete, muß den Vorwurf hören, bei ihm sei die glühende Leidenschaft der Gemahlin Potiphar's in allzu lockenden Farben geschildert. Dann werden noch aus einer Anzahl bunt zusammengewürfelter Dramen eine Reihe Szenen herausgegriffen, in denen derbkomische Episoden in die biblische Handlung eingeflochten sind oder den Personen starke Schimpfreden in den Mund gelegt werden. Daraus wird dann frischweg gefolgert: „Eine ernste, würdige Haltung konnten die Zuschauer bei solchen ‚geistlichen Comödien‘ und Schaustellungen der biblischen Geschichte nicht bewahren“; worauf dann noch auf Grund einiger sehr fragwürdiger Zeugnisse behauptet wird, dem Publikum sei es bei den Spielen nur um Befriedigung der Augenlust zu thun gewesen und es habe sich während der Aufführung unruhig und lärmend verhalten.

Ich hoffe, man wird es mir erlassen, mit J. über ästhetische Fragen zu streiten. Bis jetzt hat noch nie ein Einsichtiger daran gezweifelt, daß das Drama des 16. Jahrhunderts gegenüber dem des unmittelbar vorhergegangenen einen ganz ungemeinen Fortschritt bedeutet. Wie roh und ungefüge ist der Aufbau der Stücke des 15. Jahrhunderts; wie wenig Ansätze zur wirklichen Charakteristik der Personen! Dem gegenüber kann man, je weiter man im 16. Jahrhundert vorschreitet, eine immer stärkere Steigerung der dramatischen Kraft erkennen. Und alles, was J. als tadelnswerth an dem Drama des 16. Jahrhunderts hervorhebt, findet sich bereits ebenso in den Schauspielen des 15. Jahrhunderts. Die Neigung, derbkomische Szenen in die Darstellungen der heiligen Geschichte einzuflechten, ist, wenn man den verschiedenen Umfang des überlieferten Materials in Erwägung zieht, im 15. Jahrhundert noch beträchtlich stärker als im sechzehnten. Während doch im ganzen — mit verschwindend geringen Ausnahmen — in den Schauspielen des 16. Jahrhunderts die Ehrfurcht vor dem Heiligen eine allzu große Herabziehung der dargestellten Personen in's Gemeine verhütete, war im 15. Jahrhundert die Neigung dazu offenbar

ziemlich allgemein. Komische Prügelszenen wurden eingeflochten (Mone, altteutsche Schauspiele S. 127); der Wettlauf des Petrus und Johannes zum Grabe des Herrn wurde humoristisch aufgefaßt; in einem Spiel setzt der eine Apostel ein Pferd, der andere eine Kuh als Wettpreis, und Petrus' Langsamkeit wird verspottet (Hoffmann v. F., Fundgruben 2, 334); in einem andern fällt Petrus hin und trinkt, um sich zu entschädigen, dem Johannes seinen Wein aus (Germania 3, 294). Noch derber und ohne jede Würde ist diese Szene in dem Sterzinger Osterspiel ausgeführt (Pichler, Drama des Mittelalters in Tirol, S. 165), wo dem Johannes folgende Worte in den Mund gelegt sind:

Peter, all die Kranckheit dein,
Die ist nur umb das fleschlein,
Hiestu das an deinem mund,
So würst vielleicht gesund.

In einem Weihnachtspiel fordert Joseph sogar die Jungfrau Maria auf, mit ihm zum guten Biere zu gehen (Janssen S. 262 Anm. 1). — Wo im biblischen Drama des 16. Jahrhunderts Schlemmer-, Buhl- oder Prügelszenen ausgeführt oder den Personen Schimpfwörter in den Mund gelegt werden, da geschieht es meistens, weil der bereits vorhandene Stoff zu solchen Ausmalungen irgendwie Veranlassung gab; im 15. Jahrhundert dagegen trägt man solche Szenen künstlich in den Stoff hinein, wie man z. B. an dem Sterzinger Bruderspiel sehen kann, wo Lukas und Cleophas auf dem Wege nach Emmaus sich wegen einer alten Schuld prügeln, dann mit dem Heiland in's Wirthshaus gehen, worauf sich nach dem Verschwinden des Heilandes hier eine ganz wüste Kneipszene entwickelt, bis es auch zwischen dem Wirth und den beiden Jüngern zur Rauferei kommt, da die Apostel nicht bezahlen wollen. Von der Art der Darstellung mögen die Worte eine Vorstellung geben, die der Wirth den Jüngern zuruft:

Hebt euch bald von dann,
Ir rotzing znichtigen mann!
Oder ich zerschlag euch die Haut,
Daß sie auffährt wie Blätterkraut.

Die Schimpfreden, mit denen Cleophas die Wirthin bedenkt, will ich hier nicht wiederholen, man mag sie bei Pichler S. 51 nachlesen und wird dann die Überzeugung gewinnen, daß sie von dem 16. Jahrhundert nicht erreicht worden sind. (Über andere komische Szenen im Drama des 15. Jahrhunderts vgl. man Germania 3, 279—282, Pichler S. 43 u. 46 und den vortrefflichen Aufsatz Weinhold's in Gosche's Jahrb. f. Lit.-Gesch. S. 1 ff.

Werden wir nun solcher Ausschreitungen wegen ohne weiteres über die dramatische Poesie des 15. Jahrhunderts den Stab brechen? Gewiß nicht! Ja, unter Umständen kann der Literarhistoriker diese episodischen Elemente, wenn man von den ärgsten Auswüchsen, wie etwa in dem Sterzinger Bruderspiel, absieht, mit Freuden begrüßen, weil sie zeigen, wie der Dichter von dem

Schablonenhaften sich losmacht und nach selbständiger Ausgestaltung des Stoffes strebt. Jedenfalls ist aber nichts thörichter, als wenn das Drama des 15. Jahrhunderts als der Höhepunkt der dramatischen Poesie Deutschlands betrachtet und nachher das Schauspiel des 16. Jahrhunderts wegen der Eigenschaften verurtheilt wird, die sich im Drama des 15. Jahrhunderts mindestens mit der gleichen Stärke geltend machen.

Nach diesen pseudomoralischen Gesichtspunkten hat J. nun das ganze Drama des 16. Jahrhunderts betrachtet, indem er sich überall damit begnügt, einzelne Verse aus dem Zusammenhange herauszureißen und von ihnen aus über Dichtung und Zeit abzuurtheilen. Ich greife noch ein beliebiges Beispiel heraus. Der „düdesche Schlömer“ von Johannes Stricker, der jetzt in einer sorgfältigen Ausgabe durch Bolte wieder allgemein zugänglich gemacht ist, ist gewiß, wie Jeder, der ihn unparteiisch liest, zugeben muß, ein lebendiges Zeugnis für den sittlichen Ernst und die Strenge des Dichters. In dem Drama wird auf Grund eines vielfach behandelten Schemas Bekehrung und Tod eines schwelgerischen Sünders geschildert. J., der das Drama S. 362 f. behandelt, verfolgt bis in's einzelne die Schlemmer- und Buhlszenen des Stückes und schließt hierauf die Inhaltsangabe mit den Worten: „Schließlich erfolgt die Bestrafung und Bekehrung des Schlemmers“ (S. 363), worauf er noch seine Verwunderung darüber ausspricht, daß ein solches Drama von dem Dichter als ein „kindliches Gedicht“ und als „für die Schüler verfaßt“ bezeichnet werden konnte. Wer nun diese Inhaltsangabe liest und das Werk selbst nicht kennt, muß den Eindruck gewinnen, als wären die Schlemmer- und Buhlszenen in dem Stücke die Hauptsache, und Bekehrung und Strafe des Sünders nur ganz nebenbei behandelt. In Wirklichkeit aber verhält es sich gerade umgekehrt: Der Schlemmer mußte vom Dichter allerdings in seiner wüsten Gesellschaft vorgeführt werden: wie soll man denn anders sein früheres Leben im Gegensatz zu seiner späteren Bekehrung darstellen? Aber diese Szenen nehmen nur einen ganz geringen Bruchtheil des Dramas ein (Akt I Sc. 3—6, Akt II Sc. 6); fast der ganze zweite Akt und durchweg die drei letzten Akten sind dem gewidmet, was dem Dichter darzustellen vor allem am Herzen lag: der Bestrafung, Bekehrung und Errettung des Sünders. Auf diesem Gegenstande ruht der Hauptnachdruck: alles Andere ist nur dazu bestimmt, ihn desto deutlicher hervortreten zu lassen.

Man kann aus dieser einen Analyse deutlich erkennen, mit welcher Gewaltsamkeit J. das Material behandelt hat, um die Beweisstücke für seine These zusammenzubringen: nirgends erhalten wir ein unbefangenes Urtheil, sondern überall mit plumper Absichtlichkeit gefällte Verurtheilungen, die erst dadurch möglich geworden sind, daß J. durch das willkürliche Herausreißen und Zusammenschweißen von Stellen drehend und deutelnd das Material seinen Zwecken dienstbar gemacht hat. Nirgends aber empfängt man auch ein Bild von der wirklichen Entwickelung des Dramas: stets bleibt J. an

der Außenseite kleben. Das Nämliche kann man von dem letzten Abschnitt sagen, den der Vf. Unterhaltungsliteratur benennt.

Vermag der Literarhistoriker somit aus diesem Buche nichts Wesentliches zu lernen und wird er eigentlich nur die Zusammenstellungen über die Wunder- und Schauerliteratur mit Dank benutzen können, so fragt es sich nunmehr, welche Förderung der Kulturgeschichte aus dem Buche erwächst. J. hat seine Quellen mit der bestimmten Absicht zusammengestellt, um zu zeigen, wie tief die Sitten im 16. Jahrhundert gesunken waren. Es ist zunächst die Unsittlichkeit (den Begriff Sittlichkeit im engeren Sinne genommen) des Zeitalters, die J. beständig hervorhebt. Wir werden nun gewiß kein Bedenken tragen, zuzugestehen, daß im 16. Jahrhundert eine Freiheit in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse herrschte, die wir nicht mehr billigen können, und daß Dinge, welche uns heute im höchsten Maße anstößig, ja ekelhaft erscheinen, damals von Männern und Frauen als guter Spaß belacht werden konnten. Soweit also sind wir mit J. vollständig einverstanden; aber nunmehr muß die Frage gestellt werden: nimmt das 16. Jahrhundert in dieser Beziehung einen tieferen Stand ein, als das unmittelbar vorhergehende? J. behauptet auch dies; denn es liegt ihm daran, zu zeigen, daß die Verderbnis erst durch die Reformation in die Welt gekommen ist. In Wirklichkeit aber kann gar kein Zweifel darüber sein, daß die geschlechtlichen Verhältnisse nirgends mit größerer Frechheit und Schamlosigkeit behandelt worden sind, als im 15. Jahrhundert. J. erkennt nun, daß man zunächst das Fastnachtsspiel des 15. Jahrhunderts ihm entgegenhalten könnte und sucht daher die Beweiskraft dieser wichtigen Denkmäler abzuschwächen. Er sagt von Nikolaus Manuel's Elsli, S. 360 f.: „Wenn man die greulichen Flüche und Lästerreden dieses 'hübschen' Spieles liest, die breite Ekel erregende Ausmalung des Gemeinen und Unzüchtigen, so sollte man es kaum für möglich halten, daß Derartiges nicht etwa wie die gemeinen Nürnberger Fastnachtsspiele des 15. Jahrhunderts von niedrigen, auf den Erwerb einiger Groschen ausgehenden Personen vor zechenden Gästen in den Schenkstuben der Wirthshäuser, sondern von Bürgern zu Bern öffentlich aufgeführt werden konnte, und daß das Stück nicht etwa einen Balbirer wie Hans Folz, sondern einen Künstler, Rathsherren und Staatsmann zum Verfasser hat." Ich will ganz davon absehen, daß die Vorstellung, die J. hier mit tendenziöser Absichtlichkeit von dem Fastnachtsspiel zu verbreiten sucht, vollständig falsch ist. Wir brauchen aber die Fastnachtsspiele gar nicht. Man schlage Heinrich Wittenweiler's Ring auf! Kann man sich eine frechere Situation denken, als die, welche dort S. 42 (der Ausgabe von Bechstein; vgl. auch S. 57 u. 58) ausgeführt ist. Die zahlreichen Schwänke, die sicher nicht aus den Kreisen des niedrigen Pöbels stammen, bewegen sich mit dem größten Behagen in den schmutzigsten Materien. Und ein Mann, der mit der modischen Liebespoesie seiner Zeit so gut Bescheid wußte, wie Hermann von Sachsenheim, hat neben seinen allegorischen Liebes-

gedichten doch auch ein Stück von so widerwärtiger Frivolität geschrieben, wie die Erzählung von einer Grasmetzen (Liederbuch der Hätzlerin, herausg. von Haltaus, S. 279 ff., dem ich etwas Ähnliches aus dem 16. Jahrhundert kaum an die Seite zu setzen wüßte.

Aber nicht allein in der Behandlung der geschlechtlichen Verhältnisse, sondern in den gesammten Lebensformen herrschte im 15. Jahrhundert eine weit größere Roheit, ja Schamlosigkeit, als im 16. Jahrhundert. Welch' verschiedenes Maß J. an die beiden Jahrhunderte legt, kann man an seinem Urtheil über den Eulenspiegel sehen, den er S. 379 als „das bedeutendste Erzeugnis des deutschen Volkswitzes, unübertroffen durch gelungene Darstellung und mustergültigen Stil" bezeichnet. Was wollen alle von J. mit so vielem Fleiße aus den Dramen und sonstigen Schriften des 16. Jahrhunderts gezogenen rohen Züge besagen gegen die Thaten Eulenspiegel's, der seinen Auswurf in den Brei speit, um diesen allein essen zu können, oder der, um einen Preis zu gewinnen, seine eigenen Exkremente aufißt. Man halte mir nicht den Grobianus entgegen: denn während im Eulenspiegel allerlei Unflätereien mit naiver Freude am Schmutze erzählt werden, zeigt sich in der durchgeführten direkten Ironie des Grobianus doch schon die strafende Absicht des sittenpredigenden Moralisten. Und man glaube auch nicht, daß Eulenspiegel mit seinen Unflätereien im 15. Jahrhundert allein dasteht: die ganze Literatur ist von diesem wüst grobianischen Zuge beherrscht. Ein Beispiel statt vieler! In dem bereits erwähnten Ring Wittenweiler's fordert der Bräutigam seine Gäste auf, mit dem Essen aufzuhören (S. 159; 37, V. 1 ff.): Des sneuczt her Chnoez sein nasen gros — Durch sein hende also bloss — Und warfs dem preutgom unter d'augen. — Nu lek du das, so wil ichs gelauben, — Sprach er zuo dem Pertschin do.

Ist somit in diesen beiden Hauptpunkten J.'s Darstellung entschieden irrig, so erweist sich auch in anderen Fragen seine Beweisführung als überaus fadenscheinig. Daß die neueingerichteten Schulen wegen der geringen Besoldung der Lehrer und auch wegen des geringen Entgegenkommens von Seite der Eltern und Schüler mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, sei J. ohne weiters zugegeben; ebenso daß die Studenten oft sich einem wüsten Leben ergeben haben mögen. Wenn nun aber ein Schulmeister in einer Komödie seinem Grimm über die Mühseligkeiten seines Standes und namentlich über die bösen Buben Luft macht oder ein anderer Dichter ein Bild von den Folgen des wüsten Studentenlebens zur Warnung entwirft, so heißt es doch die Dinge auf den Kopf stellen, wenn von diesen Komödien S. 353 gesagt wird: „Die allgemeinen Klagen über die Gottentfremdung und Zuchtlosigkeit der Jugend kommen darin zum besonderen Ausdruck." Als ob derartige Klagen nicht zu allen Zeiten zu hören wären! — Ebenso wenig dürfen allgemeine Klagen über die Verderbtheit der Zeit ohne weiters benutzt werden: sie kommen überall häufig vor, namentlich im 14. und 15. Jahr-

hundert, J. sehe sich z. B. nur das im Liederbuch der Klara Hätzlerin (Ausgabe von Haltaus, S. 36 ff.) abgedruckte gramvolle Klagelied an. Das Gleiche kann man von den angeführten Lobreden früherer Zeiten sagen: derartige laudatores temporis acti finden sich nirgends häufiger als in einer Zeit, in der sich eine neue Idee mühsam emporringt und ihre Anerkennung erkämpft, wodurch dem Einzelnen manche Opfer für die allgemeine Sache auferlegt werden.

Nur die Hauptpunkte aus J.'s Darstellung konnten herausgegriffen werden: im einzelnen müßte man auf jeder Seite Widerspruch erheben, da selten eine der angeführten Thatsachen, wenigstens so wie er sie vorträgt, unanfechtbar ist. Daß Fischart in der heftigsten Weise getadelt wird, war zu erwarten: nur hätte dann die Gerechtigkeit verlangt, daß Murner in der gleichen Weise beurtheilt worden wäre. Wenn Fischart wegen seiner Begünstigung des Hexenglaubens an den Pranger gestellt wird, so führt J. ihm gegenüber sofort einen gleichzeitigen Katholiken an, der ein entschiedener Gegner des Hexenwahnes war; als ob wir nicht wüßten, daß im allgemeinen Katholiken und Protestanten redlich in der Hexenverfolgung gewetteifert haben!

Man wird es mir hoffentlich erlassen, alle die kleinen Fechterkunststückchen J.'s aufzuzählen und zu beleuchten. Betrachtet man nun das Buch als Gesammtleistung, so wird man aus ihm keinen anderen Eindruck gewinnen, als aus den bisher erschienenen Bänden: wir haben es mit einem belesenen Mann zu thun, der sich aber — wissentlich oder unwissentlich, ich mag es nicht entscheiden — an dem Geist der Wahrheit vergeht.

Georg Ellinger.

Johann v. Staupitz und die Anfänge der Reformation. Nach den Quellen dargestellt von **Ludwig Keller.** Leipzig, Hirzel. 1888.

Der von Keller für seine vorliegende neue Schrift gewählte Gegenstand war von ihm bereits ausführlich in einem Aufsatz im „historischen Taschenbuch" Folge VI, Bd. 4., sowie in seinem Buche „die Reformation und die älteren Reformparteien" (1885 vgl. unsere Besprechung in dieser Zeitschrift 55, 477 ff. behandelt worden. Mit Rücksicht darauf, daß dem Staupitz angeblich die Geschichtschreibung bis jetzt nicht die Beachtung geschenkt habe, die seiner Bedeutung entspricht, will der Vf. nach den Worten der Vorrede die Beziehungen des Staupitz zu Luther nochmals erörtern und zugleich die Stellung Staupitz' in der Entwickelung der großen religiösen Bewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts einer erneuten Prüfung unterwerfen. Bei näherem Zusehen ergibt sich freilich, daß des Staupitz Person für die Darlegungen des Vf. keineswegs den Mittelpunkt bildet, sondern daß uns mit der Schrift im wesentlichen eine wiederholte ausführliche Schilderung der Anfänge des Täuferthums, seiner Vorgeschichte und seiner angeblichen Verzweigungen in den verschiedenen kirchlichen Orden, humanistischen Zirkeln, den

Gilden, Bauhütten und ähnlichen Genossenschaften geboten wird. Daß diese Schilderung zu den Ausführungen in dem oben citirten früheren Werke des Vf. eine Menge von neuen Einzelheiten und überraschenden Kombinationen hinzubringt, hebe ich ausdrücklich hervor; die Grundanschauung K.'s von dem Verhältnisse der Täufer zur Reformation und zu den vorreformatorischen „evangelischen Gemeinden" ist dagegen, alles gegen sie erhobenen Widerspruches ungeachtet, völlig unverändert geblieben: der Vf. setzt in der vorliegenden Schrift die Beweisführung des früheren Werkes, auf welche gerade in den grundlegenden Abschnitten verwiesen wird, nothwendig voraus. Hier wie dort wird die Continuität einer einzigen kirchlichen Oppositionspartei, der „evangelischen Christen", von der urchristlichen Zeit bis zum 16. Jahrhundert angenommen; wenn diese Partei abwechselnd unter den Namen der Katharer, Spiritualen, Waldenser, Begharden, Gottesfreunde, Hussiten, Wiklifiten, Taboriten, Wiedertäufer, Mennoniten, Rosenkreuzer, Freimaurer u. s. w. auftritt, so liegen jenen Benennungen nach K. theils mißverständliche Auffassungen der Zeitgenossen, theils das Bestehen verschiedener Richtungen innerhalb der im ganzen doch geschlossen auftretenden religiösen Opposition, theils endlich die Thatsache einer im Laufe der Jahrhunderte erfolgenden inneren Fortentwickelung zu Grunde. Daß es Waldenser vor Waldus nicht gegeben hat, ist nach K. (S. 111) ebenso „gewiß wahr, als es wahr ist, daß es Mennoniten nicht vor Menno Simons gegeben hat . . . Aber so sicher die Gemeinden, die in Menno ihren Erneuerer und Reorganisator fanden und deshalb von den Gegnern nach jenem genannt wurden, älter sind als Menno, so naheliegend ist die Möglichkeit, daß jene altevangelischen Gemeinden, die in Waldus ihren Führer sahen, längst vor Waldus existirt haben, ja ich glaube, daß die Zeit kommen wird, wo es thöricht erscheint, daran zu zweifeln". Ebenso verhält es sich nach K. mit den unter den Namen der Wiedertäufer zusammengefaßten „evangelischen Gemeinden" der Reformationszeit: „Wenn man sich vergegenwärtigt, daß Staupitz als Vertreter einer Geistesrichtung dasteht, die im Jahre 1524, wo er starb, weit verbreitet war, und daß es Gemeinschaften gab, die mit ihm alle wesentlichen Grundsätze theilten, so erhellt, daß vor dem Jahre 1517 zwar keine Reformatoren und keine lutherische oder reformirte Kirche, aber doch Anhänger des evangelischen Glaubens und evangelische Gemeinschaften vorhanden gewesen sind . . . Die Scheidung zwischen der mittelalterlichen Finsternis und dem Licht des Evangeliums fällt hinweg, und es eröffnet sich der Blick auf eine Stetigkeit, Continuität und Gesetzmäßigkeit, welche die Entwickelung der Dinge in ihrem einfachen und doch so großartigen Zusammenhange erkennen läßt" (S. 5).

Über Staupitz' Verhältnis zu den „evangelischen Christen" spricht sich K. weniger deutlich aus. Es scheint ja allerdings aus seiner Beweisführung hervorgehen zu sollen, daß die Staupitz'sche Theologie, die wieder in das engste Verhältnis zur Mystik des Mittelalters und zu der Literatur der „evangelischen

Gottesfreunde" gesetzt wird, wie auf Luther, so auch auf die Entwickelung und Verbreitung des Täuferthums tiefgreifenden Einfluß geübt habe, daß die in Nürnberg um Staupitz sich sammelnde „sodalitas Staupitiana" eine Art von „evangelischer" Gemeinde gewesen sei. Welche Stellung aber Staupitz persönlich zur katholischen Kirche einerseits, zu den „evangelischen" Sektirern andrerseits eingenommen, ob er, wie man nach K.'s Darstellung vermuthen muß, neben dem Amte eines Generalvikars der Augustiner und eines Benediktinerabtes (seit 1522) auch noch das eines waldensischen Bischofs bekleidet hat, darüber werden wir von dem Vf. im Unklaren gelassen.

Von der Stichhaltigkeit der Keller'schen Hypothesen hat uns seine neue Schrift um so weniger überzeugen können, als die Mängel der für das frühere Werk verhängnisvoll gewordenen Untersuchungsmethode auch in ihr grell zu Tage treten und der Vf. kaum an einem Punkte die ihm durch so vielseitigen Widerspruch nahegelegte Kontrolle seiner ausschweifenden Kombinationen versucht hat. Dieser Vorwurf wiegt um so schwerer, als K. gerade für die Würdigung der Persönlichkeit des Staupitz die bekannte treffliche Schrift von Kolde vor sich hatte, mit der er sich zunächst gründlich auseinandersetzen mußte, bevor er ihre Nachweise durch seine eigenen Ausführungen zu ersetzen gedachte. K. verwahrt sich dagegen, daß „mit Aufzeigung einzelner Versehen für die Beurtheilung seiner Gesammtanschauung irgend eine Instanz gewonnen sei" (Vorrede S. IX); dabei ist aber übersehen, daß gerade die Grundlagen der Keller'schen Beweisführung durch solche „Versehen" gewonnen sind, mit deren Beseitigung auch der ganze künstliche Bau seiner Geschichtskonstruktion zusammenfällt. Und auch die geringfügigeren, fast auf jeder Seite begegnenden Versehen und Schwächen von K.'s Beweisführung müssen den Leser gegen diese im höchsten Grade mißtrauisch machen: so, wenn es heißt, daß in Nürnberg „nicht weniger als viermal bloß während des 14. Jahrhunderts (1332, 1348, 1378 und 1399) große Ketzerprozesse" wider Waldenser stattgefunden hatten (S. 199), während in meinen von K. als Quelle benutzten „religiösen Sekten in Franken" zum Jahre 1348 und 1378 die Untersuchung je einer ketzerischen Persönlichkeit erwähnt wird, über deren Zugehörigkeit zu den Waldensern nichts verlautet. Des Hochmeisters Heinrich von Plauen angebliche Hinneigung zum Wiklifismus wird auf das Zeugnis eines ordensfeindlichen Schwindlers, des Dominikaners Simon Grunau, als „eines Ordensbruders, der gut unterrichtet zu sein in der Lage war", als vollauf beglaubigt angenommen (S. 378); der Name „Rosenkreuzer", das auf den Fahnen der Johanniter angebrachte rothe Kreuz, die „rothen" (in Wirklichkeit aber blauen) Bußkreuze der verurtheilten Häretiker werden von K. alles Ernstes mit den angeblichen Symbolen der altevangelischen „Gemeinden unter dem Kreuz" in Verbindung gebracht (S. 384, Anm. 1; 389; 199 und Register unter „Kreuz") u. dgl. m.

Gerade weil wir uns mit dem Verf. darin in Übereinstimmung befinden, daß die bis vor kurzem herrschend gewesene Auffassung des Täuferthums eine einseitige und ungerechte war und daß die Geschichte der Täufer einer Aufhellung dringend bedarf, gerade deshalb müssen wir die von K.'s Geschicht schreibung eingehaltene Richtung aufrichtig beklagen. Die erste Bedingung für die unbefangene Würdigung der täuferischen Bewegung war ohne Frage, das weit verstreute und zum Theil schwer zugängliche Quellenmaterial zur Kenntnis der Glaubenslehren, des Kultus, der Verfassung und des persönlichen Auftretens der Mitglieder der frühesten Täufergemeinden zu sammeln, kritisch zu sichten und zu einem Gesammtbilde des Anabaptismus zu verarbeiten, das ohne Zweifel das Vorhandensein von unter sich sehr verschiedenen Richtungen, die unter jenem Namen zusammengefaßt wurden, aufgezeigt haben würde. Von solcher Grundlage aus, die allerdings nur durch hingebende und selbstlose Einzelforschung gewonnen werden konnte, durfte man hoffen, den sicher vorhandenen Zusammenhängen des Täuferthums zu den vorreformatorischen Sekten auf die Spur zu kommen und damit zu gesicherten Rückschlüssen auf die Stärke der religiösen Widerstandsparteien zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu gelangen. Dieser Aufgabe hat sich K. durchaus entschlagen; im Gegentheil wird das Bild, das wir z. B. von dem südwestdeutschen Täuferthum aus den ausgezeichneten Arbeiten von Egli gewonnen hatten, bei K. wieder völlig entstellt, indem er dem Täuferthum völlig fernstehende Elemente, orthodoxe und freigeistige Humanisten, reformatorisch gesinnte Theologen wie Staupitz, Mystiker, Waldenser, böhmische Brüder, Begharden u. s. w. in den Kreis des Täuferthums einbezieht und deren religiöse Anschauungen mit denen der wirklichen Täufer verquickt. Auf diese Weise mußte natürlich ein Zerrbild der Geschichte der täuferischen Bewegung zu Stande kommen, was freilich nicht hinderte, daß K.'s angebliche Ergebnisse in den weitesten Kreisen, namentlich, wie ich aus deren periodischen Literatur ersehe, in den Kreisen der Mennoniten Verbreitung und rückhaltslose, ja geradezu begeisterte Aufnahme gefunden haben. Umsomehr glaubten wir unter solchen Umständen verpflichtet zu sein, gegen diese Art von Geschichtschreibung mit Entschieden zu protestiren. Herman Haupt.

Martinus Lutherus quemadmodum in Caesarem se gesserit. Oratio quam habuit **Hugo Freytag.** Jenae 1889.

Die 34 Seiten starke Schrift ist eine von einem Theilhaber des Lyncker'schen Stipendiums zu Jena ex officio gehaltene Rede, welche das Verhalten Luther's zu Karl V. in den Jahren 1520—1530 beleuchtet. Ein besonderer Werth kommt ihr nicht zu: die Hauptsachen sind zwar zusammengestellt, und insofern mag die Rede zur Gewinnung

rascher Übersicht denen dienlich sein, welche über die in der Rede stehende Frage noch nichts wissen; diese aber lesen keine lateinischen Auseinandersetzungen. Der Standpunkt des Vf. ist ein geradezu naiv einseitiger, wie man schon aus S. 7 sieht, wo Karl V. der in dieser Form von gänzlichem Mangel an historischer Betrachtungsweise zeugende Vorwurf gemacht wird, er habe mehr seine Hausmacht, als das Reich im Auge gehabt, indem er sich nicht mit Luther verband: Karl V. hätte vielmehr dem Reich schlecht zu dienen geglaubt, wenn er sich mit Luther eingelassen hätte. Die quellenmäßige Beherrschung des Stoffs läßt bei Freytag zu wünschen übrig; neben Luther's Briefen und Werken erscheint z. B. S. 6 Aleander, nur durch die Vermittlung Köstlin's citirt. Das Latein in den Sätzen S. 7 potius contraxisset und S. 8 quae quamquam ist kaum zu verstehen. 1.

Der Reichstag zu Nürnberg 1524. Von **Arwed Richter**. Leipzig, G. Fock. 1888.

Mit dem 1524 zu Nürnberg gehaltenen Reichstag haben sich ziemlich gleichzeitig der Vf. der oben genannten Einzelschrift und ich beschäftigt. Die 7. Lieferung vom 1. Bande meiner „Deutschen Geschichte im 16. Jahrhundert" ward im Sommer 1888 gedruckt: in ihr ist auf Grund der im ernestinischen Gesammtarchiv zu Weimar vorhandenen und von mir im Sommer 1887 durchgearbeiteten Akten der in Rede stehende Reichstag auf S. 493—525 — soweit die politischen Arbeiten desselben in Frage kommen — eingehender behandelt worden. Als die betreffende Lieferung gedruckt wurde, lag mir die Arbeit des Herrn Richter noch nicht vor; ich habe die erste Anzeige derselben im Literarischen Centralblatte vom 14. September 1889 Nr 38 (unter den Leipziger Universitätsschriften) gelesen. Gleichwohl ist die Schrift schon im Jahre 1888 erschienen: so ist sie ungefähr gleichzeitig mit meiner 7. Lieferung entstanden, und wenn keiner von uns beiden auf den andern Rücksicht nimmt, so ergibt sich aus den eben entwickelten Zeitverhältnissen, daß keinem von uns beiden daraus ein Vorwurf erwachsen kann. Ich glaube auch, daß unsere Arbeiten, wie sie unabhängig von einander entstanden, so auch einander in nicht unwillkommener Weise ergänzen. R. hat neben den gedruckten Quellen Urkunden des kgl. sächsischen Hauptstaatsarchivs in Dresden und des Stadtarchivs in Frankfurt benutzen können; die Akten in Weimar dagegen, welche ihm nicht zur Hand waren, sind von mir herangezogen worden. R. folgt, wie dies bei einer Einzelschrift so Pflicht wie Recht des Vf. ist, den Verhandlungen des Reichstags bis in jede für uns erkennbare Wendung nach und gibt so eine, soweit das heute möglich ist, genaue Darstellung aller seiner Phasen. Ganz besondere Aufmerksamkeit hat

er dem Umstand gewidmet, daß die beiden Brüder Karl und Ferdinand keineswegs in vollkommenem Einklang mit einander waren: mit Sorgfalt wird alles Hergehörige verzeichnet und namentlich betont, daß Karl's Abgesandter, Hannart, Ferdinand's Plan, die römische Königskrone mit Hülfe von Kursachsen zu gewinnen, schonungslos durchkreuzte. (S. 45—53.) In einem Falle habe ich eine Lücke ausfüllen können, deren Vorhandensein R. S. 62, Anm. 1, noch mit Bedauern erwähnt: die Schrift der Städte vom 8. Februar, welche bis dahin nur aus Andeutungen bekannt war, habe ich in Weimar gefunden und auf S. 503—505 im Wortlaute mitgetheilt. Ebenso fehlt bei R. S. 61—62 unter den dem Reichstag zugegangenen Suppliken die von Lübeck, welche ich S. 505—506 veröffentlicht habe. In der Beurtheilung der politischen Seite des Reichstags stimmen R. und ich vollkommen überein: es kann keine Rede mehr davon sein, daß das Regiment wegen seiner lutherischen Haltung zu Fall gekommen wäre; vielmehr wurde es aus rein politischen Gründen durch die vereinigte Opposition der drei Fürsten, des schwäbischen Bundes und der Städte gestürzt, die über den Schutz, welchen das Regiment Sickingen mit seinem Anhang um des Landfriedens willen hatte gewähren wollen, bzw. über den Entwurf zur Aufrichtung eines Reichszolls auf's äußerste erbittert worden waren. In nebensächlichen Punkten möchte ich mir meine abweichende Ansicht vorbehalten. So z. B. fragt sich m. E., ob Hannart's Instruktion, streng genommen, wirklich die Diskussion über den Fortbestand des Regiments zuließ (S. 46) und ob Karl V. in der That auf den Plan eines Reichszolles so leicht verzichtet hat, mit welchem nicht bloß, wie R. (S. 44) zu meinen scheint, die Kosten für das Regiment gedeckt werden konnten, sondern noch ganz andere Zwecke sich erreichen ließen (vgl. bei mir S. 420). Was die religiöse Seite des Reichstags angeht, so spricht sich R. S. 104 dahin aus: der Beschluß der Stände müsse allen denen als Räthsel erscheinen, welche glauben, daß es 1524 in Deutschland schon die geschlossenen Religionsparteien der Katholiken und Protestanten gegeben habe; in Wahrheit sei der Beschluß, welcher das Wormser Edikt anerkannte und gleichzeitig ein Nationalkonzil verlangte, das einheitliche Werk derjenigen Richtung, welche weder Luther unbedingt folgen noch die Herrschaft der Kurie über die deutsche Kirche zulassen wollte. Dieser Ansicht R.'s wohnt sicherlich etwas Wahres inne. Gleichwohl ist sie einer Präzisirung bedürftig. Wenn nämlich 1524 auch noch alles im Fluß war und durchgreifende Gruppirungen noch nicht existirten, so gab es doch gewißlich schon eine Anzahl von „Katholiken“ und „Protestanten“, d. h. es gab Römische, wie man sie kurzweg nannte, und Lutherische oder Evangelische; das eine Extrem des Lutherthums erzeugte ganz von selbst das andere Extrem, die Römischen, die vor allem aus „Pfaffen“, wie Planitz sagt, bestanden haben. Aber freilich keine dieser beiden Richtungen hatte in den Reichsständen irgendwie die Mehrheit: die Entscheidung lag bei jener großen Mittelpartei, welche weder lutherisch

noch kurial war, vielmehr im wesentlichen auf dem Boden der centum gravamina Alemaniae nationis stand. Noch 1521 hatte dieser Partei, wie Jedermann weiß, so gut wie der ganze Reichstag angehört; aber je mehr die lutherische Bewegung siegreich vordrang, desto stärker ward naturgemäß auch in vielen die Empfindung, daß man principiell alles ablehnen müsse, was die ohnehin hart erschütterte Autorität des Papstes noch weiter gefährden müßte. Meines Ermessens hatten nun 1524, auf jenem so schlecht besuchten Rumpf-Reichstag, die Römischen allerdings eine Zufallsmehrheit, welche rücksichtslos auszunutzen ihnen nur der Muth fehlte (siehe bei mir S. 523—524). So sprach man sich wieder für die Durchführung des Wormser Edikts aus; daß der Zusatz „soviel ihnen möglich sei" eher eine Verstärkung als eine Abschwächung bedeute, glaubt R. S. 103 Anm. 2 als wahrscheinlich bezeichnen zu dürfen. Dann ließ man sich aber doch die Forderung des Nationalkonzils von der Mittelpartei und den Lutheranern abringen. Man mag dabei wohl geglaubt haben, daß der Kurie damit nicht zuviel zugemuthet werde; das konziliare Zeitalter der Kirche war ja noch nicht zu Ende; so wird es sich namentlich auch erklären (gegen R. S. 14), daß Baiern — dem Clemens erst am 15. Januar 1524 die Besteuerung seines Klerus zum Zweck des Türkenkrieges erlaubt hatte, das nach Planitz „den Pfaffen hofierte" — doch den Konzilsantrag unterstützte, den es eben für unabweisbar ansah. Wenn ich so eine Anzahl von abweichenden Ansichten gegen R. geltend mache[1], so soll das nicht dahin verstanden werden, als ob ich seine Arbeit nicht hoch schätzte. Sie zeugt von großer Umsicht, Zuverlässigkeit und Sachkunde; ich glaube, daß sie geradezu als eine der besten Leistungen zu bezeichnen ist, welche die Maurenbrecher'sche Schule hervorgebracht hat, und daß sie zu schönen Hoffnungen hinsichtlich ihres Vf. berechtigt. G. Egelhaaf.

Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Von **Heinrich v. Treitschke.** IV. Bis zum Tode König Friedrich Wilhelm's III. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Der Gegenstand des vierten Bandes von dem monumentalen Werke Heinrich v. Treitschke's ist das Jahrzehnt von 1830—1840, das letzte Jahrzehnt der langen Regierung Friedrich Wilhelm's III. „Um die Geschichte dieser Jahre", sagt T. im Vorwort, „hat sich ein dichter Sagenkreis gelagert. Die französisch-polnischen und die nahe verwandten partikularistisch liberalen Märchen gerathen zwar allmählich in Vergessenheit; die englisch-coburgische Legende aber und die Legende

---

[1] Beiläufig mag der lapsus calami berichtigt werden, durch den auf S. 31 Johann v. Pack aus Otto v. Pack geworden ist.

des Literatenthums behaupten noch einen Theil ihrer alten Rechte. Leicht ist es nicht, durch diese Fabelwelt zu einer unbefangenen, schlicht deutschen Auffassung der Ereignisse hindurch zu dringen; noch schwieriger, die unendliche Bedingtheit alles historischen Lebens auch in den verworrenen Parteikämpfen dieses Jahrzehntes zu erkennen und getreu zu schildern, wie Deutschlands Einheit gewiß nicht durch den Liberalismus, doch ebenso gewiß nicht ohne ihn möglich wurde, wie bald die Kronen, bald die Opposition das nationale Leben gehemmt oder gefördert haben. So weit mein Scharfsinn reichte, habe ich mich bemüht, Licht und Schatten gerecht zu vertheilen." Man sieht, T. sucht sich nach Kräften den freien Ausblick in die Vergangenheit zu wahren und die relative Berechtigung und das relative Verdienst anzuerkennen, welche dem ihm nicht sehr sympathischen Liberalismus zukommen. Ein Anzeichen davon, daß auch die Gegner von früher dieses Streben nach Objektivität nicht verkennen, liegt darin, daß Hermann Baumgarten, welcher vor acht Jahren T.'s zweiten Band so schneidend verurtheilte, heute in der Allgemeinen Zeitung vom Januar 1890 nicht ohne große Anerkennung über den vierten Band sich ausspricht und damit bezeugt, daß die Gegensätze, welche ihn früher zu scharfer Polemik veranlaßten, heute abgeschwächt erscheinen. Freilich urtheilen nicht alle so. T.'s ganze Art, welche uns Jüngere um Mitte und Ende der 60er Jahre mit elektrischer Kraft berührte und durch ihren heißen Patriotismus uns unwiderstehlich mit sich fortriß, enthält so außerordentlich viel Subjektivität und diese tritt überall mit solch ursprünglicher Kraft hervor, daß einer der Vertreter der „Legende des Literatenthums", Ludwig Bamberger, in der deutschfreisinnigen Wochenschrift „Die Nation" vom 22. März 1890 sich dahin geäußert hat: „T.'s Bestreben, die Jugend mit der Verehrung eines bestimmten Standpunktes, der bedingungslosen Hochschätzung des preußischen Königthums, zu erfüllen, habe ein Gegenstück nur bei den Jesuiten, und wer T. es glaube, daß einer der antipathischsten Herrscher aller Zeiten, Friedrich Wilhelm III., der ewig gerechte, grundgütige, pflichtgetreue, selbstlose Rather, Führer und Begründer einer heilvollen Entwicklung Preußens und Deutschlands gewesen sei, der nehme alles unterschiedlos aus der Hand des gütigen Erzählers entgegen und werde nach Jesuitenvorschrift in dieser Hand sicut baculus, wie ein Stock". Wenn der Jude Bamberger so urtheilt, so hat daran menschlich natürlicherweise gewiß einen großen Antheil die herbe Verurtheilung des modernen Judenthums, welche T. in diesem Bande anläßlich seiner Kritik des „jungen Deutschlands"

fällt[1]. Noch niemals in der That hat T. sich mit solcher Wucht gegen den französisch-jüdischen Liberalismus gekehrt, wie in diesem Bande, wo er sich mit seinem Auftreten in Deutschland zu beschäftigen hatte; über das „junge Deutschland" fällt er das zutreffende Urtheil, es sei weder jugendlich noch deutsch gewesen; der Radikalismus dieser Richtung „mußte unfruchtbar sein, weil sie jüdisch-französischen Ursprungs war" (S. 429). Mit schneidender Schärfe werden Heine und Börne abgethan: „Heine ist der einzige unserer Lyriker, der niemals ein Trinklied gedichtet hat; sein Himmel hing voll von Mandeltorten, Geldbörsen und Straßendirnen; nach Germanenart zu zechen, vermochte der Orientale nicht." „Börne's revolutionärem Ingrimm behagte nur noch die Roheit; durch sein beständiges Zanken und Spotten ging sein deutsches Nationalgefühl, das ohnehin nie eine starke, naturwüchsige Empfindung gewesen war, ganz zu Grunde und er versank in ein radikales Weltbürgerthum, das dem Landesverrath sehr nahe kam" (S. 423. 425—426). Man mag manchmal die Ausdrücke T.'s zu stark finden und sein Urtheil zu einseitig; über Börne z. B. hat Graf Friedrich v. Schack (Ein halbes Jahrhundert 1, 52—54) auf Grund persönlicher Bekanntschaft weit günstiger sich geäußert und bezeugt, daß „Börne's Klagen über die Erbärmlichkeit der deutschen Zustände und Deutschlands Ohnmacht nach außen ihm aus tiefsten Herzen kamen und sein glänzender Witz auf der Grundlage tiefen Ernstes und ethischer Überzeugung ruhte": das ergibt mehr den Eindruck einer tragischen als, wie T. ihn im wesentlichen auffaßt, fanatischen Natur. Aber abgesehen von solchen erörterbaren Einzelheiten können wir nicht anders als die Grundauffassung T.'s als richtig ansehen, nach welcher die Einheit Deutschlands „nicht durch, aber auch nicht ohne den Liberalismus" verwirklicht worden ist. Der Liberalismus hat wohl die Idee geliefert und die Geister bearbeitet; aber die entscheidenden Thaten (Zollverein und Königgrätz) sind von dem preußischen Königthum und seinen Mannen gethan worden: daran läßt sich nichts abdingen, und wenn T. die deutsche Jugend unter das Banner dieses Königthums schaaren will, so hat er unseres Erachtens nur recht. Wie er seinen Grundgedanken vertritt, erinnert er an das Wort Niebuhr's, die erste Forderung an den Historiker sei, daß sich ein starkes

[1] Gegen diese Kritik richtet sich Paul Nerrlich in seiner Schrift: „Herr v. Treitschke und das junge Deutschland" (Berlin, Rosenbaum und Hart. 1890).

und lebendiges Ich in seinen Schriften ausspreche. Das ist bei T. sicherlich der Fall; wer seine Vorzüge schätzt, der muß auch seine Mängel mit in Kauf nehmen; „nehmt alles nur in allem, er ist ein Mann". In leidenschaftsloserer Weise erzählt uns soeben H. v. Sybel des Reiches Entstehung; aber T. hat sein Gepräge in den heißen Schicksalsjahren von 1859 an erhalten; selbst wenn sonst nichts bleibend wäre an seinen Büchern, so sind sie doch insofern unfraglich ein *κτῆμα ἐς ἀεί*, als sie des Geistes voll sind, aus dem heraus sich das connubio der deutschen Nation mit den Hohenzollern vollzogen hat.

Bei keinem Schriftsteller fällt es so schwer, Einzelheiten herauszuheben wie bei T.; die Fülle dessen, was sich darbietet, ist unermeßlich; ein fluthendes Meer von tiefen und ergreifenden Gedanken, von fest umrissenen Figuren voll charakteristischer Kraft und Schärfe wallt vor unseren Blicken auf und nieder. Will man aber Auszüge geben, so zerstört man fast nothwendig den Reiz des einzigartigen Werkes, in welchem Form und Inhalt untrennbar eins sind. Doch muß ein Überblick über das Ganze versucht werden. T. hat in diesem Bande sein viertes Buch dargeboten, das er kurzweg überschreibt: Das Eindringen des französischen Liberalismus, 1830—1840. Das Buch gliedert sich wieder in zehn Abschnitte, welche Folgendes enthalten: 1. die Julirevolution und der Weltfriede, 2. die constitutionelle Bewegung in Norddeutschland, 3. Preußens Mittelstellung, 4. Landtage und Feste in Oberdeutschland, 5. Wiederbefestigung der alten Gewalten, 6. der deutsche Zollverein, 7. das junge Deutschland, 8. stille Jahre, 9. der welfische Staatsstreich, 10. der Kölner Bischofsstreit.

Die Julirevolition schien den Welttheil mit einem neuen großen Kriege zu bedrohen, weil die alten Gegensätze, die 1792 einander gegenüber getreten waren, durch sie auf's neue entfesselt wurden. Indessen war Ludwig Philipp kein Kriegsheld; Preußen aber tröstete sich damit, daß die Orleans doch auch dem Capetingerhause entsprossen seien, und Österreich, dessen Heer in trostloser Verfassung sich befand, das im Frieden kaum 50 bespannte Geschütze besaß, war zu einem Kreuzzug für die Legitimität gänzlich unfähig. Nur Zar Nikolaus glaubte sich stark genug, um mit dem Heer, das soeben Stambul bedroht hatte, vor Paris zu ziehen. Die Lage Europa's wurde gleichwohl erst schwer gefährdet, als sich Belgien erhob und die französischen Freiwilligen zu Tausenden nach Brabant strömten und die radicale Presse den Bürgerkönig drängte, das Land zur Sühne für Leipzig und Belle Alliance mit

Frankreich zu vereinigen. Wenn auch jetzt der Friede erhalten blieb, so war nach T. es in erster Linie — wie 1829 — der Festigkeit und Offenheit Friedrich Wilhelm's III. zu verdanken, welcher den Kriegseifer seines Schwiegersohnes Nikolaus zügelte: dann aber dem von Paris aus geschürten Ausbruch der Revolution in Polen. Das Ende war, daß der Traum Richelieu's sich erfüllte, daß dem calvinistischen Holland ein selbständiges katholisches Gemeinwesen gegenübertrat, in welchem dann die Kirche unter dem Schein der Freiheit fast alle Ehren und Vorrechte bewahrte, welche ihr die spanischen Könige verliehen hatten. An die Spitze dieses Gemeinwesens trat ein König, Leopold von Coburg, dessen glänzende Charakteristik man auf S. 82—85 nachlesen und mit derjenigen vergleichen möge, welche der Neffe des „coburgischen Ulysses", Herzog Ernst, in seinen Denkwürdigkeiten („aus meinem Leben und aus meiner Zeit", 3. Theil) entworfen hat.

Wenn die Julirevolution Europa nicht mit den Waffen überfluthete, so that sie es mit ihren Gedanken, und mit Recht sagt T. S. 348 bis 349, daß, wenn es auch schließlich gelang, den offenen Aufruhr in Deutschland zu bändigen und den Ruf nach Preßfreiheit, sowie viele andere wohlberechtigte Forderungen der Zeit vorläufig abzuweisen, doch den parlamentarischen Staatsformen, welche bereits fast die ganze kleine deutsche Staatenwelt umfaßten, unverkennbar der Sieg gehörte und der endliche Triumph der konstitutionellen Ideen sich vorhersehen ließ. Wir machen namentlich darauf aufmerksam, daß T. den Nachweis in's Einzelne führt, wie Bernstorff bei der Feststellung der sechs Artikel vom Jahr 1832 Metternich's Plänen, mit allen neufranzösischen Verfassungen in Deutschland aufzuräumen, im wesentlichen „den Kern ausbrach" (S. 270) und wie die fünfmonatlichen Ministerkonferenzen vom Jahre 1834 am Ende ein klägliches Ergebnis zeitigten (S. 337—347). Über diesen kleinlichen Dingen steht als ein gewaltiger nationaler Erfolg die Aufrichtung des deutschen Zollvereins, „in welchem die Politik der lebendigen deutschen Einheit einen großen Wirkungskreis fand" (S. 347). Im Zusammenhang damit erwähnt T. auch die Episode Kaspar Hauser, dessen Heuchelei er wie gebührend an den Pranger stellt und bezüglich dessen er ebenso kurz als wahr sagt, daß die ultramontanen und radikalen Feinde des badischen Hauses diese Legende absichtlich verbreiteten und ausschmückten und die Parteien des Umsturzes sie als Beweis von der Schlechtigkeit der Höfe verwertheten (S. 363).

Das kulturhistorische 7. Kapitel ist wieder eine Glanzleistung, in welcher T.'s umfassende Bildung und seine Gestaltungskraft großartig sich offenbaren; gerade hier aber ist die Aufgabe der Auswahl fast unlösbar. Statt eine solche zu versuchen, wollen wir nur hervorheben, daß T.'s Blick von Goethe's Faust bis zu Wichern und dem Rauhen Hause reicht, und den bezeichnenden Satz herausgreifen, welcher S. 485 in einer vorzüglichen Würdigung von Ranke's „Geschichte der Päpste" steht: „zum ersten Male seit Schiller's gewaltigen historischen Charakterschilderungen schuf ein deutscher Geschichtsschreiber wieder die Bilder lebendiger Menschen, aber nicht bloß mit künstlerischer Phantasie, sondern auch mit gelehrter Sachkenntnis". Daß Ranke gerade dieses Buch so ausnehmend gelang, erklärt T. trefflich aus der — damals möglichen — Auffassung, daß das Papstthum eigentlich selbst eine überwundene Erscheinung sei.

Der hannover'sche Verfassungsstreit ist von T. zuerst so recht aus dem Vollen der Akten erzählt worden; die Hinterhaltigkeit Ernst August's, welcher im Oktober 1831 nur gegen drei Punkte des Staatsgrundgesetzes Einsprache erhob und 1837 das Ganze als für ihn nicht rechtsverbindlich verwarf, wird unwiderleglich dargethan und das Trostlose der Haltung Preußens in dieser sonnenklaren Rechtsfrage nicht verhüllt, obwohl freilich gerade hier das Pathos T.'s, wenn irgendwo, hätte zur vollen Entfaltung gelangen sollen. Die Charakteristik Ernst August's S. 645 ff. ist wieder ein Meisterstück, wie es außer T. wohl niemand unter den Lebenden gelingen dürfte. Der Bundesbeschluß gegen Hannover erfolgte nach S. 680 mit 10 gegen 6 Stimmen, welche alle genannt werden; Sybel, 1, 95 gibt 8 gegen 8 Stimmen an, ohne sie aufzuführen.

Den Abschluß des Bandes bildet die Erzählung des Kölner Bischofsstreites, dessen Verlauf T. als einen Beweis dafür ansieht, daß die alte Beamtenregierung nicht mehr genügte (S. 684); sie war ängstlich gegenüber den welfischen Gewaltthaten, völlig rathlos gegenüber der römischen Kirche. Am 7. Juni 1840 starb Friedrich Wilhelm III.; ihm widmet T. S. 726—728 noch ein zusammenfassendes Schlußwort, das den König nicht ganz so einseitig schildert, wie die Gegner sagen, aber freilich die großen Schwächen des Monarchen milde verhüllt und ihn selbst idealisirt. G. Egelhaaf.

Klassizismus und Romantik in Schwaben zu Anfang unseres Jahrhunderts. Von **Hermann Fischer.** Tübingen, H. Laupp. 1889. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Universität Tübingen zum 25. Juni 1889.)

Die 22 Folioseiten starke Schrift enthält eine Aufführung derjenigen schwäbischen Dichter und Kritiker, welche um die Wende des Jahrhunderts der Romantik sich zuneigten, bzw. dieselbe vom Standpunkt des Klassizismus aus bekämpften. Eine kurze Charakteristik der Einzelnen ist beigegeben: von Interesse ist namentlich der knapp geführte Nachweis, daß Wilhelm Hauff trotz seiner Märchen und seines Lichtenstein nicht zu den Romantikern zu rechnen, sondern eher als „ein Spätling der vorromantischen Weise“ zu betrachten sei. h.

Die katholische Landesuniversität in Ellwangen und ihre Verlegung nach Tübingen. Von **F. X. Funk.** Tübingen, H. Laupp. 1889. (Sonderabdruck aus der Festgabe der Universität Tübingen zum 25. Juni 1889.)

Ursprünglich war als Sitz des württembergischen Bisthums und der Bildungsanstalt für katholische Theologen Ellwangen gewählt worden. König Friedrich erkannte aber, daß die Ausbildung der Kleriker daselbst eine einseitig theologische werden müsse, während er es mit Rücksicht auf den späteren Beruf der katholischen Geistlichen für nothwendig hielt, sie auch mit der Rechts-, Arznei-, Natur- und Staatswirthschaftskunde etwas vertraut zu machen. Deshalb beschloß er, die Bildungsanstalt der katholisch-theologischen Fakultät mit der Landeshochschule zu vereinigen, auch den Sitz des Bischofs von Ellwangen weg zu verlegen, und zwar nach Rottenburg am Neckar, damit der Bischof die nahe katholische Fakultät leichter überwachen könne und der Mehrzahl der würtembergischen Katholiken räumlich näher gerückt sei, als in Ellwangen. Der Umzug ward im Herbst 1817 vollzogen. h.

Erinnerungen aus alter und neuer Zeit (1807—1880). Von A. L. **Reyscher**. Freiburg, Mohr. 1884.

Der bekannte schwäbische Jurist und Politiker, welcher 1829 der Nachfolger Karl Wächters auf der akademischen Lehrkanzel wurde, hat eine Reihe von Aufzeichnungen über seinen Lebensgang hinterlassen, mit deren Herausgabe er seinen Neffen, Staatsrath Karl Riecke, betraute. Die Erinnerungen geben in ihrer Wahrhaftigkeit und Schlichtheit vielfach werthvolle Beiträge zur Kenntnis der Vorgänge, an welchen Reyscher betheiligt war und von denen wir die zeitweilige

Absetzung Vischer's, die Versetzung Robert Mohl's, die Revolution von 1848, die Verhandlungen über das würtembergische Konkordat und die Ereignisse der Jahre 1866 und 1870—1871 hervorheben. R. war ein tüchtiger Rechtsgelehrter, ein beliebter, wenn auch nicht gerade packender Lehrer und ein ebenso kerndeutscher als maßvoller Politiker, welcher z. B. gleich im März 1871, unmittelbar nach dem Wahlkampf, den Heißspornen innerhalb der nationalliberalen Partei, die den Ultramontanen gegenüber schroff auftreten wollten, entgegen wirkte und den Ausdruck „Reichsfeinde" nicht ohne weiteres angewandt wissen wollte. Eine Zuschrift aus Krefeld hat ihm damals bezeugt, daß er, der Schwiegersohn Dahlmann's, diejenige Tugend besitze, welche sein Schwiegervater vor allen anderen geschätzt habe, „die hohe Gerechtigkeit, unter deren festem Schritt keine Blumen sprießen, deren Pfad aber heilende Kräuter bezeichnen und die das Haus hüten müsse". Am Schlusse seiner Aufschriebe dankt R., und gewiß ist auch das bezeichnend, seinem Schöpfer, daß er „im Glück und Unglücksschein stets konnte gutes Muthes sein". -a-

Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Von **R. Döbner.** Zweiter Theil. Von 1347 bis 1400. Dritter Theil. Von 1401 bis 1427. Vierter Theil. Von 1428 bis 1450. Hildesheim, Gerstenberg. 1886. 1887. 1890.[1]

Die Provenienz der in Band II und III abgedruckten Urkunden und Regesten ist eine wesentlich andere als der im ersten Band veröffentlichten. Hier bildet das Staatsarchiv zu Hannover mit seinen Archiven der Hildesheimer geistlichen Stiftungen die Hauptquelle, dort das Stadtarchiv mit seinen ausschließlich städtische Verhältnisse betreffenden Urkunden und namentlich seinen Missivenbüchern, d. h. Sammlungen von Korrespondenzen des Rathes. Mit den fortschreitenden Jahren nimmt der urkundliche Stoff in ganz gewaltiger Menge zu, so daß der Herausgeber sich nicht nur gezwungen sah, einen nicht unbeträchtlichen Theil desselben in Regestenform wiederzugeben, sondern auch viele der Korrespondenzen in knappstem Inhalt in die Anmerkungen verweisen mußte. Und für den noch in Aussicht genommenen 4. Band, welcher das Werk bis zum Jahre 1450 weiterführen und damit abschließen soll, will der Herausgeber, worin man ihm nur beistimmen kann, aus dem massenhaft vorhandenen Material nur eine Auswahl treffen[2]. Es hätte sich wohl schon

[1]) S. die Besprechung des ersten Theiles in H. Z. 49, 156—160.

[2]) Der vierte Band ist, nachdem bereits die Besprechung des 2. und 3. Theiles gedruckt war, erschienen. Auch hier finden sich zahlreiche Mittheilungen aus der Korrespondenz des Rathes. An Willküren, Statuten und Verfassungs-

bei den jetzt vorliegenden zwei Bänden empfohlen, manches aus den Korrespondenzen wegzulassen, was dem Werthe des Buches durchaus keinen Eintrag gethan hätte. Im übrigen ist es nicht zu beklagen, daß der Herausgeber gerade diese Korrespondenzen, deren historischer Werth natürlich ein sehr verschiedener ist, in ausgedehnter Weise herangezogen hat. Beide Bände, namentlich der dritte, geben Hunderte dieser Rathsschreiben theils in vollem Wortlaute, theils in Auszügen wieder. Ein nicht unbeträchtlicher Theil dieser Schreiben betrifft das Fehdewesen und die Unsicherheit des Verkehrs. Trotz aller Städtebündnisse und Landfrieden war die Selbsthülfe allgemein; beide erfüllten ihre Aufgabe, Leben und Eigenthum der Stadt- und Landbewohner zu schützen, nur in unvollkommener Weise. Die mitgetheilten Schreiben geben dazu reiche Beweise. Die Korrespondenz Hildesheims mit anderen, zum Theil weit entlegenen Städten ist eine sehr rege. Es sind wichtige und auch wieder sehr unbedeutende Dinge, die hierin verhandelt werden. Die Schreiben zeigen uns, wie die Städte ihre eigenen Interessen durch enges Aneinanderschließen gegen Fürsten und Herren zu wahren suchen. Auch über die Beziehungen Hildesheims zur Hansa enthalten die beiden Bände manchen wichtigen Beitrag. Aus den Schreiben erhellt, wie angelegentlich der Rath Hildesheims sich seiner Bürger anzunehmen bemüht ist. Stirbt ein Bürger in einer fremden Stadt, so sucht der Rath den Nachlaß des Todten den Erben zu sichern. Auch bei der Eintreibung von Schulden ist der Rath seinen Bürgern behülflich. Für die Beziehungen der Städte miteinander sind diese Schreiben überaus lehrreich;

urkunden erweist sich der hier behandelte Zeitraum erheblich fruchtbarer als die vorhergehenden Jahre. Alle diese Urkunden liefern den Beweis von der erstarkenden Macht der Stadt und ihrem Wohlstande. Die in großer Zahl abgedruckten Willküren betreffen die verschiedensten Zweige der städtischen Verwaltung (Nummern 84, 122, 165, 349, 350, 406, 407, 432, 437, 456, 462 u. s. f.). Für die Kenntnis der städtischen Verfassung und deren Fortbildung sind von Wichtigkeit die Nummern 1, 260, 264, 371, 592, 598, 634, 635, 712. Von Wichtigkeit ist ferner die unter Nr. 357 und 358 ihrem factischen Inhalte nach abgedruckte Klageschrift des Bischofs Magnus gegen den Rath und des Rathes gegen den Bischof, sowie die Antwort des Rathes (Nr. 390). Münzverhältnisse behandeln die Nr. 370, 379, 380, 395, 396. — Diesem Bande sind drei Abbildungen bzw. Stadtpläne des 16., 17. und 18. Jahrhunderts beigegeben, von denen aber nur der letztere bisher unbekannt ist. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn der Herausgeber sich entschlossen hätte, auf Grund des urkundlichen Materials einen Plan der Stadt am Ende des Mittelalters auszuarbeiten. Das in Aussicht gestellte Glossar wird als besonderes Heft erscheinen und den Besitzern der bisherigen Bände gratis nachgeliefert werden.

mehr als die Urkunden im engeren Sinne des Wortes geben sie Einblicke in die gesammten städtischen Verhältnisse.

Unter den eigentlichen Urkunden nehmen diejenigen, welche sich auf die Geschichte des Handwerks beziehen, einen verhältnismäßig großen Raum ein. Das Innungswesen, das bereits im 13. Jahrhundert in Hildesheim ziemlich entwickelt ist, blühte im 14. und 15. Jahrhundert kräftig auf. Während bis zum Ende des 14. Jahrhunderts der Bischof den einzelnen Ämtern ihre Privilegien bestätigt, ordnet mit dem Beginn des 15. Jahrhunderts der Rath die Verfassung der Innungen. Die Zahl der Innungen ist nicht unbedeutend. Als die angesehensten haben wir, wie aus einem Schreiben Otto's von dem Barder vom Jahre 1392 (II, Nr. 733) hervorgeht, die der Wandschneider, Bäcker, Knochenhauer, Schmiede, Schuhmacher und Schneider anzunehmen, denen sich aber noch andere anreihen. Im Jahre 1368 bestätigte Bischof Gerhard die Rechte der Leineweberinnung (II, Nr. 247), 1398 wird ihnen von demselben Bischof ein neues Privileg ertheilt, und Bischof Johann VII. bestätigt beide Privilegien seines Vorgängers im Jahre 1399. Letztere Urkunde theilt der Herausgeber nach einer nicht korrekten Abschrift mit; die von ihm durch größere Schrift als nicht entlehnt bezeichneten Theile der Urkunde finden sich bereits in dem Privileg von 1398, deren deutscher Text wohl den verderbten lateinischen der Urkunde von 1399 verbessern kann. Von Interesse ist ferner das Privileg Bischof Heinrich's VII. vom Jahre 1358 (II, Nr. 147), in welcher das noch jetzt in Niedersachsen bekannte Gebäck „Luffen", wohl zum ersten Male genannt wird. Daß auch in Hildesheim wie in anderen Städten die Innungen einen religiös-kirchlichen Charakter trugen, zeigen die Statuten der Bruderschaft U. L. Frauen vom 11. September 1362 (II, Nr. 195), an deren Spitze vier Alterleute stehen, zwei aus dem Werke der Schneider, einer von den Bäckern, einer von den gemeinen Brüdern. Im Jahre 1381 stiften die Leineweberknechte in der Kirche der Minoriten ein ewiges Licht (II, Nr. 498). In demselben Jahre nimmt das Godehardi Kloster die Bruderschaft St. Godehardi der Schmiede und Zimmerleute in die Gemeinschaft ihrer guten Werke auf (III, Nachtrag Nr. 141), die Kramer haben eine St. Johannis Bruderschaft (III, Nr. 933), doch ist niemand zum Eintritt verpflichtet, wente almesen unde godisdenst schullen vry wesen.

Auch sonst ist der Inhalt beider Bände ein reicher und mannigfaltiger. Unsere Kenntnis der Verfassungs-, Rechts-, Handels- und Gewerbeverhältnisse Hildesheims und der benachbarten niedersächsischen Städte wird durch die vielen, hier zum ersten Male in großer Korrektheit abgedruckten Urkunden ergänzt und bereichert.

Der dritte Band enthält einen Anhang von 180 Urkunden zum größten Theil aus der jetzt in der Beverin'schen Bibliothek zu Hildesheim befindlichen Krätz'schen Sammlung. Der am 24. Juli 1885 verstorbene, um die Hildesheim'sche Geschichte in mancher Beziehung wohl verdiente Dr. Krätz hat seine

reiche Sammlung von mehr als tausend Originalurkunden, Handschriften, Kollektaneen und Druckwerken zur Geschichte der Stadt und des Stiftes Hildesheim laut Vertrag vom 25 März 1856 der Beverin'schen Bibliothek vermacht, deren Beamter er lange Jahre gewesen war. Zu seinen Lebzeiten waren diese Schätze wenig bekannt, erst jetzt sind sie der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich geworden. Der Herausgeber ist der erste, der sie in umfangreicherem Maße verwerthet hat.

Der Grundsatz, nur solche Dokumente zum Abdruck zu bringen, welche städtische Angelegenheiten betreffen, ist ziemlich streng durchgeführt, nur im 2. Bande sind einige Urkunden mitgetheilt, die ihrem Inhalte nach füglich hätten fehlen können. Es sind dies die Nummern 146, 504, 518, 592, 649.

Auf die Register ist große Sorgfalt verwandt. Lobend hervorzuheben ist, daß der Artikel „Hildesheim" zu einem wirklichen Sachregister erweitert ist. Der für den 4. Band in Aussicht gestellte Stadtplan sowie das von Dr. Brandes in Bremen zu bearbeitende Glossar zu sämmtlichen Bänden des Urkundenbuches wird dessen Benutzung sehr erleichtern. Zu bedauern bleibt, daß der ursprüngliche Plan des Herausgebers, das Urkundenbuch bis zur Stiftsfehde fortzusetzen, nicht zur Ausführung kommt. Hoffentlich ist dieser Plan aber nur aufgeschoben, nicht aufgehoben. C. J.

Domesday Studies, being the papers read at the meetings of the Domesday Commemoration 1886, with a bibliography of Domesday Book and accounts of the MSS. and printed books exhibited at the Public Record Office and at the British Museum. Edited by **P. Edward Dove.** I. London, Longmans, Green & Co. 1888.

Die achthundertjährige Wiederkehr der Vollendung des Domesday Book hat man in London nicht vorübergehen lassen, ohne der großen That Wilhelm's des Eroberers ein würdiges Erinnerungsfest zu weihen. Die Royal Historical Society hat mit der Beihülfe einiger anderer Vereine und mit Unterstützung der Vorstände des Reichsarchivs und des British Museums eine Ausstellung von Monumenten veranstaltet, die auf die große Landesaufnahme des 11. Jahrhunderts einiges Licht werfen konnten. Zugleich wurden einige Festversammlungen arrangirt, in denen Vorträge über einige mit dem Domesday Book in Verbindung stehende Probleme von allgemeinerem Interesse gehalten wurden. Acht dieser Vorträge sind in dem vorliegenden Bande vereinigt, dessen Widmung an die regierende Königin von England die staatsmännischen Verdienste ihres Illustrious Ancestor and Predecessor, Wilhelm's des Eroberers, besonders betont.

Im ganzen treten fünf Autoren auf, von denen einer zwei, ein anderer sogar drei Vorträge gehalten hat. Der interessanteste und zugleich kürzeste Essay hat den Vizepräsidenten der Historischen Gesellschaft, Herrn Hyde Clarke, zum Verfasser. Er vergleicht den ungarischen Kataster, den die Türken im 16. Jahrhundert aufgenommen haben, mit der Anlage des Domesday

Book und findet überraschende Übereinstimmungen. Für beide nach Zeit und Ort so verschiedene Katastrirungen hat ihm seine ehemalige Thätigkeit als Feldkommissar in Kleinasien ein genaueres Verständnis erschlossen. Daß die Grenzen zusammenstoßender Grundstücke da, wo sie nicht über urbares Feld gehen, unbeachtet bleiben und in Vergessenheit gerathen, daß die größten Grundstücke gekauft und verkauft werden, ohne jemals vermessen zu sein, daß ein guter Obstbaum oder ein mit wildem Honig gefüllter Stamm wegen der Seltenheit des Zuckers den Werth eines Morgens Land übersteigt, daß sogar die Quote anbaufähigen Landes, die man jährlich bestellen kann, regulirt wird durch die Anzahl der Ochsengespanne, die man besitzt und bedienen lassen kann, — sind Dinge, die der Forscher des 19. Jahrhunderts als noch thatsächlich vorhanden bezeugt haben muß, um die kurzen Worte des Domesday Book, die strikt genommen etwas Gleiches andeuten, unbeanstandet zu lassen. Der Vorsprung bereits des angelsächsischen Englands in ökonomischer Beziehung liegt vor allem in der bequemen Flußkommunikation; dadurch war eine weite Verbreitung von Eisen und Holzkohle möglich, wie sie Ungarn versagt blieb; daß in England Schmiede über das ganze Land hin angesessen sind, während in Ungarn wandernde Zigeuner das Nothdürftigste an eisernen Geräthen beschaffen und in Stand halten, ist ein sehr bedeutsamer Unterschied. Noch wichtiger ist vielleicht die regelmäßige Erhebung des Dänengeldes für die Ausdehnung des Geldverkehrs geworden, während die erobernden Türken nur Naturalabgaben eintrieben. Das Emporkommen der Städte war deshalb in England leichter als in Ungarn.

Die übrigen Essays beschäftigen sich mehr mit den Antiquitäten und lokalen Einzelheiten, die im Domesday Book Erwähnung finden. Mit besonderer Vorliebe sind die Landmaße und die landwirthschaftlichen Betriebssysteme behandelt worden, so daß Wiederholungen oder auch entgegengesetzte Ansichten dem Eindruck des Ganzen einigen Abbruch thun. Canon Taylor hat in der Feldflur von Burton Agnes in Yorkshire Eastriding ähnliche Überreste der alten Feldgemeinschaft entdeckt, wie Seebohm sie bei Hitchin in Hertford wahrgenommen und in seinem bekannten Buche explizirt hat. Sie enthalten eine weitere Bestätigung für die allgemeine Gültigkeit der von Hanssen zuerst festgestellten Institutionen bäuerlicher Wirthschaften des Mittelalters. Selbst die Krümmung der Furchen in Form eines umgekehrten S läßt sich auch hier wieder als eine Folge des Pflügens mit schwerem Ochsenpfluge nachweisen. Taylor weist sehr ausführlich die Existenz einer Zweifelder- und Dreifelderwirthschaft nach, da nur unter Voraussetzung dieser beiden Systeme die Ansetzungen im Domesday Book sich auf ein Princip zurückführen lassen; bei einiger Kenntnis der deutschen agrarhistorischen Literatur hätte er sich auf die Analogie der kontinentalen Verhältnisse berufen und seiner „Theorie“ gegenüber ein weniger ungläubiges Publikum voraussetzen können.

Über die Maßeinheit bei der Landesaufnahme werden in diesen Essays drei verschiedene Theorien aufgestellt. Taylor geht vom oxgang oder carucata als Einheit aus und konstruirt sich danach Normalhufen von 160 acres bei Zwei= und 180 acres bei Dreifelderwirthschaft. Round betrachtet die Hufe (hide) als Einheit und spricht ihr eine konstante Größe von 120 acres zu. Pell betont die Ungleichheit der Leistungsfähigkeit der Pflüge bei verschiedener Schwere des Bodens und wechselnder Bespannung. Er denkt sich die ganze Feldflur als eine wohlvermessene regelmäßige Figur, die dann mathematisch genau in Abtheilungen zerlegt wurde. Die Länge und Eintheilung der benutzten Meßruthen war nicht in ganz England dieselbe, und die Anzahl der acres in jeder hide soll sich nach der verschiedenen Eintheilung des Pfundes in Schillinge und Pence gerichtet haben. Als Normalhufe gibt er eine von 256 acres an. Die Differenzen der drei Forscher sind also ziemlich beträchtlich. Ich denke, man darf nirgends eine wirklich genaue Abmessung voraussetzen, sondern muß sich begnügen, wie für unsere Hufe so auch für die englische hide verschiedene Werthe zuzulassen. Bekannt ist ja die Angabe des Dialogus de Scaccario, daß eine hide ursprünglich 100 acres umfaßt habe. Dem möchte ich eine andere Notiz aus einer Handschrift des 12. Jahrhunderts an die Seite stellen, wonach eine hide in einigen Grafschaften 180, in anderen 120 acres umfaßt habe, je nach der Fähigkeit, mehr oder weniger Land mit einem Pfluge zu bestellen. Indem wir im übrigen jedes nähere Eingehen auf diese Kontroverse an dieser Stelle vermeiden, darf doch wohl angemerkt werden, wie einschneidend die Voreingenommenheit für eine Theorie auf die Auffassung auch der kleinsten Einzelheit nachwirkt. Taylor führt das englische furlong einfach auf die Länge einer Furche (1 furrow long) zurück; Pell hält es „kaum nöthig“ zu bemerken, daß dem nicht so sei.

Auf den letzten 160 Seiten werden allerhand arithmetische Kunststücke und Kombinationen ausgeführt, deren Sinn nicht recht einzusehen ist. Die vergleichende Übersicht der verschiedensten Maßeinheiten in allen Ländern der Welt wird benutzt, um historische Beziehungen zwischen ihnen zu entdecken. Daß die verschiedenen Maßsysteme in vielen Fällen der willkürlichen Abänderung unterlegen haben, und daß alle derartigen Übereinstimmungen auch auf Zufall beruhen können, kommt dem Vf. gar nicht in den Sinn. Um nur ein Beispiel der weitgehenden Konfusion anzuführen: Pell glaubt zu finden, daß in Arabien, Bologna, Innsbruck, Norditalien, Irland und Japan als Maßeinheit ein Fuß von 317 Centimeter Länge vorkommt; sofort führt er diese Übereinstimmung auf gemeinsame Übernahme des babylonischen Fußes von 315 Centimeter zurück, natürlich mit „a slight variation“ [?] (S. 367). Auf diese Übereinstimmung legt Pell ein ganz besonderes Gewicht. Er schreibt (S. 379): „Es ist eine höchst auffällige Thatsache, daß der japanische „Inc“ 1,902 Meter beträgt, d. h. praktisch ebensoviel

wie die halbe duodecimale Ruthe des Cunningham acre in Irland; ersterer ist 6 × 317, letztere 12 × 3177 Centimeter. Dies kann keine zufällige Übereinstimmung sein, noch auf den Einfluß von Kaufleuten zurückgeführt werden, sondern nur auf die Verbreitung von Landmaßen über beide Länder in entlegenen Zeiten." Ganz abgesehen davon, daß es ein solches Landmaß in Japan thatsächlich gar nicht gibt, sondern nur ein dem Namen und der Länge nach etwas verschiedenes, begreifen wir die Kühnheit dieser Schlußfolgerung nicht und hoffen, daß Pell's Aufforderung, seine Methode weiter anzuwenden, keine Nachfolge finden wird. Der ganze Essay ist ein Beweis, daß auch der größte Fleiß ohne kritischen Sinn nur Unheil stiften kann.

Round's Essay über das Dänengeld und die Finanzen im Domesday Book berichtigt vielfach die herrschende Auffassung. Er weist nach, daß die Quote ursprünglich 6 Pence per hide betrug, daß sie dann auf 4 Pence ermäßigt, aber noch am Schluß der angelsächsischen Periode auf 2 Schilling erhöht wurde, wobei es dann verblieb. Die Erhebung war zwar keine regelmäßig wiederkehrende, fand aber doch ziemlich häufig und jedenfalls auch vor 1083 wiederholt statt. Gewöhnlich wurden an zwei Terminen, Weihnachten und Pfingsten, gleiche Raten bezahlt. Nach Besprechung der wichtigsten Reduktionen und Exemptionen von dieser Zahlung widerlegt Round noch die Ansicht von Stubbs und Kemble, daß das gafol eine Steuer, und zeigt, daß es vielmehr eine Pachtzahlung war.

Noch eine Hypothese über das Verhältnis von Hundred und Wapentake haben wir zu erwähnen. Taylor widerspricht mit guten Gründen der bisherigen allgemeinen Annahme, daß Wapentake nur ein anderer (dänischer) Name für das angelsächsische Hundred sei. Vielmehr ergibt sich, daß in einzelnen Grafschaften zwei Eintheilungen nebenherlaufen, eine uralte in Hundreds und eine neuere in größere Bezirke, nämlich Wapentakes. Domesday Book erwähnt geradezu Hundertschaften, die in einem bestimmten Wapentake liegen. Später hat sich dann entweder die eine oder die andere Eintheilung verloren, so daß wir jetzt in jeder Grafschaft entweder nur Hundreds oder nur Wapentakes finden. Oft ist auch der Bezirk des Wapentake unter der Benennung „Hundred" erhalten geblieben. Sind nun diese neuen größeren Bezirke ganz unabhängig von den alten Hundreds und ohne Rücksicht auf sie gebildet worden? Nein, antwortet Taylor. Vielmehr scheinen ihm kurz vor oder nicht lange nach der Eroberung (in verschiedenen Grafschaften zu verschiedener Zeit) ganz systematisch je drei Hundertschaften in ein Wapentake vereinigt zu sein. Zum Beweis zeigt er, daß er in seiner Heimat, dem East Riding von Yorkshire, wirklich in jedem heutigen Wapentake drei alte Hundreds aus Domesday Book unterbringen kann. Er gibt selbst zu, daß das nicht ganz zutrifft: aber „practically" und „roughly speaking" erlaubt er sich die Austheilung schon. Wir finden an dieser Liste nur auszusetzen, daß North Hundred, Middle Hundred und South

Hundred als Namen von ursprünglichen Hundreds unannehmbar sind, wie sie sich auch im Domesday Book nicht finden.

Nachdem das Problem aber einmal aufgestellt war, hätte Taylor sich nicht mit einem Vergleich der ältesten mit der neuesten Eintheilung begnügen dürfen, sondern die urkundlichen Zeugnisse für die Zwischenzeit zur Lösung seiner Aufgabe heranziehen müssen. Er hätte zeigen müssen, wann und wie die Bezeichnungen sich geändert haben. Material für eine solche Untersuchung liefern die Hundred Rolls und der überaus wichtige Return der Nomina Villarum, der im Jahre 1316 gemacht und in den Parliamentary Writs 2, 3, 315 ff. von Palgrave edirt ist. Da ergibt sich denn sehr leicht, daß schon am Ende des 13. Jahrhunderts Hundred und Wapentake als identische Bezirke angesehen wurden. Denn in dem Return vom Jahre 1275 erscheinen in Nottinghamshire Bersetlawe und Brotholestowe als Wapentakes (Hundr. Rolls 2, 318), das Jahr darauf aber als Hundreds (S. 25 u. 27), während die übrigen Bezirke wieder als Wapentakes aufgeführt sind. Dabei heißt es ausdrücklich in dem Return für das Hundred Bersetlawe, daß es ein Wapentake sei (S. 25). Im ganzen zeigt sich ferner die Tendenz, im Laufe der Zeit immer mehr Bezirke mit einander zu verschmelzen, weil infolge der Verringerung des Ertrages und der Exklavirung von Libertäten eine separate Verwaltung einzelner Bezirke nicht mehr lohnt. Im Domesday Book finden wir z. B. noch acht Wapentakes in Nottingham; 1275 sagen die Geschworenen aus, daß es nur noch sechs Wapentakes gibt, und wir ersehen aus den Details, daß das ehemalige Wapentake Oswardebec seit etwa 40 Jahren mit Bersetlawe verschmolzen war (Hundr. Rolls 2, 301). Der Return von 1316 kennt nur noch vier ganze Wapentakes und bezeichnet Risseclive als ein halbes Wapentake. Wie viele sich bis auf den heutigen Tag erhalten haben, vermag ich nicht festzustellen.

Solch' eine Zusammenziehung der durch neugebildete Libertäten zusammengeschrumpften Administrativbezirke zu neuen Einheiten kann entweder schrittweise vor sich gehen, wie es für Nottingham eben gezeigt ist, oder ganz systematisch und mit einem Schlage in einer ganzen Grafschaft durchgeführt werden. Für das letztere bietet Buckinghamshire ein gutes Beispiel. Wir finden nämlich an der Spitze des Returns von 1316 den Plan einer Zusammenfassung von je drei alten Hundreds in eine neue Hundertschaft skizzirt, während die Namen der Dörfer noch aus den alten Hundertschaftslisten wiederholt sind. Aus den Untersuchungen der Hundred Rolls kann man dann weiter sehen, daß 1279 an solch' eine Zusammenfassung noch gar nicht gedacht war; dasselbe lassen die Quo Warranto Rolls (S. 85) für 1284 schließen. Zwischen 1284 und 1316 muß also die neue Anordnung durchgeführt sein. An systematischer Regelmäßigkeit läßt sie nichts zu wünschen übrig.

Jedenfalls ergibt sich daraus, daß jederzeit Veränderungen der alten Hundertschaftsordnung eingeführt werden konnten, die aus rein praktischen

Gründen wünschenswerth schienen, und daß man sich dabei an irgendwelche antiquirte Eintheilung des Landes nicht hat halten wollen. Wir können deshalb Taylor's Hypothese, die nicht ohne Schwierigkeit dem einen Drittheil einer Grafschaft angepaßt ist, als eine begründete Erklärung des Verhältnisses von Hundred und Wapentake nicht gelten lassen; sie ist auf eine gar zu schmale Basis gestellt. Zwischen Hundred und Wapentake hat eine innere Beziehung niemals stattgefunden.

Der 2. Band dieser etwas verspäteten Publikation soll auch eine Bibliographie über die Domesday Book Forschungen bringen, die einen sehr wesentlichen Theil der gesammten antiquarischen Untersuchungen über das englische Mittelalter ausmachen. Ludwig Riess.

The casket letters and Mary Queen of Scots with appendices. By **T. H. Henderson.** Edinburgh, Adam and Charles Black. 1889.

Diese neueste Untersuchung, ein Meisterstück umsichtiger, vorurtheilsloser Kritik, gibt der vielumstrittenen Frage eine neue Wendung. Nach sorgfältiger Abwägung aller inneren und äußeren Gründe für und gegen die Echtheit fällt die Entscheidung, im Gegensatz zu fast allen neueren Arbeiten, zu Gunsten **der Echtheit aller Kassettenbriefe.**

In drei Kapiteln 2—4 verfolgt der Verfasser ihre Schicksale von ihrer Auffindung im Juni 1567 an bis zum Erscheinen der französischen Retroversion. Drei Punkte erscheinen mir unter seinen Darlegungen besonders beachtenswerth: erstens die Erklärung einer Stelle des fälschlich so bezeichneten Act of Secret Counsel: in as far as be divers hir previe lettres written and subscrivit with her awen hand, wo Henderson's Deutung angesichts des Wörtchens „previe“ nicht ausreicht und wir zu der von ihm selbst als möglich zugegebenen Verwechselung von and und or zurückzugreifen haben; sodann die scharfe Zurückweisung der absurden, noch neuerdings von Philippson mit allen dialektischen Künsten vertheidigten Annahme, als habe Murray erst den Engländern schottische Übersetzungen angekündigt, dann schottische und endlich französische Originale vorgelegt, und drittens der Nachweis, daß in Westminster eine genaue und gründliche Prüfung der Originalbriefe stattgefunden hat. In großen Zügen werden dann die Hauptmomente der Kontroverse erörtert, Goodall's Examination vom Jahre 1754, Hosack's und Breßlau's Untersuchungen kritisch beleuchtet. Mit Fug und Recht hält H. letzterem gegenüber an dem Einwand fest: ist Brief II, der sog. lange Glasgow Brief, eine Fälschung, so bleibt ein schwerwiegender Verdacht auch gegen die anderen zurück. Mit **diesem Brief beschäftigt er sich in eingehender Weise.**

Zunächst werden von den Dispositionsnotizen in der Mitte, die nur durch einen Zufall, aus Papiermangel, in den eigentlichen Brief hineingerathen sind, die Schlußnotizen Remember zow of the purpose of the Lady Reres etc. streng geschieden. Letztere sind nach des Verfassers Vermuthung

Merknotizen für mündlichen Bericht durch den Boten und befanden sich auf der Rückseite des Briefes. Es ist H., wie allen anderen, entgangen, daß die sog. „Principal Points“ dies ausdrücklich angeben. Laing 2, 234: Maria's Schuld sei auch erwiesen in the credit gifin to the berar quhom we understand was Paris, Remember yow sqq. Hervorzuheben ist hier noch, daß unter dem Gespräch ein solches Maria's mit Darnley zu verstehen ist und alle folgenden Genetive von of the purpose abhängen. (Vgl. den analogen Fall in den Dispositionsnotizen.)

Die Verschiedenheit der in beiden Briefhälften sich abspiegelnden Seelenstimmungen gilt H. als ein weiteres Moment für die Echtheit, und manchen harten und anstößigen Ausdruck möchte er — vielleicht mit Recht — der Übersetzung Schuld geben. In einer ausführlicheren Darlegung erweist er ferner, daß der ganze Brief in beiden vorliegenden Übersetzungen — selbst der angeblich auf Crawford's Deposition beruhende Theil — so von Gallizismen durchsetzt ist, daß ein französisches Original als unabweisbare Voraussetzung erscheint.

Was das Verhältnis von Brief und Deposition anlangt, so tritt bei H. nicht entschieden genug das einzig mögliche Resultat hervor, daß Crawford den Brief hat ausschreiben lassen. Schon Sepp im zweiten Theil seines Tagebuches der unglücklichen Schottenkönigin hat gewichtige Einwände gegen die Priorität Crawford's hervorgehoben: andere gewichtigere kommen dazu. Crawford legt in Westminster — seiner protokollarisch festgestellten Angabe nach — nicht die Originalnotizen vom Januar 1567 vor; er kennt mehrere von Zeit zu Zeit stattgefundene Gespräche zwischen Maria und Darnley und berichtet in der Deposition nur von einem einzigen; selbst das erste Drittel seiner Deposition, die eigene Unterredung mit Maria, für die von früherer Aufzeichnung gar keine Rede sein kann, ist vom Glasgow-Brief beeinflußt; seine englisch abgefaßte Deposition lehnt sich in Wortlaut und Gedankengang eng an die schottische Übersetzung an und weicht von der englischen erheblich ab; als er seine Deposition abfaßte, was erst nach dem Chiswick-Brief des Grafen Lennox vom 11. Juni 1568 geschehen sein kann, war Wood bereits mit schottischen Kopien der Briefe auf englischem Boden. Endlich erweist der bekannte Hiegatepassus, an den sich auch H. nicht heranzugehen getraut, daß Crawford an dieser Stelle den Glasgow-Brief selbst nicht verstand. Auf Darnley's in längerer Rede zusammengefaßte Vorwürfe und Klagen erhebt Maria nach dem Brief ihrerseits den Vorwurf, daß er zu Schiff nach England habe entweichen wollen. Darnley leugnete diese Absicht ab und gab nur zu, mit dem Schiffsherrn gesprochen zu haben. Dann hat Maria eine neue Klage bereit: Efter this I inquyrit him of the inquisitioun of Hiegait. Darnley leugnete dasselbe, „bis ich ihm die gesprochenen Worte selbst vorhielt“. Der latente, nicht positiv ausgedrückte Gedanke ist klar: da gestand er. Offenbar enthält der Brief hier eine Anspielung auf die von Darnley nach seiner Rück=

kehr nach Glasgow im Dezember 1566 ausgestoßenen Drohungen, sich der Regentschaft und des Kronprinzen bemächtigen zu wollen (Maria an den Erzbischof von Glasgow, 20. Januar 1567, Labanoff 1, 396 ff.). Nun aber klagt Darnley, auf Grund dessen, was er zunächst indirekt, dann direkt von Lord Minto gehört, seine Gattin an, es sei ein Anschlag gegen seine (Darnley's) Freiheit bzw. sein Leben im Werke. Wie Maria sich hiergegen vertheidigt hat, darüber sagt der Brief nichts; doch noch einmal kommt sie auf Hiegate's Aussage zurück: The rest as Wille Hiegate, he (aus der schottischen Übersetzung und dem Zusammenhang zu ergänzen) hath confessed, but it was the next day that he came hither [1]) und der Sinn ist: Darnley räumte die gethanen Äußerungen ein, aber, fügt Maria zu seiner Entschuldigung hinzu, sie fielen am Tage nach seiner Hierherkunft, d. h. als er erzürnt sich im Dezember 1566 von Maria getrennt hatte.

Daraus verfertigt denn Crawford folgenden Tiefsinn: Then she (Maria) asked him (Darnley) of the purpose of Hegate. He aunswered that it was tolde him. She required howe and by whome it was told him. He aunswered that the Lord of Minto told him yat a lettre was presented to her in Cragmillar made by her owne devise and subscribed by certain others, who desired her to subscribe the same which she refused to doe. Es zeigt sich hier, 1. daß Crawford die Doppelangabe des Briefes über einen Vorwurf Marias gegen Darnley auf Grund der Hiegate'schen Aussage und sodann die Gegenbeschuldigung Darnley's auf Grund der Minto'schen Mitteilungen nicht auseinanderhält, sondern gröblich vermengt; 2. daß er von der Untersuchung gegen Hiegate-Walcar gar nicht unterrichtet war und 3. die Minto-Hiegate'sche Mittheilung an Darnley, die Umgebung der Königin habe vor, ihn zu verhaften und nöthigenfalls zu tödten, schlankweg mit dem Bond von Cragmillar identifizirt; 4. endlich, daß Crawford über den Brief hinaus Maria einer Inkonsequenz bezichtigt, wenn er erst auf ihr Betreiben jenen „Brief" von Cragmillar anfertigen und sie dann ihre Unterschrift verweigern läßt. Man sieht: Mißverständnis der Vorlage und eigene Zusätze ergeben ein eigenthümliches Produkt; alles in allem, Crawford hat in einer Weise, die nicht mit den Augen eines heutigen Juristen angesehen werden darf, seine eigene Zeugenaussage an der Hand eines anderen Schriftstücks anfertigen lassen [2]), hat nicht bloß, wie H. es ausdrückt, refreshed his

[1]) Nach der englischen Übersetzung. In den Worten der schottischen after my cumming liegt offenbar ein Versehen. Statt des französischen Pronomens il las der Übersetzer je. Ein ähnlicher Fehler findet sich im Anfang des Briefes and he desyrit that he (statt I) suld come to the inquisitioun of ye matter yat I suspectit him of.

[2]) Ich habe mich über diesen Punkt hier so ausführlich verbreitet, weil ein so namhafter Forscher wie Breßlau, H. Z. 52, 309, seit er in Cardauns

recollection. Ich finde in dieser Benutzung durch Crawford kein direktes Argument, sei es für Echtheit oder Unechtheit des Glasgow-Briefes: ein indirektes allerdings, und zwar ein sehr erhebliches, für die Echtheit. Wer lieferte das Material für die Fälschung, so fragen wir, wer gab die Notizen her für Details, die, wie wir oben am Hiegatepassus sahen, selbst einem Crawford entschwunden oder überhaupt unbekannt geblieben waren?

Damit fällt das zweite der von Breßlau gegen die Echtheit des Briefes angeführten Argumente. Auch das dritte sucht H. zu beseitigen: die für die Festsetzung des Datums sich erhebenden Schwierigkeiten. Seine Auseinandersetzungen über diesen wichtigen Punkt sind bedauerlicherweise etwas summarisch gehalten; daß er in der Hauptsache Recht behalten wird, scheint mir freilich nicht zweifelhaft. Er verwirft die Autorität des Privy Seal Register, weil es auch sonst unzuverlässig sei, und hält sich an die „gleichzeitig" angefertigten Tagebücher zweier Edinburger, des Robert Birrel und des anonymen Verfassers des Diurnal of Remarkable Occurents, die als Tag der Abreise Marias von Edinburg den 20. Januar 1567 angeben. Eine Stütze für seine Ansicht findet er darin, daß in den folgenden Tagen bis zur Rückkehr Marias Eintragungen im Great Seal Register fehlen. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, daß der Brief am Abend des 21. und 22., bzw. 22. und 23. geschrieben und vor dem sog. 1. Glasgowbrief vom 25. abgeschickt sein kann. Auf das Zeugnis der 2. Deposition des Paris legt H. vorsichtigerweise kein Gewicht und für den oben besprochenen Hiegate-Passus, der in der schottischen Übersetzung zu widersprechen scheint, sowie für die Stelle: The king sent for Joachim yesternicht (nur in der schottischen Übersetzung), die sich wahrscheinlich aus der Vorausſendung dieses Dieners erklärt, versucht er keine Deutung.

Das Hauptgewicht für die Echtheit der Kassettenbriefe insgesammt aber entnimmt H. der zuerst von ihm nach einer Kopie des Britischen Museums hier veröffentlichten Deklaration Morton's über die am 20. Juni 1567 erfolgte Wegnahme der Kassette durch die Aufständischen. Sie enthält eine Fülle von Details über den Hergang, die nicht aus der Luft gegriffen sein können, und zwei Punkte darin sind nach H. für die ganze Frage ausschlaggebend. Erstens behauptet Morton, die in der Kassette befindlichen Dokumente seien unmittelbar nach ihrer Öffnung am 21. Juni „gesichtet" (sichted) d. h. genau eingesehen und untersucht worden, und zwar in Gegenwart von zehn Zeugen. Die hier namentlich aufgeführten Personen, die Earls of Atholl, Mar, Glencairn, die Lords Hume, Semple, Sanquhar, Master of Graham, Lethington, the Laird of Tullibardine und Mr. Andrew Douglas, auf deren Zeugnis sich Morton beruft, bilden eine zweite Gewähr für die Echtheit der Briefe.

---

einen zweifelhaften und in dieser Frage in allen Punkten irrenden Bundesgenossen gefunden hat, Schluß der Diskussion ankündigte.

Daß Morton hier Fälschung treibe, erweist H. als höchste Unwahrscheinlichkeit, wenn nicht geradezu als Unmöglichkeit.

Hervorzuheben ist an dem vortrefflichen Buche noch, daß in Appendix C. die Kassettenbriefe zum ersten Male vollständig in allen erhaltenen Versionen und im allgemeinen auch korrekt abgedruckt sind. Dkr.

La France préhistorique d'après les sépultures et les monuments. **Par E. Cartailhac. Paris, Felix Alcan. 1889.**

Die Studien über die Urgeschichte der Menschheit finden in Frankreich einen günstigen Boden auch im buchstäblichen Sinne des Wortes. Sein mannigfaltiges und doch immer gemäßigtes Klima, seine weiten Becken am Fuße langer und wasserreicher Gebirgsketten haben allen Faunen der Vergangenheit Aufenthalt und Gedeihen ermöglicht. Die Spuren dieser Thierwelt sind in den aufeinander folgenden Schichten ausgezeichnet erhalten, wozu nicht wenig die Vulkane des Centralplateaus beigetragen haben, welche durch ihre mächtigen Ströme die Fossilien gegen die an anderen Orten so wirksame Erosion schützten. Wie der Paläontologe resp. Anthropologe Beweise für das Dasein des Menschen, so findet auch der Prähistoriker Beweise für die Thätigkeit desselben vornehmlich auf und in dem Boden Frankreichs. Daher ist der erste Prähistoriker Legrand d'Aussy, der I. ventôse an VII dem Institut eine Denkschrift überreichte, die zum ersten Male diese Beweise klassifizirte und benannte mit den noch jetzt gebräuchlichen Namen: Menhir, Dolmen u. s. w. Daher hat in Frankreich eine Zeitschrift: Matériaux pour l'histoire primitive de l'homme entstehen können, deren Direktor der Verfasser vorliegenden Leitfadens ist. Der Inhalt des Buches liegt wohl den meisten unserer Fachgenossen fern. Wer sich aber die Mühe nicht verdrießen läßt, in die Materie des Buches einzudringen, wird wohlthuend berührt sein einmal durch die Klarheit, mit der so entlegene, unsichere, verhältnismäßig inhaltslose Wissensobjekte zusammengefaßt sind, dann aber auch durch die Bescheidenheit, mit welcher der Verfasser seine Wissenschaft, die Mittel und Ergebnisse ihrer Forschung auffaßt. Er nennt sein Werk „vornehmlich archäologisch", denn er gibt in demselben eine ziemlich vollständige Aufzählung der Gräber und Bestattungsweisen des ältesten Galliens, des Galliens der Steinzeit, die in das paläolithische Zeitalter des geschnittenen Feuersteins und das neolithische des polirten Steins zerfällt. Die dort gemachten Funde an Geräthen und Waffen geben Anlaß zur Aufstellung einiger Hypothesen über Sitten und Gebräuche dieser Menschen, ihre religiösen Ideen und andere geistige Eigenthümlichkeiten, Hypothesen, die durch die vergleichende Ethnographie gestützt werden. Aber diese Funde und ihr geistiger Inhalt lassen sich nicht geschichtlich fixiren, da es trotz der genauesten und subtilsten Schädel- und Skelettmessungen noch nicht gelungen ist, sicher Racen, geschweige denn Völker der Steinzeit zu unterscheiden: die Gräber und sonstigen Denkmäler sagen

uns nichts über den sozialen Zustand und die Intelligenz derjenigen, die sie errichtet haben oder in den allerersten Zeiten gar nur benutzt haben; kurz, die Vorgeschichte ist keine Geschichte, denn sie sagt uns nichts über die Race, über ihre Kämpfe, ihre Helden, ihren Ruhm, ihr Genie und ihr Schicksal. Vf. verkennt den Werth der Hypothese für die Wissenschaft nicht, aber er hält auf jeder Seite seines Buches die Einbildungskraft im Zaum; daher kann man sich bei einer Fahrt auf den Ozean der vorhistorischen Zeiten, wo uns das Unbekannte „umgibt“, wohl seiner Führung anvertrauen. F. B.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affaires étrangères. IV. V. Pologne avec une instruction et des notes par **Louis Farges.** I. II. Paris, Felix Alcan. 1888.

Der Herausgeber dieser beiden Bände ist Louis Farges, eine Persönlichkeit, deren wissenschaftliche Leistungen uns bisher nicht bekannt waren. Das Werk selbst zerfällt in zwei Theile: eine ausführliche Einleitung und die Instruktionssammlung, wo wiederum eine jede Instruktion mit einer kürzeren Einleitung versehen ist. Der Herausgeber zeigt sich insofern seiner Aufgabe gewachsen, als er den Text der Instruktionen korrekt wiedergegeben und auf ihre Herausgabe eine nicht geringe Sorgfalt verwendet hat. So hat er an zahlreichen Stellen, um die Instruktionen genauer zu erklären, gesandtschaftliche Berichte und andere archivalische Materialien herbeigezogen und Auszüge aus ihnen mitgetheilt; so hat er über eine lange Reihe von Persönlichkeiten interessante biographische Daten angeführt, — so hat er ferner in den kleinen Einleitungen, welche den einzelnen Instruktionen vorangehen, beinahe ohne Ausnahme auf zutreffende Weise die augenblickliche politische Lage charakterisirt, — so hat er endlich die ganze Sammlung mit einer ausführlichen Einleitung und zum Schluß mit einem Namen-Index versehen. — Das sind seine Verdienste, es fehlt aber leider nicht an Mängeln, zwar nicht an solchen, welche den Text beeinträchtigen möchten, wohl aber setzen sie den Werth der Einleitung und der Erläuterungen herab.

In der Einleitung gibt uns der Vf. einen Überblick über die französische Politik gegenüber Polen von 1572 an bis zum Untergange der Republik. Vorher aber, auf den ersten Seiten, bemüht er sich, seine Leser mit dem Lande, seinen Einwohnern und ihren Einrichtungen bekannt zu machen. Was er hier gibt, sind elementare Dinge. Zuerst wird groß und breit auseinandergesetzt, daß die ehemalige Republik Polen durchaus nicht den Flächenraum eingenommen hat, mit dem man heute den Namen Polen verbindet, d. h. so viel wie der Theil des russischen Reiches, der heute noch diesen Namen führt. Dann werden die Grenzen des ehemaligen

Polens beschrieben, aber nicht nach gewissen Epochen, sondern so, daß es beinahe scheinen könnte, als ob Polen vom Anfang bis zum Ende seiner Existenz immer dieselben Grenzen gehabt hätte. Auch die Beschreibung des Klimas von Polen ist keine gelungene, sie würde eher auf das Innere von Rußland als auf Polen passen: ungeheure Kälte im Winter, ungeheure Hitze im Sommer sind durchaus nicht die Kennzeichen des Klimas von Westpreußen, Groß und Kleinpolen, sogar nicht von Rothreussen, und das sind doch Bestandtheile des ehemaligen Polen. — Das Auffallendste wird weiter im II. Abschnitt der Einleitung gegeben: die Entwickelung der Bevölkerung wird einzig und allein vom Grund und Boden und dem Klima abhängig gemacht. Le sol et le climat — sagt er — avaient fait la race. L'opposition de l'hiver glacé et du lourd été de la Pologne se retrouvait dans le caractère de ses habitants. Alles hängt davon ab. Im Winter wird nichts gemacht, wie nur jubilirt, getanzt, gezecht, an eine geistige Arbeit denkt in dieser Jahreszeit kein Mensch. Si l'hiver était la saison des plaisirs — heißt es weiter — l'été se trouvait réservé à la politique. In dieser Jahreszeit also finden die Reichstage statt, gewöhnlich unter freiem Himmel, in dieser Jahreszeit werden die Feldzüge geführt, in dieser Jahreszeit denkt man an Politik, aber auch die Politik wird nur als Vergnügen betrieben, u. s. w., u. s. w. Mit einer solchen Erklärung begnügt Vf. sich und will uns einreden, daß ein Volk, welches ein solches Schlaraffenleben geführt, durch 1000 Jahre als politischer Staat eine Rolle spielen konnte. Dabei wimmelt es hier an Fehlern: die Sachen verhielten sich gerade umgekehrt: mit Politik beschäftigte man sich vorwiegend im Winter, die Reichstage wurden vorwiegend für den Winter zusammenberufen und fanden mit einziger Ausnahme der Wahlreichstage nie unter freiem Himmel statt. Der polnische Adel lebte vor allem vom Landbau, der Sommer war für ihn als Erntezeit allzu wichtig, als daß er in dieser Jahreszeit seine Reichs- und Landtage abgehalten hätte. — Um den Herausgeber in kurzen Worten zu charakterisiren, so weiß er von der polnischen Geschichte recht wenig und begeht daher viele Fehler. Wir wollen nur Einiges hervorheben. Die polnischen Eigennamen werden nur allzu häufig arg verstümmelt, von der polnischen Sprache scheint Vf. keine Ahnung zu haben, eines polnischen Werkes hat er sich nie bedient. — Von den zahlreichen chronologischen (z. B. die Todesjahre der Könige Stephan Bathory, Michael Wisniowiecki und Johann Sobieski sind falsch angegeben) und biographischen Verstößen wollen wir nur zwei anführen. Auf S. 57 lesen wir eine Note, in der es u. a. heißt: Piast sei ein Bauer aus Kujavien gewesen, qui est le premier roi de Pologne dont l'existence n'est pas contestée. Il régna de 842 à 861. Piast ist bekanntlich eine fabelhafte Persönlichkeit, und seine Regierungsjahre sind einfach aus der Luft gegriffen. In der Instruktion vom 14. Mai 1766 für den Marquis de Conflans (2, 257) wird als damaliger Primas von Polen Poninski genannt. Der Herausgeber weiß nicht, daß im Anfange dieses Jahres Lubienski

und nach ihm Podoski Primas von Polen gewesen ist, sondern setzt als Erläuterung noch hinzu, daß dies wohl der Poniński sei, qui, comme président, fit consentir la Diète au premier démembrement de 1772. Der Herausgeber weiß also nicht, daß jener Poniński verruchten Andenkens, welcher dem Theilungs-Reichstage von 1773 (nicht 1772) präsidirte, nie dem geistlichen Stande angehört hat, sondern die Stelle eines Kronküchenmeisters bekleidete. Was hat übrigens der Herausgeber für einen Begriff von der polnischen Konstitution, wenn er glauben kann, daß ein Erzbischof von Gnesen und Primas von Polen, für den er diesen Poniński hält, als Marschall eines Reichstages fungiren konnte; das wäre ja gerade so, als wenn der Erzbischof von Canterbury Sprecher des Hauses der Gemeinen in London wäre.

Der Inhalt zerfällt in 55 Abschnitte, je nach den einzelnen Abgesandten, es könnte daher scheinen, als ob wir mit ebenso vielen einzelnen Persönlichkeiten, die Frankreich nach Polen gesandt, zu thun hätten. Die Zahl dieser Abgesandten von 1684—1754 stellt sich aber um vier niedriger, da ebenso viele (Akakia, de Bonsy, de Polignac, de Broglie) mehr als einmal die Abgesandten-Funktionen erfüllt haben. So haben wir denn hier die Instruktionen für 15 Botschafter, 21 Gesandte, 3 bevollmächtigte Minister, 5 Residenten, 1 Generalkonsul, 3 chargés d'affaires und chargés d'une mission. Was den Inhalt selbst anbetrifft, so ist die Sammlung ohne Zweifel eine Quelle ersten Ranges für die polnische Geschichte und nicht weniger für die französische. Die Absichten der französischen Regierung Polen gegenüber können wir hier so ziemlich genau kennen lernen. Polen in sein Interesse zu verflechten, es auf seiner Seite zu haben im Kampfe gegen seine Gegner, und dies so billig wie möglich zu erlangen, das ist das Ziel dieser Missionen X. L.

Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne 568—751. Par **Charles Diehl.** Thèse présentée à la faculté des lettres de Paris. Paris, Ernest Thorin. 1888.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für den bedeutenden Aufschwung, welchen jetzt die Studien über byzantinische Geschichte nehmen, daß gleichzeitig zwei Gelehrte, ein Franzose und ein Deutscher[1], die Verwaltungsorganisation des byzantinischen Italiens, die Epoche des sog. Exarchats, zum Gegenstande eindringender Studien machen.

Wir beschäftigen uns hier nur mit dem französischen Buche, das fraglos als eine recht bedeutende Leistung zu bezeichnen ist.

Dasselbe zerfällt in folgende Bücher; I. Origines et géographie politique de l'exarchat de Ravenne. II. L'administration municipale et

---

[1] Über Hartmann's Schrift wird später berichtet werden. A. d. R.

provinciale de l'Italie byzantine. III. L'action de l'administration byzantine. IV. La chûte de l'administration byzantine.

Diehl's Werk ist ein erfreulicher Beleg für eine allmählich sich bahnbrechende gesundere Auffassung der politischen und kulturellen Bedeutung Ostroms. An dem einen Beispiel Italien wird treffend illustrirt, wie völlig verkehrt das landesübliche, urtheilslose Gerede von dem immerwährenden (beiläufig ca. 1000 Jahre andauernden) Verfalle von Byzanz sei.

Über die Entstehung des Exarchats handelt der Vf. sehr gut. Was Narses betrifft, so sagt D. (S. 6): „sur la foi d'un texte de Théophane probablement mal compris on a fait de Narsès le premier exarque". In Wahrheit ist Malalas anzuführen, welchen Theophanes, wie so oft, einfach ausschreibt. Vf. weist mit vollem Recht auch die Vulgärannahme zurück, als sei Longin der erste Exarch gewesen; denn ihn nennen die Quellen regelmäßig praefectus; er war also Civilbeamter. Der Vf. spricht die Vermuthung aus, daß wegen der gefahrvollen Lage infolge des Langobardeneinbruchs ihm gleichzeitig das magisterium militum übertragen worden sei, wie umgekehrt der patricius et magister militum Solomo in Afrika auch mit der Präfektur betraut wurde. Ansprechender ist die Ansicht von Hartmann, daß man in Byzanz Italien für völlig pazifizirt hielt und deshalb nur einen Zivilbeamten hinschickte, bis die dauernde Okkupation der Langobarden diese Illusion zerstörte. Ähnlich ist es auch in Afrika gegangen. Auch dort treffen wir nach Johannes von Biclaro im dritten Jahre Justins nur einen praefectus Africae. Allein als er im Kampfe gegen die Mauren gefallen war, wird er durch Theoctistus magister militum provinciae Africanae ersetzt.

Den Exarchat leitet der Vf. aus dem Oberfeldherrnamte ab. Die entgegenstehende Ansicht von Mommsen schreibt er S. 17 irrthümlich Wilmanns zu: „Wilmanns qui voit dans l'exarchat une simple transformation de la préfecture du prétoire, se trompe donc complétement". Ausführlicher redet er S. 171 von der Inschrift von Karthago, wo er vorsichtiger von den auteurs du corpus spricht. Mommsens Ansicht (C. I. L. VIII, praef. p. XIX und zu 10529) ist in Kürze folgende: Unter Justinian ist die zivile Präfektur zeitweise mit dem militärischen Magisterium verbunden gewesen; Justinian hatte nach der Eroberung Afrikas das ehemalige Vandalenreich zur Präfektur erhoben, während die diokletianische Ordnung die beiden Vikariate Italien und Afrika unter den einen praefectus praetorio per Italiam gestellt hatte. Dieses hohe Amt, meint Mommsen, sei vielleicht schon unter Justinian, sicher jedenfalls Ausgangs des sechsten Jahrhunderts resuscitirt worden, und, wie die Inschrift von Karthago zeige, habe Smaragdus beide Ämter verwaltet. Dieser neue Oberbeamte des Westens sei der Exarch. Eine andere probabilis origo für dieses Amt sei nicht denkbar. D. nennt diesen Schluß „abenteuerlich". Wenn wir auch den Grund nicht wissen,

warum Smaragdus dem Phokas eine Ehrensäule in Karthago errichtete, jedenfalls kann keine Rede davon sein, daß er über Afrika gebot. Er heißt ausdrücklich exarcus Italiae. Während der gesammten byzantinischen Herrschaft blieb die Gewalt des Exarchen von Ravenna auf die italienische Halbinsel beschränkt. Zudem wissen wir, daß während Smaragdus' zweiten Exarchats Herakleios, der Vater des gleichnamigen Kaisers, Exarch von Afrika war. Diese Ausführungen D.'s treffen so durchaus das Richtige, daß es überflüssig ist, darüber noch ein Wort zu verlieren.

In vortrefflicher Weise parallelisirt der Vf. die Errichtung der beiden Exarchate im Westen mit der Organisation der Themen im übrigen Reiche. Die Zivilverwaltung wird aus dem gleichen Range immer mehr in die zweite Stelle gedrückt, bis schließlich die Militärverwaltung im Verlauf des 7. Jahrhunderts sie allmählich ganz bei Seite schiebt und ihre Geschäfte selbst mit übernimmt.

Erwähnt wird der Exarch zuerst im Jahre 584, in einem Briefe des Papstes Pelagius II. Der Vf. stellt nun die Vermuthung auf, daß der von Justin II. zum Reichsnachfolger ausersehene Baduarius, welcher nach Johannes von Biclaro unglücklich gegen die Langobarden kämpfte und bald darauf starb, der erste Exarch gewesen sei. Er vergleicht seine Stellung mit der des Germanus in Afrika, welcher neben sich einen magister militum und einen Präfekten hatte, beide aber an Rang und Machtbefugniß überragte. Wenn, was wir nicht wissen, aber immerhin als nicht unwahrscheinlich bezeichnen können, Baduarius wirklich eine solche exzeptionelle Stellung einnahm, so ist er sicher nicht der erste Exarch gewesen; denn im 6. Jahrhundert, wie Gregor's Register zeigt, sind die militärischen Exarchen und die zivilen Präfekten noch koordinirt, und der erstere nimmt noch keineswegs (wie allerdings späterhin) eine völlig präponderirende Stellung ein. Die ersten nachweisbaren Exarchen sind jedenfalls Smaragdus und Julianus gewesen.

Zur Erhärtung der These, daß der Exarch ein ursprünglich rein militärischer Beamter gewesen sei, wäre es von Werth gewesen, wenn der Vf. die durchaus parallelen Verhältnisse des Exarchats Afrika herangezogen hätte. Hier läßt sich nämlich schlagend ad oculos demonstriren, wie der Exarchat aus dem magisterium militiae einfach hervorgewachsen ist. Victor Tunnunensis nennt Solomo magister militiae et patricius Africae, Areobindus patricius princepsque Romanae apud Africam militiae. Solomo, wie die Inschrift von Gadiaufala (C. I. L. VIII, 4799) zeigt, hat zivile und Militärgewalt vereinigt; er heißt dort: Solomonis excellentissimi magistri militum exconsule bis prefecto [pr]aetoriorum Africae hac patricio cfr. 1863 und 4677: *ἐνδοξοτάτου ὑπα[τι]κ[οῦ] στρα[τη]γοῦ κα[ὶ] ἐπάρχου τῆς Ἀφρικῆς Σολό[μωνος]*. Später sind Militär- und Zivilamt getrennt. Johannes von Biclaro erwähnt zum vierten Jahre Justins den Theoctistus

magister militum provinciae Africanae, zum fünften den Amabilis magister militiae Africanae und zum zweiten des Tiberius den Gennadius magister militum in Africa. Theophylaktos Simokatta nennt ihn *στρατηγὸς τῆς Λιβύης*. Der räthselhafte *Δίκος*, welchen noch D. S. 18 Nr. 5 in einen *ἔξαρχος* emendiren will, ist durch de Boor's schöne Emendation (Hermes 18, 627) entfernt. Eben dieser magister militum Gennadius ist nun bei seiner zweiten Anwesenheit in Afrika der erste, welchen wir offiziell als Exarchen von Afrika bezeichnet finden. Wie neben dem magister militum, so auch neben dem Exarchen besteht der rein zivile praefectus praetorio Africae, so unter Justin II. Tomas (C. I. L. VIII, 1434). Pelagius I. schreibt an Boëtius, Gregor I. an Pantaleo und Innocentius; alle drei sind praefecti praetorio Africae[1]). Genau, wie in Italien, zeigt Gregor's Briefsammlung auch für Afrika die Scheidung zwischen Militär- und Zivilgewalt, was sich namentlich an Sardinien gut erläutern läßt.

Gennadius nun, welcher zuerst offiziell Exarch heißt, ist Zeitgenosse des Smaragdus und Romanus. Unter der kräftigen Regierung des Maurikios sah man ein, daß bei einer Fortsetzung der bisherigen schwächlichen und argwöhnischen Politik, welche die Militärkommandanten Italiens und Afrikas mit unzureichenden Mitteln versah, man Gefahr lief, die beiden Landschaften ganz zu verlieren. So wurden Militärgouverneure mit höherem Rang und offenbar größerer Militärmacht im Westen eingesetzt. Die erwartete Besserung der Lage blieb nicht aus. Der erste Exarch in Afrika erringt Erfolge gegen die Maurusier, wie in Italien seine Zeitgenossen Smaragdus und namentlich Romanus gegen die Langobarden. Jedenfalls gehört demnach die definitive Konstituirung der beiden Exarchate der Maurikiosepoche an.

Der Name *ἔξαρχος* ist einfach = magister militum = *στρατηγός*. Der Vf. führt Justinians 130. Novelle an, wo zuerst das Wort in diesem Sinne angewandt wird. Von Interesse ist namentlich der Sprachgebrauch des Malalas[2]). Er nennt den Oberstkommandirenden der Feldarmee so; *ἔξαρχος* vertritt ganz die Stelle von *στρατηγός*: vgl. Malalas 438, 11; 445, 5; 452, 20; 453, 8, 9; 462, 10; 463, 5; 465, 15 u. s. w. Aus den Ausführungen von Sotiriadis, denen ich freilich nur theilweise beistimmen kann, geht jedenfalls so viel mit Sicherheit hervor, daß Malalas unter Phokas oder im Beginn von Herakleios' Regierung schrieb. Seine Chronik ist der bekannteste Beleg für die gerade damals in die populäre Literatur ein-

---

[1]) In dem sonst trefflichen Buche von Morcelli herrscht über die militärischen und Zivilbeamten Afrikas vielfache Konfusion.

[2]) Theophanes, welcher den Basiliskos bei der Vandalenexpedition *στρατηγὸν δὲ καὶ ἔξαρχον τοῦ στόλου* nennt, kommt schon der Zeit wegen nicht in Betracht: die beiden Titel sind identisch, und es scheint, als wäre *ἔξαρχος* Exegese zu dem in den Quellen vorgefundenen *στρατηγός*.

dringende, von barbarisirten lateinischen und biblischen Worten wimmelnde griechische Umgangs- und Soldatensprache, welche uns in den gleichzeitigen und ebenfalls auf einen populären Leserkreis berechneten Traktaten des Leontios von Neapolis und im griechischen Agathangelos entgegentritt. Offenbar ist ἔξαρχος seinem Ursprunge nach nichts als eine vox von castrensis, wofür die feinere und ältere Sprache andere Ausdrücke gebrauchte. Interessant ist der Sprachgebrauch der historischen Hauptquelle für unsere Übergangsepoche, des hl. Theophanes. Στρατηλάτης = magister militum gebraucht er nur bis zur Regierung des Konstantinus (Konstans); στρατηγός ist in dem ersten Theil der Chronik, wie στρατηλάτης, einfache Übersetzung des magister militum; im zweiten bezeichnet es den Statthalter der Themata (de Boor Index ad Theoph. s. v. στρατηλάτης und στρατηγός), entspricht also völlig dem exarchus, wie er denn den offiziellen Titel patricius et exarchus durch πατρίκιος καὶ στρατηγός 398, 14 wiedergibt. Στρατηλάτης hört in der Periode auf, wo der Titel magister militiae einging. Wie dieser durch zu häufige Anwendung im Preise gesunken war, so ist der ehemals ganz unbedeutende Exarchus zur Bezeichnung der höchsten Würdenträger emporgestiegen. Der Vf. gibt S. 173 ein Verzeichnis der Exarchen. Zu den früher bekannten treten Julian und die erst durch Schlumberger und Salinas entdeckten Stephanos und Anastasios. Ob letzterer freilich nach Italien und nicht vielleicht nach Afrika gehört, scheint vorläufig noch nicht ausgemacht.

Absichtlich habe ich länger bei der Gründung des Exarchats verweilt, da hier das vorzugsweise Neue des Werkes vorliegt; leider sehe ich mich dadurch gezwungen, um den Umfang dieser Anzeige nicht über Gebühr auszudehnen, die Abschnitte über die Militär- und Zivilverwaltung zu übergehen. Wenn auch hier im ganzen und großen jede Darstellung nur eine Variation und Besserung in Einzelheiten der grundlegenden Ausführungen von Hegel sein muß, findet sich auch hier des Trefflichen genug; ich verweise auf den Abschnitt über die Entstehung des Primatenadels oder den über das Munizipalregiment im Exarchat u. s. w.

Einen besonderen Vorzug des D.'schen Werkes machen die Untersuchungen über die Verwaltungsbezirke des Exarchats S. 23 ff. und der große Abschnitt über die Geographie des Exarchats (S. 42—78) aus. Im ersten Abschnitt zeigt er, wie allmählich durch den Langobardeneinbruch an Stelle der altrömischen Provinzialordnung eine neue Organisation der griechischen Reste Italiens trat und verfolgt deren Peripetien im Einzelnen. Die Geographie gibt eine mit großer Sorgfalt ausgeführte und mit allen Belegen versehene Übersicht des oströmischen Besitzstandes in Italien. Der Fortschritt gegenüber z. B. Spruner-Menke würde noch deutlicher hervorgetreten sein, wenn der Vf. sich entschlossen hätte, eine kartographische Skizze seinem Werke beizufügen. Um so mehr zu bedauern ist, daß er eine hochwichtige, allerdings bis jetzt

ehr ungenügend publizirte Quelle für die Geographie des byzantinischen Italiens gänzlich unberücksichtigt gelassen hat. Es ist Notitia I bei Parthey. Offenbar hat auch ihn die falsche Annahme, als hätten wir es hier mit einer rein kirchlichen Urkunde zu thun, von ihrer Benutzung abgehalten, während allein schon der Titel: *ὑπὸ τὸν ἐνδοξότατον ἔπαρχον Ῥώμης ἤτοι Ἰταλίας* zeigt, daß wir es mit einer rein profanen Reichsbeschreibung in der Art des Hierokles zu thun haben. Aus derselben hätte der Vf. z. B. lernen können, daß um 600 die Provinz von Rom Urbicaria, die von Ravenna Annonaria hieß, und daß Sicilien Ende des Jahrhunderts durchaus nicht mehr die von Justinian verordnete administrative Selbständigkeit besaß, sondern neben Urbicaria, Campania, Calabria, Brittii &c. als eine der dem Präfekten untergebenen Provinzen rangirte. Es ist daher wenigstens für die Mauritios-Phokaszeit durchaus unrichtig, wenn behauptet wird, Sicilien habe außerhalb des Sprengels des italienischen Präfekten gelegen. Um Einzelheiten zu erwähnen, so wird gewiß mit Recht das castrum Gradum zu Istrien und nicht zu Venetien gerechnet (S. 49). Vorzüglich gelungen ist die Nachweisung der Westgrenze der Aemilia und der Militärstraße, welche den Zusammenhang zwischen Rom und Ravenna erhielt. Die Benutzung des Ottonianum und des Ludovicianum für die Feststellung des oströmischen Besitzstandes ist um so weniger bedenklich, als nur ganz wenige in diesen Privilegien aufgezählte Städte nicht schon anderweitig als byzantinisches Eigenthum bekannt sind, wie z. B. Frisiluna, wo aber geographische Gründe die Zugehörigkeit zu Ostrom evident machen.

Am wenigsten gelungen sind die Ausführungen über Picenum annonarium und suburbicarium. Mit Recht weist der Vf. Fabre's abenteuerliche Konstruktionen der Phantasie-Provinz Alpes Apenninae zurück; aber ob man eine Pentapolis maritima und eine Pentapolis annonaria schon für die byzantinische Epoche unterscheiden darf, ist doch recht fraglich; vollends die misera Decapolis in dem Briefe Gregors II. hätte der Vf. nach Duchesne's Bemerkungen besser aus dem Spiel gelassen. Wenn Duchesne mit seiner nicht unwahrscheinlichen Ansicht Recht behält, daß dieser Brief das Elaborat eines halbgelehrten Byzantiners sei, so fällt diese Bezeichnung der beiden Pentapolen bei den notorischen Beweisen völliger Ignoranz in geographicis, welche der Redaktor sonst zeigt, gänzlich dahin.

Manche treffende und geistvolle Bemerkung findet sich in der Skizze der Politik, welche die Byzantiner vom 6. bis zum 8. Jahrhundert in Italien verfolgten. Die unzutreffenden Urtheile von Martens, Pingaud u. A., als hätten die Oströmer Italien vernachlässigt, werden vom Vf. zurückgewiesen. Die Bedeutung von Pelagius' Brief führt er auf das richtige Maß zurück. „Au vrai pendant ces deux siècles les empereurs d'Orient et les plus mauvais même (gab es solche außer Phokas?) ne perdirent jamais de

vue leurs possessions d'outre-mer.“ Sehr gut ist auch die Parallele, welche er S. 202 zwischen den Leistungen eines Stilicho und Aëtius und denen der Byzantiner im 6. und 7. Jahrhundert zieht.

Unrichtig ist es dagegen, wenn er die Besetzung des Bischofssitzes von Emerita durch zwei Griechen mit der byzantinischen Politik in Verbindung bringt, die Erzählung des Paulus kennt ganz andere Gründe.

Der fränkischen Allianz wendet D. eine besondere Aufmerksamkeit zu; er zeigt gut, wie dieser zum großen Theil Smaragdus und Romanus ihre Erfolge verdanken. Sehr fein ist auch die Parallele zwischen Childebert und Pipin. Trotz des Bildersturmes haben sich, wie der Vf. mehrfach mit vollem Rechte hervorhebt, die Päpste von Gregor II. bis auf Zacharias als ebenso nützliche, wie loyale Unterthanen Ostroms erwiesen; es lag also nahe zu hoffen, daß durch die Vermittlung Stephan's II. Pipin sich werde bewegen lassen, Ähnliches für Konstantin zu thun, wie einst Childebert für Maurikios. Den Wendepunkt zur selbständigen Papstpolitik sieht deshalb der Vf. in der Zusammenkunft von Ponthion, wo der Frankenherrscher sich mit der Kurie einigte, lieber die eigenen Geschäfte, als die „der Römischen Republik“ zu besorgen. Mit vollem Rechte weist der Vf. Marten's (Römische Frage S. 107) Erklärungen von respublica Romanorum zurück.

Gegenüber den Pipiniden war alle diplomatische Kunst Ostroms vergeblich; wie konnte man einen Fürsten vom päpstlichen Interesse loszumachen hoffen, der mit ebenso großer Entschiedenheit als schlauer Berechnung rund heraus erklärte, „daß er zu gunsten keines Menschen, sondern nur aus Liebe zum seligen Petrus und zur Vergebung der Sünden das Schwert gezogen habe?“ Vor solchen Argumenten war ein Diplomat, hinter dem kein Heer stand, schon aus Gründen der guten Lebensart gezwungen, sich zu beugen. Ein halbes Jahrhundert grollte Byzanz; dann liquidirte es definitiv auf Grund gegenseitiger Anerkennung des status quo, im 9. Jahrhundert die einzig richtige Politik; immerhin wird man dem Vf. zugeben müssen, daß die militärischen wie die diplomatischen Leistungen der Byzantiner, welche zwei Jahrhunderte lang einen so gefährdeten und exponirten Besitz zu behaupten vermochten, bewundernswürdige sind. Die Erklärung, welche D. dem Titel der Frankenkönige Patricii Romanorum gibt, zeichnet sich ebenso sehr durch Einfachheit, als Natürlichkeit aus.

Gern redet der Vf. von den fränkischen und langobardischen Fürsten als Barbaren des Westens, und es ist nicht immer deutlich, ob das im Sinne der Byzantiner oder des Vf. selbst gesagt sein soll. Wenn übrigens auch das Letztere der Fall ist, so bleibt es immerhin weniger geschichtswidrig, als die unglückliche Apologetik deutscher Historiker, welche jedwede Spur von Barbarei in Urgermanien aus patriotischem Übereifer hinweginterpretiren wollen. Jedenfalls ist es aber zu weit gegangen, wenn er von Pipin S. 223 sagt: „le prince franc, en vrai barbare“. Sowohl Barbaren als Nichtbarbaren

haben, so lange es eine Weltgeschichte gibt, sich niemals gescheut, gegenüber papiernen Verträgen und historischen Rechten das Recht des Stärkeren geltend zu machen.

Am meisten Bedenken sind dem Vf. gegen das bedeutende und wichtige Kapitel: l'Hellénisme en Italie aufgestiegen. Im allgemeinen gewiß richtig ist der Satz, daß die oströmische Verwaltung und Politik im 6. und 7. Jahrhundert eine ähnliche Assimilirung und Hellenisirung von Italien durchzuführen versuchte, wie sie es mit Erfolg im 9. und 10. Jahrhundert in Unteritalien zu Stande gebracht hat. Aber die griechische Nationalität der Inhaber von Staats- und Kirchenämtern ist viel zu äußerlich aus der bloßen Nomenklatur erschlossen; gerade so gut konnte man beweisen, daß Südfrankreich im 5., 6. und 7. Jahrhundert einen griechischen Klerus besessen habe, wenn man unter den Inhabern der Kirchensitze so überaus zahlreich Namen wie Cäsarius, Leonius, Auxanius, Polycarpius, Basilius, Protasius, Eustachius, Hermes, Sergius, Heraclius, Eusebius, Polychronius, Eustorgius, Nectarius, Nicetius, Pantagathus u. s. f. antrifft. Oder ist etwa das Italien der Theodosius-Honoriusepoche wegen der Ambrosius, Nicomachus, Macrobius, Symmachus, Anastasius, Zosimus, Hieronymus u. s. f. hellenisirt?

Papst Agatho ist kein kalabrischer Grieche, sondern nach dem Papstbuche ein Sizilier; weder von ihm, noch von Leo II. ist es überliefert, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß sie griechischer Nationalität waren. Gewiß weniger zielbewußte Politik der Kaiser, als die Bedrängniß durch den Islam hat die zahlreichen griechischen und orientalischen Mönchskolonien nach Italien getrieben, wo sie allerdings großen Einfluß gewannen, aber durchaus nicht immer im Interesse oder im Geiste des kaiserlichen Oberherrn. Überhaupt sieht der Vf. zuviel kluge Politik, wo die bewegenden Ursachen rein zufällig und äußerlich waren. Bei dem dankenswerthen Verzeichnis der griechischen Mönchsansiedelungen und der Erwähnung ihrer Verdienste um die Einführung des griechischen Ritus und die Popularisirung der griechischen Heiligenviten hätte er auch den von Usener entdeckten hl. Methodios erwähnen sollen, welcher Scholien zu griechischen Heiligenviten schrieb, *καθεζόμενος εἰς τὸν ἅγιον Πέτρον*.

Viel zu großes Gewicht legt er auch auf die syrische und griechische Abkunft der Päpste von 685—715. Die Vermuthung, in dieser augenfälligen Erscheinung ein System der byzantinischen Regierung zu erkennen, liegt ja nahe genug. Leider gibt aber das Papstbuch über das Vorleben der Mehrheit dieser Kirchenfürsten keine Auskunft, und wo wir solche erhalten, spricht sie nicht zu gunsten der Vermuthung. Diese Orientalen sind nicht genuin, sondern im Westen akklimatisirt und nationalisirt. Conon und Sergius sind in Sicilien aufgewachsen, diese beiden und Johannes V im Dienste der römischen Kirche ergraut. Ja, Sergius ist gar nicht der Kandidat des Exarchats, sondern sein Rivale Paschalis. Ob aber diese mehr völlig latinisirten

und jedenfalls mit römischen Anschauungen durchtränkten Emigranten als ein Element der Stärke für Ostrom zu betrachten seien, wird man billig bezweifeln dürfen. Auch den Satz S. 259: „les empereurs obtinrent des papes grecs toutes les concessions qu'ils souhaitaient“ muß ich in dieser Fassung beanstanden. Eine unbefangene Geschichtschreibung wird in dem Verfahren der griechischen und der lateinischen Päpste absolut keinen Unterschied finden. Eugenius natione Romanus und Vitalianus natione Signiensis sind gerade so loyal und gerade so nützlich, als die Griechen Sergius und Johannes VI., wie übrigens aus des Vf. eigenen Ausführungen hervorgeht. Am besten ist der Abschnitt l'hellénisme dans la société, weil hier des Vf. Erudition in der That viel beweiskräftiges Material zusammengetragen hat.

Vorzüglich sind dagegen wieder die wichtigen Abschnitte über das Verhältnis von Staat und Kirche. Sie halten sich im ganzen frei von der unter Nichttheologen vielfach üblichen Verständnislosigkeit für die kirchlichen Fragen[1]), welche für diese Epoche durchaus den Vordergrund des Interesses beherrschen und ohne deren genauere Kenntnis man sich besser vom Studium der spätrömischen Geschichte fernhält.

Durchaus irrthümlich ist es, wenn er sagt (S. 267): Le cinquième concile oecuménique, tenu à Constantinople en 553, avait déclaré hérétiques, trois des textes ecclésiastiques approuvés (!) par le concile de Chalcédoine[2]). Das Chalcedonense hatte Theodorus weder approbirt, noch verworfen, sondern über ihn geschwiegen; sodann hat es nur die Bischöfe Ibas und Theodoret für orthodox erklärt; über die auf dem 5. Konzil verdammten Capitula hat das 4. Konzil als solches sich nicht ausgesprochen. Nur das Votum der päpstlichen Legaten über den Brief an Maris drückt sich unvorsichtigerweise so aus (Mansi 7, 261): *ἀναγνωσθείσης γὰρ τῆς ἐπιστολῆς αὐτοῦ, ἐπέγνωμεν αὐτὸν ὑπάρχειν ὀρθόδοξον.* Dies wiederholt nur noch ähnlich Maximus von Antiochien, während alle anderen Voten durchaus korrekt sind und über den Brief überhaupt kein Beschluß in Chalcedon gefaßt wurde.

Unhistorisch ist es auch, wenn der Vf., (wie übrigens viele andere auch) die Bischöfe Elias und Severus von Aquileia-Grado Patriarchen nennt; der

[1]) Nichts hätte es dem Vf. geschadet, wenn er die Werke seiner Landsleute, der alten Gallikaner, eines Petrus de Marca oder Natalis Alexander, konsultirt hätte, welche über das Verhältnis von Staat und Kirche ungleich gesündere und mit den Geschichtsquellen besser in Einklang stehende Darstellungen geben, als die heutigen papalini.

[2]) Der Dreikapitelstreit hat überhaupt das Schicksal, stets mißverstanden zu werden; man vergleiche die von schiefen Auffassungen und groben Versehen förmlich strotzende Note über ihn in der neuesten Ausgabe des Paulus S. 106/7.

Titel ist urkundlich vor dem 8. Jahrhundert nicht nachweisbar. Hefele spricht darum ganz korrekt im 6. Jahrhundert nur von Erzbischöfen oder Metropoliten von Aquileia oder Grado. Paulus Diakonus und die venetianischen Chroniken übertragen eben nur den Sprachgebrauch ihrer Zeit auf das kirchliche Alterthum. Frühestens im Laufe des 7. Jahrhunderts haben die Provinzialen während des Schismas mißbräuchlich diesen Titel ihren Metropoliten gegeben, wie ja ähnlich schon Childebert an Laurentius, den Patriarchen von Mailand adressirt. Indessen, daß Rom damals diesen Titel nicht anerkannte, zeigen die Subskriptionen des Lateranense und des Romanum von 680. Erst später hat es sich dem provinzialen Usus gefügt, wie das alles schon richtig von Kardinal Noris gezeigt worden ist. Ungenau ist es auch, wenn es bei Anlaß der Verleihung der Autokephalie an Ravenna heißt: au lieu d'être soumis à une autorité supérieure, épiscopale (?) ou patriarcale, il était assimilé aux autres patriarches de l'empire et déclaré indépendant. Letzteres gewiß, ersteres nicht; der Erzbischof von Ravenna ist so wenig den Patriarchen gleichgestellt, als der autokephale Erzbischof von Kypros seit seiner Loslösung von Antiochien; er steht nur außerhalb des Patriarchalverbandes. Die Gelehrsamkeit des Papstes Honorius I. wird jedenfalls nicht dadurch widerlegt, daß man sagt (S. 285): la science tant vantée d'Honorius n'était pas bien profonde; les contresens qu'il commit dans la question de la *μία ἐνέργεια* le prouvent suffisamment. Im Gegentheil, seine Billigung der Lehre von einem Willen stimmte durchaus mit der Lehre der Väter überein und war korrekt cyrillisch; Sophronius und der hl. Maximus sind hier die Novatores.

Durchweg zustimmend kann sich dagegen Ref. zu den schönen Ausführungen S. 380 ff. aussprechen: quelles furent les causes du conflit entre Rome et Byzance. Mit Recht macht Vf. geltend, daß (ähnlich, wie bei den katholischen Majestäten) politische Gründe neben der Frömmigkeit die Einmischung der Kaiser in die Kirchenstreitigkeiten veranlaßten. „Si l'empereur intervient dans les querelles théologiques, c'est surtout pour mettre un terme aux fureurs des partis." Dieser Satz wird in schlagender Weise von Konstantin dem Großen an bis auf Pogonatus belegt. Gerecht und richtig ist auch sein Urtheil über die Politik der Ikonoklasten. Eine so vorzugsweise die politischen Gesichtspunkte in's Auge fassende Regierung mußte auch im Kirchenregiment alles auf Kompromisse und „kluge Ökonomie" abstellen; aber auf dem Stuhle des hl. Petrus überwogen die Santi, und [illegible] Ostrom. —

Um unser Urtheil kurz zusammenzufassen, müssen wir erklären, daß D.'s Werk zu den besten Leistungen auf dem Gebiete byzantinischer Geschichtsforschung gehört und sich als würdiges Seitenstück an Rambaud's Constantin Porphyrogénète oder Kardinal Hergenröther's Photios anreiht.

H. Gelzer.

Prologue d'un règne. La jeunesse du roi Charles-Albert. Par Marquis **Costa de Beauregard.** Paris, Plon. 1889.

Der Marquis Costa de Beauregard gehört dem Adel Savoyens an, aus dem J. de Maistre hervorgegangen ist. Er ist kein Neuling auf dem Gebiete historischer Erzählung. In dem Werke: Un homme d'autrefois, das viel Anerkennung und den Montyon'schen Preis gewonnen hat, hat er uns über die ergreifenden Geschicke seines Vorfahren aus der Zeit der französischen Revolution berichtet. Seit der Abtretung Savoyens an Frankreich hat sich der Marquis, der einer genuesischen Familie entstammt, die erst im Anfang des 17. Jahrhunderts von Thomas von Savoyen nach dem Norden verpflanzt wurde, an Frankreich angeschlossen und soll, wenn ich recht berichtet bin, in näheren Beziehungen zu dem Grafen von Paris stehen. Hieraus erklärt es sich wohl auch, daß er einen sehr werthvollen Theil des Archivs der Visconti-Sforza, der in seinem Besitze war und z. B. die für die Geschichte der Medici so wichtigen Berichte der Mailänder Gesandten in Florenz enthält, an die Nationalbibliothek zu Paris abgetreten hat. Der mehr reflektirte als naturwüchsige Legitimismus des Marquis, der, wie Kenner versichern, seinen Stil an Balzac gebildet hat, verleugnet sich nun auch in dem vorliegenden Buche nicht. Dieses ist aus mehreren größeren Aufsätzen erwachsen, welche der Pariser Correspondant 1887 und 1888 veröffentlichte. In dem Werke selbst ist hiervon nicht die Rede.

Für seine Erzählung, welche die „odysée princière" des wunderbar organisirten und darum so widersprechend beurtheilten Prinzen Karl Albert von Carignan, der am Schlusse seines Lebens selbst von sich sagte: „La mia vita fa un romanzo, io non sono stato conosciuto", bis zu dessen Rückkehr nach Turin 1721 wiedergibt, hat der Marquis Costa die intimsten Briefe und Aufzeichnungen des besten Vertrauten und Begleiters Karl Alberts, des Chevaliers Sylvano Costa (1783—1834), und andere zahlreiche Dokumente, namentlich aie der Familie Sonnaz, benutzen können. Aber ein wirklich historischer Sinn geht dem Herrn Marquis ab. Infolge hiervon pflegt er pikante Anekdoten und geistreiche Wendungen der Erforschung des wirklichen Zusammenhanges der Dinge vorzuziehen. Sein Buch ist daher vielfach sehr amusant zu lesen und enthält eine Menge ganz charakteristischer Züge zur Geschichte des Restaurationszeitalters. Was soll man aber sagen, wenn auch hier die Fabel, daß

die Königin Maria Therese von Sardinien, eine österreichische Prinzessin, die erbittertste Feindin des einzigen männlichen Sprosses des Hauses Sardinien gewesen sei, und dessen Thronrecht habe beseitigen wollen, wiederholt wird! Diese Fabel, welche wohl von den politischen Flüchtlingen gehegt und verbreitet werden konnte, die aber Angesichts der in den zugänglichen Archiven Turins vorhandenen Aktenstücke nicht mehr hätte wiederholt werden sollen, beeinflußt aber die ganze Darstellung des Herrn Marquis. Herr Perrero hat ihn inbetreff ihrer vollkommen geschlagen[1]. O. H.

Domenico Perrero, Gli ultimi Reali di Savoia del ramo primogenito ed il Principe Carlo Alberto di Carignano. Torino, Casanova. 1889.

Es ist eine zum größten Theile polemisch gehaltene Schrift, mit der den Ausführungen von Costa de Beauregard, La Jeunesse du Roi Charles-Albert, entgegengetreten wird. Costa hielt an der Überlieferung fest, der zufolge Maria Theresia, die Gemahlin König Viktor Emanuel's I., die geschworene Feindin Karl Albert's gewesen wäre und die Thronfolge in Piemont ihm habe entreißen wollen, um sie an die Este von Modena zu bringen. Dieser Überlieferung wird nun von Perrero Schritt vor Schritt nachgegegangen und ihre Haltlosigkeit auf Grund wohl unzweifelhafter urkundlicher Belege erwiesen. Dabei ist nur räthselhaft, wie sich die falsche Tradition gebildet haben mag. Der Verdacht, daß ihr Maria Theresia's eigentliche Absicht zum Grunde gelegen und alles, was diese Königin an freundlichen Worten und Handlungen für Karl Albert durch Jahre auf dem Lager gehabt, nur eitel Schein und Lüge gewesen sei, ist ganz ausgeschlossen. Denn so lange Zeit Verstellung zu üben, ohne auch jemals sich zu verrathen, ginge selbst über die Kräfte einer großen Königin, und es wäre in dem gegebenen Falle rein zwecklos gewesen. Allem Anschein nach rankte sich die Überlieferung an den österreichischen Ursprung der Königin und ist nach der Hand durch die unleugbare Thatsache bekräftigt worden, daß in den Jahren 1821 bis 1823 österreichischerseits allerdings der Plan begünstigt wurde, die Linie Carignan von der Thronfolge in Piemont auszuschließen, um die Krone dem Hause der Habsburg-Este zu verschaffen. —

[1] S. die folgende Besprechung.

Was Vf. über die Regierung des Königs Karl Felix, dessen streng absolutistische Wirthschaft und nachhaltende Feindseligkeit gegen Karl Albert beibringt, ist eben nicht neu, wird aber an einzelnen Fällen drastisch hervorgekehrt und stets aktenmäßig belegt. M. Br.

Studi Pistoiesi. Per **Ludovico Zdekauer.** Siena, Enrico Torrini. 1889.

Herr Professor L. Zdekauer in Siena, der Herausgeber des Statutum potestatis communis Pistorii (s. H. Z. 51, 344 f.) hat in diesem Hefte zwei Abhandlungen abdrucken lassen, welche in den „Studi Senesi" V. fasc. 3—4 und VI. fasc. 1 zuerst veröffentlicht waren. Die erste derselben theilt einen interessanten Urtheilsspruch mit, welcher sich auf eine in den Parteistreitigkeiten der Schwarzen und Weißen zu Pistoja durch Focaccia dei Cancelliari an einem Detto di Sinibaldo de Cancelliari begangene Mordthat bezieht. Der Spruch ist gefällt von dem Podestà Bonifazio Lugi, Markgraf von Savoyen. Z. hat den Abdruck des Spruches mit Bemerkungen begleitet, welche Licht auf den seit 1267 in Pistoja wüthenden Parteikampf der schwarzen und weißen Cancelliari, der reichsten und angesehensten Familie der Stadt, werfen, durch den dann ja auch Florenz in zwei mit gleichen Namen belegte Parteien gespalten wurde. In Pistoja kämpften unter diesem Namen die beiden großen Parteien der Zeit, die populare und die aristokratische, die guelfische und ghibellinische mit einander.

Mit dieser Ermordung des Detto di Sinibaldo de' Cancelliari hängt mittelbar auch der Gegenstand der zweiten Abhandlung: Il consiglio XI° di Dino di Magello zusammen. Nachdem zwar Fucaccia seinen Geschlechtsvetter erschlagen hatte, floh er aus der Stadt, wie üblich. An wem sollte nun Fredo, der uneheliche Sohn des Ermordeten, seinen Vater rächen? Er erschlug einfach den Vater des Mörders Barbarina und floh dann auch. Für ihn sollte nun sein Verwandter und Bürge Lazaro di Rustichello und Bonncorso de' Fortebracci eine Buße von 3000 Lire zahlen. Diese suchten sich hiervon zu befreien. Dem bekannten Rechtsgelehrten Dino di Mugello wurde der Paragraph der ordinamenti sacrati von Pistoja, auf Grund dessen die Verurtheilung stattgefunden hatte, mitgetheilt und er um ein Rechtsgutachten angegangen. Es ist dieses das 16. in seiner öfter aufgelegten Konsiliensammlung, um dessen historische Aufstellung sich durch diese Untersuchung Z. ebenso große Verdienste erworben hat, wie um die Geschichte der berichtigten Parteiungen von Pistoja am Ende des 13. Jahrhunderts und die Geschichte der Cancelliari insbesondere. O. H.

Berichtigung.

Band 64 S. 300 Z. 15 v. oben lies: **Noack** statt Nöck.

Die Entstehung der Konstantinischen Schenkungs-Urkunde.[1])

Von

E. Loening.

I. Die angebliche Schenkungsurkunde, welche Kaiser Konstantin nach seiner Taufe zu Rom dem Papste Silvester ausgestellt haben soll, gehörte seit der Mitte des 11. Jahrhunderts zu den Hauptsäulen des

[1]) Neuere Literatur: v. Döllinger, Papstfabeln des Mittelalters (München 1863) S. 61 ff. — Civiltà cattolica 1864, Serie V, vol. X, 303 sq. Origine della donazione di Costantino. — Janus, der Papst und das Konzil (München 1869) S. 142 ff. — Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat (Freiburg i. B. 1872) S. 360 ff. — Colombier, la donation de Constantin. Études religieuses (Lyon et Paris 1877) XI. 800 sq. — Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's (Leipzig 1880) S. 36 ff. — Martens, die römische Frage unter Pippin und Karl dem Großen (Stuttgart 1881) S. 327 ff. — Grauert, die Konstantinische Schenkung. Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft 3 (1882), 3 ff.; 4 (1883), 45 ff. 525 ff. 674 ff. — Langen, Entstehung und Tendenz der Konstantinischen Schenkungsurkunde. H. Z. 50 (1883), 413 ff. — G. Kaufmann, eine neue Theorie über die Konstantinische Schenkung. Münchener Allg. Zeitung 1884 Beilage Nr. 14, 15. — Bayet, la fausse donation de Constantin. Annuaire de la Faculté des lettres de Lyon (Paris 1884) 2, 12 ff. — Weiland, die Konstantinische Schenkung. Zeitschrift für Kirchenrecht 22 (1887—1888), 137 ff. 185 ff. — Hauck, zur donatio Constantini. Zeitschrift für kirchliche Wissenschaft und kirchliches Leben 9 (1888), 201 ff. — H. Brunner und K. Zeumer, die Konstantinische Schenkungsurkunde (aus Festgaben für R. v. Gneist. Berlin 1888)

Gebäudes geistlicher Universalherrschaft, das die römische Kirche aufzurichten suchte. In ihr hatte der große Konstantin demüthig sich dem Papste untergeordnet, dessen Herrschaft über das gesammte Abendland feierlich anerkannt, den römischen Stuhl mit den weitgehendsten Privilegien ausgestattet. Obgleich die Fälschung äußerst plump und ungeschickt gemacht ist, so gab die römische Kirche doch nur langsam und widerwillig eine Waffe auf, die durch die erwachende wissenschaftliche Kritik seit der Mitte des 15. Jahrhunderts stumpf und unbrauchbar geworden war. Aber auch nachdem die Unechtheit der Urkunde nicht mehr vertheidigt werden konnte, versuchten katholische Schriftsteller, dem Vorgange des Kardinals Baronius folgend, noch bis in das 18. Jahrhundert hinein soviel wie möglich den Inhalt der Fälschung zu retten[1]). Erst im 19. Jahrhundert ist in Rom Form wie Inhalt der Konstantinischen Schenkung preisgegeben worden. Eine allseitige Darstellung der Wirkungen, welche diese Urkunde ausgeübt hat, sowie des Kampfes der Geister, der um sie geführt worden ist, wäre ein wichtiges und interessantes Kapitel aus der Geschichte der kirchlich-politischen Entwickelung Europas. Auch haben Döllinger, Friedberg, Gierke, Martens u. A. werthvolle Beiträge hiezu geliefert. Mit weit größerem Eifer hat sich jedoch die geschichtliche Forschung wie in früheren Zeiten, so auch in der Gegenwart der Frage zugewandt, wann und wo die Fälschung entstanden ist. Historiker und Juristen evangelische und katholische Theologen haben sich um die Wette

Brunner, das Constitutum Constantini S. 3 ff.; Zeumer, der älteste Text S. 39 ff. — Friedrich, die Konstantinische Schenkung (Nördlingen 1889). — Martens, die falsche Generalkonzession Konstantin's des Großen (München 1889). — Scheffer-Boichorst, neuere Forschungen über die Konstantinische Schenkung. I. II. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 10 (1889), 302 ff.; 11 (1890), 128 ff. — Krüger, die Frage der Entstehungszeit der Konstantinischen Schenkung. Theologische Literaturzeitung Bd. 14 (1889) Nr. 17 u. 18. — Lamprecht, die römische Frage von König Pippin bis auf Kaiser Ludwig den Frommen (Leipzig 1889) S. 117 ff. — Nicht zugänglich war mir A. Bonneau, la Donation de Constantin, Liseux 1879 (neue Ausgabe der Schrift von Laurentius Valla mit Übersetzung und geschichtlicher Einleitung). — Das Constitutum Constantini ist im folgenden nach der Ausgabe von Zeumer, und zwar nach der von Zeumer gegebenen Zeilenzählung und Paragrapheneintheilung angeführt.

[1]) Siehe Baronius, Annales, zu 324 no. 120 ff., Bianchini in der Ausgabe des Liber Pontificalis (1723) 2, 2, 293 ff.

bemüht, diese Frage zu lösen und gerade in den letzten Jahren sind in zahlreichen Abhandlungen Mühe und Arbeit, Geist und Gelehrsamkeit in hohem Maße aufgewandt worden, um in dem einmal erregten Widerstreit der Meinungen die Wahrheit festzustellen. So wird es auch den Lesern dieser Zeitschrift willkommen sein, eine Übersicht über diese neuere Literatur und einen Bericht über den gegenwärtigen Stand der Frage zu erhalten.

Erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts hat die Konstantinische Schenkungsurkunde eine allgemeinere Bedeutung erhalten, erst seit dieser Zeit stützen die Päpste ihre Ansprüche auf die Fälschung. Indes ist die Urkunde unzweifelhaft schon mehrere Jahrhunderte früher angefertigt worden. Sie hat schon in die Sammlung des Pseudo-Isidorus Aufnahme gefunden, die, wenn auch Ort und Zeit ihrer Abfassung noch nicht genau ermittelt sind, doch jedenfalls dem Westfrankenreich und der Mitte des 9. Jahrhunderts angehört. Aber die Urkunde, die in den Handschriften als Constitutum domni Constantini imperatoris aufgeführt wird, ist nicht aus derselben Fabrik wie die Fälschungen Pseudo-Isidor's hervorgegangen. Pseudo-Isidor hatte sie schon vorgefunden und seinem großen Werke nur einverleibt. Dies wird zunächst durch innere Gründe erwiesen. Die Quellen, aus denen der Verfertiger des Konstitutums geschöpft hat, sind andere als die, welche Pseudo-Isidor zu Gebote standen, der Wortvorrath und Sprachgebrauch sind verschieden, die Art und Weise der Fälschung weichen von der Methode Pseudo-Isidor's durchaus ab. Dazu kommt, daß das Konstitutum sich nicht nur in den Handschriften der Pseudo-Isidorischen Sammlung findet, sondern auch in anderen hiervon unabhängigen Handschriften, und zwar hier in einer Textgestaltung, die mannigfach von der der Pseudo-Isidorischen Sammlung abweicht. Die eine dieser Handschriften ist aber auch aller Wahrscheinlichkeit nach älter als die Pseudo-Isidorische Sammlung. Jedenfalls rührt sie noch aus dem 9. Jahrhundert her und zeigt nicht den geringsten Einfluß Pseudo-Isidor's[1]. So dürfen wir sicher annehmen — und

[1] Sie ist enthalten in dem Cod. Paris. Lat. 2777 fol. 43—61. Vgl. darüber Maaßen, Biblioth. juris can. lat. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie [1866] 54, 220); Grauert, Histor. Jahrb. 3, 11 ff.; Zeumer, Monum. Germ. hist. Formulae p. 493. Die Handschrift enthält Urkunden und Briefe, die meist aus Tours und St. Denys stammen. Die Stücke, die datirbar sind, gehören der Zeit vor dem Tode Karl's des Großen an. Für

dies ist heute unbestritten —, daß das Konstitutum Konstantin's vor der Mitte des 9. Jahrhunderts vorhanden war und von den Pseudo-Isidorischen Fälschungen unabhängig ist.

Haben wir hiermit die untere Zeitgrenze für die Entstehung der falschen Urkunde gewonnen, so gehen die Ansichten über Zeit, Ort und Art und Weise der Fälschung im übrigen noch sehr weit auseinander. Trotz den verschiedenen Versuchen, die gemacht worden sind, läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß das Konstitutum vor Pseudo-Isidor in irgend einem Schriftstück benutzt oder angeführt worden wäre. Schon seit dem 17. Jahrhundert bis auf die Gegenwart wird allerdings immer wieder — und zum Theil von sehr hervorragenden Gelehrten — auf ein Schreiben des Papstes Hadrian I. vom Mai des Jahres 778 an Karl den Großen hingewiesen, in welchem der Papst die Konstantinische Schenkungsurkunde benutzt haben soll[1]. Diese Ansicht, im 17. Jahrhundert von Petrus de Marca (de Concordia sacerdotii et imperii 1663 III. c. 12) zuerst aufgestellt, im 18. Jahrhundert von Mosheim (Hist. eccl. antiq. et recent. p. 298), Muratori (Annali a. 776), Schröckh (Kirchengeschichte 19, 596 f.), Gibbon (Kap. 49) und vielen andern getheilt, wird heute noch von Döllinger (Papstfabeln des Mittelalters S. 67), Ölsner (König Pippin S. 132), v. Sybel (Kl. hist. Schriften 3, 104), Langen (Geschichte der römischen Kirche bis Nikolaus I., S. 727), G. Kaufmann (Allgem. Zeitung 1884, Sp. 211), Krüger (Theologische Literatur-Zeitung 1889, Sp. 430) vertheidigt und wie es scheint

die Ansicht Grauert's, daß die Sammlung erst nach 840 entstanden sein könne, liegt ein Grund nicht vor. Andrerseits bietet aber der Bestand der Sammlung keinen Anhalt für die Ansicht Brunner's (S. 24), daß das Konstitutum zu einer Zeit entstanden sei, welche den jüngsten Stücken ziemlich nahe gestanden habe. In der Sammlung dieser Handschrift ist das Konstitutum aus einem rein äußerlichen Grund und einem groben Irrthum des Schreibers zwischen päpstliche Schreiben aus den Jahren 750 (oder 751) und 757 eingeordnet worden. Vgl. Zeumer a. a. O. S. 493. Mit Unrecht entnimmt diesem Umstand Friedrich S. 169 Note 1 einen Beweisgrund für seine Ansicht, daß der jüngere Theil des Konstitutums zwischen 750 und 757 entstanden sei.

[1]) Codex Carolinus no. 61 (ed. Jaffé, Bibliotheca rerum Germ. 4, 197 s.)

hat auch Ranke sie gebilligt[1]. Dieser Liste läßt sich aber eine ebenso stattliche Liste von Gelehrten entgegensetzen, welche bestreiten, daß Hadrian die Konstantinische Schenkungsurkunde gekannt oder als Vorlage benutzt habe. De Marca ist noch im 17. Jahrhundert Natalis Alexander (Historia eccl. Saec. IV. Diss. 25. ed. 1757 8, 25 sq.) entgegengetreten und Cajetano Cenni hat im Jahre 1760 eingehend nachzuweisen gesucht, daß Hadrian das Konstitutum nicht gekannt haben könne (Monumenta dominationis pontif. 1, 304, sq.). Neuerdings haben sich gegen die Benutzung des Konstitutums durch Hadrian ausgesprochen Baxmann (Politik der Päpste 1, 284), Hergenröther (Kath. Kirche und christlicher Staat S. 361 ff.), Martens (Römische Frage S. 360 f.), Gen. Konz. S. 28 f.), Abel (Jahrbb. des fränk. Reiches unter Karl d. Großen 1, 208), v. Sickel (das Privilegium Otto's I. für die röm. Kirche S. 50 f.), Grauert (Hist. Jahrb. 4, 540 ff.), Weiland (Zeitschrift für Kirchenrecht 22, 115 f.), Lamprecht (S. 126). Während letzterer meint, die Bejahung der Frage, ob Hadrian sich in dem oben angeführten Schreiben (Cod. Car. n. 61) auf das uns vorliegende Konstitutum beziehe, werde durch eine jede genaue Interpretation des Textes unmöglich gemacht, spricht sich einer der letzten Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht (Krüger a. a. O.) dahin aus, daß man an allem zweifeln könne, und so natürlich auch daran, daß Hadrian in dem berühmten Briefe von 778 auf das Konstitutum Bezug nehme. Aus diesem Widerstreit der Meinungen ergibt sich nur das eine Resultat, daß das Schreiben Hadrian's zur Bestimmung der Abfassungszeit des Konstitutums nicht unmittelbar zu benutzen ist. Daß das Konstitutum Hadrian als Vorlage gedient habe, läßt sich nicht erweisen, ebenso wenig aber läßt sich aus dem Schreiben erweisen, daß das Konstitutum im Jahre 778 noch nicht oder noch nicht in der uns vorliegenden Gestalt existirt habe. Wir müssen deshalb an dieser Stelle von dem Schreiben Hadrian's gänzlich absehen.

Neuerdings hat Friedrich (S. 4 ff.) zwar zugegeben, daß der Brief Hadrian's von 778 keinen Beweis für die Benutzung des Konstitutum erbringe, daß es aber zweifellos von Hadrian in seinem Schreiben an Kaiser Konstantin VI. und dessen Mutter Irene vom

---

[1] Weltgeschichte 5, 2, 123 (zu dem Jahre 774): „Ich bringe in Erinnerung, daß wir uns in der Epoche befinden, in der zuerst die Konstantinische Schenkung zum Vorschein gekommen ist."

26. Oktober 785 (Mansi 12, 1056 ff.) benutzt worden sei.[1]) Indes ist die Sache doch auch hier nicht so zweifellos, wie Friedrich meint, und eine unbefangene Prüfung beider Schriftstücke dürfte auch hier nur zu dem Ergebnis gelangen, daß die Möglichkeit, Hadrian habe das Konstitutum benutzt, zugegeben werden muß, daß aber ein Beweis nicht zu erbringen ist. Friedrich selbst gibt zu (S. 15), daß das Konstitutum und Hadrian dieselbe Quelle, nämlich die Vita Silvestri, direkt und selbständig benutzt haben, daß sich das Konstitutum sogar mitunter enger an die Vita anschließt, als Hadrian. Da aber, wo beide ihre Vorlage verlassen, soll nach Friedrich eine nicht zu verkennende Abhängigkeit des einen von dem andern, und zwar Hadrian's von dem Konstitutum sich zeigen. Indes ist eine solche Abhängigkeit nicht nachzuweisen[2]). Zwar finden sich bei Hadrian und in dem Konstitutum einige wenige Wendungen, die in unserer Ausgabe der Vita nicht vorhanden sind. Es sind dies jedoch nur solche, die sehr nahe liegen und so gewöhnlich sind, daß ein zufälliges Zusammentreffen nicht ausgeschlossen ist. So heißt es in der Vita (ed. Mombritius Fol. 281): „Augustus dixit, peto utrum"; bei Hadrian: „interrogare coepit Augustus"; in dem Konstitutum: „interrogare coepimus utrum". In der Vita: in ipsis lineamentis possum agnoscere hos esse"; bei Hadrian: „ex pictura disceret hos esse"; in dem Konstitutum: „ex pictura disceremus hos esse". Aber es finden sich auch Stellen, in welchen Hadrian sich enger an die Vita anschließt, als das Konstitutum. Vita: „dii non sunt, sed servi dei . . . et a deo apostoli facti sunt"; Hadrian: „dii non sunt, sed idonei servi Christi et apostoli electi sub eo"; Konstitutum: „non eos deos vere dic, sed apostolos salvatoris nostri". Ferner Vita: „jussit, ut imaginem exhiberet"; Hadrian: „imaginem exhiberi praecepit"; Konstitutum: „imagines exhiberi precepit". Die Vergleichung mit der Vita Silvestri wird aber dadurch erschwert und unsicher gemacht, daß wir eine kritische Ausgabe derselben leider nicht besitzen. Von der Vita gibt es verschiedene Recensionen, die in zahlreichen Handschriften enthalten sind. Veröffentlicht ist sie aber nur in zwei älteren Werken, die keinen

---

[1]) Dies Schreiben ist bisher nicht so unbeachtet geblieben, wie Friedrich annimmt. Schon Cenni 1, 305 ff. ist des näheren darauf eingegangen, um freilich den entgegengesetzten Schluß daraus zu ziehen.

[2]) Vgl. auch Scheffer-Boichorst 11, 129 ff.

kritischen Apparat enthalten und keine sichere Grundlage geben[1]. Ferner beruft sich Friedrich darauf, daß in den Theilen des Schreibens Hadrian's, welche nicht aus der Vita schöpfen, sich Ausdrücke finden, die dem Konstitutum entnommen seien. In Betracht kommt aber nur eine Stelle, da in allen anderen Stellen zwar Anklänge an das Konstitutum, aber keine Entlehnungen angenommen werden können. Hadrian spricht von „successoribus suis, qui in ejus sacratissima sede perenniter sessuri sunt". Das Konstitutum gebraucht dieselbe Formel zweimal Z. 7: „omnibus eius successoribus, qui in sede beati Petri usque in finem saeculi sessuri sunt"; und Z. 217: „omnibus eius successoribus pontificibus, qui usque in finem mundi in sede beati Petri erunt sessuri". Eine Abhängigkeit beider Schriftstücke von einander wäre aber nur anzunehmen, wenn sich diese Formel ausschließlich in ihnen fände. Sie ist allerdings in den erhaltenen päpstlichen Urkunden äußerst selten (sie findet sich nicht in dem Liber diurnus), aber sie wird doch auch von anderen Päpsten der damaligen Zeit angewandt, so von Stephan III. in einem Schreiben an Bischof Johannes von Grado aus den Jahren 768—772: „successoribus nostris in sede ipsius apostolica, usque in finem seculi sessuris"[2], und zwar in einer Form, die dem Konstitutum noch näher steht, als die von Hadrian gebrauchte. Jedenfalls ist damit erwiesen, daß Hadrian auch ohne Kenntnis des Konstitutum die Formel gebraucht haben kann. Auch einige andere Phrasen und Ausdrücke, welche in beiden Schriftstücken vorkommen und auf welche Friedrich (S. 20) seine Behauptung gründet, lassen

---

[1] Die Vita ward zuerst gedruckt in Mombritius, Sanctuarium sive Vitae sanctorum collectae ex codicibus mss. Mediol. s. a. (c. 1475) 2, 278—292. Zahlreiche Handschriften, in welchen sich diese Recension der Vita finden, sind in den Analecta Bollandiana 1 (1882), 613 ff.; 3 (1884), 207 verzeichnet. Dort sind auch einzelne Stellen, die sich bei Mombritius nicht finden, abgedruckt. Einzelne Angaben aus Münchener Handschriften macht Friedrich S. 72. 171. 188. 191, aus einer Pariser Handschrift Duchesne, Le Liber Pontificalis 1, CX ff. Eine andere Recension der Vita findet sich bei Surius 6, 1173 ff., die aus dem griechischen des Metaphrast übersetzt sein soll. Doch entspricht sie keinem der bekannten griechischen Texte. Über die syrischen und griechischen Texte der Vita Silvestri s. Duchesne a. a. O. S. CIX ff. Sie kommen für das Konstitutum nicht in Betracht.

[2] Muratori, Rer. Ital. Script. 12, 144 (Jaffé Nr. 2391).

sich anderweit nachweisen und sind deshalb nicht beweiskräftig[1]). Noch schwächer sind die Gründe, welche Friedrich für die Behauptung vorbringt, daß der Vf. der sog. Libri Carolini, der um das Jahr 790 geschrieben hat, das Constitutum Constantini als Quelle benutzt habe. In der kurzen Darstellung der Bekehrungsgeschichte Konstantin's (II, Kap. 13) verweist der Vf. selbst auf die Actus vitae Silvestri als seine Quelle und der ganze Beweis wird von Friedrich — von völlig unzureichenden Analogien abgesehen — auf ein einziges Wort gestellt, welches sich in dem Konstitutum wie in den Libri Carolini, nicht aber in der Vita und nicht in dem Schreiben Hadrian's findet. Da dieses Wort — cognoscere — aber ein sehr gewöhnliches ist und sein Gebrauch für jeden, der einen Auszug aus der Vita geben wollte, nahe lag, so ist es ungerechtfertigt, hieraus einen so weitgehenden Schluß zu ziehen[2].

Es soll nicht behauptet werden, daß Hadrian und der Vf. der Libri Carolini das Konstitutum nicht gekannt haben können, nur läßt sich nicht mit Sicherheit nachweisen, daß sie es gekannt haben. Wir können also auch diese Schriftstücke nicht zur Bestimmung der Entstehungszeit des Konstitutums verwerthen.

II. Bevor wir die Untersuchung über Ort und Zeit der Abfassung weiterführen, ist die Frage zu erörtern, ob die einzelnen Theile des Konstitutum nicht zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, ob nicht

[1] Hadrian: „quatenus quod non credimus, si quispiam etc.“ = Hadrian, Urkunde für Farfa v. 22. April 772 (Jaffé Nr. 2395: „si quis quod non optamus“. Hadrian: „per omnipotentem Deum qui nos regnare praecepit“. = Stephan III. von 769—770 (Cod. Carol. no. 46 p. 157: „coram Deo vivo qui vos regnare praecepit“. Hadrian: „imperialis culminis apex“. = Liber diurnus ed. v. Sickel) 111, 7: „summae apostolicae dignitatis apex“ Konstitutum Z. 261: pontificalis apex).

[2] Vita Silv.: „ut in ipsis lineamentis possum agnoscere hos esse, quos me revelatis docuisset . . . in eorum effigie quorum vultus in visione conspexi.“ Libri Carol. 2, 13: „ut idem imperator quos in somnis viderat, eorum vultus in picturae fucis cognosceret.“ Constit. Const. Z. 117: „eorum quos in somno videram figuratos in ipsis imaginibus cognovissem vultus . . . confessus sum eos esse, quos in somno videram“. Berücksichtigt man dabei, daß dem Verfasser der libri Carol. der oben besprochene Brief Hadrian's mit der Fassung „ipsos esse quos viderat“ vorlag, so wird der Beweis, den Friedrich zu führen sucht, damit genügend entkräftet sein.

eine ursprüngliche Fassung durch Zusätze erweitert und überarbeitet worden ist. Eine dahingehende Ansicht ist schon oftmals mit bald größerer, bald geringerer Bestimmtheit aufgestellt worden, so im 18. Jahrhundert von Schröckh[1], in neuerer Zeit von Bayet[2] und Brunner[3]. Mit einer eigenartigen Behauptung, die aber auch nur auf rein subjektiven Vermuthungen beruht, ist neuestens Martens (General-Konzession S. 18 ff.) aufgetreten. Nach ihm ist der Vf. des Konstitutum zu seiner Fälschung angeregt worden durch das oben erwähnte Schreiben Hadrian's von 778 an Karl den Großen (Cod. Carol. n. 61). Er habe die Fälschung aber nicht als einheitliches Schriftstück abgefaßt, sondern in Zwischenräumen. Dem ursprünglichen Machwerke, das die §§ 1—13 (Z. 1—208) umfaßte, habe er eine erste Fortsetzung (§ 14, 15 bis Z. 241 decorentur) folgen lassen und schließlich noch eine zweite Fortsetzung hinzugefügt. Der einzige Grund, mit dem Martens diese Behauptung stützt, besteht darin, daß die „tumultuarische Gruppirung des Stoffes" in dem Konstitutum und die Unebenheiten und Widersprüche, die sich in demselben finden, nur auf diese Weise eine Erklärung erhalten können. Doch scheint mir hiermit eine Erklärung nicht gegeben, und auch wenn wir die Vermuthung annehmen wollten, nichts gewonnen zu sein. Welche Zeit der Vf. auf die Abfassung des ziemlich langen Schriftstückes verwandt hat, läßt sich natürlich nicht angeben. Ebenso gut wie Martens bei

---

[1]) Kirchengeschichte 19, 596: „Die Urkunde hat ihre Gestalt mehrmals verändert."

[2]) Annuaire de la Faculté des Lettres de Lyon 2 (1884), 22 ff. Der Verfasser hält es für wahrscheinlich, daß das Konstitutum seine erste Fassung unter Paul I. (757—767) erhalten habe, um den Bestrebungen der Griechen, die darauf gerichtet waren, König Pippin zur Bilderverwerfung und Zurückgabe der italienischen Provinzen zu bewegen, entgegenzuwirken. Bayet weist auf die Verwandtschaft einzelner Urkunden Paul's I. mit dem Konstitutum hin. Derjenige Theil des Konstitutums, in welchem die Herrschaft über Italien übertragen worden sei, rühre dagegen aus dem Anfang des Jahres 774 her und habe bezweckt, Karl den Großen zur Ausstellung jener Urkunde zu bewegen, von der die Vita Hadr. c. 41 ff. berichtet. Einen genügenden Beweis für seine Ansichten hat Bayet nicht erbracht.

[3]) Brunner S. 34 spricht nur die Vermuthung aus, daß der Passus Z. 242 „pre omnibus autem licentiam tribuentes" bis Z. 260 „qui in processionibus" eine spätere Interpolation sei. Doch drückt er sich sehr vorsichtig aus und will die Frage nicht entscheiden.

seiner Vermuthung annehmen muß, „daß nach Abschluß des Ganzen jeder literarische Versuch, das Divergirende in Einklang zu bringen, unterblieben ist" (S. 24), ebensogut können wir annehmen, daß der Vf. das Schriftstück ohne längere Unterbrechung abgefaßt und ohne genau durchdachten Plan, flüchtig und hie und da gedankenlos gearbeitet hat. Beides kommt ungefähr auf das Gleiche heraus.

Weit größere Aufmerksamkeit verdient der von Friedrich mit vieler Gelehrsamkeit gemachte Versuch, nachzuweisen, daß das Konstitutum aus zwei Theilen zusammengesetzt sei. Der ältere Haupttheil bestehe aus den §§ 1—13 bis zu den Worten decreta statuimus (Z. 1—196), den §§ 14 und 15 (Z. 209—248) und dem Eschatokoll (Z. 301—306). Dieser Kern des Konstitutums sei in den Jahren 638—653, wahrscheinlich in den Jahren 638—641 abgefaßt worden. Der zweite Theil (Z. 196—208, 249—300) rühre von dem späteren Papste Paul I. her, der ihn zu der Zeit des Papstes Stephan II., seines Bruders, in den Jahren 752—757, als er noch Diakon der römischen Kirche war, abgefaßt habe. Zugleich habe er den älteren Theil an einigen Stellen abgeändert und durch einzelne Zusätze vermehrt. Diese Ansicht Friedrich's hat in Bezug auf Abfassung des älteren Theils die volle Zustimmung Lamprecht's (S. 130 ff.) gefunden, der jedoch in Bezug auf den zweiten Theil von ihm abweicht. Lamprecht nimmt an, daß die jüngeren Bestandtheile des Konstitutum erst langsam im Zeitraum der Jahre 754 bis 816 entstanden sind und daß das Konstitutum seine vorliegende Form erst nach 816 erhalten habe (S. 117 ff.; S. 135). Im Gegensatz zu ihm haben Krüger und Scheffer-Boichorst in ausführlichen Besprechungen die Ansichten Friedrich's ihrem ganzen Umfange nach einer kritischen Untersuchung unterworfen und deren Haltlosigkeit nachgewiesen.

Unter Hinweis auf diese Besprechungen[1]) genügen hier einige wenige Bemerkungen. Für die Annahme, daß das Konstitutum aus

---

[1]) Insbesondere hat Krüger eingehend nachgewiesen, daß der Versuch Friedrich's (S. 38 ff.), aus kirchlichen Eigenthümlichkeiten die Entstehung des Konstitutums im 7. Jahrhundert zu erweisen, gänzlich mißglückt ist. Auf Einzelnes wird später zurückzukommen sein. Scheffer-Boichorst (11, 141 ff.) weist nach, daß in den angeblich älteren und angeblich jüngeren Theilen der Urkunde dieselben Ausdrücke und Redewendungen sich finden.

Theilen bestehe, die zu verschiedenen Zeiten entstanden seien, oder daß in demselben Interpolationen sich fänden, bietet die handschriftliche Überlieferung nicht den geringsten Anhalt. Die inneren Gründe, auf welche Friedrich seine Ansicht stützt, sind nicht beweiskräftig. Allerdings läßt der Fälscher Konstantin seinen Entschluß, die kaiserliche Residenz nach Byzanz zu verlegen, in derselben Urkunde verkünden, in welcher er den Bischofsstuhl zu Konstantinopel zu den quattuor praecipuae sedes der Christenheit rechnet (Z. 172). Wenn dies aber nach Friedrich ein späterer Überarbeiter fertig gebracht haben kann, warum soll dies nicht auch dem ersten Vf. möglich gewesen sein? Während einiger Jahrhunderte hat daran niemand Anstoß genommen. Andere unerträgliche Widersprüche, die uns zur Annahme verschiedener Vf. nöthigten, liegen nicht vor. Wir dürfen an das Konstitutum nur nicht die Anforderungen stellen, die wir etwa an ein Lehrbuch der Dogmatik oder an eine sorgfältig abgefaßte offizielle Urkunde zu stellen gewohnt sind. Hält man dies im Auge, so können auch die häufig besprochenen Stellen, die von der Begründung des päpstlichen Primats handeln, keine Schwierigkeit bereiten. Nach der Vita Silvestri, die unbestritten als eine Hauptquelle für das Konstitutum gedient hat, ertheilte Konstantin der römischen Kirche und dem Papste das Privilegium: „ut in toto orbe Romano sacerdotes ita hunc caput habeant, sicut omnes judices regem". Demgemäß richtet denn auch der Kaiser das Konstitutum an Silvester und an „omnes episcopos Romanae ecclesiae per hanc nostram imperialem constitutionem subjectos" (Z. 10 sq.) und erklärt: „decernentes sancimus, ut (Silvester) principatum teneat super omnes univero orbe terrarum dei ecclesias" (Z. 171 sq.). Dies hindert ihn aber nicht, wenige Zeilen später in demselben Abschnitt zu schreiben: „justum est, ut ibi lex sancta caput teneat principatus, ubi salvator noster beatum Petrum apostolatus obtinere precepit cathedram" (Z. 178 sq.). Der Befehl Konstantin's, daß die gesammte Kirche dem Papste unterthan sei, steht dem Vf. nicht in Widerspruch, sondern in Einklang mit der göttlichen Einsetzung des römischen Primats. Der römische Primat ist von Gott eingesetzt, eben deshalb befiehlt Konstantin, daß alle Bischöfe und die gesammte Kirche den Primat des Papstes anerkennen. Ohne Widerspruch mit den oben angeführten Stellen kann deshalb an anderen Orten (Z. 275 ff.) gesagt werden: „principatus sacerdotum et

christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est" [1]).

III. Haben wir also einen genügenden Grund zur Annahme, daß die einzelnen Theile des Konstitutums zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, nicht, haben wir das zweite Viertel des 9. Jahrhunderts als den spätesten Termin der Abfassung gefunden, so erscheint es weit schwieriger, die Zeit zu bestimmen, in welcher frühestens das Konstitutum abgefaßt sein kann. Friedrich hat in sehr eingehender und von großer Belesenheit zeugender Weise darzuthun versucht, daß die Theile, die er für die älteren hält, nicht vor den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts, wahrscheinlich nicht vor dem Jahre 634 entstanden sein können. Indes sind seine Beweisgründe nicht zwingend. Er sucht dies namentlich aus der Geschichte der Bearbeitung der Silvesterlegende nachzuweisen (S. 79 ff.). Es ist nicht erforderlich, ihm hier in allen Einzelheiten zu folgen. Nach seiner Ansicht ist die Bearbeitung der Legende, die in der Ausgabe des Mombritius vorliegt, eine jüngere Recension, die am Ende des 6. Jahrhunderts entstanden sei. Da unbestritten diese Recension dem Konstitutum als Quelle gedient hat, so wäre damit ein frühester Termin gewonnen. Jedoch hat Friedrich einen Beweis seiner Behauptungen nicht geliefert. Aus dem Briefe Gregor's I. an den Patriarchen Eulogius von Alexandrien von 598 (Jaffé n. 1517), auf den er sich beruft, geht nicht einmal hervor, daß Gregor auch nur an die Vita Silvestri gedacht hat [2]), viel weniger läßt sich aus ihm beweisen, daß die neue Recension derselben am Ende des 6. Jahrhunderts entstanden ist. Von einer Verwandtschaft der Vita Silvestri mit dem Schreiben der Synode von Sardica an Papst Julius I., dessen Abfassung Friedrich in diese Zeit setzen will (S. 94 ff.), kann vollends nicht die Rede sein, da die Vita nur einige allgemeine und häufig gebrauchte Redewendungen mit diesem Schriftstück gemeinsam hat. Ferner sucht Friedrich den Beweis seiner Behauptung zu führen aus dem Glaubensbekenntnis

[1]) So heißt es auch in dem Schreiben des Papstes Joannes an Justinian von 534: „Romanam sedem esse omnium vere ecclesiarum caput et patrum regulae et principum statuta declarant." Const. 8 § 1 Cod. de summa trinit. 1, 1).

[2]) Unter den gesta cunctorum martyrum, quae piae memoriae Constantini temporibus ab Eusebio Caesariensi collecta sunt, kann Gregor sehr wohl die Schrift des Eusebius de martyr. Palaest. verstanden haben.

des Konstantin, welches das Konstitutum enthält. Der Vf. hat dasselbe aus verschiedenen Quellen zusammengeschweißt. Er beginnt (Z. 33) mit einem Satze, welcher der alten lateinischen Übersetzung (der sog. Isidor'schen Version) des Symbolums von Konstantinopel entnommen ist, mit einigen Abweichungen, für die sich aber auch anderweitig Analogien finden lassen[1]. Sodann folgen mehrere Sätze aus einem alten Trinitätsbekenntnis, das in den ältesten Handschriften die Überschrift de fide catholica, in anderen expositio fidei cath. führt und mit den Worten: „Nos patrem et filium et spiritum s." beginnt[2]. Friedrich (S. 56) meint, dasselbe sei zweifellos aus dem Schreiben des Patriarchen Sophronius von Jerusalem von 634 entstanden. Aber auch in diesem Falle zieht Friedrich aus einzelnen Anklängen zu weitgehende Folgerungen. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Expositio fid. cath. sich in der sog. Sammlung der Handschrift von St. Blasien vorfindet, deren älteste erhaltene Handschrift noch dem 6. Jahrhundert angehört[3]. Hieran schließt sich ein längeres Stück (Z. 41—57), das der Vita Silvestri entnommen ist. Den Schluß des Bekenntnisses hat der Vf. aus einem andern Glaubensbekenntnis entnommen, das sich auch in der Sammlung der Handschrift von St. Blasien findet, also ebenfalls vor dem 7. Jahrhundert entstanden sein muß (Z. 57—69)[4]. Allerdings weist gerade dieser

---

[1]) So hat das Konstitutum statt per quem facta sunt omnia „per quem creata sunt omnia". Ebenso das Glaubensbekenntnis, das von der römischen Synode gegen die Priscillianisten (wahrscheinlich von 447) aufgestellt worden ist (Mansi 3, 1002). Das Konstitutum hat zu vivificatorem den Zusatz universae creaturae. In dem Glaubensbekenntnis, das in dem Schreiben an Elipandus und die übrigen Bischöfe in partibus Hispaniae von 794 enthalten ist, heißt es vivificatorem omnium (Mansi 13, 905).

[2]) Dasselbe ist aus der sog. Quesnel'schen Sammlung Kap. 37 gedruckt bei Ballerini, S. Leonis Opera 3, 277, aus der sog. Sammlung der Handschrift von Diessen bei Amort, Elementa jur. can. 1757 1, 415 und bei Friedrich S. 56.

[3]) Maassen, Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts 1, 504 ff.

[4]) Das Glaubensbekenntnis ist in zahlreichen Sammlungen erhalten und führt vielfach die Überschrift Fides catholicae ecclesiae Romanae. In der Sammlung der Handschrift von St. Blasien ist es in zwei Stücke geteilt. Das zweite, dem unsere Stelle entlehnt ist, führt die Unterschrift Incipit ejusdem sermo. Vgl. Maassen 1, 395. Gedruckt ist dasselbe aus der

letzte Theil vielfache Abweichungen und Zusätze gegenüber der Quelle auf, und Friedrich sucht nachzuweisen, daß die beiden wichtigsten Zusätze nur im 7. Jahrhundert, und zwar der eine nur nach 634 entstanden sein können. Den ersten dieser Zusätze: „Deum perfectum et hominem perfectum, ut Deus mirabilia perficiens, ut homo humanas passiones sustinens“ (Z. 60—62) glaubt Friedrich mit dem Monotheletenstreit in Verbindung bringen zu müssen. Daraus ergebe sich mit Nothwendigkeit die Entstehung des Glaubensbekenntnisses im 7. Jahrhundert. Denn es sei geradezu unerfindlich, wie ein Fälscher im 8. oder 9. Jahrhundert zu einem solchen Zusatz zu einem römischen Glaubensbekenntnis hätte kommen sollen [1]). Aber die Annahme, daß die Stelle auf den Monotheletenstreit Bezug nehme, ist gänzlich überflüssig und unbewiesen. Die Vita Silvestri, die in ihrem zweiten Theil eine Disputation des Silvester mit den Juden enthält, bot für diesen Zusatz mehrere Anknüpfungen dar [2]). Und daß ein solcher Zusatz auch dem 8. oder 9. Jahrhundert nicht so fern lag, wie Friedrich meint, zeigt das Glaubensbekenntnis, das Karl der Große in das Schreiben an Bischof Elipandus (794) einrücken ließ, in welchem sich eine inhaltlich ganz gleiche Stelle findet [3]). Der zweite Zusatz [4]) hat einige Ausdrücke gemein mit dem ersten Schreiben, das Papst Honorius in den monotheletischen Streitigkeiten an den Patriarchen Sergius von Konstantinopel im Jahre 634 richtete. Friedrich (S. 64) schließt daraus sofort, daß dieses Schreiben dem Konstitutum als Quelle gedient hat, ja, daß das Glaubensbekenntnis des Konstitutums den Zweck hat, Honorius zu vertheidigen. Doch ist zu beachten, daß das Schreiben des Honorius nur in einer griechischen

---

Quesnel'schen Sammlung Kap. 39 bei Ballerini 3, 279; aus der Sammlung der Handschrift von Diessen Kap. 90. 91 bei Amort 1, 414, und daraus bei Friedrich S. 54 ff.

[1]) Schon Colombier hatte in seinem Aufsatz La donation de Constantin (Études religieuses 11 (1877), 811 diesen Zusatz mit dem Monotheletenstreit in Verbindung gebracht.

[2]) fol. 288: „perfectus enim deus perfectum hominem induit; fol. 290: et hominem perfectum deus perfectus assumere“.

[3]) Mansi 13, 905: „perfectus in divinitate deus, perfectus in humanitate homo — unus in utroque Dei filius proprius et perfectus — passus est vera carnis passione.“

[4]) Z. 64—66: „electisque duodecim apostolis, miraculis coram eis et inumerabilis populi multitudine choruscavit.“

Übersetzung vorliegt, von der erst später wieder Rückübersetzungen in das Lateinische gemacht worden sind, und daß Friedrich nur diese Rückübersetzungen heranzieht[1]. Ferner ist zu beachten, daß die charakteristischen Ausdrücke, auf die Friedrich sich stützt, auch in anderen Quellen vorkommen[2]. Auch diese Beweisführung Friedrich's kann deshalb nicht als gelungen erachtet werden. Das Glaubensbekenntnis, das dem Schlußtheil des Bekenntnisses des Konstitutums als Quelle gedient hat, beruht selbst wieder zum Theil auf dem sog. Glaubensbekenntnis von Konstantinopel. Doch hat es, soweit die Handschriften bekannt sind, den dem letztern angehörigen biblischen Satz: cujus regni non erit finis weggelassen. Das Konstitutum hat ihn dagegen aufgenommen (Z. 69 ff.), wie er sich auch sonst nicht bloß im 7., sondern auch im 8. Jahrhundert nicht selten findet[3].

Endlich will Friedrich (S. 69—78) in einer ganz eigenthümlichen Weise darthun, daß das Konstitutum in seinen älteren Theilen vor 653 entstanden sein müsse. Die Laterankirche, die Konstantin erbaut haben soll, war die Haupt- und Taufkirche Roms, die Kirche der päpstlichen Residenz. Infolgedessen wird dieselbe in dem Konstitutum in ganz besonderer Weise ausgezeichnet, ganz ebenso wie der päpstliche Palast, der Lateran, ausgezeichnet wird. Während von diesem Konstantin erklärt (Z. 219 ff.): „palatium imperii nostri Lateranense, quod omnibus in toto orbe terrarum prefertur atque precellet

---

[1] Die griechische Übersetzung befindet sich in den Akten des III. Konzils von Konstantinopel von 680 und die lateinischen Rückübersetzungen in den Übersetzungen dieser Akten. Mansi 11, 538. 866.

[2] So haben Z. 59: verbum caro factum est et habitavit in nobis, und Z. 65: miraculis — choruscavit in dem Schreiben Leo's I. an Flavian Kap. 4 ihre Quelle.

[3] So in der professio fidei des Papstes Hadrian von 772 (Liber diurnus ed. Sickel no. 84 p. 99); ferner in dem mehrfach angeführten Schreiben Karl's des Großen an Elipandus von 794 (Mansi 13, 906). Eine nähere Verwandtschaft des Glaubensbekenntnisses des Konstitutums mit dem des Mailänder Konzils von 679 (Mansi 11, 206 ff.) und dem des Römischen Konzils von 680 (Mansi 11, 286 ff.), wie sie Zeumer S. 45 vermuthet, läßt sich nicht darthun. Der Wortlaut des letzteren ist nur in griechischer Übersetzung und lateinischer Rückübersetzung erhalten. Die Anklänge, die sich finden, erklären sich daraus, daß diese Schriftstücke gemeinschaftliche Quellen (das Symb. Constantinopol. 1 und das Schreiben Leo's an Flavian) mit jenem oben erwähnten Bekenntnissen, aus denen das Konstitutum geschöpft hat, haben.

palatiis“, heißt es von der Laterankirche (Z. 193 ff.): „sacrosanctam ecclesiam caput et verticem omnium ecclesiarum in universo orbe terrarum dici, coli, venerari ac predicari sancimus, sicut per alia nostra imperialia decreta statuimus“. Der Vf. hat damit offenbar nur die Erzählung der Vita Silvestri ausgeschmückt, wonach Konstantin nach Erbauung der Laterankirche ein Gesetz gegeben habe, durch welches er die gesammte Christenheit auffordert, mit ihm in der Laterankirche Gott zu danken[1]. Obgleich hiernach die Stelle über die Laterankirche keine Schwierigkeit darbietet, so glaubt sie Friedrich doch nur erklären zu können durch die Annahme eines heftigen Parteistreits, der im 7. Jahrhundert zwischen der Geistlichkeit der Laterankirche und der der Peterskirche über den Vorrang ihrer Kirchen bestanden und der durch Entscheid des Papstes Martin I. im Jahre 653 sein Ende zu gunsten der Laterankirche gefunden hätte. Das Konstitutum müsse vor 653 abgefaßt worden sein, da dasselbe in diesem Streite für die Laterankirche Partei ergriffen habe. Dies alles aber ist nur ein kleiner historischer Roman, für den die Quellen gar keinen Anhalt gewähren. Die einzige Stelle, die Friedrich zur Begründung (S. 75) anführt, ist eine Bemerkung des Salzburger Pilgerbuches, das wahrscheinlich unter Honorius abgefaßt wurde. Darin wird die Peterskirche als eminens super omnes ecclesias et formosa bezeichnet, eine Bemerkung, die offenbar auf die äußere Gestalt des Bauwerks sich bezieht, jedenfalls aber einen Rangstreit beider Kirchen, von dem wir sonst kein Wort wissen, nicht andeutet. Martin I. erwähnt in seinem Briefe, in welchem er seine Gefangennahme erzählt, er habe sich mit seinem Klerus in die Laterankirche begeben, quae cognominatur Constantiniana, quae prima in toto mundo constructa et stabilita est a. b. m. Constantino imperatore.[2]) Hier ist keine Rede von irgend einer Rangstreitigkeit, viel weniger von irgend einer Entscheidung einer solchen.

IV. Während Friedrich und mit ihm Lamprecht die Entstehung des älteren und Haupttheils des Konstitutums in die Zeit von 634 bis 653 setzen, verlegt Colombier die Abfassung der ganzen Urkunde

---

[1]) Vita Silvestri (ed. Mombr. 2, 281[4]): „templum eius nomini construamus, in quo populus christianus una nobiscum conveniens deitati ejus gratias referamus“. Vgl. auch fol. 282[4], wo die Bedeutung der Laterankirche nochmals hervorgehoben wird.

[2]) Schreiben an Theodorus; Jaffé Nr. 2079; Mansi 10, 851.

an das Ende des 7. Jahrhunderts. Im Liber pontificalis wird in der Vita Cononis (686—687) c. 1 erzählt, daß Papst Conon einen Diakon der Kirche von Syrakus zum Rektor der päpstlichen Patrimonien in Sicilien bestellt und ihm die Erlaubnis ertheilt habe, auf Pferden mit weißen Decken zu reiten. Dies habe den Unmuth (antipathia ecclesiasticorum) der römischen Geistlichkeit hervorgerufen.[1]) Nach Colombier soll daraufhin ein römischer Geistlicher das Konstitutum, in welchem dem römischen Klerus diese Auszeichnung zuerkannt wird, angefertigt haben, um zu erweisen, daß dies Privilegium ausschließlich den römischen Geistlichen zukomme. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß Colombier's Ansicht auf einer allzuschwachen Stütze ruht. Ebenso verhält es sich mit der Vermuthung Genelin's, daß das Konstitutum vor 728 entstanden sei. In dem Liber pontificalis berichtet die Vita Gregorii II (715—731) c. 21, in dem Jahre 727/28 habe König Liutprand das Kastell Sutri mit einer Schenkungsurkunde den Aposteln Petrus und Paulus zurückgegeben und geschenkt (donationem beatissimis apostolis Petro et Paulo emittens . . . restituit et donavit).[2]) Damals sei also das Konstitutum schon vorhanden gewesen, denn die Rückgabe Sutris sei nur begreiflich, wenn man annehme, daß der Papst sich auf das Konstitutum berufen habe.[3])

Zahlreiche Schriftsteller verlegen die Abfassungszeit in die Mitte des 8. Jahrhunderts und nach Rom. So glaubte Döllinger im „Janus" (1869) annehmen zu müssen, daß das Dokument angefertigt worden sei, um dem Frankenkönig Pippin gezeigt zu werden, als im Jahre 754 Papst Stephan II. Pippin aufsuchte, um seine Hülfe anzuflehen. Es sei also etwa im Jahre 753 abgefaßt worden. Durch die Fälschung sei Pippin bei seiner Zusammenkunft mit dem Papste bewogen worden, dem letzteren Reitknechtsdienste zu leisten, weil nach dem Konstitutum auch Konstantin dem Papste diese Huldigung erwiesen habe. Für den römischen Ursprung beruft sich Döllinger auf den Sprachgebrauch (a. a. O. S. 142 ff.). Hiermit hatte der berühmte Gelehrte nachdrücklich auf den Weg hingewiesen, auf dem die Frage allein gelöst werden kann. Aber seine Zeitbestimmung ist willkürlich, da die Huldigung,

[1]) Liber Pontif. ed. Duchesne 1, 369.

[2]) Ebenda 1, 407.

[3]) Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's 1880 S. 36 f.

welche Pippin im Jahre 754 dem Papste geleistet hat, ebenso gut die Veranlassung zur Aufnahme der betreffenden Stelle in das Konstitutum gewesen sein kann, wie Pippin durch Vorlage des Konstitutums hiezu bewogen worden sein kann. Beides ist möglich. Und wenn die Päpste schon seit 752 nicht von Schenken, sondern von Rückerstatten italienischer Landschaften und Städte sprechen, so setzt dies doch keineswegs, wie Döllinger meint, voraus, daß die Konstantinische Schenkungsurkunde damals zu dem Zweck angefertigt worden ist, um einen Rechtstitel auf diese Länder den Päpsten zu verschaffen.

Die Ansicht Döllinger's hat jedoch auch noch neuestens Vertheidiger gefunden. A. Hauck geht sogar so weit, Papst Stephan II. selbst für den Fälscher zu erklären, und sucht diese Annahme auf dem Wege der Vergleichung des Sprachgebrauchs zu erweisen [1]). Indes hat schon Scheffer-Boichorst [2]) dargethan, daß Hauck mit einem unzureichenden Material gearbeitet und deshalb sein Ziel verfehlt hat. Die Ausdrücke und Wendungen, auf die sich Hauck beruft, gehören zwar dem 8. Jahrhundert an, sind aber nicht bloß der Zeit Stephan's II. und nicht bloß diesem Papste eigenthümlich.

Friedrich (S. 134 ff.) eignet sich die Beweisführung Döllinger's völlig an, er glaubt sie aber noch mehr begründen zu können, als dies im „Janus" möglich war. Er ist der Ansicht, daß die Bestandtheile des Konstitutums, die er für die jüngeren hält (s. oben S. 202), in den Jahren 752—754, und zwar nicht von Stephan II. selbst, aber von seinem Bruder, dem späteren Papste Paul I., der damals Diakon der römischen Kirche gewesen ist, verfaßt worden seien. Wir haben gesehen, daß die Annahme Friedrich's, das Konstitutum bestehe aus älteren und jüngeren Theilen, sich nicht erweisen läßt. Es fragt sich jetzt, ob genügende Gründe zur Annahme vorhanden sind, daß das Konstitutum als Ganzes in dieser Zeit und von Paul abgefaßt sei. In der sehr weitläufigen Auseinandersetzung bringt Friedrich außer den Gründen, die sich schon bei Döllinger finden, für diese Zeit nur folgende bei: Wie schon Döllinger im „Janus" hervorgehoben, müsse der Papst Stephan II. Pippin's Gesandten und später auch ihm selbst Rechtstitel vorgezeigt haben, welche dem Apostel Petrus ein älteres und darum auch größeres Recht auf den Exarchat u. s. w.

---

[1]) a. a. O. S. 201 ff.

[2]) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung (1889) 10, 322—325.

als dem oströmischen Reiche zusprachen. Das sei bewiesen durch die Worte Stephan's in dem Schreiben an Pippin von 755: „Vobis denique multis jam devolutis temporibus hoc bonum opus reservatum est, ut per vos exaltetur ecclesia et suam princeps apostolorum percipiat justitiam“[1]. Damit sei ausgesprochen, es sei lange her, daß der Apostel Petrus sein Recht verloren habe. „Worauf aber konnte sich eine solche Behauptung stützen? Doch sicher nur auf alte Dokumente“ (S. 115). Auf solche Dokumente beziehe sich in der That auch Papst Paul in dem Schreiben an Pippin von 764—766 (Cod. Carol. ep. 37, p. 132), indem er den König ermahnt, „divina verba et apostolica documenta firmiter in vestro corde retinetis adnexa“. Apostolica documenta seien aber päpstliche oder von den Päpsten vorgelegte Urkunden, in welchen jus et potestas des hl. Petrus enthalten seien. Es gebe aber nur eine solche Urkunde, das Konstitutum Konstantin's. Folglich sei erwiesen, daß Stephan das Konstitutum 754 dem König Pippin vorgelegt habe. Wie willkürlich diese Beweisführung ist, bedarf keines näheren Nachweises. Wollten wir selbst annehmen, unter apostolica documenta könnten päpstliche Urkunden verstanden werden — mir ist kein Beispiel für einen derartigen Gebrauch des Wortes documentum in päpstlichen Schriftstücken unserer Zeit bekannt —, so ist es doch nicht möglich, darunter eine vom Papste vorgelegte Urkunde Konstantin's zu verstehen. Die Ausdrücke, die Paul I. gebraucht, finden ihre einfache Erklärung in ähnlichen Formeln, die in der päpstlichen Kanzlei des 8. Jahrhunderts üblich waren.[2]

Ferner findet Friedrich (S. 150 ff.) eine Stütze für seine Ansicht darin, daß Stephan II. Pippin den Titel patricius verliehen habe. Er habe seine Berechtigung hierzu in irgend einer Weise begründen müssen. Das habe er aber nur dadurch thun können, daß er die Schenkungsurkunde Konstantin's vorgewiesen habe, in deren neuen

---

[1]) Cod. Carol. Ep. 6 (ed. Jaffé p. 36). Friedrich citirt unbequemerweise die in dem Cod. Carol. enthaltenen Schreiben nach dem veralteten Abdruck in Mansi Bd. 12 u. 13.

[2]) Liber diurnus no. 92 (ed. Sickel p. 121) aus der Zeit Hadrian's (772—795): „divina precepta et sanctorum canonum ac venerabilium patrum documenta.“ Vgl. die ausgezeichneten Untersuchungen v. Sickel's, Prolegomena zum liber diurnus 2, 27 ff. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse Bd. 117). S. auch Scheffer-Boichorst 11, 144 ff.

Zusätzen er zum Kaiser des Abendlandes gemacht worden sei. Wir werden später noch sehen, daß dies letztere unrichtig ist. Aber wenn es selbst richtig wäre, so haben wir nicht den Schatten eines Beweises dafür, daß Stephan II. sich bei der Verleihung des Titels Patricius auf das Konstitutum berufen habe. Die Ansicht Friedrich's, daß die in den Jahren 752—754 enstandenen Theile des Konstitutums den Bruder des damaligen Papstes, Paul, zum Verfasser haben, beruht nur auf der sprachlichen Verwandtschaft des Konstitutums mit den Schreiben und Urkunden der Päpste Stephan II. und Paul I. (S. 157 ff.). Eine solche sprachliche Verwandtschaft ist in der That vorhanden, sie ist aber nicht bloß in den sog. jüngeren Theilen des Konstitutums, sondern in dem gesammten Konstitutum, soweit es nicht nachweisbar aus älteren Quellen geschöpft hat, vorhanden. Ferner aber ist diese sprachliche Verwandtschaft nicht bloß mit den Schreiben und Urkunden Stephan's II. und Paul's I., sondern auch mit denen Stephan's III. (768—772) und Hadrian's I. (772—795) zu erweisen, so daß auch nach dieser Seite hin der Beweis Friedrich's hinfällig ist.

V. Wenden wir uns jetzt zunächst denjenigen Ansichten zu, welche die Abfassung des Konstitutums in das 9. Jahrhundert verlegen. Seitdem auch die eifrigsten Vertheidiger der Ansprüche der römischen Kirche die Unechtheit der Schenkungsurkunde Konstantin's zugestehen und deren Inhalt preisgeben mußten, machte sich das Bestreben geltend, Rom von dieser Fälschung zu befreien und nachzuweisen, daß sie im Frankenreich entstanden sei, nicht sowohl um die päpstlichen Interessen zu fördern, als um das abendländische Kaiserthum Karl's des Großen gegen die Griechen zu vertheidigen und zu stützen. Schon Thomassinus, der fälschlich annahm, Alkuin habe das Konstitutum gekannt und benutzt, deutet dies an,[1] näher ward es ausgeführt von Zaccaria und neuerdings in einem Aufsatz der Civiltà cattolica.[2] Dieser Ansicht hat sich auch Hergenröther angeschlossen. Auch Martens hat früher versucht, mit selbständigen, aber, wie er in seiner späteren Schrift selbst zugibt, nicht genügenden Gründen nachzuweisen, daß die Fälschung

---

[1] Thomassinus, Vetus et nova ecclesiae disciplina P. I L. 1 C. 5 no. 14 (ed. 1787, 1, 34 s.).

[2] Civiltà cattolica Serie V, 10, 303 s. (Origine della donazione di Costantino). Hier wird auch die mir nicht zugängliche Abhandlung von A. Zaccaria, de patrimoniis s. Rom. eccl. c. 2 (in Dissertat. de rebus ad hist. et antiquit. ecclesiae pertinentibus 2, 75 [1781]) angeführt.

im Frankenreich nach der Kaiserkrönung Karl's in dessen letzten Lebensjahren oder in den ersten Jahren Ludwig's des Frommen entstanden sei. Zu größerer wissenschaftlicher Bedeutung ward diese Ansicht jedoch erhoben durch die umfangreiche Abhandlung Grauert's, deren Gelehrsamkeit und Gründlichkeit ebenso allgemeine Anerkennung fanden, wie die Resultate, zu denen sie gelangte, verworfen wurden. Nach ihm ist das Konstitutum im fränkischen Reich, und zwar im Kloster St. Denys kurz vor oder gleichzeitig mit den pseudoisidorischen Dekretalen, also bald nach 840 abgefaßt worden. Grauert verkennt das Gewicht der Gründe, welche für Entstehung des Konstitutums in Rom im 8. Jahrhundert sprechen, nicht, er hat sogar selbst auf einige hiefür geltend zu machende Gründe, die bisher nicht beachtet worden waren, aufmerksam gemacht. Aber er glaubt, daß seine Gegengründe stark genug seien, um seiner abweichenden Meinung Geltung zu verschaffen. Indes dürften die zum Theil sehr ausführlichen und scharfsinnigen kritischen Erörterungen, welche G. Kaufmann, Weiland, Brunner und Scheffer-Boichorst der Abhandlung Grauert's gewidmet haben, hinreichend dargethan haben, daß dies nicht der Fall ist. Trotz der Anerkennung, die den gelehrten Untersuchungen Grauert's gezollt werden muß, ist es als ein gesichertes Resultat dieser wissenschaftlichen Polemik zu bezeichnen, daß der Entstehungsort des Konstitutums nicht St. Denys, nicht das Frankenreich, sondern Rom ist. Insbesondere hat Brunner durch eine streng methodische Untersuchung der einzelnen Bestandtheile des Protokolls und des Eschatokolls der gefälschten Urkunde einen wohl kaum zu widerlegenden Beweis für den römischen Ursprung geliefert. Die Frage des Entstehungsortes dürfte damit erledigt sein. Aber auf Weiland wie auf Brunner sind die Ausführungen Grauert's über die Entstehungszeit nicht ohne Einwirkung geblieben. Sie verwerfen zwar beide die Ansicht Grauert's, daß die Fälschung dem fünften Jahrzehnt des 9. Jahrhunderts angehöre, aber sie wollen sie doch auch in das 9. Jahrhundert versetzen. Die Entscheidung dieser Frage glaubt Weiland (S. 193 ff.) in folgendem zu finden. Dem Konstitutum zufolge hat Konstantin dem Papst die Herrschaft über alle Provinzen der Stadt Rom, Italiens und des Westens übertragen und für alle Zeiten bestätigt.[1] Da es nicht gerecht

[1] Z. 264: „Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias, loca et civitates beatissimo pontifici — contradentes atque relinquentes ejus . . potestati et ditioni . . decernimus

sei, daß da, wo von dem himmlischen Herrscher der Sitz des Hauptes der Christenheit bestimmt sei, der weltliche Herrscher Macht habe, so habe Konstantin beschlossen, die kaiserliche Herrschaft und Macht nach dem Osten zu verlegen und in der Provinz Byzanz eine Stadt seines Namens zu erbauen und dort den Sitz der Herrschaft aufzuschlagen.[1]) Weiland glaubt, daß hiermit scharf zwischen der Herrschaft im Osten, in Byzanz, welche Konstantin behält, und der kaiserlichen Herrschaft im Westen, welche gewissermaßen dem Papste überlassen wird, geschieden werde. „Eine solche Scheidung aber mußte wenigstens thatsächlich konkrete Gestalt angenommen haben, ehe jemand auf den Gedanken kommen konnte, sie zur Grundlage einer solchen Fälschung zu machen." Damit sei die Annahme ausgeschlossen, daß das Konstitutum entstanden sei, bevor eine Scheidung eines westlichen und östlichen Imperiums durchgeführt und anerkannt worden sei. Dies sei aber erst am Lebensabend Karl's des Großen geschehen, nachdem der Kaiser Ostroms das westliche Imperium Karl's anerkannt habe. Die Fälschung könne also frühestens am Ende der Regierung Karl's entstanden sein. Die Grund- und Haupttendenz der Fälschung sei gewesen, die päpstliche Gewalt über die kaiserliche zu erhöhen und eine kaiserliche Oberherrschaft des Papstes über das gesammte Abendland zu begründen (S. 197). Erscheine es auch sehr zweifelhaft, ob der Fälscher wirklich Interpret von realen Wünschen und Ansprüchen gewesen sei, welche in weiteren Kreisen der römischen Geistlichkeit, von Päpsten selbst im Anfang des 9. Jahrhunderts gehegt wurden, so könne doch die Urkunde mit einem bestimmten Ereignis in Beziehung gesetzt und dadurch die Entstehungszeit näher bestimmt werden. Konstantin hat nach dem Konstitutum eine Krone von Gold von seinem Haupte genommen und bestimmt, daß Silvester und seine Nachfolger dieselbe tragen sollten. Silvester aber habe die Krone nicht über der Tonsur, der corona clericatus, tragen wollen, doch behielt er sie als kaiserliches Geschenk (Z. 249 ff.). Schon Grauert (4, 545) scheint in dieser Stelle eine Andeutung gefunden zu haben, daß der Papst die Krone, die er nicht selbst tragen wolle, einem andern verleihen und sich damit einen

---

disponendam atque jure s. Romanae ecclesiae concedimus permanendam."

[1]) Z. 274 ff.: „ubi principatus sacerdotum et Christianae religionis caput ab imperatore celeste constitutum est, justum non est, ut illic imperator terrenus habeat potestatem".

Stellvertreter für die Ausübung der ihm übertragenen kaiserlichen Gewalt ernennen könne. Weiland führt dies weiter aus. In einem Lobgedicht des Ermoldus Nigellus aus den Jahren 825—850, das schon von Grauert (4, 560) angeführt worden war, wird berichtet, daß Papst Stephan IV., als er im Jahre 816 Ludwig den Frommen zu Rheims krönte, eine aus Rom mitgebrachte Krone, die früher dem Kaiser Konstantin gehört habe, dem Kaiser auf's Haupt gesetzt und ihm geschenkt habe.[1] Bekanntlich hatte schon Karl der Große im Jahre 813 seinen Sohn Ludwig zum Kaiser erklärt und ihm selbst die Krone auf's Haupt gesetzt. Stephan IV. war im Jahre 816, ohne vom Kaiser hiezu aufgefordert worden zu sein, nach dem Frankenreich gekommen, um Ludwig noch einmal zu krönen. Der Wunsch des Papstes, Ludwig eine Krone auf's Haupt zu setzen, war aber nach Weiland durchaus nicht harmlos. „Man war vielmehr in Rom gesonnen, an diese Zeremonie bei günstiger Gelegenheit andere für das Verhältnis des Kaiserthums zum Papstthum wichtige staatsrechtliche Folgen anzuknüpfen." Der Papst habe damit schon die Absicht verbunden, den Anspruch geltend zu machen, daß der Papst zum Kaiserthum berufe, daß der Papst durch die Krönung einen Stellvertreter für den Westen sich bestelle. Wenigstens habe dem Papst die Durchführung dieses Anspruchs schon als Ideal vorgeschwebt. In den Zusammenhang dieser Entwickelung gehöre das Konstitutum. Seine Entstehung falle also nach 813, der Krönung Ludwig's durch seinen Vater, und vielleicht habe der erste Erfolg, welchen Stephan IV. 816 erzielt hatte, die Veranlassung zur Anfertigung des Konstitutums gegeben (S. 209).

Indes beruht auch diese Beweisführung auf sehr schwachen Füßen. Zunächst ist gar nicht einzusehen — wie dies schon von Scheffer-Boichorst (10, 321) bemerkt wurde — weshalb das Konstitutum nicht vor der Begründung des Kaiserthums Karl's des Großen und seiner Anerkennung durch den oströmischen Kaiser hätte abgefaßt werden können. Thatsächlich hatte sich ja die Trennung des Ostens und Westens schon längst vorher vollzogen, und selbst angenommen, das Konstitutum habe eine kaiserliche Herrschaft des Papstes über den Westen begründen wollen, so ist es sehr viel wahrscheinlicher, daß

---

[1] Der Papst habe dabei die Worte gesprochen: „Hoc tibi Petrus ovans cessit, mitissime, donum — Tu quia justiciam cedis habere sibi" Poetae lat. aevi Carolini ed. Dümmler 2, 37).

die Fälschung vor als nach der Errichtung des Kaiserthums Karl's des Großen angefertigt worden wäre.[1]) Aber es ist auch gar nicht richtig, daß das Konstitutum eine völlige Loslösung des Westens von dem Osten, eine Scheidung der Christenheit in ein westliches Kaiserreich unter dem Papste und ein östliches unter dem Kaiser bezweckt. Klare und bestimmte Vorstellungen über das Verhältnis von Kaiser und Papst hat der Fälscher überhaupt nicht zum Ausdruck gebracht. Er will freilich die Macht- und Ehrenstellung des Papstes bis in's Ungemessene erhöhen. Nach dem Konstitutum (Z. 160 ff.) soll die römische Kirche ebenso geehrt werden, wie die kaiserliche Macht, ja der Kaiser beschließt, daß der Stuhl Petri noch erhöht werde über den kaiserlichen Thron, „tribuentes ei potestatem et gloriae dignitatem atque vigorem et honorificentiam imperialem". Der Kaiser verleiht dem Papste sodann die Herrschaft über Italien und den Westen (Z. 264 ff.). Aber der Kaiser verzichtet damit keineswegs auf seine kaiserliche Oberhoheit über das gesammte römische Reich. Trotz diesen Verleihungen erklärt der Kaiser wenige Zeilen später (Z. 283 ff.), daß jetzt und in aller Zukunft das gesammte Volk auf dem ganzen Erdkreise dem imperium des Kaisers unterworfen sei und bleibe „universum populum in toto orbe terrarum nunc et in posterum cunctis retro temporibus imperio nostro subjacentem". Der Kaiser verleiht zwar dem Papst die potestas über Italien und den Westen, nicht aber das imperium. Wir können gerade hieraus schließen, daß das Konstitutum zu einer Zeit entstanden ist, da die staatsrechtliche Loslösung des Westens von dem Osten sich noch nicht vollständig vollzogen hatte. Damit fällt dann aber die ganze übrige Argumentation Weiland's. Dieselbe ist auch in sich nicht begründet. Außer von Ermoldus Nigellus wird von keinem Schriftsteller berichtet, daß die Krone, die Stephan IV. mitgebracht hatte, die Krone Konstantin's gewesen sei. Aber selbst wenn dies richtig wäre, so sind doch die weiteren Schlüsse, die Weiland hieraus zieht, nur Vermuthungen ohne irgend einen quellenmäßigen Anhalt. Und warum sollte Stephan IV. oder Ermoldus Nigellus nicht gerade durch das Konstitutum veranlaßt worden sein, die Krone als die Konstantin's zu bezeichnen? Hätte das Konstitutum wirklich solchen Bestrebungen dienen wollen, wie sie von Weiland angenommen werden,

[1]) Vgl. hierüber auch Langen (H. Z. 50, 415).

so hätte wahrlich der Fälscher dies deutlicher zum Ausdruck gebracht, als Weiland annehmen muß. Der Fälscher scheut doch sonst nicht davor zurück, den weitgehendsten Ansprüchen Ausdruck zu geben.

An Weiland knüpfen einerseits Brunner, andrerseits Lamprecht an. Jener hält es für begründet, daß die Bestimmungen des Konstitutums über die Konstantinische Kaiserkrone mit der Geschichte der abendländischen Kaiserkrönung zusammenhänge, ist aber der Ansicht, daß das Konstitutum nicht nach 816, sondern vor diesem Jahre entstanden sei. Wenn der Fälscher die Bestimmung aufgenommen habe, daß der Papst Konstantin's Krone tragen solle, während er den Kaiser zugleich bemerken lasse, daß der Papst sie nicht tragen wolle, so werde sein Gedankengang nur erklärlich, wenn der Papst inzwischen durch Erneuerung des abendländischen Kaiserthums einen Stellvertreter gefunden habe, dem er Konstantin's Kaiserkrone auf das Haupt setze (S. 25). Nachdem aber Karl der Große 813 selbst seinem Sohne die Krone auf's Haupt gesetzt habe, sei für den Papst alles darauf angekommen, die weltliche Krönung von 813 durch eine kirchliche zu übertrumpfen. In den Angaben des Konstitutums über die Kaiserkrone sei eine Reaktion der päpstlichen Kreise gegen die weltliche Kaiserkrönung von 813 zu erblicken. Damit sei also der Terminus a quo (September 813) gegeben. Wenn der Papst aber die Krone, mit der er Ludwig's Krönung (Oktober 816) vollzog, über die Alpen brachte, so müsse er von vornherein mit der Prätension aufgetreten sein, im Besitz der wahren Kaiserkrone zu sein. Um dieser Meinung Glauben zu schaffen, werde zwischen 813 und 816 das Konstitutum nach Westfrancien eingeschmuggelt worden sein (S. 27 ff.). Es könne als wahrscheinlich hingestellt werden, daß das Konstitutum die uns überlieferte Fassung zwischen dem September 813 und dem Oktober 816 erhalten habe (S. 32 f.).

Die Angaben des Konstitutums über die Kaiserkrone dürften sich jedoch viel einfacher erklären lassen. Der Fälscher fand die erste Veranlassung zu seiner Erzählung in der Vita Silvestri. Dort (Fol. 281) wird berichtet, daß Konstantin am achten Tage nach seiner Taufe an das Grab des Apostels Petrus gekommen sei und, nachdem er die Krone vom Haupt genommen, sich auf die Erde geworfen habe und in Thränen ausgebrochen sei (ablato diademate capitis). Daß er die Krone später wieder sich aufgesetzt habe, wird nicht erzählt. Es lag für den Fälscher nahe, daraus die Angabe zu schmieden, daß Konstantin seine Krone (Z. 251: diadema, vid. coronam, quam ex

capiti nostro illi concessimus) dem Papste geschenkt habe, damit er sie ad laudem Dei pro honore beati Petri trage. Da thatsächlich damals aber die Päpste keine Krone, sondern nur die Mitra trugen, so mußte das Konstitutum hinzufügen, der Papst habe es abgelehnt, die Krone zu tragen, und deshalb habe Konstantin noch eine Mitra (frygium) geschenkt. Einer weiteren Erklärung bedarf diese einfache und verhältnismäßig unschuldige Fälschung des Konstitutums nicht. Sie kann zu jeder Zeit vorgenommen worden sein und ist von der weltlichen Kaiserkrönung im Jahre 813 ganz unabhängig. Ob durch sie Stephan IV. veranlaßt worden ist, die Krone, die er in das Frankenreich mitbrachte, als Krone Konstantin's zu bezeichnen, können wir füglich dahingestellt sein lassen.

Lamprecht, der, wie früher erwähnt, Friedrich's Ansicht insoweit theilt, als es sich um die Entstehung der angeblich älteren Theile des Konstitutums handelt, hat in Bezug auf die Entstehung der angeblich jüngeren Theile sich insofern Weiland und Brunner angeschlossen, als er deren Gründe, wonach das Konstitutum seine endgültige Fassung nicht vor der Kaiserkrönung von 813 erhalten haben könne, ohne weitere Prüfung als beweiskräftig anerkennt (S. 119 ff.). Mit Weiland nimmt er an, daß die Abfassung kurz nach der Krönung vom Oktober 816 stattgefunden habe, und glaubt, dies durch ein weiteres Moment erhärten zu können. Lamprecht hat in seiner Schrift den Versuch gemacht, die nicht mehr erhaltene Urkunde des Vertrags, welchen Ludwig der Fromme nach der Krönung 816 mit Stephan IV. abgeschlossen hat, auf dem Wege kritischer Untersuchung wiederherzustellen und nachzuweisen, daß damals der Kaiser dem Papste die Inseln Korsika, Sardinien und Sicilien geschenkt habe. In die älteren Vertragsurkunden, die als Vorlagen gedient haben, sei damals durch eine Fälschung die Schenkung dieser Inseln eingeschwärzt worden (S. 60 ff.). Ferner sei in das Paktum von 816 zuerst die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Kaiser in dem Gebiete der römischen Kirche keine Machtbefugnisse ausüben werde, es sei denn, daß der Papst ihn darum ersuche (S. 50 ff.). Das Gelingen dieser Fälschung und die Erweiterung der päpstlichen Macht im Jahre 816 habe den für die Fälschung der jüngeren Theile des Konstitutums nöthigen Muth gegeben (S. 122). Der Fälscher sei nur auf der in dem Paktum von 816 betretenen Bahn weitergeschritten. Die Inseln Korsika, Sardinien und Sicilien habe er unter den Provinzen des Westens verstanden und die Bestimmung über die päpstliche Machtbefugnisse

fänden sich nur total enorm erweitert und „in einer für künftige Ansprüche überaus günstigen Verblasenheit(?)“ im Konstitutum wieder. Wir wollen es ganz dahingestellt sein lassen, ob Lamprecht seine mit großer Sicherheit vorgetragenen Sätze inbetreff des Inhalts des Paktums von 816 wirklich erwiesen hat; daß die Schlußfolgerungen, die er daraus auf die Entstehungszeit des Konstitutums zieht, nur Vermuthungen sind, leuchtet auf den ersten Blick ein. Omnes provinciae occidentalium regionum sollen nur Korsika, Sardinien und Sicilien bezeichnen! Und wie läßt sich ein unmittelbarer Zusammenhang nachweisen zwischen jener Zusicherung Ludwig's des Frommen in Bezug auf die Immunität der päpstlichen Gebiete und die Verlegung der Kaiserresidenz nach Byzanz in dem Konstitutum? Die Angaben des letzteren können an sich ebenso gut vor wie nach dem Paktum von 816 abgefaßt sein.

VI. Unsere bisherigen Erörterungen ergeben folgende Resultate:

1) Ein Grund, der die Annahme, daß das Konstitutum nicht eine einheitlich abgefaßte Fälschung sei, rechtfertigte, ist nicht nachgewiesen. Die Möglichkeit soll natürlich nicht geleugnet werden, daß das Konstitutum nach und nach entstanden sein könne. Aber so lange diese Möglichkeit nicht wenigstens wahrscheinlich gemacht ist, kann sie wissenschaftlich nicht in Betracht kommen.

2) Die Versuche, nachzuweisen, daß das Konstitutum ganz oder theilweise im 7. Jahrhundert oder in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts angefertigt worden sei, haben zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt.

3) Auch die Gründe, die für Abfassung des Konstitutums in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts beigebracht wurden, können einer wissenschaftlichen Prüfung nicht standhalten.

4) Dagegen darf es als ein sicheres Ergebnis der neueren Forschungen betrachtet werden, daß der Ort der Entstehung Rom ist. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob sich innerhalb der Zeit von der Mitte des 8. bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts die Zeit der Entstehung des Konstitutums näher bestimmen läßt. Daß hiebei sowohl von dem Schreiben Papst Hadrian's an Karl den Großen von 778 (Cod. Carol. ep. 61), wie von dem Schreiben dieses Papstes an den oströmischen Kaiser Konstantinus und seine Mutter Irene von 785 abgesehen werden muß, ist schon früher dargelegt worden (s. oben S. 196 ff.).

In sehr lehrreichen und gründlichen Ausführungen hat Scheffer-Boichorst den Nachweis zu erbringen gesucht, daß jede eigenthümliche

Bedeutung eines Wortes, jede bezeichnende Wendung oder Verbindung in dem Konstitutum sich aus päpstlichen Schreiben und Urkunden Paul's I. und mehrfach aus ihnen allein belegen lassen. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß das Konstitutum in der Zeit Paul's I. 757—767 entstanden sei, und zwar wahrscheinlich nach 761, da in dem Konstitutum die Urkunde Paul's vom 2. Juni 761[1]) benutzt worden sei. So richtig die von Scheffer-Boichorst beobachtete Methode ist, so darf doch nicht vergessen werden, daß Ausdrücke und Wendungen, die einmal im Gebrauch gekommen sind, nicht an einem bestimmten Tage aus dem Gebrauch verschwinden. Das läßt sich in einzelnen Fällen für den offiziellen Sprachgebrauch von Kanzleien behaupten und beweisen, wenn etwa durch den Wechsel in der Person der Beamten auch ein Wechsel in der Ausdrucksweise herbeigeführt wird. Das Konstitutum ist aber kein offizielles Aktenstück und der Annahme steht nichts im Wege, daß bei seiner Anfertigung Urkunden aus der Zeit Paul's benutzt worden sind, auch wenn die Abfassung erst später stattgefunden hat. Auch darf nicht übersehen werden, daß päpstliche Urkunden (im engeren Sinne) aus dieser Zeit nur in sehr geringer Zahl erhalten sind. Selbst wenn sich einzelne Ausdrücke, die sich in dem Konstitutum finden, nur in den Urkunden Paul's nachweisen lassen, so ist daraus noch nicht der Schluß zu ziehen, daß das Konstitutum einer späteren Zeit nicht angehören könne. Im folgenden soll aber gezeigt werden, daß fast sämmtliche Ausdrücke und Wendungen, welche Scheffer-Boichorst[2]) als charakteristische Eigenthümlichkeiten der Zeit Paul's I. in Anspruch nimmt, sich auch in den Schreiben und Urkunden aus der Zeit Hadrian's (772—795) nachweisen lassen. Es sei hiebei — um die Nachprüfung zu erleichtern — die von Scheffer-Boichorst beobachtete Reihenfolge innegehalten.

1. Scheffer (S. 310) kann den Titel „deo amabilis" (Z. 9) nicht über das Jahr 780 hinaus verfolgen und zieht daraus den Schluß, daß das Konstitutum wohl vor 780, aber nicht viel später entstanden sein kann. In den Schreiben Hadrian's ist der Ausdruck nach 780 allerdings nicht nachzuweisen, aber der korrespondirende Ausdruck „deo odibilis" ist von Hadrian noch im Jahre 793

---

[1]) Jaffé Nr. 2346; Mansi 12, 645 ff.

[2]) a. a. O. 10, 309 ff.

gebraucht worden[1]). Es wird also wohl auf Zufall beruhen, daß in keinem seiner späteren Schreiben sich der Ausdruck „deo amabilis" mehr findet.

2. Z. 280: „coram deo vivo qui nos regnare precepit". Die späteste Anwendung dieser Formel findet Scheffer (S. 310) in einem Schreiben Stephan's III. von 769 oder 770 (Cod. Carol. n. 46 p. 157). Sie findet sich aber auch mit einer geringfügigen Änderung in dem Schreiben Hadrian's von 785: per omnipotentem deum qui vos regnare praecepit[2]). Den Ausdruck coram deo vivo gebraucht Hadrian mehrfach, so in der Urkunde für Farfa vom 22. April 772[3]) und in dem Schreiben an Karl von Ende 775 (Cod. Car. n. 58 p. 192). In ganz ähnlicher Verbindung wie in dem Konstitutum (coram deo vivo . . . . et coram teribili ejus judicio) heißt es in der Formel 86 p. 112 des Liber diurnus: „coram deo et terribili ejus futura examine". Wie v. Sickel (Prolegomena II, 33 f., 41 ff.) nachgewiesen, hat diese Formel zur Zeit Hadrian's ihre jetzige Redaktion erhalten und Aufnahme in den Liber diurnus gefunden.

3. Nach Scheffer (S. 310 ff.) findet die Bezeichnung Christi als des Einen aus der hl. Dreieinigkeit in dem Eingangsprotokoll des Konstitutums (Z. 3 in Christo Jesu uno ex eadem s. trinitate) nur eine Analogie in dem Protokoll der Akten des römischen Konzils von 769. Über die Geschichte dieses Ausdrucks darf auf Friedrich S. 42 ff. verwiesen werden. Aber auch Hadrian hat auf diesen Zusatz großen Werth gelegt. In seiner professio fidei, die uns im Liber diurnus erhalten ist (n. 84 p. 98), heißt es: „unus esse de s. trinitate dominus noster Jesus Christus veraciter predicatus est."[4]).

4. Den Gebrauch des Prädikats „firmus" zur Charakteristik eines Schutzverhältnisses, wie es sich in dem Konstitutum findet

[1]) Jaffé Nr. 2482: ad episcopos Hispaniae; Mansi 13, 869. — In anderen Quellen findet sich der erstere Ausdruck noch in späteren Zeiten, so in den Formulae Senonenses recentiores no. 14, 15 aus dem Jahre 810 (Formulae ed. Zeumer p. 218).

[2]) Mansi 12, 1070.

[3]) Jaffé Nr. 2395. Regesto di Farfa (Biblioteca della Società Romana di Storia patria 2, 84).

[4]) Über die Formel 84 vgl. v. Sickel, Prolegomena 2, 13 ff.

(Z. 164 f.: „eligentes nobis ipsum principem apostolorum vel eius vicarios firmos apud deum adesse patronos") kann Scheffer (S. 311 f.) nur in den Schreiben und Urkunden Paul's I. nachweisen. Andere Belegstellen hiefür sind auch mir nicht bekannt. Indes ist die Verbindung des Wortes firmus mit patronus, protector, fautor u. dgl. doch eine sehr naheliegende. Aus der Thatsache, daß sie nur in Schreiben Paul's I. nachweisbar ist, werden irgendwelche Schlüsse nicht gezogen werden dürfen. Im übrigen findet die angeführte Stelle des Konstitutums eine Analogie in der Vita Hadriani c. 69 (Duchesne 1, 507): „quos et patronos in domino . . . sicut decuit honoravit".

5. Schon von Grauert (4, 88) ist bemerkt worden, daß das Wort retro in dem Sinne von „in Zukunft", wie es das Konstitutum zweimal (Z. 12 und 284) gebraucht, sonst sich nur in einem Schreiben Paul's I. (Cod. Carol. ep. 44 p. 144) finde, und Scheffer legt hierauf (S. 312. 315) ganz besonderen Werth. Die allerdings sehr ungewöhnliche Bedeutung, in der hier retro genommen ist, läßt sich aber auch in einer Urkunde Hadrian's nachweisen.[1] Sie muß damals also in Rom nicht so ganz singulär gewesen sein und ihr Gebrauch in dem Konstitutum steht der Annahme, daß dieses der Zeit Hadrian's angehört, nicht entgegen.

6. Der Ausdruck Satrapes, der in dem Konstitutum (Z. 119, 158, 282) in der Bedeutung „hoher Beamter" mehrfach vorkommt, läßt sich nach Scheffer (S. 312) in Rom nur für die Zeiten Paul's I. nachweisen. Er findet sich, wie Scheffer selbst bemerkt, in einem Briefe Paul's (Cod. Carol. ep. 17 p. 79) und in der Lebensbeschreibung seines zweiten Vorgängers, des Zacharias (Liber pont. c. 7. I. 427). Jedoch woher weiß Scheffer, daß die Vita Zachariae gerade in den Jahren Paul's abgefaßt ist? Sodann aber ist der Ausdruck aller Wahrscheinlichkeit nach einer jetzt unbekannten Recension der Vita Silvestri entlehnt. Wie Friedrich (S. 136 ff.) nachgewiesen, hat der Abt Aldhelm, der um 690 selbst in Rom war, in seinem Werke de laudibus virginum (in Prosaform de laudibus virginitatis)

[1]) Urkunde für Farfa vom 22. April 772 (Jaffé Nr. 2395): „Congrua nos procul dubio considerationis censura convenit eorum salutis integritatem procurare et omnes quae cunctis retro temporibus super evenerint causas justitiae telo abscidi." Ebenso Konstitutum Z. 12 u. 284: „cunctis retro temporibus."

die Silvester- und Konstantinlegende in einer eigenthümlichen Form benutzt. Er handelt darin von Gallicanus, unter dessen Konsulat Konstantin das Konstitutum erlassen haben soll (Z. 305), und nennt denselben hiebei satrapes.[1])

7. Schon Döllinger (in „Janus" 143) und Grauert (4, 85) haben darauf hingewiesen, daß die Bekräftigungsformel des Konstitutums (Z. 277—293) nahe verwandt ist mit der Formel, welche Paul I. in der für das Kloster des hl. Stephan und Silvester zu Rom ausgestellten Urkunde vom 2. Juni 761 (Jaffé n. 2346) gebraucht. Scheffer (S. 312 f.) hebt das Verhältnis des Konstitutums zu dieser Urkunde mit besonderem Nachdruck hervor. Die Verwandtschaft der Formeln ist unzweifelhaft. Es ist aber übersehen worden, daß ähnliche Formeln auch in der Zeit Hadrian's gebraucht worden sind, und zwar in Fassungen, die mit dem Konstitutum zum Theil noch näher verwandt sind als die Formel der Urkunde Paul's I. von 761. Es sei hier nur verwiesen auf die aus der Zeit Hadrian's stammenden Privilegienformeln des Liber diurnus n. 86 (p. 112 ff.). 90 (p. 119), 91 (p. 120), sowie auf die Urkunde Hadrian's für das Kloster Farfa von 772.

8. Der Ausdruck „possessionum praedia" findet sich in dieser Verbindung, soviel ich sehe, nur im Konstitutum (Z. 202) und in der Urkunde Paul's von 761 (Scheffer S. 313). Aber der nahe verwandte Ausdruck: „agrorum predia ac possessiones" findet sich auch in der Hadrianischen Formel des Lib. Diurn. n. 93 (p. 122).

9. Für das Eingangsprotokoll hat der Fälscher, wie Grauert und Brunner nachgewiesen haben, eine byzantinische Kaiserurkunde aus der Zeit vor dem 8. Jahrhundert benutzt. Dasselbe schließt mit einer diesen Urkunden fremden Grußformel: gratia, pax, caritas gaudium, longanimitas, misericordia, a Deo patre omnipotente u. s. w. (Z. 13 f.). Scheffer (S. 303) bringt damit in Verbindung eine Verheißungsformel, deren sich Paul I. in der Urkunde für Ravenna vom 5. Februar 759[2]) bedient hat. Eine ganz ähnliche Verheißungsformel findet sich aber auch in einer Urkunde Hadrian's

[1]) Aldhelmi Opera (ed. Giles, Oxonii 1844) p. 192. Vgl. auch Weiland S. 142. Über den Gebrauch des Wortes nördlich der Alpen vgl. Grauert 4, 89 f.

[2]) Jaffé Nr. 2342 (Fantuzzi Mon. Ravennati 5, 214): „benedictio, gratia, pax et misericordia a Christo domino deo illi ministretur".

von 786 für das Kloster S. Denys: „benedictionis gratiam vitamque aeternam a misericordissimo domino deo nostro“ [1]) und verwandte Formeln sind im Liber Diurnus n. 86 (p. 113); n. 89 (p. 119); n. 95 (p. 125); n. 101 (p. 135) enthalten. Ob der Eingangsgruß des Konstitutums mit diesen Formeln eine Verwandtschaft hat, muß dahingestellt bleiben. Wahrscheinlicher dürfte es sein, daß der Fälscher ihn einem päpstlichen Schreiben des 8. Jahrhunderts entnommen oder nachgebildet hat. Daß längere Grußformeln dieser Art vereinzelt in päpstlichen Schreiben des 8. Jahrhunderts gebraucht wurden, zeigt das Schreiben des Papstes Zacharias an Pippin von 747 (Cod. Carol. ep. 3 p. 18). [2])

10. Paul I. nennt in einem Schreiben an Pippin aus den Jahren 762—767, in welchem er dem König für die Schenkung des Klosters auf dem Berge Serapte (Soract) dankt, den Silvester christianorum inluminator fidei (Cod. Carol. ep. 42 p. 143) und mit demselben nicht eben häufigen Ausdruck bezeichnet Konstantin in dem Konstitutum den Silvester inluminator noster (Z. 109). Zeumer (S. 47) neigt sich der Ansicht zu, daß bei der Abfassung des Briefes dem Papste das Konstitutum vorgelegen habe. Scheffer (S. 314 f.) hält es dagegen für wahrscheinlicher, daß Konstitutum und Papstbrief aus demselben Kreise der Anschauungs- und Ausdrucksweise hervorgegangen seien. Ebenso möglich ist es aber, daß dem Verfasser des Konstitutums der Papstbrief vorgelegen hat. Dazu kommt, daß die Vita Silvestri den Ausdruck „illuminare“ zweimal gebraucht [3]) und daß in dem angeblichen Schreiben des Apostels Petrus an Pippin von 756 nicht nur der Apostel, sondern auch der Papst Stephan II. als inluminator totius mundi bezeichnet wird. [4]) Der geneigte Leser möge diese längeren Ausführungen entschuldigen,

---

[1]) Jaffé Nr. 2454; Mansi 12, 834.

[2]) Das Richtige scheint mir hier schon Grauert 4, 62 ff. getroffen zu haben. Auch in dem Schreiben des Apostels Petrus und des Papstes Stephan II. von 756 findet sich die Grußformel: gratia, pax et virtus ministretur a domino Deo nostro (Cod. Carol. ep. 10 p. 56).

[3]) F. 282: „nullus eas (mentes) clarus et serenus veritatis splendor illuminat“; F. 289: „Jesus Christus caecos illuminavit.“

[4]) Cod. Carol. ep. 10 p. 60. Aussteller des Briefes sind der Apostel und der Papst: „adque eiusdem almae ecclesiae Stephanus praesul“ (p. 56). Gregor III. nennt c. 722 Bonifatius ad inluminationem gentis Germaniae directus (Jaffé 3, 91).

aber sie waren nothwendig, um zu erweisen, daß wir nicht gezwungen sind, die Anfertigung des Konstitutums in die Zeit Paul's I. zu verlegen, sie kann ebenso gut auch in den folgenden Jahrzehnten unter Hadrian I. stattgefunden haben.

Krüger stützt sich im wesentlichen auf die Resultate der Forschungen Scheffer-Boichorst's, er geht jedoch über ihn hinaus, wenn er — ohne Beweis — annimmt, daß Paul I. das Konstitutum gekannt habe und es für wahrscheinlich erklärt, daß der Verfasser der Vita Stephani II. und der Fälscher des Konstitutums ein und dieselbe Persönlichkeit seien. Eine nähere Verwandtschaft der Vita Stephani II und des Konstitutums läßt sich nicht nachweisen. Was Friedrich (S. 160 ff.) beibringt, ist gänzlich ungenügend, da er nur auf Ausdrücke verweist, die der Sprache des 8. und 9. Jahrhunderts allgemein eigen sind. Wenn Krüger ferner die „fast singulären Ausdrücke" quippe in der Bedeutung von enim, und retro in der von „künftig" anführt, so ist letzterer Ausdruck schon besprochen worden (s. oben S. 222), quippe aber in der Bedeutung von enim findet sich in der Sprache des 8. Jahrhunderts gar nicht selten (vgl. z. B. Liber diurnus n. 46, p. 37; n. 61, p. 55; n. 84, p. 97; n. 85, p. 105).[1]

VII. Die Untersuchungen über die Sprache und äußere Form des Konstitutums haben nur zu dem Resultat geführt, daß die Fälschung den Zeiten Paul's I. oder Hadrian's I. angehören muß. Die Benutzung zahlreicher Ausdrücke, Formeln, Wendungen, die für die päpstlichen Urkunden jener Jahrzehnte charakteristisch sind, beweist, daß wir den Verfasser in Kreisen suchen müssen, die der päpstlichen Kurie nahe standen. Die Worte v. Sickel's über die Abfassung der päpstlichen Urkunden dieser Zeit passen durchaus auch auf das Konstitutum.[2] Andrerseits darf es als wahrscheinlich bezeichnet werden,

[1] Ebenso verhält es sich mit den Worten isdem, seu und vel. Die schon von Martens, Generalkonzession S. 15 ff., angeführten Belegstellen können nach Belieben vermehrt werden.

[2] Liber diurnus, praefatio p. XLVI s.: „Illa aetate omnis quae ad rem grammaticam et ad dictamina spectabat institutio in verbis memoriter ediscendis versabatur. Itaque formulae quoque tironum mente haerebant et adsiduo usu similium chartarum iterum iterumque in memoriam revocabantur . . . Etiam cum ex alia formula in aliam transibant, consueta tamen dictaminum ratione utebantur . . . Interdum sollemne dicendi genus ipsa illa formularum mixtione efficitur."

daß der Verfasser der Fälschung weder in der Person des Papstes selbst noch auch in seiner Kanzlei zu suchen ist. Dagegen spricht der Gebrauch einzelner Formeln, die einer Kaiserurkunde nicht entnommen sind, aber auch mit dem päpstlichen Kanzleistil dieser Zeit nicht übereinstimmen. So insbesondere die Grußformel, mit der das Eingangsprotokoll schließt. Ferner die Invokationsformel: In nomine s. et individuae trinitatis, patris scilicet et filii et spiritus sancti. In offiziellen Urkunden läßt sie sich, wie schon Grauert (4, 61) bemerkt hat, nicht vor dem 11. Jahrhundert nachweisen. Doch ist eine mit der unserigen sehr nahe verwandte Formel in einem Schriftstück gebraucht worden, das Eugen II. auf dem römischen Konzil von 826 verlesen ließ: In nomine patris et filii et spiritus sancti quod est trinitas individua.[1] Gegen die Entstehung in der päpstlichen Kanzlei spricht ferner die Rangordnung, in welcher das Konstitutum die Patriarchen, die sedes praecipuae, über welche der Papst den Principat hat, aufführt.[2] Von dem Konzil von Chalcedon (451) c. 28 war die Rangordnung der sedes praecipuae in der Folge: Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien, Jerusalem offiziell festgestellt. Von den Päpsten wurde zwar der c. 28 des Konzils, der dem Stuhle von Konstantinopel dieselben Vorrechte zusprach, welche dem Bischofe von Rom zukamen, nicht anerkannt, aber im übrigen die Rangordnung der Patriarchen sanktionirt.[3] Auch Hadrian I. hat in einer Urkunde für den Abt Maginarius von St. Denys, deren Echtheit mit Unrecht angefochten worden ist, diese Rangordnung ausdrücklich anerkannt.[4] In der päpstlichen Kanzlei hätte man aller Wahrscheinlichkeit nach auch bei einer Fälschung diese offizielle Rangordnung beachtet. Statt dessen werden die Patriarchate in einer ganz ungewöhnlichen Reihenfolge aufgeführt. Der Fälscher mag

---

[1]) Pertz, Mon. Germ. Leg. II, 2, 16.

[2]) Z. 171 ff.: „Decernentes sancimus, ut principatum teneat super quattuor precipuas sedes Antiochenam, Alexandrinam, Constantinopolitanam et Hierosolimitanam.

[3]) Gelasius, Decret. de recipiendis et non recip. libris. c. 1 (Thiel, Epist. 1, 455). Die Frage, ob das Dekret echt ist oder nicht, kann hier auf sich beruhen.

[4]) Mabillon, de Re diplomatica p. 492; Jaffé Nr. 2491; vgl. Dümmler, Neues Archiv 7, 401. Der Wortlaut hat mit der oben angeführten Stelle des Konstitutums eine gewisse Verwandtschaft: „in toto orbe terrarum principatum eam tenere ex paterna traditione manifestum est."

hiezu durch die Anführung der sedes apostolicae in der Vita Silvestri veranlaßt worden sein, die von der seinen abweicht, aber doch ebenfalls der offiziellen Rangordnung nicht entspricht und auch dem Stuhle von Antiochien den Rang vor dem von Alexandrien zuweist.[1])

Weiter dürfte auf dem Wege der diplomatischen und philologischen Untersuchung nicht zu gelangen sein. Ein voller Beweis für eine nähere Bestimmung der Entstehungszeit wird sich nicht erbringen lassen; eine jede Ansicht hierüber kann nur einen größeren oder geringeren Grad von Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Bei vorsichtiger Abwägung der Gründe und Gegengründe scheint aber doch für die Ansicht, welche die Entstehung in die Zeit Hadrian's, und zwar in die Jahre 772 bis 781 setzt, die größere Wahrscheinlichkeit zu sprechen. Scheffer-Boichorst hat mit vollem Recht hervorgehoben, daß es namentlich Paul I. war, der sein besonderes Vertrauen auf den hl. Silvester gesetzt und sich dessen Kultus mit voller Seele gewidmet hat (10, 317 f.), wie dies auch von Friedrich (S. 139 ff.) betont worden ist. Auch das ist nicht zu leugnen, daß dem Fälscher die Verherrlichung Konstantin's und Silvester's sehr am Herzen lag. Aber zu weit geht Scheffer, wenn er hierin den Hauptzweck der Fälschung erblickt. Er meint, allen anderen Bestimmungen hätte nur entweder die Absicht zu Grunde gelegen, Konstantin's frommen Gebersinn in neuer Beleuchtung zu zeigen, oder aber sie hätten nur eine Art von Nebenbedeutung.[2]) Aus ihnen hätte nur eine untergeordnete Folgerung gezogen werden sollen (S. 319 ff.). Eine solche untergeordnete Folgerung sei insbesondere die Schenkung von Rom, Italiens und der westlichen Provinzen an den heiligen Stuhl. Ein Satz wie der von der Schenkung des Westens könne nicht als Niederschlag ernstlicher Bestrebungen, wirklich geltend gemachter Ansprüche betrachtet werden. Daß Paul eine so umfassende Herrschaft erstrebt habe, davon lasse sich allerdings keine Spur nachweisen. Aber auch

[1]) Vita Silvestri Fol. 278⁴: „Antiochia, Hierosolima, Ephesus et Alexandria.“ Daß der Verfasser des Konstitutums die Reihenfolge nach der historischen Entwickelung bestimmt habe, wie Martens, Generalkonzession S. 118 ff. meint, erscheint wenig wahrscheinlich. Auch Isidorus von Sevilla stellt in der Aufzählung der Patriarchate Antiochien vor Alexandrien (Etymolog. VII c. 12 § 5 (ed. Arevalus 3, 340).

[2]) Auch in seiner zweiten Abhandlung sagt Scheffer (S. 146): „Der Verfasser hat kein eigentlich politisches Ziel in's Auge gefaßt.“

zu keiner andern Zeit, in die man sonst das Konstitutum mit irgend einem Schein von Recht setzen könne, habe der Ehrgeiz der Päpste einen so hohen Flug genommen.

Der Versuch, die Länderschenkung Konstantin's in die Ereignisse und politischen Bestrebungen jener Zeit einzuordnen, dürfte jedoch nicht so aussichtslos sein, wie Scheffer-Boichorst annimmt. Eine weltliche Herrschaft der Päpste hatte sich schon in der Zeit vorbereitet, da noch kaiserliche Statthalter in Ravenna den Zusammenhang mit dem Reiche aufrecht erhielten. Waren die Rechte, die der Kaiser dem Bischof von Rom in Bezug auf die Staatsverwaltung übertragen hatte, weit ausgedehnt, so reichte sein Einfluß noch viel weiter. Schon Gregor I. hatte ausgerufen, er wisse oft nicht mehr, ob er das Amt eines Bischofs oder das eines weltlichen Fürsten bekleide.[1]) Das Heer, das zum Schutz der Stadt Rom und des römischen Ducats bestimmt war, und das unter einem besonderen Kommandanten stand, gehorchte mehr dem Papste als dem Kaiser und in den Kämpfen zwischen dem Papst und dem Kaiser in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts nahm es regelmäßig für den Papst Partei.[2]) Ohne Widerspruch, selbst mit Zustimmung der kaiserlichen Statthalter nahm Papst Zacharias (741—752), gleichsam auf Grund einer stillschweigenden kaiserlichen Vollmacht, die Rechte in Anspruch, die dem Exarchen zukamen.[3]) Als Vertreter des Reiches unterhandelte er mit dem Langobardenkönig und mit den fränkischen Herrschern. Mit König Liutprand schloß er Verträge ab und erwirkte von ihm einen zwanzigjährigen Waffenstillstand für den römischen Ducat. Der Exarch Eutychius von Ravenna mußte die Hülfe des Papstes anrufen, um sich noch einmal der andrängenden Langobarden zu erwehren.[4]) Als

[1]) „Quia hoc in loco quisquis pastor dicitur curis exterioribus graviter occupatur, ita ut saepe incertum fiat, utrum pastoris officium aut terreni proceris agat." Reg. I no. 24 (ed. Ewald, Mon. Germ. Ep. 1, 35).

[2]) Vgl. L. Hartmann, Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien S. 68; Diehl, Études sur l'administration Byzantine p. 331 s.

[3]) Schon Gregor II. hatte an Kaiser Leo geschrieben: „Occidens universus ad humilitatem nostram convertit oculos . . . S. Petri quem omnia occidentis regna velut deum terrestrem habent" (Jaffé Nr. 2180; Mansi 12, 959).

[4]) Vita Zachariae c. 4—10 (Liber Pont. ed. Duchesne 1, 426 s.).

nach der Eroberung Ravennas durch König Aistulf die Stelle eines Exarchen nicht mehr besetzt wurde (752), betrachtete sich der Papst als dessen Nachfolger. Im Namen des römischen Reiches, der respublica Romanorum, verlangte er die Herausgabe des Exarchats von Ravenna und der Theile des römischen Ducats, welche die Langobarden in den letzten Jahrzehnten erobert hatten. Deshalb verlangte Papst Stephan II., als er 754 Pippin anrief, dessen Hülfe nicht, um neue Gebiete zu erobern, sondern um die Restitution der Gebiete zu erlangen, die der respublica widerrechtlich von den Langobarden geraubt worden waren. Nach wie vor erkannten die Päpste die Oberhoheit des Kaisers an. Nach den Jahren des römischen Kaisers datirten sie noch fast ein Menschenalter hindurch ihre Urkunden.[1] Als im Jahre 772 Hadrian den päpstlichen Stuhl bestieg, forderte er die Christen auf, mit ihm den Segen des Herrn zu erflehen für fidelissimum ac christianissimum Romanum a deo constitutum principatum, daß es dem Kaiser gelingen möge cum fidelissimis atque fortissimis Romanae reipublicae Italiae exercitibus rebelles inimicos pii imperii subjugare ac prosternere (Liber diurnus n. 85 p. 110).[2] Noch im Jahre 785 in dem Schreiben an die Kaiserin Irene und an Konstantin erkennt Hadrian die kaiserliche Oberhoheit an. Das römische Reich ist dem Kaiser von Gott verliehen (vestrum a Deo concessum imperium). Der Papst erkennt Konstantin und seine Mutter als nostri principes et magni imperatores an. Tagtäglich fleht er Gott für ihr Heil an.[3] Freilich waren dies nur Redensarten, thatsächlich hatte sich der Papst damals schon völlig der kaiserlichen Herrschaft entzogen und fühlte sich jeder Verpflichtung gegen seinen angeblichen Oberherrn entledigt, aber formell war das Band noch nicht zerrissen und nach der staatsrechtlichen Theorie gehörte Rom noch zu dem imperium, wie etwa im vorigen Jahrhundert Savoyen der Theorie nach ein Territorium des deutschen Reiches war.

Hatte anfänglich der Papst nur im Namen des römischen Reiches und des Kaisers die Rückgabe der von den Langobarden eroberten Gebiete gefordert, so glaubte er bald berechtigt zu sein, ein eigenes

---

[1]) Die erste bekannte päpstliche Urkunde, die nach Jahren des Pontifikats datirt ist, rührt vom 1. Dezember 781 her (Jaffé Nr. 2435

[2]) Vgl. v. Sickel, Prolegomena 2, 25; auch praefatio zu Liber diurn. p. XXVII.

[3]) Mansi 12, 1075; Jaffé Nr. 2448.

Recht auf diese Gebiete geltend zu machen. Pippin hatte versprochen, die Länder dem Papste zurückzuerstatten. Daraus entnahm der Papst das Recht, zwar unter der nominellen Oberhoheit des Kaisers, aber thatsächlich unabhängig von dem Kaiser die Herrschaft über sie auszuüben. Die Versuche, die von Konstantinopel aus gemacht wurden, Pippin zu bewegen, die eroberten Gebiete an den Kaiser herauszugeben, wurden zurückgewiesen. Dem Papste hatten Pippin und Karl das Versprechen geleistet, und sehr rasch fanden sich die Päpste in die veränderte Rolle. Nicht mehr als Vertreter der Rechte des Reiches, sondern in eigenem Namen nahmen sie die Herrschaft in Anspruch. So lange das Schicksal des langobardischen Reiches noch nicht entschieden war, erstreckte sich ihr Anspruch nur auf die Herrschaft über den Exarchat von Ravenna und den römischen Ducat oder nach dem damaligen Sprachgebrauch auf die provincia Italiae, auf die Romana respublica Italiae.[1]) Erst als die letzte Stunde des Langobardenreiches geschlagen hatte, glaubte Hadrian I. die Gelegenheit ergreifen zu können, um die weltliche Herrschaft der römischen Kirche weiter auszudehnen. Während Karl in den letzten Monaten des Jahres 773 den Langobardenkönig in Pavia belagerte, bemächtigte sich Hadrian des Herzogthums Spoleto, ließ sich von dessen Bewohnern den Eid der Treue leisten und setzte einen Führer der päpstlichen Partei, Hildiprand, zum Herzog ein. „Ducatum Spoletinum sub jure et potestate beati Petri subjugavit.[2]) Von hier aus dehnte der Papst seine Herrschaft weiter aus bis an die Ostküste Italiens und an die Grenzen des Exarchats, indem er die Herzogthümer Fermo, Osimo und Ancona sich unterwarf. Aber auch in Tuscien suchte er festen Fuß zu fassen. Aus dem an der Grenze des Exarchats liegenden Gebiete von Castellum Felicitatis (Città di Castello) ward der langobardische Gastald, Raginald, vertrieben.

[1]) Daß Italia provincia nur diese Gebiete bezeichnet, ist eingehend nachgewiesen worden von Thelen, zur Lösung der Streitfrage über die Verhandlungen König Pippin's und Papst Stephan's (1882) S. 13 ff., und von Scheffer-Boichorst, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichte 5 (1884), 201 ff. In gleicher Bedeutung wird aber auch Italia allein gebraucht Vita Hadr. c. 9 (Duchesne 1, 488). In dieser engeren Bedeutung wird der Ausdruck Hesperia sogar noch 794 in dem Schreiben des Paulinus von Aquileja und der italienischen Bischöfe an Elipandus verwandt (Paulin. Aquil. Op. ed. Madrisi p. 2),

[2]) Vita Hadriani c. 32, 33 (ed. Duchesne 1, 495 s.).

Die Bewohner unterwarfen sich dem Papste.[1] Allerdings konnte Hadrian nicht alle diese Erwerbungen behaupten. Nach der Vernichtung des Langobardenreiches war Karl nicht gewillt, die Bildung eines mächtigen Kirchenstaates unter der Herrschaft des Papstes, der in der Folge von ihm sich hätte unabhängig machen können, zu dulden. Das Herzogthum Spoleto entzog er kurzweg ungeachtet aller Widersprüche, die Hadrian erhob, der päpstlichen Herrschaft. Er ließ es zu, daß Raginald sich wieder des Castellum Felicitatis bemächtigte. Selbst gegen den Erzbischof Leo von Ravenna, der aus dem Exarchat die päpstlichen Beamten vertrieben hatte, und dort an Stelle des Papstes eine Herrschaft zu begründen suchte schritt er nicht ein und alle Klagen und Beschwerden Hadrian's blieben vergeblich. Erst nach dem Tode Leo's (777) konnte der Papst wieder die abgefallenen Gebiete sich unterwerfen.

So hatte die Politik Hadrian's in den ersten Jahren seiner Regierung einen hohen Flug genommen. Er hatte gehofft, unter der nominellen Oberhoheit des römischen Kaisers aus den Trümmern des Langobardenreiches sich einen ausgedehnten und mächtigen Staat bilden zu können, und war es den Päpsten gelungen, den Exarchat, die Pentapolis, den Ducat von Rom, die Herzogthümer Spoleto und Firmo, einen Theil von Tuscien zu erwerben, warum sollte es nicht möglich sein, die päpstliche Herrschaft noch weiter auszudehnen? Diesen weitausgreifenden Plänen sollte in dem Konstitutum Konstantin's eine rechtliche Grundlage gegeben werden. Wie schon oben (S. 216) ausgeführt, behält sich Konstantin in dem Konstitutum die kaiserliche Oberhoheit über alle Völker des Erdkreises vor. Aber mit Vorbehalt dieser Oberhoheit unterstellt er der potestas und ditio des Papstes Romae urbis et omnes Italiae seu occidentalium regionum provincias, loca et civitates. Halten wir daran fest, daß Italien im engeren Sinne damals nur den Ducat von Rom und den Exarchat umfaßte, so ergibt sich, wie gerade der unbestimmte Ausdruck „seu occidentalium regionum provincias“ den in das Ungemessene schweifenden Plänen Hadrian's entsprach. Wieweit es möglich war, die päpstliche Herrschaft auszudehnen, war noch ungewiß. Um für alle noch möglichen Erwartungen eine urkundliche Begründung zu haben, wählte der Fälscher einen Ausdruck, der die verschiedensten Deutungen zuließ. Selbst das Wort „seu“ wird nicht ohne Bedacht

[1] Vita Hadriani c. 33. Cod. Carol. no. 60 p. 196.

gewählt sein. Es konnte ebensowohl „und“ wie „oder“ ausdrücken.[1]) Es ist bekannt, wie verschiedenen Deutungen diese Stelle stets ausgesetzt war. Das erste Jahrzehnt Hadrian's ist der einzige Zeitraum, in welchem die angebliche Länderschenkung Konstantin's den politischen Bestrebungen der Päpste eine werthvolle Unterstützung zu leihen vermochte. Nicht von dem Papst, nicht aus der päpstlichen Kanzlei ist die Fälschung ausgegangen, aber mit Wahrscheinlichkeit dürfen wir den Verfasser in dem Kreise der römischen Geistlichen suchen, welche den Papst umgaben und ihn antrieben, die Gunst der Zeit zu benutzen, um immer weiter und weiter gehende Erwerbungen zu machen. Zu rechter Zeit konnte das gefälschte Dokument vorgebracht werden, um darauf jeden Anspruch der Päpste, auch den weitgehendsten zu stützen. Der Kaiser hatte nicht die Macht, die verlorenen Gebiete wieder zu erobern, das Langobardenreich war vernichtet oder der Vernichtung nahe, die fränkische Herrschaft in Italien noch nicht fest gegründet und auf allen Seiten vom Feinde bedroht. Wer konnte damals wissen, welche Grenzen dem Ehrgeiz und der Macht der Päpste gesteckt seien? Seit Paul I. war der Kultus des Papstes Silvester und Konstantin's in Rom eingebürgert. In der Vita Silvestri waren zahlreiche Gesetze erwähnt, in welchen Konstantin nach seiner Taufe die Kirche und den Klerus mit weitgehenden Rechten ausgestattet haben sollte. Das Papstbuch hatte in dem Leben des Silvester große und zahlreiche Schenkungen aufgeführt, die Konstantin der römischen Kirche angeblich gemacht hatte. Damit waren die Anknüpfungspunkte gegeben. Und welchen Werth mußte es für die päpstliche Politik der Jahre 772 bis 781 haben, wenn nachgewiesen werden konnte, daß der Papst ein wohlbegründetes Recht auf all' das habe, was er beanspruchte! Unter der nominellen Oberhoheit des Kaisers konnte damit der Papst auch seine Selbständigkeit gegenüber dem fränkischen König vertheidigen und schützen. Ganz entsprechend

[1]) Die Behauptung Bernheim's (Lehrbuch der historischen Methode [1889] S. 402), seu habe damals seine frühere disjunktive Bedeutung völlig eingebüßt und werde gerade in dem Quellengebiet, aus dem die Konstantinische Schenkung stamme, nur in der Bedeutung von et gebraucht, ist unrichtig. Seu bedeutet in den Quellen bald und, bald oder. Für letzteres seien aus Schriftstücken aus der Zeit Hadrian's nur angeführt Liber diurnus no. 84 p. 102, no. 86 p. 112. — In dem Konstitutum Z. 206 ist Italia allerdings in weiterem Sinne genommen. Aber gerade die unbestimmte und zweideutige Ausdrucksweise ist für unsere Stelle charakteristisch.

der Stelle des Konstitutums, in welcher der Kaiser erklärt hatte, daß da, wo das Haupt der Christenheit von Gott seinen Sitz angewiesen erhalten hatte, der weltliche Kaiser keine Macht ausüben solle (Z. 275), mußte Karl, als er Ostern 774 nach Rom kam, sich dazu bequemen, bevor er in die Stadt Rom einzog, die Erlaubnis des Papstes hiezu einzuholen.[1]

VIII. Die Wahrscheinlichkeit, daß die Fälschung in dem ersten Jahrzehnt Hadrian's entstanden ist, findet eine Unterstützung in der Thatsache, daß mehrfach Zusätze, welche der Fälscher zu den von ihm benutzten Quellen machte, sich in den Schriftstücken und Glaubensbekenntnissen, die Hadrian nach seiner Wahl erließ, wiederfinden[2]. In dem anderweiten Inhalt des Konstitutum ist ein Grund, welcher gegen dessen Entstehung in den Jahren 772—781 spräche, nicht enthalten. Schwierigkeit bereitet nur die Bestimmung, daß der Papst künftighin befugt sein soll, Mitglieder des kaiserlichen Senats in den Klerus nach seinem Ermessen aufzunehmen, ohne daß jemand sich herausnehmen dürfe, sich zu überheben und eigenmächtig zu verfahren[3]. Die Stelle hat verschiedene Deutungen erfahren. Grauert (4, 47. 74), Zeumer (S. 44), Scheffer-Boichorst (S. 305 f.) wollen sie nur auf die Ernennung von Kardinälen beziehen, doch ohne Grund[4]. Dem Papste,

---

[1]) Vita Hadriani c. 39 (Duchesne 1, 497): „deprecatus est isdem Francorum rex almificum pontificem illi licentiam tribui Romam ingrediendi."

[2]) So Z. 1: sancta et individua trinitas in Liber. diurn. no. 83 p. 91; Z. 3: unus ex eadem trinitate in Lib. diurn. no. 84 p. 98; Z. 69: cujus regni non erit finis in Lib. diurn. no. 84 p. 99; Z. 60: Deum perfectum u. s. w. in Lib. diurn. no. 84 p. 100; Z. 143: trinitatem in unitatem, unitatem in trinitate in Lib. diurn. no. 84 p. 96; Z. 105: Deum vivum et verum in Cod. Carol. no. 58 p. 192. — Die allerdings auch sonst nachgewiesene, aber doch seltene Formel propriis manibus roborantes (Z. 293) findet sich in dem Wahldekret Hadrian's von 772 (Lib. diurn. no. 82 p. 89).

[3]) Z. 242 ff.: „pre omnibus autem licentiam tribuentes . . . Silvestrio et omnibus, qui post eum in successum . . . advenerint, pontificibus . . . ex nostra synclitu, quem placatus proprio consilio clericare voluerit et in numero religiosorum clericorum connumerare, nullum ex omnibus presumentem superbe agere."

[4]) Grauert hat in dem Histor. Jahrbuch 1, 539 ff. nachgewiesen, daß im 11. Jahrhundert clericus religiosus der technische Ausdruck für Kardinal

und nur dem Papste, soll ein Vorrecht gegeben werden in Bezug auf die Aufnahme in den Klerus überhaupt[1]). Ihm soll es freistehen, die Mitglieder der römischen Aristokratie — denn Senat (synclitus) ist der damalige Ausdruck für sie, cunctus procerum senatus (Cod. Carol. no. 24) — in den Klerus aufzunehmen. Die Mitglieder der Aristokratie aber hatten die hohen Ämter in dem Heere und der Verwaltung inne. Die Aufnahme von Beamten in den Klerus und in die Klöster war seit alters durch kaiserliche Gesetze verboten, die auch von Justinian aufrecht erhalten und erneuert worden sind[2]). Kaiser Mauritius hatte im Jahre 592 dieses Verbot erneuert[3]). Aber auch die Kirche selbst, und zwar gerade die römische Kirche hatte den Eintritt von weltlichen Beamten in den geistlichen Stand sowie in die Klöster verboten.[4]) Innocenz I. wie Gelasius erklärten, daß niemand, der ein öffentliches Amt bekleide oder aus der Führung eines Amtes noch verantwortlich sei, zu dem Eintritt in den geistlichen Stand zugelassen werden dürfe.[5]) Gregor I. erneuerte in seinem Schreiben vom Juli 592 an den Bischof Johannes von Squillace diese Vorschriften[6]) und aus diesem Schreiben ging das Verbot in die in der päpstlichen Kanzlei gebrauchte Formel über, in welcher dem Bischof

---

war. Dies wird von den genannten Schriftstellern auch auf das 8. und 9. Jahrhundert ausgedehnt.

[1]) Der Ausdruck connumerare gehört der päpstlichen Kanzleisprache an (Liber diurn. no. 70 p. 66). Religiosus ist die stehende Bezeichnung der Mönche, wie religiositas die Anrede der Äbte (Lib. diurn. no. 78 p. 115, no. 89 p. 118, no. 101 p. 135). In den Akten des römischen Konzils von 769 werden unterschieden die venerabiles presbyteri, cuncti religiosi Dei famuli und der übrige Klerus (Duchesne 1, 483). Der Ausdruck clericus wird schon im 6. Jahrhundert häufig auch auf Mönche angewandt, ohne Unterschied, ob dieselben die Ordination erhalten haben oder nicht. Vgl. meine Geschichte des Kirchenrechts 2, 373.

[2]) C. 4 Cod. 1, 3; c. 26 Cod. 10, 32; Nov. 6 c. 4; Nov. 123 c. 15.

[3]) Vgl. Friedrich S. 128 ff.: Diehl S. 383.

[4]) Römisches Konzil aus dem Ende des 4. oder dem Anfang des 5. Jahrhunderts, c. 4, 10; Mansi 3, 1133 ff.

[5]) Innocenz I. an die Synode von Toledo von 404 c. 4 und an Victricius von Rouen von 404 c. 11; Gelasius an die Bischöfe von Lucanien und Bruttien von 494 c. 2. Die Stellen fanden Aufnahme in das Dekret, c. 1 u. 3 Dist. 51; c. 1 Dist. 55.

[6]) Registr. II no. 37 (ed. Ewald, Mon. Germ. Ep. 1, 133).

bei der Konsekration seine bischöflichen Pflichten eingeschärft wurden[1], eine Formel, die noch im 8. und 9. Jahrhundert in Gebrauch stand.[2]) Freilich ward das Verbot nicht immer beachtet. Der Oheim des Papstes Hadrian, Theodotus, war consul und dux, trotzdem aber in den geistlichen Stand getreten; ein anderer consul und dux, Leoninus, war Mönch geworden.[3] Die Erhebung von vornehmen Laien auf bischöfliche Stühle war keine seltene Erscheinung.[4] Auf dem römischen Konzil von 769 waren die alten kirchlichen Vorschriften über die Aufnahme in den geistlichen Stand und die Erhebung von Laien auf bischöfliche Stühle untersucht und wieder erneuert worden, um die eingerissenen Mißbräuche abzustellen. Hiebei mußte auch in Erinnerung kommen, daß nach weltlichen und kirchlichen Vorschriften den weltlichen Beamten der Eintritt in den geistlichen Stand und damit die Bekleidung kirchlicher Ämter untersagt war. Dies traf vor allem die Glieder der römischen Aristokratie. Ihr gehörte Papst Hadrian selbst an. Sein schon genannter Oheim wie sein Neffe, Theodorus, waren consules und duces.[5]) Ein anderer Neffe des Papstes, Paschalis, ward von ihm zu Gesandtschaften benutzt,[6]) trat aber später in den geistlichen Stand und ward primicerius der römischen Kirche.[7]) Im Interesse der Verwandten und Freunde des Papstes, die dem römischen Senat, d. h. der Aristokratie angehörten, lag es, die alten weltlichen und kirchlichen Vorschriften zu durchbrechen. Diesem Zwecke sollte jene Bestimmung des Constitutum Constantini dienen. Deshalb ward das Verbot nicht allgemein, sondern nur zu gunsten der römischen Aristokratie aufgehoben, deshalb ward nicht jedem Bischof, sondern nur dem Papste das Recht ertheilt, die römischen Optimaten in den Klerus aufzunehmen. Aber im Hinblick auf die Gewalt

---

[1]) Lib. diurn. no. 6 p. 6: „ne curiae aut cuilibet conditioni obnoxium notatumque ad sacros ordines permittat accedere".

[2]) Schreiben Gregor's II. an den Klerus und das Volk von Thüringen vom 1. Dezember 722 (Jaffé Nr. 2061; Jaffé, Bibl. 3, 79). Hincmar von Rheims an Klerus und Volk von Laon (Migne 126, 271).

[3]) Liber Pontif. Vita Hadr. c. 2, 63 (Duchesne 1, 486. 505).

[4]) Liber Pontif. Vita Stephani III c. 19, 20, 21 (Duchesne 1, 475 ff.).

[5]) Cod. Carol. no. 61, 62, 68, 74 (4, 200. 202. 213. 228).

[6]) Cod. Carol. no. 62 (4, 201).

[7]) Leo III. an Arno von Salzburg vom 20. April 799 (Jaffé Nr. 2498, Zahn, Urkundenbuch von Steiermark 1, 1); Liber Pontif. Vita Leonis c. 11 (Duchesne 2, 4).

thätigkeiten der jüngsten Vergangenheit, wie sie nach dem Tode des Papstes Paul I. 767 bei der Erhebung des Papstes Konstantin und während der Regierung Stephan's III. vorgekommen waren, hielt es der Fälscher für angemessen, hinzuzufügen, daß der Papst nach freiem Ermessen zu handeln habe. Niemand solle es wagen, superbe agere.[1]) Der Zusatz wäre in einem Gesetze überflüssig gewesen, da die Ertheilung der Ordination überhaupt ein Akt freien Ermessens für den Papst ist. Aber wir haben es nicht mit einem offiziellen Aktenstück zu thun, sondern mit einer Fälschung, deren Verfasser sehr unklare staatsrechtliche und kirchenrechtliche Vorstellungen hatte. Wie er Konstantin durch Staatsgesetz die Unterordnung aller Bischöfe unter den Papst anordnen läßt, so läßt er an unserer Stelle Konstantin dem Papste ein Privilegium ertheilen, durch welches staatsrechtliche und kirchenrechtliche Vorschriften durchbrochen werden.

Ist hiermit, wie ich glaube, eine genügende und befriedigende Erklärung der vielumstrittenen Stelle[2]) gegeben, so bedürfen andere Erklärungsversuche keiner eingehenden Widerlegung. Wenige Bemerkungen mögen genügen. Martens (Römische Frage S. 346 ff.) und Brunner (S. 30 ff.) wollen die soeben erörterte Stelle auf den Satz des fränkischen Reichsrechts beziehen, nach welchem zum Eintritt in den geistlichen Stand königliche Genehmigung erforderlich war. Die Vorschrift, welche Karl der Große im Jahre 805 erneuert hatte, trat allerdings auch in Italien in Kraft. Indes läßt sich weder nachweisen, daß sie in Rom jemals praktische Bedeutung gewonnen hat, noch daß, wie Brunner für

[1]) Der Zusatz „nullum ex omnibus presumentem superbe agere erinnert an den Schluß des Kap. 3 der apokryphen Akten des unter Silvester gehaltenen römischen Konzils, der von der Bischofswahl handelt: „nullo de membris ecclesiae intercedente (Mansi 2, 1083). Der Accusativus absolutus statt des Ablativus absolutus findet sich wie in dem Constitutum Constantini so auch in Schriftstücken Hadrian's. Liber diurn. no. 84 p. 95: „veritatem obpugnantem mentes eorum", no. 85 p. 109: „eorum magisterium inlustrantem".

[2]) Auf andere Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sie sind von Grauert, Brunner u. A. genügend erörtert worden, ohne daß daraus auf die Entstehungszeit bestimmte Schlüsse gezogen werden könnten. In Bezug auf die Ertheilung von Prachtgewändern an Silvester (Z. 222 ff.) darf daran erinnert werden, daß nach Theodoret, Hist. eccl. II c. 27 Konstantin dem Bischof Macarius von Jerusalem ein mit goldenen Fäden durchwirktes Prachtgewand schenkte.

wahrscheinlich erachtet, unter dem Senat die höheren Beamten und Vasallen des fränkischen Königs zu verstehen sind. Mit dem Ausdruck „Senat“ wurden vielmehr nur die römischen Optimaten bezeichnet[1]. Grauert (4, 74 f.) glaubt, daß durch das Privilegium der Satz des römischen Rechts, wodurch den Kurialen der Eintritt in den geistlichen Stand verboten ward, aufgehoben werden sollte. Er hat aber übersehen, worauf schon Brunner hingewiesen hat, daß das Amt der Kurialen seit dem Anfang des 7. Jahrhunderts gänzlich seine Bedeutung verloren hatte[2]) und daß nicht von Kurialen in dem Konstitutum, sondern von Mitgliedern des Senats die Rede ist. In seiner späteren Schrift (Generalkonzession S. 125 ff.) hat Martens seine frühere Ansicht zurückgenommen und will die Stelle ebenfalls auf das römische Verbot betreffend den Eintritt der Kurialen in den geistlichen Stand beziehen. Nur habe der Fälscher den Kurialen die Senatsmitglieder substituirt. Weil Konstantin den römischen Klerikern die Ehrenauszeichnungen der Senatoren zuerkannt habe, deshalb habe er, um eine gewisse Ausgleichung oder Parität zwischen Senat und Klerus herbeizuführen, auch den Eintritt der Senatoren in den geistlichen Stand gestattet. Aber von einer solchen Ausgleichung, wenn überhaupt eine solche angenommen werden könnte, ist in dem Konstitutum mit keinem Worte die Rede, vielmehr bezeichnet das Konstitutum seine Vorschrift als ein ganz besonderes, nur dem Papste verliehenes Vorrecht (pre omnibus licentiam tribuentes patri nostro). Friedrich (S. 127 ff.) ist der Ansicht, die Stelle müsse im 7. Jahrhundert entstanden sein und erkläre sich nur, wenn man sie auffasse als eine Reaktion gegen das Gesetz des Kaisers Mauritius von 592 und gegen die Nachgiebigkeit, welche Gregor der Große dem Kaiser erwiesen habe. Im 8. oder 9. Jahrhundert hätte die Stelle nur als eine akademische Polemik gegen thatsächlich nicht mehr beobachtete Rechtssätze geschrieben werden können. „Da weiß man weder, wie der Verfasser zu solchen Bestimmungen kommen konnte, noch was er damit erreichen wollte.“ Dies Bedenken entfällt jedoch, sobald man im Auge behält, daß nicht nur weltliche, sondern auch kirchliche Vorschriften dem Eintritt weltlicher Beamten in den geistlichen Stand entgegenstanden.

---

[1]) Liber Pontif. Vita Leonis III. c. 21 unterscheidet bestimmt: „nobilitas Francorum atque synclitus Romanorum“ (Duchesne 2, 7).

[2]) Vgl. auch Diehl S. 107 ff.; Hartmann S. 46 ff. 150.

Zeumer (S. 44) und Scheffer-Boichorst (S. 305 ff.) sind der Ansicht, daß durch die Bestimmung des Konstitutums der Papst nur geschützt werden sollte gegen eigenmächtiges Eindrängen der vornehmen Römer in den Kardinalklerus. Abgesehen davon, daß die Beziehung auf den Kardinalklerus auf einer falschen Auslegung beruht, würde die Stelle dann aber etwas ganz Selbstverständliches sagen. Hätte dem Papste nur ein Schutz gewährt werden sollen, so hätte es doch am nächsten gelegen, jede Gewaltthätigkeit mit Strafe zu bedrohen. Aus dem Zusammenhang ergibt sich m. E. mit Sicherheit, daß das Konstitutum dem Papste ein besonderes Vorrecht verleihen wollte. Dies wäre aber, wenn die Auffassung der genannten Schriftsteller richtig wäre, nicht der Fall.

Dürfen wir es auf Grund obiger Ausführungen, wenn auch nicht als sicher erwiesen, doch als sehr wahrscheinlich bezeichnen, daß das Konstitutum Konstantin's zu Rom zur Zeit Hadrian's abgefaßt wurde, so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß die Abfassung nicht später als 785 erfolgt ist. Im Jahre 781 hatte Karl der Große während seines Aufenthalts in Italien die dortigen Verhältnisse neu geordnet. Zu Ostern befand er sich in Rom und dort verständigte er sich mit dem Papste. Hadrian durfte seinem lange gehegten Wunsche gemäß den vierjährigen Sohn Karl's, Pippin, taufen und Patenstelle bei ihm versehen. Pippin ward zum König von Italien ernannt und vom Papst gesalbt. Damit erkannte der Papst die Herrschaft Karl's in Italien förmlich und ausdrücklich an. Seit dieser Zeit zählte er in seinen Urkunden nicht mehr nach den Regierungsjahren des oströmischen Kaisers, sondern nach den Jahren seines Pontifikats (s. oben S. 229). Mag damals ein Vertrag zwischen Karl und dem Papst abgeschlossen worden sein oder nicht[1], jedenfalls hat Hadrian seit dieser Zeit keine Ansprüche mehr auf eine Erweiterung des Kirchenstaates erhoben. Von da ab begnügte er sich, die Rückgabe der von der römischen Kirche beanspruchten Patrimonien zu verlangen. Nachdem die fränkische Herrschaft in Italien fest begründet war, mußte jede Hoffnung, so weitgehende Pläne, wie sie der Verfasser des Konstitutums im Herzen trug, zu verwirklichen, schwinden. Die Zeiten, in denen die Herrschbegier des Papstes und seiner Umgebung sich dem Traume hingeben konnte, auf den Trümmern des langobardischen Reiches einen mächtigen

[1]) Die Frage ist trotz der Sicherheit, mit der Lamprecht S. 19 ff. den Abschluß eines Vertrags behauptet, nicht gelöst. Vgl. Abel-Simson 1, 377.

Kirchenstaat zu gründen, waren dahin. Nach dem Jahre 781 läßt sich auf Jahrhunderte hinaus kein Zeitraum finden, in welchem die politischen Verhältnisse die Möglichkeit geboten hätten, die weltliche Herrschaft des Papstes auf omnes Italiae seu occidentalium regionum provintias auszudehnen. Selbst einer politischen Phantasie hätte hiefür jeder Anhaltspunkt gefehlt.

Ist, wie wir annehmen, das Konstitutum in den Jahren 772—781 in Rom verfaßt worden, so erklärt sich auch die Thatsache, daß dasselbe von den Päpsten der nächsten Jahrhunderte nicht verwerthet worden ist. „Gerade Hadrian hat das Schicksal betroffen, daß während seines Pontifikats das ganze Abendland mit Einschluß des Papstthums in eine seit geraumer Zeit vorbereitete neue Phase trat.“ [1] Nach fester Begründung und Ordnung der fränkischen Herrschaft in Italien waren die Voraussetzungen hinweggefallen, von denen der Verfasser des Konstitutums ausgegangen war. Es mag sein, daß Papst Stephan IV., als er die Krone Konstantin's über die Alpen brachte, um Ludwig den Frommen damit zu krönen, durch die Fälschung hiezu die erste Anregung erhalten hat. Die Frage ist von untergeordneter Bedeutung und wird sich nicht sicher beantworten lassen. Erst weit später konnte die römische Kurie wieder daran denken, Pläne aufzunehmen, wie sie, wenn auch in unklaren Umrissen, dem Verfasser der Schenkungsurkunde Konstantin's vorschwebten, und dann zögerte sie auch nicht, von dem gefälschten Dokumente den umfassendsten Gebrauch zu machen.

---

[1]) v. Sickel, Prolegomena zum Liber diurn. 2, 90.

Der zweimalige Angriff des Epameinondas auf Sparta.

Von

Adolf Bauer.

Zahlreiche Arbeiten beschäftigen sich seit Manso mit der Überlieferung, die über die zwei Angriffe des Epameinondas auf Sparta vorliegt. Sie suchen bald von Xenophon, bald von Plutarch's Agesilaos, bald von Diodor oder Polyaen ausgehend, die Quellen der erhaltenen Berichte zu ermitteln. Gleichwohl ist es für die folgenden Untersuchungen unumgänglich, noch einmal das Zeugenverhör anzustellen, eine Reihe von wesentlichen Punkten ist noch nicht genügend beobachtet, einer Anzahl anderer ungebührliche Wichtigkeit in der Beweisführung beigelegt worden. Es fehlt ferner nicht an zahlreichen Darstellungen der Feldzüge des Epameinondas theils im Zusammenhange der griechischen Geschichte, theils in Einzelarbeiten. Über die Strategie des Epameinondas bieten diese so wenig Aufschluß, als die bisherigen Bearbeitungen des griechischen Kriegswesens. An die neuerliche Durchsicht des Aktenmaterials soll sich daher auch der Versuch anschließen, beide Unternehmungen des Epameinondas von diesem Standpunkte aus zu würdigen.

Zweimal ist Epameinondas vor Sparta gelegen, das erste Mal im Winter des Jahres 370/69, das zweite Mal kurz vor der Schlacht von Mantineia 362.

Über beide Unternehmungen berichten Xenophon Hell. VI. 5. 23 ff. und VII. 5. 8 ff., Diodor XV. 65 und 82, Plutarch Ages. 31 ff. (vgl. Pelop. 24, syncr. Pelop. et Marc. c. 2) und 34 (vgl. de glor. Athen. 2). Von den sonst erhaltenen Erzählungen beziehen

sich entweder dem ausdrücklichen Wortlaute oder den gegebenen Anhaltspunkten nach auf den Einfall von 370/69 jene des Paus. IX. 14. 5, Corn. Nep. Epam. 8. 4, Ages. 6. 1, Pelop. 4. 3, Polyaen. II. 1. 14, 15, 27, 29, Front. I. 10. 3, Ael. var. hist. XIV. 27, Val. Max. VII. 2 ext. 15; auf den Einfall von 362 jene des Polyb. IX. 8, Justin. VI. 7, Polyaen. II. 3. 10, Front. III. 11. 5, Ael. v. h. VI. 3. Fraglich bleibt zunächst die Zuweisung gerade einiger der ältesten Berichte, jenes des Isocr. Phil. 48, Aen. II. 2, Pseud. Xen. Ages. II. 24, Aristot. polit. II. p. 1269, Polyaen. II. 3. 5 (vgl. Ael. IV. 8).

Auszugehen ist bei einer Vergleichung dieser Berichte und für die Zuweisung der zuletzt erwähnten in den richtigen Zusammenhang von jenen Schriftstellern, welche von beiden Angriffen erzählen.

Die Verbündeten hatten unter Führung der Thebaner, so berichtet Xenophon, den nicht sehr bedeutenden Widerstand in den Bergen Lakoniens bewältigt und drangen von Sellasia aus auf dem linken Eurotasufer sengend und plündernd gegen Sparta vor. Eine Hoplitenbesatzung bei dem Heiligthum der Athena Alea verhinderte durch ihr bloßes Vorhandensein jeden Versuch, dort die Eurotasbrücke zu überschreiten. Das Erscheinen von Feinden in der Nähe der Hauptstadt machte auf die Bevölkerung, deren Weiber noch niemals die Rauchsäulen feindlicher Verheerung geschaut hatten, einen gewaltigen Eindruck. Die Stadt hatte keine Mauern; obschon augenscheinlich gering an Zahl, schickte sich die spartanische Besatzung doch zur Vertheidigung an. Die Freiheitsversprechungen an die Heloten, die sich zum Waffendienst melden würden, bargen eine neue Gefahr, da nicht weniger als 6000 ihre Dienste anboten. Erst das Bleiben der orchomenischen Söldner und der Zuzug der Phliasier, Epidaurier, Pelleneer und einiger anderer Bundesgenossen (die vollständige Liste bietet VII. 2. 2) gewährte Beruhigung der wegen der Heloten entstandenen Befürchtungen. Das feindliche Heer überschritt hierauf den Eurotas bei Amyklai; die Thebaner legten auf dem rechten Ufer für sich befestigte Lagerplätze an, die Arkader hingegen zerstreuten sich zur Plünderung. Am dritten oder vierten Tage darauf sammelte sich die feindliche Reiterei bei dem Poseidonheiligthum, ihr gegenüber rückten die spartanischen Reiter in geringer Zahl auf. Etwa 300 Hopliten, jüngere Leute, hatten sich bei dem Heiligthum der Tyndariden in einen Hinterhalt gelegt, griffen zugleich mit der Reiterei an und warfen die Gegner, deren Flucht auch einen großen Theil des feindlichen

Fußvolkes mit sich riß. Erst als die Verfolgung zu Ende war, hielt das thebanische Heer wieder Stand und lagerte sich. So vergeht den Feinden die Lust, weitere Angriffe auf Sparta zu unternehmen: sie wenden sich gegen Helos und Gytheion und belagern, von einigen Periöken unterstützt, letzteres drei Tage. Hierauf erzählt Xenophon mit großer Ausführlichkeit, wie die Athener sich entschlossen, den Iphikrates zu Hülfe zu senden, und erwähnt, nachdem er dessen Anlangen in Korinth hervorgehoben hat, daß die Bundesgenossen der Thebaner inzwischen größtentheils mit ihrer Beute nach Hause gegangen waren, daß die Thebaner selbst, die das Heer täglich kleiner werden sahen, Schwierigkeiten mit der Verpflegung hatten, und überdies unter der Winterszeit litten und sich daher gleichfalls entschlossen, abzuziehen. Iphikrates zog hierauf aus Arkadien wieder nach Korinth, wofür er von Xenophon getadelt wird, da er, statt den Böotern den Rückmarsch zu verlegen, sich begnügte, mit der attischen und korinthischen Reiterei eine Rekognoszirung zu machen, wobei diese 20 Mann verlor. Daß dieses Unternehmen des Epameinondas in die zweite Hälfte des Winters 370/69 gehört, ergibt sich aus Xen. VI. 5. 20 (vgl. VI. 5. 50).

Diodor's Bericht entwirft von diesen Vorgängen ein wesentlich anderes Bild. Bei Sellasia vereinigen sich die Verbündeten, die in vier getrennten Marschkolonnen in Lakonien eingedrungen waren, sie rücken plündernd und sengend gegen Sparta vor. Fünfhundert Jahre lang hatten die Spartaner Lakonien vor jeder Verwüstung behütet[1]), und sie wollten sich auch jetzt, da sie die Verheerungen sahen, den Feinden entgegenwerfen. Es gelingt erst dem Einfluß der älteren Leute, sie zum Schutze der Stadt zusammenzuhalten. Die Gegner unter Epameinondas steigen den Taygetos (!) herab zum Eurotas. Da sie den durch die Winterregen angeschwollenen Fluß zu übersetzen sich anschicken, benutzen die Spartaner ihre Verwirrung zu einem Angriff; Weiber, Kinder und Greise bleiben zum Schutze in der Stadt zurück, die junge Mannschaft überfällt die Gegner. Zwar wird sie von den zahlreicheren Feinden umringt, schlägt sich aber, nachdem sie

---

[1]) Diese den Zeitgenossen wie den Späteren eindrucksvolle Thatsache heben auch die Redner hervor. Isokr. Arch. 41, Philipp. 48 (vgl. unten), Dein. in Dem. 73 und mit noch wirksamerem rednerischem Schmuck Demad. fr. 1. 12. Die Erwähnung der Schlacht von Leuktra im Zusammenhang der beiden letzteren Stellen macht zweifellos, daß sich Deinarchos und Demades auf den Einfall von 370/69 beziehen.

erheblichen Schaden angerichtet hat, nach der Stadt durch. Epameinondas belagert nun die Spartaner, denen die Steilheit des Geländes zu statten kommt; sie weisen nicht nur vereinzelte Angriffe ab, sondern bestehen schließlich sogar einen allgemeinen Sturm der Belagerer. Eine an die Spartaner gerichtete Aufforderung, sich zur Schlacht zu stellen, wird von diesen abgewiesen. Die Verbündeten geben hierauf die Belagerung auf und wenden sich der Verwüstung Lakoniens zu, hierauf nach Arkadien. Die Athener, die zu spät gekommen waren, begaben sich, ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Hause. Die Lakedaimonier, die einen Zuzug von 4000 Bundesgenossen erhalten, 1000 Heloten und 200 flüchtige Bööter unter die Waffen gestellt und aus den Nachbarstädten Verstärkungen an sich gezogen hatten, bereiteten sich zu einem entscheidenden Schlage vor. Hierauf erzählt Diodor, daß Epameinondas den Arkadern den Rath ertheilte, Messenien neu zu begründen, und selbst dies in die Hand nahm. Es folgt die eingeschobene Vorgeschichte Messeniens seit der Gründung und schließlich die Bemerkung, die Thebaner hätten all dies in 85 Tagen vollbracht, eine beträchtliche Besatzung in Messenien zurückgelassen und seien dann nach Böotien zurückgekehrt. Die Spartaner, welche wider Erwarten die Gegner abgewehrt hatten, schickten hierauf Gesandte nach Athen und schlossen mit den Athenern einen Bund.

Während Diodor die Stärke des verbündeten Heeres XV. 62 auf mehr als 50000 Mann angibt, bietet er in der Lobrede auf Pelopidas (81) die Nachricht, dieser habe ein Heer von 70000 Mann nach dem Peloponnes geführt, vor den Mauern der Spartaner ein Siegeszeichen aufgerichtet, deren Land bisher noch nie verwüstet worden war.

Plutarch erzählt im Agesilaos, daß ein verbündetes Heer von 40000 Hopliten, mit den Leichtbewaffneten und dem Troß 70000 Mann, den Einfall nach Lakonien unternahm. 600 Jahre hatten die Dorer das Land inne und damals zum ersten Male ward es von Feinden betreten, dies bisher unversehrte Gebiet ward nunmehr versengt und geplündert bis an den Eurotas und nach Sparta hin, ohne daß Widerstand geleistet ward. Denn, wie Theopompos berichtet, ließ Agesilaos nicht zu, daß die Spartaner gegen solch einen Wogenschwall von Feinden sich zur Wehr stellten. Er ließ vielmehr die Mitte und die wichtigsten Punkte der Stadt mit Schwerbewaffneten besetzen und ertrug standhaft die prahlerischen Drohungen der Thebaner, die ihn beim Namen riefen, als den Urheber des Kampfes

beschuldigten und ihn hießen, den Streit für die vaterländische Scholle zu bestehen. Nicht minder schmerzte den Agesilaos die Verwirrung in der Stadt, das Geschrei und Umherlaufen der älteren Leute und die Ruhelosigkeit der Frauen, die über das Geschehene, über den Lärm und die Verheerungen der Feinde außer sich waren. Ihn schmerzte auch, daß Sparta, das er als mächtige Stadt überkommen, um seinen Ruhm gebracht war, und daß das stolze Wort, das er auch selber im Munde geführt, zunichte sei, keine Spartanerin habe je den Rauch feindlicher Scharen erblickt. In seiner öfter beliebten Weise fügt hier Plutarch noch zwei ähnliche Aussprüche, einen des Antalkidas und eines anderen Spartiaten hinzu. Jener Antalkidas, der damals Ephor war — damit knüpft Plutarch wieder an das Frühere an — brachte seine Kinder aus Angst nach Kythera. Als nun die Feinde sich anschickten, den Eurotas zu überschreiten, und sich der Stadt näherten, da gab Agesilaos die Besetzung der übrigen Theile auf und entwickelte seine Streitmacht zwischen der Stadt und dem Flusse auf einer Höhe. Infolge der Winterszeit war der Eurotas angeschwollen und bereitete durch die reißende Strömung seines kalten Wassers den Thebanern große Schwierigkeiten. Man zeigte dem Agesilaos den Epameinondas, der vor seinen Schwerbewaffneten einherschritt. Lange betrachtete er den Thebaner und sprach dann die Worte: „Welch ein Mann gewaltiger Thaten!“ Epameinondas konnte es nicht dazu bringen, den Agesilaos zum Kampfe aus der Stadt zu locken; er wandte sich daher abermals zur Verwüstung der Landschaft. 200 Unzufriedene in Sparta besetzten Issorion, wo sich ein Artemis-Heiligthum befand, einen schwer zugänglichen Punkt. Agesilaos wußte die Spartaner, welche die Meuterer angreifen wollten, daran zu hindern, gab sich den Anschein, als hätte die Besatzung bloß seinen Befehl mißverstanden und vertheilte sie, die froh waren, ihre Absichten nicht erkannt zu sehen, auf verschiedene Punkte, ließ Issorion von den Seinen besetzen und 15 der Verschwörer in der Nacht tödten. Noch eine andere größere Verschwörung kam zu seiner Kenntnis. Für einen regelrechten Prozeß waren die Zeiten nicht geeignet und so ließ Agesilaos die Verschworenen im Einverständnis mit den Ephoren tödten. Da die Flucht vieler Periöken und Heloten zu den Feinden Muthlosigkeit in Sparta verursachte, gab Agesilaos den Befehl, zeitlich Morgens die Waffen der Flüchtigen zu sammeln, damit man ihre Zahl nicht erfahre. Stürme, der Abzug und die Unordnung der Arkader sind nach den Angaben einiger der Grund des Abmarsches der Thebaner aus

Lakonien gewesen, nach anderen blieben sie drei Monate im Lande und verwüsteten es. Theopompos erzählt, daß, als die Böotarchen schon entschlossen waren, aufzubrechen, ein Spartaner, Phrixos, zu ihnen gekommen sei und von Agesilaos zehn Talente als Preis für ihren Abzug brachte, so daß sie zu der Ausführung des bereits gefaßten Entschlusses nun noch von den Gegnern gewissermaßen die Wegzehrung hinzubekamen. Plutarch fügt hinzu, er könne nicht sagen, wie es käme, daß dies alle anderen Schriftsteller nicht zu berichten in der Lage waren und Theopompos allein es in Erfahrung brachte. Darin seien alle einig, daß damals Agesilaos der Retter Spartas gewesen sei. Es folgt schließlich eine Lobrede auf den spartanischen König.

Der Parallelbericht Plutarch's im Pelopidas erwähnt zunächst die Eleer, Argeier, Arkader und die Mehrzahl der Lakonen als Verbündete der Thebaner unter den Böotarchen Epameinondas und Pelopidas. Er bemerkt, daß es zur Zeit der Winterwende war und von dem letzten Monat nur mehr wenige Tage erübrigten, worauf bei Todesstrafe das Amt an andere Böotarchen übergeben werden mußte. Aus diesen Gründen wollten die übrigen Befehlshaber das Heer nach Hause führen, Pelopidas war der erste, welcher Epameinondas beitrat, das Heer nach Sparta führte und den Eurotas überschritt. Er eroberte viele Städte und verwüstete das ganze Land bis an's Meer, an der Spitze eines Heeres von 70,000 Mann, von denen weniger als der zwölfte Theil Thebaner waren. Es folgt dann eine Anzahl Bemerkungen allgemeinen Inhaltes, der Organisirung Arkadiens und der Wiederherstellung Messeniens wird gedacht, und die Besiegung der Athener auf dem Rückmarsch erwähnt. Marcellus, so heißt es in dem Vergleich am Schlusse dieses Buches der Parallelen, eroberte Syrakus, Pelopidas konnte Sparta nicht erobern. Aber es ist etwas Größeres als die Eroberung Siciliens, daß dieser bis nach Sparta gelangte und der erste unter allen Menschen mit den Waffen in der Hand den Eurotas überschritt, falls nicht jemand dies mehr als ein Werk des Epameinondas als des Pelopidas betrachten wollte, wie die Schlacht von Leuktra, während Marcellus ohne Genossen seine Ruhmesthaten sich erwarb.

Es ist zunächst deutlich, daß der Bericht im Pelopidas einer Vorlage entstammt, in der von Epameinondas und Pelopidas als Führern des Einfalles von 370/69 die Rede war und daß Plutarch, wie er dies häufig zu thun pflegt, alles auf Pelopidas, dessen

Biographie er schrieb, zuspitzte. Ebenso hat auch Diodor XV. 81 in der Lobrede auf Pelopidas nur von diesem als Führer des ersten Einfalles und als Sieger gesprochen.

So wenig gemeinsame Züge nun Xenophon und Diodor aufweisen, so sehr stimmen nicht nur in allen wesentlichen Punkten, sondern auch in einer Reihe von Einzelheiten Diodor und Plutarch im Agesilaos zusammen. Xenophon gegenüber weisen Diodor und Plutarch die gleichen Unterschiede auf.[1]) Für eine der entscheidendsten Übereinstimmungen, daß nämlich Agesilaos die Spartaner in der Stadt zusammenhielt, bietet uns Plutarch den Namen des Theopompos als Gewährsmann. Wer von dem Wogenschwall der Feinde, die Lakonien überschwemmten, sprach, der hat wohl diesem eindrucksvollen Bilde auch durch die Angabe ihrer Zahl nachgeholfen, und da im Agesilaos wie in der Pelopidasvita des Plutarch, wo dieselbe Quelle benutzt ist, jenes Heer auf 70000 Streiter, darunter 40000 Hopliten, angegeben wird, so dürfen wir auch diese Zahlen als von Theopompos bezeugt betrachten. Sie findet sich auch bei Diodor in der Lobrede auf Pelopidas Kap. 81; gleichfalls nach Theopompos.[2]) Gleichmäßig hebt Diodor mit Plutarch im Agesilaos als Einleitung zu der Erzählung selbst hervor, daß 500, beziehentlich 600 Jahre lang Sparta keinen Feind im Lande gesehen hatte, gleichmäßig erwähnen beide die winterlichen Wasser des Eurotas. Bei Diodor und Plutarch sind die Spartaner zwar auf sich angewiesen während der Belagerung — bei Xenophon erhalten sie Zuzug — gleichwohl wird bei beiden Schriftstellern nicht der Anschein erweckt, als ob ihrer nur ganz wenige gewesen seien, was Xenophon nicht nur behauptet, sondern auch in seinen Beschreibungen der kriegerischen Ereignisse voraussetzt. Nach Xenophon überschreiten die Verbündeten den Eurotas bei Amyklai ohne Kampf, wie es scheint, während nach Diodor und Plutarch übereinstimmend die Spartaner diesen Augenblick zum Angriff benutzen; mit dem Reitergefecht, von welchem Xenophon spricht, kann dieser Hinderungsversuch nicht gleichgestellt werden; von diesem Reitergefecht wieder findet sich weder bei Diodor noch bei Plutarch etwas.

[1]) Davon, daß Plutarch den Xenophon excerpirt oder, wie Hertzberg, Agesilaos S. 357, sagt, „verwirrt excerpirt habe", kann nicht die Rede sein.

[2]) Die abweichende Zahl von 50000, die sich Kap. 62 in der für Athen sehr günstig gehaltenen Schilderung der Bündnisverhandlungen findet, kann auf Ephoros zurückgeführt werden aus Gründen, die später dargelegt werden.

Gemeinsam berichten Diodor und Plutarch von der Herausforderung des Agesilaos zum Kampf und von seiner standhaften Weigerung. Bei Xenophon findet sich davon nichts.

Verschiedenheiten zwischen Diodor und Plutarch bestehen so gut als keine. Wenn dasjenige, was bei Plutarch unter Berufung auf Theopompos als Verdienst des Agesilaos bezeichnet wird, bei Diodor als Verdienst der älteren Leute erwähnt wird, so fällt dieser Unterschied lediglich auf Rechnung der Thatsache, daß Plutarch eine Biographie des Agesilaos, Diodor die Geschichte der Kämpfe der Thebaner im Peloponnes schreibt, so verblaßt bei letzterem eine auf Agesilaos bezogene Bemerkung des Theopompos zu einer allgemeinen Wendung.[1] Von Theopompos' wirkungsvoller Schilderung dieses ersten Angriffs zeigt Plutarch's Erzählung noch zahlreiche Spuren, bei Diodor ist alles, obschon er der gleichen Quelle folgt, nüchtern und farblos erzählt. Was jeder der beiden Schriftsteller an eigenthümlichen Angaben bietet, kann entweder der gemeinsamen Quelle angehören, von welcher beide ungleich eingehenden Gebrauch gemacht haben, oder, und dies ist besonders für Plutarch wahrscheinlicher, kann aus anderweitiger Kunde beigefügt sein.[2])

---

[1]) Daß Plutarch die Zeit der Verschonung Spartas von feindlichem Einfall auf 600, Diodor (hier und XV. 50) auf 500 Jahre angibt (in der Zahl stimmen mit letzterem Ps. Plut. apoph. Ep. 23, Ael. v. h. XIII, 42), ist unwesentlich, besonders wenn das Apophthegma des Epameinondas in Plutarch's Biographie übereinstimmend mit dem pseudoplutarchischen gelautet hat, was nach der neuesten Hypothese möglich ist, wonach Plutarch, Pseudo-Plutarch und Aelian auf eine ältere Sammlung zurückgehen. Nach Isokrates im Arch. 12 umfaßte die Herrschaft der Spartaner 700 Jahre (vgl. Paneg. 204). Die verschiedenen Ansätze für die dorische Wanderung und Lykurg spielen hier eine Rolle. Daß Theopompos über das Citat hinaus von Plutarch im Agesilaos Kap. 31. 32 benutzt sei, hebt Dellios (Zur Kritik des Geschichtschreibers Theopompos. Dissert. Jena 1880) richtig hervor, er irrt jedoch, wenn er S. 18 behauptet, zwischen Diodor und Plutarch bestehe keine sachliche Übereinstimmung. Durch den Nachweis im Texte soll keineswegs behauptet werden, daß Theopompos die Quelle des 15. Buches bei Diodor im allgemeinen sei. Ephoros ist zweifellos auch benutzt. Das 15. Buch weist im Vergleich zu den übrigen eine Reihe von Eigenthümlichkeiten auf, die ich am liebsten dadurch erklären möchte, daß Diodor bei dessen Abfassung besonders selbständig und frei verfahren ist.

[2]) Vgl. unten S. 252.

Plutarch ergeht sich des weiteren darin, wie es Agesilaos gelungen, der schwierigen Verhältnisse im Innern durch Geschick und Energie Herr zu werden; Diodor hingegen kennt außer dem Gefecht am Eurotas noch mehrere Theil- und einen Gesammtangriff auf Sparta, der, durch die günstigen Verhältnisse des Geländes unterstützt, abgewiesen wurde, wovon weder Plutarch noch Xenophon etwas wissen. Plutarch endlich erörtert die verschiedenen Angaben über den Abzug der Verbündeten; die Gründe der οἱ μὲν entsprechen den von Xenophon VI. 5. 50 beigebrachten und sind wohl diesem Schriftsteller entnommen. Die Angabe der οἱ δὲ hat ihre Entsprechung bei Diodor XV. 67, die Thebaner seien 85 Tage, — dafür bietet Plutarch rund drei Monate — im Peloponnes geblieben; sie ist aller Wahrscheinlichkeit nach der gemeinsamen Quelle Theopompos entnommen. Für die Bestimmung der Herkunft alles übrigen von Plutarch Erzählten reichen die Anhaltspunkte nicht aus[1]), so viel ist aber sicher, daß die wesentlichen Unterschiede die Plutarch-Diodor dem Xenophon gegenüber bieten, auf die Benutzung des Theopompos zurückgehen. Während man sich also gewöhnt hat, die Erzählungen des Diodor als auf Ephoros zurückgehende Parallelberichte zu Herodot, Thukydides und Xenophon zu betrachten, und irrthümlicher Weise auch dieser Bericht Diodor's dem Ephoros zugeschrieben wurde[2]), zeigt sich vielmehr, daß auch Diodor's Darstellung hier auf Theopompos zurückgeht. Dieses aus dem Vergleich des Diodor mit Plutarch gewonnene Ergebnis wird bestätigt durch Erwägungen allgemeiner Art.

Wir wissen (Plut. de garr. 22), daß Ephoros, der sich weigerte, an Alexander's Zuge theilzunehmen, ein überaus eifriger Lobredner

---

[1]) Möglich ist, daß die Anekdote Kap. 32, welche von der Anerkennung der gewaltigen Leistungen des Epameinondas durch Agesilaos selber berichtet, dem Ephoros entnommen ist; die Gründe, welche dafür angeführt werden können, gebe ich im folgenden.

[2]) So nach Cauer's und Volquardsen's Vorgang neuestens noch Diodor's Erzählung von Busolt (Philol. Anz. 15, 332), jene Plutarch's von Melber, über die Quellen und den Werth der Strategemensammlung Polyaen's S. 541. Hertzberg, das Leben des Königs Agesilaos (S. 225), und Bünger, Theopompea (Dissert. Straßburg 1874), haben Theopompos' Spuren in den Kapiteln 31—35 des plutarchischen Agesilaos zuerst verfolgt. Über Sachse vgl. unten S. 256 Anm. 1. Wie ich Theopompos nicht als die alleinige Quelle Diodor's betrachte, hat auch Busolt a. a. O. auf eine Mehrheit von Gewährsmännern bei diesem hingewiesen.

des Epameinondas gewesen ist, des Vertreters der Glanzzeit Thebens, das Alexander zerstört hatte. Schon diese Angabe hätte verbieten müssen, bei Diodor in unserem Falle an die Vorlage dieses Schriftstellers zu denken, denn nichts tritt in seiner Schilderung stärker hervor, als der heldenhafte Widerstand, den Sparta gegen Epameinondas leistet. Für Plutarch war daher in der Biographie des Vertheidigers von Sparta nicht Ephoros, sondern Theopompos die geeignete Quelle. Von dem Verfasser der philippischen Geschichten und Parteigänger Makedoniens wissen wir, daß er Agesilaos sehr hoch stellte. Aus Plutarch (Ages. 10) erfahren wir nämlich, daß Theopompos von Agesilaos gesagt hatte: *μέγιστος μὲν ἦν ὁμολογουμένως τῶν τότε ζώντων ἐπιφανέστατος.* Polybios (VIII. 13) macht dem Theopompos zum Vorwurf, daß er, der in seinen hellenischen Geschichten den Thukydides fortsetzte, jene ruhmreiche Zeit von Hellas seit der Schlacht von Leuktra (d. h. also Thebens Aufschwung und Größe nicht darstellte, sondern, da er zu den Zeiten von Leuktra kam, abbrach und sich die Thaten des Philipp als Gegenstand wählte.[1]) Für Epameinondas geradezu ungünstig ist die Angabe, welche Plutarch nur bei Theopompos fand, er sei von Agesilaos durch eine Bestechung von zehn Talenten zum Abzug bestimmt worden. Der Böoter Plutarch kann das von seinem Landsmann, den er selbst als Muster der Unbestechlichkeit feiert, nicht glauben und fügt daher eine Bemerkung

[1]) Die Frage, aus welchem Werke des Theopompos die auf Agesilaos bezüglichen Citate stammen, ist verschieden beantwortet. Bünger S. 54, Pohler, Diodor als Quelle zur Geschichte von Hellas (Leipzig 1881. Dissertation), u. A. vermuthen, daß sie in einer Episode der Philippika gestanden haben. Das halte ich nicht für wahrscheinlich. Auf den Gegensatz der angeführten Polybios-Stelle (VIII, 13) und der Nachrichten Diodor's (XII, 42; XIV, 84) über den Umfang der Hellenika ist man zwar gelegentlich aufmerksam geworden (Bünger a. a. O.), hat ihn jedoch nicht scharf genug gefaßt. Die Worte des Polybios sind dafür entscheidend, daß Diodor's Angabe, die Hellenika hätten gerade mit der Schlacht von Knidos 395/4 geendet, der Einschränkung bedarf. Daß die Geschichte der thebanischen Hegemonie aus Theopompos nicht darzustellen war, wie E. v. Stern, Xen. Hellen. S. 81 sagt, ist zuzugeben; die Theopompos-Citate bei Plutarch beweisen aber, daß, soweit es sich um Agesilaos handelt, dieses Beiseiteschieben des Theopompos unstatthaft ist. Ich sehe daher keinen Grund, weshalb Diodor und Plutarch das Ihrige über den ersten Angriff des Epameinondas nicht aus den Hellenika des Theopompos hätten entnehmen können.

hinzu, welche die Überflüssigkeit und Unglaubwürdigkeit dieser Angabe darzuthun hat.[1])

Von Theopompos wissen wir endlich, daß er Athen nicht günstig gestimmt war. Die Bemerkung bei Diodor (Kap. 65): „Die Athener, die den rechten Zeitpunkt verabsäumt hatten, kehrten nach Hause zurück, ohne etwas Nennenswerthes gethan zu haben" fügt seiner Schilderung auch diesen für die Vorlage des Theopompos sprechenden Zug hinzu[2]). Dem Theopomp-Citat bei Plutarch können wir entnehmen, daß ersterer eine farbenprächtige und wirksame Erzählung der Vertheidigung Spartas gegeben hat, Diodor hat daraus, obwohl er den gleichen Gewährsmann benutzte, einen farblosen und nüchternen Bericht gemacht.

Wir besitzen aber in Theopompos bei Diodor und Plutarch ein Mittel zur Kritik des Xenophontischen Berichtes. Dieser stellt freilich Agesilaos persönlich nicht in den Vordergrund, erhöht aber den Ruhm der Vertheidigung Spartas, indem er den Anschein erweckt, als sei die Stadt von Streitern nahezu entblößt gewesen. Von den für die Haltung der Bürgerschaft und die innere Lage Spartas so beschämenden Ereignissen schweigt er gänzlich, obwohl die Unterdrückung der verrätherischen Umtriebe gerade ein Verdienst seines königlichen Freundes bildete, die Leistung der Thebaner, den winterlich angeschwollenen Eurotas trotz geleisteten Widerstandes zu überschreiten, verschweigt er, er schweigt endlich von der Herausforderung der Hopliten Spartas zum Kampf und der Weigerung des Königs, ihn zu bestehen. Alles, was er zu erzählen hat, ist ein für die Spartaner günstiges Treffen gegen die Reiterei der Verbündeten, die Versuche, Sparta mit Sturm zu nehmen, sind übergangen, er erweckt den

[1]) Bünger a. a. O. S. 18 hat das verkannt und meint, Plutarch wolle hier des Theopompos diligentia loben.

[2]) Dieses Urtheil steht in bemerkenswerthem Gegensatz zu Kap. 63, wo von dem athenischen Demos gesagt wird: *μεγαλόψυχος ὢν καὶ φιλάνθρωπος*. Dieser ist zusammen mit dem oben S. 246 Anm. 2, hervorgehobenen Unterschied der Heereszahlen der Verbündeten Kap. 62 und Kap. 81 ein Hinweis, daß Diodor verschiedene Quellen, Theopompos und an ersterer Stelle wahrscheinlich Ephoros verwerthet hat. Einen ähnlichen Widerspruch hat Hertzberg, Agesilaos S. 354/5 zwischen XV. 63 und 65, Queck, de fontibus Plutarchi in vita Pelopidae (Jena 1876. Dissert. S. 24) und Bröcker, Untersuchungen über Diodor (1879) S. 36 einen solchen zwischen XV. 81 und mehreren Kapiteln desselben Buches hervorgehoben.

Eindruck, als ob es später zu einem ernsthaften Angriff so wenig gekommen wäre, wie bei dem mit Behagen erzählten ersten Erscheinen der Thebaner an der Eurotasbrücke, wo das bloße Vorhandensein von spartanischen Hopliten die Gegner zum Abzug bestimmt. Die Voreingenommenheit und Unvollständigkeit dieses Berichtes läßt sich also schon darthun, indem an denselben der Maßstab eines zweiten für Agesilaos und Sparta günstig gehaltenen gelegt wird.[1] Obschon Xenophon des Agesilaos in der ganzen Erzählung nicht gedenkt, hat er gleichwohl, wie der Vergleich von VI. 5. 28 mit Plut. Ages. 31 lehrt, in seine Darstellung eine beliebte Äußerung seines königlichen Beschützers verflochten.

Soweit gelangt, dürfen wir die übrigen auf diesen ersten Einfall des Epameinondas bezüglichen Nachrichten heranziehen.

Pausanias erwähnt IX. 14. 5 jene erste Belagerung Spartas zwar nur ganz kurz, aber doch so, daß nicht zweifelhaft sein kann, die Darstellung, der er folgte, habe mit Theopompos in dem wesentlichen Punkte übereingestimmt. Auch bei ihm kehrt die Bemerkung wieder, daß Agesilaos seine Leute in der Stadt zusammenhielt und nicht zum Angriff sich stellte: *ὡς οὐκ ἀντεπῄγεν Ἀγησίλαος μαχούμενος*[2]). Cornelius Nepos hebt im Agesilaos 6. 1 mit Xenophon die Thatsache hervor, daß Sparta keine Mauern gehabt habe, er sagt dann mit Plutarch (Kap. 33) übereinstimmend, daß Agesilaos die Stadt rettete, und berichtet, was entscheidender ist, zwar ohne Issorion zu nennen und ohne der Exekution zu gedenken, übereinstimmend mit diesem die geschickte Unterdrückung der verrätherischen Umtriebe jener Meuterer, die geringfügigen Unterschiede sind wohl auf Rechnung des Nepos zu setzen. In der Lebensbeschreibung des Pelopidas (4. 3) findet sich die vereinzelt stehende Nachricht, daß dieser bei der Belagerung von Sparta den einen Flügel befehligt habe. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Nepos diese Angaben, soweit sie sich

---

[1]) Andere Auslassungen Xenophon's in diesem Zusammenhang, die bekannt sind und mit dem Angriff auf Sparta nicht direkt zu thun haben, übergehe ich.

[2]) Wie v. Wilamowitz an mehreren Stellen und, ihm folgend, E. v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie S. 146 vermuthen, schöpft Pausanias hier aus der verlorenen Epameinondas-Biographie des Plutarch. Daß dieser für den Angriff und die Vertheidigung Spartas auch dort den Theopompos wie im Agesilaos benutzt habe, entspricht einem bei Plutarch beliebten Verfahren und widerspricht jener Vermuthung keineswegs.

auf Agesilaos beziehen, ebenfalls dem Theopompos, den er auch sonst benutzt hat, entnahm.

Zwei der verdienstlichen Thaten des Agesilaos, um die inneren Gefahren zu beseitigen, die wir bei Plutarch lasen, bringt auch Polyaen II. 1. 14., 15 unter dem Schlagwort Agesilaos bei. Den Übereinstimmungen mit Plutarch's Agesilaos steht ein Mehr von Einzelheiten bei Polyaen, die nicht auf diesen selbst zurückgehen können, entgegen. Direkt aus Plutarch kann also Polyaen seine Fassung nicht haben, sondern beide schöpfen aus einer gemeinsamen Quelle. Man darf annehmen, daß die gleiche Reihenfolge der beiden Erzählungen bei Polyaen und Plutarch, die bei letzterem nur durch eine zwischen eingeschobene dritte Geschichte (die bei Aelian v. h. XIV. 27 und Val. Max. VII. 2 ext. 15 in zwei Parallelfassungen vorliegt) getrennt sind, bereits dieser Quelle angehört. Dieser Thatbestand macht wahrscheinlich, daß sowohl Plutarch als die übrigen Autoren diese Anekdoten einer älteren ausführlichen Sammlung entnommen haben. Die Benutzung solcher Sammlungen durch Plutarch wie durch Polyaen steht fest, ihre Abfassung fällt, wie sich auch aus anderen Anhaltspunkten ergibt, in die erste Zeit des Principates (vgl. Jahresber. f. Alterthw. 60, 63). Es ist daher keineswegs sicher, daß die erste dieser Erzählungen, die Unschädlichmachung der Rebellen auf dem Issorion, auf Theopompos als Gewährsmann zurückgeht.

Anders steht es mit Polyaen II. 1. 27, wozu ein unwesentlich verschiedener Parallelbericht bei Frontin I. 10. 3 vorliegt. Diese gleichfalls an Einzelheiten reiche Erzählung stimmt in zwei wesentlichen Punkten zu der uns aus Diodor und Plutarch bekannten Darstellung des Theopompos. Sie berichtet wie diese davon, daß Agesilaos die Lakedaimonier von Angriffen zurückhielt (Ἀγησίλαος), *οὕτως μὲν δὴ τοὺς Λακεδαιμονίους ἐπισχών*, sie weiß von einem Gefecht beim Eurotasübergang der Verbündeten. Die dabei angewendete Kriegslist weist eine gewisse Ähnlichkeit — Legen eines Hinterhaltes und verstellte Flucht einer Minderzahl — mit dem von Xenophon berichteten Reitergefecht am dritten oder vierten Tage nach Ankunft der Verbündeten auf. Polyaen und Frontin erwähnen die Verkündigung eines Orakels als das Mittel, durch welches Agesilaos die Seinen von dem Überschreiten des Eurotas zurückhält. Jenes Orakel, von dem beide Schriftsteller sprechen, ist wohl direkt oder indirekt aus Theopompos' Erzählung entnommen. In denselben Zusammenhang und demselben Autor gehört in letzter Linie wahr=

scheinlich an, was Polyän II. 1. 29 erzählt. Agesilaos hält die Spartaner, die sich auf die Gegner werfen wollen, in der Stadt zusammen durch den Hinweis auf die Vortheile des gleichen Verfahrens der Athener im peloponnesischen Kriege.[1])

Wir wenden uns nunmehr den Berichten über den zweiten Angriff auf Sparta zu. Xenophon VII. 5. 8 ff. tritt bei dessen Erzählung mehr persönlich auf, er nennt nicht nur Agesilaos, sondern hebt auch hervor, daß Epameinondas, soweit menschliche Voraussicht und die Erfordernisse der Klugheit in Frage standen, sich nichts habe zu Schulden kommen lassen, daß er aber vom Glück nicht begünstigt gewesen sei; wie er dann des näheren nicht weniger als dreimal zu erkennen gibt, soll dies soviel heißen, daß die Gottheit ihre schützende Hand damals ganz augenscheinlich über die Spartaner hielt.

Ein Theil der spartanischen Macht stand in Arkadien. Epameinondas hatte in Erfahrung gebracht, daß Agesilaos zur Unterstützung der Mantineier gleichfalls Sparta verlassen habe und sich bereits in Pellene befinde. Er beschließt daher, einen Handstreich auf Sparta zu versuchen. — Fast wäre es ihm gelungen, die Stadt wie ein unbeschütztes Nest, aller Vertheidiger entblößt, einzunehmen, wenn nicht sein Anmarsch durch einen Kreter *θείᾳ τινὶ μοίρᾳ* dem Agesilaos gemeldet worden wäre; so gelang es diesem, zuvorzukommen und die Stadt, wenn auch mit sehr geringen Kräften, zu vertheidigen. Die Darstellung der Kämpfe in dieser setzt für ein völliges Verständnis Kenntnisse der Topographie von Sparta voraus, über die wir nicht verfügen. Als Epameinondas, heißt es, in die Stadt eingedrungen

---

[1]) Diese Stelle verdiente, beiläufig bemerkt, von den Verurtheilern des perikleischen Kriegsplanes beherzigt zu werden. Ich werde unten noch darauf zurückkommen, daß in der älteren Kriegführung der Griechen nicht nur Festungen, sondern, wie dieser Fall zeigt, auch offene Städte, wenn sie nur gehalten wurden, sehr widerstandsfähig waren. Die Abschnitte Polyaen II, 1, 16—33 und II, 3 5 weist Melber S. 543 „geringwerthigen Quellen" zu; in dieser Allgemeinheit trifft das nicht zu, wie denn auch der Grundsatz Melber's, nicht chronologisch geordnete Abschnitte bei Polyaen „schlechten Quellen" oder „älteren Sammlungen" zuzuschreiben, der Einschränkung bedarf. Aus den oben erwähnten Gründen vermag ich diesem Forscher darin nicht beizupflichten, wenn er Pol. II. 1. 14 u. 15 auf Ephoros zurückführt Für Polyaen II. 3. 8—11 vermuthet Melber S. 550 Kallisthenes als Quelle; mir scheinen dafür die Anhaltspunkte zu gering, wie ich später noch zeigen werde.

war, da wandte er sich nicht dahin, wo er auf ebenem Plan hätte kämpfen müssen und von den Häusern aus hätte beschossen werden können, auch nicht dahin, wo er der Vortheile seiner Übermacht gegen die Minderzahl sich hätte begeben müssen, sondern er wählte einen Punkt, der ihm Vortheile versprach und stieg von dort in die Stadt herab und nicht gegen diese hinan. Was nun geschah, ἔξεστι μὲν τὸ θεῖον αἰτιᾶσθαι und ein Beweis, daß Leuten, die zum Äußersten getrieben werden, nichts zu widerstehen vermag. Archidamos raffte nicht einmal ganz 100 Mann zusammen und führte sie nach Überschreiten einer Stelle, die ein Hindernis zu bieten schien, geradeweg gegen den Feind. Und da geschah es, daß die Übermüthigen, welche die Spartaner besiegt hatten, die überhaupt in der Überzahl waren und überdies noch höher gelegene Orte inne hatten, keinen Widerstand leisteten, sondern sich zur Flucht wandten. In weiterer Verfolgung der Weichenden wagten sich die Spartaner jedoch zu weit vor und erlitten Verluste. Denn es war, wie es scheint, das Maß des Sieges ein begrenztes, welches ihnen ὑπὸ τοῦ θείου gewährt ward. Archidamos errichtet ein Siegeszeichen und liefert auf Ansuchen die Gefallenen der Gegner aus, das heißt, er war Sieger. Epameinondas, der den Zuzug der Arkader und der übrigen Lakedaimonier befürchtete, entschloß sich zum Rückzug.

Diodor XV. 82 berichtet, daß die Spartaner nach Arkadien gezogen waren. Epameinondas, der bei Mantineia steht, bringt in Erfahrung, daß die Lakedaimonier mit ihrem Gesammtaufgebot das Gebiet von Tegea verwüsten; er vermuthet daher, daß Sparta von Vertheidigern entblößt sei, hatte aber bei seinem gewaltigen Unternehmen das Schicksal gegen sich. Nachts brach er gegen Sparta auf. Der König der Spartaner, Agis (!), jedoch, der den Plan seines Gegners durchschaute (!), sandte kretische Schnellläufer mit der Nachricht, daß Epameinondas einen Überfall beabsichtige und daß er selbst so schnell als möglich zu Hülfe kommen werde, und befahl, die Stadt unerschrocken zu vertheidigen, er selbst werde schnell zur Hülfe da sein (!). Da die Botschaft richtig bestellt wurde, entging Sparta der drohenden Eroberung, denn wenn dies nicht geschehen wäre, hätte vielleicht Epameinondas, ohne daß jemand etwas merkte, in Sparta eindringen können (!). Die Absichten beider Feldherren darf man wohl billigen, muß aber zugestehen, daß der Plan des Spartaners verständiger ausgedacht war (!). Epameinondas marschiert die ganze Nacht und erscheint mit Tagesanbruch vor Sparta. Agesilaos, der in der Stadt

zurückgeblieben war zu deren Bewachung (!), war kurz vorher von den Kretern benachrichtigt worden und traf alle Vorbereitungen zur Vertheidigung der Stadt in Eile. Greise und Knaben stellte er auf die Dächer und hieß sie von dort die Eindringenden abwehren; er selbst vertheilte die Wehrfähigen in dem unebenen Gelände vor der Stadt und an den Zugängen zu dieser, auch ließ er alle Orte verrammeln, an denen man eindringen konnte. Epameinondas läßt an verschiedenen Punkten zugleich angreifen und wird gewahr, daß sein Plan verrathen ist. Gleichwohl und obschon in ungünstiger Stellung unternimmt er den Angriff und ließ trotz erheblicher Verluste nicht eher ab, bis das Heer der Spartaner zu Hülfe kam. Dann erst bei Einbruch der Nacht hob er die Belagerung auf.

Plutarch erzählt im Agesilaos Kap. 34 den Vorgang folgendermaßen: Agesilaos befindet sich mit den Truppen im Felde, Epameinondas erfährt dies vor Mantineia und, ohne daß die Mantineier es gewahr werden, bricht er Nachts von Tegea auf und bei einem Haar wäre er an Agesilaos vorbeigekommen und hätte Sparta durch Überraschung eingenommen. Wie Kallisthenes berichtet, hatte aber ein Thespier, Euthynos, wie Xenophon erzählt, ein Kreter dem Agesilaos den Anschlag berichtet. Dieser schickte einen Reiter nach Sparta mit der Meldung hievon, er selbst traf kurz darauf in der Stadt ein. Nicht lange nachher überschritten die Thebaner den Eurotas und griffen die Stadt an. Agesilaos wehrte sich weit über das, was von seinem hohen Alter zu erwarten war. Nicht wie sonst sah er das Heil in Vorsicht und Behutsamkeit, sondern im kühnen Draufgehen, was er früher vermieden hatte. Damals wehrte er dadurch der Gefahr, entriß dem Epameinondas die Stadt aus der Hand und richtete ein Siegeszeichen auf (vgl. comp. Ages. et. Pomp. 4), er wies den Knaben und Weibern, wie die Spartaner es verstehen, dem Vaterland das herrlichste Kostgeld zu entrichten, auf Archidamos, der unter den Vordersten ruhmvoll kämpfte und auf Isidas, der nicht nur den Mitbürgern, sondern auch den Feinden einen herrlichen Anblick bot. Die That dieses Isidas erzählt Plutarch dann ausführlich. In der Schrift de glor. Ath. 2 spricht er mehr von des Epameinondas Angriff, während im Agesilaos ihm naturgemäß die Vertheidigung Spartas im Vordergrunde steht. Gleichwohl kann man nicht sagen, daß er hier sich besonders für das Unternehmen des Thebaners erwärmt. Da Epameinondas, so heißt es, bemerkt, daß der Stadt Hülfe zu Theil wird, stellt er sich gegen den Feind, als ob es ihm bei dem Unter-

nehmen gegen Sparta nur um Raub und Beute zu thun gewesen wäre, und täuscht diesen so.[1])

So wenig Ähnlichkeit auf den ersten Blick, was Diodor und Plutarch im Agesilaos erzählen, mit Xenophon's Darstellung aufweist, so stehen doch beide Schriftsteller unter dem Einfluß dessen, was sie in den Hellenika gelesen hatten. — Bei Diodor gibt sich dies darin zu erkennen, daß sogar eine persönliche Ansicht des Xenophon — Epameinondas habe die τύχη gegen sich gehabt — wiederholt wird; und es ist ferner nicht unwahrscheinlich, daß auch die recht thörichte und von einer falschen Voraussetzung ausgehende Abwägung über die ἐπίνοια beider Feldherren veranlaßt ist durch die militärische Bemerkung allgemeiner Art bei Xenophon. Der Bericht des Plutarch ist, von der Einzelheit über Isidas abgesehen, völlig abhängig von Xenophon, dessen Darstellung in der Lobrede auf Agesilaos, sowenig sie formell mit Xenophon übereinstimmt, dennoch geradezu als alleiniges Material zu Grunde liegt. Plutarch hat es hier verstanden, die von Xenophon berichteten Thatsachen geschickt mit dem Helden seiner Biographie in Beziehung zu bringen und damit die von anderer Seite ihm bekannte Erzählung über Isidas zu verbinden. Nur der Aufbruch des Epameinondas bei Nacht, von dem auch andere Quellen berichten, und die Voraussendung eines Reiters ist Plutarch gleichfalls von anderswoher bekannt; man darf vermuthen, daß er dies dem in diesem Zusammenhang angeführten Kallisthenes entnahm. Für die Bestimmung der Quelle Diodor's fördert uns jedoch dieses Kallisthenescitat nicht in gleicher Weise wie früher das Citat aus Theopompos, da es nur eine nebensächliche Einzelheit betrifft.

Die Unterschiede, welche Diodor, gegen Xenophon gehalten, bietet, sind zweifacher Art, in der ersten Hälfte des Kapitels findet sich eine Reihe notorisch verkehrter Nachrichten, die ich zum Theil in meiner Inhaltswiedergabe durch Ausrufungszeichen gekennzeichnet habe; von diesen Verkehrtheiten stehen zwei: die Behauptung, daß

[1] Vgl. oben S. 248 Anm. 2. Die neueste mir bekannte Arbeit über des Plutarch Quellen im Agesilaos von Sachse (Progr. d. Gymnas. Schwerin. 1888) vermuthet für Kap. 31 und 32 Ephoros als Hauptquelle und daneben Benutzung des Theopompos, verzichtet für Kap. 34 auf eine bestimmte Zurückführung. Die Gründe für Ephoros sind nicht beweiskräftig. Die Voraussetzung, daß Diod. XV. 65 Ephoros benutzt habe, sowie die Behauptung, daß Plutarch in der Schilderung des zweiten Angriffes wesentlich von Xenophon abweiche, ist irrig.

Agis die Absicht des Epameinondas e r r i e t h und der Vergleich der *ἐπίνοια* beider Feldherren in nothwendigem Zusammenhang. Dazu kommt die schleppende Wiederholung in dem Inhalt der nach Sparta geschickten Botschaft. Mit Plutarch stimmt die Angabe von des Epameinondas nächtlichem Aufbruch überein und, was die zweite Hälfte des Kapitels über die Vertheidigung der Stadt bietet, geht, wie wir sehen werden, auf eine sehr werthvolle Kenntnis zurück. Auch formell ist diese zweite Hälfte des Kapitels ohne Anstoß. Ich vermuthe, daß an der Verwirrung im Anfang der Umstand Schuld trägt, daß Diodor dessen Inhalt aus dem Gedächtnis gestaltet hat: was er außer Xenophon dazu noch gekannt hat, läßt sich nicht sagen.[1]) Bezüglich des besseren Theils der Diodor'schen Darstellung ist so viel sicher, daß die hier benutzte Quelle den Agesilaos in den Vordergrund stellte; der Darstellung des Diodor steht hier ebenfalls die geschickte Vertheidigung und nicht der kühne Angriff, anders ausgedrückt, der spartanische König und nicht Epameinondas im Vordergrund des Interesses, sie ist noch viel spartanerfreundlicher als die theologisirende Erzählung Xenophons, da sie ausschließt, was Xenophon wenigstens zu verstehen gibt, daß Epameinondas Sparta zum Theil erobert hatte. Damit ist Ephoros als Quelle aus den früher auseinandergesetzten Gründen ausgeschlossen; ob Theopompos oder Kallisthenes oder welcher Autor sonst der Gewährsmann Diodor's gewesen sei, läßt sich nicht ermitteln, für die Bestimmung von Werth oder Unwerth des Mitgetheilten ist dies hier, wie so häufig, auch gleichgültig.

Wir betrachten nun die übrigen auf diesen zweiten Angriff des Epameinondas bezüglichen Nachrichten.

Die Thatsache, daß die Thebaner in Sparta eingedrungen waren, die Vertheidigung also keine ganz ausreichende gewesen war und die Überrumpelung zum Theil gelang, ist bei Xenophon geschickt verschleiert, Plutarch, da er Xenophon folgt, läßt sie nur durch die Wendung errathen, Agesilaos habe dem Gegner die Stadt aus der

---

[1]) Ich besitze daher auch nicht den Muth Pohler's und E. v. Stern's (Gesch. S. 235), die nach älteren Mustern Agis für eine Verschreibung statt Agesilaos halten. Das ist durch die Bemerkung *ὁ δ' ἐπὶ τῆς φυλακῆς ἀπολελιμμένος Ἀγησίλαος . . . κτλ.*, die im Gegensatz zu dem steht, was der andere im Felde stehende König that, vollständig ausgeschlossen. Es ist wahrscheinlich, daß die Erwähnung des Agis einer Verwechslung der Schlacht von Mantineia 362 mit jener vom Jahre 418 ihren Ursprung verdankt.

Hand entrissen, Diodor schließt sie durch die Schilderung der Verrammelung und den Satz, Epameinondas wäre beinahe heimlich eingedrungen, sowie die Wendung προσμαχόμενος πᾶσι κατὰ μέρος κτλ. geradezu aus. Bezeugt wird sie in unzweideutiger Weise von Polybios IX. 8. Er kennt Xenophon's Darstellung und bezieht sich auf sie, ohne sie namhaft zu machen. Dies beweist eine wörtliche Übereinstimmung am Anfang (Pol. δειπνοποιήσασθαι — παραγγείλας, Xen. δειπνοποιησάμενος καὶ παραγγείλας) und der Schlußsatz mit dem Hinweis, daß die τύχη dem Epameinondas nicht günstig gewesen sei, der alles gethan habe, was von einem tüchtigen Feldherrn verlangt werden könne, verglichen mit Xen. VII. 5. 8. Gleichwohl folgt Polybios in der Darstellung der Belagerung selbst nicht dem Xenophon. Er weiß, daß Epameinondas um die dritte Stunde unerwartet vor Sparta erschien, daß er bis auf den Markt eindrang und die am Eurotas gelegenen Theile inne hatte. Ein Überläufer hatte Nachts dem Agesilaos den Anschlag verrathen und dieser kam zum Entsatz, Epameinondas sah so seine Absichten vereitelt, nahm mit den Seinen am Eurotas das Frühmal ein und ging denselben Weg zurück, da er Mantineia von Vertheidigern entblößt zu finden hoffte, was auch eintraf.

Justin VI. 7 bietet eine Darstellung, die aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist. Wie bei Polybios, Plutarch und Diodor wird der nächtliche Aufbruch des Epameinondas erwähnt; die Bemerkung, die Greise und Kriegsuntauglichen hätten den Angriff vorausgeahnt, erinnert an Diodor's Behauptung, der König Agis habe den Abmarsch des Epameinondas geahnt; eine stärkere Übereinstimmung mit Diodor bieten die Bemerkungen über die Verrammelung der Stadt. Eine eigenthümliche Angabe Justin's ist die Bezifferung des thebanischen Heeres auf 15,000 Mann. Der Kampf der 100 Greise ist zwar anders gewendet, aber entspricht doch Xenophon's Schilderung von der Schar des Archidamos; bei Xenophon haben auch die folgenden Sätze über den Heldenmuth der Verzweiflung ihre Entsprechung. Rhetorische Übertreibung ist, wenn die Sache so dargestellt wird, als ob Sparta ausschließlich von diesen Hundert vertheidigt worden wäre. Wieder Xenophon entspricht die Angabe, daß bei dem Kampf thebanische Führer gefallen seien, wenn Justin ihre Zahl gerade auf zwei angibt, so liegt, wie man schon hervorgehoben hat (Sievers, Gesch. Griechenlands S. 441 Anm. 24), eine Verwechselung mit der Schlacht von Mantineia vor. Mit Polybios endlich stimmt

die Angabe, daß Epameinondas vor dem herannahenden Agesilaos abzieht. Trogus Pompeius folgte also einer Erzählung, in welcher mit xenophontischen Angaben eine Darstellung verarbeitet war, der sowohl Diodor als Polybios gefolgt sind; an ihrer rhetorischen Fassung hat er seinen persönlichen Antheil; über ihren Urheber läßt sich nach diesem Thatbestand nur vermuthen, daß, sei es Trogus selber, sei es eine von ihm benutzte Quelle, die Zusammenarbeitung dieser sich widersprechenden Berichte in kritikloser Weise besorgt hat. Von der unkontrollirbaren Zahl 15000 abgesehen, erfahren wir aus Justin nichts, was brauchbar wäre. Der Benutzung Xenophon's ist die Färbung des Berichtes zuzuschreiben, der gleichfalls auf die heldenhafte Vertheidigung durch die Spartaner den Nachdruck legt.

Bei Polyaen II. 3. 10 muß meines Erachtens unterschieden werden zwischen der Einleitung, welche die Lage schildert, in der Epameinondas sein Stratagem anwendete, und der Erzählung des letzteren selbst. Beides braucht nicht auf dieselbe Quelle zurückzugehen, erstere kann von Polyaen frei aus seiner Kenntnis gestaltet sein. Mit Polybios, Diodor, Plutarch und Justin hebt Polyaen den nächtlichen Aufbruch des Epameinondas hervor, mit Kallisthenes bei Plutarch (Ages. 34) in der Sache, mit Polybios auch in der Form des Ausdruckes stimmt Polyaen, wenn er dem Agesilaos *παρὰ αὐτομόλων* die Nachricht zu Theil werden läßt. Wie Xenophon und der von Xenophon abhängigen Plutarch berichtet Polyän das Eintreffen des Agesilaos vor dem Angriff des Epameinondas; dieser letzte Zug ist, da er eine principiell andere Darstellung des Vorganges in sich schließt, der wichtigste Anhaltspunkt, er stimmt zu der Auffassung, die auch in den unter dem Schlagwort Agesilaos bei Polyaen vereinigten Stücken vorgetragen wird. Auch für diesen aus den verschiedensten Elementen aufgebauten Bericht, läßt sich ein Gewährsmann nicht vermuthen. Das, worauf es Polyaen eigentlich ankam, folgt, die List des Epameinondas, um die Zahl der Schildwegwerfer bei dem Kampf vor Sparta zu verheimlichen. Diese letztere Erzählung fügt sich ebensowohl dem Zusammenhang bei Xenophon wie jenem bei Diodor ein, daraus läßt sich für die Quelle so wenig etwas schließen, wie etwa aus dem Umstand, daß hier Epameinondas in den Vordergrund tritt, gefolgert werden dürfte, daß diese Quelle den thebanischen Angriff und nicht die Vertheidigung der Spartaner besonders hervorhob, das kann lediglich auf Rechnung des die Listen des Epameinondas zusammenstellenden Polyaen kommen. In dem einleitenden Satze tritt

überdies die ruhmreiche Vertheidigung stark hervor, und dieser Standpunkt setzt sich noch in den Worten ὡς δὲ ἐν ἰσχυρῷ κινδύνῳ ταραχωδῶς ἐμπεσόντες καὶ διὰ νυκτὸς φεύγειν βιασθέντες fort. Demgegenüber ist sowohl Xenophon als Polybios Epameinondas entschieden günstig. Daß die Stadt bereits in den Händen der Thebaner war, schließt der Bericht Polyaen's ebenso aus, wie jener Diodor's und des Justin.

Völlig entstellt findet sich dieselbe List des Epameinondas bei Frontin. III. 11. 5. Die Entstellung ist veranlaßt durch das Schlagwort, unter dem Frontin die Geschichte eingereiht hat, es handelt sich um den Überfall Spartas; deshalb sind die Lagerfeuer erwähnt und, um das Stratagem in wirksamer Weise verdoppeln zu können, wird berichtet, Epameinondas habe den Marsch nach Sparta überhaupt aufgegeben, und so seien seine Gegner abermals irre geführt. Es scheint, daß schon viele Hände an der Geschichte thätig waren, ehe sie die bei Frontin vorliegende Form bekam.

Endlich gehört hierher noch der Parallelbericht zu dem, was Plutarch im Agesilaos über Isidas erzählt, bei Aelian v. h. VI. 3, der aber aus einer mit Plutarch gemeinsamen Quelle wegen der Einzelheiten, die er mehr bietet, stammen muß.

Dieses Zeugenverhör hat uns neben der Erkenntnis der Wirkungen Xenophon's auf die Späteren und der Beobachtung willkürlicher Änderungen durch sie, das Vorhandensein einer in mehreren Hauptpunkten von Xenophon abweichenden Darstellung kennen gelehrt. Ihr zufolge ist Sparta in vertheidigungsfähigen Zustand versetzt und gehalten worden von den wenigen, die in der Stadt zurückgeblieben waren, das Herannahen des Entsatzes veranlaßt Epameinondas zum Abzug, der die Stadt nicht betreten hat. Es leuchtet ein, daß dies die für Sparta günstigste Fassung ist, günstiger noch als jene Xenophon's. Eine vermittelnde Stelle nimmt der Bericht des Polybios ein, der zwar des Eindringens in die Stadt Erwähnung thut, diese aber nur von den Zurückgebliebenen allein vertheidigen läßt, und die Ankunft des Agesilaos als den Grund bezeichnet, weshalb Epameinondas die Belagerung aufgab. Ihm aber — und dadurch unterscheidet er sich gleichfalls von den übrigen — steht des Epeimeinondas Angriff und nicht die Vertheidigung Spartas im Vordergrund. Soweit unsere Kenntnis für Vermuthungen ausreicht, ist es am wahrscheinlichsten, Ephoros als den Gewährsmann des Polybios zu betrachten. Von ihm dürfen wir einen Bericht erwarten, in dem Epameinondas der

Mittelpunkt der Erzählung ist, der sein siegreiches Eindringen in die Stadt kräftig hervorhebt. Auf den Abschnitt von des Ephoros Hellenika, in welchem diese Dinge erzählt waren, bezieht sich Polybios, der ihn überhaupt sehr hoch einschätzt (V. 33. XII. 28), ausdrücklich. Für dessen Benutzung läßt sich endlich noch eine Übereinstimmung in einer Einzelheit mit der gleich näher zu besprechenden Stelle des Isokr. Phil. 48 anführen. Dessen Wendung, die Thebaner seien vorgedrungen πρὸς αὐτοῖς τοῖς ἀρχείοις deckt sich inhaltlich genau mit dem polybianischen μέχρι τῆς ἀγορᾶς. Soweit also Polybios nicht von Xenophon abhängig ist, dürfen wir seinen Bericht als dem Ephoros entnommen betrachten.

Wir wenden uns nunmehr jenen Berichten zu, deren Beziehung auf den ersten oder vierten Einfall des Epameinondas nicht ohne weiters klar ist.

Isokrates (Phil. 48) äußert sich 15 Jahre nach dem letzteren Ereignis folgendermaßen: „Die Schlacht von Leuktra brachte Sparta um seine Stellung in Hellas, die bisher unterthänigen Peloponnesier wurden nun seine Gegner an der Seite der Thebaner, und gegen ihren Angriff mußten sich die Spartaner wehren nicht etwa auf dem Schlachtfeld um die Feldfrucht kämpfend, sondern ἐν μέσῃ τῇ πόλει dicht bei den Amtshäusern für Weiber und Kinder den Kampf um Sein oder Nichtsein bestehen, und sie waren dabei siegreich." Dieser Satz bezieht sich, obwohl man ihn mit Rücksicht auf die ausgehobenen Worte ausnahmslos mit dem Einfall vom Jahre 362 in Zusammenhang bringt, doch nicht auf diesen, mindestens nicht auf diesen allein, er soll in rhetorisch zugespitzter Weise das völlige Darniederliegen Spartas kennzeichnen. Die Erwähnung der Schlacht von Leuktra und des gemeinsamen Angriffs der Thebaner und Bundesgenossen nöthigt zunächst, an den ersten Einfall zu denken, das folgende bezieht sich auf die zweite Belagerung; man hat daher in dieser Phrase den Niederschlag der Thatsachen beider Belagerungen zu sehen.

Ähnlich, aber doch wieder etwas anders, steht es mit Pseudo-Xenophon's Angabe Ages. II. 21. Hier liegt eine ganz oberflächliche äußerliche und zugleich verkehrte Verbindung mehrerer Stellen des Xenophon vor, von denen einige sich auf die erste, andere auf die zweite Belagerung beziehen, deren eine bei Xenophon von Epameinondas' militärischen Maßnahmen handelt (VII. 5. 11), während sie bei Pseudo-Xenophon schlankweg auf Agesilaos übertragen ist. Es

genügt dafür den Wortlaut der unten[1]) angeführten Stellen zu vergleichen.

Auf den ersten Angriff des Epameinondas bezieht sich auch, was Aristoteles pol. II. p. 1269 über die muthlose und unruhige Haltung der Spartanerinnen sagt, es wird dies durch die Heranziehung der Angaben bei Plutarch's Ages. 31 erwiesen. Daß Aristoteles dem Theopompos, den wir früher als Quelle Plutarch's ermittelt haben, seine Bemerkung entnommen habe, folgt daraus noch nicht, ist aber auch nicht abzuweisen.

Ferner kommt in Betracht eines der Beispiele aus der Kriegsgeschichte bei Aeneas II. 2. Als Beweis für den Nutzen, den es bringt, bei Vertheidigung einer Stadt die freien Plätze, deren man nicht bedarf, zu verrammeln, unzugänglich zu machen und bevor der Feind kommt, sich in ihren Besitz zu setzen, führt dieser Schriftsteller zuerst die erfolgreiche Abwehr des Angriffs der Thebaner auf Sparta an. Die Spartaner, so berichtet er, rissen beim Herannahen ihrer Gegner aus den Häusern Balken heraus, füllten Körbe mit Erde und Steinen, die sie den aus Erde und Mauerwerk bestehenden Mauern entnahmen, wie man sagt, holten sie sogar aus den Heiligthümern eherne Dreifüße und verrammelten damit, ehe ihre Gegner noch herangekommen waren, die Eingänge, Durchgänge und freien Plätze der Stadt, und es gelang ihnen so, den Angriff abzuschlagen. Dieser Bericht wird auf Grund des Vergleiches mit der Schilderung der Vertheidigungsmaßregeln bei Diodor und Justin seit Rüstow und Köchly (Griech. Kriegsschriftsteller I. S. 148) mit Recht auf den Angriff von 362 bezogen, denn wenn auch die von uns ermittelte Erzählung des Theopompos, derzufolge Agesilaos 370/69 die Seinen in der Stadt hielt, eine vorübergehende Befestigung ihrer Zugänge nicht ausschließt, so ersieht man doch aus Diodor und Justin, daß die rasche Anlage derselben im Jahre 362 entscheidend und wirksam war,

[1] Man vgl. Ps. Xen. Ages. II, 24 der Reihe nach mit Xen. Hell. VI. 5. 23; VII. 2. 2 (VI. 5. 25 u. 32); VI. 4. 15, 28; VII. 5. 11. Dies ist in den Untersuchungen über den Agesilaos noch nicht genügend hervorgehoben. Nachträglich finde ich, daß Hartmann, Analecta Xenoph. (Leipzig 1887), von der nicht zutreffenden Bemerkung S. 260 abgesehen, über Ages. II. 24 auf S. 264 und 266 im wesentlichen ebenso urtheilt. Die Ansicht, daß der Agesilaos von Xenophon sei, findet noch immer Vertreter. E. Lippelt, quaest. biogr. Dissert. S. 13—32. Bonn 1889; Pohler a. a. O. S. 5 u. 8. Diese Art der Selbstbenutzung durch Xenophon ist aber undenkbar.

und darauf kam es dem Aeneas an, wenn sein Beispiel zutreffend sein sollte.

Das Beispiel ist ferner angeführt, um den Nutzen des *προκαταλαμβάνειν* der *ἄχρειοι εὐρυχωρίαι* zu erweisen und, dementsprechend gebraucht Äneas von den Spartanern den Ausdruck *προαποπληρώσαντες*. Seine Darstellung schließt also die Thatsache aus, die Xenophon zu verstehen gibt, die Plutarch ihm folgend andeutet, und die von Isokrates und Polybios mit dürren Worten berichtet wird, daß Epameinondas in die Stadt eingedrungen war. Daß Aeneas von des Epameinondas Eindringen in Sparta nichts weiß, ersieht man zum Überfluß auch daraus, daß das folgende, Thukydides entnommene Beispiel der Belagerung von Plataiai durch die Thebaner mit beabsichtigter Steigerung die Nützlichkeit solchen Verfahrens auch dann erweisen soll, wenn der Feind bereits in die Stadt eingedrungen ist. — Aeneas schöpft das erste Beispiel, wie sich aus der Abfassungszeit seiner Schrift und aus der Einführung eines Nebenumstandes mit *φασὶ δὲ καί* ergibt, aus mündlicher Überlieferung, die im Jahre 357 v. Chr. bereits im Umlauf war. Daraus folgt, daß jene principiell von Xenophon abweichende Erzählung des Angriffes vom Jahre 362, deren Benutzung in der Literatur wir bei Diodor und Justin zu erkennen vermochten, ebenso alt ist als die Xenophon's. Wir haben es also nicht mit Willkürlichkeiten der späteren Schriftsteller, sondern mit den Nachwirkungen einer zeitgenössischen Überlieferung zu thun, die, da an eine direkte Benutzung des Aeneas nicht zu denken ist, bald auch in einem Geschichtswerke Platz gefunden haben muß. Für Theopompos als ihren Gewährsmann könnte der Umstand angeführt werden, daß diese Auffassung den Spartanern überaus günstig ist, dagegen spricht jedoch der Umstand, daß Theopompos davon nur in einem Exkurs der Philippika gesprochen haben kann. Ephoros ist ausgeschlossen, von Kallisthenes wissen wir nur, daß er in seinen Hellenika das Ereignis überhaupt berichtet hat und daß er von Diodor im 15. Buche benutzt ist, was schon die Parallelen aus Diodor zu den Fragmenten der Hellenika bei Müller klar machen. Eine dem Epameinondas nicht günstige, Spartas Ruhm verherrlichende Darstellung kann bei dem Gefolgsmann Alexander's angenommen werden. Der Umstand, daß Diodor für den ersten Angriff des Epameinondas dem Theopompos, für den zweiten dem Kallisthenes in der zweiten Hälfte des Kapitels gefolgt sei, und ebenso Plutarch im Agesilaos für die Schilderung des ersteren Theopompos, für die Erzählung des

letzteren Xenophon und Kallisthenes benutzt hat, fände eine natürliche Erklärung darin, daß Theopompos' Hellenika um die Zeit der Schlacht von Leuktra endeten (Pol. VIII. 13). Auf die bestimmte Nennung einer Quelle muß wohl verzichtet werden[1], umsomehr als wir keinerlei Anhaltspunkte dafür besitzen, wie weit die Späteren von den Hellenika des Anaximenes, die um ihres Inhaltes willen auch in Frage kommen, abhängig sind. Die in dieser Quelle vertretene Version wußte zu berichten, daß Sparta nur von den Zurückgebliebenen vertheidigt war, und daß erst das Erscheinen des Agesilaos den Epameinondas zum Abzuge veranlaßte. Wir haben früher an Xenophon's Darstellung manches auszusetzen gefunden und seine Parteilichkeit für Sparta betont, hier muß hervorgehoben werden, daß er sich dadurch ein Verdienst erwarb, daß er jener Version (keinesfalls dem Kallisthenes selbst) auf Grund seiner eingehenden Kunde nicht gefolgt ist und erzählte, wie Agesilaos mit den Seinen noch vor dem Angriff der Thebaner in Sparta eingetroffen war. Daran zu zweifeln, liegt kein Grund vor, obschon damit eine That rühmlicher Schnelligkeit des Agesilaos von dessen Verehrer betont wird. Bei Ephoros liegt, wie wir aus Polybios entnahmen, eine Version vor, welche von der theilweisen Eroberung der Stadt spricht und darin im Gegensatz zu der von Aeneas vertretenen steht, ihr aber folgt, indem sie Agesilaos erst später eintreffen läßt, die im Gegensatz endlich zu der des Xenophon und zu jener anderen noch ausdrücklicher auf Seiten der Vertheidiger stehenden, den Angriff des Epameinondas als ruhmreiche That in die erste Reihe rückt. Es ist durchaus erklärlich, daß der Stymphalier Aeneas einer von Sparta ausgehenden Überlieferung, die jene ruhmreiche That in das beste Licht rückt, Worte leiht. Der

[1] E. v. Stern, Geschichte der spartanischen und thebanischen Hegemonie (Dorpat 1884), und Xenophon's Hellenika und die böotische Geschichtsüberlieferung (ebenda 1887) sieht im allgemeinen bei Diodor und Plutarch die „böotische Überlieferung" vertreten durch Vermittlung des Kallisthenes (vgl. Queck a. a. O.). In der Besprechung der auf den ersten Angriff bezüglichen Nachrichten Diodor's (Gesch. S. 174 u. 181 Anm.) spricht v. Stern einerseits von einem „Rhetor", andrerseits von einer „wohl instruirten Quelle". S. 233 wird auch für den Abschnitt XV. 82—89 Kallisthenes als Quelle vermuthet. Der Bericht des Aeneas ist überhaupt nicht verwerthet, die Kallisthenes-Hypothese in dieser Allgemeinheit ebenso unhaltbar wie die Annahme, daß dieser aus böotischer Tradition geschöpft habe. Daß unsere Quellen die Vertheidigung Spartas in den Vordergrund stellen, ist dem Vf. entgangen.

verschiedene Standpunkt des Xenophon, der den Athenern, wie Schwartz für den letzten Theil der Hellenika nachgewiesen hat (N. Rh. Mus. Bd. 44 S. 161 ff.), das Bündnis mit Sparta nahelegt und vor den Thebanern Anfangs der fünfziger Jahre des 4. Jahrhunderts warnt, und jener des Ephoros, der Epameinondas in den Himmel erhebt, die Zeiten der hellenischen Freiheit verherrlicht und ein Gegner Makedoniens ist, kommt auch in ihrer Darstellung von des Epameinondas zweitem Angriff auf Sparta zum Ausdruck. Zwischen Xenophon's Werk und jenem des Ephoros liegt aller Wahrscheinlichkeit nach das Eingreifen Philipp's von Makedonien in Griechenland, die Beendigung des heiligen Krieges, der Regierungsantritt Alexander's des Großen und die Zerstörung Thebens durch diesen.

Endlich ist noch die Beziehung der Stelle Polyaen's II. 3. 5. zu erörtern. „Epameinondas fiel in Lakonien ein, und konnte Sparta plündern, änderte aber seinen Entschluß und brach auf, ohne die Stadt berührt zu haben", sind wieder wie II. 3. 10 einleitende, die Lage schildernde Worte zu dem eigentlichen Strategem des Epameinondas. Bauch hat (Epam. S. 52 Anm.) letzteres auf 362 bezogen, Melber (Untersuchungen S. 546 und in seiner Polyaen-Ausgabe) auf 369. Den einleitenden Worten, insbesondere dem *οὐχ ἀγάμενος* darf, da hier Polyaen freier verfuhr, keine besondere Bedeutung zur Entscheidung beigemessen werden, wichtiger ist und für Bauch's Ansatz entscheidend, daß unter den Bündnern, auf die Epameinondas hinweist, in dem Strategem selbst die Messenier erscheinen. Der Geschichte liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß Epameinondas Sparta thatsächlich hätte erobern können, wenn er gewollt hätte; in spitzfindiger Weise wird begründet, warum er es nicht that. Es wäre nicht unmöglich, daß wir in dem Strategem selbst ein Stück der Darstellung des Ephoros besitzen, von der wir mehrere andere bereits vermuthet haben[1]).

Es erübrigt noch, die Frage zu beantworten, wie es kommt, daß die uns vorliegende Überlieferung so sehr von dem Interesse für Spartas Vertheidigung und dessen Verheidiger beherrscht ist, weshalb des Ephoros Darstellung, welche Epameinondas' kühnen Angriff in den Vordergrund rückte, nur wenige Spuren bei Polybios, Diodor und Polyaen vielleicht auch eine bei Plutarch hinterlassen hat. Der

[1]) Die Erzählung in der Form, wie sie Polyaen berichtet, liegt auch dem Abschnitt IV. 8 bei Aelian zu Grunde.

Einfluß des xenophontischen Werkes kann dafür nicht als Erklärung angeführt werden. Xenophon thut allerdings das Unternehmen vom Jahre 362 mit einer lobenden Bemerkung über Epameinondas ab, die auf jeden beliebigen erträglichen Truppenführer zutrifft, an einer anderen Stelle (VII. 5. 19) tadelt er ihn geradezu und sieht in seiner Kühnheit, alles auf eine Karte zu setzen, nicht nur nichts Bewunderns= werthes, sondern nur einen Beweis seines Ehrgeizes. Xenophon's politische Tendenzen und die praktischen Zwecke, denen er mit dem letzten Theile seiner Hellenika dienen wollte, haben ihm den Blick dafür vollständig getrübt, daß Epameinondas' Unternehmungen gegen Sparta die Vorläufer einer neuen Epoche in der Kriegführung der Griechen sind. Die Mehrzahl unserer Quellen geht aber in ihrer spartanerfreundlichen Haltung noch erheblich über das Maß Xeno= phon's hinaus. Der Bericht des Theopompos hebt zwar hervor, daß Sparta unter Epameinondas nach Jahrhunderten zum ersten Mal den Feind im Lande zu sehen bekam, aber er thut dies nur, um den Ruhm der spartanischen Abwehr um so heller leuchten zu machen. Daß Theopompos den Agesilaos sehr hoch stellte, und die Gründe, die ihn dazu bewogen, sind bereits erörtert. Die Wirkung des Werkes des Theopompos kann gleichfalls nicht zur Erklärung des Gesammt= zustandes unserer Überlieferung angeführt werden; es bliebe immer noch zu ergründen übrig, weshalb die Späteren gerade nach Xenophon und Theopompos griffen, und weshalb auch der zweite Angriff des Epa= meinondas, von dem Theopompos wahrscheinlich gar nicht gehandelt hatte, in den erhaltenen Darstellungen meist im gleichen spartafreund= lichen Sinne erzählt wird.

Bei Plutarch ist nur im Agesilaos der Anschluß an Theopompos und Xenophon leicht erklärt, da er des Agesilaos Biographie schreibt, erhebt er deren Helden möglichst hoch; dagegen im Pelopidas ge= langt sein böotisches Lokalinteresse zugleich mit demjenigen für seinen Helden zu Wort. In der Schrift de glor. Ath., in der er weder nach der spartanischen noch nach der thebanischen Seite hin Stellung zu nehmen Anlaß hat, äußert er sich gleichwohl nicht günstig über Epameinondas. Ähnlich steht es mit Polyaen. Daß er unter dem Schlagwort Agesilaos den Standpunkt der Vertheidiger einnimmt, ist natürlich, er bleibt ihm aber auch in den unter dem Namen des Epameinondas zusammengestellten Geschichten treu.

Bezeichnend ist ferner, was Plutarch sonst an verschiedenen Stellen über Epameinondas berichtet. Wo er davon spricht, daß

Philipp von Makedonien ein Nachahmer des Epameinondas wurde (Pelop. 26), hebt er zwar seine militärische Tüchtigkeit hervor, bezeichnet diese aber doch nur als einen geringen Theil der zahlreichen allgemein menschlichen Tugenden, welche den Thebaner zierten, und bemerkt schließlich, daß Philipp übrigens weder durch seine Anlagen noch durch seine Selbsterziehung an dem Theil gehabt habe, worin Epameinondas in Wahrheit groß war. Eine ähnliche Äußerung findet sich Philop. 3. Dem Plutarch steht hier und sonst der vorbildliche Werth bedeutender moralischer Vorzüge so sehr in erster Reihe, daß man von ihm eine richtige Würdigung militärischer Leistungen nicht erwarten darf. Dafür hat Plutarch persönlich kein Interesse, und der Friede des böotischen Landstädtchens, in dem die Parallelen entstanden sind, bot auch nicht die geeignete Anregung dazu. Es muß gleichwohl auffallen, daß der Böoter Plutarch durch die ganz ausnehmende Begeisterung für den Tugendbold ohne Fehl und Tadel Timoleon sich sogar zu der Behauptung hinreißen läßt (Tim. 36): Im Vergleich zur Strategie dieses Mannes habe jene des Epameinondas etwas Gequältes. Die schiefe Schlachtordnung ferner wird bei Plutarch bloß erwähnt (Pelop. 23). Im Pelopidas wird, wie wir sahen (S. 245), diesem der Ruhm der Eroberung Lakoniens zugesprochen und dadurch Epameinondas verkürzt, was in dem Vergleich mit Marcellus freilich halb zurückgenommen wird (Kap. 2), wodurch aber Epameinondas nur halb zu seinem Rechte kommt. Das gleiche Verfahren beobachtet auch Diodor in seiner Lobrede auf Pelopidas (XV. 81). Wir dürfen also nach alledem annehmen, daß wir auch aus der verlorenen Epameinondasvita Plutarch's mehr über die Freundschaft des Mannes mit Pelopidas, über seine Unbestechlichkeit u. dgl. erfahren würden, als über seine Bedeutung als Feldherr[1].

In ähnlichen Geleisen bewegen sich die beiden anderen erhaltenen Biographien des Agesilaos und jene des Epameinondas; für die Stellungnahme in den ersteren gilt das über Plutarch und Polyaen's Abschnitt Gesagte gleichmäßig, über Strategie und Taktik des Epameinondas schweigt auch Nepos. Diodor widmet zwar dem Epameinondas

[1] Da, wie wir sahen, die Erzählung des Pausanias IX. 13, von der man vermuthet, daß sie auf Plutarch's Epameinondas zurückgeht, gleichfalls den Einfluß des Theopompos verräth, so ist auch fraglich, ob der Preis des Epameinondas in ihr so stark zum Ausdruck kam, wie man von Plutarch als Böoter erwarten sollte.

einen Nachruf, aber die Parteinahme für die Spartaner tritt bei ihm doch ganz besonders stark darin hervor, daß er bei dem Unternehmen von 362 die Strategie der Spartaner mit dürren Worten als die bessere bezeichnet; auch Diodor erwähnt die λόξη φάλαγξ (XV. 55), sagt (XV. 39), daß Epameinondas unter seinen Zeitgenossen ἀνδρείᾳ und στρατηγικῇ συνέσει hervorragte, die Lobrede (88) hebt das Gleiche noch einmal hervor, aber diese Worte verfehlen ihren Eindruck auf den Leser durch die stete Wiederholung und sind bei Diodor eine bloße Redensart, deren er sich für jeden Feldherrn bedient. Justinus-Trogus verschwendet rhetorische Phrasen, um den Agesilaos und die spartanische Vertheidigung zu rühmen. Den späteren Sammlern, auch jenen, welche nach quasimilitärischen Gesichtspunkten vorgehen, liefern die Geschichtsbücher ungleich reicheren Stoff für Agesilaos, auch sie rühmen zumeist die Vertheidigung Spartas, wissen von der Strategie des Epameinondas nichts, von seiner Taktik nur wenig zu berichten, und hell leuchtet noch bei Aelian die Gestalt des spartanischen Knaben Isadas, der wie ein Heros nackt und unbewaffnet auf die Scharen der Thebaner stürmt.

Nur in wenigen Fällen geben uns also die Tendenzen und schriftstellerischen Absichten der verlorenen und erhaltenen Quellen eine Erklärung für das Hervortreten Spartas, die Zurückdrängung des Epameinondas, die Nichtberücksichtigung seiner militärischen Leistungen. Die Allgemeinheit dieser Thatsache hat einen tieferen Grund. Wir kennen nur die Namen zweier Schriftsteller, deren Heimatsbezeichnung als Böoter den Gedanken nahelegt, daß sie Epameinondas' und Thebens Aufschwung verherrlicht haben, Anaxis und Dionysodoros. Man hat neuestens vermuthet, daß Xenophon mit den Hellenika dieser literarischen Richtung entgegengetreten sei. Zweifellos ist, daß die antithebanische Auffassung unter den Zeitgenossen und in der nächsten Generation die Oberhand gewonnen hat[1]. Der Grund liegt nicht am wenigsten darin, daß Böotien außerhalb der herrschenden

[1]) E. v. Stern a. a. O. Der Umstand, daß weder bei Plutarch noch bei Diodor, noch sonst die „böotische Überlieferung" zum Ausdruck gelangt, macht dessen Hypothese, daß uns die Werke des Anaxis und Dionysodoros direkt und indirekt durch Vermittlung des Kallisthenes erhalten seien, unannehmbar. Mit einer bloßen Analyse der Erzählungen über die Befreiung Thebens, wie sie v. Stern gibt, läßt sich die Frage nicht erledigen. — Die angeblich „böotische" Überlieferung des Kallisthenes bei Diodor bietet, wie wir sahen, auch Aeneas.

literarischen Strömung stand, mit ihr keinen Zusammenhang hatte, das rasche Ende seines Aufschwunges und die Zerstörung Thebens durch Alexander hat vollends die thebanisch-böotischen Bestrebungen vom Grund aus vernichtet. Es mußten erst sehr viel spätere Zeiten kommen, die in den Hellenenhelden ohne Unterschied der landsmannschaftlichen Gegensätze die idealen Menscheneigenschaften verkörpert, und das politische Ideal der demokratischen Freiheit in ihnen vertreten sahen, ehe auch dem Versuche Thebens, in Hellas die Hegemonie zu gewinnen, und denen, die diesen Versuch unternahmen, eine offizielle Bewunderung zu Theil ward. Der Preis des Epameinondas bei Ephoros ist eine vorübergehende Erscheinung und ebenso vereinzelt nur dringt dessen Auffassung bei Polybios durch, im übrigen herrschen Sparta und Athen in der Tradition vor.

Die Interessen der uns erhaltenen Berichterstatter sind aber auch da, wo sie sich Epameinondas zuwenden, solche, daß wir eine Würdigung seiner kriegerischen Verdienste nicht erwarten dürfen; politische Absichten haben schon bei Xenophon zum Theil bewirkt, daß er ihm in diesem Punkte nicht gerecht wurde. Die Späteren interessirt der Mann entweder als Vorbild um seiner ethischen Eigenschaften willen, getreu der geläufigen Ansicht, daß die Geschichte eine Lehrerin der Moral sein solle, oder er ist ihnen ein willkommener Gegenstand für die Bethätigung der eindringlichen Rhetorik, welche die Geschichtschreibung in formeller Hinsicht beherrscht. Es darf uns also nicht Wunder nehmen, daß seine Bedeutung als Feldherr, von nichtssagenden Redensarten abgesehen, lediglich in der Angabe zu Tage tritt (Plut. Pelop. 26), Philippos', und wir dürfen hinzufügen, Alexander's Kriegführung seien von den Gedanken und Neuerungen des Epameinondas beeinflußt.

Daß die taktische Reform des Epameinondas, die Verlegung des Angriffes auf einen Flügel, das Aufgeben der in ihrer ganzen Länge gleich tiefen Schlachtreihe für Philipp und Alexander vorbildlich geworden ist, hat man schon länger gesehen und ist jetzt allgemein anerkannt; von dieser taktischen Reform und ihren Wirkungen geben auch die Alten ein aus der Gesammtheit der Nachrichten verständliches Bild.

Wenn wir uns aber die weitere Frage vorlegen, wie weit die Strategie des als Mensch so oft gerühmten Epameinondas sich von der bisherigen der Hellenen unterscheidet, inwiefern sie für die Folgezeit einflußreich wurde, so sind wir zur Beantwortung derselben bei

der geschilderten Eigenart der Tradition auf uns selbst angewiesen; um die Lücke auszufüllen, ist es nothwendig, aus seinen Thaten im Vergleich zu den Leistungen und Grundsätzen früherer und späterer Anführer ein Urtheil zu schöpfen, dem wir jedoch keine Nachricht aus dem Alterthum zur Beglaubigung an die Seite stellen können.

Um es kurz zu sagen, die zweimaligen Angriffe des Epameinondas auf die Hauptstadt seiner Gegner, der Versuch, sich in ihren Besitz zu setzen, bezeichnen ebenso für die strategische Führung des Krieges den Anbruch einer neuen Zeit, wie die „schiefe Schlachtordnung" die Regel für die taktische Form der Kämpfenden geworden und längere Zeit geblieben ist. Epameinondas hat auf griechischem Boden in dem Wettkampf hellenischer Freistaaten um die Vormachtstellung jene Strategie zuerst klar und bewußt angewendet, die mehrere neue Forscher sehr mit Unrecht, wie ihnen H. Delbrück[1] bewiesen hat, von Perikles verlangt haben, jene Strategie, die Delbrück zum Unterschied von der „Ermattungsstrategie" des Perikles, auf Clausewitz' Unterscheidungen weiter bauend, die „Niederwerfungsstrategie" genannt hat.

Von Epameinondas geht der erste Versuch aus, den Krieg zu führen bis zur völligen Vernichtung des Gegners, ihm den Todesstoß im Herzen des eigenen Landes beizubringen, indem man sich in den völligen Besitz seiner Operationsbasis zu setzen trachtet. Es ist dieselbe Weise der Kriegführung wie jene Alexander's, welcher den Kampf mit dem Perserreich erst als beendet betrachtete, als die königlichen Residenzen Persepolis, Pasargadai und Susa theils in Flammen aufgegangen waren, theils sich im Besitz des Eroberers befanden. Indem Epameinondas dies in seinem ersten Krieg im Peloponnes wie in seinem letzten zu erreichen bemüht ist, beweist er, daß er dieser Art des Vorgehens einen grundsätzlichen Werth beimißt. Die energische Offensive als strategischer Grundsatz zeigt sich auch in der Anwendung aller Mittel, um dauernd die Spartaner in ihrem eigenen Lande nicht mehr zur Macht gelangen zu lassen, in der Unterstützung ihrer Gegner, der Insurgirung Lakoniens und der Wiederherstellung Messeniens.

Man fühlt auf militärischem Gebiete dieselbe sichere starke Hand, die auf politischem nach der Befreiung Thebens bei der Umgestaltung des böotischen Städtebundes zum Einheitsstaat die Zügel ergriffen hatte. Die strategische Führung des Krieges vereint sich bei Epameinondas mit der von ihm aufgebrachten taktischen Neuerung zu

---

[1]) Die Strategie des Perikles.

einem harmonischen Ganzen; im Gegensatz zu der bisherigen Kampfesweise ist sowohl die strategische Anlage der Unternehmung wie die Durchführung der Schlacht getragen von dem Gedanken, die Unfähigkeit des Gegners zu weiterem Kampfe herbeizuführen.

Der zweimalige Angriff auf die Hauptstadt, der seiner Strategie die Krone aufsetzen sollte, mißlang beide Male; als Epameinondas starb, rühmte er sich, wie uns berichtet wird, seiner beiden Töchter, der Schlachten von Leuktra und Mantineia. Den Grundgedanken seiner Strategie völlig zu verwirklichen, ist Philipp und Alexander vorbehalten geblieben. Soweit die Einnahme feindlicher Städte mit Sturm in Frage kommt, waren sie zuerst in der Lage, jene vervollkommneten Belagerungsmittel in Anwendung zu bringen, die in den Kämpfen der Karthager und sicilischen Griechen schon länger eine wichtige Rolle spielten. An dem Mangel solcher Hilfsmittel ist zunächst die letzte Forderung der Niederwerfungsstrategie des Epameinondas gescheitert. Sie ist gescheitert an der Widerstandskraft, die damals noch in der Vertheidigungsfähigkeit selbst einer offenen Stadt wie Sparta, die nur geringe Mannschaften hielten, gelegen war; sie ist gescheitert an so kleinlich scheinenden Vertheidigungsmitteln, wie sie die Abhandlung des Aeneas empfiehlt, der sich denn auch dieses treffliche Beispiel für die Nützlichkeit seiner Rathschläge nicht hat entgehen lassen. Agesilaos, der, wie uns Theopompos berichtet, die Seinen, welche zum Angriff vorgehen wollten, in der Stadt 370/69 zusammenhielt, beschränkte sich noch einmal mit vollem Erfolg auf die alte Praxis und wartete ruhig ab gegenüber dem kühnen Neuerer, bei dessen Anblick er die Worte gebraucht haben soll: Welch ein Mann von kühnen Thaten. Die Anlage einer Festung von dem Umfange und der Widerstandsfähigkeit Athens bezeichnet in gewissem Sinne den Höhepunkt des älteren Princips. Sie war entstanden auf Grund der Erfahrungen, welche die Athener in den Perserkriegen gemacht hatten. Danach ist zu beurtheilen, was diejenigen von Perikles nicht nur, sondern von Demosthenes und Kleon verlangen, die ihnen ein gleiches Verfahren empfehlen, wie es Epameinondas einschlug. Daraus ergibt sich aber auch die ganze Tollkühnheit des Unternehmens der Athener auf Sicilien gegen eine Festung von der Größe und Festigkeit von Syrakus.

Noch ein Umstand muß hervorgehoben werden, der die Kühnheit der Niederwerfungsstrategie des Epameinondas jener Alexander's auf seinem Feldzug in Asien durchaus gleich und für den letzteren

vorbildlich erscheinen läßt. Beide Feldherren hielten an der Wirksamkeit ihres Vorgehens fest, obschon ihre rückwärtigen Verbindungen die denkbar ungünstigsten und unsichersten waren. Epameinondas hat, um diesen Übelstand einigermaßen wettzumachen, in den nördlichen Landschaften des Peloponnes festen Fuß zu fassen gesucht und sich entschließen müssen, den Thebanern eine Flotte zu schaffen, Alexander mußte vor allem auf die Gewinnung der Küste von Kleinasien bedacht sein, ehe er seinen ersten Sieg am Granikos voll ausnützen konnte. Vorbildlich für Alexander's Kriegführung ist endlich noch eine Neuerung des Epameinondas, die bei Diodor deutlicher das bei Xenophon hervortritt, der Einmarsch des großen, auf einer Straße nicht mehr fortzubringenden Heeres auf vier getrennten Wegen und dessen Vereinigung bei Sellasia 370/69; besonders in der späteren Kriegsperiode sehen wir das gleiche Verfahren von Alexander oftmals angewendet.

Diesen zahlreichen Berührungen der Strategie des Epameinondas und jener Alexander's steht ein allerdings sehr wesentlicher Unterschied entgegen. Epameinondas bricht seine von energischester Offensive getragenen Feldzüge ab und führt seine Truppen alljährlich nach Hause, um später die unterbrochenen Unternehmungen gewissermaßen wieder von vorn anzufangen. Von Philipp bereits hebt Demosthenes wiederholt hervor, daß ihn keine Unbill der Jahreszeit, überhaupt nichts abhalte, seine Absichten durchzuführen so lange, bis er seinen letzten Zweck erreicht habe. Dieser scheinbare Mangel in der Strategie des Epameinondas ist bedingt durch das Wesen seiner Stellung als Böotarch an der Spitze eines auf Grund freiwilligen Anschlusses zusammengebrachten Bundesheeres. Als verantwortlicher, alljährlich neu zu wählender Beamter, wie alle die Feldherrn in den griechischen Freistaaten mußte seine Offensive mit dem unvermeidlichen Hemmnis rechnen, das die Rechenschaftsablage und die beschränkte Amtszeit bot[1]).

[1]) Die Schwierigkeiten, welche im Vergleich zu Alexander oder irgend einem unumschränkten Herrscher die Feldherren der römischen Republik zu bewältigen hatten, hebt Livius IX. 18 in dem Zusammenhang seiner Polemik gegen die levissimi ex Graecis die Parther und Makedonen auf Kosten der Römer erheben, worunter Timagenes zu verstehen ist, mit Recht hervor. Es ist sehr bezeichnend, daß gerade in den Anfängen des Principates, der aus einer Steigerung und Erweiterung der militärischen Befugnisse der republikanischen Magistratur erwachsen war, dieser Gedanke durch den Hofgeschichtschreiber dem Gegner des Princeps vorgehalten wird. Die Schlußfolgerung, welche Vortheile eine militärische Vollmacht vom Umfang jener

Seinen kriegerischen Maßnahmen steht ferner entgegen die Eigenwilligkeit der Bundesgenossen, über die er nicht die gleiche Macht besitzt wie über seine Thebaner, diese vermag er anfangs zusammenzuhalten, jene zerstreuen sich zur Plünderung und begeben sich ohne seinen Willen in die Heimat (Xen. VI. 5. 30 u. 50). Erst Philipp von Makedonien konnte als allerhöchster Kriegsherr ausschließlich nach militärischen Erfordernissen im Felde verfahren und unbedingt über seine Truppen verfügen. So gewinnen die Erzählungen von dem Prozeß, den Epameinondas wegen Überschreitung seiner Amtszeit bei dem ersten Angriff auf Sparta zu bestehen hatte, und von seiner Verurtheilung wegen des Mißerfolges in Korinth eine über das Persönliche hinausreichende Bedeutung. Das militärisch Nothwendige, wie es die neue Strategie von Epameinondas gebieterisch verlangte, geräth in Konflikt mit dem politischen Charakter der Feldherrnstellung, die ihn in den Fesseln der beschränkten Amtszeit und der Verantwortlichkeit gefangen hielt.

Die Bedeutung des Mannes als Strategen hat das Alterthum nicht gewürdigt, das Wesen seiner Kriegführung, den großen Fortschritt, den sie bezeichnet, und die grundsätzliche Änderung, welche sie von der Zukunft verlangte, hat auch Xenophon nicht erkannt. Es wäre unbillig deshalb und weil Xenophon in seinen Werken so gern und so oft den Militär hervorkehrt, weil er sich zum Richter über Iphikrates wie über Epameinondas berufen erachtet, streng mit ihm in's Gericht zu gehen. Das hieße, von ihm dieselbe Genialität verlangen, die Epameinondas besaß. Für den militärischen Blick des Polybios jedoch spricht es, daß bei ihm die Anerkennung des Epameinondas trotz Xenophon zu einem bereitwilligen Ausdruck gelangt.

Strategie und Taktik des Epameinondas bezeichnen gleichmäßig den Durchgangspunkt, in dem sich das ancien régime der Griechen und die Kriegführung Alexander's des Großen berühren.

Für diese Erkenntnis genügte es, die wesentlichen Thatsachen heranzuziehen, ihr gegenüber treten die Einzelheiten der Unternehmungen des Epameinondas gegen Sparta in den Hintergrund. Die Entscheidung zwischen den zahlreichen Widersprüchen in unserer Überlieferung ist dafür gleichgültig. Ob Xenophon's oder Diodor's Darstellung, ob der Bericht des Plutarch oder jener des Aineias mehr

des Augustus gegenüber den republikanischen Einrichtungen biete, wird dabei dem Leser recht nahe gelegt.

Glauben verdiene, ob die in Sparta Zurückgebliebenen 362 Agesilaos und die Seinen an ihrer Seite hatten, oder ob dessen Erscheinen von Tegea her den Epameinondas zum Abzug veranlaßte, ob ein Kreter oder ein Thespier Agesilaos benachrichtigte, Epameinondas bis auf den Markt vorgedrungen ist oder die Verrammelung der Eingänge das Eindringen der Angreifer verhindert hat, ob in Sparta 370/69 zahlreiche Umtriebe stattfanden oder nicht, ob damals am Eurotas Widerstand geleistet wurde oder die Thebaner den Fluß unangegriffen überschritten, all dieses hat im Grunde ein mehr literargeschichtliches Interesse, sofern es auf die schriftstellerischen Absichten und Ansichten der ersten und der späteren Gewährsmänner ein Licht wirft. Eine zuverlässige Unterscheidung, was davon wahr, was falsch ist, kann in den meisten Fällen ohnedies nicht gefunden werden, zumal die widersprechenden Überlieferungen an Alter sich nicht nachstehen. Auf eine detaillirte Kriegsgeschichte des Alterthums, so erwünscht ihre Kenntnis wäre, muß bei der Lückenhaftigkeit und der Unzuverlässigkeit unserer Überlieferung und bei dem Mangel topographischer Anschaulichkeit Verzicht geleistet werden. In den Hauptfragen aber können wir hoffentlich noch weiter als bisher gelangen.

Über Epameinondas äußern sich Rüstow und Köchly in der Geschichte des griechischen Kriegswesens einmal beiläufig „konsequenter als einer der früheren Feldherren, mit einziger Ausnahme des Perikles betrachtete er den Krieg als Mittel der Politik und hielt jeden Sieg nur für einen halben, dem nicht eine politische Maßregel folgte, welche im stande war, den Gegner auf die Dauer zu schwächen" (S. 89). Ich glaube, gezeigt zu haben, daß auch die Strategie des Epameinondas von dem gleichen Gedanken getragen ist, daß er die geeigneten Mittel zu dessen Verwirklichung gefunden hat, und so der berufene Lehrer der Zukunft ward.

Miscellen.

Zur preußischen Finanzgeschichte.

Die Registraturen der beiden Behörden, denen die Verwaltung der preußischen Finanzen im Zeitalter der absoluten Monarchie oblag, des General-Direktoriums und des Kabinets, sind von den schwersten Verlusten betroffen worden: eine Thatsache, die sich in den vielen schwankenden Angaben der preußischen Finanzgeschichte deutlich wiederspiegelt. Um so wichtiger ist die folgende Mittheilung. Sie ist entnommen dem Immediatberichte, welchen Etatsminister Blumenthal am 3. Januar 1798 erstattete, zu einer Zeit, wo jene Registraturen noch in ziemlicher Vollständigkeit erhalten waren; Blumenthal erklärt, „aus den vorgefundenen Rechnungen und Kassen-Extrakten“ geschöpft zu haben. Von Friedrich Wilhelm I. bemerkt er: dieser König habe zuerst einen Tresor etablirt. Von Friedrich II.: er habe in seinen zwei ersten Kriegen den vorgefundenen Schatz „ausgeleert“ und überdies noch einige Kapitalien „im Lande bei den Kämmereien“ aufgenommen; „weshalb die zu entrichtenden Interessen à 5 Prozent sich noch auf den Etats befinden, indessen keine große Summe ausmachen“. Von dem zu Trinitatis 1764 vorhanden gewesenen Tresor heißt es, er habe größtentheils aus geringhaltiger Münze bestanden. Endlich erfahren wir, daß Sachsen während des Siebenjährigen Krieges Friedrich dem Großen einen jährlichen „Zugang von 6 Millionen Thaler und darüber in guter Münze“ gebracht habe. Dadurch wird die eigene Angabe des Königs (Œuvres 5, 233) bestätigt.

M. L.

„Beim Ableben des Königs Friedrich I. Maj. sind an baarem Gelde vorräthig gewesen:

in der Chatoulle	705.731. 20. 9[1])	
in denen Kgl. Kassen	272.525. 1. 5	
		978.256. 22. 2.

„Beim Ableben des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät sind vorräthig gewesen:

in dem großen Tresor	8.485.697. 14. 7	
in dem neuen[2]) Tresor	1.570.729. 19. 5	
		10.056.427. 10. —.

„König Friedrich II. Maj. haben beim Ausbruch des Siebenjährigen Krieges vorräthig gehabt:

in dem großen Tresor	13.177.919. 5. 9	
in dem kleinen Tresor	866.655. 3. 2	
		14.044.574. 8. 11.

„Nach geendigtem Siebenjährigem Kriege sind auf Trinitatis[3]) 1764 vorhanden gewesen:

in dem großen Tresor	15.645.304. 12. 2	
in dem kleinen Tresor	638.892. —. —	
		16.284.196. 12. 2.

„Beim Ableben des Königs Friedrich II. Maj.[4]) sind vorräthig gewesen:

in dem großen Tresor	49.847.599. 3. 5.	
in dem kleinen Tresor	4.454.411. 9. 4.	
		54.302.010. 12. 9.

---

[1]) Reichsthaler bzw. Gute Groschen bzw. Pfennige.

[2]) Die Thatsache, daß der „neue", später der „kleine" genannte Schatz schon unter Friedrich Wilhelm I. bestanden hat, war bisher nicht bekannt. Vgl. Ranke, S. W. 29, 264; Riedel, Brandenburgisch-preußischer Staatshaushalt S. 81.

[3]) Das alte preußische Etatsjahr begann am 1. Juni.

[4]) Vgl. H. Z. 60, 258.

Zwei Schreiben Wilhelm von Humboldt's an Altenstein und Hardenberg 1809 und 1810.

Mitgetheilt von C. Varrentrapp.

Als 1856 Haym seine „Charakteristik" Wilhelm v. Humboldts veröffentlichte, wies er zur Rechtfertigung dieses Titels und des in ihm bezeichneten Plans seiner Arbeit auf die Eigenthümlichkeit Humboldt's und zugleich auf die Beschaffenheit der über ihn publizirten Quellen hin. Sie ermöglichten dem verständnisvollen Biographen, Humboldt's „wunderbare Individualität, sein inneres Sein und den allgemeinen Gang seiner geistigen Entwickelung darzulegen"; für ihre Erkenntnis sind auch die erst seitdem bekannt gewordenen Briefe Humboldt's an Goethe und Körner besonders wichtig; dagegen fehlt es uns auch heute noch an genügender Auskunft über manche bedeutungsvolle Punkte seines Lebens und Wirkens, über sein Handeln als Staatsmann und namentlich über seine grundlegende Thätigkeit als Leiter der preußischen Unterrichtsverwaltung. Als ich hierauf bei meinen Studien über „Johannes Schulze und das höhere preußische Unterrichtswesen" eingehen mußte, war es mir deshalb von besonderem Werth, daß ich den mir eröffneten archivalischen Quellen einige Aufklärungen auch über Humboldt's Bemühungen für die höheren Bildungsanstalten, namentlich für die Gymnasien entnehmen durfte; nur kurz konnte ich im Zusammenhang dieses Buches zwei bisher ungedruckte Schreiben Humboldt's erwähnen, die im Wortlaute kennen zu lernen manchen Lesern der historischen Zeitschrift nicht unerwünscht sein möchte.

Das erste von ihnen läßt uns genauer erkennen, wie Humboldt seinen Antrag auf Gründung der Universität Berlin vorbereitet und sich über ihn mit dem damaligen Leiter der Finanzen, mit Altenstein verständigt hat. Schon Köpke[1]) hat auf die wichtige Korrespondenz Beider in dieser Angelegenheit hingewiesen und das Schreiben abgedruckt, in welchem Altenstein am 2. Juli 1809 sich mit Humboldt's „reiner und kräftiger Ansicht im wesentlichen ganz einverstanden" und es für seine Pflicht erklärte, „alles aufzubieten, um dessen schönes Wirken für Wissenschaft und Kunst thätig zu unterstützen", zugleich aber einige Bedenken und Änderungsvorschläge vortrug, die ihm bei Humboldt's Antrag erforderlich erschienen; wie seine Bemerkungen von Humboldt aufgenommen wurden, zeigt nun dessen im folgenden mitgetheilte

[1]) Vgl. Köpke, Gründung der Universität Berlin S. 66 f. 188 f.

Antwort vom 20. Juli, die sich unter den erst neuerdings vom Geheimen Staatsarchive erworbenen Papieren Altenstein's findet.

1.

„Es würde mir schwer werden, Ew. Excellenz auszudrücken, mit welchen Empfindungen von Freude und wirklicher Dankbarkeit ich die mir über den Plan zur Errichtung einer Universität in Berlin in Ihrem Schreiben vom 2. huj. gütigst mitgetheilten einsichtsvollen Bemerkungen gelesen habe. An den Gedanken, wie tröstend und beruhigend es für die Sektion des öffentlichen Unterrichts ist, sich bei dem Bedürfnisse der ihr anvertrauten Anstalten in den jetzigen bedrängten Zeiten an einen Mann von so liberalen Gesinnungen wenden zu dürfen, muß sich natürlich auch das Gefühl anknüpfen, wieviel in der ehemaligen glücklichen Periode hätte geschehen können, wenn auch damals die Finanzen Einem Manne übertragen gewesen wären und dieser in den Grundsätzen und Maximen Ew. Excellenz gehandelt hätte!

„Ich gebe mir die Ehre, jetzt Ew. Excellenz meinen Bericht nebst dem schon, so wie Sie es wünschten, vom Herrn Grafen v. Dohna Excellenz[1]) unterzeichneten Begleitungsbericht abermals vorzulegen. Wenn Ew. Excellenz ihn einer Durchsicht würdigen, werden Sie finden, daß ich ihn durchaus nach Ihren Ideen umgearbeitet habe, und daß besonders der Vorschlag mit der Berliner Universität danach eine ganz andere und in der That richtigere Stellung erhalten hat. Überhaupt schmeichle ich mir, daß auch in diesem Punkte meine Ansichten eigentlich wenig oder gar nicht von denen Ew. Excellenz abweichen. Auch ich bin innig überzeugt, daß eine Universität in einem kleinen Orte unendlich besser und angemessener ist. Allein ich bin es auch ebenso sehr, daß die Anstalten in Berlin schon ehemals zu weit gediehen waren, um sie noch jetzt verlegen oder unvollständig lassen zu können, und daß eine höhere und allgemeine Lehranstalt, für deren Errichtung im Ganzen auch Ew. Excellenz zu stimmen scheinen, nur dadurch noch mit Ernst und Solidität einer gewissen in Berlin befürchteten Frivolität begegnen kann, wenn sie sich so streng, als es der Geist der Zeit erlaubt, an die Formen der bisherigen Universitäten bindet und diesem Namen getreu bleibt.

„Sollten Ew. Excellenz noch jetzt einzelne Änderungen nöthig finden, so ersuche ich Sie gehorsamst, sie mir anzuzeigen. Ich werde mit

[1]) Der Minister des Innern.

größtem Vergnügen auf dieselben Rücksicht nehmen, und dasselbe wird gewiß auch Herr Graf v. Dohna in Absicht seines Begleitungsberichtes thun.

„Die Summe habe ich nunmehr, da alle Institute mit in den Plan aufgenommen sind, auf 150 000 Thaler gesetzt. (Die einzige Oper und Kapelle kosteten ehemals fast so viel.) Meinen Unteranschlag, von dem diese Summe das Resultat war, habe ich natürlich nur sehr ungefähr machen können. Allein ich kann Ew. Excellenz wenigstens sagen, daß ich bloß auf die Sammlungen der leblosen [?] Institute 50 000 Thaler, und unter diesen 15 000 Thaler auf die medizinisch-wissenschaftlichen, 10 000 Thaler auf die Bibliothek, 5000 Thaler auf den botanischen Garten gerechnet habe. Hoffen würde ich freilich allerdings, daß bei der wirklichen Anweisung der Domainen die Einkünfte dieser nur so, wie sie jetzt waren, nicht wie sie leicht höher ausgebracht werden können, angenommen würden, und auf Ew. Excellenz liberale Geneigtheit, wissenschaftlichen Instituten zu helfen, könnte ich hierin gewiß mit Zuversicht Rechnung machen.

„Da die Staatskassen jetzt nur eine kleine Summe, die, zum Theil wenigstens, doch aufgewandt werden müßte, verlieren, so scheint es mir höchst wahrscheinlich, daß Se. Majestät der König auch jetzt gleich den von Ew. Excellenz unterstützten Antrag zu genehmigen geruhen dürften, und es scheint mir in der That von der äußersten Wichtigkeit, daß die Sache gleich jetzt so weit gediehe: 1. daß der Antrag durch eine Kabinets-Ordre sanktionirt werde; 2. daß die wirkliche namentliche Ausmittelung der anzuweisenden Domainenstücke erfolge; 3. daß die Einkünfte als Eigenthum der Anstalten. und an den Staat gemachtes Darlehen betrachtet werden.

„Ich wage es daher, Ew. Excellenz gehorsamst zu ersuchen, sobald es nur immer möglich ist, diese Sache auf's neue Ihrer Aufmerksamkeit zu würdigen und mich durch Rücksendung des unterzeichneten oder auch zugleich abgeänderten Begleitungsberichts in Stand zu setzen, den Antrag wirklich an Seine Majestät gelangen zu lassen. Ew. Excellenz werden Sich in der That durch die Unterstützung dieses Unternehmens, das vorzüglich nur durch Ihre Zustimmung gelingen kann, ein neues Verdienst um den Staat und die Wissenschaft erwerben.

„Königsberg, den 20. Juli 1809. Humboldt."

Daß den Wünschen und Hoffnungen, die Humboldt hier geäußert hatte, entsprochen, daß sein bedeutsamer Bericht[1]) von Altenstein gebilligt und darauf seine von diesem unterstützten Anträge zunächst auch vom König genehmigt wurden, ist aus der Kabinetsordre vom 16. August ersichtlich, die bereits Köpke veröffentlicht hat; freilich stieß dann später bekanntlich sein Plan, der neuen Bildungsanstalt Domänen zur Ausstattung zu überweisen, auf erfolgreichen Widerstand. Sein Schreiben an Altenstein aber verdient wohl auch abgesehen von dem nächsten Zweck, dem es dienen sollte, beachtet zu werden. Klar tritt in ihm hervor, daß auch er die Bedenken sich nicht verhehlte, die gegen die Errichtung einer Universität in Berlin sprachen, aber zugleich auch, warum, von welchen Gesichtspunkten aus, in welchem Geist und mit welchen Mitteln er trotz ihrer für dies Unternehmen entschieden und geschickt eintrat. Und zugleich bezeugt dies Schreiben, wie sehr er dabei Altenstein's warmen Eifer für die Förderung der Wissenschaft schätzen gelernt hat; nach den Eindrücken, die er im Verkehr mit ihm damals und später 1815 in Paris empfangen hatte, wo Beide für den Rückerwerb der deutschen Kunst- und Bücherschätze zusammenwirkten, wünschte er in einem Brief, den er im Dezember 1817 an Altenstein schrieb, nach dessen Ernennung zum Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, „uns allen herzlich Glück zu den Veränderungen, die Ew. Excellenz in Ihrer Geschäftslage erfahren haben. Ich schmeichle mir", setzte er hinzu, „auch mit der Hoffnung, daß sie Ihnen selbst angenehm gewesen sind. Dem Fache des Unterrichts, dem Sie durch Ihre eigenen Kenntnisse und gelehrten Beschäftigungen so nahe angehören, so wesentlich nützen zu können, wie Sie jetzt dazu im Stande sind, muß Ihnen in jedem Falle erwünscht sein."

Welch lebendiges Interesse Humboldt dem preußischen Unterrichtswesen widmete, auch nachdem er von seiner Leitung zurückzutreten sich entschlossen hatte, und von welchen Anschauungen er sich bei ihr bestimmen ließ, dafür liefern zwei Schreiben von ihm an Hardenberg aus dem Sommer 1810 besonders bedeutsame Belege; von ihnen hat Köpke das zweite vom 12. August abgedruckt, da in ihm namentlich die Sorge für die Universität Berlin dem Staatskanzler an's Herz gelegt wurde; nur kurz ist von ihm das ältere vom 22. Juni erwähnt, dessen Wortlaut ich folgen lasse.

[1]) Die doppelte Datirung von ihm, die Köpke S. 193 bemerkt, erklärt sich aus unserer Korrespondenz.

2.

„Wenn ich es wage, Ew. Excellenz im Augenblicke meines Abganges noch einen, auf die mir anvertraut gewesenen Geschäfte Bezug habenden Antrag zu machen: so hoffe ich dafür theils in dem Antheil, welchen Ew. Excellenz immer an Wissenschaft und Kunst genommen haben, theils in der Wärme Entschuldigung zu finden, mit welcher ich für die meiner Sorgfalt übergebenen Anstalten zu arbeiten bemüht gewesen bin, und mit der ich auch gewiß künftig immer auf sie zurückblicken werde.

„Ew. Excellenz ist bereits bekannt, daß in den anderthalb Jahren, seitdem die neue Organisation besteht, viele Dinge begonnen sind, von denen man sich mit Recht einen ungemein wohlthätigen Einfluß auf die Nationalbildung versprechen darf.

„Für den Volksunterricht sind Anstalten gegründet und Maßregeln getroffen, die nothwendig eine große und durchgreifende Reform desselben bewirken müssen, von welchen schon jetzt heilsame Folgen sichtbar sind und die, wenn sie auch jetzt nur erst in Preußen existiren, auch in die übrigen Provinzen übergehen sollen.

„Die gelehrten Schulen haben an einigen Orten, namentlich in Königsberg, wirkliche Verbesserungen erhalten. Es ist allen Regierungen aufgetragen worden, Pläne zur Verbesserung derselben einzureichen, und von einigen Provinzen sind dieselben bereits eingelaufen.

„Die beiden Universitäten Königsberg und Frankfurt haben Vermehrung an Einkünften und dadurch neue geschickte Lehrer erhalten.

„Man kann mit Recht behaupten, daß dadurch ein neuer reger Eifer für das Schul= und Unterrichtswesen geweckt und belebt worden ist, daß an vielen Orten wenigstens sich ein neuer und besserer Geist gebildet hat, und daß diese ganze Angelegenheit gerade jetzt zu dem Punkte gekommen ist, wo sie leichten Fortgang und glückliches Gedeihen verspricht.

„Man darf mit gleicher Wahrheit hinzufügen, daß der Ruf hiervon auch auf die Meinung Einfluß gehabt hat, die man auswärts vom preußischen Staate hegt. Man hat es vielfältig mit dem unzweideutigsten Tone wahrer Achtung ausgesprochen, daß er durch innere Regeneration sich für den Verlust an äußerer Macht zu entschädigen mit Glück bemüht sei; man hat ihn in einem Augenblicke, wo der deutschen Literatur und selbst der deutschen Sprache sehr viel Gefahr droht, als einen Erhalter von beiden betrachtet.

„Es ist gewiß Ew. Excellenz Meinung und Willen durchaus zuwider, daß hierein ein Rückschritt geschehen solle. Allein Ew. Excellenz fühlen auch, daß hierin jeder Stillstand schon Rückschritt ist, und ich muß noch einmal wiederholen, daß Alles erst begonnen ist und sorgfältiger Pflege, auch kräftiger Unterstützung bedarf, um auf der angefangenen Bahn fortzugehen.

„Aus diesem Grunde nehme ich mir die Freiheit, Ew. Excellenz über die Zuschüsse zu reden, welche die Sektion zur Fortsetzung ihrer Bemühungen nothwendig bedürfen wird.

„Vor einigen Monaten, als das Finanzministerium mit der allgemeinen Regulirung aller Etats beschäftigt war, forderte dasselbe auch die Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu Konferenzen darüber auf. Es wurde darin für's erste beschlossen: 1. daß alle Schul-Etats, so wie sie bisher gewesen waren, auch künftig bleiben sollten; 2. daß außer den schon gemachten Bewilligungen auf den General-Etat der Staats-Ausgaben eine ungefähre Summe gesetzt werden solle, auf deren Bewilligung, wenn die einzelnen Anträge zur Verwendung derselben von des Königs Majestät genehmigt würden, die Sektion sollte rechnen können, mit welcher sie sich jedoch auch begnügen müßte.

„Über die Bestimmung dieser Summe sollte eine neue Konferenz stattfinden, die aber durch die eingetretene Ministerialveränderung verhindert wurde.

„Mein gegenwärtiger gehorsamster Antrag ginge nun dahin: daß Ew. Excellenz sich auf ähnliche Weise hierin den Unterrichts-Anstalten geneigt zu erklären und das auf den General-Etat eventualiter zu bringende Quantum auf 40- bis 50 000 Thaler fortzusetzen geruhen möchten.

„Diese Summe wird Ew. Excellenz vielleicht sehr beträchtlich scheinen.

„Allein um nur einige der wichtigsten Punkte anzuführen, so ist eine durchgängige Schulverbesserung in Westpreußen und dem Ermelande ungemein dringend. Schon vor dem Kriege war der Zustand des Schulwesens dort wenig erfreulich. Allein der Krieg und die Folgen, welche derselbe auf den, noch überdies vielleicht nicht mit der nothwendigen Sorgfalt administrirten Jesuitenfonds gehabt hat, haben dasselbe dergestalt zerrüttet, daß man es ohne alle Übertreibung als ganz zerstört ansehen kann. Die Hülfe in dieser Provinz ist aber um so nothwendiger, als wegen der Mischung deutscher und polnischer

Einwohner in derselben die National-Bildung schwieriger ist und die Folgen des Mangels an derselben so leicht auch politisch bedenklich werden.

„In Litthauen bedürfen die gelehrten Schulen einer ansehnlichen Unterstützung, die um so besser angewandt sein dürfte, als gerade die litthauische Regierung auf eine vorzüglich einsichtsvolle und eifrige Weise für das Schulwesen thätig ist.[1])

„In Schlesien bleibt sehr viel zu thun übrig, ob man sich gleich dort dadurch helfen kann, daß man Gelder, welche die schlesischen Stifter für fremde Institute außer der Provinz zahlen, der Provinz wieder zuwendet und jene Institute aus königlichen Kassen entschädigt.

„In allen übrigen Provinzen endlich ist bald mehr, bald weniger Hülfe unumgänglich erforderlich, da in der That ehemals unbegreiflich wenig auf Kirchen und Schul-Institute gewendet war.

„Bemerken muß ich auch noch, daß das vorige Finanzministerium, aller dringender Vorstellungen der Sektion ungeachtet, nie hat den ehemaligen, von des Königs Majestät bereits dem Schulwesen wirklich bewilligten Tabacks-Offizianten-Pensionsfonds, wieder herstellen wollen.

„Ew. Excellenz haben in Ihrer ganzen ehemaligen Geschäftsführung einen so lebendigen Eifer für alle wissenschaftlichen Anstalten bewiesen, daß ich überzeugt bin, daß Sie den Wunsch hegen, Alles für dieselben zu thun, was nur irgend die gegenwärtige Lage des Staats erlaubt.

„Diese ist nun allerdings einer Vermehrung der Staatsausgaben wenig günstig. Ich erlaube mir jedoch folgende kurze Bemerkungen, durch welche sich die gegenwärtige vielleicht rechtfertigen ließe. Über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit von Schulverbesserungen im allgemeinen zu reden, würde durchaus überflüssig sein. Allein nicht ganz so dürfte es die Versicherung sein, die ich jetzt, da ich abtrete, ohne Unbescheidenheit machen kann, daß die Sektion des öffentlichen Unterrichts gewiß jede ihr bewilligte Summe zweckmäßig verwendet und durchaus von dem Geiste geleitet ist, mit dem man die wesentlichsten Zwecke mit dem möglichst geringen Aufwande erreicht.

„Wenn ein Staat, wie der preußische, unglücklicherweise in eine von seiner bisherigen sehr verschiedene Lage versetzt wird, so scheint es mir nothwendig, daß er wieder auf irgend eine Art die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und sich von irgend einer Seite noch mehr

---

[1]) Vgl. Schön's Selbstbiographie, Aus Schön's Papieren 1, 61.

auszuzeichnen bemühe. Beförderung von Aufklärung und Wissenschaft hat ihm immer Achtung erworben; es wird ihm leicht sein, diese zu vermehren, die Stimme des Auslands zu gewinnen und auf eine politisch durchaus harmlose Weise eine moralische Macht in Deutschland zu erlangen, die in vielerlei Beziehungen ungemein wichtig werden kann.

„Endlich wenn, wie im jetzigen Augenblick, so große Geldbedürfnisse befriedigt werden müssen, sollten da einige Tausend Thaler mehr einen so bedeutenden Unterschied hervorbringen?

„Ich bitte Ew. Excellenz, diese Betrachtungen, sowie obigen Antrag als eine Folge meines lebhaften Eifers für die mir anvertraut gewesene Parthie anzusehen, und bemerke zugleich ganz ergebenst, daß ich die Führung derselben morgen niederlegen und die Direktion der Sektion des Kultus und öffentlichen Unterrichts Herrn Staatsrath Nicolovius übergeben werde.

„Berlin, den 22. Juni 1810. Humboldt."

Literaturbericht.

Zur Geschichte Deutschlands und Frankreichs im 19. Jahrhundert. Von **Leopold v. Ranke.** Herausgegeben von Alfred Dove. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

A. u. d. T.: **Leopold v. Ranke's** sämmtliche Werke. XLIX. L.

Abhandlungen und Versuche. Von **Leopold v. Ranke.** Neue Sammlung. Herausgegeben von Alfred Dove und Theodor Wiedemann. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

A. u. d. T.: **Leopold v. Ranke's** sämmtliche Werke. LI. LII.[1]

Die beiden Doppelbände enthalten theils gedruckte theils ungedruckte Arbeiten Ranke's.

In Band 49 und 50 finden wir das 1873 erschienene Werk „Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm's IV. mit Bunsen" und diejenigen Aufsätze der „Historisch-politischen Zeitschrift", welche nicht bereits in einem anderen Zusammenhange veröffentlicht sind: also im

[1]) Wir haben die Besprechung verschoben, weil wir hofften, gleichzeitig berichten zu können über die ersten in die „Sämmtlichen Werke" aufgenommenen Bände der „Weltgeschichte" von Ranke. In dieser Hoffnung getäuscht, richten wir an Verleger und Herausgeber die Bitte, nunmehr die „Sämmtlichen Werke" rasch zum Abschluß zu bringen. Man kann den Subskribenten der „Sämmtlichen Werke", welche bisher die Summe von 260 Mark entrichtet haben, nicht wohl zumuthen, weitere 158 Mark für die „Weltgeschichte" zu opfern, um diese nach einigen Jahren in den „Sämmtlichen Werken" zum zweiten Male zu bezahlen. Und was wichtiger ist: längeres Zaudern bewirkt eine weitere Verbreitung der „Prachtwerke" und „Weltgeschichten" gewöhnlichen Schlages, die wie Unkraut emporschießen.

wesentlichen die Beiträge zur französischen und deutschen Geschichte von 1815 bis 1836. Irren wir nicht, so hat der geistvolle und scharfsinnige Gelehrte, welcher das literarische Testament Ranke's vollstreckt, einen Aufsatz übersehen. Bekanntlich rühren nicht alle Stücke der Historisch-politischen Zeitschrift von Ranke her. Dove hat nun zur Auffindung der Ranke'schen Beiträge einen ganz richtigen Kanon aufgestellt: „In den Inhaltsverzeichnissen hat Ranke nicht versäumt, die fremden Beiträge, wo nicht durch den Namen des Verfassers oder dessen Anfangsbuchstaben, so doch durch individuell bestimmte Zeichen, wie Kreuze, Sterne u. dgl. hervorzuheben; seine eigenen werden dadurch kenntlich, daß sie durchweg ohne jede Bezeichnung gelassen sind." Bei dem Aufsatze des 1. Bandes (S. 175) „Über das Leben und den Charakter von Scharnhorst" fehlt das individuell bestimmte Zeichen. Also wird man ihn für Ranke in Anspruch nehmen dürfen, soweit nicht der Zusatz „Aus dem Nachlasse des General Clausewitz" es verbietet. Offenbar stammen aus diesem Nachlasse nur S. 175 bis 213. Was dann folgt („Erinnerung an den General Clausewitz und sein Verhältnis zu Scharnhorst"), beginnt mit einer Notiz über den Nachlaß. Wir möchten glauben, daß der Stil dieser „Erinnerung" der von Ranke ist, und werden in dieser Vermuthung dadurch bestärkt, daß die heute im Besitze der Frau v. Münchhausen in Erdmannsdorf befindliche Originalhandschrift der Frau v. Clausewitz, welche bei der Publikation der „Historisch-politischen Zeitschrift" ersichtlich zu Grunde gelegen hat, die „Erinnerung" nicht enthält. — Den Schluß des Bandes bilden bisher unbekannte politische Denkschriften Ranke's aus den Jahren 1848 bis 1851, gerichtet an Edwin v. Manteuffel, bestimmt für Friedrich Wilhelm IV. Die Bewunderung, die sie anderwärts gefunden haben, vermögen wir nicht zu theilen. Dove mag Recht haben, wenn er (S. XIV) sagt: „Vor der Historisch-politischen Zeitschrift zeichnet sie aus, daß sie überall eine bei weitem größere praktische Entschiedenheit athmen." Aber die höchste Aufgabe einer politischen Denkschrift erfüllen sie nicht. Indem sie sorgsam das Für und Wider abwägen und verständnisvoll auf den Ursprung der Streitfrage eingehen, stellen sie im Grunde die Entscheidung dem Berathenen anheim, anstatt mit Kraft und Bestimmtheit auf dessen Willen zu wirken. Es ist kein Zufall, daß sie im Wesentlichen ohne Wirkung auf Friedrich Wilhelm IV. geblieben sind. Merkwürdig, daß Ranke, der doch sonst so nachdrücklich die Scheidung von Politik und Historie gefordert hat, sich verführen ließ, fremdes Gebiet zu betreten; er

würde, denken wir, selber nachträglich nicht unterlassen haben zu bekennen, wie sehr er sich in der Werthschätzung der Kraft des deutschen und des italienischen Nationalitätsgedankens geirrt hat.

Band 51 und 52 bietet des Neuen mehr. Die drei ersten Abhandlungen sind Exkurse zur „Weltgeschichte". Der Aufsatz „Fluthsage" kommt zu dem Ergebnis, primitive Erinnerungen an die große Fluth unabhängig von einander in Griechenland und in Vorderasien sowie in Palästina anzunehmen. Die „Tragödien Seneca's" werden für den Philosophen dieses Namens in Anspruch genommen, in ihrer Besonderheit und in ihrer großen Nachwirkung auf die moderne Welt geschildert. In der Longobardengeschichte des „Paulus Diaconus" wird der große Umfang der sagengeschichtlichen und poetischen Elemente nachgewiesen: die betreffenden Abschnitte „können als Übersetzungen aus germanischen Originalen betrachtet werden." — Die epochemachende Abhandlung „Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten" erscheint vermehrt um eine Abhandlung über die Vita Karoli des Einhard: in aller ihrer Kürze eine wahrhaft glänzende Probe schöpferischer Kritik. Das so oft besprochene Büchlein wird in zwei Theile zerlegt, von denen der erste (bis zum Jahr 789 reichend) werthlos ist, der zweite schätzbare originale Notizen bringt. — Ebenfalls mit einigen Zusätzen wird vorgelegt der Aufsatz: „Zur Geschichte der italienischen Kunst". Wesentlich unverändert sind geblieben: „Zur Geschichte der italienischen Poesie", „Notiz über die Mutter Manfred's", „Über den Ausbruch des Siebenjährigen Krieges" (aus Mitchell's Memoiren), „Friedrich II. König von Preußen", „Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen", „Vorrede zu den Jahrbüchern des Deutschen Reichs unter dem sächsischen Hause".

Die Perle des Bandes ist die Sammlung der (nur zum Theil bereits gedruckten) Ansprachen, die Ranke in den Plenarversammlungen der Münchener Historischen Kommission und an seinen eigenen Feiertagen gehalten hat. Sie sind in ihrer Gesammtheit (leider fehlen die Ansprachen von 1860 und 1861) eine Geschichte der modernen deutschen Historiographie, wie sie herrlicher gar nicht gedacht werden kann. Vielleicht das schönste Stück ist die Rede auf Jakob Grimm, den „Mann in schneeweißem Haar mit dem an Dante erinnernden Antlitz", der „das geheimnisvolle und unbewußte Dasein" erforschte, „auf dessen Grunde die historischen Erscheinungen beruhen". Nur einem Meister der Rede konnte ein Schluß gelingen wie dieser: „Das letzte Wort des Wörterbuches, welches er bearbeitete, ist das Wort ‚Frucht' gewesen. Möge

es vorbedeutend sein für die befruchtende Wirksamkeit seiner Werke und des Geistes, der in ihnen lebt, in allen künftigen Zeiten! — Ohne ihn schreiten wir nun zu den Arbeiten fort, die wir mit ihm unternommen haben."

Doch es ist ganz unmöglich, Proben von diesen Meisterwerken zu geben; auch hier heißt es: „Komm und siehe". M. L.

Weltgeschichte von **Leopold v. Ranke.** VIII. Kreuzzüge und päpstliche Weltherrschaft (12. und 13. Jahrhundert). Herausgegeben von Alfred Dove, Georg Winter, Theodor Wiedemann. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

Der 8. Theil von Ranke's Weltgeschichte trägt einen wesentlich anderen Charakter als der unmittelbar vorhergehende, welchen wir in dieser Zeitschrift (58, 337 ff.) angezeigt haben. War dieser noch fast in seinem ganzen Umfang von Ranke selbst für das große Werk, dem der Altmeister seinen Lebensabend widmen wollte, neu bearbeitet worden, und vermißte man nur in wenigen Abschnitten die letzte Feile des Vf., so ist der 8. Theil ein Bauwerk, das aus mannigfachen Werkstücken verschiedenen Ursprungs und verschiedener Art durch die pietätsvolle Sorgfalt und den ausharrenden Fleiß der Herausgeber mühsam hat zusammengefügt werden müssen. Entbehrt er somit auch der Einheitlichkeit, und konnte es nicht ganz verhindert werden, daß hie und da die Fugen auseinanderklaffen, so tragen doch die einzelnen Theile deutlich das Gepräge Ranke'schen Geistes, und niemand wird des Dankes gegen die Herausgeber vergessen, deren Arbeit uns zum ersten Male Ranke's Ansichten über wichtige Abschnitte der welthistorischen Bewegung kennen lehrt. Es kommt dabei wenig darauf an, daß nicht in allen Theilen mehr die zum Theile vor vielen Jahren konzipirten Darlegungen Ranke's dem heutigen Stande quellenkritischer und urkundlicher Forschung entsprechen. Die Bedeutung der Ranke'schen Weltgeschichte beruht ja überhaupt in erster Linie nicht darauf, daß sie Einzelbelehrung über historische Details gibt: auch hinsichtlich der anderen Bände ist es wohl allseitig empfunden worden, daß der Spezialforscher in Bezug auf solche Einzeluntersuchungen fast ebenso oft zum Widerspruch — und zwar gerade zum Widerspruch gegen das, was sich als neu gab — gereizt, als zur Zustimmung bewogen wurde. Aber der geniale Blick für die großen Zusammenhänge, der überall neue Gesichtspunkte eröffnet, die überraschende Beleuchtung, welche dadurch auch auf Bekanntes fällt und in welche gerade manche bisher im Schatten liegende Partien der Entwickelung gerückt werden;

die wunderbare Fähigkeit, bedeutende historische Charaktere in ihrer Eigenart zu erfassen und zu verstehen, sind auch dem neuen Bande fast in gleicher Weise wie den früheren nachzurühmen. Wer zu Zwecken der Repetition, oder um sich über die herrschenden Ansichten hinsichtlich einzelner Thatsachen zu informiren, ein weltgeschichtliches Werk studiren will, für den hat allerdings R. nicht geschrieben; er wird besser thun, sich etwa an die fleißige Kompilation Georg Weber's zu wenden. Aber wer mit einer gewissen Kenntnis der Thatsachen und des Standes der Forschung an das Studium Ranke's herantritt, der wird auch dem neuen, in den Einzelheiten z. B. veralteten Bande reichsten Genuß und vielseitige Belehrung verdanken.

Der Band beginnt mit einer Einleitung, welche Ranke seinem Kollegium über die Zeit vom 9. oder 10. Jahrhundert bis zum Interregnum vorauszuschicken pflegte; sie wird nach einer Abschrift Georg Winter's mitgetheilt, dem Dove überhaupt wegen seiner unendlich mühevollen Bearbeitung der R.'schen Kollegienhefte das wesentliche Verdienst an dem Zustandekommen der vorliegenden Edition beimißt. Sie erörtert die „weltgeschichtliche Bedeutung des Mittelalters" überhaupt (S. 3) und zeigt, wie Ranke „das Gefühl des Unterschiedes der Epochen" (S. 3.) bei aller Anerkennung der Kontinuität in der historischen Entwickelung keineswegs aufgeben zu sollen gemeint hat. Ottokar Lorenz, der noch vor kurzem (Die Geschichtswissenschaft in ihren Hauptrichtungen und Aufgaben, S. 217 ff.) bei seinem Versuch das, was er „ein natürliches System geschichtlicher Perioden" nennt, an Stelle der hergebrachten Periodisirung zu setzen, besonderen Werth darauf gelegt hat, daß „Ranke's Weltgeschichte keine alte und mittelalterliche Geschichte kenne", daß der „Abgang jeglicher Periodisirung in Ranke's Geschichtswerk weder ein Zufall noch ein Moment der Bequemlichkeit sei", daß „vom Standpunkt der Ranke'schen Auffassung die periodisirende Eintheilung lediglich als ein Hindernis des Verständnisses, als ein Hemmschuh der Beobachtung erscheine", wird durch diese ein Jahr nach seinem Buche herausgegebene Einleitung zu Ranke's weltgeschichtlichen Vorlesungen gewiß überrascht gewesen sein und sich mit ihr auseinanderzusetzen haben.

Auf diesen Eingang, in welchem man auch die Darlegung über den Begriff, den Ranke mit den universalhistorischen Studien überhaupt verband (S. 4 ff.), zu beachten nicht unterlassen wird, folgen zwei Kapitel, welche die Geschichte des Orients vom 9. bis in's 11. Jahrhundert und die mohammedanisch-christlichen Verwickelungen bis zum

ersten Kreuzzuge behandeln. Sie beruhen vorwiegend auf Ranke'schen Diktaten aus der letzten Zeit seines Lebens: Vorarbeiten für die Fortführung der Weltgeschichte, denen Dove nach Anleitung von Kollegienheften (insbesondere einer aus dem Winter 1864/65 stammenden Nachschrift des Kollegs über die vorstaufische Zeit von O. Heyne) Zusammenhang und Gestalt gegeben hat. Es ist von hohem Interesse, diese Abschnitte mit den entsprechenden der ausgezeichneten Geschichte des Islam von August Müller zu vergleichen, welche Ranke, wenn ich nicht irre,[1] hauptsächlich benutzt und seiner eigenen Darstellung zu Grunde gelegt hat. Man wird erkennen, wie viel diese Darstellung durch den beständig auf die parallel gehende Entwickelung des Abendlandes, auf die Verhältnisse im karolingischen und ottonischen Staat und im päpstlichen Rom gerichteten Blick und durch die Vergleichung mit diesen Verhältnissen zugleich an einleuchtender Klarheit und an anziehendem Reiz gewonnen hat. Schwerlich hat irgend jemand vor Ranke daran gedacht, etwa die Stellung des Emir-al-Omrah am Hofe des Chalifen von Bagdad mit der des Patricius Alberich, des Sohnes der Marozia, in Rom, oder den Eintritt der Türken in die Bühne der orientalischen Welt mit den Umbildungen, die der Occident durch die Normannen erfuhr, oder die Persönlichkeit des Ghaznavidensultans Mahmud mit dem Polenherzog Boleslav Chrobry und dem Dänenkönig Knut d. Gr. zu vergleichen. Und doch springt in allen diesen Fällen, sobald die Aufmerksamkeit darauf gelenkt ist, die Analogie sofort in's Auge. Ich glaube nicht, daß irgend ein Abschnitt von Ranke's Weltgeschichte so reich an überraschenden und lehrreichen Parallelen ist, wie das 1. Kapitel des 8. Bandes. Und wohl in keinem derselben sind höchst verwickelte Verhältnisse mit größerer Anschaulichkeit und Klarheit zur Darstellung gebracht worden, als im 2. Kapitel dieses Bandes die Kämpfe des 11. Jahrhunderts zwischen Christenthum und Islam in Kleinasien, Spanien und Unteritalien, sowie die Ereignisse und Strömungen, welche den ersten Kreuzzug vorbereitet haben.

Einen wesentlich andern Charakter als diese beiden Kapitel, die ich zu dem Reifsten und Vollendetsten zähle, was wir aus Ranke's späteren Jahren besitzen, haben die folgenden Abschnitte des Bandes: sie beruhen ganz auf seinen Aufzeichnungen für die akademischen Vor-

[1] Quellencitate sind dem Bande nicht beigegeben. — In den früheren Abschnitten seines lieferungsweise erschienenen Werkes hat A. Müller seinerseits Ranke benutzt.

lesungen und den Nachschriften derselben; neben dem schon erwähnten Heyne'schen Heft für die vorstaufische Zeit ist für die folgende Periode ein solches von A. Dove, das im Sommer 1870 nachgeschrieben worden ist, zu Grunde gelegt worden. Wie Form und Stil der Darstellung hier ganz anders gehalten sind, so auch die Behandlung der Sachen. Die einfache Erzählung herrscht durchaus vor; die Reflexion über das Erzählte tritt zurück, wenn sie auch nicht ganz verschwindet. Parallelen werden seltener; dafür wird hie und da eine anekdotische, fast scherzhaft klingende Bemerkung eingestreut, wie etwa S. 99 die Geschichte von dem berühmten smaragdenen Gefäß, das 1101 als Theil der Beute von Cäsarea an die Genuesen kam. „Es hat sich doch in neuerer Zeit gezeigt," fügt Ranke hinzu, „daß es aus grün gefärbtem Glase bestand." An kritischen Erörterungen fehlt es nicht; bisweilen wird auch ein Urtheil über einen zeitgenössischen Historiker und seine Arbeiten in die Darstellung selbst verflochten. Im einzelnen ist, wie schon erwähnt, Manches veraltet und unrichtig, so z. B. S. 123 die Angabe, daß der Vertrag zwischen Heinrich V. und der Kurie in Mainz beschlossen und in Worms verkündigt worden sei, oder S. 175 f. das, was über Werner (Irnerius) von Bologna und die Rechtsschule daselbst gesagt wird. Hie und da findet sich auch ein Widerspruch zu früheren Ausführungen des Vf.; so ist z. B. was S. 125 über das Aufkommen der Idee des Reiches erst unter Heinrich V. gesagt wird, kaum mit der Bemerkung 7, 152 über Konrad II. vereinbar. Auffallender noch ist manche Auslassung, so wenn z. B. bei der Geschichte Friedrich's I. der wichtige Reichstag von Besançon 1157 überhaupt nicht und der dort ausgebrochene Streit mit dem Papst über die Frage, ob das Kaiserthum von Gottes Gnaden oder von päpstlicher Verleihung stamme, nur ganz beiläufig auf S. 180 erwähnt wird. Bei dem allen darf man nicht vergessen, daß diese Darlegungen vor 20 Jahren zuletzt konzipirt worden sind und daß sie für akademische Vorlesungen, nicht für eine literarische Publikation bestimmt waren. Darum kann es nicht der Zweck dieser Anzeige sein, auf dergleichen Einzelheiten noch weiter aufmerksam zu machen oder näher einzugehen. Dagegen soll ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß auch in diesem Theile nicht nur in der Charakteristik Ranke seine ganze Meisterschaft bewährt (vgl. z. B. S. 195 die Gegenüberstellung Friedrich's I. und Heinrich's des Löwen, S. 369 Friedrich II., S. 439 Ludwig der Heilige, S. 511 Manfred und Karl von Anjou, S. 604 f. Bonifaz VIII u. s. w.),

sondern daß sich in diesen Vorlesungen auch nicht wenige Ausführungen über noch heute kontroverse Fragen finden, welche die größte Beachtung verdienen. So erscheint mir, um auch hiervon nur ein Beispiel anzuführen, vollkommen zutreffend — auch nach den jüngsten Darlegungen Maurenbrecher's — was S. 140 über die Wahl Konrad's III. gesagt wird: von dem salischen Erbrecht der Hohenstaufen könne im Kreise der Wähler im Ernste nicht geredet worden sein; daß jedoch Konrad trotz der Unregelmäßigkeiten bei seiner Wahl plötzlich und allgemein Anerkennung fand, zeige, wie starke Wurzeln die dynastische Idee noch in der Meinung der Deutschen gehabt habe.

Erscheint nach diesen und anderen Gesichtspunkten, wie schon bemerkt, die Veröffentlichung dieses Kollegienheftes als durchaus dankenswerth, so glaube ich dagegen nicht in meinem Namen allein zu reden, wenn ich offen ausspreche, daß die auf Veranlassung Dr. Th. Wiedemann's, der als treuer Amanuensis Ranke lange Jahre zur Seite gestanden hat, aufgenommenen Analekten, die als Nachtrag zum 6. Bande bezeichnet werden, besser ungedruckt geblieben wären. Den ersten dieser beiden quellenkritischen Aufsätze, welcher gewisse Nachrichten der jüngeren Vita Mathildis wieder zu Ehren zu bringen sucht, kann man nur mit Bedauern als in der Hauptsache verfehlt bezeichnen. Wie die in den Analekten zum 4. Bande der Weltgeschichte mitgetheilte Studie über Fredegar und die Gesta Francorum in ihrem Verhältnis zu Gregor von Tours, gegen welche Waitz gleich nach ihrem Erscheinen Verwahrung eingelegt hat, bedeutet er eine Abkehr von jenen Grundsätzen gesunder Quellenkritik, zu denen Ranke selbst, in den Tagen als er die Quellen noch mit eigenen Augen las, sich am entschiedensten bekannt haben würde. Auch der zweite Aufsatz über Liutprand bietet nicht viel Neues von erheblicherer Bedeutung, und der abermals angeregte Zweifel daran, ob die Historia Ottonis in ihrem ganzen Umfang von dem Bischof von Cremona herrühre, kann füglich auf sich beruhen bleiben. Wie in der Vorrede unseres Bandes ausdrücklich gesagt wird, hat Ranke diese ursprünglich für den 6. Band bestimmten Analekten selbst nachträglich zurückgelegt; und ich bezweifle, ob Dr. Wiedemann wirklich ganz in die Absichten, die er bei dieser Zurücklegung hatte, eingeweiht worden ist. Mittheilungen, die mir schon während der Ausarbeitung des 6. Bandes gemacht worden sind, berechtigen mich zu der Vermuthung, daß R. damals nicht bloß aus äußeren Gründen sich entschlossen hat, auf den Druck jener Analekten zu verzichten, sondern vielmehr, weil ihm ernstliche Bedenken

gegen den Inhalt derselben, namentlich des Aufsatzes über die Vita Mathildis vorgetragen worden sind. Jedenfalls aber hätte man sich jetzt an den einmal gefaßten Beschluß Ranke's halten sollen.

H. Bresslau.

Weltgeschichte. Von **Leopold v. Ranke.** Neunter Theil, erste Abtheilung. Zeiten des Überganges zur modernen Welt (14. und 15. Jahrhundert). Herausgegeben von Alfred Dove und Georg Winter. — Neunter Theil, zweite Abtheilung. Über die Epochen der neueren Geschichte. Vorträge, dem Könige Maximilian II. von Baiern gehalten. Herausgegeben von Alfred Dove. Nebst Gesammtregister zu Theil I—IX, bearbeitet von G. Winter. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1888.

Es ist wohl niemand, der nicht in den letzten Jahren der akademischen Wirksamkeit Ranke's betroffen gewesen wäre über den Abstand zwischen seinen Vorlesungen und seinen Schriften. Wie groß er war, zeigt von neuem die erste Abtheilung des 9. Theils der „Weltgeschichte". Sie enthält den Rest des Heftes, das Ranke für sein Kolleg im Sommersemester 1870 (über das nachstaufische Zeitalter) niederschrieb; die ersten Abschnitte desselben sind bereits im 8. Theile der „Weltgeschichte" veröffentlicht. Gewiß wird man dem hochverdienten Herausgeber, Alfred Dove, Recht geben, wenn er sagt: „Wäre es Ranke selber vergönnt gewesen, sein Werk in literarisch abgeschlossener Form so weit herabzuführen, er hätte sich ohne Zweifel vor allem in diesem Theil zu durchgreifenden Änderungen, im ganzen wie im einzelnen, gedrungen gefühlt." Der Stoff ist nüchtern und trocken, beinahe geschäftsmäßig behandelt. Nur selten wird die Erzählung unterbrochen durch eine zusammenfassende Betrachtung oder durch einen Ausblick in die Zukunft, wie etwa auf S. 154, wo auf den Satz „Einer der größten natürlichen Handelsplätze der Welt ist Konstantinopel" das merkwürdige Urtheil folgt: „Nach meinem Dafürhalten wird Deutschland niemals wieder seine richtige Stellung erlangen, wenn nicht diese Gebiete seinem Fleiße wieder eröffnet, Konstantinopel in die Gemeinschaft der europäischen Nationen hineingezogen wird"; oder wie am Schlusse des Kapitels über die deutschen Städte, welches wohl das interessanteste dieses Bandes ist. „In den Städten", heißt es hier (S. 158) „wurzeln alle liberalen Ideen. Was war der Sturm des Jahres 1848 anders als ein Versuch, mit der Idee des dritten Standes die Idee von Land und Lehen umzustürzen? Worauf ist das ganze revolutionäre Bestreben anders gerichtet, als auf einen

inneren Umsturz zu gunsten dieses dritten Standes? Das städtische Element will Staat sein wie im Alterthum." — Wohlthuend berührt das feste und strenge Urtheil über die Hinrichtung von Hus und über den Ausgang der konziliaren Bewegung in Deutschland. Sehr schön ist das Schlußwort mit seiner Gegenüberstellung von Orient und Occident, und die summarische Behandlung des 15. Jahrhunderts mag man verschmerzen, da die älteren Werke des Meisters und von den späteren die neue Auflage der preußischen Geschichte aushelfen. Im ganzen aber bleibt es dabei, daß die erste Hälfte dieses 9. Theils am tiefsten steht unter den Bestandtheilen der „Weltgeschichte".

Durchaus verschieden muß das Urtheil über die zweite Abtheilung des 9. Theils lauten. Sie enthält eine der reizvollsten Schöpfungen des Ranke'schen Genius: die Vorträge, die er 1854 in der Wald- und Bergeinsamkeit von Berchtesgaden seinem königlichen Freunde, Max II. von Baiern, hielt. Wie hoch erheben sie sich über die Berliner Vorlesungen der sechziger und siebziger Jahre. In Berchtesgaden stand Ranke einer Persönlichkeit gegenüber, vor welcher alle seine Kräfte zusammenzunehmen er den stärksten Trieb fühlte. Zum Glück — man darf diese Paradoxie wagen — war er damals ohne alles gelehrte Rüstzeug. „Ich habe", schrieb er seiner Frau, „nicht die Spur eines Buches bei mir und bin selbst begierig, wie sich meine Rhapsodien ausnehmen werden, wenn man sie mir einmal, was man versprochen hat, reinlich abgeschrieben zuschickt." Die Wirkung dieser Buchlosigkeit war, daß der Stoff in einer geradezu entzückenden Weise durchgeistigt wurde. Dabei ist der Stil frei von aller Manier; es ist die Form der Rede des persönlichen Gedankenaustausches: auf das leichteste schließen sich der zusammenhängenden Darlegung die Gespräche an, in denen König Max über diesen und jenen Punkt sich noch Belehrung erbat. Alles in allem eine Ilias ante Iliadem, eine Ranke'sche „Weltgeschichte" vor der „Weltgeschichte". Vielleicht ist einer oder der andere geneigt, hinzuzufügen: in usum Delphini. Aber nichts wäre ungerechter als Ranke einer höfischen Gesinnung zu zeihen. Im Gegentheil: mehr als ein Satz findet sich, der das fürstliche Selbstgefühl des erlauchten Schülers nicht eben angemuthet haben wird; wie der auf S. 104: „Die Unabhängigkeit der Einzelfürsten Deutschlands steht mit der Macht des gesammten Deutschlands im umgekehrten Verhältnis", oder auf S. 234: „Darin liegt die ungeheure Übermacht des konstitutionellen und des republikanischen Princips, weil die Völker, bei denen diese Staatsform herrscht, das Meiste in

der Welt ausrichten". Wenn das Urtheil (z. B. bei Cromwell) abweicht von dem späteren, literarisch niedergelegten, so erklärt sich dies daraus, daß der Redner subjektiver sein darf als der Schriftsteller; Ranke gibt sich in seinen Vorträgen durchaus als Anhänger der konservativen Weltanschauung. Nur an einigen wenigen Stellen dürfte man von einer, natürlich unbewußten, Rücksichtnahme auf den König reden; vielleicht die stärkste findet sich bei der Revolution des Jahres 1803, von der es heißt (S. 228): „Einige deutsche Territorien wurden hierbei von Napoleon vergrößert, was man ein Glück für Deutschland nennen darf".

Eingeleitet werden die Vorträge durch allgemeine Betrachtungen über „Fortschritt" und „leitende Ideen", die jetzt Dove in höchst dankenswerther Weise durch einige Bruchstücke verwandter Art aus dem Ranke'schen Nachlaß vermehrt hat. Herrliche Worte finden sich da; z. B. jenes über das „Geschlecht dieser vielgestaltigen Geschöpfe, aus welchem wir selber sind, dies Wesen, das immer das alte und immer wieder ein anderes, das so gut und so bös, so edelgeistig und so thierisch, so gebildet und so roh, so sehr auf das Ewige gerichtet und dem Augenblick unterworfen, das so glücklich und so unselig, mit Wenigem befriedigt und voll Begier nach allem" (S. IX). Und dann wieder das A und das O des Geschichtsforschers, die Ablehnung eines stetigen und unbegrenzten Fortschrittes: „Wollte man annehmen, dieser Fortschritt bestehe darin, daß in jeder Epoche das Leben der Menschheit sich höher potenzirt, daß also jede Generation die vorhergehende vollkommen übertreffe, mithin die letzte allemal die bevorzugte, die vorhergehenden aber nur die Träger der nachfolgenden wären, so würde das eine Ungerechtigkeit der Gottheit sein" (S. 4). Doch wird man dieser Einleitung nicht ohne jeden Vorbehalt zustimmen dürfen: schon deshalb nicht, weil Ranke nicht mit sich selber in Einklang bleibt. Einerseits bemerkt er: „Die Gottheit denke ich mir so, daß sie, da ja keine Zeit vor ihr liegt, die ganze historische Menschheit in ihrer Gesammtheit überschaut und überall gleich werth findet" (S. 6); und dem entspricht der Satz auf S. 8: „Ich glaube, daß in jeder Generation die wirkliche moralische Größe der in jeder andern gleich ist, und daß es in der moralischen Größe gar keine höhere Potenz gibt; wie wir denn z. B. die moralische Größe der alten Welt gar nicht übertreffen können". Wie aber stimmt dazu, wenn Ranke schon auf der folgenden Seite erklärt: „Frankreich in der Mitte des 17. Jahrhunderts war viel moralischer und gebildeter als

zu Ende des 18. Jahrhunderts"; wenn er (S. 10) zugesteht, daß die vorchristlichen Begriffe der Moral unvollkommen waren, so jedoch, daß die Römer eine größere Fülle strenger moralischer Begriffe als die anderen Völker gehabt hätten (S. 31); wenn er weiter von der „Verknöcherung" (S. 52), von „fortschrittsfähig" und „heruntergekommen" (S. 62), von „Epochen ohne lebendigen Trieb" (S. 49) redet? An welchen Stellen Ranke Recht hat, kann nicht zweifelhaft sein; auch in der geschichtlichen Welt ist der Gegensatz von gut und böse oder, um in Ranke's Sprache zu bleiben, einige Perioden sind stärker vom Lichte der Gottheit bestrahlt als andere. M. L.

Geschichte der christlichen Ethik. Von **C. Luthardt**. Erste Hälfte. Geschichte der christlichen Ethik vor der Reformation. Leipzig, Dörffling u. Franke. 1888.

Luthardt's „Antike Ethik" (1887) findet in dieser ersten Hälfte einer Geschichte der christlichen Ethik ihre gleichartige Fortsetzung. Der Vf. erklärt ausdrücklich, daß er nicht Historiker von Fach sei; sein Absehen sei auf die Grundlegung für eine Darstellung der Ethik gerichtet. In der That ist es nicht des Vf. Interesse, den geschichtlichen Gang der Entwickelung theilnehmend zu verfolgen; er führt uns vielmehr die einzelnen Gestalten der Denker und ihre Lehrmeinungen nur vorüber, um an ihnen eine mehr dogmatische als historische Kritik zu üben, und unterläßt es auch nicht, darauf hinzuweisen, daß die Hellenen noch keine Christen und die Kirchenväter keine Lutheraner gewesen sind. Kann man sich mit einem so gehaltenen Bericht über geschichtliche Erscheinungen überhaupt befreunden, so wird man an vielem in dem Buche seine Freude haben können. Zuweilen ist die Charakteristik der Denkweise und Lebensformen vortrefflich, manches ist auch aus den Quellen heraus gearbeitet. Freilich, eine Geschichte der Wissenschaft des Sittlichen ist das Buch nicht eigentlich; weit mehr ist es eine Geschichte der ethischen Kultur im weiteren Sinne. Die sittlichen Zustände und die kirchliche Disziplin, die Sammlungen der Kanones und die Poenitentialbücher, die franziskanische Reform und die Sekten haben mit einer Geschichte der wissenschaftlichen Ethik sehr wenig zu thun. Es wird auch bei weitem nicht bloß genannt, was ein Fortschritt oder eine wesentliche Umbildung der Gedanken bedeutet, sondern auch der oder jener, von dem es heißt: „Seine Ethik ist die herkömmliche", und solche, die bloß zur Erbauung geschrieben haben. So wird denn auch gleich von vornherein nicht bloß ein Überblick über die christliche Ethik gegeben, sondern auch über den Buddhismus und über die „israelitische Ethik"; unter diesem Titel wird dann zuerst die „alttestamentliche Moral" behandelt, etwa als ob sie mit der Ethik der hellenischen Philosophen in dieselbe Gattung gehörte, u. s. f. Der oberste Gesichtspunkt der Kritik ist der, ob die Auffassung des

Sittlichen „naturhaft" sei oder auf dem persönlichen Verhältnis zum persönlichen offenbarten Gott beruhe: im ersteren Falle ist die Lehre verwerflich, im zweiten zu billigen; auch die Vernunftmoral fällt unter die Bezeichnung der „Naturhaftigkeit". Auf die Darstellung der alttestamentlichen und neutestamentlichen Gedanken hat die Kritik der Neueren keinen Einfluß geübt. Für die Lehre Jesu wird als Zeugnis alles bei den Synoptikern Berichtete gleichmäßig herangezogen, der johanneische Bericht weit weniger: die Pastoralbriefe dienen als Zeugen für die Lehre des Paulus, für die des Johannes das Evangelium, die Briefe und die Apokalypse in vollkommener Eintracht, und was dergleichen mehr ist. Bei alledem ist Luthardt's Buch auch neben den neuesten Geschichten der Ethik von Gaß und Ziegler ein nützliches und dankenswerthes Buch, angenehm zu lesen, — wäre nur nicht das immer wieder gebrauchte entsetzliche „und so denn auch" und Wortbildungen wie „disziplinell" und „Charakterhaftigkeit", — und mit geschickter Benutzung der vorhandenen Darstellungen gemacht. Allerdings, einen Fortschritt in der Auffassung oder in der Kenntnis der wichtigsten Schriftsteller bezeichnet das Buch nicht, und gerade bei einigen der interessantesten Erscheinungen läßt uns die Darstellung Luthardt's völlig im Stich. Ueber Johannes von Salisbury z. B. kann man kaum dürftiger, über Meister Eckhart und seine Schule kaum mit geringerer Kenntnis und weniger Verständnis berichten. Wurde einmal die poetische deutsche Literatur herangezogen, so mußte bei Walther und Freidank doch noch ganz anderes hervorgehoben, und mußten die Lehr- und Spruchdichter in viel weiterem Umfange betrachtet werden. In der zweiten Hälfte dieser Geschichte der christlichen Ethik wird der Vf. sich auf einem ihm vertrauteren Boden bewegen. -ss-

Die Gemeindeverfassung des Urchristenthums. Eine kirchenrechtliche Untersuchung. Von **E. Loening.** Halle, M. Niemeyer. 1889.

Das alte, ebenso schwierige als bedeutsame Problem der urchristlichen Gemeindeverfassung und ihrer Entwickelung zur Verfassung der katholischen Kirche hat durch den geschätzten Historiker des Kirchenrechts eine neue und förderliche Behandlung erfahren. Die Schrift ist als Festschrift Rudolf v. Gneist zur Feier des fünfzigjährigen Doktorjubiläums seitens der Hallischen Juristen-Fakultät überreicht worden, eine schöne und würdige Gabe, an welcher der Historiker und der Jurist gleichen Antheil haben. Es kann ja der Natur der Sache nach nicht die Rede davon sein, daß nun die Frage endgültig gelöst und entschieden sei; das meint der Vf. selber nicht. Aber die Diskussion ist in fruchtbarer Weise weitergeführt, unhaltbare Hypothesen sind abgewiesen, neue Gesichtspunkte sind eröffnet worden, und in sorgsamer Erwägung ist ein Resultat erreicht, das mindestens zu weiterer Untersuchung neuen Anreiz gibt, den Boden aber, auf dem solche Untersuchung zu führen ist, hier und da befestigt und gesichert hat. Die Eigenthümlichkeit dieses Lösungsversuches besteht

darin, daß der Vf. mehr als seine Vorgänger die einzelnen Quellen, aus denen wir etwas über die altchristlichen Gemeindezustände entnehmen können, aus einander hält und den Ertrag einer jeden für sich gesondert prüft, um auf diese Weise um so sicherer nicht bloß zeitliche Verschiedenheiten als Stufen einer einheitlichen Entwickelung, sondern auch örtliche Eigenthümlichkeiten der Entwickelungsrichtung konstatiren zu können, die, sich dann erst in späterer Zeit ausgleichend, zu dem Gesammtresultat jede ihren besondern Antheil geliefert haben. Loening geht aus von den großen Briefen des Paulus nebst dem Briefe an die Philipper; er behandelt dann im Sinne einer chronologischen Reihenfolge die neu entdeckte Apostellehre, den Brief an die Epheser und den an die Hebräer, endlich die Apostelgeschichte. Weiter wird in's Auge gefaßt der erste Petrusbrief und der Brief des Jakobus, die Apokalypse und die Pastoralbriefe; sodann der sogenannte erste Brief des römischen Klemens, der Hirte des Hermas, Hegesippus, die ignatianischen Briefe und Justinus. Das Bild der Entwickelung, wie er es auf diesem Gange durch die Quellen gewinnt, ist in seinen äußersten Umrissen folgendes. Paulus haben Fragen der Organisation wenig beschäftigt, und in den Gemeinden, an die er schreibt, bestanden sehr verschiedene Einrichtungen. Die Apostel, Propheten und Lehrer, die wir hier finden, bezeichnen keine besonderen Stände, und ihr Unterschied hat auf die Organisation der Gemeinde keine Beziehung. In den Gemeinden Asiens finden sich nur Hausgemeinschaften, keine Gemeindeorganisation; in Korinth besteht aber eine Art von Gemeindeverfassung, wenn auch wenig ausgebildet, eine Gemeindeversammlung, aber noch ohne feste Ordnung. Geordneter sind die Zustände in Thessalonike und Philippi, wo es außer der Gemeindeversammlung mit Autorität ausgestattete gewählte Vorsteher gibt. In Philippi zuerst begegnen Episkopen und Diakonen, Namen, die weder der Verfassung der griechischen Gemeinden, noch den Juden, noch den heidnischen Kultusvereinen entlehnt sind. Allmählich treten die Lehrer, die Propheten und Apostel zurück; ihre Funktionen werden von Gemeindevorstehern versehen. In Jerusalem gibt es eine Gemeindeversammlung und Leiter der Gemeinde; nach Petrus' Fortgang herrscht Jakobus. In manchen Gemeinden Vorderasiens kommen Presbyter-Kollegien auf; Name und Einrichtung sind den jüdischen Gemeinden entnommen, kommen aber ebensowohl bei Heiden- als bei Juden-Christen vor. Die Einrichtung von Episkopen und Diakonen verschmilzt allmählich mit der von Presbytern; Presbyter und Episkopen werden zu Amtsnamen von gleicher Bedeutung, und die Ordination nach jüdischem Brauche kommt in Aufnahme, um im 3. Jahrhundert allgemeiner Ritus zu werden. So bildet sich ein geistlicher Stand und ein Standesrecht der Ältesten nach jüdischer Art, wie auch die Diakonen, wo sie vorkommen, den jüdischen Almosenpflegern und Synagogendienern entsprechen. Zu Anfang des 2. Jahrhunderts haben sich so drei hauptsächliche Verfassungsformen ausgebildet. In Korinth, in Rom und auch sonst in Italien, Griechenland, Syrien, Vorderasien hat die Gemeindeversammlung die oberste Gewalt; sie wählt

den Vorstand und die Diakonen; der Vorstand, Presbyter oder Episkopen genannt, bildet ein Kollegium; er leitet insbesondere den Gottesdienst. In anderen Gemeinden Vorderasiens, Syriens, auch des Westens überwiegt das jüdische Vorbild. Die oberste Gewalt hat das Presbyterkollegium, ausgestattet mit dem durch die Ordination ertheilten besonderen Charisma; die Organisation wird auf die Einsetzung durch die Apostel zurückgeführt; der ursprünglich vorhandene Unterschied von Presbytern und Episkopen ist geschwunden. Endlich im Ost-Jordanland wird die Gemeinde durch einen einzelnen geleitet, der den Titel Episkopus führt und dessen Auszeichnung auf seiner Verwandtschaft mit Jesus beruht. Von da aus hat sich der monarchische Episkopat verbreitet und ist seit der Mitte des 2. Jahrhunderts zur herrschenden Verfassungsform geworden: ein Bischof an der Spitze als Haupt der Gemeinde, unter ihm die Presbyter als sein Rath und Diakonen als seine Beamten. Es sind die eigenthümlichen Verhältnisse und Bedürfnisse der christlichen Gemeinde, nicht die Einwirkung der Organisation heidnischer Gemeinden oder Kultvereine, was dieser Verfassung zum Siege verholfen hat. Ideen des Priesterthums drangen aus dem Alten Testamente ein; die katholische Kirchenverfassung mit dem Priesterstande hat sich im Sinne der jüdischen Hierarchie herausgebildet.

Es läßt sich nicht leugnen, daß der Gang der Entwickelung, wie ihn L. zeichnet, wohl verständlich wäre. Die Schwierigkeiten der Hypothese liegen in dem Verhältnis zu den Quellen. Vieles, was L. gegen die Hatch-Harnack'sche Hypothese an Material beibringt, ist dankenswerth. Weder die Nachahmung heidnischer Kultvereine, noch die engere Beziehung der Episkopen auf die Finanzverwaltung, noch die ursprüngliche Scheidung äußerlicher Verwaltung und innerer Leitung auf patriarchalischer Grundlage wird sich aufrecht erhalten lassen. Dagegen baut L. zuweilen wohl zu viel auf Angaben, die nur geringe geschichtliche Glaubwürdigkeit besitzen, weil sie nicht Thatsachen, sondern Ideale bezeichnen, und auf Datirungen, die sehr zweifelhaft sind, mindestens weiterer Untersuchung bedürfen. Auf Einzelheiten läßt sich hier nicht eingehen. Es bleibt L. jedenfalls das Verdienst, die Literatur über die Frage im weitesten Umfange zu beherrschen und neue Momente der Erwägung beigebracht zu haben. —ss—

Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen. Von **Max Weber**. Stuttgart, Enke. 1889.

Die klar und bestimmt geführten Untersuchungen des Vf. bewegen sich auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte des Handels, haben aber auch zugleich Wichtigkeit für die Wirthschaftsgeschichte. Sie gehen in der Hauptsache dem Ursprunge und der Entwickelung des gesellschaftlichen Sondervermögens und der solidarischen Haftung nach, als derjenigen beiden Einrichtungen, welche einzeln oder vereinigt die neueren Formen der Handelsgesellschaft vollständig von

der römischen societas trennen. — Aus der frühmittelalterlichen Commenda geht, abgesehen von der gesonderten Ausbildung des Kommissionsgeschäftes, am Mittelmeer die societas maris hervor, deren wesentlicher Unterschied gegen die Commenda in der nunmehrigen gemeinsamen Gefahr des oder der Commendanten und des Commendatars liegt: der letztere ist durch Miteinlage von Kapital Mitunternehmer geworden, und er (der tractator nach pisanischer Bezeichnung) wird allmählich der eigentliche Unternehmer und gibt den übrigen (den socii stantes der pisanischen Quellen) nur Gelegenheit zu gewinnbringender Geldanlage. Im Grunde lassen sich die Bestimmungen über das Gesellschaftsvermögen auch jetzt noch mit der römischen Auffassung vereinigen, aber es bilden sich doch Anfänge, wenn auch nur solche, zu einer gesonderten Behandlung des Gesammtbestandes der durch den Betrieb entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Deutlicher als die Häfen Spaniens, Siciliens, Sardiniens und als Amalfi, Trani, Ancona, Venedig zeigt sie das in der Kreuzzugszeit weithin überlegene und maßgebende Genua; die für die geschichtliche Forschung ausgiebigsten Quellen aber bietet in seinen statutarischen Aufzeichnungen Pisa, das zugleich lebhafter in der Rechtsentwickelung war. Das pisanische Constitutum usus, das wir in erhaltener Überarbeitung von 1233 besitzen, weist neben älteren, der Commenda nahestehenden Formen die wenn auch noch unvollkommenen vermögensrechtlichen Grundlagen der Kommanditgesellschaft auf, die aus der societas maris hervorgeht. Das Sondervermögen der Gesellschaft besteht, aber die solidarische Haftung fehlt dieser Entwickelung. (Die socii stantes haften nur mit ihrer Einlage, d. h. sie haften eigentlich gar nicht, sondern sind nur mit ihrer Einlage in das Sondervermögen an Gewinn und Verlust beteiligt. In Genua ward bis in das 16. Jahrhundert hinein der socius stans als Gläubiger des tractator sogar bevorrechtet.) Das Bisherige steht in scharfem Gegensatz zu der offenen Handelsgesellschaft mit der solidarischen Haftung.

Dagegen haben die Handwerks- und Kleinverkaufsgenossenschaften, die in ihrem Ursprunge von der Haushaltungsgemeinschaft nicht grundsätzlich verschieden sind, die gemeinsame Haftung, indem diese bleibt, auch nachdem aus der ursprünglichen Einheit des Vermögens bei Abgrenzung der einzelnen Antheile das Gesellschaftsvermögen hervorgegangen ist. Florenz als bedeutende Landstadt ist gegenüber den sogleich auf den Seehandel gewiesenen Hafenstädten besonders geeignet, innerhalb jener Formen den allmählichen Übergang von der Gütererzeugung zum Güterumsatz zu zeigen; es bietet schließlich diejenige vertragsmäßige Handelsgesellschaft dar, die sich durch ihren corpo della compagnia — das Gesellschaftsvermögen nach außen, das mit dem Sondervermögen im Verhältnis nach innen eins ist — und die gemeinsame Haftung für die mit bestimmten Merkmalen versehenen Societätsschulden als offene Handelsgesellschaft charakterisirt.

Interessant, obwohl auf dem für uns weiter abliegenden dogmatischen Gebiet sich bewegend, sind auch die Erörterungen des Vf., wie sich die zeit-

genössische juristische Literatur zu den ihr zunächst etwas unbequemen thatsächlichen Bildungen, die oben dargelegt wurden, stellte. Auf die etwaigen deutschrechtlichen Einflüsse in der Gesammtentwickelung theoretisch einzugehen, lehnt der Vf. ab, da diese Frage noch nicht genügend vorbereitet sei; eine solche Untersuchung würde sich zunächst hauptsächlich mit der von beachtenswerthester Seite aufgestellten Ansicht zu begegnen haben, daß die gesammte Hand die Grundlage der offenen Handelsgesellschaft sei.

Aus den Einzelausführungen sei noch der Hinweis hervorgehoben, daß das kanonische Verbot des reinen Zinsdarlehens nicht die Geldanlage in Erwerbsgesellschaften erst hervorgerufen hat und daß insbesondere die Kapitalbetheiligung im Seehandel, dem ältesten Großhandel, juristisch und wirthschaftlich selbständig sich vorher entwickelt hat, ehe das Wucherverbot der Kirche in die Lage kam, seinen dann freilich nicht zu verkennenden Einfluß auszuüben.

Ed. Heyck.

Deutsche Rechtsgeschichte. Von **Heinrich Brunner**. I. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887.

A. u. d. T.: Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von K. Binding. Zweite Abtheilung, erster Theil. I.

Die hohe Vortrefflichkeit des Brunner'schen Werkes ist bereits so allgemein und ausnahmelos anerkannt, daß es überflüssig erscheint, dieselbe hier noch einmal hervorzuheben. Es ist die ausgereifte Frucht eines Geistes, der die erforderlichen juristischen, historischen, philosophischen und philologischen Eigenschaften in edelstem Gleichmaße verbindet. Kein Zweifel, daß dies Werk, wenn einst vollendet, der deutschen Rechtswissenschaft wie seither Eichhorn's Staats- und Rechtsgeschichte auf viele Jahrzehnte hinaus als Grund- und Eckstein dienen wird. Eine Staats- und Rechtsgeschichte beabsichtigt der Vf. nicht zu geben, sondern nur eine Rechtsgeschichte, bei welcher die politischen Ereignisse bloß als allgemeine Grundlage der Rechtsentwickelung in den einzelnen Perioden in Betracht gezogen werden. Dafür ist den wirthschaftlichen Verhältnissen und den technischen Bezeichnungen in der deutschen Rechtssprache eine um so größere Aufmerksamkeit zugewendet. Da der Vf. keine germanische, sondern eine deutsche Rechtsgeschichte schreiben wollte, so treten die germanischen „Schwesterrechte", d. h. die ostgermanischen Rechte der nordgermanischen wie der gotisch-vandalischen Völkergruppe, ebenso wie die „Tochterrechte" (das angelsächsisch-englische, langobardisch-italienische und französische Recht, sowie die niederländischen Rechte) für die Darstellung in den Hintergrund, sind aber überall und in hervorragendem Maße als die wichtigsten Hilfsquellen benutzt und, wo es Noth that, zur Vergleichung herangezogen. Daß auch der vergleichenden Rechtswissenschaft, soweit sie sich auf das arische Gebiet bezieht, die vollste Berücksichtigung zu Theil geworden ist, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Der Vf. befolgt die historische Methode. Er verwirft nicht nur die systematische Methode, sondern auch die neuerdings wieder von Siegel beobachtete Trennung in eine allgemeine (äußere) und besondere (innere) Rechtsgeschichte, schickt aber in jeder Periode die Gegenstände der allgemeinen Rechtsgeschichte, d. h. die politischen, wirthschaftlichen und sozialen Grundlagen nebst den Rechtsquellen, voraus und läßt ihnen als Gegenstände der besonderen Rechtsgeschichte die Verfassungsgeschichte, das Privat- und Strafrecht und den Rechtsgang folgen.

Für jetzt liegt außer der Einleitung nur das erste Buch, „Die germanische Zeit“, und von dem zweiten Buche („Die fränkische Zeit“) der erste Abschnitt „Die allgemeine Rechtsgeschichte“ vor. Da das Brunner'sche Werk gleichzeitig mit der ersten Abtheilung meines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte in die Öffentlichkeit getreten ist und sich, obwohl keiner die Arbeit des andern hatte benutzen können, eine höchst erfreuliche Übereinstimmung fast in allen wesentlichen Punkten herausgestellt hat, so mag es mir gestattet sein, hier nur auf die Differenzpunkte näher einzugehen.

Von den 18 Paragraphen des ersten Buches kommen zehn auf die allgemeine Rechtsgeschichte der ersten Periode, indem §§ 6—9 die politischen, §§ 10—11 die wirthschaftlichen, §§ 12—14 die sozialen Grundlagen und § 15 die Rechtsquellen behandeln. Bei der Darstellung der politischen Grundlagen greift der Vf., im Gegensatz zu meinem Lehrbuche, bereits über die Völkerwanderung hinaus, indem er die Bildung der großen Stämme und die Reichsgründungen der arianischen Germanen schon an dieser Stelle behandelt, so daß er sich mit dem Beginne der folgenden Periode auf das fränkische Reich beschränken kann. Diese Methode hat ihre Vorzüge, aber auch ihre Nachtheile, indem hier manche Dinge schon bei der Urzeit zur Sprache kommen müssen, die erst der fränkischen Periode angehören.

Der Scheidung in hoch- und niederdeutsche Stämme legt der Vf. im Gegensatze zu Amira mit Recht keine Bedeutung für die Rechtsgeschichte bei, da sie mehr auf der geographischen Verbreitung als auf Stammesunterschieden beruhte. Da die Langobarden die Lautverschiebung nicht erst in Italien angenommen haben können, so setzt Brunner den Eintritt der letzteren bereits gegen Ende des 5. oder Anfang des 6. Jahrhunderts. Ausgezeichnet ist die Darstellung des Germanenthums im römischen Reiche. Den Kolonat sowie die Stellung der Gentilen und der etwas höher stehenden Läten führt Vf. auf germanische Elemente und die Unterwerfung von Germanen, insbesondere den Kolonat auf den Markomannenkrieg und die Läten auf verschiedene Frankenkriege zurück. Germanische Elemente findet er auch in den custodes corporis, den equites singulares und den protectores, deren Zusammenhang mit der germanischen Gefolgschaft der Vf. neuerdings in einer besonderen Untersuchung (Zeitschr. d. Sav.-Stift., germ. Abth. 9, 217 f.) näher begründet hat.

Über die Herkunft der einzelnen Stämme entwickelt Vf. durchweg mit den meinigen übereinstimmende Auffassungen, nur daß er auf die engeren Beziehungen der Chatten zu den salischen Franken nicht näher eingeht und bei der Bildung des salischen Stammes neben Batavern, Kannenefaten und sugambrischen Kugernen einer wahrscheinlich von den Friesen aus dem Salande vertriebenen und nach dem letzteren benannten Völkerschaft der „Salier“ die führende Rolle zuweist. Ich kann dieser Auffassung aus wiederholt entwickelten Gründen nicht beitreten. Auf einem Mißverständnisse beruht es, wenn Vf. die salischen Franken schon zur Zeit Julian's als die „primi omnium“ unter den Franken gelten läßt (S. 43), da dieser Ausdruck bei Ammianus Marcellinus (17, 8) eine rein zeitliche Bedeutung hat: Julian beabsichtigt duas expeditiones urgentes et necessarias, zuerst von allen Gegnern greift er an (petit primos omnium) die Francos, eos videlicet quos consuetudo Salios appellavit, und erst nach ihrer Unterwerfung wendet er sich zu dem zweiten Zuge, der gegen die Chamaven gerichtet ist. Sehr richtig urtheilt Vf. über die in den Stämmen vereinigten Elemente dahin, daß die Stämme nur theilweise aus engerer Verwandtschaft der verbundenen Völkerschaften hervorgegangen sind, indem vielfach ausschließlich politische Gründe den Zusammenschluß herbeigeführt haben. Wo letzteres der Fall war, hatte die Einheit nothwendig von vornherein einen strafferen und mehr bewußten Charakter, während die bloß durch die Bande des Blutes zusammengeführten Völkerschaften sich länger an einem loseren Bande genügen lassen konnten, bis auch für sie der Kampf um's Dasein ein festeres Zusammenschließen forderte.

Dieselbe Übereinstimmung unserer Ansichten besteht hinsichtlich der Agrarverfassung (§ 10) und der Landnahme in den römischen Provinzen (§ 11), nur daß Vf., von dem Gesammteigenthum der Gaue ausgehend, zur Zeit des Tacitus neben größeren Marken auch schon Dorfmarkgenossenschaften annimmt, die ich erst für ein Erzeugnis jüngerer Entwickelung halte. Daß bei der Ackervertheilung jeder so viel erhalten habe, wie er brauchen und bearbeiten konnte, ist mir nicht wahrscheinlich. Boden war zwar überreichlich vorhanden, aber die Thatsache, daß er mit Seilen ausgemessen und dann verlost wurde, zwingt zu der Annahme gleicher Lostheile. Der Adel erhielt jedenfalls mehrere Lose, für alle übrigen muß im wesentlichen ein von dem individuellen Bedürfnisse und der individuellen Arbeitskraft unabhängiges Einheitsmaß bestanden haben. Auch ein Bifangsrecht, welches dem Einzelnen ermöglichte, Knechte und Hörige auf Rottland anzusetzen, kann ich für diese Periode noch nicht zugeben, am wenigsten in dem späteren Sinne, wonach das Rottland freies Eigenthum des Rodenden wurde.

Die sozialen Grundlagen (Haus, Sippe, Stände) behandelt Vf. in den §§ 12—14. Die Munt faßt auch Brunner (gegen Heusler) als Schutz, nicht als Gewaltverhältnis auf. Spuren des Mutterrechts sind nach dem Vf.

(S. 80. 82) im germanischen Rechte nicht mehr vorhanden; was man dafür angesehen hat, erklärt sich daraus, daß man den auf sinnlicher Wahrnehmung beruhenden Beweis der Verwandtschaft bevorzugte und daher die durch Weiber vermittelte höher als die durch Männer achtete. Vortrefflich und meine Darstellung mehrfach berichtigend sind die Ausführungen über väterliche Gewalt und Emanzipation. Die Ausführungen über die Sippe (§ 13) werden mit dem bemerkenswerthen Satze eingeleitet: „Die gesellschaftliche und die rechtliche Stellung des einzelnen Volksgenossen hatte ihre Wurzeln in dem Geschlechte, dem er durch seine Geburt angehörte. Der Geschlechtsverband griff so tief in das Volks- und Rechtsleben ein, daß der verwandtenlose Mann sich wenig vom rechtlosen unterschieden haben mag.“ Neben der freiwilligen Entsippung ist die allerdings erst in jüngeren Quellen bezeugte Ausstoßung aus der Sippe (S. 92) jedenfalls schon der germanischen Zeit bekannt gewesen. Dasselbe nehmen wir mit dem Vf. von der Erbfolge nach Parentelen an; ob auch die später im fränkischen und friesischen Rechte begegnende Gruppirung der Sippe in Vierendele oder Klüfte (nach den vier Großeltern) so weit zurückreicht, muß dahingestellt bleiben. Die in allen germanischen Rechten bezeugte Begrenzung der Sippe auf eine bestimmte Reihe von Geschlechtsfolgen halten wir für altgermanisch, während Vf. sie als eine jüngere Rechtsbildung, die durch das subsidiäre Erbrecht der Staatsgewalt hervorgerufen sei, betrachtet. Künstliche Geschlechtsverbände, wie sie sich später bei den Dietmarschen finden, halten wir mit dem Vf. für singuläre Ausnahmen.

In der Darstellung der ständischen Verhältnisse stimmen wir dem Vf. vollkommen bei, namentlich seiner Bemerkung, daß Tacitus neben unfreien Kolonen auch Haussklaven gekannt habe (S. 97). Dagegen bezweifeln wir, daß jene unfreien Kolonen nicht servi casati, sondern Hörige (Liten, Läten) gewesen seien. Daß die Ostgermanen die Hörigkeit nicht gekannt haben, gibt Vf. selbst zu; den Westgermanen war sie allerdings bekannt, vorerst aber wohl nur als Staatshörigkeit, während die private Hörigkeit erst der folgenden Periode anzugehören scheint. Bei dem Gegensatze der Freilassung zu vollem und der zu minderem Rechte vermissen wir einen Hinweis auf den widerruflichen Charakter der letzteren bei Nordgermanen und Burgundern; es ist zu vermuthen, daß die private Freilassung in der germanischen Zeit überhaupt keine weitergehende Wirkung gehabt hat.

Den Schluß der allgemeinen Rechtsgeschichte des ersten Buches bildet „Das Recht und seine Erkenntnisquellen“ (§ 15). Ich stimme den Ausführungen des Vf. durchweg bei, entgegen meiner früheren Ansicht auch darin, daß die Sitte regelmäßiger Rechtsvorträge und Weisthümer erst in sehr viel späterer Zeit aufgekommen ist, der germanischen Zeit aber in dieser Richtung nur Einzelweisthümer über bestimmte Fragen bekannt gewesen sind.

Der Verfassungsgeschichte sind die §§ 16—20 gewidmet. Höchst bedeutsam sind die Ausführungen des Vf. über die politischen Verbände (§ 16).

In dem Gau (pagus) sieht er nicht die spätere Hundertschaft, sondern die altarische, aber aus einem bloßen Heerverbande bereits zu einem landschaftlichen Bezirke gewordene Tausendschaft. Der Gau besaß eine große Selbständigkeit, konnte sogar auf eigene Hand Krieg führen, sich auch unter Umständen (wie die Bataver) von der Völkerschaft losreißen und zu einem eigenen Staate herauswachsen, wie umgekehrt selbständige Völkerschaften durch Zusammenschluß mit anderen zu bloßen Gauen werden konnten; an sich aber war der Gau nur eine Unterabtheilung des Völkerschaftsstaates, der letztere war Einheitsstaat, nicht bloßer Bundesstaat (so gegen Arnold und Dahn). Zahl und Größe der Gaue muß sehr verschieden gewesen sein. Im Westen, unter der Einwirkung der festen Ansässigkeit und vielleicht auch der römischen Politik, waren die Völkerschaften erheblich kleiner und darum zahlreicher als bei den mehr nomadenhaften Germanen des Ostens. Die Semnonen hatten noch zur Zeit des Tacitus an die hundert Gaue (Germ. c. 39), während sich die von Cäsar (Bell. Gall. 4, 1) auf ebenso viele Gaue veranschlagten Sueben (worunter er die Chatten verstanden zu haben scheint) sich im Laufe der zwischen Cäsar und Tacitus liegenden 150 Jahre in eine große Zahl selbständiger Völkerschaften aufgelöst hatten.

Einen wahrhaft schöpferischen Gedanken entwickelt Vf. über die viel umstrittene Hundertschaft. Indem er davon ausgeht, daß der pagus unmöglich als Hundertschaft aufgefaßt werden könne, kommt er, an die centeni comites der Germania c. 12 anknüpfend, zu der Auffassung der Hundertschaft als eines rein persönlichen Verbandes, einer zugleich zu Gerichtszwecken dienenden Heeresabtheilung, die erst im Laufe der Jahrhunderte bei den meisten Stämmen, aber keineswegs allgemein, den Charakter eines örtlichen Bezirks angenommen, also dieselbe Wandelung erfahren habe, die bei der Tausendschaft größtentheils schon in vorhistorischer Zeit vor sich gegangen war. Er beruft sich dafür auf die Analogie der isländischen Godorde sowie auf die Bestimmung der Capitulatio de partibus Saxoniae c. 15 (Boretius I. 69), wonach jede Kirche von den pagenses einen Widemhof mit zwei Hufen Landes und außerdem von je 120 Hausvätern einen Knecht und eine Magd als Ausstattung empfangen sollte. Es ist klar, daß die Bevölkerung des pagus, worunter wir den sächsischen Go zu verstehen haben, in Unterabtheilungen zu je 120 Familien eingetheilt war. Dem vergleicht sich eine von dem Vf. übersehene Bestimmung in dem bekannten bremischen Kolonisationsvertrage des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1106, wonach die holländischen Kolonisten für die Einräumung eines eigenen Niedergerichts dem Erzbischof von je 100 Hufen 2 Mark jährlichen Zinses entrichten sollten. Den Hauptbeweis für die Auffassung Brunner's liefert aber der Umstand, daß alle Stämme, auch diejenigen, bei denen es nie zu einer lokalen Hundertschaft gekommen ist (wie Langobarden und Sachsen), gleichwohl einen Hundertschaftsanführer (hunno, hundafaths, centenarius, centurio, hundredes ealdor) gekannt haben. Schwierigkeiten könnte nur

der Umstand machen, daß die Heeresabtheilungen nicht nach bestimmten Zahlen, sondern nach Familien und Sippschaften (familiae et propinquitates, Germ. c 7) gebildet wurden. Da man die Sippen nicht zerreißen durfte, so kann die Zahl Hundert nur die Bedeutung einer durchschnittlichen Grundzahl gehabt haben. Dazu kam, daß die einzelnen Sippen zugleich Dorfgemeinden bildeten, so daß die aus mehreren Sippen zusammengesetzte Hundertschaft ebenso viele Dörfer umfaßte. Es fehlte demnach doch nicht ganz an dem für die Hundertschaft als Gericht ohnehin unentbehrlichen lokalen Hintergrunde, indem sich die Hundertschaft über einen örtlich abgegrenzten, möglichst abgerundeten Bezirk erstreckte, dessen Umfang und Zusammenhang sich aber nach den jeweiligen Bedürfnissen der Heereseintheilung richtete und daher von Zeit zu Zeit Wandel erfahren mußte. Wem fallen dabei nicht unsere modernen, nur theilweise durch Gesetz festgelegten Wahlkreise ein? Ein Zusammenfallen der Markgenossenschaft mit den Hundertschaften kann hiernach für die Urzeit nicht mehr angenommen werden; die später vielfach bezeugten Hundertschaftsmarken sind demnach aus aufgetheilten Volks- oder Gaumarken zu erklären.

Die Ausführungen des Vf. über Königthum und Fürstenthum (§ 17) stimmen, soweit es sich um das Priesterthum handelt, mit meinen eigenen Ergebnissen in erfreulichster Weise überein. Dagegen kann ich dem Vf. in seiner Gleichstellung von Königthum und Fürstenthum nicht ganz beistimmen. Brunner findet den Unterschied doch im wesentlichen nur in dem verschiedenen Umfange des Herrschaftsgebietes sowie in der Unterordnung der Gaukönige unter den Volkskönig, wo es einen solchen gab, oder unter den Oberpriester und den für den Kriegsfall eingesetzten Herzog. Aber eben diese Unterordnung gibt der Stellung der Fürsten einen ganz andern Charakter, sie erscheinen doch, auch in ihrer Betheiligung an dem Volks- oder Fürstenrathe und in ihrer Einsetzung durch das allgemeine Landesding, wesentlich als Landesbeamte und erst in zweiter Reihe als Häuptlinge ihres Gaues. Zuzugeben ist, daß auch bei der Einsetzung der Fürsten eine gewisse Verbindung von Wahlrecht und Erbrecht in Betracht gekommen sein mag, insofern die Wahl in der Regel nur auf Mitglieder der adelichen Häuser fiel, aber ein Hin- und Herschwanken, bei welchem bald das Wahlrecht und der Amtscharakter, bald das Erbrecht und das Gaukönigthum überwog, kann in der Weise, wie der Vf. annimmt, nicht stattgefunden haben. Wir nehmen vielmehr eine bestimmte Kontinuität der Entwickelung an. Den Ausgang hat zweifellos, nachdem der patriarchalische Zustand des Geschlechterstaates überwunden war, das Beamtenthum gebildet. Das Volk wählte diejenigen zu seinen Führern, die es für die geeignetsten hielt. Je häufiger die Wahl auf Mitglieder eines und desselben Hauses fiel, desto adelicher erschien dies Geschlecht. Zur Zeit des Tacitus stand der Adel bestimmter Geschlechter bereits allgemein fest, und wer von gutem Adel war, galt schon in jungen Jahren als Fürstengenoß, auch wenn er selbst als Gefolgsmann in fremden Diensten stand und mit Geringeren Kameradschaft pflegte. Aber fürstlichen Rang

(principis dignatio), d. h. die soziale Gleichstellung mit den Fürsten und die Qualifikation zum Fürstenamte, verlieh nicht bloß adeliche Abstammung (insignis nobilitas), sondern auch das durch mehrere Generationen fortgesetzte persönliche Verdienst (magna patrum merita). der Adel war demnach zur Zeit des Tacitus noch nicht völlig abgeschlossen, da sich immer noch neue Geschlechter zu ihm erheben und zum Fürstenamte emporsteigen konnten. Unmöglich erscheint uns die Annahme, als habe der Römer die Sachlage nur so geschildert, wie sie sich zufällig gerade zu seiner Zeit gestaltet hatte, während es vor ihm anders gewesen sein mochte und nach ihm wieder anders war. Die allmähliche Abschließung des Adels und die Erblichkeit des Fürstenthums, d. h. die Umwandlung des Fürstenamtes in ein Gaukönigthum, muß sich in der nachtaciteischen Zeit in ähnlicher Weise vollzogen haben, wie die Ausbildung unseres hohen Adels und des erblichen Reichsfürstenstandes in der nachkarolingischen Zeit. Dabei haben sich im einzelnen gewiß oft genug unsichere, schwankende Übergangszustände und Rückschläge ergeben, woraus sich die schwankende Terminologie der späteren römischen Schriftsteller in der Bezeichnung der Fürsten (Richter, Häuptlinge) erklärt, aber so allgemeine Schwankungen, wie Vf. annimmt, können nicht stattgefunden haben.

Den Ausführungen über die *Landesgemeinde* (§ 18), das *Kriegswesen* und die *Gefolgschaft* (§ 19) haben wir nur wenig hinzuzufügen. Nach der Stellung, die Brunner für den Gau erwiesen hat, muß es für besondere Gauangelegenheiten (wohin wohl namentlich die agrarischen Angelegenheiten gehörten) auch eigene Gaudinge gegeben haben. Innerhalb der Landesgemeinde und des Heeres bildeten die Heermänner der einzelnen Gaue besondere Abtheilungen. Die Umbildungsfähigkeit der Landesgemeinde und des Staates in der Leichtigkeit der Abtrennung alter und der Hinzufügung neuer Gaue beruhte, wie der Vf. mit Recht bemerkt, darin, daß der germanische Staat im Gegensatze zu den antiken Einrichtungen keinen örtlichen Mittelpunkt besaß, sondern mit dem an alter Kultusstätte vereinigten Volke zusammenfiel. Den sakralen Charakter der Strafrechtspflege im Heere findet Brunner darin begründet, daß man nur auf diese Weise Rache und Fehde wegen der vom Befehlshaber verhängten Strafen zu vermeiden gewußt habe. Dem widerspricht die ebenfalls sakrale Strafrechtspflege in der Landesgemeinde, da die von der letzteren selbst verhängten Strafen doch Rache und Fehde ausgeschlossen haben würden. Ich finde den Grund vielmehr darin, daß man den durch seine Banner vertretenen Gott des Heeres und Dinges (Ziu, Tiu, Mars Thingsus) als persönlich anwesend betrachtete, so daß jede Störung des Heer- oder Dingfriedens eine persönliche Verletzung des Gottes war und dem entsprechend geahndet werden mußte. Werden doch die Dingplätze in den niedersächsischen Dörfern noch heute nach dem Gotte, dem sie einst geweiht waren, als „Tie" bezeichnet!

Das Vorrecht, sich mit einer Gefolgschaft zu umgeben, besaßen die Könige und Fürsten nach dem Vf. nur thatsächlich, nicht rechtlich; denn gegen

über scheint es doch, daß die Unterordnung eines freien Mannes unter einen Standesgenossen die Freiheit beeinträchtigt haben müßte. Tacitus hielt es ausdrücklich für nöthig, hervorzuheben, daß es jungen Leuten von fürstlichem Range keinen Abbruch thäte, wenn sie Mannen eines Fürsten würden. Die Verringerung der Gefolgschaften bei längerem Frieden faßt Brunner, richtiger als ich, nicht als eine Entlassung, sondern als eine Art Abkommandirung zur Theilnahme an auswärtigen Kriegen auf. Gefolgsmannen, die einen eigenen Herd gründen wollten, mußten aus dem Gefolge austreten; abgeschichtete Mannen sind erst im fränkischen Reiche aufgekommen. Unter den technischen Bezeichnungen der Gefolgschaft (S. 142) ist altſ. hagustaldôs (fränk. austaldi) von besonderem Interesse. Vermißt haben wir ahd. truht, altnord. drótt, wovon unten näher zu reden sein wird.

Die Darstellung der Gerichtsverfassung (§ 20) erhält durch die für das Verhältnis von Gau und Hundertschaft gewonnene Einsicht ein besonderes Interesse, indem sich ergibt, daß schon die germanischen Gaufürsten in derselben Weise wie später die Grafen ihren Gau bereisen mußten, um Gericht für die einzelnen Hundertschaften abzuhalten. Die Betheiligung des Richters und des Dingvolkes an der Urtheilsfindung faßt Brunner schärfer und klarer auf, als dies in meinem Lehrbuche geschehen ist. Hiernach hatte der Richter den Urtheilsvorschlag, die Gemeinde die Vollbort (auctoritas), die erst später bei den Langobarden und theilweise auch bei den Angelsachsen zu bloß passiver Assistenz abgeschwächt wurde. Die burgundische und westgothische Gerichtsverfassung führt der Vf. noch entschiedener als als ich auf römische Einflüsse zurück. Der Richter konnte sich für den Urtheilsvorschlag der Mitwirkung (consilium) des Dingvolkes bedienen, indem er einen einzelnen Gerichtsmann oder einen von ihm eingesetzten Ausschuß um das Urtheil fragte. Die auf die Gerichtshegung bezüglichen Urtheile (Frohnurtheile) mußte der Richter erfragen; wenn man aus den späteren Einrichtungen zurückschließen darf, so hatte wohl der Hunne die Frohnurtheile zu finden. Die Vollbort der Gemeinde wurde durch Zusammenschlagen der Waffen (vápnatak, gairethinx) ertheilt. Spätmittelalterliche Nachklänge davon aus sächsischen Quellen, verzeichnet Grimm, Rechtsalterthümer 771. Das dem Richter von Cäsar und Tacitus zugeschriebene ius dicere oder ius reddere (Bell. Gall. 6, 23. Germ. c. 12) faßt Brunner als das Rechtsgebot des Richters, wodurch das Urtheil erst vollstreckbar wurde, auf, so daß also der Gegensatz zwischen dem Banne des Richters und der Urtheilsfindung (dôm, tuom) der Gemeinde doch noch in die germanische Zeit zurückreichen würde. Das Wort „Bann" nimmt Brunner in seiner Grundbedeutung als die nachdrückliche, feierliche Rede und bezieht es zunächst auf das feierliche Friedensgebot bei der Dinghegung. Auch ich verstehe den Bann zunächst von der Hegung, halte aber die Ableitung des Wortes von den feierlich aufgepflanzten Wahrzeichen (bandva) des Dinggottes, an deren Stelle später die Gerichtsfahne, Schild, Schwert

und andere Wahrzeichen getreten sind, für wahrscheinlicher (vgl. mein Lehrbuch S. 31).

Dem Privatrechte der germanischen Urzeit hat der Vf., abgesehen von den Erörterungen der §§ 12 und 13 über das Familien- und Erbrecht, keine besondere Behandlung gewidmet, was zu bedauern ist, obwohl ich mir nicht verhehle, daß meine eigene Darstellung in der Ergänzung der in den Quellen vorhandenen Lücken durch Rückschlüsse aus späteren Zuständen etwas zu weit gegangen ist.

Das germanische Strafrecht behandeln die Abschnitte Fehde und Buße (§ 21) und Friedlosigkeit und Opfertod (§ 22), einiges findet sich auch § 13 (die Sippe). In der Auffassung des Fehderechts als einer relativen Friedlosigkeit des Übelthäters und seiner Sippe stimmt der Vf. ganz mit meiner Darstellung überein. Ebenso darin, daß diesem Zustande ursprünglich nur durch einen freiwilligen Sühnevertrag ein Ende gemacht wurde, an dessen Stelle aber schon zur Zeit des Tacitus die gerichtliche Zwangssühne auf Klage des Verletzten getreten war; in gewissen Ausnahmefällen kennt selbst die Zeit der Volksrechte nur Fehde und freiwillige Sühne, aber kein Einschreiten des Gerichts. Eine Differenz besteht nur, insofern Brunner schon für unsere Periode feste Bußsätze annimmt, während ich die Festsetzung durch richterliches Ermessen für wahrscheinlicher halte. Mit dem Fehderechte bringt Vf. auch das Tötungsrecht des Verletzten bei handhafter That und in Fällen der Nothwehr in Verbindung. Das für die gerichtliche Friedensvermittelung zu zahlende Friedensgeld war, wie später noch bei den Franken, in das Sühngeld mit eingeschlossen.

In Fällen, wo böse Absicht ein- für allemal ausgeschlossen war, also nur ein Rechts-, aber kein Friedensbruch vorlag, kann es, wie wir mit dem Vf. annehmen, schon in alter Zeit kein Fehderecht gegeben haben. Derartige Sachen waren bloß „Einsachen" (altschwed. ensakir), bei denen nur auf Buße und Schadenersatz geklagt werden konnte, das Friedensgeld aber wegfiel, weil keine gerichtliche Friedensvermittelung stattfand. Bußfällig aber waren derartige Rechtsbrüche, auch wenn gar keine Verschuldung vorlag, weil das Unterscheidungsvermögen für das verschuldete oder unverschuldete Unrecht noch nicht entwickelt war und nur die objektive Rechtsverletzung in's Auge gefaßt wurde. (Vgl. Ihering, das Schuldmoment im römischen Privatrecht, Vermischte Schriften S. 155 ff.). Zu den bloß eine Klage auf Buße, aber kein Fehderecht begründenden Rechtsbrüchen möchte ich auch die Fälle der rechtswidrigen Vermögensvorenthaltung (altnord. rán) rechnen, selbst wenn böse Absicht bei dem Gegner vorlag (vgl. mein Lehrbuch S. 79, 86). Brunner spricht sich indirekt ebenfalls in diesem Sinne aus, indem er die Fehde nur in solchen Fällen gestattet sein läßt, wo es sich um Blut oder um Ehre handelte oder wo ein Anspruch auf gerichtliche Hülfe nicht bestand (S. 162).

Gegenüber den „Einfachen“ oder einfachen Rechtsbrüchen, die nur einen Bußanspruch begründeten, und den einfachen oder privaten Friedensbrüchen, die zur Fehde und mit geringen Ausnahmen auch zur Klage auf gerichtliche Sühne berechtigten, standen die öffentlichen Friedensbrüche, die eine Verletzung des gemeinen Wesens enthielten und darum eine öffentliche Strafe erheischten. Der Vf. vermeidet es, nach den technischen Bezeichnungen zu suchen. Bei den Nordgermanen dürfte sich der Begriff der „Neidingswerke“ (niđingsverk), bei den Westgermanen derjenige der „Meinthaten“ im wesentlichen mit dem der öffentlichen Friedensbrüche gedeckt haben. Als die Strafe derselben betrachtet Brunner, im Anschlusse an das altnordische Recht und in Übereinstimmung mit Konrad Maurer, die unsühnbare Friedlosigkeit, während ich im Anschlusse an Amira die letztere für ein jüngeres Surrogat der sakralen Todesstrafen, die dem Christenthume anstößig sein mußten, erklärt habe.

Die Friedlosigkeit, die zugleich die Trennung jeglichen Familienbandes und die Einziehung (Frohnung) des Vermögens oder Verwüstung desselben (namentlich Niederbrennen des Hauses) nach sich zog, setzte, abgesehen von dem Falle der handhaften That, stets die ausdrückliche Ächtung durch Gerichtsurtheil voraus. Nur der auf handhafter That ertappte Verbrecher konnte ohne Urtheil von jedem getötet werden. Die Ächtung mußte, wenn sie für das ganze Land wirksam sein sollte, von der Landesgemeinde (später vom Könige) ausgesprochen werden; die Ächtung durch ein Hundertschaftsgericht kann zunächst nur für den Gau, dem der Richter als Fürst vorstand, Wirkung gehabt haben. Das Ächtungsurtheil setzte eine Klage voraus; da aber die Gesammtheit verletzt war, so trat, wenn es an einem Privatkläger fehlte, die Verfolgung von Amts wegen ein. Die Ächtung hatte die Bedeutung eines an die Gesammtheit gerichteten Vollstreckungsbefehls, „es konnte nicht bloß, sondern es sollte getötet werden“. Brunner führt (S. 166) Beispiele von Staatspreisen an, die auf den Kopf des Geächteten gesetzt wurden. Eine friedliche Aussöhnung des Verletzten mit dem Geächteten war ausgeschlossen, die Friedlosigkeit war eine unsühnbare; ein Rechtsanspruch auf die Aufhebung derselben stand dem Geächteten unter keinen Umständen zu, nur im Wege der Gnade konnte ihm geholfen werden. Bis hierher können die Ausführungen des Vf. keinem Widerspruche begegnen. Nicht ganz so steht es mit seiner Auffassung der Todesstrafe als einer bloßen Abspaltung der Friedlosigkeit, indem die Obrigkeit erst später, als der Gemeinsinn erlahmte, die Tötung des Geächteten selbst in die Hand genommen oder die Nichtverfolgung desselben mit Strafe belegt habe (vgl. noch die Abhandlung des Vf. „Abspaltungen der Friedlosigkeit“, Zeitschr. d. Sav. Stift. f. RG. 11, 62 ff.). Wir können dem Vf. in Erwägung der von ihm beigebachten Gründe nur so viel zugeben, daß das Gerichtsurtheil bei allen todeswürdigen Verbrechen wohl immer auf Ächtung lautete und erst hinterher durch Gottesurtheil erforscht wurde, welches Todes der ergriffene Verbrecher sterben sollte, aber für die Streitfrage kommt es nicht sowohl darauf als vielmehr auf die Frage an, ob die

allgemeine Tötungsbefugnis auch gegenüber dem in der Hand des Richters befindlichen Verbrecher bestand, oder ob der Staat hier den Blutbann als sein ausschließliches Recht in Anspruch nahm. Kann hier noch ein Zweifel bestehen? Mir wenigstens erscheint es als selbstverständlich, daß jeder eigenmächtige Angriff auf einen in gerichtlichem Gewahrsam befindlichen Menschen von jeher als eine Verletzung des Dingfriedens gegolten haben muß. Ich fasse die Sache also dahin auf, daß die Ächtung zwar die einzige Form des gerichtlichen Todesurtheils war, daß sie aber, wenn sich der Verbrecher in der Hand des Richters befand, nur die Einleitung für das gerichtlich zu vollstreckende Todesurtheil der Gottheit bildete, während die Ächtung eines Abwesenden ein der Gesammtheit zur Vollstreckung aufgetragenes Todesurtheil des Gerichts bedeutete. Indem man im Norden unter dem Einflusse des Christenthums die Erhebung eines Gottesurtheils über die Todesstrafe, die in heidnischer Zeit ausschließlich die Bedeutung des Opfertodes hatte, fallen ließ, kam man zu der unsühnbaren Friedlosigkeit als der einzigen Form der Todesstrafe. Dagegen wurde die letztere bei den Südgermanen theilweise zu einer vom Staate verhängten Strafe fortgebildet, unter dem Einflusse der Kirche aber dahin gemildert, daß dem Verurtheilten die Lösung des Halses durch Zahlung seines Wergeldes oder einer sonstigen hohen Buße gestattet wurde. Der gleiche Einfluß bewirkte, daß auch die Ächtung Abwesender der Halslösung unterworfen, die unsühnbare also durch die sühnbare Friedlosigkeit verdrängt wurde. Ein Rest der ersteren hat sich im salischen Rechte erhalten, indem eine Freie, die ihren Knecht geheiratet hatte, als aspellis von jedem bußelos getötet werden konnte (S. 172). Zu sühnbarer Friedlosigkeit gemildert erscheint die Ächtung wegen Gräberraubes (Lex Salica 55, 2), wobei es nur streitig ist, ob der Kläger die von dem Geächteten angebotene Sühne ablehnen konnte (S. 172, Note 26).

Die sühnbare Friedlosigkeit war dem germanischen Rechte sonst nur als Strafe der Rechtsverweigerung bekannt, wenn der Verletzte wegen eines einfachen Rechtsbruches oder eines nicht todeswürdigen Friedensbruches geklagt hatte. In beiden Fälle hatte die Ächtung die Bedeutung eines prozessualischen Zwangsmittels, indem einerseits die mit der Friedloslegung verbundene Frohnung des Vermögens dem Kläger den Zugriff auf das letztere ermöglichte, andrerseits auf den Verurtheilten ein indirekter Zwang ausgeübt wurde durch die Möglichkeit, sich durch nachträgliche Leistung wieder in den Frieden einzukaufen. Brunner nimmt mit Recht an, daß dies Lösungsrecht an eine gewisse Frist gebunden gewesen sein muß, nach deren Ablauf die unsühnbare Friedlosigkeit eintrat; dann müssen aber auch die schwersten Folgen der letzteren für die Dauer der Lösungsfrist suspendirt gewesen sein, das Verhältnis war demnach aller Wahrscheinlichkeit nach ähnlich, wie später zwischen Acht und Oberacht. Die westgermanischen Rechte kennen die prozessualische Ächtung nur für den Fall, daß der Angeklagte ausblieb oder das Urtheilserfüllungsgelöbnis verweigerte; als Urtheilsvollstreckungsmittel kannten sie, im Gegensatze zu den

nordischen Rechten, die Acht nicht mehr, wohl aber die Überantwortung des zahlungsunfähigen Schuldners an den Gläubiger zur Schuldknechtschaft, bei Wergeldsschuld selbst zur Tötung. Kein Zweifel, daß die nordischen Rechte die ursprüngliche Bedeutung der prozessualischen Ächtung besser bewahrt haben. Andrerseits kennen die nordgermanischen Quellen die relative Friedlosigkeit des Fehderechts nicht mehr; erst nachdem die verletzte Partei durch gerichtliche Klage die Ächtung ausgewirkt hatte, konnte sie zur Fehde schreiten. Es bedurfte demnach einer Fehdeankündigung in Form der gerichtlichen Ladung, während das altgermanische Fehderecht keine Ankündigung voraussetzte, sondern durch die Unthat selbst begründet wurde. Brunner nimmt mit Recht an, daß die nordischen Rechte in dieser Beziehung ursprünglich ganz mit den südgermanischen übereingestimmt haben. Nur insoweit erscheint die sühnbare Acht des nordgermanischen Rechtes als eine jüngere Bildung, während sie als prozessualische Acht der altgermanischen Zeit angehört

Die Darstellung des Vf. über den Rechtsgang (§ 23) stimmt wesentlich mit der meinigen überein Daß die Gottesurtheile, die leider auch von Brunner mit dem unpassenden Ausdruck „Ordalien" bezeichnet werden (vgl. mein Lehrbuch S. 360, Note 81), durchaus arischer Herkunft seien, war von mir ursprünglich mit Unrecht in Abrede gestellt. Bei der Darstellung der Pfändung wäre der eigenthümlichen Aufgabe der Bürgen (vgl. mein Lehrbuch S. 278 ff.) zu gedenken gewesen, auch vermissen wir einen ausdrücklichen Hinweis darauf, daß das altgermanische Recht nur Deliktsprozesse gekannt hat. Von einem Betreibungsverfahren wegen Vertragsschulden (S. 184) kann in dem altgermanischen Rechte noch keine Rede sein, da diesem noch alle eigentlichen Schuldverträge fremd waren.

In dem zweiten Buche behandelt Vf. die fränkische Zeit. Die politischen Grundlagen erörtert § 24 (das fränkische Reich). Von den Chatten nimmt Brunner mit Waitz an, daß sie sich dem Reiche Sigibert's angeschlossen hätten und erst mit diesem unter die Herrschaft Chlodovech's gekommen seien. Diese Annahme stützt sich ausschließlich auf die Erzählung Gregor's (Hist. Franc. 2,40) von der Ermordung Sigiberts, cum ille egressus de Colonia civitate, transacto Rheno, per Buconiam silvam ambulare disponeret. Schon Zeuß hat darauf aufmerksam gemacht, daß hier nicht die bekannte Buchonia in Hessen, sondern nur ein ebenso benanntes Waldgebirge am rechten Rheinufer unweit Kölns gemeint sein könne. Es liegt doch nahe, daß ein Gebirgsname, der nichts anderes als „Buchenwald" bedeutete, in verschiedenen Gegenden vorkommen konnte, wenn er auch nur an der Rhön dauernd haften blieb. Nicht anders war es mit dem Kienwaldlande „Kinnem" oder „Kennemerland", das den Kannenefaten den Namen gegeben hat (vgl. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte 3, 2), denn auch an der Mosel gab es einen Kenemerwald (vgl. Lamprecht, deutsches Wirthschaftsleben 1, 456). Weit mehr in's Gewicht fällt die Nachricht Gregor's von einer Unterwerfung der Thüringer durch Chlodovech im zehnten Jahre seiner Regierung (Hist.

Franc. 2, 27), die doch nur denkbar ist, wenn Chlodovech's Reich schon damals die chattischen Lande umfaßte. Die herrschende Meinung bezieht diese Nachricht allerdings nicht auf die Thüringer, sondern auf ihre belgischen Namensvettern, allein ohne zu beachten, daß diese ein salisches Gauvolk waren, in dessen Gebiete sogar die alte merovingische Königsburg Disparg belegen war (Hist. Franc. 2, 9), so daß schwer abzusehen ist, wie Chlodovech ihnen gegenüber zu Krieg und Unterwerfung hätte kommen sollen. Außerdem ist zu erwägen, daß Theoderich I. bei der Eröffnung des Thüringerkrieges 531 seine Franken daran erinnerte: Thoringus quondam super parentes nostros violenter advenisse ac multa illis intulisse mala (ebd. 3, 7), was doch ebenfalls auf einen fränkisch-thüringischen Krieg unter Chlodovech hinzudeuten scheint.

Die wirthschaftlichen Grundlagen des fränkischen Reiches behandelt Verf. § 25 (die wirthschaftlichen Zustände um die Zeit der Reichsgründung), § 26 (Grundherrschaften und Landleihe) und § 27 (Geld- und Münzwesen). Hinsichtlich der Agrarverfassung stimmen wir in allen wesentlichen Punkten überein, nur daß Brunner in der Lex Salica mehr das Individualeigenthum betont, während ich die noch in derselben enthaltenen Spuren der Feldgemeinschaft und das Bodenregal, auf das der Vf. an dieser Stelle nicht eingegangen ist, stärker hervortreten lasse. Die durchweg überzeugende Auseinandersetzung des Vf. über höhere und niedere Landleihe habe ich bei meiner eigenen Darstellung (Lehrbuch S. 274 ff.) bereits benutzen können. In den Ausführungen über das Geld- und Münzwesen folgt Brunner ebenso wie ich in der Hauptsache den Untersuchungen Soetbeer's. Den Übergang von der Gold- zur Silberwährung erklärt er aus einer Wirthschaftspolitik, welche bezweckte, die Austrasier über den bloßen Tauschhandel emporzuheben und an den allgemeinen Gebrauch des Geldes zu gewöhnen. Sehr beachtenswerth sind die Bemerkungen über die friesischen Münzverhältnisse. Hiernach hatten die Friesen ursprünglich Goldsolidi und alte Denare, später neue Denare, von denen bei den Mittelfriesen drei auf den fränkischen Silbersolidus gingen, so daß ein mittelfriesischer Denar gleich vier fränkischen Denaren oder einer Trimse war. Dieselben Denare galten bei den Ostfriesen, während der westfriesische (um ein Viertel schwerer) gleich fünf fränkischen Denaren war. Eine Eigenthümlichkeit der Ost- und Westfriesen bestand darin, daß sie nur je zwei ihrer Denare auf den Solidus rechneten, so daß der ostfriesische Solidus (wie der kleine sächsische) nur acht, der westfriesische zehn fränkische Denare werth war. Von dem Verf. nicht berücksichtigt ist, daß die neufriesischen Denare auch bei den Angelsachsen in Gebrauch standen, von diesen aber als Schillinge bezeichnet wurden, und zwar so, daß der Schilling von Wessex mit dem westfriesischen Denar zu fünf, der Schilling von Mercia dagegen mit dem ost- und mittelfriesischen Denar zu vier fränkischen Denaren übereinstimmte. Daß die Bußenbestimmungen der Lex Salica auch unter den Karolingern bis 816 noch nach der Goldwährung berechnet wurden, erklärt Vf. aus den regelmäßigen Doppelangaben des Gesetzes in Schillingen und Denaren, wobei 40 Denare auf den

Schilling gerechnet wurden. Die Beibehaltung dieser Ansätze gegenüber den Sachsen und Friesen auch nach 816 sucht Brunner aus dem hohen Wergelde der sächsischen Edelinge zu erklären, dem das des fränkischen Dienstadels, wenn es nach dem Silbersolidus berechnet wurde, bei weitem nicht gleich gekommen wäre (S. 216). Da aber diese Argumentation sich gegenüber dem nicht sehr hohen Wergelde des friesischen Adels nicht durchführen läßt, so kann die gegen Sachsen und Friesen gerichtete Ausnahmebestimmung nur aus den Stammesantipathien derselben, die leicht zu Blutthaten gegen die fränkischen Sieger reizen mochten, erklärt werden.

Den sozialen Grundlagen sind die §§ 28 (die Sippe), 29 (Gliederung der Gesellschaft), 30 (die Knechte), 31 (die Halbfreien und Freigelassenen) und 32 (Adel und Freie) gewidmet. Den Ausführungen über die Sippe haben wir, abgesehen von der oben gemachten Ausstellung in Betreff der Begrenzung der Sippe nichts hinzuzufügen. An die Spitze seiner ständischen Erörterungen stellt der Vf. eine glänzende Untersuchung über das Wergeld. Durch den Nachweis, daß das fränkische und thüringische Wergeld den Fredus von 40 Solidi mit einschließt, während die übrigen Volksrechte den letzteren neben dem Wergelde berechnen, gewinnt Brunner für das Wergeld des freien Mannes innerhalb des ganzen Frankenreiches den einheitlichen Satz von 160 Solidi. Über das altfriesische Wergeld von 53¹/₃ Solidi bemerkt Vf. sehr treffend, daß dasselbe wahrscheinlich in Goldwährung angesetzt war und daher nicht erhöht zu werden brauchte, sondern nur zu dem Kurse von 1 Sol. Gold = 3 Sol. Silber umgerechnet wurde (S. 225 f., 342). Das Wergeld der Burgunder, Langobarden und Westgothen, das zur Zeit ihrer Selbständigkeit 150 Sol. betrug, wurde im fränkischen Reiche im wesentlichen nicht mehr verändert, da das Wergeld in der Karolingerzeit nur noch bei unbeabsichtigten Todtschlägen verfiel, ein großes Bedürfnis einer Änderung also nicht mehr vorlag. Die verbreitete Annahme, daß den Juden nach Analogie der Römer das halbe Freienwergeld zugestanden habe, weist Vf. mit Recht zurück, da die Juden nur unter dem Schutze des Amtsrechts standen und daher kein volksrechtliches Wergeld haben konnten.

Unsere vollkommene Zustimmung hat der Vf. auch, wenn er die Keime der Ministerialität schon in der fränkischen Periode in den Angestellten der vier Hofämter und den unfreien Reisigen findet, die nicht mehr bloß in privatem Dienste, sondern auch bereits im Heere verwendet und als berufsmäßige Reiter theilweise mit Benefizien ausgestattet wurden (S. 235 f.). Neben die königlichen Ministerialen (pueri regis) stellt Brunner die Adelschalken des Baiernherzogs. Ein Mißverständnis ist dem Vf. bei der Besprechung des Truchsessenamtes begegnet, indem er (S. 235) auf die ahd. Glosse »truhsâzzo, dapifer« verweist, eine Volksetymologie, die erst durch die spätere Verbindung des Amtes mit dem des Küchenmeisters möglich geworden ist. Der ursprüngliche Titel (vgl. altn. dróttseti, altfries. drusta, mhd. truhtsæze), abgeleitet von altn. drótt, ahd. truht, bedeutete praeses familiae und war sachlich gleich-

bedeutend mit seniskalk und maior domus. Sehr gut macht Brunner (S. 252) auf die bereits im fränkischen Reiche hervortretenden Anfänge der Erblichkeit der Standesvorzüge des Dienstadels aufmerksam. Als erstes Beispiel einer Freiheitsminderung der freien Hintersassen betrachtet der Vf. (S. 254) das 60 Sol. Wergeld der Hintersassen des Bischofs von Chur, da denselben an sich das Wergeld des freien Römers zu 100 Sol. zugestanden haben müßte.

Wohl die glänzendste Partie des Brunner'schen Werkes ist die Darstellung der Rechtsbildung und Rechtsquellen, leider mit Beschränkung auf die zum fränkischen Reiche gehörigen Rechtsgebiete, so daß zwar die burgundischen, ost- und westgothischen und langobardischen, nicht aber die angelsächsischen Rechtsquellen berücksichtigt sind. Daß der Verf. den Rahmen hier nicht etwas weiter gezogen und seine Darstellung auf sämmtliche germanische Tochterrechte ausgedehnt hat, bedauern wir um so mehr, als Brunner gerade auf dem Gebiet des angelsächsischen Rechtes wie kein anderer bewährt ist. Den Rechtsquellen im allgemeinen sind die §§ 33 (Vielheit und Einheit des Rechtes), 34 (Personalitätsprinzip), 35 (Fremdenrecht und Judenrecht), 36 (Volksrecht und Königsrecht), 37 (Entstehung geschriebenen Rechts) gewidmet. In der Gruppirung der Stammesrechte stimmen wir ganz mit Brunner überein, namentlich auch in der Angliederung des langobardischen Rechts an die niederdeutsche Gruppe, trotz der hochdeutschen Sprache, sowie in der Erklärung der in den Quellen oft erwähnten lex loci als lokales Gewohnheitsrecht innerhalb eines Stammesrechtsgebietes. Den Grund für das dem fränkischen Reiche eigenthümliche Personalitätsprinzip findet Brunner in dem Wunsche der Herrscher, ihren Stammesgenossen auch in den übrigen Theilen ihres Reiches den Genuß ihres heimischen Rechts zu erhalten, was dann nicht ohne Gegenseitigkeit durchgeführt werden konnte. Er widerlegt die Annahme, daß den Langobarden diesseits der Alpen der Gebrauch ihres Stammesrechts versagt worden sei; nur auf Ausländer, Juden und Slawen war das Personalitätsprinzip nicht ausgedehnt. Sehr sorgfältig erörtert Vf. die verschiedenen Anwendungsfälle des Personalitätsprinzips. Während die Kleriker im Frankenreiche später durchweg nach ihrem Stammesrechte beurtheilt wurden, galten sie bei den Langobarden, auch nach dem Übertritte der letzteren zur katholischen Kirche, durchaus als Römer; nach 774 trat in Italien ein schwankender Zustand ein, bis die Kirche das frühere Prinzip wieder zu allgemeiner Anerkennung brachte. Sehr interessant ist der Nachweis, daß die in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster nicht wie die Gesammtkirche nach römischem, sondern nach fränkischem Rechte beurtheilt wurden. Der Immobiliarerwerb der Kirchen unterlag, nach einer allgemeinen Regel, dem Rechte des früheren Eigenthümers. Beispiele von professiones iuris weist Vf. in allen Theilen des fränkischen Reiches, wo sich stark gemischte Bevölkerung befand, nach. Eine allgemeine Registrirung des Rechtes der Einzelnen hat nur einmal unter Lothar I. in Rom stattgefunden, und zwar auf Grund einer amtlichen Erhebung für die Handhabung der Strafgerichtsbarkeit (S. 273). Übrigens ergibt sich aus einer

von dem Vf. (S. 271) besprochenen Urkunde des Stavila, civis Brixianus, vivens lege Gothorum, daß die Langobarden gegenüber den in Italien verbliebenen Resten ostgothischer Bevölkerung ebenfalls das Personalitätsprincip beobachtet haben (die Urkunde ist von 769). Nicht ohne Interesse ist der Name des Stavila, derselbe ist von goth. stava (Richter) gebildet, wie Attila von atta und Totila von tata, und bedeutet so viel wie „Richterlein".

Den Gegensatz von Volksrecht und Königsrecht (Amtsrecht) faßt Brunner nicht mit Sohm dahin, daß das eine nur auf Gewohnheitsrecht, das andere nur auf Satzung beruhe, vielmehr gebe es auch volksrechtliche Satzungen und gewohnheitsrechtliches Königsrecht. Wesentlich für den Begriff des Volksrechtes erachtet Vf. einzig, daß es die der Urtheilfindung in den ordentlichen Gerichten zu Grunde gelegten Rechtssätze enthielt, während sich das königliche Verordnungsrecht auf diejenigen Normen beschränkte, denen der König durch seine Organe Eingang zu schaffen vermochte, also vornehmlich im Gebiete des Königsgerichts und der Verwaltung. Grenzüberschreitungen kamen nach beiden Richtungen vor, indem der König dem Volke zuweilen Dinge, für die seine Banngewalt ausreichte, zur Genehmigung vorlegte, dann aber auch wieder einseitig volksrechtliche Anordnungen traf, wenn ein Widerspruch der Urtheilfinder nicht zu besorgen war.

Sehr ausführlich werden die Volksrechte in den §§ 38—53 behandelt, und zwar in der Ordnung, daß die vier merovingischen (Salica, Ribuaria, Alamannorum, Baiuwariorum) den Anfang machen, dann folgen die Gesetze der Westgothen und Burgunder, die vier karolingischen Volksrechte (Frisionum, Saxonum, Angliorum et Werinorum, Chamavorum), die Leges Romanae nebst den Capitula Remedii, endlich die ostgothischen Edikte und das Edikt der Langobarden. Als den eigentlichen Kernpunkt der volksrechtlichen Untersuchungen des Vf. darf man wohl diejenigen über das Westgothenrecht (§ 43) bezeichnen. Mit Gaupp und Hänel erkennt Brunner in den ältesten Bestandtheilen der Lex Wisigothorum, wie sie uns bruchstücksweise in dem bekannten Pariser Palimpsest erhalten sind, das Gesetzbuch des Eurich (466—84). Die dafür und gegen Rekkared's Urheberschaft angeführten Gründe sind so schlagend, daß ich mich ihrem Gewichte nicht entziehen kann, obwohl ich früher eine andere Ansicht vertreten habe. Für Eurich, als den Sohn Theoderich's I., spricht es auch, wenn er (Antiqua Kap. 277) eines Gesetzes seines Vaters gedenkt, da wir aus des Apollinaris Sidonius epistolae 2, 1 (Mon. Germ. Auct. antiqu. VIII) wissen, daß es bei den Westgothen Leges Theodoricianae gegeben hat. Entscheidend sind aber namentlich die in späterer Zeit nicht mehr denkbaren Bestimmungen über die gothischen Landlose und ganz besonders die in diesem Umfange erst von Brunner aufgedeckte Benutzung des Gesetzbuches bei der Abfassung des salischen, burgundischen und baierischen Volksrechts. Diese Benutzung ist zugleich in engem Anschlusse an die Anordnung des westgothischen Gesetzes erfolgt, so daß man diese, wie Brunner richtig bemerkt, zum Theil durch Vergleichung der genannten Volksrechte mit

den betreffenden als Antiqua bezeichneten Bestimmungen der Lex Wisigothorum wiederherstellen kann. Die von mir angenommene Benutzung der Lex Romana Wisigothorum, die gegen eine Entstehung unter Eurich sprechen würde, hat nicht stattgefunden, sondern nur eine Benutzung der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts, auf die schon Gaudenzi aufmerksam gemacht hat. Die von dem letzteren als Bruchstücke des Gesetzbuches Eurichs veröffentlichten Fragmente erklärt Brunner für eine das Edikt Eurichs ergänzende Privatarbeit aus der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts, wahrscheinlich in denjenigen Theilen der Provence entstanden, wo außer dem westgothischen Rechte auch das vom Vf. benutzte Edikt Theoderich's des Großen und die Lex Burgundionum, an die sich Anklänge finden, eine gewisse Geltung hatten. Über die Betheiligung Chindasuinth's, Rekkesuinth's, Erwig's, und Egica's an der Abfassung der Lex Wisigothorum urtheilt Brunner im wesentlichen ganz so wie ich. Mit Recht macht er darauf aufmerksam, daß durchaus nicht alle in der Lex Wisigothorum als antiquae bezeichneten Bestimmungen auf das Edikt Eurich's zurückgehen, sondern zum Theil der Novellengesetzgebung vor Chindasuinth zuzuschreiben sind.

Die Lex Salica erklärt Brunner (§ 39) mit mir für ein nach 486 abgefaßtes Gesetz Chlodovech's, bezieht aber die Erzählung des Prologs auf ältere Weisthümer aus der Zeit des Kleinkönigthums, die Chlodovech neben der Gesetzgebung Eurich's benutzt haben dürfte. Gegen die Abfassung nach Chlodovech spricht namentlich die Ausschließung des Grafen von dem Gerichtsvorsitze und seine später nicht mehr übliche Bezeichnung als gratio, nicht minder die Ausschließung der Römer von dem Heere und der militärischen Gefolgschaft. Die Abfassung vor 496 hält Vf. für nicht wahrscheinlich, da nichts absolut Heidnisches in dem Gesetze enthalten sei (die von mir und anderen dafür angeführten Spuren fallen in der That nicht ins Gewicht), wohl aber die Beschränkung der Todesstrafe bereits christlichen Einfluß verrathe. Eine genauere Begrenzung zwischen 496 und 511 weist Vf. zurück, da die älteste uns vorliegende Textgestalt bereits durch jüngere Zusätze (darunter Tit. 1 ein Königsgesetz) vermehrt ist und auch die Ortsangaben in Tit. 47 leicht auf einer erst später eingeschobenen Novelle beruhen können. Sonst würde aus diesen Ortsangaben nach der von der meinigen abweichenden Auslegung des Vf. die Entstehung des Gesetzes erst nach Vorschiebung der Grenzen des chlodovechischen Reiches über den Kohlenwald und die Loire, also jedenfalls nach 507, zu setzen sein. Wenig jünger als die Lex Salica sind die Novellen I (c. 1—4) und VI (nach der Nummerirung in der Ausgabe von Boretius bei Behrend, Lex Salica, 1874), in denen sich auch die malbergische Glosse noch findet. Die Bedeutung der letzteren faßt Brunner dahin auf, daß sie den Inhalt des lateinischen Textes durch die in den Gerichten üblichen technischen Ausdrücke erläutern und ergänzen wolle; einige Glossen tragen anscheinend den Charakter prozessualischer Formeln. Brunner vermuthet, daß die angeführten Novellen noch unter Chlodovech entstanden seien, da Novelle I

c. 1 den Pactus pro tenore pacis Childebert's I. und Chlothar's I. nicht nothwendig zur Voraussetzung hat. Den letzteren (Novelle IV) erklärt Vf., im Anschlusse an die Nachrichten der Prologe und Epiloge, für eine volksrechtliche Satzung, nicht für bloßes Königsrecht, und bezieht darauf auch seine Bezeichnung als Pactus. Die Emendata setzt Brunner in den Anfang der Regierung Karl's des Großen und führt ihre Herstellung wie die der leges emendatae der übrigen Volksrechte auf eine Anordnung des Königs, aber ohne eigentliche amtliche Redaktion, zurück. Die Septem causas sind noch merowingisch, dagegen die Remissorien und die Recapitulatio karolingisch und bereits auf der Emendata fußend. Die Extravagante B ist eine italienische Privatarbeit, frühestens aus der Mitte des 9. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der drei übrigen merovingischen Volksrechte befindet sich meine Darstellung mit den Ergebnissen Brunner's in allen Hauptpunkten im Einklange. Von der Lex Ribuaria faßt er (§ 40) die Titel 1—31 und 32—64 (mit Ausschluß des eingeschobenen Königsgesetzes und der Interpolationen in Tit. 36) als zwei verschiedene Satzungen aus dem 6. Jahrhundert (vor 596), während das Königsgesetz (Tit. 57—60 Kap. 1, Tit. 61—62 und wahrscheinlich auch Tit. 65—89) unter Dagobert I. (628—39) zu setzen. Die Interpolationen in Tit. 36 sind karolingisch. Die uns vorliegenden Textgestaltungen gehen auf eine karolingische Recension des 8. Jahrhunderts zurück, die wohl in derselben Weise wie die Lex Salica emendata zu Stande gekommen ist. Die Abfassungszeit der Lex Baiuwariorum (ich gebe der Form Baiwariorum den Vorzug) begrenzt Brunner, noch enger als ich, auf die Jahre 743—48. Die Benutzung der westgothischen Antiqua statt der Lex Wisigothorum erklärt er daraus, daß in dem gothischen Gallien, von wo die Entlehnung erfolgte, das Edikt Eurich's seine Geltung behalten hatte.

Bei der Lex Burgundionum (§ 44) unterscheidet der Vf., dem hier auch die Vorarbeiten Binding's zur Verfügung gestanden haben, außer dem nachträglich überarbeiteten Tit. 1 drei Massen, den ursprünglichen Liber constitutionum Gundobad's in Tit. 2—41, Novellen Gundobad's und seiner Nachfolger Tit. 42—88, endlich Tit. 89—109 Extravaganten der Abschreiber, die theils nie Bestandtheile des Gesetzes gewesen, theils später aus demselben ausgemerzt worden sind. Eine wiederholte Redaktion nimmt auch Brunner (gegen Bluhme) nicht an, vielmehr sind die Novellen, soweit sie nicht angehängt wurden, an den betreffenden Stellen des Gesetzbuches eingeschoben worden, wodurch sich namentlich die Gestalt des 1. Titels erklärt. Außer der schon von Gaupp bemerkten, von dem Vf. weiter verfolgten Benutzung der Gesetzgebung Eurich's, woraus sich mehrfache Berührungen mit der Lex Salica und Baiuwariorum ergeben, hat die Gundobada auch die römische Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts und das römische Vulgarrecht benutzt. Spätere urkundliche Bezugnahmen auf die Lex Burgundionum gehen, wie der Vf. bemerkt, nicht auf unser Volksrecht, sondern auf ungeschriebenes

Gewohnheitsrecht. Die Lex Burgundionum galt auch für Rechtshändel zwischen Burgundern und Römern, einige Bestimmungen hatten überhaupt territoriale Geltung für beide Nationalitäten. Nur diese Bestimmungen sind in die, sonst ganz nach der Gundobada gearbeitete Lex Romana Burgundionum (§ 49) übergangen. Von der letzteren bemerkt Vf. mit Recht, daß sie vielmehr ein amtliches Lehrbuch, als ein Gesetzbuch sein sollte. Daraus erklärt sich, daß die römischen Rechtsquellen neben ihr in Gebrauch blieben, bis sie durch das Breviarium verdrängt wurden. Nach dem Vf. ist die Lex Romana Burgundionum zwar nach der Gundobada, aber vor dem westgothischen Breviarium entstanden. Zu den bei ihrer Abfassung benutzten Quellen gehörte auch die römische Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts, das römische Vulgarrecht und die burgundische Reichsgesetzgebung (namentlich Tit. 1).

In den Ausführungen über die Lex Frisionum (§ 45) weicht Brunner von den Richthofen'schen Ergebnissen, denen ich mich angeschlossen habe, gänzlich ab, indem er mit de Geer die Lex für eine Privatkompilation sehr verschiedenartiger und verschiedenen Zeiten angehöriger Bestandtheile erklärt. Volksrechtliche Satzungen findet der Vf. Tit. 1 und Tit. 22, die erstere noch mit der Goldwährung, also älter als die zweite, in welcher die Silberwährung durchblickt. Als private Aufzeichnungen geben sich Tit. 2, 5 und 14 zu erkennen. Auf einem Königsgesetze beruht Tit. 7, ebenso wohl auch, in Anlehnung an das alamannische Recht, Tit. 17—19 und, in Anlehung an das ribuarische, Tit 20—21. Den dux in Tit. 17 bezieht Vf. nicht auf einen Herzog der Friesen, der in der Karolingerzeit nicht mehr nachweisbar sei, sondern auf den Hausmeier als dux et princeps Francorum, insbesondere auf die Zeit Pippin's und Karlmann's (743—751). Die ganze Kompilation ist nach Brunner unter Karl dem Großen, vielleicht als Vorarbeit für ein Volksrechtsgesetz, zu Stande gekommen. Für jünger, aber doch wohl noch der fränkischen Zeit angehörig (gegen de Geer), erachtet Vf. die in der Additio sapientum und den Judicia Wlemari enthaltenen Weisthümer, sowie die in der Lex selbst eingefügten Einschiebsel und die der Add. sap. als Tit. 11 (12) angehängte Privatnotiz de honore templorum. Wir müssen es uns bei der außerordentlichen Schwierigkeit der Sache an dieser Stelle versagen, zu allen Einzelergebnissen des Vf. Stellung zu nehmen. Daß die Richthofen'sche Ansicht von dem mittelfriesischen Volksrechtsgesetze und seiner zweimaligen Umarbeitung den Brunner'schen Untersuchungen gegenüber nicht länger aufrechterhalten werden kann, steht uns außer Zweifel. Insbesondere hat Brunner die Annahme Richthofen's von der stufenweisen Erhöhung des friesischen Wergeldes widerlegt. Nachdem man die ursprünglichen, in Goldschillingen angesetzten Taxen umgerechnet hatte (vgl. oben S. 65), behielten die alten Ansätze, nun in Silber verstanden, doch noch die Bezeichnung als „Wergeld", indem sie als Wergeldsimplum dem dreifach so hohen wahren Wergelde gegenübergestellt wurden.

Hinsichtlich der Lex Saxonum (§ 46), Lex Angliorum et Werinorum (§ 47) und Lex Francorum Chamavorum (§ 48) stimmt die Auffassung Brunner's völlig mit der meinigen überein. Mit Entschiedenheit tritt er der verkehrten Ansicht, daß das Recht der Anglier und Weriner kein thüringisches Gaurecht sei, sondern nach Belgien oder gar nach England oder Schleswig gehöre, entgegen. In dem chamavischen Rechte sieht Brunner ein Weisthum, wahrscheinlich auf eine im Anschlusse an den Achener Reichstag von 802 von Karl dem Großen veranstaltete inquisitio. In dem anglo-werinischen Rechte tritt die Benutzung solcher Weisthümer deutlich hervor, anscheinend auch in c. 1—20 der Lex Saxonum.

Als Anlaß für die Aufzeichnung der Lex Romana Wisigothorum (§ 50) vermuthet Brunner das Bedürfnis Alarich's II., angesichts der drohenden Feindschaft der Franken etwas zur Gewinnung der römischen Provinzialen zu thun. Graf Gojarich war nicht, wie bisher mißverständlich angenommen wurde, Vorsitzender der Gesetzeskommission, sondern amtlicher Verbreiter der in die Provinzen versandten offiziellen Exemplare des Gesetzbuches. Die Interpretatio der Lex Romana war keine Originalarbeit, sondern lediglich Wiedergabe der römischen Interpretationsliteratur des 5. Jahrhunderts. Die Lex Romana Curiensis (§ 51) setzt der Vf. mit vollster Bestimmtheit nach Churrätien, als Entstehungszeit nimmt er die Mitte des 9. Jahrhunderts an, sie ist also jünger als die Capitula Remedii. Die letzteren sind nach Ansicht des Vf. von einer Versammlung der geistlichen und weltlichen Beamten, Vasallen und Hintersassen des Bischofs beschlossen, aber nicht von dem letzteren selbst ausgegangen. Aber wie soll man sich eine derartige Autonomie ohne den Immunitätsherrn selbst denken? Inbetreff der ostgothischen Edikte (§ 52) folgt der Vf. im wesentlichen Gaudenzi, indem er die Abfassung des Edikts Theoderich's in die Zeit von 511 bis 515 setzt. Als Quelle hat auch die römische Interpretationsliteratur und das römische Vulgarrecht gedient. Von den Ausführungen Brunner's über die langobardischen Gesetze (§ 53) ist zu bemerken, daß er die Bekräftigung des Edikts des Rothari durch Gairethinx zwar in dem Sinne meiner früheren Untersuchungen über diesen Gegenstand auffaßt, hier aber nicht an einen besonderen Verpflichtungsakt (nach Art eines Verfassungseides), sondern wohl mit Recht an die durch Zusammenschlagen der Waffen in feierlicher Weise ausgesprochene Zustimmung des Volkes denkt. Unter den Quellen des Edikts weist er die Gesetzgebung Eurich's und die Novellen Justinian's, letztere nach der lateinischen Übersetzung des Liber authenticorum, nach. Hinsichtlich der neuerdings von Ficker weiter verfolgten Verwandtschaft langobardischer und nordgermanischer Rechtseinrichtungen vermuthet Brunner uralte nähere Beziehungen der niederelbischen Germanen zu den Skandinaviern. Ich denke, daß es sich auf beiden Seiten nur um ein zäheres Festhalten an gewissen altgermanischen Einrichtungen, die den übrigen Stämmen schon früh abhanden gekommen sind, handelt.

Die fränkische Reichsgesetzgebung behandelt der Vf. § 54, die Kapitularien-sammlungen § 55 und im Anschlusse daran § 56 die jüngere langobardische Rechtsentwickelung, namentlich die Arbeiten der lombardischen Jurisprudenz. Ausführlich wird die Fälschung des Benedictus Levita besprochen § 55). Im Gegensatze zu Hinschius und Dove-Richter erklärt der Vf. sämmtliche Beziehungen zu Mainz für Erfindung. Auch der angebliche Mainzer Diakon sollte nur dazu dienen, von der wahren Heimath des Fälschers abzulenken.

Den Schluß des Bandes bilden die Urkunden (§ 57) und Formelsammlungen (§ 58), wobei der Vf. überall an seine eigenen und an Zeumer's treffliche Arbeiten anknüpfen konnte. Im Einzelnen haben wir hier nichts zu bemerken. Sehr richtig hat der Vf. die langobardischen Formeln aus dem § 58 verwiesen, da sie nicht Formulare zu Urkunden, sondern wie die niederländischen Dingtalen Anleitung zu Akten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zu geben bestimmt waren. Richard Schröder.

Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Von **R. Stintzing.** I. II. München und Leipzig, R. Oldenbourg. 1880. 1884.

A. u. d. T.: Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. XVIII.

Die erste Abtheilung dieses Werkes ist bereits 1880 erschienen. Im Jahre 1883 starb Stintzing. Die historische Kommission der Münchener Akademie der Wissenschaften hat dafür Sorge getragen, daß soviel aus seiner Feder vorlag, als zweite Abtheilung im Jahre 1884 durch E. Landsberg herausgegeben wurde. In dem Rahmen einer Anzeige soll nur ein Versuch gemacht werden, der Bedeutung des Werkes gerecht zu werden. Die Aufgaben einer Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft können nicht in einer Gelehrten- und Literärgeschichte erschöpft sein. Die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft ist vielmehr in erster Linie eine Geschichte unserer Rechtsentwickelung. Die Anfänge der deutschen Rechtswissenschaft bedeuten nahezu den Beginn der Reception des römischen Rechts und die Wandelungen der Wissenschaft von da an sind Wandelungen in der Entwickelung unsres Rechtes. Mit Recht hat St. diese Seite seiner Aufgabe betont und auf eine vollständige Literär- und Gelehrtengeschichte verzichtet. Daher ist sein Werk, wie Savigny's Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter für die frühere Zeit, die unentbehrliche Grundlage der dogmengeschichtlichen Arbeit geworden. Daher ist es zu billigen, wenn in der Gelehrtengeschichte mit den wesentlichen Erscheinungen abgeschnitten wird, die Persönlichkeiten niederen Ranges mehr in den Hintergrund treten. M. E. hat St. in dieser Richtung in der ersten Abtheilung eher zu viel gegeben, während in der zweiten Abtheilung eine weit strengere Auswahl getroffen ist. Die bedeutenden und gleichsam typischen Persönlichkeiten sind aber in Leben und Streben so treffend und mit einer Anschaulichkeit geschildert, wie es nur der vermag, der wie St. reiche Begabung

und treuen Fleiß ein halbes Leben lang in den Dienst dieser Forschung gestellt hat. Gerade in diesen biographischen Skizzen tritt ein weiterer Vorzug des Werkes hervor. Hier vornehmlich hat St. Veranlassung genommen, die allgemeinen kulturellen Zustände zu berühren und so den Hintergrund zu malen, auf dem sich die rechtswissenschaftliche Entwickelung vollzieht, von dem sie nicht unbeeinflußt bleiben konnte. Auch darin erweist sich sein Buch frei von jeder pedantischen Einseitigkeit. Motive, Verlauf, Abschluß und Resultate dieser Entwickelung werden in einem groß und allseitig zuverlässig konzipirten Bilde vor uns aufgedeckt. Die Darstellung ist eine edle und einfache. Je nach der Bedeutung des Gegenstandes begnügt sich der Vf. mit kurzer Aufzählung von Daten oder gibt breitere Ausführungen, bisweilen von klassischer Vollendung. Dem Gedankengange der ersten Abtheilung zu folgen, wird sich heut erübrigen. Auch das eingehende Referat in der Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung ꝛc. Bd. 23 u. 26 aus Böhlau's Feder mag hingewiesen werden. Die zweite Abtheilung, beginnend mit dem Jahre 1650 und abschließend mit 1700, ist durch ein Vorwort des Herausgebers eingeleitet, in welchem sich derselbe über das Verhältnis seiner Arbeit zu dem von St. hinterlassenen Manuskript und dieses selbst ausspricht. Die sich pietätvoll beschränkende Thätigkeit des Herausgebers war im wesentlichen eine redaktionelle, aber auch nothwendige Änderungen und Ergänzungen (z. B. Kapitel 22, Anhang), beide äußerlich kenntlich gemacht, stammen von ihm. Die zweite Abtheilung behandelt die Epoche der sich entwickelnden selbständig-deutschen Rechtswissenschaft. Bisher konnte nur von einer fremden Wissenschaft in Deutschland, die ganz von dem Gedanken der Universalmonarchie und Universalität des Rechtes getragen war, die Rede sein. Der Befreier aus jenem „Bann des fremdländischen Traumes" ist Conring; er ist der Begründer der Wissenschaft eines positiven deutschen Rechtes. Wie er rückwärts Vorgänger, in Carpzov einen Mitarbeiter hat, so ist die Jurisprudenz der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihm gefolgt. Diese Richtung vollendet die Rezeption, sie ist die Schöpferin der gemeinrechtlichen Doktrin, wie sie bis in unser Jahrhundert hinein bestanden hat. Sie geht realistisch, empiristisch vor und ist so ein Kind ihrer Zeit, der Zeit Bacon's und Hobbes'. Das dem Staatsrecht gewidmete Kapitel hat einige Änderungen durch den Herausgeber erfahren müssen. Es war geschrieben unter der Auffassung, daß die staatsrechtliche Entwickelung die Führung in dieser Periode habe, während St. sich später von dem Vorwiegen der nicht staatsrechtlichen Entwickelung überzeugt hatte, wie die später verfaßten dieser gewidmeten Kapitel beweisen. Der innere Zusammenhang, die Einheitlichkeit der Entwickelung auf beiden Gebieten tritt klar hervor: auch in der staatsrechtlichen Entwickelung eine Befreiung aus dem Joche des Universalismus und der Fremdherrschaft, auch hier der empiristische Zug der Zeit. Die Schlußkapitel sind der Gelehrtengeschichte gewidmet. Sieht man von den durch den Tod des Vf. veranlaßten redaktionellen Mängeln der zweiten Abtheilung ab, so treten in ihr die Vorzüge des Werkes nicht

weniger hervor. Weit über juristisch gebildete Kreise hinaus verdient es, gelesen und benutzt zu werden — es ist ein Geschichtswerk ersten Ranges. Dieser Wunsch mag es rechtfertigen, wenn Ref., der erst kürzlich an ihn gerichteten Aufforderung, das Buch anzuzeigen, nachgekommen ist.

Matthiafs.

Die deutsche Genossenschaft. Von **Rudolf Sohm**. Sonderabdruck aus der Festgabe der Leipziger Juristenfakultät für B. Windscheid zum 22. Dezember 1888. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Alle Schriften Sohm's besitzen einen gemeinsamen Charakterzug: das Geistreiche, Schlagende, verbunden mit einer packenden Plastik in der Darstellung. Auch die vorliegende Abhandlung des Vf. zeigt die gleichen Züge. Sie beleuchtet mit markigen, scharf abgegrenzten Sätzen die bisherigen Theorien über die juristische Natur der deutschen Genossenschaft und zieht dann mit kräftigen Strichen die Umrisse der eigenen Konstruktion.

Die Doktrin über die deutsche Genossenschaft wird von zwei Schriftstellern beherrscht: von Gierke und Heusler. Nach der Ansicht Gierke's ist die Genossenschaft die Körperschaft des deutschen Rechts. In dieser Körperschaft ist eine „Verbindung von Einheitsrecht und Vielheitsrecht“ möglich. Es ergibt sich der „Begriff eines körperschaftlichen Gesammteigenthums und sonstiger das Einheitsrecht des Verbandes durch Sonderrechte der Glieder einschränkenden Vermögenseigenschaften“. Anders Heusler. Ihm ist die deutsche Genossenschaft eine „rein juristische Person“ nach Art der juristischen Personen des römischen Rechts. Ihm ist das Vermögen der Genossenschaft Alleineigenthum der Gesammtheit als juristischer Person. Die Ausführungen S.'s gipfeln in einer dritten, von Gierke und Heusler verschiedenen Ansicht. An der Hand von Untersuchungen über die deutsche Genossenschaft des mittelalterlichen Rechts gelangt er dazu, das Vermögen der deutschen Genossenschaft als Miteigenthum der einzelnen Glieder zu bezeichnen. Das Vermögen der deutschen Genossenschaft ist nicht Alleineigenthum der Genossenschaft als juristischer Person. Auf dasselbe finden die eigenthümlich deutschrechtlichen Sätze von der Vermögensgemeinschaft Anwendung; d. h. es besteht eine Vermögensgemeinschaft mit gemeinsamer Wirthschaft unter den Genossen, woraus wiederum eine gemeinsame Schuldhaftung der Genossen folgt. Diese in wenigen Worten zusammengedrängten, scharfgeschliffenen Hauptsätze werden an der Entwickelung des Urbildes der deutschen Genossenschaft

— der Markgenossenschaft — nachzuweisen gesucht: die Markflur steht im Miteigenthum der Markgenossen. Die Markgenossen sitzen zu gemeinsamem Gedeih und Verderb. Die Markgenossenschaft haftet für die Schulden der Märker, der Märker für die Schulden der Markgenossenschaft.

Ref. hält den angetretenen Beweis für erbracht. Er schließt sich der Auffassung S.'s, welche gegenüber den bisher herrschenden Ansichten Gierke's und Heusler's eine Vermittlung darstellt, rückhaltlos an. — Die an die vorgedachte Beweisführung angereihten „Gegensätze" beantworten noch die Frage der Organisation der Genossenschaft. Scharf beleuchtet werden die Gegensätze von Gesammthand und Korporation einander gegenüber gestellt. Der Akkord, mit welchem die Abhandlung S.'s ausklingt, ist ein Appell an die Rechtswissenschaft, wie an die Gesetzgebung: die deutsche Genossenschaft fordert Einlaß in unsere Wissenschaft, in unser Recht. Der Entwurf eines künftigen Zivilgesetzbuches für das deutsche Reich hat die Pflicht, den noch lebendigen Formen deutschen Gemeinschaftsrechts die ihnen zukommende Aufnahme und Ausgestaltung zu gewähren. Hoffen wir, daß dieser Appell nicht ungehört verklinge. A. S.

Die deutschen Runendenkmäler. Herausgegeben von **Rudolf Henning**. Mit Unterstützung der kgl. preußischen Akademie der Wissenschaften. Straßburg, Karl J. Trübner. 1889.

Wenn noch Stephens in seinem großen Sammelwerke (The oldnorthern runic monuments, 1866—84) alle „deutschen" Runenreste (d. h. die auf dem Kontinente ausgegrabenen im Gegensatz zu den nordischen) für ursprünglich skandinavisch und aus irgend welchen Gründen nach dem Festland verschlagen erklären konnte, so wird ihnen in Henning's kleinem Corpus inscriptionum ihre dialektische Selbständigkeit und südlichere Heimat gesichert: erbringen doch erst diese paläographischen Überreste deutscher Vergangenheit mit ihren theils spezifisch gothischen theils spezifisch deutschen Sprachtypen die positiven Belege dafür, daß allen Germanen einmal dasselbe Runenalphabet gemeinsam eigen gewesen ist. — H. stellt bei jedem einzelnen Denkmal zusammen, was sich über Zeit und Art seiner Entdeckung, über Lage und Beschaffenheit seines Fundortes, kurz über seine Geschichte ermitteln ließ. Derartige Angaben werden besonders wichtig, wenn die Inschrift nach ihrer Sprache verschiedenen Dialektgebieten entstammen, somit allein die Fundstätte über ihre Heimat Auskunft geben kann; das ist z. B. der Fall bei der Speerspitze von Müncheberg oder dem Berliner Bracteaten. — Bei der eingehenden Beschreibung jedes Denkmals wird namentlich auch die Technik seiner Entstehung sowie die Symbolik

seiner Ornamente berücksichtigt. Von den vielfachen Kultureinflüssen und kunsthistorischen Zusammenhängen mag als gewiß bedeutsamster hier wiederholt werden, daß die große goldne Schale des gothischen Tempelschatzes ein plastisches Motiv aufweist, welches sich eines mehr denn tausendjährigen Alters rühmen kann, obwohl es in der klassischen Kunst seit Jahrhunderten aufgegeben war: es sind die schon von dem homerischen Schilde des Achill bekannten stereotypen Thierfriese mit dem schlafenden Hirten, wie sie sich auf altattischen Vasen bis zum 5. Jahrhundert v. Chr. und am ältesten auf der asiatischen Schale von Nimrud vorfinden. — Mit besonderer Hingabe ist H. an die Erklärung der Inschriften herangetreten, und sein philologischer Kommentar dürfte erreichen, was auf methodischem Wege sich heute erreichen läßt. Und um so annehmbarer werden viele seiner Lesungen erscheinen müssen, wenn sie nicht nur in Grammatik und Paläographie, sondern auch in den sachlichen oder historischen Verhältnissen ihre Anhaltspunkte finden. So hat der auf weitgreifender Gelehrsamkeit aufgebaute Versuch, die burgundische Inschrift von Charnay zu entziffern, jedenfalls so viel für sich, daß die Aufforderung „Es möge die Gattin des Idda sie vollständig erfassen" in den Runen des davorstehenden Alphabets ein sach- und sinngemäßes Objekt findet. Und „das gothische unverletzliche Göttereigen" des Bukarester Ringes ist wohl verständlich als ein energisches Noli me tangere, welches dem vielleicht vom Westgothen Athanarich in den Schlupfwinkeln des Berglandes von Istriza verborgenen Gothenschatze mitgegeben wurde. Andrerseits bekommt der allitterirende Spruch auf der größeren Spange von Nordendorf „Die Heirat ersiege, Wodan! Weihe, Donar!" durch einen alten, eine halbe Stunde westlich von Nordendorf gelegenen Donarsberg seine lokale Beglaubigung, während für die Dedikationsformel „Der Schenkin Elk" auf der kleineren Spange desselben Ortes das Geschlecht der Elche in dem kaum 3/8 Meile von der Fundstätte entfernten Ellgau urkundliche Stützen hinterlassen hat. — Im übrigen seien noch die Ausführungen über die nach dem Eberkopf als svînfylking zubenannte Schlachtordnung der Germanen (S. 11 ff.), über arisches Hochzeitszeremoniell und den germanischen Brautlauf (99 ff.), über die den römischen Genien entsprechenden nordischen Fylgjen (133 f.) hervorgehoben und es zum Schluß als glückliches Geschichtskuriosum erwähnt, wenn uns von der alten Germanin des 7. Jahrhunderts, welcher einmal die Friedberger Runenspange angehörte, nicht nur etliche Geräthe und Schmuckgegenstände, nicht nur ihr Name Thrudhild, sondern sogar ihre leiblichen Überreste erhalten sind, aus welchen Virchow's Messungen und Berechnungen uns das Urbild einer kräftigen Germanenfrau von echtem Schrot und Korn rekonstruirt haben (S. 118 f.)

Ferd. Wrede.

Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern (751—918). Nach Johann Friedrich Böhmer neu bearbeitet von **Engelbert Mühlbacher**. I. Innsbruck, Wagner. 1889.

Geschichte des ostfränkischen Reiches. Von **Ernst Dümmler**. Zweite Auflage. I—III. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1887. 1888.

Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. Von **Bernhard Niehues**. II. Münster, Coppenrath. 1887.

Mühlbacher bezeichnet auf dem Titel sein Werk als eine Neubearbeitung von Böhmer's Karolinger-Regesten; in seinen Vorbemerkungen legt er aber gleich dar, daß von Böhmer's ursprünglicher Arbeit nur die äußere Anordnung geblieben ist, daß seine Arbeit ein vollständig neues Werk ist, und warum sie das sein mußte. Das um das Doppelte vermehrte Material, die neuen Resultate der Urkundenwissenschaft und die neuen Forderungen der historischen Wissenschaft an ein Regestenwerk nöthigten zu dieser völligen Neubearbeitung gleichermaßen. Zugleich hatte Mühlbacher aber doch auch die Grenzen der Arbeit über die, welche Böhmer sich gezogen, vorgerückt; er hat die vorkönigliche Zeit der Karolinger mit einbezogen, er bringt also auch die Regesten der Arnulfinger und er hat auch König Pippin von Italien und dessen Sohn Bernhard einen Platz eingeräumt. Und noch eine Erweiterung von Böhmer's Anlage finden wir: Mühlbacher zieht in seine Regensten nicht bloß die „Reichssachen“ im Sinne der späteren Regestenwerke Böhmer's, er zieht auch allgemeine wichtige Thatsachen, welche nicht gerade an die Person des Königs anknüpfen, als „Reichsangelegenheiten“ hinein.

Über die Gesichtspunkte, von welchen aus Mühlbacher seine Regestenarbeit angelegt hat, gibt er auf S. 14 ff. klare Rechenschaft. Auch ihm gilt, wie den besten Regestenbearbeitern unsrer Tage, der Grundsatz, nicht Urkundenregister, sondern Urkundenbearbeitung im Regest dem Historiker zu bieten. Aber er geht über das hinaus, was wir sonst in den Regestenwerken finden. Nicht bloß Urkundenkritik und chronologische Einreihung, auch nicht bloß den eigentlichen Kern des Sachgehaltes bringen Mühlbacher's Urkundenregesten; nein, Mühlbacher zieht alles das mit dem knappen, sorgfältig gewählten deutschen Ausdruck in seinen Regestinhalt aus dem Urkundeninhalt hinein, was für den historischen Forscher dieser oder jener Disziplin von Werth sein kann, wobei aber andrerseits jedes Überflüssige, jedes rein Formelhafte zu vermeiden war. So gefaßt, war aber die Aufgabe, die Mühlbacher sich gestellt, eine außerordentlich schwere; und verfolgen wir nur, welche ganz eigenthümliche Schwierigkeit es z. B. oft hatte, den dem Urkundengehalt sachlich und rechtlich am besten entsprechenden Ausdruck zu finden, und welche Aufgabe es war, dann gerade wiederum dem Formelhaften in den Urkunden abzugewinnen, was etwa in diesem einzelnen Falle doch einen historischen Inhalt hätte, so erkennen wir auch, daß eine solche Vorarbeit für den Historiker nur der Regestenbearbeiter leisten kann, der eben neben dem historischen Quellenmaterial den ganzen Urkunden-

vorrath paläographisch, diplomatisch und philologisch auf einmal für jede Einzelfrage heranzuziehen im Stande ist. Wir werden dann aber auch es unbedingt zu rühmen haben, daß der Regestenbearbeiter so seine Aufgabe erfaßt hat. Nun hat Mühlbacher aber auch diese seine große Aufgabe glänzend gelöst, die historische Forschung jeder Art befindet sich nun hinsichtlich der Benutzung der Urkunden der deutschen Karolinger auf einem völlig geebneten Boden. Überall finden wir das Lob bestätigt, das Dümmler 1², IX diesem Buche, als „einem Werke staunenswerthen und selbstlosen Fleißes und Scharfsinns", spendet. Möchte ein günstiges Geschick es dem Vf. ermöglichen, uns bald mit seinen Regesten der italienischen, burgundischen, westfränkischen und aquitanischen Karolinger zu beschenken.

In neuem Gewande, in drei statt in zwei Bänden, in neuer Orthographie und in sorgfältig gefeiltem, von allen entbehrlichen Fremdwörtern möglichst gereinigtem Stil liegt nun Dümmler's Geschichte des ostfränkischen Reichs in zweiter Auflage vor. Es ist ein neues Buch natürlich auch darin, daß für die neue Bearbeitung sachlich alles herangezogen ist, was die Wissenschaft in den 25 Jahren seit 1862 für den hier behandelten Zeitraum auf den verschiedenen Gebieten historischen Lebens an Quellen und Forschungen zu Tage gefördert hat. Das Resultat dieser „gewissenhaft und ohne Voreingenommenheit für die ursprüngliche Auffassung" durchgeführten Verwerthung des neuen Materials und der neuen Forschung kennzeichnet Dümmler selbst dahin, daß er nur einzelne Seiten seines Werkes völlig habe umarbeiten müssen, daß aber wenige ohne alle Veränderung wiederholt sind. Und in der That, fast jede Seite der neuen Auflage zeigt gegen die frühere irgend eine Veränderung, sei es im Texte, sei es in den Anmerkungen. Freilich sind diese Veränderungen durchaus nicht immer Berichtigungen, solche sind überhaupt nur wenige im ganzen Werke nöthig geworden; Dümmler ist vielmehr oft in der Lage, seine früher vertretene Ansicht auch in der neuen Auflage sogar gegen direkte Angriffe neuerer Forschung mit guten Gründen aufrecht erhalten zu können. Es entstanden diese so zahlreichen, meist nur kleinen Veränderungen eben daher, daß Dümmler durch die kritische Verwerthung des neuen, aber doch auch durch sorgfältigste Nachprüfung des bereits benutzten alten Materials seine Resultate oder seine Gründe für dieselben zu erweitern oder zu vertiefen vermochte, und daß er alle diese Veränderungen seines Sachergebnisses und seiner Auffassung in der Darstellung, sei es öfters auch nur mit einer Änderung und einer Umstellung eines Wortes zum Ausdruck zu bringen, sich unermüdlich bestrebte. — Deshalb war dann aber bei der Neubearbeitung wirklich kein Grund vorhanden, „das Gefüge des Werkes an einzelnen Orten zu lockern oder gar einen ganz andern Bau an die Stelle des alten zu setzen". Damit aber sprechen wir dem Vf. nur auf's neue und in verstärktem Maße die Anerkennung aus, welche er in der gelehrten Welt nun schon so lange besitzt; denn nichts kann seinen Ruhm als Forscher wie als Geschichtsschreiber besser bezeugen, als daß 25 Jahre fortschreitender historischer Wissenschaft im großen und ganzen

seine Forschung wie sein historisches Urtheil über diesen in der Überlieferung wie in den Vorgängen selbst so ungleich erkennbaren, so vieles und so mannigfaltiges umschließenden, in vielen Partien vor seiner Arbeit ganz unaufgeklärten Zeitraum des ausgehenden Karolingerreichs nur in wenigen Einzelheiten zu berichtigen vermochten. Bei dieser Sachlage hat Dümmler denn auch vermocht, die freiere Beweglichkeit seiner Darstellung hinsichtlich der Verknüpfung der Thatsachen, durch welche er zuerst über dieses Chaos von zerstückelt überlieferten Vorgängen innerhalb eines absterbenden Weltreiches historisches Licht verbreitete, ohne doch den Thatsachen Gewalt anzuthun, und ohne auch nur eine der überlieferten Thatsachen bei Seite zu lassen, auch in der Neubearbeitung zu bewahren, und wir können wieder an dieser nun doppelt gesicherten, maßvoll urtheilenden, eindringend beobachtenden, scharf charakterisirenden, klar schildernden und ruhig in der Erzählung vorschreitenden Geschichte des ostfränkischen Reiches uns ganz erfreuen.

Niehues behandelt die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum von der Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums im Jahre 800 n. Chr. bis zur Gründung des römisch-deutschen Kaiserthums durch Otto den Großen. An dem Buche ist ein Mangel sofort offenbar; Vf. bewegt sich nur auf der Oberfläche der Daten, Akten und Quellenstellen. Darum verfällt seine Gesammtauffassung, wenn sie sich auch von dem Fehler romantischer Betrachtung fern hält, hinsichtlich des römischen Episkopats dem alten Fehler dogmatischer Geschichtsansicht und ist hinsichtlich des Kaiserthums nicht frei von dem in unseren Historien ebenfalls alten Fehler des Einschiebens moderner Vorstellungen in die Beurtheilung. Suchen wir dann aber für diesen Mangel der Gesammtauffassung Entschädigung in dem Detail der Einzelforschung, so kann diese uns auch nicht befriedigen. Den Quellen selbst gegenüber nimmt Niehues recht oft eine Stellung ein, daß wir vergeblich nach den Gründen der Bevorzugung, der Verwerfung, des Übergehens der Angabe und auch der Angaben fragen. Die neuere Literatur ist nicht genügend herangezogen, und wo sie benutzt ist, nicht sachlich genug verwerthet und nicht ausreichend kritisirt. So haben wir Schritt für Schritt unsere Zweifel an dem Sachinhalt seiner Darstellung anzumerken. Und dieses Unbefriedigende der Arbeit wird nun noch durch die Form der Darstellung vermehrt. Der Stil des Vf. zeigt einen verhängnisvollen Fehler: er legt nicht genug Sorgfalt darauf, daß seine historische Ansicht auch immer zum vollen Ausdruck in der Rede komme. Ob das ein Mangel der Befähigung oder eine Folge der oberflächlichen Geschichtsbetrachtung ist, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber vermehrt es die Mängel einer Schrift, die über eine höchst wichtige Frage der Vergangenheit orientiren will, wenn diese Belehrung stellenweise sogar zweideutig ist. — Das, was wir im allgemeinen Fleiß bei einer Arbeit nennen, ist dem Buche nicht abzusprechen; auch will ich gern betonen, daß selbst aus der hier gegebenen, weil zusammenhängend fortlaufenden Geschichte des Papstthums mancherlei zu lernen war.

R. Rosenmund.

Deutsche Geschichte unter den sächsischen und salischen Kaisern (911—1125). Von **M. Manitius.** Stuttgart, J. G. Cotta. 1889.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte.

Es ist — glücklicherweise dürfen wir sagen — heutigen Tages nicht mehr nöthig, wie zu der Zeit, als Giesebrecht die Vorreden zu seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit schrieb, an dem Bilde und Beispiel glorreicher Vergangenheit unserem Volke zu zeigen, was es mit seiner geeinten Kraft vermöge und ihm so ein ideales politisches Ziel zu weisen. Dieses Ziel ist mit der Herstellung des deutschen Kaiserthums wesentlich erreicht, und die sehnsüchtige Begeisterung, welche vordem die Betrachtung der Vergangenheit pragmatisch verklärte, darf einer mehr nüchternen Auffassung weichen. Unser Blick hat sich, bei aller Anerkennung der Großthaten mittelalterlichen König- und Kaiserthums, für die Schwächen desselben geschärft, deutlicher erkennen wir mitten in der Fülle äußerlicher Macht die Hinfälligkeit der inneren Lebensbedingungen, sicherer wissen wir die unscheinbaren Keime später dauernder Entwickelungen zu entdecken und zu schätzen. Hiermit ist der Hauptunterschied der ganzen Darstellung in dem vorliegenden Buche und in den entsprechenden Abschnitten des Giesebrecht'schen Werkes bezeichnet. Im übrigen ist der Unterschied im ganzen nicht wesentlich, nur manches Einzelne ist unter sorgfältiger Benutzung neuester Forschungen zurechtgerückt und korrigirt. Noch ausschließlicher als Giesebrecht hat sich Manitius auf die Erzählung der politischen Vorgänge beschränkt und hat nur verstreute Streiflichter auf die anderen Verhältnisse, auch die in der Verfassung, fallen lassen; in ganz kurzen Skizzen ist das Wichtigste über die Hauptquellen der Zeit zusammengestellt; der Umfang des Werkes beträgt etwa ein Viertheil der entsprechenden Abschnitte bei Giesebrecht. Unter den vorhin bezeichneten Differenzpunkten ist wohl der beträchtlichste M.'s schärfere Beurtheilung der kaiserlichen Kirchenpolitik. Ohne für die Nothwendigkeit und den unvergleichlichen Kultursegen der engen Verbindung des mittelalterlichen Staatswesens mit den kirchlichen Elementen blind zu sein, hält M. doch die Regierungen Heinrich's II. und Konrad's II., welche die staatlichen Interessen mit starker Rücksichtslosigkeit gegenüber den klerikalen vertreten, für die Höhenpunkte der kaiserlichen Machtstellung und erblickt in den großen moralischen Siegen der Reform unter und durch Heinrich III. bereits verhängnisvolle Einbußen der Staatsgewalt. Gerade in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche ist ja unsere Auffassung durch die Erleb

nisse der Gegenwart verschärft worden, und der Historiker hat ein volles Recht, daraus bei der Beurtheilung der Vergangenheit Nutzen zu ziehen. Nur wird er sich nicht verleiten lassen dürfen, seine moderne, obenein nicht allgemein gültige Auffassung den Menschen der Vergangenheit selber unterzuschieben, wie es M. thut, wenn er eine Art national-kirchlicher Tendenz, die sich gegen Rom als eine fremde, ja „im Grunde verhaßte" welsche Macht richtet, in die Stimmung des deutschen Volkes zur Zeit Heinrich's II. und die Bestrebungen Aribo's von Mainz hineinlegt (S. 326 und 334). Sonst hat M. durchweg die Bedeutung der verschiedenen politischen Mächte und ihre Gruppirung im Gange der Begebenheiten einsichtig und klar dargelegt. Vereinzelte Mißgriffe sind die Äußerung über die Entstehung des Ritterstandes (S. 105), die Bezeichnung der Domkapitel als Wahlkörper der Bisthümer (S. 525, 563, 630), die Beurtheilung des pfalzgräflichen Amtes (S. 104).

Der Stil ist einfach, sachgemäß und hält sich in angenehmer Weise von leeren Phrasen frei. Doch stößt man auf einige lapsus calami, die ohne Zweifel einer gewissen Flüchtigkeit der Redigirung Schuld zu geben sind. M. schreibt S. 9: Aber das Schlimmste ist seine (Richer's) Wahrheitsliebe, S. 42: in Heinrich ward ein Fürstengeschlecht erhoben, welches u. s. w., S. 46: er ging nach Sachsen zurück, wohin in diesem Jahre die Ungarn einfielen, S. 105: der Lehnsverband mit dem Könige an der Spitze trat seither an die Stelle des eigentlichen Volkes, S. 360: der weltliche Adel . . . untereinander, S. 453 eine Anzahl umliegende Burgen, S. 470: das bedeutendste Ergebnis aber von der Reise des Papstes war. Je mehr ein Buch für weitere Kreise bestimmt ist, wie dieses, um so sorgfältiger sollte man auf die Korrektheit der Sprache achten. E. B.

Königthum und Fürsten zur Zeit Heinrich's IV. nach der Darstellung gleichzeitiger Geschichtschreiber. I. Von **Ferdinand Ohly.** Lemgo 1889. (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Lemgo über das Schuljahr 1888/89. Progr.-Nr. 670.)

Heinrich IV. Von **Friedrich Dieckmann.** Wiesbaden 1889. (Beilage zum Jahresbericht der städtischen höheren Töchterschule zu Wiesbaden über das Schuljahr 1888/89. Progr.-Nr. 156.)

Der Bf. der erstgenannten Schrift zeigt uns, wie nach den Berichten der Geschichtsschreiber der Zeit Heinrich's IV. zu beurtheilen sind: die Erhebung des Königs auf den Thron; die Reichsregierung;

die Erledigung des Thrones. Was wir als wirklich damals geltendes Recht anzusehen haben, durfte umsomehr unerörtert bleiben, als es in vielen Werken über jene Geschichtsperiode bereits genügend dargelegt ist. Die Arbeit ist gut und tüchtig. Es möge namentlich hervorgehoben werden, daß die Erörterungen über Lambert's von Hersfeld Auffassung der Reichsregierung (S. 41—60) und der Erledigung des Thrones (S. 62—65) einen sehr klaren Einblick in das Wesen dieses Geschichtsschreibers gestatten. Mit gutem Rechte wird betont, daß Lambert's fürstenfreundliche Auffassung seiner ganzen Darstellung das Gepräge aufdrücke und daß diese seine Auffassung auch einen berechtigten Schluß zulasse auf die Glaubwürdigkeit Lambert's, die durchaus nicht über allen Zweifel erhaben sei.

Eine gleichfalls scharfe Abfertigung muß sich Lambert in der oben an zweiter Stelle verzeichneten Schrift, „Heinrich IV.", gefallen lassen. Der Vf. tritt sehr warm für den viel geschmähten Kaiser ein und sucht ihn mehrfach selbst da zu rechtfertigen, wo ihn objektiv prüfende neuere Geschichtsschreiber tadeln zu müssen glaubten. Wird sich der eine und der andere Standpunkt nicht immer sicher als der richtige nachweisen lassen, so möge doch gesagt sein, daß des Vf. Art sehr wohlthuend berührt, da sein Urtheil, auf gründlichem, ernstem Quellenstudium beruhend, den Eindruck der Unparteilichkeit hervorruft. **Ed. Ausfeld.**

Die Jahrbücher von **Vincenz** und **Gerlach**. Übersetzt von **Georg Grandauer**. Leipzig, Dyk. 1889.

A. u. d. T.: Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. Lieferung 86.

Auch diese Arbeit bietet in Textgestaltung, Anmerkungen, Einleitung, Register Befriedigendes. Die Irrthümer der Annalisten sind sorgfältig verfolgt und in den Anmerkungen verbessert worden. Der von Gerlach aufgenommene Bericht Ansbert's über den dritten Kreuzzug ist bis auf die zum Verständnis von Gerlach's Bemerkungen nothwendigen Sätze ausgeschieden worden, und letztere Sätze sind durch Klammern kenntlich gemacht. Auch einzelne Konjekturen zu verderbten Stellen finden sich mit der Chiffre „W" in den Anmerkungen, s. S. 99. 105.

Einige Ausstellungen mögen indessen hier auch Platz finden. Die erste betrifft die Schreibung slawischer Namen: diese sind nicht nur im Text, sondern auch in den Anmerkungen in sehr wechselnder Form gegeben, z. B. Swatopluk neben Zwatopluk, (davon nur die

erstere Form berechtigt); überhaupt bald in ursprünglich slawischer, bald in latinisirter, bald in germanisirter Form. Unseres Erachtens dürfte in den Anmerkungen nur die korrekt slawische Form zur Anwendung kommen, es sei denn, daß es sich um völlig germanisirte Ortschaften handelt. Daß es in dieser Hinsicht etwas an Sorgfalt gefehlt hat, zeigt auch der Umstand, daß S. 3 in der Anmerkung gesagt wird, die Herausgeber hätten überall die Namensform „Wladizlaus" vorgezogen, während schon S. 7 sich die Form „Waladizlaus" findet.

In der Übersetzung würden wir eine genauere Wiedergabe des Originals wünschen. Wenn gleich in dem Eingange der Infinitiv coronari in das Substantiv „die Krone" verwandelt wird, so ist das eine Verschlechterung des Satzbaues, da der beigeordnete Infinitiv „triumphiren" vorausgeht. Den Ausdruck „scriptori hujus operis" durch das bloße „dem Schreiber" wiederzugeben, ist gewiß nicht glücklich, falls nicht etwa eine zufällige Auslassung stattgefunden hat. S. 74 ist „aliter eis transponemus ordinem" übersetzt: wir wollen ihnen eine andere Singweise vorlegen", wobei dem „transponere" eine unmögliche Bedeutung zugeschrieben wird, da es doch ursprünglich „umsetzen" bedeutet und hier den Sinn „verändern" hat; vermuthlich hat der Übersetzer den allerdings starken Pleonasmus „aliter transponere" nicht annehmen zu dürfen geglaubt. O. Harnack.

Zur Kritik des Kürenbergers. Von **J. Hurch**. Linz, Mareis. 1889.

Der Streit, welcher in den Mauern der guten Stadt Linz um den ältesten Minnesänger geführt wird, hat für die Leser dieser Zeitschrift wenig Interesse. Ihnen wird es genügen, zu erfahren, daß gegen den bekannten österreichischen Territorialhistoriker Jul. Strnadt (vgl. H. Z. 63, 117 ff.) ein streitbarer Studiosus für die Linzer Abkunft des Kürenbergers in die Schranken getreten ist. Zu entscheiden, ob der Kirnberg bei Linz jemals eine Burg getragen hat oder nicht, dazu gehören Lokalkenntnisse, über die wir nicht verfügen. So müssen wir, da zwingende Gründe gegen eine anderweitige Lokalisirung des Dichters innerhalb der Donaulande auch von Hurch nicht beigebracht werden, die Frage vorläufig unentschieden lassen. Für die bajuwarische Heimat haben wir uns selbst bestimmt genug ausgesprochen. Anderes mit dem Vf. zu diskutiren, verlohnt sich nicht. In philologischen Dingen ist er offenbar Dilettant, und wer so unordentlich ist, einen seiner Gegner beständig mit falschem Namen zu nennen (achtmal

steht Böllmüller statt Vollmöller!), so unkundig und unüberlegt, sich eifrig darüber zu moquiren, daß ein Ort Kürnberg im Mühlbachthale liegen soll (Strnadt sagt überdies „am Abhange des Berges im Mühlbachthale"), der hätte wahrlich gut gethan, die Bekanntschaft mit der Druckerschwärze noch etwas hinauszuschieben. E. Schr.

Schützenwesen und Schützenfeste der deutschen Städte vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Von **August Edelmann.** München, E. Pohl. 1890.

Edelmann will ein „Ehrenbuch der deutschen Schützen" liefern. Wenn man an ein solches nicht zu hohe Anforderungen stellt, wird man gern zugestehen, daß er seinen Zweck erreicht hat; jedenfalls ist die buchhändlerische Ausstattung eine glänzende. Für die wissenschaftliche Benutzung bietet das Buch manches Material, obwohl E. seinen Stoff nicht sehr planmäßig gesammelt hat, wie denn z. B. das nächstliegende Buch, Gengler's Stadtrechtsalterthümer, nicht herangezogen ist. Wir schließen unseren Bericht mit der Mittheilung einer Thatsache, die zeigt, wie auch die Schützenfeste dem Wechsel der Zeiten unterworfen sind. In dem bergischen Orte Hückeswagen hob sich um die Wende dieses Jahrhunderts die Tuchfabrikation so sehr, daß die Einwohner an eine ihnen „sonst unbekannte Arbeitsamkeit und Thätigkeit" gewöhnt wurden und deshalb ihr altherkömmliches Schützenfest eingehen ließen (vgl. Zeitschrift des berg. Geschichtsvereins 25, 45).

G. v. Below.

Die Karmelitenklöster der niederdeutschen Provinz (13.—16. Jahrhundert). Großentheils nach ungedruckten Quellen bearbeitet von **H. H. Koch.** Freiburg, Herder. 1889.

Der Vf. hatte im Jahre 1888 erfahren, daß sich das Archiv der niederdeutschen Karmelitenprovinz im Stadtarchiv zu Frankfurt a. M. befinde, und mit Recht geglaubt, eine nützliche Arbeit zu liefern, wenn er eine Übersicht über dasselbe nebst den unmittelbar aus den Urkunden zu gewinnenden chronologischen, topographischen und personalen Ergebnissen veröffentlichte. Die Einleitung über den Orden im allgemeinen bietet nichts Bemerkenswerthes; dagegen ist die Geschichte der einzelnen Niederlassungen und besonders die des Dürener Klosters, betreffs dessen das Archiv sich am reichhaltigsten zeigt, für die Spezialgeschichte von Werth. Der Anhang bringt 53 Urkunden, von denen die päpstlichen übrigens sämmtlich schon im Bullarium Carmelitanum des

Monsignanus sich finden. Unverständlich ist, weshalb der Herausgeber bei einigen Bullen diesen Umstand angibt, bei anderen ihn übergeht. Im Wortlaut ergeben sich einige unzweifelhafte Verbesserungen gegenüber dem Bullarium, so in Nr. 10 predicte statt prudenter, in Nr. 22 annum statt omnium. Die Reihe der Urkunden endet mit einem Schreiben der spanischen Infantin Isabella Clara Eugenia an den Herzog von Jülich, welches um Restitution des Grund und Bodens an den Karmelitenorden bittet. Eine spezielle namentliche Nachweisung der Karmeliten von 1422—1447, sowie ihres Auftretens an auswärtigen Schulen schließt das fleißig gearbeitete Buch.

O. Harnack.

De Saksenspiegel in Nederland, uitgegeven door Mr. B. J. L. **Baron de Geer van Jutphaas.** I. Oudere tekst. II. Vermeerderde tekst met de glosse. 's Gravenhage, Martinus Nijhoff. 1888.

A. u. d. T.: Werken der Vereeniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht. Eerste reeks nr. 10.

In der Reihe der höchst bedeutsamen Veröffentlichungen der „Vereinigung zur Ausgabe der Quellen des alten, vaterländischen Rechts" erscheint hier eine Publikation, die das Interesse weiterer Kreise auch in Deutschland für sich beanspruchen darf. Mit Rücksicht auf die wichtige Rolle, die der Sachsenspiegel in der Geschichte des holländischen Rechtes spielt, hat Baron de Geer van Jutphaas eine besondere Ausgabe der holländischen Fassung jenes Rechtsbuches in ihren beiden Formationen mit Recht für erforderlich gehalten. Die Handschriften, deren er sich dabei bedient hat, sind in der Hauptsache (vgl. indessen Eerste stuk, voorbericht blz. XI) auch Homeyer schon bekannt gewesen. Sie gehören für die ältere Fassung zum Theil der ersten Ordnung in Homeyer's erster Klasse (Homeyer, die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters Nr. 3 und Nr. 374, s. auch Sachsenspiegel, 3. Ausg., Einl. S. 24. 26. 27), für die jüngere Fassung dagegen insgesammt der zweiten Familie in der ersten Ordnung der zweiten Klasse an. Der Ausgabe zu Grunde gelegt ist das eine Mal die Handschrift Nr. 3 vom Haag (vgl. über sie Homeyer, die Extravaganten des Sachsenspiegels, Abhandl. d. phil.-hist. Klasse d. kgl. Akad. d. Wissensch. z. Berlin 1861, S. 229 f.), das andere Mal die Handschrift Nr. 292 des Priesters Pieter van Scouwen (s. Homeyer, Extravaganten S. 231 f., dazu aber J.'s tweede stuk, voorbericht blz. XIV). Die Wiedergabe des Textes beabsichtigt und

scheint eine bis in das Einzelnste genaue zu sein; die Glosse des jüngeren Textes dagegen ist nur theilweise mitgetheilt (vgl. dazu die Bemerkungen des Herausgebers im voorbericht blz. XVIII). Die Noten bieten die Varianten aus den nebenher benutzten Handschriften. Für die weitere kritische Untersuchung weist der Herausgeber auf die weiter gesteckte Ziele verfolgende Ausgabe Homeyer's hin. Ihm kam es nur darauf an und ist es durchaus gelungen, die Gestalt, welche das Rechtsbuch in Holland annahm, getreu und deutlich erkennbar dem Leser vor das Auge treten zu lassen.

Max Pappenheim.

Die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. und die Entstehung des Schismas 1378. Von **Martin Souchon.** Braunschweig, Göritz. 1888.

Dem Vf. handelt es sich nicht, wie man nach dem Titel vermuthen möchte, um eine allseitige, erschöpfende Untersuchung der zehn Papstwahlen, die in den angegebenen Zeitraum fallen. Nach einer solchen lag bei dem Stande der Arbeiten, abgesehen von der Wahl Urban's VI., die denn auch die zweite Hälfte des Buches in Anspruch nimmt, kein eigentliches Bedürfnis vor. Vielmehr betrachtet Souchon diese Wahlen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt, wie war in dieser Zeit die Stellung des Kardinalkollegs zur Papstwahl und zur päpstlichen Centralregierung? Mit anderen Worten: haben die Kardinäle ihre maßgebende Stellung während der Vakanz des päpstlichen Stuhls gebraucht, um sich — durch Wahlkapitulationen — für die Dauer des jeweiligen Pontifikats eine mehr oder minder einflußreiche Stellung als Mitregenten auszuwirken? Noch vor einigen Jahren würde niemand darauf verfallen sein, den Ursprung der päpstlichen Wahlkapitulationen, deren immer erneute Aufstellung im 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts allgemein bekannt ist, bis an den Ausgang des 13. Jahrhunderts zurückzuverfolgen. Da ist durch den 3. Band von Döllinger's Beiträgen zur politischen, kirchlichen und Kulturgeschichte der sechs letzten Jahrhunderte (1882) S. 343 ein Aufsatz bekannt geworden, der, aus der Zeit jener Wahlkapitulationen stammend, ihren Ursprung und ihre Entwickelung in großen Zügen darstellt, mit der Absicht, diese Gedinge als erlaubt und nothwendig darzustellen. v. Druffel, der Lehrer S.'s, dem die Abhandlung gewidmet ist, und S. selbst nehmen an, daß diese Denkschrift in der Vakanz vor der Wahl Leo's X. 1513 entstanden ist, S. vermuthet als den Vf. Paris de Grassis, den Großceremonier Julius' II., dessen Sammlungen der betreffende Münchener Codex, aus dem sie gedruckt ist, enthält.

Nun, — in dieser Schrift wird der Ursprung der Wahlkapitulationen in das Jahr 1294 verlegt, in das Konklave, das unter dem Eindrucke der unfähigen und gefahrbringenden Regierung des Einsiedlerpapstes Cölestin V.

stand. Sie hatte ein vorzeitiges Ende gefunden durch die Abdankung dieses Greises, der sich nach seiner einsamen Zelle zurücksehnte. Aber wie hätte man immer auf eine gleiche Willfährigkeit zum Rücktritt eines den Kardinälen nicht genehmen Papstes rechnen mögen? Obendrein war die Gültigkeit einer solchen Abdankung keineswegs allgemein zugestanden, wie denn der Nachfolger Cölestin's Bonifaz VIII. von gar vielen als Eindringling angesehen worden ist. So war die Versuchung für die Kardinäle, Schranken gegen einen Mißbrauch der Papstgewalt durch verfassungsmäßige Sicherstellung ihrer Rechte aufzurichten, allerdings vorhanden. Wenn eine solche erste Prüfung der ja freilich sehr späten Überlieferung in jener Denkschrift ein günstiges Vorurtheil für ihre Angaben erweckte, so mußte es lockend erscheinen, zu untersuchen, ob denn wirklich die Wahlkapitulationen, die seit Bonifaz VIII. regelmäßig aufgestellt worden sein sollten, ganz spurlos verschollen waren oder ob sich das Gegentheil erweisen ließe? Eine solche Wahlkapitulation aus der Mitte des 14. Jahrhunderts war erhalten durch den Widerruf Innocenz' VI., der im Besitz der Tiara sich ihren Bestimmungen entzog. Die Abmachungen aus dem Konklave des Jahres 1352 konnten der Forschung als Anhaltspunkt dienen. Gewiß waren die darin enthaltenen Forderungen der Kardinäle nicht auf ein Mal hervorgetreten, sondern allmählich aus den Erfahrungen und Bedürfnissen der vorhergegangenen Jahrzehnte erwachsen. Es galt in der Geschichte des Verhältnisses zwischen Papst und Kardinälen während dieser Zeit die Beweggründe für die allmähliche Aufstellung der einzelnen Paragraphen der Wahlkapitulation von 1352 zu suchen. Natürlich war eine absolute Sicherheit der Ergebnisse von vornherein ausgeschlossen. Aber auch wenn sich gezeigt hätte, daß aus dem uns bekannten Material keine Bestätigung zu gewinnen sei, wäre die Arbeit nicht umsonst gewesen. Aber die analogen Ergebnisse des Wahlsystems in den geistlichen Stiftern[1]) und bei dem deutschen Königthum, hier und dort Wahlkapitulationen, sprechen dafür, daß auch an der päpstlichen Kurie früher als man bisher geglaubt hatte, Wahlgedinge in Übung gekommen seien. Das ist der Ausgangspunkt der Untersuchungen S.'s, aber er hat zum Schaden ihres Eindrucks auf den Leser versäumt in einer Einleitung deutlich den Stand der Frage, die Hülfsmittel seiner Forschung zu bezeichnen. Nur ganz beiläufig (S. 19) erfährt der Leser, der es nicht weiß, daß die älteste erhaltene Wahlkapitulation aus dem Jahre 1352 stammt, näher bekannt werden wir mit ihr erst S. 58 f.

Für die Erörterung der Theilnahme des Kardinalkollegs an der päpstlichen Regierung vor 1294, also für die Vorgeschichte der Wahlkapitulationen,

[1]) Auffälligerweise hat S. diese nirgends berührt. Auch der Parallelismus der Erscheinungen in der Geschichte des deutschen Wahlkönigthums ist überraschend; vgl. meinen Aufsatz „Das Kardinalskolleg“ in den Preuß. Jahrbüchern (1883) 53, 429—450).

ist von S. beinahe nichts geleistet. Gewiß würde, wenn nur das urkundliche Material mit einiger Vollständigkeit herangezogen würde, ein allmähliches Fortschreiten und Umsichgreifen des Konsensrechtes der Kardinäle im 12. und 13. Jahrhundert zu konstatiren sein. Wo S. diesen Punkt berührt, S. 4 und S. 43 Anm. 4, zeigt sich, daß er diesen Fragen nicht tiefer nachgegangen ist. Mit Recht werden die Zurücknahme der Konklaveordnung Gregor's X. durch Nikolaus IV. und die Bulle desselben Papstes von 1289, die den Kardinälen die Hälfte sämmtlicher Einkünfte der römischen Kirche zuwies, als Erfolge des emporstrebenden Kardinalkollegs betrachtet; vielleicht hätte hier darauf hingewiesen werden können, daß eben damals das Walten einiger aus den ersten römischen Adelsgeschlechtern hervorgegangener oder ihnen nahe verbundener Päpste — Nikolaus III. (Orsini), Honorius IV (Savelli), Nikolaus IV. (Freund der Colonnas) — es den Kardinälen nahelegte, sich gegen eine Überspannung des Nepotismus und die Vorherrschaft eines Adelsgeschlechtes in der päpstlichen und damit auch in der städtischen Verwaltung Roms durch Wahlkapitulation zu schützen.

Halten wir uns an das, was das Buch enthält! Der Fleiß, die ausgebreitete Literaturkenntnis des Vf., nicht weniger aber die selbständige, sachliche Kritik verdienen alles Lob. Die Form ist schlicht und ansprechend, am anziehendsten begreiflicherweise in der ausgeführten Geschichte der Wahl Urban's VI. und ihrer Folgen. In den reichen Anmerkungen ist ein werthvoller kritischer Apparat zusammengetragen; auch aus den Handschriften der Münchener Bibliothek manche Frucht gezogen. Nach einer kurzen Einleitung über die Entwickelung des Kardinalats von Nikolaus II. bis Cölestin V, gibt der Vf. ein zweites Kapitel: „Die Theorien über die Papstwahl um das Jahr 1300". Eigentlich handelt er darin nur von der umfangreichen Publizistik, die sich an die durch Cölestin's Resignation entstandene Frage knüpfte, ob ein Papst abdanken dürfe oder ob ihn nur der Tod von seiner Würde scheiden könne? Zu den besprochenen Schriften über die Abdankung Coelestin's ist ein Traktat von P. J. Olivi, den Ehrle, Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters 3, 525—528 im Auszuge wiedergegeben hat, neuerdings bekannt geworden, ferner beweisen die erhaltenen Titel noch anderer Traktate (siehe das päpstl. Schatzverzeichnis von 1311 in den Mittheilungen des österr. Inst. 6, 275. 282), wie vielfach die Frage erörtert worden ist. „Theorien über die Papstwahl" gab es auch damals schon, und diese sind natürlich für S.'s Untersuchungen von Interesse. Der Vorschlag, den Kardinälen, wenn sie ihres Wähleramtes lässig walteten, dasselbe zu Gunsten anderer Wähler (Erzbischöfe und Bischöfe) zu entziehen, ist nicht erst zur Zeit des Schismas gemacht worden, sondern schon von Wilhelm Durand, dem Jüngeren, in seinem Reformtraktat für das Vienner Konzil (de modo celebrandi generalis concilii p. 3 rubr. 27 § 15), den S. ja wegen der Abdankungsfrage anführt, und in ganz ähnlicher

Weise, durch eine Art Pairsschub, d. h. eventuelle Hinzufügung anderer päpstlicher Beamter zum Wahlkolleg, gedachte schon der Dominikaner Humbert de Romanis in seinem Gutachten für das zweite Lyoner Konzil 1275 eine Beschleunigung der Wahl herbeizuführen[1]). Das Auftauchen solcher Stimmen hätte die Kardinäle zu einem maßvollen Gebrauch ihrer Macht veranlassen sollen, sie waren weit davon entfernt.

Hat S. den Abschluß einer Wahlkapitulation in dem Konklave von 1294 erwiesen? Man kann sagen, daß er sich die beste Stütze seiner Theorie selbst entzogen hat, indem er die professio fidei Bonifaz' VIII., die uns in zahlreichen Handschriften überliefert ist, mit guten Gründen als eine Fälschung der Konzilsperiode erweist (S. 192—205). Es läßt sich, da hiernach nur das Zeugnis des 16. Jahrhunderts als Beleg übrig bleibt, die Frage umkehren, indem man sagt: hat nicht diese gefälschte professio fidei Bonifaz' VIII. etwa erst den Anlaß zur Entstehung der Überlieferung von dem Ursprung der Wahlkapitulationen im Konklave Bonifaz' VIII. gegeben? Man braucht die Frage nur aufzuwerfen, um zu erkennen, daß von einiger Sicherheit für die Hypothese S.'s, soweit sie das Konklave Bonifaz' VIII. betrifft, nicht die Rede sein kann. Beinahe ebenso steht es mit dem Konklave von 1303, aus dem Benedikt XI. hervorging, während für die Wahl Klemens' V. (1305) die Sache günstiger liegt. Hier haben wir das Zeugnis eines Betheiligten, und zwar des hervorragenden Kardinals Napoleon Orsini in seinem Briefe vom Sommer 1314 an König Philipp. Dieser Brief ist in großen Theilen ein Rückblick auf das Konklave von 1305 und dessen Folgen. Wir besaßen nur einen sehr verderbten Text durch Baluze; nun hat S. mittels Kollation einer Pariser Handschrift, deren Text freilich in vielen Fällen schlechter ist als der Baluze's, und mittels vieler Konjekturen einen besseren Text herzustellen versucht, freilich nicht überall mit Erfolg, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf zu machen wäre. In diesem Briefe sagt Napoleon: cum multis cautelis quibus potuimus hunc qui decessit elegimus, kurz darauf spricht er von cautelā subfossā und dann sagt er, oft habe Klemens sie — die Kardinäle — mit Herzeleid erfüllt, indem er wider die Ordnung des Rechts über große Pfründen verfügte, cassatis concordiis electionis, wofür S. schreiben will cassatis capitulis electionis. Bei dem großen Mangel an Zeugnissen für die These S.'s sind diese Worte natürlich von erheblichem Werthe, und eine Erwägung der Verhältnisse dieser Wahl läßt es wohl glaubhaft erscheinen, daß die Kardinäle von Perugia aus während des langen Konklave mit Bertrand de Got, dem Kandidaten König Philipp's in Verhandlung traten. Es wäre freilich

---

[1]) Opus tripartitum p. 3a c. 2 bei Brown, appendix ad fascic. rer. expetendar. 2, 224. Dies namenlose Werk ist identisch mit der sonst nur im Auszug bekannten Schrift des oben genannten Dominikaners. Vgl. den Auszug an der besprochenen Stelle bei Martene, collect. ampl. 7, 196 C.

auch möglich, daß diese Verhandlungen nur durch Vermittelung König Philipp's geführt wurden[1]). Von der vielbesprochenen Erzählung Villani's ist unzweifelhaft so viel wahr, daß Philipp sich nicht für die Wahl dieses Erzbischofs von Bordeaux bemüht hat, ohne versichert zu sein, daß dieser nicht wieder in die Bahnen Bonifaz' VIII. einlenken werde. Diese Garantie erhielt er aber schon damit, daß Bertrand die Restitution der von Bonifaz abgesetzten Colonnas zum Kardinalat versprach. Eine Chronik von Orvieto, die im Jahre 1306 verfaßt sein dürfte und, da sie auch in dem obenerwähnten 3. Bande der Döllingerschen Beiträge gedruckt ist (außerdem in einer Straßburger Dissertation von Himmelstern 1882), umsomehr hätte von S. benutzt werden können, macht die Frage der Restitution der Colonnas zum Princip der Parteispaltung in dem Konklave von 1305[2]), und daß sie, mehr als bisher angenommen, eine wesentliche Rolle gespielt hat, wird auch durch den Brief Dante's an die italienischen Kardinäle vom Jahre 1314 bestätigt[3]). (Dante, opere latine ed. Giuliani II p. 30 und 160).

Von Interesse ist der Nachweis aus dem Regestum Klemens' V., daß der Papst die Kardinäle, denen er seine Wahl verdankte, durch Pfründenverleihungen reich belohnte. Also auch hier die persönlichen „Handsalben", durch die sich die deutschen Kurfürsten erkaufen ließen. — Für den Abschluß einer Wahlkapitulation, durch die Johann XXII. gebunden gewesen wäre, spricht nur die thatsächlich einflußreiche Stellung der Kardinäle unter seinem

---

[1]) In einer Brüsseler Dissertation, l'élection du pape Clément V (Université libre de Bruxelles, Annales de la faculté de philosophie et lettres 1, 1—39, 1889) untersucht Léon Leclère, ein Schüler Philippson's, auf's neue, ob die Novelle Villani's bezüglich der geheimen Zusammenkunft Philipp's mit Bertrand de Got nicht doch sich als Geschichte erweisen lasse, kommt aber endlich auch zu negativem Resultat. Auch sonst bietet die Schrift nichts Neues.

[2]) Dino Compagni schreibt l. 3 c. 2: I cardinali per volontà del re di Francia e per industria de' Colonnesi elessono ecc. Del Lungo 2, 304

[3]) Die wenigen Sätze dieses Briefes, die sich auf die Stellung zweier führender Kardinäle in dem Konklave von 1305 beziehen, sind handschriftlich sehr korrumpirt und bleiben schon deshalb hoffnungslos dunkel. Ich will die verfehlten Erklärungsversuche hier nicht aufzählen; auch S. liefert S. 38 Anm. 1 zum Theil ganz wunderliche Dinge, aber richtig hat er gefunden, daß der Transtiberinus, sectator factionis alterius, Jakob Stefaneschi sein muß. Am Ende von § 10 möchte ich lesen: illustrium Scipionum patriae potuisti hunc angulum (so bezeichnet auch Napoleon Orsini Avignon — statt des hs l. animum) sine ulla tui judicii contradictione praeferre.

Pontifikat[1]), während bei Benedikt XII. dazu die Erneuerung des Privilegs Nikolaus' IV. bezüglich der Gewährung des halben Einkommens der römischen Kirche an die Kardinäle am dritten Tage nach der Wahl hinzukommt.

Für das Konklave Klemens' VI. liegt kein greifbarer Anhaltspunkt vor, dagegen für das folgende Konklave, aus dem Innocenz VI. hervorgegangen ist, nun eben die erste Wahlkapitulation uns erhalten ist. Mitwirkung bei der Ernennung der Kardinäle, deren Zahl auf höchstens zwanzig festgesetzt wird, und bei der ganzen kirchlichen Verwaltung, Wahrung von Person und Vermögen der Kardinäle gegen willkürliche Übergriffe des Papstes und eine bestimmte Theilnahme der Kardinäle an den Einkünften der römischen Kirche sind die wesentlichsten Punkte. Bekanntlich hat Innocenz sich bald durch Widerruf dieser Abmachungen, die er nur mit Vorbehalt beschworen hatte, entledigt. — Ich übergehe die Wahlen Urban's V. und Gregor's XI., die für unsere Frage nichts Wesentliches bieten. S. bemerkt richtig bezüglich Gregor's XI: „Hier regierte nicht mehr ein Mann, der mit seinen Kardinälen um das Übergewicht in der Regierung stritt, es hat wenig Interesse zu fragen, ob auch ihm eine Kapitulation bei seiner Wahl gestellt wurde: hier regierte vielmehr eine Familie, die das Kollegium erfüllte und den päpstlichen Stuhl besetzte".

Die folgende Untersuchung über die Wahl Urbans' VI. trägt einen selbständigen Charakter, wie schon oben angedeutet. S. weicht wesentlich von der bisherigen Auffassung ab, indem er die Wahl als eine durch die Römer erzwungene darstellt. Dabei hat er das Hauptgewicht auf die frühesten Berichte gelegt und dieses Material scharfsinnig gesichtet. Die bisher rezipirte Darstellung beruhte auf dem „Faktum" des Magisters Jaques de Sève, das S. für die offizielle Aufzeichnung von seiten Urban's, um Mitte August 1378 verfaßt, erklärt. Zwischen diesem Faktum und der Deklaration der rebellischen Kardinäle vom 2. August 1378, die dann Klemens VII. wählen, steht ein bisher unbeachtet gebliebener Bericht der italienischen Kardinäle vom Juli 1378, der bei der neutralen Stellung dieser Kardinäle und der inneren Wahrscheinlichkeit seiner Angaben in erster Linie zu Grunde gelegt werden muß. Döllinger hat ihn in dem 3. Bande seiner Beiträge S. 354 f. aus einer

[1]) Das Buch des französischen Abbé Verlaque, Jean XXII, sa vie et ses œuvres d'après des documents inédits (Paris 1883) ist von S. nicht benutzt, hat aber auch kaum einen anderen Werth, als daß einige handschriftliche Notizen gegeben werden, insbesondere über ein Gutachten Johann's aus dem Jahre 1311 für das Konzil von Vienne, als Johann noch Bischof von Avignon war, über die bonifazianische und die Templer-Frage (s. Näheres Göttinger gel. Anz. 1888 S. 485 f.). Übrigens ist vieles von Verlaque nach handschriftlichen Quellen angeführt, das längst gedruckt war. Deutsche Literatur kennt er gar nicht.

Münchener Handschrift gedruckt, wenn auch nicht zum ersten Male (S. 83 f.). Erscheint danach die Wahl Urban's VI. als eine unfreie, so wird das Urtheil über die Entstehung des Schismas, über das Verhalten der Kardinäle doch keineswegs geändert; denn als es Zeit war, der erzwungenen Wahl die Anerkennung zu versagen, Urban zum Verzicht zu nöthigen, haben sie es nicht gethan, sondern erst dann sich von ihm gewandt, als persönliche Gründe, Abneigung gegen den rücksichtlosen asketischen Reformeifer Urbans' VI. sie bestimmten, den Gewählten aus Rücksicht auf ihren persönlichen Vortheil fallen zu lassen[1]).

Insofern ist die Wahl Urban's VI. der Höhepunkt jener ständischen Bestrebungen, die sich im 13. und 14. Jahrhundert an der Kurie, wie auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens geltend machen. Und deshalb mußte die Betrachtung der Wahl Urban's, bei der von einer Wahlkapitulation unter dem Zwange der Römer nicht die Rede sein konnte, doch von S. in den Kreis seiner Forschungen hineingezogen werden. Er sagt mit Recht, daß für den Abfall der französischen Kardinäle viel mehr als ihr Nationalgefühl und Patriotismus ihr Standesinteresse maßgebend gewesen ist; aber wenn nicht für die Entstehung, so ist doch für die lange Dauer des Schismas der Gegensatz der Nationen, wie er seit dem Ausgang der Kreuzzüge hervorgetreten war, verantwortlich zu machen. Für die Förderung der ständischen Bestrebungen der Kardinäle hat das wieder einheitlich gestaltete Papstthum des 15. Jahrhunderts sich als ein günstigerer Boden erwiesen, als das gespaltene, in seinem Ansehen und seinen Einkünften erniedrigte Papstthum des Schismas.

Wir dürfen wohl hoffen, daß der Vf. uns die Fortsetzung seiner Studien, von denen er uns hier nur den „einleitenden Theil einer Geschichte der päpstlichen Wahlkapitulationen" geboten hat, nicht zu lange vorenthalten wird. In den Anhängen bietet er ein sehr schätzbares Verzeichnis der Kardinäle von 1294—1378 nach Heimat, früherer Stellung, Zeit ihrer Ernennung, Kardinalstitel und Tod. Es handelt sich um 176 Namen, eine gewaltige Mühe! Auch die Stammtafel der Familie Roger, aus der Klemens VI., Gregor XI. und so viele Kardinäle hervorgingen, ist erwünscht. Karl Wenck.

---

[1]) Mit dieser Auffassung in beiden Punkten stimmt im wesentlichen auch das Buch von Scheuffgen, Beiträge zur Geschichte des großen Schismas (Freiburg, Herder. 1889) überein. Für die Entstehung desselben sind von Interesse die deutschen Auszüge aus der bisher nur nach wenigen Bruchstücken bekannten epistola pacis Heinrich's von Langenstein vom Jahre 1379. Nur dem Titel nach kenne ich L. Gayet, le grand schisme d'Occident, Origines d'après les documents contemporains tirés des archives secrètes de Vatican. I. II. Florenz und Berlin, Calvary. 1889—1890. Vgl. H. Z. 64, 175. 283.

Die Finanzverwaltung am Hofe Heinrich's VII. während des Römerzuges. Nach den Rechnungsberichten bei Bonaini (Acta Henrici VII, 1, 286—346). Von **Franz Prowe**. Berlin, Siemenroth u. Worms. 1888.

Zu dem überaus reichen und mannigfaltigen Material, das wir für die Geschichte des Römerzugs Heinrich's VII. besitzen, gehören auch Rechnungsberichte königlicher Finanzbeamter über Einnahme und Ausgabe, von einem kleinen Fragment aus der Mitte des 13. Jahrhunderts abgesehen, die ersten, die wir besitzen. Sie sind mit anderen werthvollen Überresten des Archivs dieses Königs in Pisa, wo er selbst seine Ruhestätte gefunden hat, erhalten und von Bonaini herausgegeben worden. Der Vf. der vorliegenden Berliner Dissertation stellt zunächst, nachdem er die neun Rechnungsberichte nach Verfasser, Sprache (Nr. 181 ist lateinisch, die übrigen französisch, und zwar „picardisch") und Zeit kurz vorgeführt hat, mit großem Fleiß zusammen, was er über die Persönlichkeiten der Rechnungsführer, des Simone dei Reali (zuletzt Kämmerer Heinrich's) und des Schatzmeister Giles, hat auffinden können. Weiter sucht er im Gegensatz zu Felsberg (Beitr. z. Gesch. des Römerzugs Heinrich's VII. Bd. 1. Innere und Finanzpolitik Heinrich's VII. in Italien, Leipzig 1886) einen principiellen Unterschied zwischen den Rechnungen der beiden genannten Beamten nachzuweisen, ohne durch seine Darlegungen überzeugen zu können. Wichtig ist der Nachweis, daß in den Rechnungen die bei Hofe gemachten Einnahmen und Ausgaben keineswegs vollständig erscheinen und zufällige Umstände oft dafür maßgebend waren, ob eine Zahlung durch das Schatzamt oder durch Anweisung auf eine zu erwartende Einnahme gedeckt wurde. Natürlich wird dadurch der Werth der Rechnungsberichte, die uns kein vollständiges Bild von dem Etat des Kaisers geben können, herabgedrückt.

In dem 2. Kapitel ist über die amtlichen Verhältnisse der Beamten der Tresorerie zusammengestellt, was wir wissen können, und diese selbst als eine Art von Centralkasse für die verschiedenen Zweige der Hofverwaltung dargestellt. Indem Prowe im 3. und 4. Kapitel sich über die Einnahmen und Ausgaben des Schatzamtes verbreitet, greift er über diese selbst und die Rechnungsberichte hinaus und unterrichtet uns, soweit möglich, über Einnahmen und Ausgaben des Königs im allgemeinen. Was wir da über die Zahlungen der italienischen Kommunen, über die Soldzahlungen Heinrich's (S. 62 ist eine Zusammenstellung der chronikalischen Angaben über Heinrich's Truppenzahl), über seine Finanznöthe und Anleihen, über die Hofbeamten

erfahren, ist von mannigfaltigem Interesse. Das im zweiten Exkurs aus einem Trierer Codex wiedergegebene Einnahmeverzeichnis Erzbischof Balduin's vom Jahre 1311 ist inzwischen, da P.'s Text bei sehr schwieriger Lesung der Vorlage vielfach Irrthümliches bot, von G. Sommerfeldt, deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. 1, 448 ff. in berichtigter Fassung wiedergegeben worden. K. Wenck.

Regulae cancellariae apostolicae. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nikolaus V. Gesammelt und herausgegeben von **E. v. Ottenthal.** Innsbruck, Wagner. 1888.

Die Herausgabe der Kanzleiregeln, d. h. der Bestimmungen, welche jeder Papst kraft seiner plenitudo potestatis hinsichtlich der formellen und materiellen Behandlung der in der Kanzlei zu expedirenden Ausfertigungen über Gnaden und Rechtssachen traf, war, da bisher nur Bruchstücke von ihnen und diese in ungenügendem Druck bekannt geworden sind, im Interesse nicht nur der genaueren Erkenntnis des päpstlichen Urkundenwesens des späteren Mittelalters, in der die Regulae cancellariae apostolicae erst eine Rolle spielen, sondern auch der Geschichte des Papstthums überhaupt seit langem ein Bedürfnis. Ottenthal hat sich dieser Aufgabe in einer Weise unterzogen, die nach jeder Hinsicht auf unsere Anerkennung den vollsten Anspruch macht. Bei der großen Fülle des handschriftlichen Materials war, sollte das Buch nicht mit einem gewaltigen und zuletzt doch überflüssigen kritischen Apparat belastet werden, eine Beschränkung geboten. Es ist daher nur zu billigen, wenn sich der Herausgeber bei der Feststellung des Textes auf eine beschränkte Anzahl von leichter zugänglichen, vor allem römischen Handschriften stützte. Der Text ist dabei nicht zu kurz gekommen. Soweit wir ihn geprüft haben, gibt er zu nennenswerthen Ausstellungen keinen Anlaß. Die werthvolle Einleitung enthält genaue Angaben über die Geschichte der Kanzleiregeln, ihre erste Sammlung unter Johann XXII. und ihre Wandlungen, über die Zeit der Veröffentlichung, die Formen der Bestätigung und Ergänzung, in denen die allgemeine Stellung und der individuelle Charakter eines jeden Papstes hervortritt, über die Behörden, welche an dem Erlaß und der Führung der Regeln betheiligt sind, die Eintragung der Regeln in den Liber cancellariae und die damit zusammenhängende Publikation. Treffliche Wort- und Sachregister erleichtern dem Leser die Benutzung des Werkes.

G. E.

Historisches Novum: Hermann van der Hart, der Quellhistoriker Konstanz'. Von **H. van der Hart**. Viersen, Selbstverlag. 1889.

Der Verfasser ist ein Laie, der sich mit dem verdienten Helmstädter Professor offenbar nur deshalb beschäftigt hat, weil er, wie er sich selbst (S. IV) ausdrückt, „verwandtschaftliche Beziehungen mit diesem großen und verdienstvollen Gelehrten geahnt hat, die er jetzt nicht mehr leugnen kann". Einer kurzen Biographie läßt er einen Überblick über das Konstanzer Konzil und eine Besprechung des Magnum concilium Constantiense unter Abdruck einiger Abschnitte aus demselben folgen. Das bekannte Werk von der Hardt's nennt er „das vielleicht glänzendste aller Sammelwerke". Merkwürdiger ist noch, daß er sich für den Entdecker dieses Werkes zu halten scheint, denn S. 25 bezeichnet er sich als „den ersten Kenner und Benutzer der Resultate seines Riesenceifers" und S. 56 erklärt er: „es ist die Zeit nicht mehr fern, die den Werth desselben erkennen und für die Wissenschaft ausbeuten wird". Wenn der Vf. selbst ein günstiges Urtheil über seine Arbeit fällt, indem er S. IV von den „bedeutenden Kritikern und Biographen" spricht, „deren jüngste v. Heinemann und der Vf. dieser Skizze sind", so wird jedenfalls die Kritik anderer Ansicht sein müssen, denn die Schrift ist reich an wunderlichen Behauptungen und Irrthümern. Zu den überraschenden Entdeckungen, die der Vf. gemacht hat, gehört auch „der Autor Paralipomenon", den er auf S. 38 citirt: jedenfalls „ein historisches Novum". G. E.

Der Weißenburger Handel (1480—1505). Von **Eduard Krause**. (Greifswalder Doktordissertation.) Greifswald 1889.

Diese unter Ullmann's Ägide entstandene Dissertation behandelt den langjährigen erbitterten Streit zwischen dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz und seinem Hofmarschall Hans v. Trotha einerseits und dem Stift und der Stadt Weißenburg andrerseits. Dieser Streit erweckt besonders dadurch ein allgemeines Interesse, daß in ihm alle die um die Wende des 15. Jahrhunderts sich gegenüberstehenden Gegensätze schroff aufeinander stoßen. Der nach absoluter Oberhoheit strebende Territorialfürst und der Edelmann, der seinem Schwert mehr Recht zuerkennt als den Rechtsbriefen der Mönche und der Städter, stehen im Kampfe gegen die geistliche Gewalt, die, innerlich verrottet, umsomehr bemüht ist, ihre äußere Autorität durchzusetzen, und die hier einen Bundesgenossen hat in dem gegen den gewaltthätigen Ritter erbitterten Bürger.

Pfalzgraf Philipp verkauft einen dem Stift gehörigen, aber in seiner Gewalt befindlichen Besitz, das Schloß Berwartstein, an seinen Diener und Berather, Hans v. Trotha. Dieser glaubt im Rechte zu sein und ist es von seinem Standpunkt aus, wenn er den so erworbenen Besitz gegen die Ansprüche des Klosters vertheidigt. Aber das Stift ist ebenso im Recht, wenn es seinen Anspruch verfolgt. Die eigentliche Schuld trifft den Pfalzgrafen. Das ist der Kernpunkt des Streits, der freilich durch gegenseitige unrechtliche Übergriffe verwirrt wird, und diese Verwirrung wächst, als auch noch die Stadt Weißenburg sich gegen Hans v. Trotha wendet. Die höchste weltliche wie die höchste geistliche Gewalt sitzen zu Gericht über die Frage — nicht ohne daß es zur Erörterung auch hier principieller Fragen kommt, z. B. über die Kompetenz des Papstes in weltlichen Dingen (S. 42); die Gegner des Stifts werden in die Acht erklärt und in Bann gethan, und doch vermag auch hier die Autorität den Konflikt nicht zu lösen. Interessant ist es, daß Hans v. Trotha und die Seinen der Anklage der Ketzerei verfallen und mit einem Briefe antworten, der nichts mehr und nichts weniger ist, als eine bissige Satire auf Alexander VI. (S. 54 ff.). Schließlich fällt die Entscheidung auf Anregung des Königs Max — durchaus nicht im Sinne des Stiftes, nachdem die beiden Hauptgegner, der Abt Heinrich und Hans v. Trotha, gestorben sind.

Vf. hat mit großem Fleiß die vorhandenen Quellen benutzt und das zum Theil sehr verworrene Material in vorsichtiger und umsichtiger Weise zu einem anschaulichen Bilde der Vorgänge verarbeitet. Abgesehen von einigen kleinen Wiederholungen läßt sich auch gegen die Anordnung wenig einwenden. Vielleicht hätte sich manches von dem, was in der der Darstellung vorangestellten Kritik der Quellen etwas breit zur Sprache kommt (ich erinnere an die Notiz des Victurius S. 8 ff.), einfacher anmerkungsweise erledigen lassen. Die nur anhangsweise behandelte Vorgeschichte des Handels in Merseburg (S. 66 ff.) mußte, da sie für das Verständnis der Entstehung und der dauernden Erbitterung des Streits von Belang ist (S. 16. 28), in die Darstellung selbst eingefügt werden. Verwunderlich ist es, daß Vf. den Haupthelden des Kampfes „Hans v. Trott" schreibt, den er übrigens mit Vorliebe auch als „unseren Hans" bezeichnet. Er gehörte der Familie v. Trotha (Trott) an (S. 15 Anm. 2), und wenn auch ein Theil der Quellen ihn Trott nennt, so thun es doch nicht alle (S. 33). v. Buttlar.

Leonis X Pontificis Maximi Regesta edidit **Jos.** S. R. E. Cardinalis **Hergenroether.** Fasc. IV — VI. Friburgi, sumptibus Herder. 1886—1888.

Bei der Ankündigung des Werkes 1884 hieß es, daß jährlich mindestens drei, später noch mehr Faszikel erscheinen würden, und daß das ganze aus zwölf Faszikeln bestehen sollee. Es zeigte sich aber gar bald, daß diese Versprechungen sich nicht einhalten ließen. Man wird sich nicht wundern, es aber auch gewiß nicht beklagen, wenn selbst die jetzt im Prospekt enthaltene Ankündigung von 15 Faszikeln nicht einzuhalten wäre. Für diesen Fall möchte man nur um Eintheilung in zwei Bände bitten. Mit den bis jetzt vorliegenden sechs Lieferungen gelangen wir bis zum Schlusse des Jahres 1514. Also etwa den vierten Theil des Pontifikates haben wir vor uns. Über die Ausführung der Arbeit habe ich bei verschiedenen Stichproben eine günstige Ansicht gewonnen; hinsichtlich des Systems, welches man befolgt hat, wird wohl jeder Benutzer dem in der Anzeige des ersten Faszikels N. F. 20, 527 Gesagten zustimmen. Für kaum irgend eine, die betreffende Zeit berührende, kirchengeschichtliche oder auch allgemeine Frage wird man die Regesta Leonis ohne Ergebnis zu Rathe ziehen. Gar manche Frage wird aber auch erst durch die Regesten angeregt, oft ohne durch dieselben zugleich genügende Beantwortung zu finden, und nur eingehendere Forschung wird zu einer richtigen Würdigung der knappen Regestangaben hinführen. In Nr. 11622 erhalten wir das Regest eines päpstlichen Erlasses, auf welches schon Kolde in seiner Augustinerkongregation hingewiesen hatte. Den Inhalt des Regests 12012, wonach Staupitz, der Augustiner-Eremit, am 28. September 1514 mit Revision der Augustiner-Konventualen zu Gent beauftragt wurde, kannte Kolde S. 237 Anm. 1 nur ungenau aus dem Compendium, welches er in Würzburg benutzen konnte; wir sehen aus dem Regest, daß andere Verhältnisse im Jahre 1514 hinsichtlich der Stellung des Staupitz vorhanden sein mußten, als nach den übrigen Quellen angenommen wurde; der Wortlaut scheint jedoch darauf hinzuweisen, daß Staupitz damals in Köln residirte, ferner wird die Notiz von Ennen 4, 181, mag sie ungenau sein, doch theilweise bestätigt. Nicht uninteressant ist es zu sehen, wie das in Nr. 13126 erflossene strenge Gebot an den (bei Gams fehlenden) Bischof Wilhelm von Embrun, von dem Eindringen in den erledigten schottischen Bischofssitz S. Andrews Abstand zu nehmen, nach Nr. 13138 zu gunsten des päpstlichen Nepoten

Innocenz Cibo gemeint war. Der Papst erklärte dann, er habe diesem das Bisthum kommendirt, um das Band zwischen sich und der schottischen Nation fester zu knüpfen, wolle aber der Forderung der schottischen Königin nachgeben, wonach die Bischofsstühle nur für die Einheimischen in Anspruch genommen würden. So wurde Andreas Foreman Erzbischof von Bourges von ihm ernannt. In Nr. 12095 verleiht Leo X. Abläſſe für die Besucher der Kirche in London, wo das Haupt der hl. Anna aufbewahrt werde, ut pie creditur. Papst Julius II. hatte die Streitfrage über das durch Diebstahl aus Mainz nach Düren gekommene Haupt der hl. Anna zu gunsten der letzteren Stadt entschieden. In Nr. 12125 sehen wir, wie ein Testament, welches die todte Hand unter Zurücksetzung der Leibeserben bevorzugt hatte, anfänglich vom Papst auf die Bitte betheiligter Bischöfe umgeändert, dann aber auf die Einwendungen der bedachten Dominikaner und Augustiner hin doch vom Papste bestätigt wurde. In Nr. 7750 erhält ein Bürger von Palermo mit dem päpstlichen Segen die Erlaubnis, von den Schiffen, die derselbe zur Bekämpfung der Türken und Sarazenen ausrüste, andere Fahrzeuge durchsuchen zu lassen, ob sie nicht für die Ungläubigen bestimmte Waaren an Bord hätten, und mit Beschlag zu belegen, wenn dies der Fall sei. Vollkommener Ablaß wurde denen zugesagt, welche während der Seefahrt stürben. So hatte der Papst am 3. April 1514 verfügt. Am 10. Juni sah aber Leo sich genöthigt, den früheren Befehl für ungültig zu erklären: nach den eingegangenen Beschwerden hatten die vom Papste Begnadigten geradezu Plünderungen sich zu Schulden kommen lassen. Jetzt wurde das Durchsuchen von Schiffen verboten, und zwar bei Strafe des Bannes, und zugleich Rückgabe des Beschlagnahmten befohlen. Mehrfach tritt der Papst in seinen persönlichen Liebhabereien hervor, wie er die Gärten des Quirinal ankaufen will, oder den Wildschutz bei der Magliana sich angelegen sein läßt, weil er selbst das Jagdvergnügen auf Anrathen der Ärzte betreiben sollte, Nr. 12147. Mit der Austrocknung der pontinischen Sümpfe betraut er seinen Bruder Giuliano Medici, dem er das ganze Gebiet gegen Zins von 10 Pfund Wachs auf ewige Zeiten verleiht, indem er alle privatrechtlichen Ansprüche der Nachbarn beseitigt, cum non deceat privatorum oppositionibus seu impedimentis publicam utilitatem impediri seu retardari, etiamsi eis in aliquo praejudicetur, Nr. 13189. In eigenthümlicher Weise suchte Leo X. für die Pflege der Geschichtschreibung zu wirken, Nr. 11951. Mit dem hohen Gehalt von 300 Dukaten wurde ein

Diener des Papstes, Capo die Ferro, angestellt, der täglich im Konservatorenpalast zur Zeit, wo die Konservatoren sich dort einfinden, in deren und etwaiger sonstiger Liebhaber Gegenwart eine Stunde lang eine Mustergeschichte, aliquam exemplarem historiam, vorlesen sollte, denn es sei für die Regenten der Stadt nützlich, die herrlichen Thaten früherer Päpste und anderer verdienter Leute zu kennen. Nach Gregorovius 8, 311 führte dieser Schritt aber nicht dazu, die Fortsetzung der städtischen Chronik zu bewirken. Mit allen den schönen Reden über den Nutzen der Geschichte wurde nur bezweckt, einem Anhänger eine Sinekure zu verschaffen.

Mit Interesse wird jeder Forscher das Fortschreiten des großen Werkes verfolgen, aber zugleich die Vollendung des Registers herbeiwünschen. v. Dfl.

Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer (1523—1525). Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges in Thüringen. Von **Otto Merx**. I. Thomas Münzer und Heinrich Pfeiffer bis zum Ausbruch des Bauernkrieges. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Der Vf. führt in der von Prof. Kluckhohn angeregten und unterstützten Arbeit seine Darstellung bis zum Anschluße Mühlhausens an den Bauernaufstand und den Ausmarsch der Bürger vom 26. April 1525. Eine „Rettung“ ist das Buch nicht: der Vf. verurtheilt Münzer in Allstedt eher, als die kursächsischen Behörden und Fürsten, er hält sein Gehirn für krankhaft überreizt, ja er wird ihm gegenüber geradezu ungerecht, indem er da, wo Münzer vor einer ungefährlichen christlichen Gemeinde Rede stehen will, ihm vorwirft, er fordere bewußt ein unmögliches Konzil, auf dem Türken, Juden und Heiden auch vertreten seien. Was das gegenseitige Verhältnis der beiden auf dem Titel genannten Prädikanten anlangt, so ist es das sehr annehmbare Resultat des Vf., daß Pfeiffer die kommunistischen Ideen erst von Münzer angenommen habe, daß er dann jedoch zur Umgestaltung der Verfassung in Mühlhausen wesentlich beigetragen habe, während Münzer's Einfluß ein geringer gewesen sei. Im ganzen tritt das biographische Moment vor der Behandlung der Mühlhausener Stadtgeschichte zurück, die sich auf fleißig und zum Theil neu zusammengetragenes archivalisches und sonstiges handschriftliches Material gründet. Hier hebt es sich klar hervor, daß eine rein politisch denkende Reformpartei in Mühlhausen schon längst bestanden haben muß und daß dieselbe ihren Einfluß auch damals geltend machte, als die Umgestaltung der Verfassung unter Pfeiffer's

Mitwirkung im März 1525 erfolgte. — Das Mandat, welches S. 64 erwähnt wird, kann kein anderes, als das Wormser gewesen sein. Arwed Richter.

Vorderösterreich und seine Schutzgebiete im Jahre 1524. Ein Beitrag zur Geschichte des Bauernkrieges. Von **Arnold Elben**. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1889.

Die aus Seminarübungen und auf Anregung Prof. Baumgarten's entstandene Arbeit benutzt ungedruckte und zum Theil von den Vorgängern auf dem Forschungsfelde noch nicht herangezogene Akten der Archive zu Stuttgart und Ludwigsburg. Ohne im einzelnen zu polemisiren, tritt der Vf. der einseitigen Generalisirung Janssen's entgegen, der den ersten Anfängen, wie dem späteren, entwickelten Bauernkriege ein und denselben Charakter gibt; doch begnügt er sich nicht, zu konstatiren, daß Raub, Mord und Brand im Jahre 1524 von seiten der Bauern nicht vorgekommen ist, sondern, streng methodisch verfahrend, legt er die örtlichen und zeitlichen Grenzen der Aufstände der Stühlinger, Hegauer, Klettgauer, Villinger-Tuttlinger und der Südwestschwarzwälder fest, gibt die Verhandlungen der einzelnen Bauernhaufen mit ihren Herren und mit der Regierung und stellt die gewichtige Frage, ob und inwieweit die Bauern von der neuen Lehre beeinflußt worden seien, in jedem einzelnen Falle. Gelöst hat er die Frage freilich nicht, der Lösung näher geführt gewiß. Erwiesen ist nur von den Klettgauer Bauern, daß sie sich eher für das neue Gotteswort als gegen die Frohnden erklärten; für die anderen der genannten Bauernschaften muß man sich damit bescheiden, daß man nichts Bestimmtes von einer Einwirkung der Prädikanten weiß. Der Vf. gibt diesen Standpunkt (bes. S. 11) zu erkennen, neigt aber doch im Verlaufe zu der Meinung, daß eine derartige Einwirkung nicht stattgefunden habe. Ref. kann dem nicht beistimmen: die Fakta sprechen hierüber nicht unzweifelhaft klar, und was die Ansicht der Zeitgenossen anlangt, so war es eben nicht bloß die der Altgläubigen, wie Vf. S. 153 ausführt, sondern auch die des neugläubigen Raths von Zürich, daß der Aufruhr meistens wegen des Evangeliums entstanden sei (S. 103).

Interessant ist die Schilderung der Bemühungen Österreichs, den Aufstand niederzuwerfen, nicht nur, weil sie die Ohnmacht der Regierung zeigt: für die Kenntnis der österreichischen Verwaltung dürfte sich manches daraus gewinnen lassen. Arwed Richter.

Briefe der Brüder Jakob und Wilhelm Grimm an Georg Friedrich Benecke aus den Jahren 1808—1829. Mit Anmerkungen herausgegeben von **Wilhelm Müller.** Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht. 1889.

Nachdem es mir vergönnt war, in dieser Zeitschrift (61, 519 ff.) drei wichtige Briefpublikationen aus den Jubiläumsjahren der Brüder Grimm (1885, 1886) zur Anzeige zu bringen, lenke ich gern die Aufmerksamkeit auch auf die anziehende und aufschlußreiche Korrespondenz des Gelehrtenpaares mit G. F. Benecke, mit deren Herausgabe der verdiente Germanist der Georgia Augusta, Wilhelm Müller, noch kurz vor seinem Hinscheiden das Andenken seiner alten Lehrer geehrt hat. Für die Geschichte der altdeutschen Studien im ersten Drittel des Jahrhunderts und besonders für die wissenschaftliche Entwickelung Jakob Grimm's in den entscheidenden Jahren des zweiten Dezenniums ist hier eine überaus werthvolle Quelle erschlossen. Die Korrespondenz Jakob's mit dem älteren Göttinger Fachgenossen, neben der nur wenige Briefe Wilhelm's herlaufen, beginnt mit dem Neujahrstage 1808, also kurz nach seinem ersten literarischen Hervortreten, und schließt mit der Übersiedelung der Brüder nach Göttingen. Kaum irgendwo thut sich wie hier der ganze weite Kreis ihrer Interessen auf, denn die „armen Hessen“ (S. 77) sind beständig auf die literarische Hülfe der „reichen engländischen Göttinger“ (S. 80) angewiesen, und in dem Bibliothekar Benecke verehrt besonders Jakob einen der gründlichsten und feinsinnigsten Kenner der altdeutschen Sprache und Literatur, der ihm alsbald ein gern befragter Rathgeber und bei der Umarbeitung des 1. Bandes der Grammatik geradezu ein Mitarbeiter wird. Das größte Interesse heftet sich an die Briefe, die uns die Umwandlung des phantasiereichen etymologischen Dilettanten in den auf breitester Basis aufbauenden Begründer der historischen Grammatik bezeugen. Im März 1819 beim Hervortreten des 1. Bandes seines Hauptwerkes, erklärt er selbst (S. 105): „Vor drei Jahren um diese Zeit wußte ich noch wenig von diesen Gegenständen oder nur Oberflächliches, seit dem Herbst 1816 bin ich aber unablässig dahinter her gewesen und war ein Jahr darauf so weit, daß ich mit einigem Sicherheitsgefühl an die Herausgabe denken durfte“. Und nun erleben wir fast Schritt für Schritt die Entstehung der Lautlehre, die als „Erstes Buch. Von den Buchstaben“ bekanntlich erst die zweite Auflage des 1. Bandes brachte. Wie sehr sich Jakob auch weiterhin Benecke verpflichtet fühlte, bezeugt das Widmungsblatt des 2. Bandes, der Benecke zugeeignet ist, wie der erste dem großen Führer Savigny.

Diese Briefschaften, voll von wissenschaftlichem Detail — das nebenbei noch auf besonderen Bogen mit nummerirten Adversarien erörtert ward — enthalten weniger Persönliches als manche andere aus dem Grimm'schen Kreise. Doch fehlt es nicht an lehrreichen Mittheilungen über Jakob's Arbeitsweise. „Ich bin von jeher zu einer gewissen Hast verurtheilt gewesen, und sie ist mir nicht gerade unbehaglich“, schreibt er S. 129, und wer des Meisters solide und

fast peinliche Art kennt, wird immer wieder mit Erstaunen ein Bekenntnis lesen, wie es S. 140 steht: „es ist buchstäblich wahr, daß ich weder konzipire noch gewöhnlich durchlese, was geschrieben ist — außer bei der Korrektur, die aber schnell geschieht". Und er war ein corrector oculatissimus!

Der Bibliothekar Jerôme's hat offenbar guten Grund, mit seinen Urtheilen über die westfälische Wirthschaft vorsichtig zu sein, aber wie er in dieser langen Zeit „an den liebsten Hoffnungen des Vaterlandes gesogen hat", wie ihm oft alles eigene Wissen und Treiben klein und aufopfernswerth erschien, zeigt der schöne Brief 23 vom 4. Mai 1813. Und wie ist sein Herz fröhlich, als er nun wirklich „die blaugestickte Uniform weglegen" und Benecke gratuliren darf, daß die hannöverschen Postknechte „wieder Georg Rex peitschen dürfen". „Wer wollte jetzt, der an Deutschland denkt, das wieder ganz und eins geworden ist, an dem einzelnen tadeln und darüber unruhig seyn oder ungeduldig?" — Leider fehlen Briefe Jakob's von der Pariser Reise (1814) und vom Wiener Kongreßaufenthalt (1814/15), aber hier tritt eben die Korrespondenz mit Wilhelm mehr als ergänzend ein. Und neben manchen hübschen Äußerungen des deutschen Patriotismus, wie S. 84 (nach Wiedergewinnung der deutschen Handschriften aus dem Vatikan): „So hätten wir Deutsche schon Bundesfestungen und Bundeshandschriften!" kommen auch die politischen Anschauungen des hessischen Legationssekretärs zu breiter Aussprache. Durch eine Nachricht Wilhelm's an Benecke aufmerksam gemacht, hat der Herausgeber aus Görres' „Rheinischem Merkur" vom 27. Dezember 1814 eine anonyme Wiener Korrespondenz Jakob's ausgegraben (S. 184 ff.), der wir noch lieber ihren Platz in der H. Z. gegönnt hätten. Der Glaube an Preußens deutsche Aufgaben und die Sorge, daß es sich ihnen durch die hartnäckigen Ansprüche auf Sachsen-Polen entfremde, beherrscht den Vf. Lieber will er ihm Mainz und mehr am Rhein zuweisen und es dadurch „immer milder und teutscher"[1] machen. Hervorragend charakteristisch aber für den Ideologen ist ein Satz wie dieser: „Je weniger jetzt der Preußen sind, desto mehr hat jeder einzelne von ihrem Ruhm zu zehren und desto herrlicher stehen sie da; durch Gewalt über Unschuldige werden sie vielmehr schwächer". Die sorgsame Herausgabe und Erläuterung dieser Briefe läßt nur einen Wunsch übrig: wir sähen gern auch wenigstens hie und da Benecke zu Worte kommen. Seine Antworten liegen wohlgeordnet im Grimm-Schrank der Berliner Bibliothek und wären sicher leicht zugänglich. E. Schr.

Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns. Von **Heinrich Gottfried Gengler.** Erstes Heft. Die altbayerischen Rechtsquellen aus der vorwittelsbachischen Zeit. Erlangen und Leipzig, A. Deichert's Nachf. (G. Böhme). 1889.

Der unermüdlich thätige Vf. des vorliegenden 1. Heftes der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Baierns" bietet dem Geschichtsforscher ein hochwillkommenes

[1]) Das ist natürlich die Orthographie von Görres.

Werk. Vor allem schuldet der Rechtshistoriker dem Vf. besonderen Dank. Je größer die Schwierigkeiten sind, in die vielfach in Programmen, Zeitschriften u. dgl. zerstreute spezial- und lokalgeschichtliche Literatur Baierns einzudringen, um so dankenswerther erscheint das Unternehmen. Der Vf. verfolgt den Zweck, „für die wissenschaftliche Gesammtdarstellung des Entwickelungsganges von Verfassung und Recht in den verschiedenen zum Königreiche Baiern vereinigten Gebieten bis zum Ausgange des Mittelalters (1506) eine quellenmäßige Unterlage zu schaffen". Hiebei reiht er aber die einzelnen in den Kreis der Betrachtung gezogenen Schriftzeugnisse nicht nur in chronologischer, beschreibender Weise an einander. Seine Ziele sind weiter gesteckt. Er nimmt Gelegenheit, in Verbindung mit den einzelnen Quellen wichtigere Fragen des bairischen Staats- und Rechtslebens zu beantworten. Er betrachtet die Quellen ihrem gesammten inneren Gehalte nach.

Sehen wir näher zu, so finden in dem vorliegenden 1. Hefte die vorwittelsbachischen Quellen der bairischen Stammlande Behandlung. Die Eintheilung ist ohne Schwierigkeit zu überblicken. Sie gliedert sich nach den durch die wechselnden Herrschaftsfaktoren abgetheilten Perioden: die Rechtsbildung in Baiern unter den Agilolfingern, unter den Karolingern, unter den Herzögen aus wechselnden Fürstenhäusern. — Das Quellenmaterial der ersten Periode bildet im § 1 die Lex Baiwariorum, im § 2 die Capitula XV synodi Aschaimensis von 756, die Decreta Dingolvingana von 772, Niuhingana von 774 bis 775. Zweifelhaft bleibt, ob das Capitulum codicum Altahensis et Tegernseensis „de eo qui parentem suum occisum vindicat" ꝛc. gleichfalls einer Synode zu addiziren ist. § 3 behandelt die Kirchensatzungen der agilolfingischen Zeit (die Literae decretales Gregorii II. und die sog. Acta s. canones synodi Ratisponensis), § 4 und 5 die Urkunden. Unter den letzteren wird besonderer Nachdruck auf die „Salzburger Matrikel" (§ 5) gelegt. So weit die Quellen aus agilolfingischer Zeit. Die Rechtsbildung unter den Karolingern findet ihren Mittelpunkt in der fränkischen Reichsgesetzgebung, — den Kapitularien. Der Vf. scheidet in bekannter Weise capitularia mundana und ecclesiastica (§ 8). An die Reichslegislation der Kapitularien reihen sich die partikulären baierischen Quellen der Zollordnung von 906 (§ 9) und der Kirchensatzungen (§ 10: die Statuta Rhispaco-Frisingo-Salisburgensia von 799 bis 800, die Epistola Leonis III. von 800, das Decretum Hludowici de ordinatione servorum vom 9. Juni 823), endlich die Formelsammlungen (§ 11) und Urkunden (§ 12). — Mit dem Ende der Karolingerherrschaft erhebt sich in Baiern das alte Stammesherzogthum von neuem. Die straffe Centralisirung, welche Karl der Große dem Reiche gegeben, verschwindet. Von neuem tritt zwischen Reich- und Gauregierung ein Kleinkönigthum. Auch im Rechtsleben des bairischen Volkes macht sich eine rückläufige Bewegung geltend. Man kehrt zu dem vor der Aufzeichnung der Lex Baiwariorum vorhandenen Zustande des ungeschriebenen Rechts zurück. Die Lex Baiwariorum selbst wird mehr und mehr vergessen.

Vergessen werden auch die fränkischen Kapitularien. Leise Versuche einer neubelebten gesetzgeberischen Thätigkeit treten uns in den Landtagsbeschlüssen (§ 14) entgegen. Nur zwei derartige Satzungen sind ihrem Wortlaute nach auf uns gekommen: die Statuta synodalia concilii Dingolfingensis vom 16. Juli 932 und die Constitutio Ranteshovensis aus der zweiten Regierungsepoche Heinrich's des Zänkers (985—995). Als neue Rechtsquellen erscheinen außer den eben genannten Landtagsbeschlüssen in jener dritten Periode die Landfrieden (§ 15), getheilt in partikuläre und Reichs-Friedensordnungen. Kirchliche Rechtsquellen und Urkunden bilden den Beschluß. Unter ersteren finden beispielsweise die Institutio Ellenhardi von 1059, die Statuta Ottoniana von 1158, ferner Aufzeichnungen über die rechtliche und finanzielle Stellung der Klostervögte, sowie liturgische Ordalienformeln Behandlung. Die Masse der an letzter Stelle besprochenen Urkunden ist unübersehbar. Der Vf. teilt das Material in drei Teile: Urkunden edler Geschlechter (z. B. Codex Falkensteinensis), Urkunden der Bisthümer, Urkunden der Klöster (§ 19). Eine Beilage zu § 19 stellt, alphabetarisch geordnet, die wichtigeren Klosterurkunden und ihre Abdrücke zusammen. — Das ist in großen Zügen Systematik und Inhalt des vorliegenden Heftes an der Reihenfolge der einzelnen Paragraphen. Der Text der letzteren enthält nur die großen Marksteine für die Geschichte der behandelten Quellen. Sämmtliche Einzelausführungen und Belege werden den räumlich überwiegenden Anmerkungen zugewiesen. Gerade sie bieten reiche Fundgruben. Eine Fülle von Literatur tritt uns in ihnen übersichtlich geordnet entgegen. Sonderuntersuchungen werden angestellt. Unter ihnen seien nur einige hervorgehoben: Die testes per aures tracti (S. 15), der gerichtliche Zweikampfe (S. 17), Eideshülfe (S. 28), Zeugenbeweis (S. 33), Wergelds- und Bußensystem der Lex Baiwariorum (S. 36), die baierischen Gaue (S. 69), die Grafschaftsverfassung (S. 145), die Entstehung Münchens (S. 151), die Grundübereignung (S. 180), die Salmannen (S. 181), die Stiftshörigkeit bei St. Emmeram (S. 221). So wirkt der Vf. nach den verschiedensten Seiten hin unterrichtend und anregend. Seine schlichte anspruchslose Weise der Darstellung verzichtet auf blendende Erfolge. Was er erstrebt und erreicht, ist die Feststellung positiver Resultate auf dem ihm völlig vertrauten Rechtsgebiete seines Heimathlandes. A. S.

Beschreibendes Verzeichnis der Handschriften der Stadtbibliothek zu Trier. Von **Max Keuffer.** Heft 1. Die Bibelhandschriften, Texte und Kommentare. Trier, Lintz. 1888.

Über den Inhalt der äußerst reichhaltigen und werthvollen Handschriftensammlung der Stadtbibliothek zu Trier war man bisher nur durch einen in drei Exemplaren (Trier, Berlin und Coblenz) vorliegenden handschriftlichen Katalog unterrichtet, der auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen konnte. Nachdem sämmtliche Handschriften in einem neu hergestellten feuersichern Raume untergebracht worden sind — wobei sich das Fehlen einer ziemlich

beträchtlichen Anzahl von Bänden ergab — hat sich die Verwaltung der Bibliothek erfreulicherweise entschlossen, einen durchaus neu bearbeiteten Katalog der Öffentlichkeit zu übergeben, wozu mit dem vorliegenden Hefte der erste, allerdings kleine Anfang gemacht wird. Da mit Recht die alten Ordnungsnummern der Handschriften, unter welchen dieselben bisher vielfach citirt wurden, beibehalten worden sind, so wird das Verzeichnis, dem bisherigen Eintheilungsprincip entsprechend, mit der Beschreibung der Bibeltexte und -kommentare eröffnet, von welchen das vorliegende Heft 112 Nummern aufführt. Allerdings trifft der Abtheilungstitel nicht genau zu, da ja auch zahlreiche Beibände, meist theologischen und historischen Inhalts, zu katalogisiren waren.

Auf den Handschriftenbestand selbst kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß diese Abtheilung eine ganze Reihe in paläographischer und kunstgeschichtlicher Beziehung höchst bemerkenswerther Handschriften enthält, unter ihnen Kleinodien, wie den Ada-Codex und den Codex Egberti; aber auch der Historiker wird manches Interessante unter den Beibänden verzeichnet finden. Was die Beschreibung der Handschriften anlangt, so zeigt der Herausgeber, dem auch die Neukatalogisirung der Handschriften verdankt wird, seiner schwierigen Aufgabe sich gewachsen; die Proben, die er von der Beschaffenheit des alten Katalogs gibt, lassen erkennen, wie wenig dem neuen Verzeichnisse vorgearbeitet war. Eine auffallende Ungleichmäßigkeit herrscht bezüglich der Angabe des Umfangs der einzelnen Handschriftentheile, für welche in der überwiegenden Mehrheit die Seitenzahlen angegeben werden, während sie an anderm Orte (wie z. B. für die Nummern 48, 58, 60 ff.) fehlen. Da ferner Bemerkungen darüber, ob und wo die katalogisirten Stücke bereits gedruckt sind, grundsätzlich ausgeschlossen werden — ein Verfahren, das allerdings dem Princip der Arbeitstheilung wenig entspricht — so mußte umsomehr die allzuoft fehlende Angabe der Anfangs- und Schlußworte der nichtbiblischen Stücke gefordert werden. Zum Schlusse sprechen wir den dringenden Wunsch aus, daß durch eine möglichst beschleunigte Fortsetzung und Vollendung des Verzeichnisses, dem alsdann recht eingehende Register beizugeben sein werden, die reichen Schätze der Trierer Bibliothek der wissenschaftlichen Benutzung baldigst zugänglich gemacht werden.

Herman Haupt.

Sigeboto's Vita Paulinae. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte des schwarzburgischen Landes und Fürstenhauses. Mit Unterstützung der beiden fürstlich schwarzburgischen Staatsregierungen zum ersten Male herausgegeben und erläutert von **Paul Mitzschke**. Gotha, F. A. Perthes. 1889.

A. u. d. T.: Thüringisch-sächsische Geschichtsbibliothek. Begründet und redigirt von **Paul Mitzschke**. I.

Die Biographie der Stifterin von Paulinzelle galt lange für verloren. Noch im Jahre 1884 veröffentlichte Anemüller im Neuen Archiv Bd. 10 eine

Abhandlung über „Sigeboto's verlorene Vita Paulinae", in der er die erhaltenen Nachrichten über Paulina auf ihr Verhältnis unter einander und ihre Herkunft aus der Schrift des Sigebot untersuchte. Heute liegt uns bereits dank dem Spürsinn des Herausgebers das verloren geglaubte Werk nach einer Handschrift des 15. Jahrhunderts in sorgfältiger Ausgabe vor.

Selbstverständlich kommt der Fund in erster Linie der Thüringer Lokalgeschichte zu gute. Es ist die Gründungsgeschichte des Klosters Paulinzelle, welche hier in eingehender Berichterstattung vorliegt. Die Vita Paulinae unterscheidet sich von so vielen anderen erbaulichen Biographien des Mittelalters sehr zu ihrem Vortheil durch den Reichthum an sachlichem Detail. Am wenigsten befriedigt die Jugendgeschichte der Stifterin: davon wußte der Vf. offenbar nicht viel, und so müssen denn Träume (zum Theil so burlesker Art wie der von Paulinas in der Sonne trocknendem Hemd) aushelfen. Ausführlich und aus guter sachlicher Kunde heraus ist dagegen die eigentliche Gründungsgeschichte des Klosters mit allen ihren Wechselfällen und Hemmnissen in anschaulichster Weise geschildert. Die weltflüchtige Inbrunst Paulina's, aber auch ihre fast männliche Thatkraft, ihre mehrmaligen Reisen nach Rom im Interesse der Stiftung, ihre rastlose Sorge daheim für die ersten bescheidenen Anfänge der Ansiedelung — mit ihrer Hände Arbeit ist sie für den Unterhalt der kleinen Kolonie thätig gewesen (Kap. 4) —, ihr Tod auf einer winterlichen Reise nach Hirschau, von wo sie den ersten Abt holen will, alles das kommt sehr gut zur Darstellung. Nicht minder die Krisis, welche die junge Pflanzung unter den ersten beiden Äbten durchzumachen hatte, die Empörung der unzufriedenen Mönche und der Auszug aus der horribilis solitudo, ihre baldige Rückkehr infolge der Drohungen des geschädigten Vogtes, endlich ein langwieriger, zuletzt gütlich beigelegter Prozeß mit den Familienangehörigen der Paulina, welcher den Güterbesitz des Klosters, wie es scheint, ernsthaft in Frage stellte. Mit der feierlichen Einweihung der Klosterkirche, welche den glücklichen Abschluß aller dieser Wirren auch äußerlich zum Ausdruck brachte, schließt das Werk.

Auch für die Reichsgeschichte der Epoche fällt doch einiger Ertrag ab. Wir erhalten ein treffliches Bild der asketischen Stimmungen, welche um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts gerade in den höheren Schichten der Bevölkerung die herrschenden waren; von ganz besonderem Interesse aber scheint mir die lebendige Schilderung der von Hirschau ausgehenden Einflüsse (Kap. 29: Hirsaugiense cenobium quasi lucifer et stella matutina venturae diei praenuncia) zu sein, wie denn überhaupt das Verhältnis zwischen Hirschau und seinen Tochterklöstern eine sehr erwünschte Beleuchtung erfährt. Einiges historische Detail, allerdings in ziemlich unbestimmter Fassung, findet sich sowohl hier, wie auch in der Episode über Paulina's Oheim, den Bischof Werner von Merseburg (Kap. 32—35). Diese war allerdings schon aus der späteren Vita Wernheri bekannt, die, wie sich nun ausweist, ein vollständiges Plagiat aus dem älteren Werk ist.

Man muß dem Herausgeber das Zeugnis geben, daß er keine Mühe gescheut hat, die Benutzung seines Fundes der Forschung so bequem und leicht nutzbar zu machen wie möglich. Dennoch können wir nicht mit dem Geständnis zurückhalten, daß weniger hier mehr gewesen wäre. Schon die Ausgabe selbst leidet an einem Zuviel des beigegebenen Apparats an Lesarten und sachlichen Anmerkungen. Noch größere Seltsamkeiten bietet das Register. Man kann es doch nur als eine Verirrung bezeichnen, wenn man hier den Erscheinungsorten der S. 269—278 verzeichneten, vom Vf. benutzten Bücher begegnet, ja sogar unter seinem eigenen Namen und dem seiner Eltern auf Titelblatt, Widmung u. s. w. verwiesen wird. In den eigentlich kritischen Partien, den Exkursen, aber schlägt diese ungemeine Umständlichkeit des Vf. in das Bestreben aus, möglichst viel in die Vita Paulinae hineinzulesen, ihr Dinge abzufragen, auf die sie uns unmöglich eine Antwort geben kann.

Man weiß: eine der schwächsten Seiten mittelalterlicher Biographien ist ihre Chronologie. Auch die Vita Paulinae macht von dieser Regel keine Ausnahme. Indem nun der Vf. in Anhang 3 den Versuch macht den ganzen Inhalt der Vita chronologisch festzulegen, hat er eine Summe von chronologischen Wahrscheinlichkeiten auf einander gethürmt, welche den denkbar unsichersten Boden für die Forschung darbieten.

Ebenso wenig kann ich es für auch nur halbswegs wahrscheinlich halten, daß Paulina dem Hause der Grafen von Schwarzburg-Käfernburg zuzuweisen sei, eine Annahme, deren Begründung sich Anhang 4 (S. 219—255) zur Hauptaufgabe gesetzt hat. Aus Sigebot läßt sich jedenfalls nichts dafür beibringen (S. 219), ja seine bestimmte Angabe (Kap. 1), daß der Vater seiner Heldin regalis mensae dapifer war, sowie die urkundliche Benennung desselben (1068) als miles Heinrich's IV. zeigt zur Genüge, daß wir es mit einem Ministerialengeschlecht zu thun haben und alle höher gehenden genealogischen Kombinationen mehr als unsicher sind.

Am wenigsten durch unbewiesene Behauptungen entstellt ist der zweite Exkurs (S. 134—165) über Sigeboto und sein Werk. Hier hatte allerdings die frühere Forschung, zuletzt Anemüller's angeführter Artikel, schon sichern Grund gelegt. Als neu ergibt sich, daß die Vita Wernheri ihrem ganzen Umfang nach aus der Vita Paulinae stammt. Auch darin ist dem Vf. gegen Anemüller beizustimmen, daß das Werk Sigebot's eine spätere Überarbeitung nicht erfahren hat, sondern uns in seiner ursprünglichen Gestalt überliefert ist. Dagegen ist der Termin der Abfassung (1133) keineswegs sicher. Auch die verlorene Chronik, aus der Sigebot seine „welt- (richtiger: reichs-) geschichtlichen Mittheilungen" in Kap. 29 und 33 geschöpft haben soll (S. 150), existiert nur in der Einbildung des Vf. Die betreffenden Nachrichten tragen ganz das Gepräge unsicherer mündlicher Überlieferung.

Die Abschweifung auf das ihm ganz fremde kunsthistorische Gebiet (Exkurs 5) hätte der Vf. vielleicht besser unterlassen, jedenfalls hätte

er gut gethan, sich erst vorher bei einem unserer Kunsthistoriker Rath zu erholen.

Ungern begegnet man einigen seltsamen Auswüchsen sprachreinigender Tendenzen. G. Buchholz.

Der öffentliche Kredit im Mittelalter. Nach Urkunden der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg. Von **A. v. Kostanecki.** Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats= und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller IX. 1.

Nur bei den Reichsstädten ist bisher der Geschichte des öffentlichen Kreditwesens eine selbständige Aufmerksamkeit zugewandt worden, während für die Territorien oder besser für die Landesherren und Landstädte derartige Untersuchungen noch nicht gemacht worden waren. Es war für die Einzelarbeit, die nunmehr das Letztere übernommen hat, naturgemäß oder vielmehr nach dem heutzutage glücklich erreichten Standpunkt fast selbstverständlich, daß sie das Feld, auf dem sie ihren Stoff aufsuchen und ihre Ergebnisse ziehen wollte, geographisch abschloß; die von v. Kostanecki getroffene Wahl aber, die ihr Augenmerk auf das Welfengebiet richtete, kann als eine ganz besonders glückliche bezeichnet werden. Der in Betracht zu ziehende Stoff ist deswegen ein einheitlicherer und gleichmäßigerer, weil die Lande der späteren braunschweigischen und lüneburgischen Herzogslinien der ursprüngliche Allodialbesitz sind, den Friedrich II. im Jahre 1235 zum Reichsfürstenthum umwandelte. Das Gesammtgebiet bewahrte seine alten Grenzen und behielt stets eine obere Zusammengehörigkeit trotz der vielfältigen Theilungen und Theilvereinigungen. Die Städte blieben, trotzdem sie in vielen Beziehungen sehr selbständig wurden, doch jederzeit Landstädte und wurden auf die verschiedenste Weise, besonders auch durch ihr eigenes politisches Interesse, das sich gegen die Nachbarn ihrer Landesherren richtete, in die Finanz= und Kreditangelegenheiten der Herzöge hineingezogen. Auch für sie bedeutete in unmittelbarer und mittelbarer Folge der Erbfolgestreit des braunschweigischen Hauses mit Sachsen=Lauenburg und Lüneburg (nach 1369) eine Zeit des schwersten wirthschaftlichen Niedergangs, aus dem sie sich nur durch langjährige größte Anstrengungen wieder erholten. So ist also die zusammenfassende Kreditgeschichte der Landesherren und der Städte geradezu eine innerlich bedingte Nothwendigkeit.

Die Ausführungen des Vf. lassen überall hervortreten, daß das Obligationenwesen für das Mittelalter auf dem gewählten Gebiete durchaus nur in zweiter Linie steht; den eigentlichen Ausgangspunkt und die Grundlage des Kreditwesens bilden vielmehr die dinglichen Verschreibungen, und zwar in der mannigfachsten, von dem Vf. sorgfältig beobachteten Entwickelung verschiedener Formen, zu denen auf dem Gebiete des herzoglichen Kreditwesens noch eine besondere, den Städten fehlende Gattung dadurch hinzutritt, daß

die Verpfändung hier im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert mit Lehnsformen verquickt war, bis allmählich die Pfandverträge sich hauptsächlich mit dem der Verwaltung des späteren Mittelalters wesentlich angehörigen kündbaren Amte verbanden. Ferner behandelt der Vf. auch den Verkehr mit öffentlichen Schuldverschreibungen, sowohl mit reinen Obligationen, wie mit den, wie gesagt, die Hauptrolle spielenden dinglich gesicherten Schuldforderungen, und bringt gegen Schluß seiner Abhandlung Vergleiche mit den älteren italienischen, holländischen und englischen Erscheinungsformen im Kreditwesen und geschichtliche Ausblicke auf den heutigen Zustand in Frankreich, England und Deutschland. Ein wichtiger Abschnitt der Wirthschaftsgeschichte ist durch diese Arbeit in bester Weise gefördert worden. Ed. Heyck.

Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners. Von **Rudolf Schleiden**. Neue Folge. 1841—1848. Wiesbaden, Bergmann. 1890.

War der 1. Band der Schleiden'schen Denkwürdigkeiten ausschließlich der Schilderung eines schönen und auch durch mancherlei besondere Beziehungen interessanten Familien- und Jugendlebens gewidmet, so stellt sich die „Neue Folge" in den wesentlichsten Theilen schon als ein Geschichtswerk dar. Dieser jetzt erschienene zweite ist eigentlich ein Übergangsband, denn er leitet sowohl in persönlicher als in geschichtlich-darstellender Beziehung den kommenden 3. Band ein, von dem unsere Kenntnis die meiste Förderung zu erwarten hat, da dieser die eigene Betheiligung Sch.'s an der ersten Erhebung der Herzogthümer und an der Leitung derselben bringen muß.

Wer, wie die koburgischen Memoiren, es besonders bemerkenswerth findet, daß die schleswig-holsteinische Angelegenheit zuerst in einer verwickelten und wenig schmackhaften juristischen Form an Europa herantrat und ausschließlich dementsprechend behandelt zu werden den Ausspruch erhob, wird dieses Eigenthümliche jener Frage, welche ja nachträglich weit mehr noch eine Nationalitätsfrage gewesen zu sein scheint, als sie es in Wirklichkeit anfänglich war, durch die Lektüre der Sch.'schen Erinnerungen von neuem völlig begreifen und psychologisch verstehen. Denn auf das vortrefflichste und zwar vollkommen unabsichtlich spiegeln diese den Charakter der schleswig-holsteinischen Gesammtbevölkerung selbst und ihrer Abwehrbewegung wieder. Ohne daß darüber ein weiteres Wort verloren wird, ist auch für Sch. der Ausgangspunkt ganz allein das alte verbriefte Recht, und so legt er denn mit weit ausholender historischer Kenntnis und mit juristischer Genauigkeit die subtile Entwickelung des staatsrechtlichen Verhältnisses der Herzogthümer zu Dänemark oder richtiger zu der dänischen Krone und zu einander, sowie der Erbfolgefrage in einem dem Verständnis ungemein zu Hülfe kommenden Abschnitte dieses 2. Bandes dar und läßt diesen streng formellen Standpunkt auch in den weiteren Partien des Bandes, selbst gegenüber allen darin erzählten Danisirungsplänen und anderen Vergewaltigungen nicht aus den Augen.

Sch. war seit 1841 Amtssekretär in dem holsteinischen Reinbeck (bei Hamburg) und wurde 1843 an das „General-Zollkammer- und Kommerz-Kollegium“ in Kopenhagen versetzt. Abgesehen von den Geschäftsübungen dieser Ämter sind die Kapitel persönlicher Erinnerung dem großen Hamburger Brande, in dessen Qualm und Gluten sich auch der junge Sch. rettend und ordnend umhertummelte, sowie einer interessanten Reise gewidmet, die drei Jahre später der nunmehrige Kopenhagner Auskultant zum Nutzen des Dienstes, nämlich um die neueren Verkehrseinrichtungen kennen zu lernen, durch Deutschland, Belgien und Frankreich unternahm. Das Leben innerhalb der Kopenhagener Kreise vor den Ereignissen von 1848 führt der Vf. in lebendiger Weise dem Leser vor, insbesondere wird das gegenseitige Verhältnis zwischen den Deutschen, d. h. Schleswig-Holsteinern, in der Hauptstadt und den Dänen durch eine Reihe kleiner Züge (so z. B. die Betonung des Unterschiedes in der jeweiligen Zuständigkeit der dänischen oder deutschen Sprache in diesem oder jenem amtlichen Falle u. dgl. m.) mit feiner politischer Kleinmalerei in der steten Zuspitzung der Gegensätze vortrefflich veranschaulicht. Sch. rückte in seiner Behörde bald zu der höheren Stellung eines „Kommittierten“ auf, hatte dadurch amtliche und vielfach enge Berührungen mit Bluhme und Francke, die also hier aus besonders intimer Beobachtung geschildert werden, und mit anderen maßgebenden Persönlichkeiten und erhielt sowohl hierdurch, als durch einen ausgebreiteten und wohlgepflegten persönlichen Verkehr fortwährend nähere Kunde von denjenigen Vorgängen in der Regierung und ebenso auch innerhalb der schleswig'schen Ständeversammlung, die sich der allgemeinen Kenntnis entzogen. So sind denn seine Memoiren in den Stand gesetzt, aus der Erinnerung, aus Aufzeichnungen und aus Briefen in ihre Darstellung der die Herzogthümer betreffenden Ereignisse auch schon bis 1848 und in die Geschichte des Thronwechsels des letztgenannten Jahres überall mehr oder minder wichtige Aufschlüsse oder Klarstellungen (vielfach auch gegenüber der Droysen-Samwer'schen „Aktenmäßigen Geschichte“) und höchst beachtenswerthe Züge zum Verständnisse und zur Charakteristik der hervorragenderen Persönlichkeiten einzuflechten. Am werthvollsten ist daraus wohl die ganz genaue Darstellung, in welcher Weise der offene Brief vom 8. Juli 1846 zu Stande kam und wie sich der König und die ersten Staatsbeamten in der entscheidenden Staatsrathssitzung persönlich verhielten, ferner der von Sch. im Wortlaut mitgetheilte Briefwechsel Christian's VIII. mit dem Herzog von Augustenburg über den „offenen Brief“; merkwürdig auch ein in Auszügen abgedrucktes vertrauliches Schreiben an den genannten Herzog von seiten des Königs Ernst August von Hannover, das diesen mit Grund von der Geschichte so streng beurtheilten Fürsten von seiner aufrichtigen, etwas polternden Seite zeigt und geeignet ist, viel versöhnlicher gegen ihn zu stimmen. — Bis zum 24. März 1848 hatte Sch. den Gedanken an die Möglichkeit einer Verständigung noch nicht aufgegeben; am 21. noch hatte er seine Landsleute in Kopenhagen gemahnt, nicht durch massenhaften Rücktritt aus ihren Stellungen die Lage

des vom Pöbel gedrängten König-Herzogs noch schwieriger zu machen. Sobald aber „des Königs Gruß an die Einwohner Kopenhagens“ erschien, der die Parole „Dänemark bis zur Eider“ gutthieß, da eilte, wie die meisten, auch Sch. auf das nach Kiel bestimmte Postdampfschiff, kehrte der dänischen Hauptstadt auf immer den Rücken und fuhr der Heimath, in der bereits die deutschen Fahnen wehten, und damit der eigenen neuen Zukunft entgegen.

Ed. Heyck.

Deutsche städtische Getreidehandelspolitik vom 15. bis 17. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung Stettins und Hamburgs. Von **Wilhelm Naudé**. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. VIII. 5.

Das inhaltreiche und angenehm geschriebene Buch W. Naudé's läßt von den älteren deutschen Hauptausfuhrplätzen für Getreide Danzig zunächst bei Seite und beschränkt sich auf Stettin und Hamburg, für die G. Schmoller ein von ihm selber gesammeltes Material zur Verfügung des Vf. stellte, der es in den Archiven beider Städte noch vervollständigt hat. Ein einleitender Abschnitt des Buches bespricht in allgemeiner Weise den Verkehr mit Getreide in Deutschland, nachdem dieses unter Überwindung der nur bäuerlichen Wirthschaftszustände seit dem 12. und 13. Jahrhundert zu einem Lande mit Städten, mit Handel und Gewerbe geworden war. Gerade im Verkehr mit dem Getreide weisen ober- und niederdeutsche Märkte die gleichmäßige Erscheinung auf, daß sie vor allem auf diesem Gebiete nur das Kaufbedürfnis befriedigt wissen wollten, daß sie einen eigentlichen Handel mit diesem nothwendigsten Lebensbedürfnis sehr einschränkten oder geradezu ausschlossen. Die Hauptursache hiervon lag in dem Bestreben der Behörden, Preissteigerungen, soweit es anging, zu verhüten und bei Theuerungen vorwurfsfrei zu sein, da Getreidenoth der ärmeren Klassen von inneren Unruhen fast unzertrennlich war, wie denn ja auch der Kornwucher, ebenso wie der Ankauf der Früchte auf dem Halme seit den ältesten Zeiten besonders scharf beurtheilt wurde und seine Träger brandmarkte. Diese Gesichtspunkte sind denn auch für die verhältnismäßig wenigen Plätze immer mit maßgebend geblieben, an denen ausnahmsweise ein wirklicher Getreidehandel bestand, d. h. da, wo zu den übrigen günstigen Vorbedingungen die Benutzbarkeit eines schiffbaren Flusses hinzukam. An den Flüssen freilich ist der Getreidehandel alt: an der Donau findet er sich schon in der Römerzeit, am Rheine seit dem 8. und 10. Jahrhundert und seit der zweiten Hälfte des Mittelalters auch an der Elbe, Oder und Weichsel. So sehr der Erwerb und die Ausdehnung des Stapelrechtes und des Straßenzwanges für die Städte dieser Ströme den Großhandel mit dem Getreide förderten, unterlag doch auch hier, eben weil die genannten Gründe ihre Wirkung auszuüben nicht aufhörten, dieser Verkehr einer steten

genauen Aufsicht, und die städtischen Behörden hatten jederzeit zwischen den beiden natürlichen städtischen Parteien zu vermitteln, von denen die eine, die Gewerke mit der ärmeren Bürgerschaft, vor allem billig kaufen wollte und den von der andern, der Kaufmannschaft, angestrebten freien Großhandel beargwöhnte.

Obwohl Stettin bis in's 16. Jahrhundert als Stadt hinter Stralsund zurückstand, eilte es im Kornhandel rasch voran. Schon im 13. Jahrhundert hatte es bedeutende Ausfuhr nach Skandinavien, und seit diesem und dem folgenden Jahrhundert erwarb es von den Herzögen unablässig Rechte, welche die Alleinvereinigung dieser Ausfuhr auf Stettin bezweckten und die natürlich im wirthschaftlichen und Rechtskampfe mit den Nachbarstädten, ja mit Gewalt aufrecht erhalten werden mußten. Die Blüthezeit des Stettiner Getreidehandels währt vom 14. bis zum 16. Jahrhundert; seit dieser Zeit tritt Niedergang ein, hervorgerufen durch Eifersüchteleien, die sich gegen das Hinterland und dessen Handelsmittelpunkt Frankfurt a./O. richteten, ferner durch die von den brandenburgischen Fürsten verfügten Zollerhöhungen und vollends durch die Eröffnung der Elbschiffahrt. Stettins Getreidehandel ging in der Hauptsache über auf Hamburg und Danzig; sein Neuaufschwung in der späteren preußischen Zeit gehört nicht mehr der städtischen, sondern der territorialen Wirthschaftsgeschichte an.

Hamburgs Getreidehandelsgeschichte geht aus kleineren Anfängen und langsamer vor sich. Erst in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts fällt die Durchführung des Stapelrechts für Getreide; danach kam der Stadt der Krieg der Hansen mit Dänemark und somit die Schließung des Sundes und die derzeitige Unsicherheit der Ostseeschiffahrt vortrefflich zu statten, und 1538 schloß sie mit Magdeburg, das den Mittelpunkt des Getreidebaulandes an der Elbe bildete, einen gegenseitige Förderung verbürgenden Vertrag. Die Jahrzehnte vor und nach 1600 bilden die Hauptzeit des Getreidehandels der Hamburger, die sogar die Niederländer in der Ausfuhr nach Spanien zu verdrängen hoffen konnten. Unbekümmertheit und schroffer Bedacht auf den bloßen Handelsvortheil kennzeichnen und regeln auch das politische Verhalten Hamburgs bei den auswärtigen Staaten und machen sich andererseits in Plackereien gegen die Fremden auf dem Hamburger Markte selbst geltend. Die Hamburger sind in mancher Beziehung die Genuesen des Nordens. So machte sich denn seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, nachdem der Ausfuhrhandel schon durch die Verwahrlosung der Elbe und die zunehmenden Flußzölle Noth gelitten hatte, von allen Seiten das Bestreben geltend, Hamburg zu umgehen: die Magdeburger schmuggelten in der Nähe der Stadt das Getreide unmittelbar in die holländischen Schiffe, Dänemark-Holstein suchte sich Altonas zu bedienen und der Große Kurfürst ging mit Plänen um, die sich an Harburg knüpften (das er, nebenbei gesagt, nach Verständigung mit den braunschweig-lüneburgischen Landesherren auch als Hafen für die von ihm geplante ostindische Kompagnie, falls er mit Hamburg nicht überein käme, in

Aussicht genommen hatte). So nährte man denn, wie neuerdings von Ehrenberg dargelegt wurde, in Hamburg selbst gegen Ende des 17. Jahrhunderts den Gedanken eines Freihafens, ohne indes zu einer irgendwie erheblichen Änderung zu gelangen. Inzwischen aber war die Stadt aus dem großen Getreidestapelort überwiegend zum eigentlichen Zwischenmarkt und Einfuhrplatz der Kolonialerzeugnisse geworden und der Schwerpunkt des Ackerbaus hatte sich von dem zunehmend gewerblich werdenden Hinterlande Hamburgs weiter nach dem Osten verschoben.

Nach diesen geschichtlichen Ausführungen entwickelt der Vf. die Formen selbst, in denen sich der Getreidehandel Stettins und Hamburgs bewegte. Beide Städte bieten bei zum Theil verschiedener Handhabung Übereinstimmendes. Besonders charakteristisch sind das Verbot des Vorkaufs und das Vorgehen der Gesetzgebung gegen die Fremden, ferner auf dem Markte selbst die vielfältige Einwirkung der Gepflogenheiten des Kleinverkaufs und die Bemühungen der Obrigkeit, die Öffentlichkeit dadurch zu wahren, daß sie den Umsatz an die Zuziehung vereidigter Beamten und Bediensteten band. In Stettin mußte der Kaufmann einen Scheffel von der Last, in Hamburg sogar die Hälfte des Getreides in der Stadt zurücklassen, deren Behörden im übrigen für das stete Vorhandensein eines festen Kornvorraths Sorge trugen.

Mittheilungen statistischer Art scheint dem Vf. sein Stoff nur in sehr beschränktem Umfange geliefert zu haben. Mit einem Abdruck der wichtigsten benutzten Ordnungen Stettins und Hamburgs und einem Anhang über die Genter Getreidehandelspolitik des 15. bis 17. Jahrhunderts schließt die Arbeit, die auf das lebhafteste wünschen läßt, daß der Vf. sein Versprechen, die Behandlung dieses Gegenstandes noch auszudehnen, bald erfüllen möge.

Ed. Heyck.

Die Kolonieliste von 1699. Rôle général des François refugiez dans les estats de Sa Sérénité Electorale de Brandenbourg, comme ils se sont trouvez au 31 décembre 1699. Im Auftrage der Geselligen Vereinigung der Mitglieder der französischen Kolonie zu Berlin („der Mittwochs-Gesellschaft") herausgegeben von **Richard Béringuier**. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1888.

Genaue allgemeine Verzeichnisse der Refugirten in Brandenburg sind, wie der Herausgeber mittheilt, aus den ersten Jahren nicht vorhanden. Aus den vier im Archive des Konsistoriums der französischen Kirche in Berlin befindlichen Listen der Jahre 1698—1701 hatte bisher nur Muret die Namen der Liste von 1700 mitgetheilt. Der wörtliche Abdruck der Liste von 1699 bringt nun auch alle übrigen Notizen über Beruf, Heimat, Bestand der Familien, der Diener und Gesellen. Die Zählung ergab damals 13 847 Personen in den

verschiedenen Kolonien, ohne daß dies indes ein zuverlässiges Resultat wäre, da es nur auf mündlichen Angaben gegenüber den von Haus zu Haus gehenden Anciens der einzelnen Gemeinden beruht. Der Herausgeber hat daher S. 235—240 aus der Liste von 1698 die in der von 1699 fehlenden Namen nachgetragen. In den Anmerkungen S. 189—235 ist mit großer Liebe zur Sache alles zusammengestellt, was an genealogischen und Personalnotizen aus der Liste von 1698, der Literatur und den Mittheilungen anderer Forscher sich ergab. Ein geographisches Register bemüht sich, die Ortsnamen nach heutiger Schreibung festzustellen. Natürlich fehlt auch nicht der alphabetische Index über die Personennamen der Liste selbst. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, von welchem Werthe für biographische und wirthschaftsgeschichtliche Arbeiten aus der brandenburgisch-preußischen Geschichte die geschickt und praktisch gearbeitete Ausgabe ist.

Fr. M.

Der Prozeß gegen Eberhard Danckelman. Ein Beitrag zur brandenburgischen Verwaltungsgeschichte. Von **Curt Breysig.** Leipzig, Duncker & Humblot. 1889.

A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. VIII. 4.

Trotz des regen Interesses, das die Forschung im letzten Jahrzehnt dem Sturze Danckelman's 1697 zuwandte, war immer noch die Frage offen, wie viel oder wie wenig von der überwältigenden Menge der Anklagepunkte gegen ihn irgendwie begründet war. Das Resultat der vorliegenden Arbeit, die völlige Integrität Danckelman's, war ja schließlich zu erwarten, aber von Werth ist es ohne Frage, auf Grund der Prozeßakten die einzelnen Anschuldigungen nun endgültig abgethan zu sehen, schon allein wegen der Einblicke in die innere Administration Danckelman's. So bot sich Gelegenheit, über das hallische Salzwesen, den Bau der Saaleschleusen, das Rothenburger Steinkohlenbergwerk, die Glas- und Kupferbergwerke zu Neustadt a. d. Dosse eine Reihe interessanter Mittheilungen zu machen, welche die ganze Art der Verwaltung, den Weitblick und die Uneigennützigkeit Danckelman's, aber auch die Unzuverlässigkeit des Beamtenmaterials, auf das er sich stützte, gut beleuchten. Freilich kommt dadurch nun etwas Zwitterhaftes in die Darstellung, indem es doch hervortritt, daß das Interesse des Vf. über eine rein persönliche Defension Danckelman's hinausgeht und ursprünglich eine allgemeine Geschichte seiner

Administration in's Auge gefaßt hat. Eine solche würde nebenbei auch den einzigen noch nicht erledigten Punkt des individuellen Danckelman-Problems abgemacht haben: es im einzelnen anschaulich und begreiflich zu machen, wie in den Kreisen der brandenburgischen Beamtenschaft diese Fülle von Haß und Ingrimm gegen ihn sich ansammeln konnte, von der uns des Vf. Darlegungen erst die rechte Vorstellung geben. Indes muß auch schon das vom Vf. Gebotene zum Dank verpflichten; in ganz vortrefflicher Weise, mit Klarheit und eindringendem Verständnis ist er des Stoffes Herr geworden. Auch die Darstellung verdient, abgesehen von der etwas überladenen und auch inhaltlich zu mehrfachem Widerspruch herausfordernden Einleitung volles Lob. Erwähnt sei noch, daß auch über die Herkunft und den Entwickelungsgang Danckelman's Neues beigebracht und geschickt verwerthet ist. **Fr. Meinecke.**

Österreichische Vermittlungspolitik im polnisch-russischen Kriege (1654 bis 1660). Von **Alfred Francis Pribram**. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

Die vorliegende, aus dem 75. Bande des Archivs für österreichische Geschichte separat abgedruckte Schrift ist eine neue Frucht der archivalischen Studien des Vf. zur österreichischen Geschichte unter Ferdinand III. und Leopold I. Derselbe beabsichtigt als Ergänzung zu den von ihm herausgegebenen Berichten des österreichischen Gesandten Lisola aus der Zeit des schwedisch-polnischen Krieges von 1655 bis 1660 auch die Beziehungen Österreichs zu den in zweiter Linie an diesem Kriege betheiligten Mächten, Rußland, Holland, Dänemark, sowie die Theilnahme desselben an den Kriegsereignissen selbst und an den späteren Friedensverhandlungen darzulegen, und er hat hier mit den diplomatischen Beziehungen zu Rußland den Anfang gemacht. Auch die gedruckte Literatur, namentlich die neueren russischen Publikationen, ist von ihm herangezogen, das aus diesen sich ergebende Bild der Ereignisse aber mit Hülfe der Wiener Archivalien erheblich vervollständigt und berichtigt worden.

Als im Jahre 1654 der Zar Alexei Polen mit Krieg überzog, schickte er ebenso wie an den König von Schweden und den Kurfürsten von Brandenburg auch an Kaiser Ferdinand III. eine Gesandtschaft, um demselben die Gründe zu diesem Kriege darzulegen und ihn aufzufordern, Polen nicht zu unterstützen. Der Kaiser hat gleich damals seine Vermittelung angeboten, und als dann im nächsten Jahre Polen auch von Schweden angegriffen wurde und der auf das äußerste bedrängte König Johann Kasimir ihn ersuchte, den Frieden mit Rußland zu vermitteln, hat er sich bemüht, denselben von diesem Gegner zu befreien. Zu diesem Zwecke sendete er 1655 als Gesandte Lorbach

und Allegretti nach Moskau und ließ ebendieselben 1656 an den Friedensverhandlungen zu Wilna Theil nehmen. Da er sich aber keineswegs geneigt zeigte, dem Wunsche des inzwischen auch mit Schweden in Zwist gerathenen Zaren, an dem Kampfe gegen diese Macht sich zu betheiligen, zu willfahren, und da seine Gesandten in Wilna allerdings zu Anfang die erregten Gemüther der Polen und Russen beschwichtigt haben, im übrigen aber sich bemühten, die Polen von der Annahme der Hauptforderung des Zaren, der Erwählung desselben zum Nachfolger ihres Königs Johann Kasimir, abzuhalten, so ist der Erfolg dieser vermittelnden Thätigkeit keineswegs ein so bedeutender gewesen, wie man früher angenommen hat.

Als dann der neue Kaiser Leopold 1657 sich mit Polen verbündete, dieses aber, weil es zögerte, die in Wilna wegen der Wahl des Zaren gegebenen Versprechungen zu erfüllen, mit dem letzteren wieder in ein sehr gespanntes Verhältnis gerieth, hat der Kaiser sich wieder zur Vermittelung entschlossen, um den drohenden Bruch zwischen Polen und Rußland zu verhüten und den Zaren zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Schweden und zum Abschluß einer Allianz mit ihm selbst zu bewegen. Diesem Zwecke diente eine neue österreichische Gesandtschaft unter Fragstein und Bewern v. d. Binne Anfang 1658 nach Moskau, und da diese erfolglos blieb, im weiteren Verlaufe dieses und im nächsten Jahre 1659 die Wirksamkeit Lisola's am polnischen Hofe. Aber auch diese war vergeblich; es wurden zwar neue Verhandlungen zwischen den Polen und Russen angeknüpft, aber die Russen wollten dabei von der Vermittelung des Kaisers nichts wissen, und man gelangte zu keiner Verständigung, vielmehr kam es, nachdem schon 1658 die Feindseligkeiten erneuert waren, 1659 wieder zum offenen Bruche.

Alle diese Verhandlungen werden vom Vf. auf Grund der Wiener Akten ausführlich dargelegt; zum Schluß weist derselbe noch kurz darauf hin, daß allerdings später das Verhältnis des Kaisers zum Zaren sich freundlicher gestaltet hat, daß es dem 1661—1662 in Moskau sich aufhaltenden kaiserlichen Gesandten v. Mayernberg gelungen ist, den letzteren zur Annahme der kaiserlichen Vermittelung zu bewegen, daß diese nun aber von polnischer Seite zurückgewiesen worden ist und daß so Österreich an dem endlichen Friedensschlusse von Andrussow 1667 unbetheiligt gewesen ist. F. Hirsch.

Warren Hastings. By Sir **Alfred Lyall.** London, Macmillan & Co. 1889.

A. u. d. T.: English men of action.

Die ruhige, verständige und allseitige Erwägung, welche englischen Geschichtsschreibern eigen zu sein pflegt, zeigt sich auch bei Lyall. Sieht man sich um, wie sich L. zu dem berühmten und berüchtigten Prozesse stellt, der gegen Warren Hastings in den Jahren 1788 bis 1795 aus Anlaß seiner indischen Verwaltung geführt wurde und

der für seinen Biographen vorzugsweise in Betracht kommt, so entscheidet er sich dahin, daß der Prozeß zum Theil durch eine Art taktischen Bedürfnisses der sich bekämpfenden Parteien in England, zum Theil aber auch durch das uneigennützige und rühmliche Bestreben veranlaßt gewesen sei, die hohen englischen Beamten in den Bahnen der Gesetzlichkeit zu erhalten. Er führt aus, daß das System für eine Amtsführung, wie sie Hastings auf sich nahm, erst gefunden und in den Rahmen der englischen Verfassung erst eingefügt werden mußte. Durch den Prozeß sei man auf diesem Wege ein beträchtliches Stück weiter gekommen; Irrungen und Mißverständnisse zwischen dem Parlament und dem Prokonsul — denn ein solcher war Hastings, wenn auch L. diesen Ausdruck, wie es scheint absichtlich, vermeidet — seien so aufgedeckt und beseitigt worden, zur Belehrung und Warnung für beide Theile und in Zukunft. Es sei nur zu billigen, daß man Hastings zur Rechenschaft gezogen habe, damit man die Grenzen der Beamtengewalt in den Kolonien ein für allemal habe feststellen können; aber zu mißbilligen sei das Hineinspielen der Parteileidenschaft, das Bestreben, einen Mann um Ehre und Gut zu bringen, der energisch, hart und gewaltthätig, aber nicht eigennützig gewesen sei, abgesehen davon, daß die Form des Parlamentsgerichts sich zwar für Ministeranklagen eigne, aber nicht zur Untersuchung über eine in Asien geführte Verwaltung. L. wird mit diesem Urtheil über den Prozeß das Richtige getroffen haben. Ed. Schulte.

Recueil des actes du comité de salut public avec la correspondance officielle des représentants en mission et le registre du conseil exécutif province, publié par **F. A. Aulard.** Tome premier: 10. Août 1792 à 21. janvier 1793. Paris, imprimerie nationale. 1889.

Der Herausgeber verbreitet sich zunächst in einer ausführlichen, 77 Seiten füllenden Einleitung über Aufgaben, Zwecke und Mittel seines Sammelwerks, sowie darüber, was von den hier vereinigten Aktenstücken bisher gedruckt und bekannt war. Er geht dabei die früheren Publikationen, soweit sie überhaupt Beachtung verdienen, näher durch und sondert die besseren von den minder zuverlässigen und den verdächtigen. Bemerkenswerth ist hier namentlich, daß sich der Ursprung der im Jahre 1837 von Legros herausgegebenen Sammlung von Korrespondenzen des Wohlfahrtsausschusses, die aus 185 Stücken besteht, nicht hat nachweisen lassen; nur zu einigen dieser Stücke haben sich anderweitig Hinweise und Beziehungen gefunden,

welche die Echtheit derselben zu verbürgen scheinen, aber nirgends die Originale. Von besonderer Wichtigkeit ist die durch Aulard gebotene Mittheilung der Papiere des provisorischen conseil exécutif; „fast kein Historiker hat das Protokoll der Berathungen desselben eingesehen", bemerkt A. dazu. A. gibt ferner an, wie weit sich Vollständigkeit in seinen Sammlungen hat erreichen lassen. Er hat die Texte genau abgedruckt; Auffälliges ist besonders hervorgehoben; das der Erklärung Bedürftigste ist erklärt. Obwohl es sich um die Papiere dreier verschiedener Behörden handelt, sind sie nicht in drei Abschnitte getrennt, sondern vereinigt in wechselnder Reihenfolge abgedruckt, in der Weise, daß nur die Chronologie den Platz des einzelnen Schriftstückes bestimmt; es ist so eine schnelle Orientirung ermöglicht. Für das Studium der französischen Revolution wird das A.'sche Sammelwerk, das durchaus keiner Parteirichtung dienen will, eine nützliche Beihilfe sein. Ed. Sch.

Les représentants du peuple à l'armée des Pyrenées-Orientales. Par **G. Sorel.** Paris, Retaux-Bray. (Ohne Jahr.)

Die „Volksrepräsentanten", welche die Armeen der ersten französischen Republik zu überwachen hatten, haben in der Armee der Ostpyrenäen eine besonders verderbliche Rolle gespielt, namentlich im Jahre 1793. Sorel stützt sich, indem er ihre Thätigkeit für diese Zeit darlegt, hauptsächlich auf das Werk des Obersten Fervel, hat aber die meisten von diesem benutzten Schriftstücke noch einmal eingesehen und Einzelheiten berichtigen können; auch hat er einige andere Materialien verwerthet, die Fervel noch nicht hatte. Sehr vergnüglich lesen sich die Berichte Fabre's (de l'Hérault), der eigentlich ein Verwaltungsbeamter war und sich nun, als Volksrepräsentant bei der Armee, auf das Heldenthum hinausspielte, und zwar wesentlich im Sinne Falstaff's. In einem Bulletin, das er über eine kriegerische Affaire schrieb, berücksichtigte er sich selbst mit folgenden Worten: „Fabre hat sich wie ein Held benommen. Unterzeichnet: Fabre." S. zieht einige für seine Landsleute nutzbare Parallelen zwischen den Jahren 1793 und 1870. Ed. Sch.

Les origines de la restauration des Bourbons. Par **A. Houghton.** Paris, Plon. 1890.

Houghton lebte von 1873—1876 in Spanien, meist als Kriegs-Korrespondent, der den Heeren „des liberalen Spaniens" folgte.

Aufzeichnungen aus jener Zeit, die er als Augenzeuge niederschrieb, und Notizen über intime Auskünfte, die man ihm hier und dort gab, bildeten den Grundstock seines Materials. Als friedlichere und ruhigere Zeiten eintraten, ergänzte er dies Material durch Beschaffung geeigneter amtlicher und privater Aktenstücke, durch Studien in den Archiven und durch mündliche Informationen, wobei namentlich die spanischen Militärs ihm viel Entgegenkommen zeigten. So ist ein Werk entstanden, das sich von den gewöhnlichen Kriegskorrespondentenschriften vortheilhaft dadurch unterscheidet, daß es mit mehr Gründlichkeit und Kritik ausgearbeitet ist. H. ist mit Erfolg bemüht gewesen, sich in die Eigenart des spanischen Volkes und seines so vielfach zerklüfteten Parteitreibens unbefangen einzuleben, und seine vollständige und sachliche Darstellung wird, wenn sie auch hier und da den Auffassungen des Generals Pavia besonders nahe steht, mit Nutzen gelesen werden. E. Sch.

Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (570—750). Von **Ludo Moritz Hartmann**. Leipzig, S. Hirzel. 1889.

Die vorliegende Schrift behandelt denselben Gegenstand, welchen kurz zuvor Diehl in seinen Études sur l'administration byzantine dans l'exarchat de Ravenne dargestellt hat[1]). Der Vf. hat aber, wie er in dem Vorwort bemerkt, dessen Arbeit erst während des Druckes kennen gelernt und so nicht weiter berücksichtigen können. Seine Arbeit beruht auf einem ebenso ausgedehnten wie sorgfältigen Studium der Quellen, unter denen neben den spärlichen und dürftigen Nachrichten der byzantinischen und italienischen Chronisten namentlich die Gesetze Justinian's und seiner Nachfolger, die Briefe der Päpste, vornehmlich Gregor's I., und die ravennatischen Urkunden in Betracht kommen. Sehr zu statten gekommen ist derselben auch die genaue Kenntnis der Verwaltung und des Beamtenwesens der späteren römischen Kaiserzeit, welche der Vf. verrät; auch mit der Organisation, welche die Verwaltung später im byzantinischen Reiche erhalten hat, hat er sich wenigstens im allgemeinen bekannt gemacht, und er hat so erkannt, daß dieselbe sich in Italien keineswegs durchaus eigenartig, sondern zum Theil ähnlich wie in den orientalischen Provinzen des Reiches gestaltet hat. Während in dem Text die Ergebnisse der Forschungen dargelegt sind, enthalten die hinter denselben gestellten 70 enggedruckte Seiten füllenden Anmerkungen die Belege und Beweise; mit großer Vollständigkeit wird in denselben das betreffende Quellenmaterial zusammengestellt, zum Theil im Wortlaut angeführt und zweifelhafte oder streitige Punkte erörtert. Einige dieser Anmerkungen sind zu förmlichen

[1]) Vgl. oben S. 180.

Exkursen angewachsen, so S. 123 die Berechnung der Chronologie der Herzöge von Benevent (die zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommenden Untersuchungen des Ref. in seiner Geschichte des Herzogthums Benevent scheinen dem Verf. unbekannt geblieben zu sein), S. 129 die Untersuchung über die erste Eroberung von Ravenna durch König Luitprand und über die Echtheit der dabei als Quelle in Betracht kommenden Briefe Papst Leo's III., S. 137 die Zusammenstellungen über die den Exarchen beigelegten Titel.

Der Vf. behandelt zunächst die Exarchen, die Entstehung dieses Amtes und die Geschichte der Träger desselben, ferner die Befugnisse derselben und ihre Stellung innerhalb der byzantinischen Beamtenhierarchie. Darauf folgt eine Darstellung der Zivilverwaltung, welche unter Justinian hier ebenso wie in den anderen Reichstheilen organisirt wird, allmählich aber infolge der immer weiter ausgedehnten Machtbefugnisse einerseits der Militärbehörden und andrerseits der kirchlichen Gewalten immer mehr zusammenschrumpft, so daß schließlich schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts der Präfekt, die Statthalter der Provinzen und die städtischen Ämter gänzlich verschwinden. Der folgende Abschnitt schildert das Militärwesen, zunächst die von Justinian getroffenen Einrichtungen, welche sich in der Hauptsache auf die militärische Sicherung der Grenzgebiete im Norden beschränkten, und dann die durch die langobardische Eroberung herbeigeführten Veränderungen, die in den einzelnen von dieser Eroberung frei gebliebenen Landschaften durchgeführte militärische Organisation der Bevölkerung derselben, deren Offiziere auch die Verwaltung und Gerichtsbarkeit an sich reißen und ihre Untergebenen sogar theilweise in ein Abhängigkeitsverhältnis bringen. Der letzte Abschnitt handelt von der Finanzverwaltung. Der Vf. schildert zunächst das byzantinische Steuersystem, wie es sich unter Justinian ausgebildet hat, im allgemeinen und zeigt dann, in welcher Weise dasselbe auch in Italien durchgeführt worden ist und welche verderblichen Folgen es auch dort nach sich gezogen hat.

Der Vf. hat seine Darstellung bis zum Jahre 750 geführt, in welchem mit der Eroberung Ravenna's durch den Langobardenkönig Aistulf das Exarchat sein Ende gefunden hat. Damit aber und mit der bald darauf erfolgten Einverleibung von Nord- und Mittelitalien in das fränkische Reich ist die byzantinische Herrschaft in Italien keineswegs vollständig vernichtet worden; einige Theile Süditaliens, Neapel, Amalfi, Gaëta, Sorrent, das südliche Kalabrien und ein Theil von Apulien, der im 9. Jahrhundert wiedererobert und zu dem Thema Langobardien umgewandelt wurde, haben fortgesetzt bis zu Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts, bis zur Eroberung durch die Normannen, mittelbar oder unmittelbar dem byzantinischen Kaiserreiche zugehört, und es würde eine dankbare Aufgabe sein, aus dem allerdings spärlichen und lückenhaften Material festzustellen, welche Formen dort die Verfassung und Verwaltung angenommen hat. F. Hirsch.

Zur Geschichte der polnischen Königswahl von 1669. Danziger Gesandtschaftsberichte aus den Jahren 1668 und 1669. Herausgegeben von **Ferd. Hirsch.** Danzig, Bertling. 1889.

A. u. d. T.: Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins Heft 25.

Unter obigem Titel hat Hirsch einen recht schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte der polnischen Königswahl des Jahres 1669 geliefert. Die von ihm mitgetheilten Auszüge aus den im Danziger Stadtarchive befindlichen Protokollen, welche die Vertreter der Stadt Danzig während des sog. Konvokationsreichstages 5. November bis 6. Dezember 1668 und des eigentlichen Wahlreichstages 2. Mai bis 6. Juli 1669 geführt haben, ergänzen wesentlich unsere gerade für diese Dinge recht mangelhafte Kenntnisse, während wir der gleichfalls auszugsweise wiedergegebenen Korrespondenz der beiden Danziger Residenten in Warschau — Adrian Stodert und Reinhold Wider — mit dem Rathe ihrer Vaterstadt eine Reihe interessanter Mittheilungen über die Stimmung in Polen, über das Wirken der Vertreter der verschiedenen Staaten und über die Parteiverhältnisse am Hofe Johann Kasimirs entnehmen können. Freilich geben auch diese Quellen keinen bestimmten Anhaltspunkt dafür, wann der Gedanke der Wahl eines Einheimischen zum ersten Mal auftauchte und wie derselbe allmählich Eingang fand, und das, was H. in seiner gründlichen Einleitung über diesen Punkt mittheilt (S. 17), reicht keineswegs hin, diese Frage zu erledigen. Für diesen wie für viele andere dunkle Punkte in dieser oft erörterten und doch noch nicht abgeschlossenen Frage werden erst andere Publikationen, in erster Linie solche aus polnischen Privatarchiven, erschöpfenden Aufschluß bringen. Auch dürfte das, was H. auf Grund der bisherigen Forschung von dem Verhalten Österreichs und Frankreichs mittheilt, in vielen Stücken eine wesentliche Modifikation erfahren, wenn die in den Wiener und Pariser Archiven vorhandenen Materialien publizirt oder verwerthet sein werden. Die von Farges mitgetheilten Instruktionen für Béziers, sowie seine in in der Einleitung des 5. Bandes des Récueil des instructions gegebenen Auseinandersetzungen, wie die Schrift Waliszewski's „Un chapitre de l'histoire de Chantilly" (Correspondent 1885—1886), jetzt auch in polnischer Sprache erschienen, deren Benutzung H. wohl nicht mehr möglich gewesen sind, lassen auch jene, welche nicht wie Ref. die Akten der erwähnten Archive eingesehen haben, die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Behauptungen erkennen.

Pribram.

Prinz Karl von Württemberg, kaiserlich russischer Generallieutenant. Von **August Schloßberger.** Stuttgart, W. Kohlhammer. 1889.

Von dem Prinzen Karl von Würtemberg, dem sechsten Sohne des Herzogs Friedrich Eugen und Bruder des nachmaligen Königs Friedrich I., hat Chr. Fr. Stälin einmal geäußert, daß er nicht viel mehr von ihm wisse als seine Geburt und seinen frühen Tod. Schloßberger ist es nun gelungen, im württembergischen Haus- und Staatsarchiv eine Anzahl von Briefschaften aufzufinden, die auf das Leben dieses Prinzen ein helles Licht werfen. Er wurde am 3. Mai 1770 zu Mömpelgard geboren, wurde von seiner Pathin, der Kaiserin Katharina, wenige Wochen nach seiner Geburt zum russischen Hauptmann ernannt und trat mit 19 Jahren wirklich in russische Dienste. Er nahm unter der Leitung Potemkin's an den Feldzügen 1789—1791 gegen die Türken Theil, erwarb sich die Gunst des Fürsten sowie der anderen Heerführer Repnin und Romanzow, erlangte die Würde eines Generallieutenants, starb aber schon am 22. August 1791 an einem bösartigen Fieber, gegen welches sein Körper dreizehn Tage vergeblich ankämpfte. Nach allem, was wir aus den Urkunden entnehmen können, ging in ihm ein viel versprechender junger Mann vor der Zeit zu Grunde; sowohl die Kaiserin Katharina, als die genannten Feldherren und vor allem die Schwestern Maria Feodorowna, die Gemahlin des späteren Kaisers Paul, und Elisabeth, die Gemahlin des späteren Kaisers Franz, sind einig im Lobe des Prinzen. Die Briefe, welche Schloßberger diesmal[1] mittheilt, dürften wohl allen bisher unbekannt gewesen sein; sie erregen — auch abgesehen von ihrem Werth für das Leben des Prinzen selbst — insofern Interesse, als sie auf das Privatleben am Petersburger Hofe und auf den Türkenkrieg mancherlei Streiflichter fallen lassen. G. Egelhaaf.

Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Von **Harry Breßlau.** I. Leipzig, Veit & Komp. 1889.

Es bedarf kaum eines gründlichen Studiums dieses Werkes, um zu erkennen, daß hier ein eiserner Fleiß einer der schwierigsten, ja einer heute noch unlösbaren Aufgabe Herr zu werden, sich abgemüht hat. Denn daß es noch nicht an der Zeit sei, ein abschließendes Lehrbuch der Diplomatik zu schreiben, das weiß Jeder, der sich eingehender mit dieser Disziplin beschäftigt hat. Wohl sind bisher große Gebiete der Kaiser Diplomatik auf das gründ-

[1] Vgl. H. Z. 63, 135.

lichste durchforscht und mit erstaunlicher Akribie nach allen Seiten hin untersucht worden, aber selbst da ist ein Abschluß noch entfernt nicht erreicht. Wohl ist auch die Papst-Diplomatik Gegenstand eingehender Forschungen geworden — der Vf. selbst hat nicht zum wenigsten unsere Kenntnis dieses Gebietes erweitert, aber noch hält sich da sicherer und unsicherer Besitz die Waage. Und was endlich die Forschungen über die Privat-Urkunden anlangt, so zeigt gerade des Vf. Handbuch, daß wir noch in den Anfängen dieser Studien stehen. Kurz, auf keinem Gebiete der Diplomatik sind die vorbereitenden Arbeiten in dem Maße abgeschlossen, daß eine Zusammenfassung derselben, auch wenn sie zugleich bedeutende Lücken selbst ausfüllt, wesentliche neue Ergebnisse zu gewinnen vermag oder gar neue allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen in der Lage ist. Es kann sich unter diesen Umständen nur darum handeln, ob es aus äußeren Gründen opportun ist und ob es sich thatsächlich verlohnt, schon jetzt die Ergebnisse der speziellen Urkundenlehren zusammenzufassen.

Der Vf. hat diese Frage ausdrücklich bejaht und die Stellung, welche sein Handbuch in der fortschreitenden diplomatischen Forschung einnehmen soll, selbst in diesem Sinne charakterisirt (S. 40): „Immer mehr erweitert und vertieft sich unsere Kenntnis, und einen immer größeren Nutzen beginnt die eigentliche Geschichtschreibung aus den Ergebnissen unserer Studien zu ziehen. Je mehr aber auch die diplomatischen Studien sich spezialisiren, um so angemessener erscheint es, wenigstens für das uns zunächst interessirende Gebiet Deutschlands und Italiens wieder einmal zu versuchen, was seit acht Jahrzehnten nicht geschehen ist: zusammenzufassen, was bisher erreicht ist, Rechenschaft zu geben über sichern und unsichern Besitz, die vorhandenen Lücken unserer Kenntnis wenigstens zum Theil auszufüllen oder, wo das nicht angeht, nachdrücklich auf sie hinzuweisen und so der zukünftigen Forschung einen Fingerzeig zu geben, wo sie einzusetzen hat. Diesen Versuch unternimmt das vorliegende Buch".

Diese Aufgabe hat es in der That gelöst. Mit bewundernswerthem Fleiße ist hier alles zusammengetragen, was in den letzten Jahrzehnten in zahlreichen Detailuntersuchungen niedergelegt ist, bedeutende Lücken sind durch die selbständigen Forschungen des Vf. selbst ausgefüllt worden, und es fehlt auch an den einzelnen Stellen nicht an dem Hinweise auf die großen Lücken, welche das gesammte Gebiet der Diplomatik aufweist. Und doch ist der Leser nicht recht befriedigt; immer wieder empfindet er, wie die Anlage des Werkes im ganzen und die Ausführung im einzelnen überall von dem ganz verschiedenen Stande der Vorarbeiten abhängig ist. Eben dieser verschuldet, daß das ganze Werk einen so ungleichartigen Eindruck macht, daß einzelne Partien desselben sich fast als eine eingehende diplomatische Bibliographie darstellen, während andere im Verhältnis zu jenen geradezu dürftig erscheinen.

Immerhin, Vf. hat in selbstloser Hingabe an die von ihm seit Jahren mit Vorliebe betriebene Disziplin das schwierige und in mancher Beziehung

mißliche Unternehmen gewagt, ohne die Mängel zu scheuen, welche bei dem Stande der Vorarbeiten nicht zu umgehen waren; und darum dürfen auch wir den Werth seiner Leistung nicht geringer schätzen, auch wenn wir die Herausgabe eines Handbuches der Urkundenlehre als verfrüht betrachten.

Außerordentlich ist der aufgewandte Fleiß. Kaum eine der kleinen Spezialuntersuchungen, an denen die diplomatische Literatur so reich ist, ist der Aufmerksamkeit des Vf. entgangen. Wohl aber wäre nach der Meinung des Ref. eine gründlichere Sichtung dieser Spezialliteratur am Platze gewesen. Zwar betont der Vf., daß er bei der Anführung der Literatur nur diejenigen Schriften, welche für ihn selbst Quellen gewesen wären, genannt habe, aber deren Ergebnisse sind zumeist außerordentlich ausführlich angegeben. Diese Breite stört oft und erschwert die Orientirung und den Überblick in hohem Maaße. Überhaupt findet sich, wer nicht gründlich in der Diplomatik zu Hause ist, nur schwer in diesem Handbuche zurecht, da in der Masse der Citate und der Hinweise auf einzelne Urkunden zuweilen der leitende Faden verloren geht. Durch präzisere und knappere Gestaltung des Textes und durch größere Ausdehnung der Anmerkungen, in welche zahlreiche Details, die jetzt den Zusammenhang des Textes stören, verwiesen werden könnten, überhaupt durch größere Konzentration würde dieses Buch unendlich gewinnen und ein wirkliches Handbuch werden. Auch die Theilung des Stoffes und die Folge der einzelnen Kapitel kann nicht gerade als sehr geschickt bezeichnet werden; auch hier würde eine den Zusammenhang fester im Auge behaltende Anordnung die Benutzung erleichtern.

Auf Einzelheiten einzugehen, würde bei der Fülle der Details sich nicht verlohnen, und es würde eine billige Kritik sein, dem Vf., der eine so ausgebreitete und auf einer unendlichen Mannigfaltigkeit von Einzelobjekten beruhende Disziplin darzustellen unternommen hat, Irrthümer und Versehen im einzelnen nachzuweisen. Nur zweierlei möchte Ref. hervorheben. Er hätte einmal eine gründlichere und präzisere Darlegung der Definitionen und Grundbegriffe gewünscht, denen das 1. Kapitel, das kürzeste des ganzen Werkes, gewidmet ist; und dann kann er nicht umhin, zahlreiche polemische Anmerkungen und die häufigen Citate aus des Vf. ersten, nicht gerade gelungenen diplomatischen Versuchen, den „Diplomata centum" und „der Kanzlei Konrad's II.", als entbehrlich zu bezeichnen. Auf der andern Seite aber hebt er um so bereitwilliger hervor, wie sehr die späteren ausgezeichneten Forschungen des Vf. auch diesem Handbuche zu gute gekommen sind. Insbesondere ist es sein Verdienst, den Zusammenhang des mittelalterlichen Urkundenwesens mit den Institutionen des römischen Alterthums erwiesen und vortrefflich dargestellt zu haben. Auch die Geschichte der päpstlichen Kanzlei Kap. 6 und die Lehre vom Urkundenbeweis Kap. 9, die er hier zum ersten Male im Zusammenhang zur Darstellung gebracht hat, verdienen besondere Anerkennung.

Die Diplomatik befindet sich erfreulicherweise im Stadium eines wachsenden Aufschwunges. Immer weitere Kreise, auch solche, die sich bisher spröde gegen

die diplomatischen Spezialstudien verhalten haben, beginnen, sich mehr und mehr mit ihr zu beschäftigen und ihre Ergebnisse für die eigentliche Geschichtforschung zu verwerthen. Hoffen wir, daß das vorliegende Werk, auch wenn es bald durch die rastlos fortschreitende Spezialforschung in einzelnen Theilen überholt sein wird, einen nachhaltigen Impuls auf die weitere Entwickelung der Diplomatik und auf immer weitere Ausdehnung der diplomatischen Studien in Deutschland ausüben möge. Kehr.

Manuel de paléographie latine et française du VI[e] au XVII siècle suivi d'un dictionnaire des abréviations. Par **Maurice Prou.** Paris, Alphonse Picard. 1890.

Der große Vorzug dieses neuesten Handbuches der Paläographie, das in Frankreich, für welches es zunächst bestimmt ist, großen Anklang gefunden hat, das aber auch deutschen Paläographen von Nutzen sein wird, liegt vor allem darin, daß die Rücksicht auf die praktische Verwerthbarkeit an Stelle oder wenigstens neben die historische und rein wissenschaftliche Betrachtung der Entwickelung und Geschichte der lateinischen Schrift getreten ist. Es soll vor allem ein Handbuch für den Anfänger sein, das mit der allgemeinen Theorie von der Entwickelung der Schrift zugleich die unmittelbare Anschauung und das praktische Studium des Geschriebenen verbindet. Und in der That ist dieses ein Problem, dessen Lösung gerade darum so schwierig ist, weil sich in der lateinischen Paläographie das praktische Bedürfnis mit dem wissenschaftlichen Interesse nicht völlig deckt. Denn der Schwerpunkt der Entwickelung der lateinischen Schrift liegt in der älteren Zeit bis zur Ausbildung der karolingischen Minuskel; in dieser Zeit vollziehen sich die bedeutendsten Wandlungen, die für die Geschichte der Schrift entscheidend gewesen sind, deren Phasen und Übergänge zu verfolgen, das vornehmste Interesse des wissenschaftlichen Paläographen ist. Der Schwerpunkt des praktischen Bedürfnisses liegt dagegen in der Zeit nach dem 9. Jahrhundert, in der die Schrift bereits eine bestimmte Bahn eingeschlagen hat, auf der sie sich zwar weiter entwickelt, aber doch nicht mehr sich wesentlich umbildet.

Dieses Problem löst mit großem Geschick das Handbuch von Prou. Während Wattenbach in seiner Anleitung zur lateinischen Paläographie auf vier Seiten das Zeitalter der ausgebildeten Minuskel behandelt, widmet Prou fast die Hälfte des die Entwickelung der Schrift behandelnden Theils seines Handbuches der nachkarolingischen Periode. Er füllt damit in der That eine Lücke aus, welche sich oft recht fühlbar machte. Prou wählt ferner eine Methode, welche es ihm ermöglicht, mit großer Klarheit und Einfachheit, Knappheit und Präzision die Entwickelung der lateinischen Schrift in ihren Phasen und Übergängen vorzuführen. Sie besteht darin, daß er zu jeder Schriftart eine kleine, zumeist mit großem Geschick ausgewählte

Schriftprobe bietet, an welcher er dann im Text die Besonderheiten der Schrift und der einzelnen Buchstabenformen erläutert. Zu diesem Kommentar gibt er endlich eine große Zahl handschriftlicher Nachweise, auf die er seine Ausführungen über die Entwickelung der Schrift gründet, und welche die wissenschaftliche Grundlage seines Werkes bilden. Neben seinen eigenen Forschungen sind es im besondern die umfassenden Forschungen des Altmeisters L. Delisle, die hier zu Grunde gelegt und verwerthet sind.

Wenn Ref. bereitwillig die großen Vorzüge dieses Handbuches anerkennt und nochmals nachdrücklich auf seine Brauchbarkeit auch für deutsche Paläographen hinweist, so kann er auf der andern Seite nicht verhehlen, daß er auf bedauerliche Lücken und Schwächen gestoßen ist oder auf Flüchtigkeiten und Irrthümer, welche bei größerer Sorgfalt leicht hätten vermieden werden können.

Vor allem hätte Vf. beherzigen sollen, was er selbst S. 2 sehr verständig sagt: il importe de ne pas confondre la paléographie et la diplomatique. Aber immer wieder stößt der Leser auf Exkurse in das Gebiet der Diplomatik. S. 33 werden wir mit den Formeln der merowingischen Diplome bekannt gemacht, S. 86 mit denen der Karolinger, S. 48 und 106 schweift der Vf. in das Gebiet der Papst-Diplomatik hinüber, S. 110 redet er des längeren vom Chirographum. Auch über chronologische Dinge werden wir ganz unnöthig belehrt (S. 107—108, 114, 121—123). Was geht endlich den Paläographen der Offizial von Paris (S. 125) an? Und diese, in einem Handbuch der Paläographie durchaus ungehörigen Dinge nehmen einen ganz unverhältnismäßigen Raum ein.

Im übrigen begnügt sich Ref., nur Einzelnes hervorzuheben, was bei einer etwaigen zweiten Auflage leicht geändert werden könnte. Schon beim ersten Kapitel, das die Schriften der vorkarolingischen Periode behandelt, vermißt er eine allgemeine und schärfere Charakterisirung der verschiedenen Schriftarten in der Weise, wie sie Wattenbach oder Paoli in ihren Anleitungen jeder Schriftart vorausgeschickt haben oder wie sie Sickel (Acta Karolinorum I. § 92) in kurzen und knappen Zügen gegeben hat. Es entspricht ferner nicht der geschichtlichen Entwickelung, wenn nach der Kapitale und Unciale zunächst die Halb-Unciale und dann erst die Kursive betrachtet wird: es wäre richtiger gewesen, den Paragraphen über die Kursive dem über die Halb-Unciale vorhergehen zu lassen. Übrigens ist der Abschnitt über die Kursive besonders dürftig ausgefallen und voll bedauerlicher Irrthümer. Es ist ein starkes Stück, wenn die siebenbürgischen Wachstafeln als Fälschungen bezeichnet werden, und es hätte als erster Entzifferer der kaiserlichen Kanzleischrift des 5. Jahrhunderts Maßmann und nicht N. de Wailly genannt werden sollen. In dem Abschnitt über die langobardische Schrift redet dann der Vf. auch von der kurialen Schrift: was er da über die ältere Zeit sagt, ist nicht ausreichend und auch im Einzelnen nicht richtig.

Was aber hat in in diesem Abschnitt und überhaupt in einem Handbuch der lateinischen und französischen Paläographie vom 6 bis 17. Jahrhundert die scriptura bollatica zu suchen? Dieser Exkurs in die Neuzeit kann nur als überflüssig und das dazu gehörige Facsimile (Pl. III. Nr. 1) einer Bulle von 1725 !) nur als ein entbehrliches Kuriosum bezeichnet werden. Im folgenden Abschnitt über die westgothische Schrift wird als Thatsache hingestellt, was sehr umstritten und zweifelhaft ist: die Nachricht des Rodrigo von Toledo, daß das Konzil von Leon die westgothische Schrift verboten habe (S. 39), darf ebenso wenig als ein sicheres und hinreichend verbürgtes Faktum angeführt werden, als das Zeugnis des apokryphen Chronisten Ingulf von Croyland (S. 42) über die Einführung der französischen Sprache und Schrift in England (vgl. Palgrave Quarterly Review 1829, 67, 289 ff.).

Das 2. Kapitel enthält die Lehre von den Abbreviaturen Vf. schließt sich hier im Einzelnen sehr eng, oft wörtlich an Wattenbach an, geht aber bei der Eintheilung der Kürzungen sehr mechanisch zu Werke und trägt der geschichtlichen Entwickelung nicht genügend Rechnung. Ref vermißt hier u. a. das Zeichen für enim die Verbindung OR, aus der sich die andere Form unseres modernen r entwickelt hat. Erst dann folgt der Abschnitt über die tironischen Noten, der gleichfalls im einzelnen zu wünschen übrig läßt; die entsprechenden Abschnitte bei Wattenbach und Paoli sind weit genauer und präziser. So fehlt die Erwähnung von Sickel's Arbeiten und dessen Bemerkungen in den Kaiserurkunden in Abbildungen über das Weiterleben der tironischen Noten in den Urkunden der deutschen Könige bis Otto I. Vor allem aber versteht man nicht, warum der Vf. zuerst von den Abkürzungen und dann erst von den tironischen Noten redet. Er hätte vielmehr zuerst von den Siglen, dann von den Noten handeln und zeigen müssen, wie mit der Zeit aus der Kombination dieser beiden Elemente das mittelalterliche System der Abkürzungen entstanden ist. Ref. empfiehlt Herrn Prou dazu die Lektüre des § 96 in Sickel's Acta Karolinorum. Des weiteren vermißt Ref. einen Abschnitt über Geheimschriften und Chiffern.

Im 3. Kapitel handelt der Vf. von der karolingischen Reform (9. und 10. Jahrhundert Hier wären bei der Betrachtung der Schrift des 10. Jahrhunderts vor allem Sickel's Ausführungen über die nachkarolingische Minuskel des 10. Jahrhunderts im Privilegium Otto's I. für die römische Kirche, zu benutzen und zu erwähnen gewesen. Auch der § 2 dieses Kapitels über die Schrift der karolingischen Urkunden hätte im engeren Anschluß an Sickel's Forschungen in den Kaiserurkunden in Abbildungen weit genauer und präziser dargestellt werden können. Unter den hier angeführten Facsimilesammlungen fehlen die Schrifttafeln von Kopp-Sickel.

Am besten ist das 4. Kapitel ausgefallen, das die Geschichte der Schrift in der nachkarolingischen Periode behandelt; hier ist der Vf. ganz zu Hause. Ref. vermißt hier nur die Erwähnung der gothischen Majuskel, die nicht ganz mit Stillschweigen hätte übergangen werden dürfen.

Die Facsimile sind, wie schon hervorgehoben ist, mit großem Geschick ausgewählt, doch hätten sich in die Transskriptionen keine Druckfehler und Versehen einschleichen dürfen. Einige mögen hier berichtigt werden: S. 28 Bl. 17 lies virorum statt vivorum; S. 39 Bl. 23 nutriendum statt nutriet dum; S. 79 Bl. 13 albanensis statt abbanensis (b ist korrigirt in l). Störend sind auch Ungleichmäßigkeiten und Flüchtigkeiten in der Behandlung der abgekürzten Worte. Einmal (S. 36 Bl. 7) ist Kal. nicht, das andere Mal (S. 125 Bl. 3) ist es aufgelöst worden. S. 133 Bl. 25 und S. 140 Bl. 29 ist auch das gekürzte etc. verschieden behandelt. Zu rügen ist ferner, daß S. 43 Bl. 17 und S. 98 Bl. 29 Jhesum und Jhesu gelesen wird, während es auf S. 49 und S. 101 Bl. 3 richtig Jesus heißt (vgl. Sickel Acta Karolinorum 1, 309).

Im 5. Kapitel handelt der Vf. sehr knapp von den Hilfszeichen der Schrift (Interpungirung, Korrekturzeichen, Accenten, Ziffern und Neumen), im 6. vom Schreibmaterial. Auch hier rächt sich wieder die Unbekanntschaft des Vf. mit der deutschen Literatur. Der Abschnitt über das Papier beruht noch ganz auf Briquet's Untersuchungen, der Verf. kennt nicht die grundlegenden Arbeiten von Wiesner und Karabacek, die in diesem Abschnitt vor allem hätten berücksichtigt werden müssen.

Den Schluß des Handbuches bildet ein Dictionnaire des abréviations latines et françaises, in der Art von Walther's Lexicon diplomaticum, nur in kleinem Stile. Ueber den Nutzen dieses Verzeichnisses wird man füglich verschiedener Meinung sein: jedenfalls ist die typographische Ausführung so schlecht (während sonst die Ausstattung des Buches dem Verleger alle Ehre macht), daß der Nutzen nicht groß sein wird. Ref. verzichtet deshalb darauf, seine sachlichen Bedenken gegen dieses Dictionnaire ausführlich zu begründen.

Kehr.

Berichte der preußischen Akademie der Wissenschaften.

(Auszug.)

Sammlung der griechischen Inschriften. Bericht von Herrn Kirchhoff. — Der Druck des 1. Bandes der nordgriechischen Inschriften hat in dem verflossenen Jahre ungestörten Fortgang genommen und ist bis etwa zur Hälfte gediehen; gleichzeitig ist die Herstellung der Scheden zum 2. Bande weiter gefördert worden. Der Druck der griechischen Inschriften von Italien und Sicilien ist beendigt; es ist indessen zweckmäßig erschienen, die griechischen Inschriften Frankreichs, Deutschlands, Spaniens und Englands, welche wegen ihrer geringen Anzahl eine Zusammenstellung in einem besonderen Bande nicht rechtfertigen würden, in Gestalt eines Anhanges diesem Bande hinzuzufügen, welcher alsdann die sämmtlichen griechischen Inschriften des Westens befassen würde. Der Druck dieses Anhanges hat bereits begonnen, und auch die Arbeit an den Indices erscheint so weit gefördert, daß der Vollendung und Ausgabe des ganzen Bandes noch vor Ablauf dieses Jahres entgegengesehen werden kann.

Sammlung der lateinischen Inschriften. Bericht der Herren Mommsen und Hirschfeld. — Die Drucklegung der 4. Abtheilung des stadtrömischen Bandes VI ist von Herrn Hülsen in Rom bis zum 340. Bogen gefördert worden; der Abschluß des Bandes in diesem Jahre ist von dem Herausgeber in sichere Aussicht gestellt. Die stadtrömischen Ziegelinschriften (XV) sind von Herrn Dressel vollständig dem Druck übergeben worden. Die Inschriften von Umbrien (XI, 2) sind von Herrn Bormann in Wien bis zum 96. Bogen zum Satze gebracht worden. Das Material für die den ersten Theil des 13. Bandes bildenden Gallischen Inschriften ist von Herrn Hirschfeld auf einer zweimonatlichen Reise in Frankreich revidirt und ergänzt worden; die Drucklegung derselben wird voraussichtlich noch in diesem Jahre beginnen. Der Druck des zweiten, die Inschriften von Germanien umfassenden Theils desselben Bandes hat mit den von Herrn Mommsen bearbeiteten helvetischen Inschriften begonnen; an dieselben werden sich die von Herrn Zangemeister in Heidelberg großentheils druckfertig gemachten Inschriften Deutschlands anschließen. Von den Supplementararbeiten ist der Text des Supplementes zu den Spanischen Inschriften (II) von Herrn Hübner vollständig im Satze fertig gestellt; die Indices befinden sich in Vorbereitung. Die Ausgabe des Bandes wird demgemäß im Laufe dieses Jahres erfolgen können. Von dem Supplement des 3. Bandes ist das erste, die griechische Reichshälfte einschließlich Moesia inferior umfassende Heft in der Bearbeitung der Herren Mommsen und v. Domaszewski in Heidelberg zur Ausgabe gelangt. Die Inschriften von Dacia, Moesia superior und Dalmatia in der Bearbeitung der Herren v. Domaszewski und Hirschfeld befinden sich im Satz. Die Ausgabe dieses zweiten Faszikels steht noch in diesem Jahre zu erwarten. Das Material für das Supplement zu Band IV ist von Herrn Zangemeister in diesem Sommer in Neapel vervollständigt worden; die Drucklegung desselben wird jedoch erst nach weiterer Förderung von Band XIII, 2 begonnen werden können. Von dem Supplement zu den afrikanischen Inschriften (VIII) haben die Herren Schmidt in Gießen und Cagnat in Paris 20 Bogen zum Satz gebracht. Von der Neubearbeitung des 1. Bandes ist der Text und Kommentar zu den Konsular- und Triumphalfasten, nach Vornahme einer letzten Revision, von Herrn Hülsen in Rom im Satz vollendet worden.

Prosopographie der römischen Kaiserzeit. Bericht von Herrn Mommsen. — Die Herren Klebs, Dessau und v. Rohden haben die in dem alphabetischen Theil noch gebliebenen Lücken, namentlich hinsichtlich des neu hinzugekommenen inschriftlichen Materials ergänzt und die Ausarbeitung des zweiten, die Listen umfassenden Theils in Angriff genommen.

Ausgabe der Aristoteles-Kommentatoren. Bericht der Herren Zeller und Diels. — Im verflossenen Jahre ist von den Kommentaren des Aristoteles nichts veröffentlicht worden, da der Druck der umfänglichen Bände I und II, 2 (Alexander's Metaphysik und Topik) trotz regelmäßigen Fortschreitens noch nicht zum Abschluß gekommen ist. Inzwischen ist das handschriftliche Material für die in Vorbereitung begriffenen Bände IV 3—5, V 5, VII, X, XII 1, XVIII 1. 2, XX, Supplementum Aristotelicum II 2 vermehrt und zugleich die Bearbeitung der Texte so weit gefördert worden, daß der Druck jener Bände ohne Unterbrechung wird in Angriff genommen werden können.

Corpus nummorum. Bericht von Herrn Mommsen. — Die Sammlung der antiken Münzen Nordgriechenlands ist unter der Leitung des Herrn Imhoof-Blumer in Winterthur weiter gefördert worden. Herr Svoronos hat im Laufe dieses Jahres die Untersuchung des Pariser Kabinets beendigt und die der Kabinette von Amsterdam (Six), Haag, London, Oxford,

Cambridge, Durham (Greenwell), Glasgow und München durchgeführt, Herr Pick neben der Fortführung der litterarischen Vorarbeiten die Kabinette von Arolsen, Gotha, Dresden, Braunschweig (Löbbecke), Hamburg und einen Theil des Wiener Kabinets für diese Sammlung aufgenommen.

Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen. Bericht der Herren v. Sybel und Schmoller. — In der Kommission für die Herausgabe der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" ist gegen das Vorjahr keine Veränderung eingetreten. Mit den Arbeiten für die Veröffentlichung war nach wie vor Herr Albert Naudé betraut gewesen. Seit dem Bericht, den wir am 24. Januar vorigen Jahres erstattet haben, ist der 17. Band neu erschienen, der 18. ist im Manuskript weit vorgeschritten und zur Hälfte bereits gedruckt.

Über die preußischen Staatsschriften aus der Zeit Friedrich's des Großen ist im Anschluß an die Berichterstattung des letzten Jahres nur zu bemerken, daß der dritte von Dr. Krauske hergestellte, im vorigen Jahre näher beschriebene Band, welcher auf die Jahre 1756 und 1757 sich bezieht, im Drucke begriffen ist und in einigen Monaten der Öffentlichkeit wird übergeben werden können. Derselbe wird vorläufig der letzte sein, da die Fortführung dieser Publikation zunächst nicht beabsichtigt wird.

Acta Borussica. Bericht der Herren v. Sybel und Schmoller. — I. Der 1. Band, Akten der Centralverwaltung, welchen Herr Dr. Krauske bearbeitet, die Zeit von 1713 bis zur Schaffung des General-Direktoriums umfassend, ist so weit gefördert, daß die diesbezüglichen Aktenbestände des Berliner Staatsarchivs durchgearbeitet, die Abschriften und Regesten hergestellt sind; außerdem ist das Düsseldorfer Staatsarchiv im Frühjahr 1889 von Dr. Krauske benutzt worden. Es wird sich nun noch darum handeln, die übrigen preußischen Staats- und Regierungsarchive zu bereisen. Es ist so Hoffnung, daß dieser 1. Band der allgemeinen Verwaltung in 1 bis 1½ Jahren druckfertig gestellt sein wird.

II. Die Bearbeitung der Preußischen Seidenindustrie der östlichen Provinzen durch Dr. O. Hintze ist so weit gefördert, daß der Druck des Bandes in einigen Wochen wird beginnen können.

III. Die von Dr. W. Naudé im Januar 1889 begonnene Bearbeitung der Preußischen Getreidehandelspolitik des 18. Jahrhunderts ist in eifrigem Fortschritt begriffen.

Savigny-Stiftung. — Die Arbeit am Wörterbuche der klassischen Rechtswissenschaft schreitet langsam, aber stetig vorwärts. Für die Vorarbeiten zur Ausgabe der libri feudorum hat Herr Professor Dr. Karl Lehmann in Rostock mehrere in Deutschland befindliche Handschriften verglichen. Die Herstellung des Ergänzungsbandes der Acta nationis germanicae universitatis Bononiensis hat Herr Dr. Knod, Oberlehrer am Gymnasium zu Schlettstadt, in Angriff genommen.

Königliches historisches Institut in Rom. Bericht der Herren v. Sybel und Wattenbach. — Neben den dirigirenden Sekretär, Professor Schottmüller, und den ersten Assistenten, Professor Friedensburg, ist als zweiter Assistent im vorigen Winter Dr. Paul Maria Baumgarten, und nach dessen Ausscheiden am 1. Oktober 1889 Dr. Joseph Hansen, Archivassistent in Münster, getreten. Außerdem haben die Provinzialstände von Ostpreußen und Posen zur Erforschung ihrer Territorialgeschichte den Archivar Ehrenberg aus Königsberg nach Rom gesandt und seine Arbeiten der Leitung des Instituts unterstellt. Zu gleichem Zweck und in gleicher Weise haben die weit

preußischen Stände den Oberlehrer Dr. Damus aus Danzig, und die Brandenburger den Dr. Kretzschmar aus Leipzig nach Rom abgeordnet. Die beiden ersten Herren haben ihre Studien im Oktober, der letzte am 4. November 1889 begonnen. Nach einer Mittheilung des Senats der Freien Stadt Bremen ist von dieser ein gleicher Auftrag dem dortigen Staatsarchivar Dr. v. Bippen für das Jahr 1890 gegeben worden. Es werden also in diesem Jahre die Arbeiten von acht deutschen Gelehrten unter der unmittelbaren Leitung des Instituts ihren Fortgang haben. — Nach § 7 des Statuts sollen die Beamten des Instituts auf wissenschaftliche Anfragen deutscher Gelehrten Auskunft ertheilen und in Rom selbst deren Forschungen nach Kräften unterstützen. Die Bekanntmachung dieses Paragraphen hat dankbare Aufnahme gefunden. — Der Sekretär, Professor Schottmüller, hat eine große Anzahl ungedruckter Urkunden und Berichte zur Geschichte des Templerordens zusammengebracht. Die Arbeit ist so weit vorgeschritten, daß im Herbste dieses Jahres die Herausgabe eines Bandes erfolgen wird. Ebenso ist durch den Sekretär die Herausgabe eines Miszellenbandes vorbereitet, in welchem eine Anzahl kleinerer interessanter Aktenstücke vereinigt und ebenfalls, wie wir hoffen, im Laufe des Jahres veröffentlicht werden sollen. — Der erste Assistent, Professor Friedensburg, ist fortdauernd mit der Sammlung der Berichte der von 1520 bis 1564 nach Deutschland entsandten päpstlichen Nuntien beschäftigt und darin während des letzten Sommers von Dr. Baumgarten erfolgreich unterstützt worden. Das vatikanische Archiv hat dafür eine sehr reiche, wenn auch vielfach lückenhafte Ausbeute geliefert; Professor Friedensburg hat dazu höchst erwünschte Ergänzungen in den Archiven von Trient, Modena, Venedig, Florenz und Neapel gefunden. Ein erster Band der Edition wird sich voraussichtlich bis Ostern 1891 fertig stellen lassen, welchem dann mehrere andere in kurzen Zwischenräumen folgen können — Der zweite Assistent Dr. Hansen hat zunächst eine früher begonnene Sammlung von Quellenmaterial für die rheinisch-westfälische Geschichte in den letzten Dezennien des 15. Jahrhunderts aus den Schätzen des vatikanischen Archivs vervollständigt, und wird diese Dokumente in einer ihm übertragenenen Publikation der preußischen Staatsarchive erläutern und veröffentlichen. Sodann ist er mit der Bearbeitung päpstlicher Nuntiaturberichte aus Deutschland, in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Rudolf's II, 1576 bis 1585 beschäftigt, wo das vatikanische Archiv eine Fülle lehrreicher Dokumente darbietet. Mit dem Vorstande des römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, Herrn Dr. Kirsch, ist Abrede genommen worden, durch welche hinsichtlich der Herausgabe der Nuntiaturberichte das Jahr 1585 als Grenze des beiderseitigen Arbeitsfeldes bezeichnet ist. Endlich hat Dr. Hansen mehrere kleinere Aktenstücke, Tagebücher, Briefschaften u. dgl. aus dem 15. und 17. Jahrhundert aufgefunden, welche sich zur Aufnahme in den oben erwähnten Miszellenband eignen.

Bericht der Centraldirektion der Monumenta Germaniae historica. (Auszug.)

Vollendet wurden im Laufe des Jahres 1889/90: in der Abtheilung Leges: Tom. V. der Folioausgabe Schlußheft, enthaltend Lex Romana Raetica Curiensis ed. Zeumer; in der Abtheilung Antiquitates: Necrologia Germaniae tom. II, 1 ed. Herzberg-Fränkel (Die Salzburger Todtenbücher); von dem Neuen Archiv der Gesellschaft: Band 15.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 12 Quartbände, 1 Oktavband.

Die Abtheilung der **Auctores antiquissimi** geht ihrem Abschlusse entgegen. Von der Ausgabe des Claudianus von Herrn Professor Birt ist der Text vollendet, Einleitung und Register werden im Laufe des Jahres gedruckt werden. Von Cassiodor's Variae, einem der am schmerzlichsten vermißten Bände unserer Sammlung, ist der Satz bis in das sechste Buch vorgeschritten, so daß bis zu unserer nächsten Vereinigung das Erscheinen dieser von Herrn Professor Mommsen mit Unterstützung des Herrn Archivar Krusch bearbeiteten Ausgabe zu gewärtigen ist. Der Druck der kleinen Chroniken hat seit kurzem mit dem Chronographen von 354 begonnen, es wird beabsichtigt, den Band, um ihn der Wissenschaft rascher zugänglich zu machen, in einzelnen Heften erscheinen zu lassen.

Für die Abtheilung **Scriptores** hat Herr Dr. Krusch seine Vorarbeiten zum 3. und 4. Bande der SS. Merovingici eifrig fortgesetzt und das dafür erforderliche handschriftliche Material etwa zur Hälfte ausgebeutet.

An dem 1. Bande der Schriften zum Investiturstreite (Libelli de lite imperatorum et pontificum saecul. XI et XII) wurde eifrig weitergedruckt, so daß der Abschluß sicher bis zum Herbste erwartet werden darf. Er enthält die Schriften des Wido von Arezzo, eines französischen Geistlichen, des Petrus Damiani 2), des Kardinals Humbert, Gebhard's von Salzburg, Wenrich's von Trier, Pseudo Udalrich, Manegold von Lautenbach, Petrus Crassus, Dicta cuiusdam etc., Wido von Osnabrück, Bernhard von Konstanz, Anselm von Lucca, Wido von Ferrara, Bonizo von Sutri u. s. w.

Der oft und längere Zeit unterbrochene Druck der von Herrn Professor E. Schröder bearbeiteten Kaiserchronik geht jetzt endlich seinem baldigen Ende entgegen, so daß das Werk Anfang Sommers erscheinen kann. Da es keinen vollen Band ausmacht, wurde Herr Professor Rödiger in Berlin im Anschlusse daran mit einer neuen Ausgabe des Annoliedes betraut, die er für den Herbst in Aussicht stellt. An den für den 3. Band der Deutschen Chroniken bestimmten Werken Enikel's, herausgegeben von Herrn Professor Strauch in Tübingen, ist rüstig gedruckt worden und die etwa 70 Bogen umfassende Weltchronik soll daher vor dem Fürstenbuche schon im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Nicht minder hat im Sommer der Druck von Ottacker's steirischer Reimchronik durch Herrn Professor Seemüller in Wien begonnen: von den beiden als Band 5 bezeichneten Halbbänden, die sie zu füllen verspricht, wird der erste sicher auch im Laufe des Jahres zur Ausgabe gelangen.

Von der durch Herrn Professor Holder-Egger geleiteten Fortsetzung der Folioausgabe der SS. konnte der seit 1888 dem Drucke übergebene 29. Band nur langsam gefördert werden, weil das Manuskript der von Herrn Dr. Finnur Jónsson in Kopenhagen vorbereiteten isländischen Excerpte von ihm einer Revision unterzogen wurde und dem Setzer große Schwierigkeiten verursachte. Auch an den von Waitz bearbeiteten Isländischen Annalen, an deren Korrektur sich Herr Professor Gering in Kiel betheiligte, gab es nachträglich viel zu thun. Unter den auf die Auszüge aus polnischen und ungarischen Geschichtsschreibern folgenden Nachträgen werden namentlich die Annales Hannoniae des Jacobus de Guisia eine wichtige Stelle einnehmen.

Neben dem 29. Bande wurden von Herrn Holder-Egger auch der 30. und 31., die ausschließlich den Italienischen Chroniken vorbehalten sind, eifrig gefördert. Zunächst beschäftigte sich der Herausgeber mit Salimbene, der Doppelchronik von Reggio, den Gesta obsidionis Damiatae und dem Catalogus ministror. general. ord. Minorum und benutzte dafür Handschriften aus Paris, Heidelberg, Berlin. Studien über Johannes Codagnellus,

die damit zusammenhängen, sollen im Neuen Archiv veröffentlicht werden, eine neue Ausgabe der im 18. Bande abgedruckten Annales Mediolanenses wird unerläßlich sein. Aus dem Nachlasse des in Marburg verstorbenen Professors E. Ranke empfingen wir dessen umfangreiche Vorarbeiten für die Vitae Engelbert's von Köln und der hl. Elisabeth.

In der Reihe der **Handausgaben** wird eine kritische Bearbeitung der Chronik Regino's von Prüm von Herrn Dr. Kurze in Stralsund im Sommer erscheinen. Ein neuer Abdruck der Annales Altahenses ist von dem Freiherrn E. v. Oefele übernommen worden.

In der Abtheilung der **Leges** ist der 5. und letzte Band der Folioausgabe mit der durch Herrn Professor Zeumer vollendeten Bearbeitung der Lex Romana Raetica Curiensis abgeschlossen worden. Derselbe ist gegenwärtig mit der Lex antiqua Eurici und der Lex Visigothorum Rekkisvinthiana beschäftigt, die in einer Sonderausgabe erscheinen sollen. Die von Herrn Professor v. Salis in Basel übernommene Lex Burgundionum, welche sich an die Lex Alamannorum anschließen wird, ist nahezu druckfertig.

Als neuer Hülfsarbeiter ist für diese Abtheilung seit Anfang Sommer 1889 Herr Dr. Viktor Krause aus Liegnitz eingetreten, dem zunächst die Fertigstellung des von Herrn Professor Boretius in Halle begonnenen 2. Bandes der Kapitularien des Fränkischen Reiches als Aufgabe zufiel. In einem besonderen Hefte sollen davon zunächst die Gesetze Ludwig's I. seit 828 und Lothar's, ferner die italienischen Kapitularien unter Anschluß der Verträge mit Venedig ausgegeben werden. Das Corpus placitorum wird von Herrn Assessor Dr. Hübner in Berlin durch kurzgefaßte Regesten vorbereitet, für die Libri feudorum hat Herr Professor K. Lehmann in Rostock 24 Handschriften bereits verglichen.

Mit der Bearbeitung der Reichsgesetze, deren erster Theil bis 1291 reichen soll, ist Herr Professor Weiland in Göttingen so weit vorgeschritten, daß er im nächsten Winter den Druck dieses Theiles hofft eröffnen zu können. Etwas früher noch als diese Reichsgesetze werden die unter Leitung des Herrn Hofrath Maaßen von Herrn Dr. Bretholz in Wien herausgegebenen Synoden des Merowingerreiches zum Drucke gelangen. Sie sollen einen Halbband bilden, dem sich zur Ergänzung die Synoden des karolingischen Reiches anschließen würden, sobald dafür ein geeigneter Bearbeiter gefunden sein wird.

In der Abtheilung **Diplomata** sind die Vorarbeiten für die Urkunden Otto's III. so weit beendet worden, daß im Dezember der Druck beginnen konnte. Mit der Fortsetzung für die Zeit Kaiser Heinrich's II. ist seit dem Oktober 1889 Herr Professor Breßlau betraut. So dringend wünschenswerth es auch wäre, die Urkunden der Karolinger ebenfalls in Angriff zu nehmen und damit die empfindlichste Lücke auf diesem Gebiete auszufüllen, so versagen doch dafür vor der Hand vollständig die Mittel.

Die Herausgabe des von Ewald unvollendet hinterlassenen Registrum Gregorii, welches die Abtheilung der **Epistolae** eröffnen sollte, wurde im Mai 1889 dem Herrn Dr. L. Hartmann in Wien übertragen. Mit dem 5. bis 7. Buche soll der 1. Band der Epistolae geschlossen werden, während die übrigen Bücher den zweiten füllen werden. In dem 3. Bande ist der Druck der Briefe des Merowingischen Zeitalters über Desiderius von Cahors hinaus zu Bonifatius und Lul fortgeschritten, denen sich zunächst vereinzelte Stücke und sodann solche des Westgothischen Reiches anreihen sollen.

Herr Dr. Rodenberg ist mit dem 3. und letzten Bande der aus den päpstlichen Regesten entnommenen Briefe, die bis 1268 reichen, so weit zum Abschluß gediehen, daß der Druck soeben beginnen konnte.

In der Abtheilung **Antiquitates** wurde die erste Hälfte des 2. Bandes der Necrologia Germaniae, die Salzburger Erzdiöcese, soweit sie salzburgisches und baierisches Gebiet umfaßt, von Herrn Dr. Herzberg-Fränkel in Wien ausgegeben, an der zweiten wird unablässig gedruckt.

An die von Herrn Dr. Harster in Speier vorbereitete Fortsetzung des 3. Bandes der Poetae Carolini hat Herr Dr. Traube aus München es übernommen, die letzte Hand anzulegen und in Gemeinschaft mit jenem die Drucklegung zu besorgen. Der Druck hat mit den Gedichten aus S. Riquier begonnen, auf welche Gotschalk, Hinkmar, Agius, Milo von S. Amand, Johannes Skotus u. s. w. folgen werden.

Von dem ausführlichen **Inhaltsverzeichnis** aller bisher gedruckten Bände der Monumenta Germaniae, das die Herren Holder-Egger und Zeumer entwarfen, hat soeben der Druck begonnen.

Bericht der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde.

(Auszug.)

Seit der achten Jahresversammlung gelangte zur Ausgabe: „Die Trierer Ada-Handschrift", bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Mit 38 Tafeln. (6. Publikation.) Die Drucklegung des 1. Bandes der von Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch geleiteten Ausgabe der Rheinischen Weisthümer ist durch einen Wechsel in der Person des Bearbeiters aufgehalten worden. Die Ausgabe der Urbare der Erzdiöcese Köln ist durch lange Krankheit des Bearbeiters Prof. Dr. Crecelius, dann durch sein Hinscheiden zum Stillstand gekommen. Der Vorstand tritt nunmehr dem Plane näher, eine Gesammtpublikation der rheinischen Urbare, unter Verwerthung der hinterlassenen Manuskripte für den nördlichen Theil, den Aufgaben der Gesellschaft einzureihen.

Die unter Prof. Ritter's Leitung stehende Bearbeitung der Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg von Prof. v. Below in Königsberg ist um einen großen Schritt vorgerückt. Die eigentliche Editionsarbeit ist so weit gefördert, daß bis zum Herbst dieses Jahres ein größerer Abschnitt druckfertig wird vorgelegt werden können. Die Erforschung der jülich-bergischen Steuergeschichte vor dem Jahre 1539, deren Ergebnisse in einer fortlaufenden, erklärenden Darstellung vorgeführt werden sollen, hat die Aufmerksamkeit in besonderem Maße in Anspruch genommen; sie erschien vornehmlich deshalb von Bedeutung, weil die Steuerverfassung vor dem Jahre 1539 im wesentlichen zum Abschluß gelangt ist, die Vertheilung, Erhebung, Art der Steuer, die Ausdehnung der Steuerpflicht u. s. w., das Steuerwesen überhaupt in seinem engen Anschluß an die ältere Abgabe des Schatzes. Den noch rückständigen dritten Theil der Einleitung über die Anfänge der landständischen Verfassung von Jülich-Berg wird Herr Prof. v. Below zu Ostern dieses Jahres dem Druck übergeben. — Für die Bearbeitung des 1. Bandes der älteren Matrikeln der Universität Köln 1389–1465 ist Herr Dr. H. Keußen auch nach seiner Anstellung am Kölner Archiv in den Mußestunden thätig gewesen. Die Ausgabe soll sich nicht auf einen bloßen

Abdruck beschränken, sondern wird eine Gelehrtengeschichte des nordwestlichen Deutschlands und der Niederlande in umfassendem Maße vorbereiten. Demgemäß richtet sich das Studium des Bearbeiters vornehmlich auf die Erläuterung der Matrikeln im einzelnen. Die Arbeiten sind weit vorgeschritten, die Register zu dem umfangreichen Bande bereits vollständig hergestellt, die Drucklegung des 1 Bandes kann für dieses Jahr mit Bestimmtheit zugesagt werden. — Für die Regesten der Erzbischöfe von Köln bis zum Jahre 1500 hat Prof. Menzel sämmtliche in den Staatsarchiven von Düsseldorf und Münster befindliche Originalurkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. Jahrhundert in dem abgelaufenen Jahre bearbeitet. — Die Ausgabe der ältesten Urkunden der Rheinlande bis zum Jahre 1000 hat Prof. Menzel durch Studien in Koblenz und in Trier gefördert. — Die Arbeiten für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz sind im Jahre 1889 von den Herren Gymnasiallehrer Konstantin Schulteis in Bonn und Wilhelm Fabricius in Straßburg ausgeführt worden. Sie waren vor allem auf ein geographisches Bild der Rheinlande im Jahre 1789 gerichtet — Für die Ausgabe der Zunfturkunden der Stadt Köln, welche, unter Leitung von Prof. Höhlbaum, Herr Kandidat Kaspar Keller in Köln vorbereitet, wird die Sammlung des Stoffes voraussichtlich im Sommer 1890 abgeschlossen werden. — Als ein neues Unternehmen hat der Vorstand die Herausgabe der „Vita Karoli Magni" und der „Descriptio" über die Pilgerfahrt Karl's des Großen nach Jerusalem beschlossen, welche ihm von Herrn Dr. Gerhard Rauschen, Religionslehrer am Progymnasium zu Andernach, angetragen wurde. Die „Vita Karoli" aus dem Jahre 1166, früher schlecht gedruckt, erscheint hier nach allen Handschriften kritisch geprüft; die „Descriptio" aus dem Ende des 11. Jahrhunderts wird hier überhaupt zum ersten Male veröffentlicht. Der Werth beider Schriftstücke beruht vornehmlich in der kulturgeschichtlichen Beleuchtung des 11. und 12. Jahrhunderts. Von Geh. Justizrath Prof. Dr. Loersch ist eine Beilage über Urkunden der Kaiser Friedrich I. und Friedrich II. für Aachen dazu verfaßt worden. Das Werk wird als VII. Publikation der Gesellschaft gleich in den Druck gegeben werden. — Die Kommission für die Denkmäler-Statistik der Rheinprovinz hat beschlossen, zunächst einen Kreis der Provinz nach den früher festgestellten Grundsätzen in Angriff zu nehmen, um in Bezug auf die Kosten, den Umfang und die Ausstattung einer einzelnen Kreisbeschreibung zu bestimmten Ergebnissen zu gelangen. Die Wahl ist auf den Kreis Kempen gefallen.

K. Fr. Reinhard als Gesandter in der Schweiz (1800—1801).

Von

Wilhelm Lang.

1. Nach dem 18. Brumaire mußte Karl Friedrich Reinhard das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs wieder an Talleyrand abtreten, für den er als Lückenbüßer zwei Monate lang dasselbe versehen hatte. Der ehemalige Tübinger Magister trat von dem hohen Posten, den er in seinem Adoptiv-vaterlande erstiegen hatte, wieder in den diplomatischen Dienst zurück. Schon vor seiner Berufung in das Ministerium war er von den Direktoren zum Gesandten in der Schweiz ernannt worden: eben diese Ernennung wurde jetzt unter gnädigen Ausdrücken der Anerkennung von den Konsuln erneuert. Daß er damit einen dornenvollen Posten übernahm, konnte Reinhard sich aus seinen Erfahrungen im Ministerium sagen. Unausgesetzt waren nach Paris Klagen gekommen über die unmenschliche Härte, mit der die französischen Truppen in der verbündeten Republik hausten und ihre Forderungen eintrieben. Doch der Haß der Bevölkerung kehrte sich zugleich immer stärker gegen das unitarische System, das der Schweiz durch die fremden Truppen aufgezwungen worden war und nur durch gewaltthätige Maßregeln sich aufrecht erhielt. Jetzt nach dem Staatsstreich in Paris

schöpften auch die Konservativen in der Schweiz neue Hoffnung. Gegen Ende des Jahres 1799 berichtete Reinhard's Vorgänger, der Gesandte Pichon, die Partei Laharpe's habe sich dermaßen verhaßt gemacht, daß eine Änderung unausbleiblich sei und Frankreich nicht länger diese Partei unterstützen könne.

In der That war die Regierung des Konsulats zu einer Änderung der Politik gegenüber der Schweiz entschlossen. Mit französischer Hülfe wurde der Staatsstreich durchgeführt, der am 7. Januar 1800 das Regiment der Laharpe und Genossen stürzte. Gemäßigte Männer, die noch eben verfolgt worden waren, nahmen die Zügel in die Hand. Der despotische Druck, den die bisherigen Machthaber ausgeübt hatten, machte menschlicheren Grundsätzen Platz. Die sittlichen Faktoren sollten wieder in ihr Recht treten. Bis zur Schaffung einer neuen Verfassung sollte der neugebildete Vollziehungsausschuß durch Mäßigung und Eintracht die Befestigung der Republik versuchen. Vor allem aber wünschte man, die Aufhebung des Bündnis-Vertrages, die Rückkehr zur Neutralität von Frankreich zu erlangen.

Um dieselbe Zeit, Anfang Januar, unterbreitete Talleyrand dem Ersten Konsul jene merkwürdige Denkschrift über das Verhältnis Frankreichs zur Schweiz, welche anerkannte, daß die Lage dieses Landes durch die Politik des Direktoriums eine unerträgliche geworden sei, den Radikalismus der Ochs und Laharpe unnachsichtlich verurtheilte und die Rückkehr zu den geschichtlichen Grundlagen der Eidgenossenschaft anrieth. Die Frage der Neutralität aber, woran der Schweiz jetzt am meisten gelegen war, sollte verschoben werden. Erst beim allgemeinen Frieden könne die Schweiz ihre völlige Unabhängigkeit und eine endgültige Verfassung erhalten, als deren Grundzüge bezeichnet wurden: eine nicht sehr kostspielige Gesammtregierung nebst unabhängigen souveränen Kantonen. Zunächst sollte das Land in einem provisorischen Zustand erhalten bleiben, in thatsächlicher Abhängigkeit, aber so, daß der Einfluß Frankreichs schonend ausgeübt und nicht durch Eingreifen in die inneren Angelegenheiten bloßgestellt würde.

Dieser Denkschrift entsprachen die Weisungen, die Reinhard für seinen neuen Posten erhielt. Sie waren unter strenger Verurtheilung der Gewaltpolitik des französischen Directoriums in den wohlwollendsten Ausdrücken für die Schweiz abgefaßt. Allein die Frage der Neutralität sowohl als die der endgültigen Verfassung sollten bis zum allgemeinen Frieden vertagt bleiben. Für jetzt nehme der Krieg alle Kräfte in Anspruch. Die Männer, die durch den Sturz des helvetischen Direktoriums an's Ruder gekommen, seien solche, die am besten dem System Frankreichs entsprechen, wie sie auch der öffentlichen Meinung in der Schweiz am besten entsprechen. Nichts aber ward dem Gesandten eindringlicher empfohlen, als jeden Schein der Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Landes zu vermeiden; nur durch den mittelbaren Einfluß der Unterredung solle er wirken, nicht durch Aufdrängen amtlicher Rathschläge.

Vertröstungen auf die Zukunft, eine mäßigende vermittelnde Thätigkeit ohne fühlbares Eingreifen, das also war der Inhalt der Weisungen des Gesandten; eine schwierige und undankbare Aufgabe bei der zunehmenden Erbitterung der Parteien und bei der Noth des Landes, die durch die unerbittlichen Forderungen des Krieges nur immer gesteigert wurde. Reinhard besaß von seinem früheren Aufenthalt in der Schweiz Freunde, die sich von seiner Persönlichkeit jetzt das Beste versprachen. Auf sein Wohlwollen durfte man rechnen und auf seine Rechtlichkeit. Kaum hatte Lavater, der durch eine helvetische Kugel schwer getroffen darniederlag, aber jetzt seinen Feuereifer für das Wohl der Heimat nur verdoppelte, die Ernennung Reinhard's erfahren, so richtete er an ihn — es war noch im Dezember des alten Jahres — folgenden Brief:

An den Bürger Reinhardt in Bern.

Sind Sie, Gesandter Frankreichs, wie ich mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthe, der Reinhard, den ich zu kennen das Vergnügen habe, bey dessen Aeltern ich einst in Tuttlingen[1] übernachtete, so nehmen Sie eine Bewillkommnungszeile vom Endesunterschriebenem

[1] Richtiger: Balingen.

mit Liebe an. Und sind Sie nicht aus dem Kreise Geliebter, persönlich Bekannter, so sind Sie so sehr von Allen, die Sie kennen, als ein rechtschaffener Mann angekündigt, daß Sie es einem bey der gegenwärtigen Lage seines Vaterlandes bekümmerten helvetischen Bürger gewiß nicht mißdeuten, wenn er Ihnen das Wohl Helvetiens in dem Namen vieler Tausende vertrauensvoll und mit bewegter Seele an das Herz legt. Oh edler Mann. — Nehmen Sie sich unser an. „So viel Übels haben uns die Franken hergebracht. — Sollte uns mit Reinhard nicht etwas Gutes aus Frankreich kommen können?" schrieb mir neulich ein wakerer des heiligen, ach wie entheiligten Namens — würdiger Patriot aus Bern.

Ich bitte nicht um Vergebung, daß ich nichts unversucht lassen kann, was in meinen, o, wie geringen Kräften liegt — und sollt' es auch nur Ein Gran seyn, zum Beßten des Vaterlandes beyzutragen.

Darf ich Ihnen Usteri, Escher, Finsler, die mir bekannten Mitbürger als Männer nennen, auf deren ächten Patriotismus man sich verlassen darf, und deren Einsichten weder oberflächlich noch Einseitig sind.

Länger darf ich Sie nicht aufhalten, Gott segne Ihren Eintritt und Aufenthalt bey uns. Gruß und Hochachtung, Donnerstag Abends den 26. XII. 1799. Johan Caspar Lavater, Pfarrer an der Sankt Peterskirche in Zürich.

Reinhard empfing diesen Brief auf der Durchreise in Basel. Seine Antwort ist nicht erhalten, wohl aber ein weiterer Brief Lavater's, der im Februar erwiderte:

„Lange, lieber Reinhard, freute mich nichts mehr, als Ihr zuvorkommendes Briefchen aus Basel, das ich durch Mieg erhielt. Sie werden, wenn Sie eines Beweises bedürften, den Beweis in einem Briefe finden, den Usteri nach seiner Rückkunft nach Bern Ihnen übergeben wird und der schon in den ersten Tagen des Jenners geschrieben ist.

Sie sind also derjenige, den ich zu kennen das Vergnügen habe — und von dem man durchaus so gute Erwartungen hat? Oh, möge doch Ihr Aufenthalt in Helvetien Ihrem guten Herzen zur Freude, und unserem so bedrängten Vaterlande zu tausendfachem Seegen werden! o mögen Sie Ihr Andenken rühmlich bey uns verewigen!

Ihre Herzvollen Versicherungen verbürgen mir die allgemeinen Hoffnungen, die man zu Ihnen hat. — Ach! Lieber! wir sind ein

elendes Volk geworden; helfen Sie uns, einen Theil des Übels, das unser Unverstand und Frankreich über uns gebracht haben, so sehr als es noch möglich ist, vergüten! Sie können viel!

Half Frankreich geflissentlich oder ungeflissentlich uns zu so viel Verwirrung, so laß' es uns izt nicht in der Verwirrung steken. Die große Nation erweise ihrer kleinen Nachbarin erst Wohlthaten, dann gebe sie, durch Männer wie Reinhard, uns leitende wirksame Winke — die das Gepräge reifer Weisheit und reinen Wohlwollens haben — wie wir uns wieder erheben können."

Der bekümmerte Vaterlandsfreund legt dann in des fränkischen Ministers Schoß und Herz eine Anzahl Fragen: was will Frankreich eigentlich mit seinen Truppen in der Schweiz, die das Land aussaugen und nur Unwillen, schließlich den Ausbruch der Verzweiflung verursachen? Wozu noch Krieg in der Schweiz? ist nicht die Neutralität Helvetiens gleich vortheilhaft für Frankreich und für Österreich? Wiederum empfiehlt er ihm die Glayre, Frisching, Finsler, Koch, Escher 2c. als die ruhigsten, reifsten, unwandelbarsten Patrioten, denen er sein ganzes Vertrauen schenken möge, und schließt dann den im Bette geschriebenen Brief mit den Worten: „Oh möge ich noch so glücklich seyn, eh' ich sterbe, etwas Gutes für mein Vaterland zu wirken! . . . oh, möge mir die Freude zu theil werden, Sie bald zu sehen. Wär' ich gesund, ich käme auf Bern. Vale et ama amantem, nunquam non amaturum".

Die Männer, die ihm Lavater empfahl und die noch heute unter den Männern der Helvetik einen guten Namen besitzen, gehörten in verschiedenen Schattirungen der gemäßigten Einheitspartei an, welche die wesentlichen Errungenschaften der Revolution festhalten, aber sie mit der Geschichte, mit den Gefühlen und Bedürfnissen des Landes besser, als unter der gewaltthätigen Direktorenherrschaft geschehen war, in Einklang bringen wollten. Auf dieselbe Partei schien ihn die eigene Regierung hinzuweisen. Wirklich sehen wir Reinhard in der ersten Zeit am meisten in Verkehr mit Männern dieser Richtung. Sie waren seine Vertrauensmänner. J. K. Finsler aus Zürich, der gewesene Finanzminister der Helvetik, gehörte neben Müller-Friedberg aus St. Gallen zu seinen regelmäßigen Korrespondenten. Mit Paul Usteri hatte er auch literarische Beziehungen. In einer von Usteri heraus-

gegebenen Zeitschrift hatte er sein Gedicht 'Basseville's Schatten' veröffentlicht.

Am 22. Februar traf Reinhard in Bern ein, und am 6. März fand die amtliche Vorstellung des neuen Gesandten vor dem Vollziehungsausschusse statt. Dolder, der Präsident desselben, und Glayre, der die auswärtigen Geschäfte führte, hielten feierliche Reden, die Reinhard mit allgemeinen Worten erwiderte. Der erste Sekretär der Gesandtschaft war der Marquis La Fitte, der, aus einem alten Adelsgeschlecht stammend, auch in der Schweiz zur aristokratischen Partei neigte und sie begünstigte. Georg Kerner, der feurige Republikaner, der seit dem Jahre 1795 seinen Landsmann Reinhard bei dessen verschiedenen Missionen als Privatsekretär begleitet hatte, folgte dem Freunde auch auf diesen Posten, hatte diesmal aber eine mehr offizielle Stellung erhalten. In der Schweiz sagte man, nicht ohne Absicht seien Reinhard zwei Sekretäre von so verschiedener Farbe beigegeben worden. Das Mißtrauen der Parteien habe ihn zwischen einen Aristokraten und einen Demokraten gestellt.

Schon am 13. März wurde Reinhard eine Note des Vollziehungsausschusses überreicht, welche ein düsteres Gemälde von den Zuständen des Landes entwarf, die Erschöpfung durch die unaufhörlichen Lieferungen, die Zerrüttung der Finanzen, die zunehmende Theuerung schilderte und zur Beseitigung dieser Nothstände die Mithilfe Frankreichs anrief. Klagen, wie sie noch oft vor das Ohr des Gesandten gebracht wurden, ohne daß er in der Lage gewesen wäre, Abhülfe zu schaffen. Er konnte wohl im einzelnen Schlimmes verhindern oder abschwächen, das System konnte er nicht abstellen. Am 9. Mai schrieb ihm wieder Lavater aus Baden:

Ich danke Ihnen für alles Gute, was Sie unserem armen zerrütteten Vaterlande thun wollten, thun wollen und wirklich thun; für alle Lastenerleichterung, für jedes Streben, jeden Versuch, was Böses wegzulenken. Fahren Sie doch mit unermüdeter Kraft fort, alles mögliche zu thun, was Ihren Aufenthalt bey uns lange geseegnet und unvergeßlich machen kann. Dieß schreib' ich Ihnen, mein Lieber, von Baaden aus, wo ich einige Erleichterung meiner nicht geringen

Wundenbeschwerden vielleicht hoffen darf. Oh, würde mir doch bald das Vergnügen zutheil, Sie mit Ihrer Gemahlin bey mir zu sehen, da eine Reise nach Bern außer den Gränzen der Möglichkeit zu liegen scheint. Oh daß mein Auge sich nicht schlöße, bis ich meines Vaterlandes Frieden und Wohlstand sehen kann — dann würd' ich Simeons Lied anstimmen. Gruß, Hochachtung, Vertrauen, Dankbarkeit.

Es ist der letzte an Reinhard gerichtete Brief Lavater's, der erhalten ist. Erst am 2. Januar des folgenden Jahres wurde der menschenfreundliche Patriot durch den Tod von seinen Leiden erlöst.

2. Indes begann der Streit über die künftige Verfassung die Parteien gewaltig aufzuregen. Jene Umwälzung vom 7. Januar 1800 hatte die beiden Räthe unberührt gelassen, und es zeigte sich bald, daß hier noch immer die unitarisch-revolutionäre Partei, die Metaphysiker, die Jakobiner, wie man sie nannte, das Übergewicht besaßen, während die Regierung an die gemäßigten Unitarier übergegangen war. Schon stand es zwischen dem Vollziehungsausschuß und den Räthen so, daß Reinhard für nöthig fand, in's Mittel zu treten und in einer Audienz bei dem ersteren (am 11. April) das Interesse zu betonen, das Frankreich an der Erhaltung der Ordnung habe. Es sollte dies eine moralische Unterstützung des Vollziehungsausschusses sein und hatte zunächst auch diese Wirkung. Die Regierung sah sich ermuthigt; die Gegner waren eingeschüchtert, als sie sahen, daß hinter jener der mächtige Arm Frankreichs drohte. Es kam jetzt Bonaparte bei seinen riesenhaften Plänen in Italien alles darauf an, daß hinter seinem Rücken eine ihm ergebene Regierung Ruhe im Lande erhielt. Am 21. April that Reinhard einen weiteren Schritt in dieser Richtung. Als Privatmann, nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, lud er Dolder und Glayre, dazu mehrere Mitglieder beider Räthe zu sich und erklärte ihnen, es liege im Interesse Helvetiens, der Freiheit und des Repräsentativsystems, daß die Räthe sich nicht ferner mit einer in ihren Grundsätzen ungereimten und undurchführbaren Verfassung beschäftigten; der Vollziehungsausschuß solle die Vertagung der Räthe und die

Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer den Bedürfnissen des Landes angemessenen Verfassung verlangen. Diesmal fand er Widerspruch. Der Vollziehungsausschuß erklärte sich gegen die Vertagung der Räthe, und diese fuhren fort, über aussichtslose Verfassungsentwürfe sich zu streiten, indessen mit der zunehmenden Noth und Verwilderung des Landes das Ansehen der Regierenden sank.

Ende April begann der Krieg, und Reinhard's Aufgabe war es nun, für den ungehinderten Durchzug der Heere zu sorgen, die über die Alpenpässe nach Italien hinabstiegen. Kerner erhielt den Auftrag, die nothwendigen Requisitionen zu betreiben, und war Zeuge des großartigen Schauspiels, das der Übergang Bonaparte's über den Großen St. Bernhard darbot. Ein Schreiben Bonaparte's an Reinhard aus Martigny vom 19. Mai verlangte die Aufstellung mehrerer Schweizer Bataillone, welche den Bernhardpaß bewachen, die Zufuhren der großen Armee decken, die Magazine behüten, die Gefangenenzüge begleiten und die Verbindungen mit der Armee sichern sollten. Es kam darauf an, für die Unterhaltung der Verbindung mit dem Heere die besten Wege zu wählen. Der Naturforscher und Meteorolog Quatremère Disjonval, der die Simplon-Expedition als Generalstabschef begleitete, machte dabei nachdrücklich auf die Verbindung über Simplon und Gemmi aufmerksam, die viel vortheilhafter sei als Gotthard und Bernhard, und berief sich hiefür auf einen Brief Reinhard's vom 9. Juni, den er auf diesem Wege auf dem Schlachtfeld von Marengo erhalten hatte.

„Ihren Brief vom 28., mein lieber General“, hatte Reinhard geschrieben, „habe ich sehr schnell erhalten. Er war gestern Morgens um 9 Uhr in Thun. Sie sehen daraus, daß Ihre Anstalten den glücklichsten Erfolg haben. Sogleich nach der Ankunft des Bürgers Kerner werde ich mich mit allem Ernst damit beschäftigen, jene Correspondenz zu organisiren, unter deren Schöpfer Sie gerechnet zu werden verdienen. Sie gehen großen, glorreichen Begebenheiten entgegen. Wir bleiben hier uns selbst überlassen. Wir zählen auf Ihre Freundschaft, Ihre Thätigkeit, Ihre militärische Kraft, um bald Nachrichten zu erhalten.“

Reinhard fand eben damals im Juni Zeit zu einem Ausflug in's Berner Oberland. Er traf es in Lauterbrunnen so, daß der Mond, der gerade über dem Gipfel der Jungfrau stand, den Staubbach beschien; diese ätherische Beleuchtung und das sanfte Murmeln des Baches machte auf ihn einen Eindruck, der ihm nach Jahren noch unvergeßlich war. Sie brachten eine Wirkung hervor, „die ich", wie Reinhard im Jahre 1826 an seinen Freund J. H. v. Wessenberg schrieb, „Ihnen nicht anders beschreiben kann als mit den Worten: sie war von einer anderen Welt, und von einer besseren Welt". Im folgenden Monat kam der Buchhändler J. Fr. Cotta nach Bern, und Reinhard brachte mit dem Landsmann auf der Petersinsel im Bieler See einen vergnügten Tag zu, der durch das Lesen von Schiller's 'Wallenstein' besonders angenehm verging [1]).

Daß die Räthe in Bern in ihren immer heftiger werdenden Verfassungsstreitigkeiten fortfuhren, erregte das lebhafte Mißfallen Bonaparte's, der in seinem Rücken Ruhe wünschte. Infolge eines Schreibens des Ersten Konsuls aus Genf hatte Reinhard schon am 21. Mai eine Note übergeben, worin die bestimmte Willensmeinung des Gewaltigen mitgetheilt war, das Interesse der großen Kriegsunternehmungen müsse ausschließlich das Verfahren der französischen Regierung bestimmen. Ihr Erfolg hänge von der Ruhe der Schweiz ab. Wenn die Entzweiung der obersten Gewalten fortdauere, sei die Vertagung der Räthe bis zum Ende des Feldzuges vorzuziehen. Die Wirkung der Note war wieder eine Einschüchterung der Parteien. Es trat eine Art Waffenruhe ein. Ein unerquicklicher Zustand, den Reinhard im Interesse der Schweiz abzukürzen bemüht war. Schon ist er der Ansicht, daß die Schweiz, sich selber überlassen, nur immer tiefer in Anarchie gerathe; nur wenn Frankreich sich nachdrücklich in's Mittel lege, könne den unglücklichen Zerwürfnissen ein Ende gemacht werden. Seine Berichte an den Ersten Konsul vom Juni und Juli schilderten die Ohnmacht des Vollziehungsausschusses, der charakterlos zwischen den Parteien lavire, mit allen es verdorben

---

[1]) W. Vollmer in der Allg. Ztg., 17. Juli 1875.

habe, und dessen Mitglieder bloß durch Rechtlichkeit ausgezeichnet seien. Die Schweiz muß ruhig sein, und Frankreich muß ihm diese Ruhe als Pflicht auferlegen. „So lange man unter dem Namen von Räthen zwei revolutionäre Klubs und unter dem Namen eines Vollziehungsausschusses eine Schattenregierung bestehen läßt, so lange wird weder ein Streben des ganzen Volkes nach einem bestimmten Ziele, noch Wahrnehmung gemeinsamer Interessen, weder Ansehen der Regierung noch Gehorsam stattfinden.“ Auf diese Berichte hin ermächtigte Bonaparte am 26. Juli den Gesandten, Maßregeln zu ergreifen, um den gesetzgebenden Körper zu vertagen, von dem bloß zwei Ausschüsse fortbestehen sollen. Immer auf's neue aber wird ihm eingeschärft, alle auffälligen Mittel zu unterlassen; der Vollziehungsausschuß solle handeln, Reinhard ihn bloß mündlich unterstützen. Am 1. August hatte Reinhard eine Note Talleyrand's vorzulegen, worin es hieß, man solle womöglich keine Veränderung machen; jedenfalls aber dürfe sie nicht der französischen Regierung zur Last gelegt werden. In dieser Note konnte der Vollziehungsausschuß keinen Grund erblicken, von dem längst geplanten neuen Staatsstreich abzustehen, der am 7. August endlich zur Ausführung kam.

Durch diesen Staatsstreich wurde der Vollziehungsausschuß von der Opposition der Räthe befreit, indem diese vertagt und durch einen gesetzgebenden Rath ersetzt wurden, dessen Mitglieder der Vollziehungsausschuß selbst ernannte und aus dessen Mitte dann wieder die neue Exekutivbehörde gewählt wurde. Es war die Ergänzung des Staatsstreiches vom Januar. Die Verfassung von 1798 war damit gestürzt, eine neue Ordnung der Dinge sollte beginnen. Reinhard hatte sein Gewicht für die Änderung in die Wagschale gelegt. Sein Rath war, die neue Regierung solle auf Grundlage einer Nationalpartei gebildet werden; es sollten Männer sein von anerkannter Rechtlichkeit, Vaterlandsliebe und Einsicht, deren Anhänglichkeit an das französische System auf Überzeugung beruhe. Nur von dieser Seite könne Helvetien Wohlfahrt und Glück erwarten. Die schweizerischen Geschichtschreiber bezeugen, daß Reinhard sich dabei mit kluger Zurückhaltung benahm, nur auf Mäßigung des Ganges der Ereignisse

bedacht, die er durch Vermittlung zwischen den Parteien zu erreichen suchte.

Der Erste Konsul bezeigte sich wohlwollend gegen die neue Regierung. Mit der Verfassung aber, war seine Meinung, solle man sich nicht beeilen. Reinhard war anderer Meinung. Offen spricht er es aus, daß die Fortdauer des Provisoriums gleich nachtheilig für Frankreich wie für die Schweiz sei. In diesem Sinne sind alle seine Depeschen nach Paris gehalten. Am 27. September schreibt er an Talleyrand: „Je mehr ich über die Lage der Schweiz nachdenke, desto mehr befestigt sich meine Ansicht, daß es nothwendig ist, einmal die Grundlagen ihrer künftigen Einrichtungen zu legen, und daß sie diese von uns erhalten muß. Es handelt sich nur darum, ein Mittel zwischen der Einheit und dem unbedingten Föderalismus zu finden. Ich bin mehr als je frei von jeder Vorliebe für eine Partei oder für eine Ansicht. Obschon sich die Frage für alle Parteien nur um ein mehr oder weniger dreht, so verständigt man sich hier niemals ohne einen Schiedsrichter." In einer neuen Note vom 31. Oktober heißt es: „Ich half nur zum 7. August, um unerträgliche Übelstände zu beseitigen, und hatte nur sehr schwache Hoffnungen, daß etwas positiv Gutes dabei herauskomme. Aber nicht einmal diese bescheidenen Hoffnungen sind erfüllt worden; die Hindernisse der provisorischen Verwaltung sind dieselben geblieben und die ungleichen Ansichten über die endliche Organisation haben sich nicht genähert." Dem Satze: die Regierung muß schwach bleiben, damit die Kräfte der Schweiz zur Verfügung Frankreichs bleiben, stellt er den anderen entgegen: „Die Ohnmacht der Regierung schadet uns, weil sie sich die Hülfsmittel für den Erfolg nicht verschaffen kann." Am 14. November wiederholt er: „Dieses Land wird sich nie verständigen, wenn es sich selbst überlassen ist." Und am 12. Januar 1801: „Wer hat die Revolution in der Schweiz gemacht? Frankreich. Wer kann sie beendigen? Entweder zwanzig Jahre der Unordnung, des Unglücks und des Blutvergießens oder Frankreich."

Unerbittlich war die französische Regierung in den Forderungen, die den Unterhalt ihrer Armee in der Schweiz betrafen.

Im September hatte Reinhard über die Nachlässigkeit zu klagen, mit der für die französischen Truppen gesorgt würde. Damals schloß er einen Vertrag zur Regelung der Requisitionen ab, mußte sich aber schon im Februar folgenden Jahres über die Nichterfüllung des Vertrages beschweren, der bei der Erschöpfung der Kassen nicht durchzuführen war. Im April übergab Reinhard eine Note, welche die Verlängerung jenes Vertrages zum Unterhalt einer französischen Armee von 10000 Mann verlangte. Der Vollziehungsrath verweigerte die Genehmigung, was aber nichts half, da die Truppen blieben und mittels Bons auf die helvetische Regierung unterhalten wurden. Wo Reinhard durch persönliches Eingreifen einzelne Mißstände abzustellen im Stande war, konnte man auf ihn rechnen. Zschokke erzählt in seiner Selbstschau einen Fall dieser Art. Die italienischen Kantone, in die Zschokke im Frühjahr 1800 als helvetischer Kommissär gesandt wurde, waren durch ihre geographische Lage darauf angewiesen, ihre nothwendigsten Lebensbedürfnisse, wie Getreide und Salz, vornehmlich aus Italien zu beziehen. Hierauf gründeten die französischen Generale ein wahrhaft teuflisches System. Sie verboten die Korneinfuhr nach den Kantonen, erzeugten dadurch eine künstliche Hungersnoth und veranstalteten dann von Zeit zu Zeit Zufuhren gegen willkürliche Abgaben, die in ihre Taschen flossen. Einmal wurde einer der Proviantkommissäre, als er auf dem Markt von Locarno seine Waaren zu unerschwinglichen Preisen feilbot, von erbitterten Banden erschossen. Gleichzeitig hatte ein französischer General aus Rache oder Trotz eine Ladung Korn aus einem Magazin in Lugano entnehmen und nach der Lombardei zurückschleppen lassen. Es drohten sich ernstliche Händel daraus zu entwickeln, und Zschokke eilte nach Bern, um sich beim Vollziehungsausschuß Rath zu holen. Man beschließt, den Ersten Konsul in Kenntnis zu setzen, und Zschokke wendet sich an Reinhard. „Mit Reinhard und seiner Gemahlin, der Tochter des freisinnigen Reimarus, von Hamburg bekannt, war es mir leicht, meine Absicht zu erreichen. Reinhard, der mit deutscher Biederkeit französische Gewandtheit zu verbinden verstand, nahm sich meiner Angelegenheit mit Wärme an. Ich entwarf ihm die

Beschwerden der italienischen Schweiz in einer kurzen Denkschrift (12. Sept. 1800), die er dem General Matthieu Dumas gab, der sich zufällig mit besonderen Aufträgen des Ersten Konsuls nach Italien in Bern befand." Dumas war von strengem Rechtsgefühl, und bald nach seiner Ankunft in Mailand hörte jener abscheuliche Unfug auf.

3. Gegen Ende des Jahres 1800 ging es mit neuem Eifer wieder an die Arbeit für die Verfassung. Albert Stapfer, der seit Juli helvetischer Gesandter in Paris war, drängte in seinen Briefen nach Bern unablässig auf rasches Handeln. Was er von der Stimmung in Paris schrieb, nämlich daß man dort ein Zurückgreifen auf die alten Zustände wünsche und eine föderalistische Verfassung begünstige, hatte die Wirkung, daß die Unitarier aller Schattirungen sich eng zusammenschlossen. Die Extremen, die durch die Staatsstreiche vom Januar und August gestürzt waren, näherten sich den gemäßigten Männern des Vollziehungsrathes. Als der letztere Ende November mit dem Ausschuß des gesetzgebenden Rathes, der die Verfassung vorbereiten sollte, zusammentrat, zeigte sich eine wesentliche Übereinstimmung über die Grundlagen einer neuen unitarischen Verfassung. Andrerseits war in den Urkantonen und im Patriziat der Städte eine starke Strömung für die möglichste Zurückführung der alten Zustände. In Bern bestand ein Wiederherstellungsausschuß, der ebenso intransigent war, wie ihrerseits die Unitarier. Zwischen diesen beiden Parteien nun unterzog sich Reinhard der undankbaren Aufgabe, eine Vermittelung und Versöhnung zu suchen. Er glaubte damit seinen Weisungen gemäß zu handeln, wie ihn dazu das persönliche Interesse trieb, das er an den schweizerischen Dingen nahm. Sein Gedanke war, eine Mittelpartei zu Stande zu bringen, die, den einseitigen Theorien abgeneigt, den Weg einer praktischen Politik einschlüge. Das Wesentliche der revolutionären Errungenschaften, die Rechtsgleichheit, die Niederlegung der Privilegien, sollte gewahrt, in den Verfassungsformen aber an die geschichtlichen Zustände wieder angeknüpft werden. So stand es ja in den ihm von Talleyrand ertheilten Weisungen: er sollte diesem Lande politische Formen anempfehlen, „welche durch die Erfahrung

an die Hand gegeben seien, jedoch mit Ausschluß solcher Einrichtungen, die den Fortschritt der Zeit und der Revolution beseitigt hätten". Einen bereiten Mittelsmann fand Reinhard bei dieser Absicht an dem St. Gallischen Staatsmann Müller-Friedberg, der sich anfänglich mit voller Hingabe dem helvetischen Einheitsstaat zur Verfügung gestellt hatte, aber im praktischen Dienste, als Mitglied des helvetischen Finanzrathes, allmählich zu gemäßigteren Ansichten und zu der Überzeugung gekommen war, daß es mehr als einen Weg zum Heile gebe, daß jede Verfassung willkommen sei, wenn sie nur dem Unglück des Landes ein Ende mache und daß es weniger auf die Regierungsform ankomme, als auf die Ehrlichkeit und Tüchtigkeit der Regierenden. Also ein praktischer Opportunist, wie ihn eben Reinhard sich wünschte, um gemäßigte Männer aus allen Parteien heranzuziehen. Allein bei dem zunehmenden Mißtrauen der Unitarier gegen Frankreich zeigte sich, daß diese vermittelnden Bemühungen mehr Entgegenkommen fanden bei den verschiedenen Schattirungen der Konservativen, bei den Patriziern von Bern und Zürich, als bei den Revolutionsmännern der Helvetik. Es trat eine merkwürdige Verschiebung der Parteien ein. Der helvetische Einheitsstaat war durch Frankreich und die französische Partei in's Leben gerufen worden. Jetzt sahen sich umgekehrt die konservativen und föderalistischen Bestrebungen von Frankreich begünstigt. Damit trat auch in der persönlichen Stellung Reinhard's zu den Parteien eine gänzliche Wendung ein. Er hatte ursprünglich bei den gemäßigten Unitariern den günstigsten Boden für eine Partei der praktischen Mitte zu finden gehofft; eine zunehmende Entfremdung trennte ihn jetzt von dieser Seite; in dem leidenschaftlichen Kampfe, der mit dem neuen Jahre ausbrach, erscheint der Vertreter Frankreichs thatsächlich als Beschützer der Föderalisten. Die Unitarier aber verfolgten ihn fortan mit unversöhnlichem Hasse. Und während er noch immer seinen Standpunkt festzuhalten glaubte, „um des Besten dieses Landes willen keiner Partei ausschließlich angehören zu wollen", verdarb er es schließlich mit allen. Er hatte den Parteigeist eindämmen wollen, dieser loderte nun mit größerer Heftigkeit denn je zuvor wieder auf.

Am 2. Januar 1801 übersandte Bonaparte dem gesetzgebenden Körper zu Paris eine Botschaft, worin unter den Grundlagen des künftigen Friedens die Unabhängigkeit der helvetischen und der batavischen Republik aufgeführt war. Im folgenden Monat bestätigte der Friede von Lüneville die Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Befugnis, sich selbst eine Verfassung zu geben. Wie auf ein gegebenes Zeichen erneuerte sich der Kampf der Parteien um die künftige Verfassung. Unitarier und Föderalisten suchten sich den Rang abzulaufen in der öffentlichen Meinung des Landes, wie in der Gunst Frankreichs.

Jene Botschaft des Ersten Konsuls vom 2. Januar wurde von Reinhard dem Vollziehungsrath in Bern und von diesem am 10. Januar dem Gesetzgebenden Rathe übersandt. In der Begleitnote Reinhard's, die in schwülstigem Tone abgefaßt war, hieß es: die schöne und große Lage, die Frankreich der Weisheit seiner Regierung und der Tapferkeit seiner Armee verdankt, enthalte zugleich die Bürgschaften des künftigen Schicksals Helvetiens. „Der Vollziehungsrath wird sich ohne Zweifel der Begeisterung überlassen, die so große, durch so viele große Handlungen bewirkte Ereignisse erzeugen, und dieselbe seinen Mitbürgern mittheilen." Die amtliche Begeisterung, die der Gesandte empfahl, blieb in der That nicht aus: als Freudenbezeugung über die Botschaft wurden in Bern 60 Artilleriesalven gelöst. Doch das Ereignis hatte wichtigere Folgen. Es galt jetzt ungesäumt zu handeln, und die Unitarier handelten zuerst. Noch am gleichen Tage, am 10. Januar, reiste der Minister A. Rengger im Auftrage des Vollziehungsrathes ab, um jenen Verfassungsentwurf, über den man sich rasch verständigt hatte, nach Paris zu bringen. Weder der Gesetzgebende Rath noch Reinhard wurden von diesem Schritt in Kenntnis gesetzt. In Paris sollten Stapfer und der seit Oktober gleichfalls dort befindliche Glayre für den Entwurf weiter thätig sein. Möglichst rasch, ohne Gegenwirkungen Raum zu lassen, galt es, sich in den Besitz der Zustimmung Talleyrand's und des ersten Konsuls zu setzen. Doch schon am 15. Januar reiste der Gesandtschaftssekretär La Fitte gleichfalls nach Paris ab, um den Plan der Unitarier zu durchkreuzen. Er war der

Überbringer föderalistischer Entwürfe und Vorschläge, beauftragt von den Konservativen, die an der Kantonalsouveränität als Grundlage festhielten, und abgeschickt von Reinhard selbst, der sich durch jenes Vorgehen des Vollziehungsrathes persönlich verletzt fühlte. Reinhard ging noch einen Schritt weiter: er appellirte vom Vollziehungsrath an den Gesetzgebenden Rath, der wie er bei Seite geschoben war, und ließ sich mit diesem in einen Briefwechsel ein, der seinen Zweck gänzlich verfehlte und noch überdies, als ein Heraustreten aus der stets empfohlenen Zurückhaltung, den Tadel des ersten Konsuls erfuhr.

Reinhard theilte nämlich in einer Note vom 10. Februar dem Gesetzgebenden Rathe mit, daß ihm von seiner Regierung der Rengger'sche Entwurf zur Berichterstattung überschickt worden sei, und fragte, ob der Entwurf dem Gesetzgebenden Rathe bekannt sei und seine Mitwirkung gehabt habe. „Da der Vollziehungsrath mir aus dem Verfassungsentwurf, den er doch meiner Regierung anheim stellen wollte, ein Geheimnis gemacht hat, so werden Sie es ganz natürlich finden, daß ich mich in einem so außerordentlichen Falle an eine Behörde wende, welche zuständiger als ich und als der erste Konsul selbst scheint, um von einem in ihrem Namen und auf ihren Befehl verfertigten Werke Kenntnis zu haben.“ Paul Usteri, damals Vorsitzender des Gesetzgebenden Rathes, antwortete, dieser habe keine amtliche Kenntnis von dem Entwurf, hege aber volles Vertrauen zu seinem Verfassungsausschuß. In einer neuen Note vom 16. Februar erklärte Reinhard, jener Verfassungsentwurf sei auf das System der absoluten Einheit gegründet und gestehe den Kantonsbehörden keine Selbständigkeit zu. Ob der Gesetzgebende Rath der Meinung sei, daß das System der absoluten Einheit die Grundlage der neuen Verfassung sein solle? Usteri antwortete am 18., daß allerdings der Gesetzgebende Rath die Einheit als Grundlage der Verfassung wolle: eine Nation, ein Vaterland, ein Wille. Reinhard's Einmischung wurde also zurückgewiesen. Je deutlicher eine Parteinahme Frankreichs hervortrat, um so enger schlossen sich die schweizerischen Parteien, die an der Einheit der Republik festhielten,

zusammen. Der Briefwechsel war in höflichen Formen geführt worden. Doch wollte man den Ton, in dem Reinhard seine Fragen stellte, hochfahrend finden. Schon am 13. Februar schrieb Müller-Friedberg an David v. Wyß, einen der konservativen Vertrauensmänner in Zürich, daß der Bruch Reinhard's mit dem Vollziehungsrath vollständig sei. Gleichwohl hatten in dieser Zeit auch entschiedene Unitarier die Hoffnung, Reinhard zu gewinnen, noch nicht aufgegeben. Man muß das schließen aus einem Briefe, den der Professor der Mathematik in Bern, J. G. Tralles, ein „Jakobiner", am 16. Februar an ihn richtete.[1]) In eindringlichen Worten legt dieser Brief dem französischen Gesandten die Sache der Einheit an's Herz, die vorzugsweise vom Gesichtspunkt des geistigen Fortschritts, der Freiheit und Aufklärung warm vertheidigt wird. Der Brief beweist zugleich, welche persönliche Achtung der „edle Charakter und die reine Seele" Reinhard's noch immer auch bei denen genossen, die ihn jetzt mehr und mehr als Gegner ihrer Absichten fanden.

4. Von beiden Seiten wurden jetzt die Anstrengungen verdoppelt. In den Urkantonen sammelte man Unterschriften für die Einheit, und die Vertreter dieser Kantone fanden sich persönlich bei Reinhard ein, um gegen den Föderalismus zu protestiren. Andrerseits dauerten unter den föderalistisch Gesinnten die Verhandlungen fort, die in den Händen Müller's-Friedberg zusammenliefen. Wie schwer es war, diese Partei unter einen Hut zu bringen, sieht man aus dem Briefwechsel zwischen Müller und David v. Wyß.[2]) Während die Berner Patrizier am liebsten einfach zu den früheren Zuständen zurückgekehrt wären, suchte Müller die Freunde für eine größere Ausdehnung der Centralgewalt zu gewinnen: er wünschte nicht bloß gemeinsames Heer und Diplomatie, sondern auch ein schweizerisches Bürgerrecht,

---

[1]) Veröffentlicht von A. Wohlwill im Anzeiger für Schweizer Geschichte (1886) S. 38.

[2]) Mitgetheilt in Friedrich v. Wyß, das Leben der beiden Züricher Bürgermeister David v. Wyß, Bd. 1.

Freizügigkeit und freien Handel, und um den Heerd der demokratischen Reaktion zu ersticken, empfahl er die Beibehaltung des Kantons Waldstätten, in dem die demokratischen Urkantone aufgegangen waren, wie denn überhaupt die Kantone von annähernd gleicher Größe sein sollten. Doch die Entscheidung lag in Paris, wo von der einen Seite Glayre und Stapfer, von der andern La Fitte das Ohr des Ersten Konsuls zu gewinnen suchten. Der Ausgang mußte zugleich über Reinhard's Stellung in Bern entscheiden. Ängstlich horchte man auf die Gerüchte, die aus Paris kamen. Abwechselnd gereichten sie der einen und der andern Partei zur Ermuthigung. Doch bald lauteten sie bestimmter zu Ungunsten der Föderalisten und damit zu Ungunsten Reinhard's. Schon am 21. Februar schrieb Müller-Friedberg an Wyß, man spreche vom bevorstehenden Sturze Reinhard's. Und am 7. März berichtete er an denselben: „die Nachrichten aus Paris überraschen alle Welt. Man verhandelt mit Glayre, das Projekt ist bei Seite gesetzt, man glaubt an die Abberufung Reinhard's. Dieser ist sehr nachdenklich. Er sagt indessen, man müsse sich noch einige Tage gedulden. La Fitte, der hier eintreffen sollte, wurde von Talleyrand zurückgehalten, was von guter Vorbedeutung scheint. Was wird aus dem allem herausspringen? Ich glaube an ein Mittelding, und meine Meinung ist, daß, wenn die Ragouts nicht nach unserm Geschmacke sind, man umso mehr darauf denken muß, eine gute Tischgesellschaft zu haben.“

Schon zwei Tage später konnte Müller seinem Züricher Freunde weiter berichten daß der Erste Konsul dem Gesandten in Bern seine Mißbilligung ausgedrückt habe. In der That war es den unitarischen Agenten in Paris gelungen, Reinhard's Bemühungen in ein verdächtiges Licht zu stellen. Man hinterbrachte dem Ersten Konsul, daß er Verbindungen mit den Aristokraten, den Todfeinden der französischen Republik unterhalte. Am 20. Februar verlangte Bonaparte von Talleyrand Mittheilung seiner Korrespondenz mit Reinhard, damit er über die wahre Lage der Dinge urtheilen könne; er fragte zugleich wegen des Briefwechsels an, in den sich der Bürger Reinhard mit dem

Gesetzgebenden Rathe eingelassen habe, und wie es komme, daß er sich mit alten Oligarchen umgebe, deren Haß gegen die Republik und die französische Regierung nicht zweifelhaft sein könne. Die Folge war eine Note Talleyrand's an Reinhard des Inhalts: der Erste Konsul sei ungehalten, daß der Gesandte den persönlichen Einfluß der Überredung seinen Ansprüchen auf amtlichen Einfluß aufgeopfert und sich in einen ungehörigen Briefwechsel mit dem Gesetzgebenden Rathe eingelassen habe. Man habe sich zu weit entfernt von dem, was die gegenwärtige Lage der Schweiz erfordere. Reinhard war also jetzt bei Bonaparte als Aristokrat verdächtigt. In Bern aber that der Stadtklatsch ein Übriges: er wußte sich die jetzige Verbindung der französischen Diplomatie mit der Aristokratenpartei auf seine Weise zu erklären. Die Damen Reinhard und La Fitte, sagte die böse Welt, seien daran schuld, weil sie nicht länger von der Gesellschaft des Berner Patriziats ausgeschlossen sein wollten!

Die Entscheidung, wie sie endlich in Paris fiel, war nun doch eine Überraschung. Bonaparte hatte die eingereichten föderalistischen und unitarischen Vorschläge durch Hauterive, den mit Reinhard befreundeten Abtheilungschef im auswärtigen Ministerium prüfen lassen, und zuletzt trat er selbst mit dem vermittelnden Entwurf hervor, der in der Audienz von Malmaison am 30. April das Licht der Welt erblickte. Heute ist diese Verfassung von Malmaison, die für Bonaparte's eigenstes Werk gilt, als die beste von allen anerkannt, die in der helvetischen Zeit versucht wurden. Im ersten Augenblick war Alles enttäuscht. Sie erschien als eine künstliche Verbindung der Vorschläge beider Parteien, die den Wünschen keiner entsprach. Müller nannte sie ein Amalgam von Einheit und Föderalismus, das vielleicht die Nachtheile beider hat ohne ihre Vortheile, meinte aber später in seiner optimistischen Weise, jede Verfassung sei gut, wenn sie gut gehandhabt wird. Die Unitarier, die in jener Audienz von Bonaparte hart angelassen worden waren, hielten die Verfassung nur mit starken Änderungen in ihrem Sinne für annehmbar, obwohl Stapfer zur Nachgiebigkeit rieth, um nur aus dem Provisorium herauszukommen.

Am 8. Mai sandte Talleyrand diesen Entwurf an Reinhard mit der Weisung, für denselben zu wirken, doch nur mündlich. Reinhard selbst billigte ihn, und am 17. Mai berichtete er, Johannes Müller sei drei Tage in Bern gewesen, habe viel mit ihm verkehrt und den Entwurf gleichfalls für den besten erklärt. In der Sache hatte der Gesandte Recht behalten. Aber seine Person wurde geopfert und tief schmerzte es ihn, daß auch alte Freunde sich von den Verdächtigungen, deren Ziel er geworden war, beeinflussen ließen. Johann Friedrich Cotta war unlängst in Paris gewesen und hatte sich dort sagen lassen, Reinhard habe sich von den Männern, die erst sein Vertrauen genossen, abgewandt und lasse sich jetzt von den Aristokraten mißbrauchen. Cotta scheint ihm sein Befremden darüber ausgedrückt zu haben, und Reinhard schrieb ihm darauf am 1. Juni:

Es kränkte mich allerdings, daß die Dinge, die Sie in Paris hörten, bei Ihnen mehr Gewicht hatten, als mein Brief, den ich Ihnen, der Freund dem Freunde, zu einer Zeit schrieb, wo ein Zeitungs-Krieg gegen mich loszubrechen begann, an dem auch die Ihrige Antheil genommen hat.[1]) Daß ich Ihnen keine Briefe senden konnte, daran war eben die Lage Schuld, in die mich die Menschen setzten, die Ihnen jene Dinge sagten . . . . Noch einmal, was nun doch erreicht ist, wolt' ich durch die Menschen erreichen, deren Entfremdung von mir noch mehr ein moralisches Unrecht, als ein politischer Feler war. Wenn Intrike im Spiel gewesen ist, so war es die, jene Menschen mir zu entfremden, nicht mich ihnen. Dies mag Ihnen zugleich beweisen, ob man von mir die Meinung habe, daß ich mich misbrauchen lasse. Sei's Glük oder Verdienst, ungeachtet ich genötigt wurde, einen ganz andern Weg einzuschlagen, als der ist, dem ich in den ersten 10 Monaten meiner Mission gefolgt war, so hat mich doch das Resultat nicht um eine Linie vom Ziel entfernt, das ich erreichen wolte. Es war und es ist meine volle Überzeugung, daß modifizirte Einheit die Einzige, Helvetien angemessene Verfassung sei. Ich habe kein andres Interesse als das Bewußtsein zu erhalten, daß ich zum Wol der Schweiz beigetragen habe. Ich berufe mich auf das Zeugnis

---

[1]) Wirklich nahm die Allg. Ztg. Partei für die Unitarier; sie brachte vom Februar bis Mai zahlreiche Schweizer Korrespondenzen in diesem Sinne.

meiner Gegner. Leben Sie wol und glauben Sie, daß ich, wenn ich Sie nicht sehr achtete, Ihnen nicht geantwortet haben würde.

5. Der Entwurf von Malmaison wurde am 29. Mai durch den Gesetzgebenden Rath veröffentlicht. Seine Genehmigung blieb einer auf September zu berufenden allgemeinen Tagsatzung vorbehalten. Wie sollte diese Tagsatzung gewählt werden? Darüber erhob sich nun eine neue heftige Parteifehde. Die Unitarier waren entschlossen, durch die Tagsatzung Änderungen des Entwurfs in ihrem Sinn durchzusetzen; ihnen war es deshalb erwünscht, daß der Gesetzgebende Rath folgendes Wahlverfahren anordnete: die National-Tagsatzung sollte durch die Kantonal-Tagsatzungen gewählt werden, diese durch Wahlmänner, die von den Munizipalitäten gewählt wurden. Da die Munizipalitäten während des ersten Revolutionsrausches gebildet worden waren, so war den Anhängern der unitarischen Revolution bei diesem Wahlverfahren die Mehrheit gewiß. Reinhard, der von einer solchen Versammlung nichts Gutes sich versprach, bemühte sich, ein anderes Verfahren durchzusetzen. Er wollte verhüten, daß der in den Munizipalitäten und Kantonstagen bestehende politische Gegensatz auf die Gesammtvertretung sich übertrage, und schlug, einer Anregung seines Freundes Finsler in Zürich folgend, der vom unitarischen System immer mehr zurückgekommen war, in einer Eingabe an den Vollziehungsrath die Bildung eines aus Mitgliedern der bestehenden Räthe und anderen Notabeln zusammengesetzten Centralwahlkörpers vor, der die Wahlen zur Nationaltagsatzung leiten und zu diesem Behuf den Kantonstagsatzungen zweckmäßige Vorschläge machen sollte. Georg Kerner schrieb unter angenommenem Namen eine eigene Flugschrift: über den Vorschlag zu einem Central-Wahlausschuß, die, zu Bregenz gedruckt, ganz den Absichten Reinhard's entsprach, im wahren Interesse der Republik einer zwischen den Extremen stehenden Mittelpartei zum Erfolg zu verhelfen.[1]) Allein diese Bemühungen waren vergebens. Der Vollziehungsrath verwarf Reinhard's Vorschlag. Man wollte jetzt, für frei erklärt, von Frankreich überhaupt keinen Rath annehmen. Sein

---

[1]) A. Wohlwill, G. Kerner S. 60.

amtliches Gewicht aber in die Wagschale zu legen, war Reinhard ausdrücklich gehindert, denn Talleyrand hatte ihm am 15. und am 22. Juni auf's neue eingeschärft, in seiner Einmischung vorsichtig zu sein und keine Partei zu begünstigen. „Diese Einmischung darf in keinem Fall bestimmt hervortreten und nie Anlaß zu Vorwürfen geben.“

Der Ausgang der Wahlen war denn auch der vorausgesehene. Eifersucht zwischen Stadt und Land, Feindschaft zwischen Centralisten und Föderalisten beherrschte den Wahlkampf, die Extremen behielten die Oberhand. Reinhard's Lage war die unerquicklichste geworden. Mit dem Vollziehungsrath stand er jetzt auf so gespanntem Fuß, daß er zu dem Feste des 14. Juli, das er als Gesandter der Republik gab, bloß einen Theil der Mitglieder desselben einlud. Und mit dem Trinkspruch, den er auf den 14. Juli des Jahres IX ausbrachte: „Möge er die schlimmen Folgen des 14. Juli 1789 heilen“, verdarb er es vollends mit den Revolutionären. Einflußlos geworden bei den Parteien, die er versöhnen wollte, mißliebig bei seiner eigenen Regierung, die ihn verhinderte, seinen amtlichen Einfluß mit Nachdruck zur Geltung zu bringen — ihm selber konnte es nur erwünscht sein, wenn er aus einer solchen Lage befreit wurde. Wie aber bis zum letzten Augenblick sein thätiges Wohlwollen für die Schweiz sich unerschüttert aufrecht erhielt, das zeigt ein schöner Brief an David v. Wyß, der aus dieser Zeit erhalten ist.

Sein regelmäßiger Züricher Korrespondent Finsler, der in's Bad Pfäfers reiste, hatte den jüngeren David v. Wyß beauftragt, an seiner Stelle Bericht vom Ausfall der Wahlen zu geben. Wyß selbst war in Zürich als der einzige Konservative gewählt worden, hatte es aber — ohne Hoffnung eines Erfolges in einer solchen Versammlung — doch für seine Pflicht gehalten, die Wahl nicht abzulehnen.

„Ich benütze“, schrieb er am 22. Juli an Reinhard, „um so angelegentlicher diese angenehme Erlaubnis, als ich schon lange eine Gelegenheit wünschte, um Ihnen meine ausgezeichnete Hochachtung zu bezeugen und den Dank, den ich mit so vielen Schweizern theile für die unermüdlichen Bemühungen, die Sie für das Wohl unseres

unglücklichen Vaterlandes beschäftigen. Glauben Sie, Bürger Minister, daß alle achtungswerten Personen in unserer Stadt Ihren Wert zu schätzen wissen und daß sie aufs lebhafteste wünschen, Ihre edelmütigen Anstrengungen unterstützen zu können gegen die Hindernisse aller Art, die sich Ihnen entgegenthürmen."

Wyß entwirft dann ein trostloses Gemälde von der durch die unglücklichen Wahlen geschaffenen Lage:

Drei viertel unserer Munizipalitäten finden sich von denselben Personen beherrscht, die unser unglückliches Land umgestürzt haben, die sich allen politischen Einflusses auf dem Land durch die gewaltsamsten Mittel bemächtigt haben und die unter dem Vorwand eines glühenden Patriotismus schlechterdings nur ihre besonderen Interessen verfolgen. Solche Wahlmänner können nur die intrigantesten und entschiedensten Häupter ihrer traurigen Clique wählen. . . . Entschuldigen Sie, Bürger Minister, die starken Ausdrücke, die mir die Entrüstung abnötigt. Es ist so tröstlich, seine Schmerzen und seine Befürchtungen einem Staatsmann anzuvertrauen, der so achtungswert durch seine Rechtlichkeit wie durch seine Einsicht ist. Uebrigens kann einzig die französische Regierung die unglückliche Schweiz vor neuen Gefahren und vor völliger Anarchie, die sie bedrohen, retten. Sie hat die heilige Verpflichtung übernommen, indem sie sich vorsetzte, das schreckliche Unheil wieder gut zu machen, in das ein tyrannisches und verabscheutes Regiment Frankreich selbst mit allen seinen Nachbarn gestürzt hat.

Reinhard erwiderte am 28. Juli:

Gewiß scheinen die Wahlen für die Cantonaltage im allgemeinen die Befürchtungen der Wohldenkenden zu rechtfertigen, es scheint, daß die Demagogen und die Exaltirten beider Parteien in der Mehrheit sind. Indessen noch viel entmutigender wäre es, wenn man sich dadurch entmutigen lassen würde. Nirgends soll man die Patrioten anklagen können, daß sie sich ihrem Lande und ihren Mitbürgern in diesem entscheidenden Zeitpunkte versagt haben. In diesem unnatürlichen Kriege des Landes gegen die Städte wird ihnen immer der Trost bleiben, vorauszusehen, daß die Dinge eines Tages in die natürliche Ordnung zurückkehren; aber wie es von ihrer Haltung abhängen wird, die Epoche der Anarchie und Verwirrung, wenn eine solche Epoche einmal unvermeidlich ist, abzukürzen und zu mildern, und wie es jedem Mann von Einsicht vor allem feststeht, daß man

schließlich nur auf Transaktionen kommen muß, die den wahren Interessen Aller und dem Geiste des Jahrhunderts entsprechen, so ist es nach meiner Ansicht eine heilige Verpflichtung, nicht die guten Ereignisse abzuwarten, sondern die schlimmen zu verhindern.

Und niemals um einen optimistischen Trost verlegen, fügt er hinzu:

„Uebrigens steht immer noch zu hoffen, daß man in mehreren Kantonen der Schweiz nunmehr zu einem für alle Parteien befriedigenden Arrangement gelangen werde. Diese Hoffnung scheint mir sehr begründet für den Kanton Basel, der in mehrfachem Betracht dem von Zürich zum Beispiel dienen kann; auch für die Städte Bern und Luzern bestehen noch sehr günstige Aussichten. Wenn man nur einige Stützpunkte behauptet, so wird man sich dieser mit Erfolg bedienen können, um den Rest zu beeinflussen.

6. Am 1. August wurden die Kantonsversammlungen eröffnet. Die National-Tagsatzung sollte am 7. September zusammentreten. In der Zwischenzeit wurde Reinhard abberufen. Seine Feinde in Paris sahen ihre unablässigen Bemühungen endlich von Erfolg gekrönt. Stapfer hatte in einer scharfen Note alles zusammengesucht, was die Unitarier gegen Reinhard und La Fitte auf dem Herzen hatten. So leicht ging es doch nicht: Talleyrand suchte den Freund zu halten, und erst nach mehreren Anläufen war sein Widerstand zu überwinden. Man mußte schließlich die Hülfe des einflußreichen Polizeiministers Fouché in Anspruch nehmen, um an's Ziel zu gelangen. Wie blind der Haß war, den die unitarischen Parteimänner auf Reinhard geworfen hatten, ist erst aus den neuerdings veröffentlichten Briefen Stapfer's und Usteri's im vollen Umfang bekannt geworden.[1]) Usteri schrieb am 14. August an Stapfer, Reinhard's linkisches und ineptes Betragen habe ohne Zweifel die jetzige schlimme Lage verschuldet; nur könne seine Abberufung erst dann als ein Gewinn angesehen werden, wenn sie von einer guten Ersetzung begleitet sei.

Denn zu Reinhards guten Eigenschaften gehört nun unstreitig die, daß er allen Parteien verächtlich geworden, wenig oder nichts vermag und daß seine Bemühungen gerade das Gegentheil dessen, was er bezweckt, begünstigen.

---

[1]) Luginsbühl, A. Stapfer, S. 372 f.

Nicht minder stark und wegwerfend sind Stapfer's Urtheile über Reinhard. Er schrieb am 19. August zurück:

Es ist unverantwortlich, ja schändlich, daß gerade Reinhard, dieser Tübinger Magister, ein Kind der Revolution in seiner ganzen bürgerlichen Lage, ein Geschöpf ihrer liberalen Grundsätze, an denselben bei uns zum Verräther ward, daß er, ein Mann von deutscher Bildung, der Sinn für eine bessere Behandlung der Menschheit hätte haben sollen, nicht derjenigen republikanischen Partei bei uns redliche Hand bot, welche das Große und Wahre in den französischen Revolutionsmaximen mit den Resultaten deutscher Moralität und höherer philosophischer Kultur vermählen wollte, und lieber wie ein plumper Bär etwa Affensprünge nachahmte und als ungeschickter Nachbildner französischer Revolutionsintriguanten bei uns zu erscheinen für gut fand . . . . Er schilderte Euch als verbrannte Köpfe, über Hirngespinnste brütende Theoristen, unfähige Phantome, ehrgeizige Revolutionärs, die von der Nation verabscheut wären und keine Kunde von öffentlicher Verwaltung hätten, dazu von Eigendünkel strotzten und ausschließlich herrschen wollten. Ich gestehe, daß mich diese unausgesetzte Anschwärzung der gemäßigten Partei bei seiner Regierung vorzüglich gegen ihn gereizt und ganz vorzüglich bestimmt hat, auf seine Entfernung hinzuwirken . . . . Die Entfernung Reinhard's sticht Talleyrand gewaltig in die Nase. Er ist gezwungen worden, selbst Hand zu bieten, und mir obendrein noch freundliche Miene zu machen. Er ist innerlich gewiß rasend; aber lächelt mit Kuplerins Miene mehr als je.

„Genöthigt, entweder die Einmischung mit Gewalt durchzusetzen oder ihrem Bevollmächtigten die Anerkennung zu versagen“, wie ein Bericht Talleyrand's an Bonaparte vom 1. August ausführt, wählte die Regierung das letztere. Der Erste Konsul entschied am 27. Thermidor (15. August), daß es „einem neuen Gesandten, der keine bitteren Gefühle zu schonen, kein Vorurtheil zu bekämpfen hätte, besser gelingen werde, das Aufbrausen der erhitzten Geister zu beschwichtigen“. Die Spannung zwischen Reinhard und dem Vollziehungsrath war derart, daß sie sogar die Formen des Abschieds beeinflußte. Wenigstens wurde es in der Schweiz als eine Unfreundlichkeit gedeutet, daß Reinhard nicht in üblicher Weise durch den Minister der auswärtigen

Angelegenheiten um eine Abschiedsaudienz nachsuchte, sondern lediglich dem Präsidenten des Vollziehungsrathes in einem Billet anzeigte, daß er in der Sitzung gleichen Tages sein Abberufungsschreiben übergeben werde. An Cotta aber schrieb er am 26. August:

Nicht unerwartet, mein lieber Cotta, und beinahe nicht ungewünscht kommt mir meine Zurückberufung. Daß nun in Paris ein System die Oberhand behalten zu haben scheint, kann etwas helfen; aber dies alles geschieht ein wenig spät. Doch hievon genug. Ich werde aufs höchste noch 14 Tage hier bleiben. Ich bitte Sie, vom 1. September an ein Exemplar Ihrer Zeitung und der europäischen Annalen für mich aufzubewahren und sie mir mit Gelegenheiten nach Paris, wohin wir fürs erste alle gehen, zu übersenden. Leben Sie wohl. Was ich mir auch vornam, ich konnte in der Schweiz kein Diplomatiker seyn, sondern nur ein ehrlicher Mann; und als solcher mus ich den Wunsch haben, daß die Zukunft mich einst rechtfertige.

Diese Anerkennung wird ihm die Geschichte auch nicht versagen. Man kann seine Geschicklichkeit anzweifeln. Der Erfolg spricht gegen ihn. Doch die Ehrlichkeit seiner Absichten und sein Wohlwollen für die Schweiz hat nur von der Parteisucht der Zeitgenossen mißkannt werden können. Die Nachwelt ist gerechter. Das Urtheil der heutigen Schweizer Geschichtsschreibung lautet anders, als das der unterlegenen helvetischen Einheitsmänner.[1]) Und die bisher unbekannten Herzensergießungen Reinhard's an seinen Tübinger Freund, die wir beibringen konnten, dienen dazu, es vollauf zu bestätigen.

Was aber die Ansicht betrifft, die ihn mit seiner eigenen Regierung in Zwiespalt brachte, daß unter den jetzigen Umständen nur ein Machtspruch Frankreichs die Schweiz retten könne und daß Frankreich zu diesem Machtspruch verpflichtet sei, so haben viele Schweizer Patrioten diese Ansicht getheilt, und der Erfolg hat sie gerechtfertigt. Was Bonaparte endlich im Jahre 1803 gethan hat, nach zwei weiteren Jahren des Parteihasses und

---

[1]) „Reinhard zeigte während seines kurzen Aufenthaltes in der Schweiz, wie anderwärts, soweit die Instruktionen ihm freie Hand ließen, wohlwollende Gesinnung und die Einsicht eines klassisch gebildeten Geistes." So Friedrich v. Wyß im Leben der beiden Züricher Bürgermeister David v. Wyß, 1, 292.

der Anarchie, das wünschte Reinhard im Jahre 1801 gethan, und die Verfassung von Malmaison wäre den Unitariern günstiger gewesen, als es dann die Mediationsakte war.

Auch von Georg Kerner wurde die Ansicht getheilt, daß die Fortdauer des provisorischen Zustandes, dem nur der Machtspruch Frankreichs ein Ende machen konnte, zu immer größerer Anarchie, Parteiwuth und Korruption führen müsse. Sein Gesammturtheil über Reinhard's Wirken in der Schweiz aber faßte dieser Freund, der ihm in Bern am nächsten stand, und am besten über seine Absichten unterrichtet war, in die Worte zusammen: er sei eifrigst bestrebt gewesen, der Versöhner der Parteien, der Mittler zwischen Menschen und Meinungen zu sein, um freilich für diese seine wohlgemeinten Bemühungen nur Verkennung und Haß zu ernten.

Die unausgesetzten Bemühungen, die Geister zu versöhnen, eine allgemeine Einigung herbeizuführen und vor allem die Interessen der Schweiz mit denen der Republik in Einklang zu bringen, haben ihm um so heftigere Anfeindung zugezogen, als er dem persönlichen Interesse zur ersten Bedingung die Unterwerfung unter das allgemeine Interesse machte. Daher haben Eigensinn und Mißtrauen, das gewöhnliche Erbtheil mittelmäßiger Seelen, ihm von der einen Seite Schwierigkeiten bereitet, welche die tolle Uebertreibung der Ansprüche von der andern Seite schließlich für die bloße Kraft der Ueberredung und der Rathschläge unübersteiglich machte.

Für die Ansicht, die Reinhard von den Schweizer Zuständen und Parteien gewonnen hatte, scheint er dann auch noch von Paris aus gelegentlich gewirkt zu haben. Wenigstens klagen auch die späteren Briefe Stapfer's von dort wiederholt darüber, daß Reinhard über die Einheitsfreunde seine Galle ausgeleert, sie als Jakobiner verschrieen, dagegen die Oligarchen herausgestrichen und sogar den Vorstellungen seines Nachfolgers entgegengewirkt habe.[1])

---

[1]) Wydler, Leben und Briefwechsel von A. Rengger, 2, 25. 50. 51. 56. Für die von Luginsbühl (Stapfer, S. 387) ausgesprochene Vermuthung, daß der Plan zu dem neuen föderalistischen Staatsstreich am 28. Oktober von Reinhard und La Fitte entworfen worden sei, fehlen die Beweise.

Gern hätte man in der Schweiz die Wiederkehr Perrochel's gesehen, der früher das Direktorium bei der Helvetik vertreten und sich als ein wohlwollender Freund der Schweiz erwiesen hatte. Allein die Wahl des Ersten Konsuls fiel auf Verninac de St. Maure, der Gesandter in Konstantinopel gewesen und zuletzt Präfekt in Lyon war. Der einstige Jakobiner hatte sich in einen geschmeidigen Diener Bonaparte's verwandelt. Er bekam dieselben Weisungen wie Reinhard, zeigte aber bald, „wie sehr er die Kunst verstand, durch geheime Intriguen Einfluß zu üben und zugleich durch zweideutige Doppelsprache die wahren Absichten der französischen Regierung im Dunkel zu lassen". Stapfer schilderte ihn als einen Mann, der nach Lob und Glanz jagte, der elegante Gesellschaft, Tafel, Spiele und Repräsentation liebte, von dem man sich Korruptionsgeschichten erzählte: die Schweizer hatten die Genugthuung, daß der neue Gesandte seinem Vorgänger in keinem Stücke glich. Die Wohnung, die Reinhard innegehabt hatte, war seinem Nachfolger zu bescheiden. Das schönste Haus in Bern war der Erlacher Hof, wo der Vollziehungsrath tagte. Über ein kurzes, und der Vollziehungsrath mußte dem französischen Gesandten das Gebäude abtreten.

In diesen Tagen traf der Freiherr J. H. v. Wessenberg in Bern ein, den Dalberg zum Generalvikar des Bisthums Konstanz bestellt hatte, und der nun mit der Berner Regierung die kirchlichen Angelegenheiten der weit in die Schweiz reichenden Diözese ordnen sollte. Am 3. Oktober wurde er zugleich mit Verninac unter großer Feierlichkeit dem Vollziehungsrathe vorgestellt. Reinhard lernte ihn noch kennen, und schon hier wurde der Grund zu der vertrauten Freundschaft gelegt, welche später diese beiden Staatsmänner verband und von welcher ein noch vorhandener reichhaltiger Briefwechsel Beider Zeugnis ablegt.

Verninac war am 6. September, unmittelbar vor Eröffnung der Nationaltagsatzung in Bern eingetroffen. Einige Tage darauf verließ Reinhard die helvetische Hauptstadt. Er nahm den Weg über das Neuenburger Land, wo er in Begleitung Kerner's einige Tage in den Industrieorten sich aufhielt. „Er hat hier die gastlichste Aufnahme gefunden, und wenn er aus Helvetien

bittere Erinnerungen mitnimmt, so scheint ihm das Geschick an den äußersten Grenzen andere und glücklichere Eindrücke aufbehalten zu haben." So schrieb Kerner in einem Briefe aus Locle, 11. September, den er dem jetzt nach Paris zurückkehrenden Reinhard an Bourienne, den Privatsekretär des Ersten Konsuls, mitgab. Er selbst war für jetzt noch durch seine dienstliche Stellung zurückgehalten. Denn auch La Fitte, der bis in die letzten Tage seinen Verkehr mit den Häuptern der Aristokratie fortsetzte, war abberufen worden; seine Entfernung hatte der Vollziehungsrath ausdrücklich erbeten. In kurzem konnte auch Kerner nach Paris zurückkehren, und für ihn wurde der Abschluß dieser Mission zugleich eine Lebenswendung.

Die Erfahrungen in der Schweiz, dazu der Haß gegen die immer sichtbarer sich ankündigende Alleinherrschaft Bonaparte's reiften jetzt in Kerner den Entschluß, dem diplomatischen Beruf, in dem er sich seit sechs Jahren an Reinhard's Seite versucht hatte, gänzlich zu entsagen. Wenn es wahr ist, daß der hitzige Republikaner sich nicht scheute, bei einem amtlichen Feste, das Reinhard als Gesandter der Republik veranstaltete, seinen Gefühlen gegen den Unterdrücker der Freiheit öffentlichen Ausdruck zu geben, so konnte freilich nach solchen Vorgängen seines Bleibens nicht länger im französischen Staatsdienst sein.[1]) Er ging dann von Paris nach Hamburg, wo er in ganz anderer Weise mit Reinhard wieder zusammentreffen sollte.

Dieser fuhr fort, dem französischen Staat seine Dienste zu widmen, so sehr auch ihm das Wesen des Mannes widerstrebte, „der die wahren moralischen Kräfte verkannte". Durch keinen der Wechsel in der Regierung des Landes hat er sich in der Hingebung für sein Adoptiv-Vaterland beirren lassen. Im diplomatischen Dienste thätig, gehörte er einer Sphäre an, die gewissermaßen unberührt blieb von dem Wandel der Regierungsformen.

---

[1] Der Vorfall ist bei Wohlwill, G. Kerner S. 121 nach einer württembergischen Familienchronik erzählt, mit Recht aber von Wohlwill mit kritischen Bemerkungen begleitet worden. Die Erzählung muß aus verschiedenen Gründen als unhistorisch bezeichnet werden. Etwas Ähnliches mag aber wohl vorgefallen sein und würde ganz zu Kerner's Charakter stimmen.

Frankreich selbst fuhr fort, unter dem Kaiserreich und noch unter der Restauration dem übrigen Europa gegenüber die Grundsätze der Revolution zu vertreten. An den Ideen der Revolution hat Reinhard im Grunde zeitlebens festgehalten, freilich nicht so, daß er nicht auch im Wandel der Zeiten ein anderer geworden wäre. Gerade sein Aufenthalt in der Schweiz bildete in dieser Beziehung einen merkbaren Abschnitt. Er kam als ein „Erzrevolutionär" — so bezeichnete ihn Talleyrand gegen seinen Ankläger Stapfer — und er schied mit dem Bekenntnis, daß „man schließlich immer auf Transaktionen kommen muß". Das hatten seine Erfahrungen in diesem Lande bewirkt. Aber es zeigt sich darin zugleich die Art seines politischen Charakters, der jeder neuen Lage schmiegsam sich anbequemte. Zuletzt spiegelt sich darin die große geschichtliche Wendung wieder, die mit der Wiederherstellung der Monarchie in Frankreich eingetreten ist.

Magdeburg als katholisches Marienburg.

Eine Episode aus dem Dreißigjährigen Kriege.

Von

Karl Wittich.

Erster Theil.

M. Dittmar, Beiträge zur Geschichte der Stadt Magdeburg in den ersten Jahren nach ihrer Zerstörung 1631. I. Magdeburg unter kaiserlicher Herrschaft, vom 10. Mai 1631 bis 8. Januar 1632. Halle, M. Niemeyer. 1885.

——————, neue Zeugnisse für die Gegenreformation in Magdeburg nach dem 10./20. Mai 1631. Blätter für Handel, Gewerbe und soziales Leben (Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung) Nr. 25—27. Jahrg. 1888.

——————, der erste Versuch zur Wiedererbauung der Stadt Magdeburg nach ihrer Zerstörung vom 10./20. Mai 1631. Blätter für Handel, Gewerbe u. s. w. Nr. 39—41. Jahrg. 1889.

I. Während ihres siegreichen Fortschreitens in den ersten 12 bis 14 Jahren des Dreißigjährigen Krieges hat die Gegenreformation in Deutschland stets kühnere Pläne gefaßt, von denen die auf Stift und Stadt Magdeburg zielenden wohl einer hervorragenden Beachtung werth sind. Das Restitutionsedikt selber, welches im März 1629 unter freudiger Zustimmung der katholischen Kurfürsten und nach ihrem Gutachten von Ferdinand II. erlassen ward, richtete seine Spitze in erster Linie gegen jenes Erz- und Primatstift an der Elbe, um es dem Protestantismus, dem es seit mehr als einem halben Jahrhundert angehört hatte, für immer zu entreißen. Und um so entschiedener drang dieser

Kaiser auf die Exekution seines Ediktes, wie er es mit besonderem Stolze nannte, gegen das Stift Magdeburg, als er davon überzeugt war, daß ohne die Wiedergewinnung desselben der Rückerwerb der zahlreichen anderen ehemals geistlichen Stifter in Norddeutschland, zum mindesten in dem umfangreichen niedersächsischen Kreise mit Bremen und Halberstadt an der Spitze, nicht zu verwirklichen sein würde. „Wenn denn" — ließ er sich hören — „unter allen Erz- und Stiftern des Primats halber, wie auch wegen Beförderung der im Römischen Reiche bisher zu fast männiglich hoher Beschwer gesperrten Justitien der Erzstift Magdeburg der höchste und vornehmste ist, also haben Wir bei demselben auch billig den Anfang machen sollen." Und je eher je besser würde das, wie er stets von neuem versicherte, geschehen, „nicht allein um berührter niedersächsischer Erz- und Stifter, sondern auch des ganzen Religions-, Justiz- und politischen Wesens willen". Die magdeburgische Exekution bezeichnete er schlechtweg als ein Unternehmen, an welchem „vieler tausend Seelen Heil und Seligkeit gelegen, ja auf dem die Ruhe und Wohlfahrt unseres Erzhauses sowohl als des ganzen Reiches, der heiligen katholischen Kirche und Religion beruhet"[1]).

Es ist aus der Vorgeschichte des großen Krieges bekannt, wie die Besetzung des erzbischöflichen Stuhls von Magdeburg mit einem protestantischen Administrator den Hauptanlaß zu den Streitigkeiten bildete, welche nicht bloß die Reichsjustiz in empfindlicher Weise gelähmt, sondern auch die Reichstage gestört und den Gang der Reichsmaschine zu verderblichem Stillstand gebracht hatte. Magdeburgs anerkannter Primatus Germaniae, ursprünglich nur aus einer unhistorischen Fiktion hervorgegangen und von den katholischen Erzbischöfen des späteren Mittelalters geradezu erschlichen[2]), behauptete dennoch sogar noch in den Augen der protestantischen Generationen, die dem Zeitalter der Reformation gefolgt waren, ein solches Ansehen, daß diese das ehemalige Primatstift auch nach seiner Trennung von der Hierarchie als

[1]) Ungedruckte Akten im k. k. Finanzarchiv zu Wien.

[2]) Vgl. K. Palm, über den Primat des Erzstifts Magdeburg (Forsch. z. deutsch. Gesch. 17, 231 f.).

höchsten Stand im Reiche nächst den Kurfürsten und zugleich als das Haupt aller zur gereinigten Lehre übergetretenen Stifter, daher in ihrem großen kirchlich-politischen Streit mit dem Kaiser und den katholischen Ständen den Inhaber jenes Stifts als den berufenen Vorkämpfer der protestantischen Bischöfe oder Administratoren und der von ihnen vertretenen Interessen betrachteten. Und umgekehrt wieder war Magdeburg, das an sich schon bedeutendste Erzbisthum in ganz Niederdeutschland, eben der Primatswürde halber nur desto ernster und eifriger von den Führern der Gegenreformation zurückgefordert für die Hierarchie und für das heilige Römische Reich im alten Sinne. Ferdinand II. galten dabei ebenso viel, wenn nicht mehr als die allgemeinen geistlichen und politischen Gesichtspunkte, seine besonderen dynastischen Absichten: war doch sein Sohn Leopold Wilhelm bereits einige Monate vor dem Zustandekommen des Edikts durch päpstliche Provision zum Erzbischof von Magdeburg ernannt worden, nachdem er früher schon im grundsätzlichen Widerspruch mit den kanonischen Bestimmungen mehrere andere Bisthümer in seiner Hand hatte vereinigen dürfen. Ein ganzes „Bischofsreich" wünschte dem jungen Erzherzog sein kaiserlicher Vater, um für ihn, den noch auf Jahre hinaus Minderjährigen, die Regierung in den einzelnen geistlichen Territorien als natürlicher Vormund unmittelbar selber zu führen oder durch zuverlässige und von ihm abhängige Beamte führen zu lassen. So hoffte er, was Leopold Wilhelm nominell gewann, in Wirklichkeit für das Haus Österreich, für seine erhabene Person zu gewinnen; und so verband sich denn auch die nachdrücklich von ihm betonte Pflicht, als Kaiser und höchster Kirchenvogt die wider die Festsetzungen des Augsburger Religionsfriedens abgefallenen und abgetrennten Stifter in den Schoß der allein seligmachenden Kirche zurückzuführen, in den wichtigsten Fällen, vor allem aber in Hinsicht auf Magdeburg mit seinem lebhaften Wunsche, „im Namen seines geliebten Sohnes" Besitz zu ergreifen. Mit dieser Besitzergreifung wurde jene Zurückführung wie identisch erklärt — Angesichts der zwingenden Gewalt, die er seinen siegreichen Waffen verdankte, allem Anschein nach keineswegs mit Unrecht. Und es dünkte

ihn nicht einmal schwierig, das entlegene Erzbisthum Bremen, für welches Leopold Wilhelm ebenfalls eine apostolische Provision besaß, diesem unterthan und wieder katholisch zu machen, wenn nur erst das Primatstift Magdeburg „ordentlich apprehendirt" und sein Sohn „in dessen wirklichen Posseß" gesetzt sein werde.

Welche Perspektive verhieß also eine solche Besitzergreifung! Weit über ansehnliche Territorien des nördlichen Deutschlands hätte der habsburgische Monarch die Maschen seines Netzes geworfen, um, auf seine Militärmacht gestützt, durch auserlesene Kommissarien die Landstände und Unterthanen der betreffenden Stiftslande, die Adelichen auf ihren Gütern wie die Bürgerschaften in den Städten zur Huldigung für den katholischen Erzbischof als ihren Landesherrn zu zwingen, die evangelischen Domkapitulare und Stiftsgeistlichen, bald auch alle weltlichen Räthe und Diener, die sich nicht zur römischen Kirche bekehren wollten, zu verdrängen. Das Übrige würde nach Herstellung der ehemaligen katholischen Kapitel, nach Besetzung der kirchlichen, der politischen und Justizämter mit thatkräftigen Anhängern des alten Glaubens, die zugleich dem Kaiser unbedingt ergeben waren, sich früher oder später gefunden haben.

Nach einer für Ferdinand sehr unliebsamen Verzögerung wurde in der That mit dem Erzstift Magdeburg während des Mai 1630 ein viel verheißender Anfang hinsichtlich dieser „Apprehendirung und Regierungsbestellung" gemacht. Das offen und wehrlos daliegende, von keinem Administrator mehr beschirmte Gebiet schien bis auf die Hauptstadt leicht überwunden; schon wurde Ferdinand neben Otto dem Großen, dem Begründer des Erzbisthums, von den Jesuiten als vindex ecclesiae Magdeburgensis gepriesen. Er selber liebte es zu erklären, daß er dieses, mit Beseitigung aller ketzerischen Neuerungen, nur seiner uralten Fundation gemäß wiederhergestellt habe.

Bis auf die Hauptstadt! Das war allerdings ein inhaltsschweres Wort. Hätte der stolze Kaiser vor ihren Mauern und Wällen stehen bleiben, auf sie etwa verzichten sollen? Ohne sie erschien doch sein bisheriger Gewinn nicht allein unvollständig, sondern auch illusorisch. Magdeburg aber, die Feste des Luther-

thums, welche zur Zeit der Reformation ein Vorort der geistigen Bewegung in Niedersachsen, eine Führerin der deutschen Städte gewesen war, in den Tagen des Interims sich den Ehrentitel „Unsers Herrn Gottes Kanzlei“ verdient und durch ihren heroischen Widerstand gegen Karl V. schon einmal im entscheidenden Moment die Reaktion zurückgewiesen, die kaiserliche Zwingherrschaft vereitelt hatte — Magdeburg konnte jetzt weniger als jemals ruhig mit ansehen, was ringsumher vorging, wenn es nicht seinen großen Überlieferungen untreu werden und der Bedingungen seiner bisherigen Existenz verlustig gehen wollte. Als ein Jahr zuvor das Restitutionsedikt am Dom zu Magdeburg angeschlagen worden war, hatte freilich der damalige Rath der Stadt noch die Miene angenommen, als ob es dieselbe rechtlich gar nichts angehe. Er hatte sich insbesondere darauf berufen, daß sie mit allen ihren Kirchen und Klöstern geraume Zeit vor dem Passauer Vertrage reformirt worden sei, so daß der erste Artikel des Ediktes, welcher die Herausgabe der seit dem eben genannten Vertrage von den Protestanten eingezogenen mittelbaren Klöster und Kirchengüter verlangte, hier allerdings keine Anwendung fand. Desto gefährlicher drohte den Magdeburgern hingegen der dritte Artikel zu werden, welcher in Anlehnung an den zweiten, wonach es bloß noch katholische Bischöfe geben sollte, ihren Unterthanen auf Grund des Satzes: cujus regio, ejus religio und mit völliger Ignorirung der bekannten Deklaration Ferdinand's I. die Freiheit des Bekenntnisses versagte und diesen geistlichen Fürsten vielmehr ohne weiteres das Recht zusprach, ihre protestantischen Unterthanen zur Annahme des katholischen Glaubens oder, wenn sie sich zu demselben nicht bekennen wollten, zur Auswanderung zu nöthigen. Gefahrvoll für die Bürger von Magdeburg wie für sämmtliche übrigen Stiftsangehörigen! Denn die Illusion der Reichsfreiheit, in welcher die ersteren sich so lange gewiegt hatten, sollte nicht ferner mehr bestehen. Welche Privilegien und Exemtionen auch seit alten Zeiten die kühne und unternehmende Hauptstadt ihren Erzbischöfen abgerungen und von den Kaisern selbst gewonnen hatte: der Ottonische Freiheitsbrief, der ihre Ansprüche auf die Reichsunmittelbarkeit begründen sollte, war gleich

den Primatsurkunden eine plumpe Fälschung des Mittelalters, nur mit dem Unterschied, daß durch diese sich Kaiser und Päpste wirklich täuschen ließen und eben damit das Primat zur offiziellen Anerkennung gelangte, während jener die nothwendige kaiserliche Anerkennung und Bestätigung niemals gefunden hatte.

Und wenn auch thatsächlich, durch die Politik der Kaiser oft genug außerordentlich begünstigt, die Stadt Magdeburg weit mehr das Ansehen einer freien Reichsstadt als einer erzbischöflichen Landstadt haben mochte: rechtlich war sie doch immer nur das letztere gewesen. Sogar noch dieser Ferdinand II. hatte sie nahezu wie eine Reichsstadt behandelt, als er, des nördlichen Deutschlands noch unsicher, zwischen ihr und dem letzten regierenden Administrator des Erzstifts, dem lutherischen Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg, dauernde Zwietracht zu säen und die längst bestehenden Gegensätze zu offener Feindschaft auszubilden bedacht war. Während er aber hiermit selber ihre Anmaßungen und ihre Illusion genährt hatte, war er gleichwohl auf ihre Forderung nicht eingegangen, durch Bestätigung des angeblichen Ottonischen Privilegs ihre förmliche Anerkennung als Reichsstadt zu vollziehen. Und als dann der vertriebene Christian Wilhelm, der „Pseudobischof", wie man spöttisch ihn nannte, aller Berechnung nach ganz und gar unschädlich gemacht, als zugleich dessen hoher Verbündeter, der Dänenkönig Christian IV., auf seine Inseln zurückgeworfen war, da galt es, auch den Magdeburgern gegenüber den Schleier zu lüften. Das schmeichelnde und ködernde Verfahren der Kaiserlichen gegen die anspruchsvollste der Städte schien nun überflüssig geworden zu sein; und seit der Ernennung Leopold Wilhelms zum Erzbischof, vollends seit der Publikation des kaiserlichen Edikts würde es, so wie zuvor geübt, den Intentionen Ferdinand's II. am wenigsten entsprochen haben. Die Magdeburger sollten es fortan wissen, daß dieser Erzbischof auch ihr Herr in weltlichen wie in geistlichen Dingen, daß sie auch ihm zu huldigen und zu gehorchen verpflichtet seien. Ihre Stadt sollte wieder werden, was sie seit Gründung des Erzbisthums gewesen, seine erste Landstadt und wohl in Zukunft auch seine Residenz. Ihr ferner noch Religions-

freiheit zuzugestehen, wie es einst in den Zeiten erzbischöflicher Ohnmacht von seiten eines andern Brandenburgers, des glaubensschwachen Kardinal Albrecht, geschehen war, würde in den Augen des mächtig emporstrebenden Habsburgers eine Verletzung der weltlichen und der göttlichen Herrscherpflichten gewesen sein.

Ich habe aus den Wiener Archiven die Beweise dafür beigebracht[1]), daß am Kaiserhof, wo die Interessen des Sohnes unmittelbar in die des Vormunds und Vaters aufgingen, an einen Verzicht auf Magdeburg so wenig wie auf Bremen gedacht wurde; denn auch letztere Stadt war damals noch keineswegs als freie Reichsstadt anerkannt. Beide Städte wurden in den Gutachten der dem Edikt zufolge ernannten Exekutionskommission als „mittelbare, einer katholischen Obrigkeit unterworfene" bezeichnet und daraus alle Konsequenzen gezogen. Es sei notorisch, hieß es u. a., daß Bremen als erzbischöfliche Stadt sich mit nichten auf den Passauischen Vertrag und den Religionsfrieden berufen dürfe. Und Magdeburg wurde in dieser Hinsicht Bremen nicht allein gleich geachtet, sondern um des Primats willen als ein Objekt hingestellt, auf das es unweigerlich abgesehen sein müsse. Hamburg, Lübeck und andere Städte — so schrieb im September 1629 der hochangesehene Hofkammerrath v. Walmerode — möge der Kaiser durch eine besondere Gesandtschaft beruhigen, ihnen erklärend, daß es mit Magdeburg ratione primatus Germaniae eine ganz andere Bewandtnis habe, als mit ihnen. Und wenn im Frühjahr darauf der Mainzer Dompropst v. Metternich, als kaiserlicher Kommissar mit der Entgegennahme der Huldigung von allen Ständen und Unterthanen des Primatstifts beauftragt, aus voller Thätigkeit heraus an Ferdinand berichtete, daß der Stadt Magdeburg im Punkt der Huldigung noch nichts zugemuthet worden sei, so hieß das eben nur, daß solche als die schwierigste Aufgabe vorläufig noch ausstehe. Unvermeidlich, es ist wahr, mußte man mit der Opposition der republikanisch Gesinnten und der des zähen Lutherthums in der Hauptstadt als Faktoren rechnen, die sich mit nichten so schnell wie die schüchternen

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, VIII f.

Einwände und Proteste der kleineren Städte und selbst der Ritterschaft überwinden ließen. Der Kaiser überschätzte die Partei seiner treuen Anhänger daselbst, wenn er seinen unternehmenden Rath Walmerode bevollmächtigte, mit ihr in nähere Beziehungen zu treten und mit ihrer Hülfe Bresche in jene Opposition zu legen.

Allzugroß war die Erregung der widerstrebenden Elemente in Magdeburg, das sich zugleich auch noch, in ruhmvollen Erinnerungen lebend, als eines der Häupter des Hansebundes fühlte. Kurzum, politische und religiöse Empfindungen kamen zusammen und durchdrangen alle Schichten der Bevölkerung, so daß sie noch vor „Zumuthung" der Huldigung sich gegen Metternichs Mission im Erzstift, als diese erst von fern, erst indirekt die Metropole berührte, mit heftigen Demonstrationen auflehnten.[1]) Dem waren freilich auch schon andere einschneidende Ereignisse und drohende Handlungen, ja offene Feindseligkeiten in den letzten Jahren vorausgegangen. Hatte die Gegenreformation in Wahrheit doch längst ihr Auge auf Magdeburg geworfen und durch den Mund unkluger oder übereifriger Vertreter ihre gefährlichen Absichten nur zu früh verrathen.[2]) Insbesondere, um von kleineren Vorfällen und von dem allgemeinen Druck des niedersächsischen Krieges hier zu schweigen, hatte das frühzeitige Wiedereindringen der Prämonstratenser daselbst ungemein böses Blut gemacht. Denn diese Mönche[3]) hatten sich nicht begnügt, unter dem Schutz gestrenger kaiserlicher Offiziere mit Ferdinand's ausdrücklicher Sanktion und seiner bigotten Denkart zur größten Freude die Gebeine des heiligen Norbert, des Stifters ihres Ordens, in welchem trotz der veränderten Zeiten selbst noch die lutherischen Magdeburger ihren heilbringenden Patron verehrten, aus dem

---

[1]) Darüber finden sich im kgl. sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden noch interessante ungedruckte Akten.

[2]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 130.

[3]) Wenn ursprünglich die Prämonstratenser auch nicht eigentlich ein Mönchsorden, sondern regulirte Chorherren sein wollten (vgl. Bormann und Hertel, Gesch. des Klosters U. L. Frauen zu Magdeburg S. 69. 80), so werden sie doch allgemein mit Recht als Mönche betrachtet und Mönche genannt.

Kloster U. L. Frauen gewaltsam wegzuführen. Sie hatten kaum zwei Jahre später, im Juli 1628, mit der nämlichen kaiserlichen Sanktion und unter dem nämlichen, ja nur noch stärkeren militärischen Schutz das Kloster wieder in Besitz genommen und die lutherischen Konventualen daraus vertrieben. Innerhalb der Ringmauern Magdeburgs war es das einzige Kloster, welches erst Jahrzehnte nach dem Vertrage von Passau reformirt worden war, aber freilich auch so wenig als das Domstift unter städtischer Jurisdiktion, sondern völlig exempt dastand. Der gemeine Mann kümmerte sich jedoch um solche Distinktionen keineswegs; er war wüthend über die kecken und listigen Eindringlinge, die „fremden Gäste", die sich ihrerseits als die rechten Kinder und Erben des heiligen Vaters Norbert in Magdeburg fühlten, nun aber auf Schritt und Tritt dem populären Unwillen begegneten und den schlimmsten Insulten ausgesetzt waren. Das Geschmeiß der Prädikanten — schrieb alsbald der Oberst Becker, während er sich rühmte, das Meiste zu jenem Erfolge beigetragen zu haben — hetze das Volk zu Tumulten auf.[1]) Die bekehrungssüchtigen Prämonstratenser wußten nur zu gut, warum sie den städtischen Pfarrern unerträglich waren; in diesen mußten sie ihre Todfeinde erblicken.

Das Verhältnis der Magdeburger zum Kaiser unmittelbar, unter den versöhnlichen Nachfolgern Karl's V. das freundlichste, das sich denken ließ, und noch in den ersten Jahren der Regierung Ferdinand's II. ungetrübt, wurde seit dem Frühjahr 1629, durch die Blockade, welche damals sein despotischer General, der Herzog von Friedland, über ihre Stadt verhängte, arg erschüttert. Unter frivolen Vorwänden, zu dem Zwecke begonnen, diese politisch bisher außerordentlich geschonte Stadt wegen ihrer eminenten strategischen Bedeutung nunmehr als Waffenplatz und Garnison der kaiserlichen Armee zu okkupiren, erschien Wallenstein's Blockade als der gewaltsamste Eingriff in ihre oft verbriefte munizipale Freiheit. Kein Wunder aber, wenn wieder nun die Prediger und der gemeine Mann aufschäumten, wenn beide Theile hinter der

---

[1]) Becker an Aldringen, aus Magdeburg vom Juli 1628. (Sächs. Staatsarchiv.)

geforderten Einquartierung die Absicht, in größerer Menge Katholiken einzuführen, witterten. Und wie mußte es ihren Argwohn erhöhen, daß die Publikation des Restitutionsediktes recht in den Anfang dieser Blockade fiel! Wenn auch gerade Wallenstein das Edikt als Politiker aus Ursachen der Opportunität scharf verurtheilte, so führten doch seine militärischen Absichten ihn von selbst darauf hin, im Namen des Kaisers und des Kaisersohnes seine Angriffe noch zu verschärfen; „und also" — frohlockte er nur zu früh — „wird unser Erzherzog Leopold Wilhelm ein rechter Bischof und Herr zu und nicht bloß von Magdeburg sein". Sein Unternehmen scheiterte an anderweitigen Schwierigkeiten; er mußte seine langwierige Blockade aufheben. Dieses Fiasko machte die triumphirende Bürgerschaft aber noch trotziger, ohne daß ihre Erbitterung sich gelegt hätte. Als ein sprechender Ausdruck der letzteren kann der vom Volkswillen diktirte, unter dem Schüren eines fanatischen Predigers vollzogene Sturz der bisherigen kaisertreuen, politisch und religiös gleich wenig thatkräftigen Stadtobrigkeit angesehen werden. Von dem neu gewählten Rath erwartete man Abstellung mannigfacher Beschwerden, vornehmlich aber, daß er das Evangelium in Magdeburg retten werde.

Derselbe war erst einen Monat in Thätigkeit, als Metternich zu dem erwähnten Zweck im Erzstift erschien, zugleich mit einem andern kaiserlichen Kommissar, auch den gefürchteten Oberst Becker als einen „sonderlichen Exekutor" stets zur Seite von Kreis zu Kreis zog und, obschon die Forderung der Huldigung an die Hauptstadt noch aufschiebend, doch auch an sie schon Begehren und Ansinnen richtete, die tiefer, als er selbst gedacht, verletzten. Daß er die lutherischen Domherren von dort nach Halle citirte, sie aufforderte, katholisch zu werden oder ihre Pfründen zu verlassen, die widerstrebenden für abgesetzt erklärte, dies würde zwar an sich nur Schadenfreude in Magdeburg hervorgerufen haben, da den hiervon Betroffenen die Magdeburger selber die Berechtigung des Daseins absprachen. Denn nach ihrer reformatorischen Auffassung wollten sie von solchen Domherren noch weit weniger als von einem evangelischen Bischof oder Administrator wissen und haßten sie förmlich als scheinheilige und

herrschsüchtige Pharisäer. Allein an die Stelle der durch das kaiserliche Machtgebot Beseitigten traten auf Grund desselben Gebotes sofort andere, katholische Kapitulare; und für die letzteren wurde auch sofort die Einräumung der Domherrenhäuser innerhalb Magdeburgs, ihre respektvolle Aufnahme daselbst und ihre Beschützung durch den Magistrat gegen Ausschreitungen des Pöbels verlangt. Die neue Obrigkeit sträubte sich entschieden; ein solches Werk, äußerte sie, habe sich seit etlichen achtzig Jahren in ihrer Stadt nicht begeben; nicht die Häuser betreffe es allein, sondern große unermeßliche Inkonvenienzen würde es nach sich ziehen. Vergeblich drohte ihnen Metternich, daß ihre Weigerung den Kaiser kränken und sie gewißlich gereuen werde.[1])

Welche Ungelegenheiten aber der Rath von Magdeburg zu befürchten hatte, das beweisen die demnächst folgenden Bestrebungen der neuen Domherren. Mit vollem Nachdruck bestanden sie bei den Kommissarien darauf, daß die Magdeburger zur Huldigung genöthigt würden, und zwar zu einer Huldigung, die nach der mittelalterlichen Verfassung gleichzeitig ihnen als den Vertretern des minorennen, somit noch nicht regierungsfähigen Erzbischofs, als den Herren des Erzstifts während der thatsächlichen Sedisvakanz gegolten haben würde. Die Kommissarien wiederholten zunächst die ernste Aufforderung an den Rath, die Domherrenkurien und alles dazu Gehörige einzuräumen; indes, „er hat sich allemal mit einer dilatorischen und weit aussehenden Resolution hervorgelassen, vermeint also Ihrer Römischen Kaiserlichen Majestät allergnädigster Verordnung zu entgehen“. So berichtete Metternich an Leopold Wilhelm[2]), und dann machte er sich nach Wien auf, um vom Kaiser nähere Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. Schon aber riß seinem Kollegen, dem Reichshofrath Hämmerle, die Geduld; durch anderweitige Widersetzlichkeiten noch mehr gereizt, that derselbe den folgenschwersten Mißgriff, indem er heimlich zur Nachtzeit — 6/16. Juli 1630 —

[1]) Schreiben und Relationen der Magdeburger im sächsischen Staatsarchiv.

[2]) Aus Gröningen bei Halberstadt vom 7. Juni n. St. 1630. (K. k. Finanzarchiv.)

ein Mandat an den Dom und die Kollegiatkirchen zu Magdeburg anschlagen ließ, wodurch sämmtliche der Augsburgischen Konfession verwandte Stiftsgeistliche ohne weiteres kassirt und ihnen bei Strafe der Acht auferlegt wurde, binnen acht Tagen ihre Häuser und Höfe und sonstiges Stiftseigenthum, auch ihre Dokumente, Register und Siegel an den Prämonstratenserpropst des Klosters U. L. Frauen, Dr. Stricker, auszuliefern.

Diese feindliche Kundgebung folgte dem hundertjährigen Jubiläum der Augsburgischen Konfession, das in der Stadt Magdeburg und im Dom zumal auf das feierlichste begangen worden war, zu unmittelbar, als daß sie nicht doppelt schwer empfunden werden mußte. Überdies hatte der Propst Stricker, der in Niedersachsen weit über Magdeburg hinaus die emsigste Thätigkeit im Sinne der päpstlichen Propaganda entfaltete und deshalb auch beständig auf Reisen war, soeben erst den Dom zu Halle, der zweiten Stadt des Erzstifts, in einer Weise rekatholisirt, die überall den tiefsten Unwillen der Protestanten hervorrief. Er hatte die Kirche wie verunreinigt räumen und kehren lassen, Altar und Kanzel mit Ruthen gestrichen [1]) — und ähnlich wünschte er nun ohne Zweifel auch mit der Kathedrale auf dem Neuen Markt zu Magdeburg zu verfahren. Noch am 6./16. Juli erschienen katholische Geistliche in dieser und ließen sich vernehmen, daß man sie kennen lernen würde; kein Jahr — so sollen sie hinzugefügt haben — würde vergehen, und sie würden wieder kommen, „sodann in dieser Stadt es übel hergehen und man tapfer niedermetzeln wollte“. [2])

Hätte es sich bloß um die Überlassung des Neuen Marktes, der in Magdeburgs Ringmauern gelegenen Stiftsfreiheit an die katholische Klerisei gehandelt, so würde auch dem schon die Gemeinde sich standhaft widersetzt haben, obgleich ihre Jurisdiktion bis dahin nicht reichte. Denn ein Drittel des von ihren Mauern beschirmten Territoriums würde damit dem lutherischen Glauben

---

[1]) Ungedruckter Zeugenbericht aus Halle vom 1. Juli 1630. (Sächs. Staatsarchiv.)

[2]) Schreiben der Stadt Magdeburg an den Kaiser vom 10. November 1630. Londorpius suppletus et continuatus 3, 442.

wieder entfremdet und von dort aus der ganze Rest, ihr eigenstes Gebiet fortdauernd beunruhigt und gefährdet worden sein. Der Gedanke, daß auch das letztere, daß ihre ganze Stadt von der Gegenreformation in Anspruch genommen und zwiefach umgewandelt, einmal schlechthin zur Landstadt degradirt und dann der freien Religionsübung für unfähig erklärt werden sollte, wie damals angeblich von kaiserlichen Beamten selbst, von weltlichen und geistlichen, ausgesprengt wurde[1]), verlieh dem Widerstand erst seine volle Stärke. Im Erzstift, so faßte man es auf, sollte die lutherische Stadt erdrückt werden; und nicht allein des Erzstiftes halber — um des in Hierarchie und Reichsverfassung wieder zur Wirksamkeit berufenen Primates willen, so urtheilte man instinktiv ganz richtig, stand man vor den ärgsten Anfechtungen und Verfolgungen. Da zeigte die gemeine Bürgerschaft, wenn auch in großer Angst und Sorge, sich dennoch entschlossen und sagte: „ehe sie sich aus ihrem freien Stande weiter also wollten depossediren und ihnen hierdurch zugleich die Religion verändern, das Gewissen beschweren lassen, sie lieber Alles daran setzen und den Ausschlag Gott und der Zeit befehlen wollten".[2]) Abermals — bemerkt treffend, obschon etwas zu sehr verallgemeinernd, der schwedische Historiograph Chemnitz — gerieth die Stadt in einen „bösen Humeur" gegen den Kaiser, und die vorige Wunde der Blockade, welche kaum vernarbt war, wurde wiederum aufgerissen.

Wenn nach Wallenstein's Zeugnis auch andere Hansestädte den eben damals an der pommerschen Küste gelandeten Schwedenkönig als ihren Messias betrachteten, so war doch der Anschluß an diesen begreiflicherweise nirgends populärer als in Magdeburg, der den Verfolgungen zweifellos am meisten ausgesetzten Metropole. Ein förmliches Bündnis besiegelte diesen Anschluß, welcher dennoch durch die Schuld ehrgeiziger und gewissenloser Demagogen vollkommen übereilt erscheint; durch ihre Schuld wurde von Magdeburg aus noch ohne die unerläßlichsten Vorbereitungen die Fahne des Aufstandes erhoben, in der That

[1]) Nach O. v. Guericke's ungedruckten Aufzeichnungen von mir mitgetheilt: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 134. 135.

[2]) Ebenda nach Guericke.

allzufrüh, da auch Gustav Adolf noch in weiter Ferne und noch auf längere Zeit zu schwach war, um wirksam kooperiren und den im Vertrauen auf ihn für ihre Befreiung Kämpfenden die hülfreiche Hand bieten zu können. Sein braver Hofmarschall und Oberst Falkenberg unterzog sich einer verzweifelten Aufgabe, als er nach zahlreichen Niederlagen und Verlusten der Magdeburger in ihrer Stadt erschien, um das Kommando zu übernehmen und den beinahe schon niedergeworfenen Aufstand neu und gewaltig zu beleben. Er bestand siegreich Pappenheim's Blockade; aber der Übermacht Tilly's, des katholischen Oberfeldherrn, der ernsten großartigen Belagerung durch Tilly war er nicht gewachsen. Er verstand es, durch fortgesetzte, leider bloß chimärische Vertröstungen auf den schwedischen Royal-Entsatz die Stadt von Kapitulation und Unterwerfung abzuhalten. Er oder seine fanatischen Anhänger verstanden es, die religiösen Leidenschaften der Belagerten als evangelischer Märtyrer auf's höchste zu entflammen — waren doch Tilly und Pappenheim, selbst Fanatiker im umgekehrten Sinne, als die furchtbarsten Verfolger des Evangeliums verabscheut. Falkenberg's verzweifelter Widerstand, da er Magdeburg nicht retten konnte, überließ es am 10./20. Mai 1631 den feindlichen Siegern doch nur als einen Schutthaufen, nachdem er für seine Person, um dem „papistischen Joch“ sich nicht beugen zu müssen, das ihm angebotene Quartier zurückgewiesen, den Heldentod gesucht und gefunden hatte. Die Erbschaft, welche die Eroberer antraten, war eine grauenhafte; auf den Trümmern, die zugleich den weitaus größten Theil der Einwohnerschaft begraben hatten, galt es, von Grund aus eine neue Stadt zu errichten. Da sollte diese denn auch ein neues Ansehen und einen neuen Namen erhalten, sollte eine erzkatholische werden und als solche Marienburg heißen.[1])

„Magdeburg unter kaiserlicher Herrschaft.“ Das merkwürdige, zwar nur als Episode des Dreißigjährigen Krieges zu bezeichnende Kapitel, welches die Geschichte dieser Herrschaft und ihrer weiteren Entwürfe umfaßt, war von den Historikern bisher kaum gestreift

---

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 122, 123.

und nahezu übersehen worden. Erst in den oben angeführten Abhandlungen Dr. Dittmar's, des jetzigen Stadtarchivars von Magdeburg, hat es die eingehende und sorgsame Untersuchung, welche ihm gebührt, gefunden. Die erste und umfangreichste seiner Schriften zeigt uns, nach kritischer Sichtung eines an Abweichungen und Widersprüchen reichen und dabei nur zu oft fragmentarischen Quellenmaterials, zunächst die Trümmerstadt mit den spärlichen Überresten ihrer früheren Herrlichkeit. Sie geht darauf, wiederum nach genauer Prüfung aller einschlägigen Berichte, zu der Bevölkerung, d. h. zu den Zahlen derselben vor und nach dem Brande über; sie bespricht die Schicksale der im Verhältnis so wenigen geretteten Einwohner, gedenkt der Magdeburger in ihrem folgenden Exil, wie der in ihrer Vaterstadt zurückgebliebenen und ein besonderes Interesse beanspruchenden Bürger. Gleichsam von selbst führt dann das letztere zu einer Erörterung der kaiserlichen und katholischen Pläne in Bezug auf Magdeburg, die nun nach der Eroberung verwirklicht werden sollten und zum Theil auch verwirklicht wurden. Daß es indes bei unfertigen Anfängen blieb, war die Folge des schwedischen Angriffskrieges. Gustav Adolf holte nach oder ließ nachholen, was ihm rechtzeitig nicht gelungen war: die Vertreibung der Tyrannen, welche ihr kaum begonnenes Unternehmen durch Gewalt vereitelt sahen, wie sie selber durch Gewalt es hatten begründen wollen — nur acht Monate nach jener Maikatastrophe!

Die sehr ausführliche Beschreibung dieser abschließenden Wendung bildet den Endabschnitt der in Rede stehenden Monographie, der jedoch im Anhang, außer verschiedenen sachlichen Nachträgen, noch ein ergänzendes Verzeichnis einschlägiger und gleichzeitiger Drucke, sowie eine Reihe bisher ungedruckter oder nur theilweise gedruckter Quellen, namentlich Briefe aus den schwedischen und Magdeburgischen Archiven beigefügt sind. Ein noch nicht erschienener Schlußband soll die „Beiträge" nach der Richtung hin vervollständigen, daß sie das langsame Wiederaufblühen der Stadt nach ihrem beispiellosen Fall, die normalen Anfänge neuen bürgerlichen Lebens daselbst mit einem weiteren Ausblick auf die Herstellung der evangelischen Kirche und Schule,

auf das Anwachsen der Bürgerschaft, die Reorganisation des Rathes und die allmähliche Erhöhung seiner Befugnisse, auf die Restauration der Innungen u. s. w. schildern. Eine Vervollständigung anderer Art bietet dagegen die zweite der uns vorliegenden Abhandlungen mit der bezeichnenden Überschrift: „Neue Zeugnisse für die Gegenreformation in Magdeburg nach dem 10./20. Mai 1631“. Sie bewegt sich demnach noch ganz auf dem hier in Betracht gezogenen Gebiet; und es gereicht mir zur besonderen Freude, daß ich dem jungen strebsamen, auch um die Ordnung und Zugänglichmachung seines städtischen Archivs verdienten Forscher für diese Abhandlung meine Auszüge aus den noch zu wenig benutzten österreichischen Staatsarchiven zur Verfügung stellen konnte, solche vornehmlich aus dem schwer zugänglichen Finanzarchiv, welches mir eine an sich nicht erwartete Ausbeute gerade für die Geschichte der Gegenreformation in den norddeutschen Stiftslanden Magdeburg und Halberstadt gewährt hatte.

Völlig übereinstimmend mit Dittmar, was die großen kirchlichen Fragen, die unvergleichlichen Gefahren für Magdeburgs religiöse und politische Existenz zur Zeit des Höhepunktes der Gegenreformation und somit auch die innere Berechtigung des den Magdeburgern aufgedrungenen Kampfes betrifft, weiche ich freilich wieder in verschiedenen anderen nahe liegenden Fragen von ihm nicht unerheblich ab. Und wenn ich auf den folgenden Blättern die katholische Periode Magdeburgs im 17. Jahrhundert noch einmal zur Darstellung bringe, so erkenne ich rückhaltlos an, welche Förderung ich seinen Forschungen verdanke, vermag indes daneben auch nicht zu verschweigen, wo er mir im besonderen das Richtige nicht getroffen zu haben scheint, ohne darum der Polemik mehr, als nothwendig, Raum zu geben. Überdies glaube ich gerade in der pragmatischen Darlegung, in der Kombination der Dinge, der geschehenen wie der beabsichtigten, weiter als Dittmar gehen und Verschiedenes herbeiziehen zu dürfen, was er beiseite gelassen hat.

In gemeinsamem Gegensatz aber zu gewissen anderen modernen Geschichtschreibern, in gemeinsamem Gegensatz auch zu dem hier keineswegs unbefangen urtheilenden, ja eigentlich sich selbst

widersprechenden Otto v. Guericke, dem berühmten Physiker und zeitgenössischen patriotischen Historiographen seiner Vaterstadt, theile ich die Ansicht unseres Forschers, daß Magdeburg, auch wenn es sich nicht in ein Bündnis mit den Schweden eingelassen hätte, sicher, obschon langsamer den Papisten anheimgefallen sein würde. Die, wie wir sahen, bereits vor der Eroberung und vor dem Magdeburgischen Kriege unabänderlich gefaßten Beschlüsse sollten nun durch die Eroberung allerdings ihre beschleunigte Verwirklichung finden; und höchstens über einen Punkt ließe sich da auch mit Dittmar streiten. Wenn die Stadt unversehrt in Tilly's Hände gekommen wäre, so würde nach seiner Meinung das Vorgehen der geistlichen Zeloten gegen die widerspenstigen und ihren Bekehrungsversuchen abgeneigten Bürger sich noch in demselben Maße eindringlicher und wirksamer gestaltet haben, als die ihnen unter allen Umständen aufgedrängte kaiserliche Garnison dann eine bei weitem stärkere hätte sein und jeden Augenblick zur Hülfe herangezogen werden können. Das Letztere durchaus zugegeben — Magdeburg, wenn es unversehrt geblieben wäre, würde doch auch eine unvergleichlich viel stärkere Bürgerschaft als nach der Zerstörung behalten haben; und ob diese, wenn schon überwältigt und ausgeplündert, nicht immer noch im Stande gewesen wäre, sich einer so durchgreifenden Umwälzung, wie sie jetzt das neu zu begründende Marienburg darstellte, zu widersetzen? Bis zum äußersten würde sie es mindestens versucht haben. Erst die radikale Katastrophe, die durch die Zerstörung veranlaßt worden war, führte die Eroberer, wohl selbst über ihre eigenen ursprünglichen Absichten hinaus, zu den radikalsten Maßregeln, und umsomehr eben, als sie sich aus dem nämlichen Anlaß bloß noch einem winzigen und durchaus ungefährlichen Häuflein lutherischer Magdeburger gegenüber sahen.

Welch' ein Unterschied vorher und nachher! Auf Grund der relativ vertrauenswürdigsten Berichte nimmt der Verfasser die Einwohnerzahl zur Zeit des Überganges der Stadt auf 30000 Seelen zum wenigsten an. Auf Grund des zweifellos hier zuverlässigsten[1]),

[1]) Ausführliche, wahrhafte Relation: in den Neuen Mittheilungen des thüringisch sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums

dürfen wir behaupten, wird sie auf 35- bis 40000 zu schätzen sein, darin inbegriffen allerdings nicht bloß die schwedisch-magdeburgische Besatzung, sondern auch die zahlreichen Fremden, welche bei Beginn des Krieges ein Asyl hinter Magdeburgs Mauern zu finden gewähnt hatten, die vom platten Lande hineingeflüchteten Adelichen und Bauern, die Bürger kleinerer Städte in der erzstiftischen Umgegend, zumal auch die noch während der Belagerung aus Neustadt und Sudenburg, den sog. Vorstädten Magdeburgs, aufgenommenen Personen. Wenn Dittmar die letzteren auf 9500 berechnet, so ist das offenbar aber zu viel, da schon seit Jahren beide Vorstädte zum größten Theil demolirt worden waren; und so erscheint auch die für die Fremden angenommene Gesammtzahl von 14- bis 15000 zu hoch. Immerhin mögen sich ihrer gegen 10000 bei Anbruch des Schicksalstages innerhalb der Festungsmauern befunden haben, während die Soldateska „in die 3000 Mann", ja nach den vorausgegangenen Verlusten vielleicht nicht einmal mehr so viel betrug. Nach alledem hätten die eigentlichen Insassen Magdeburgs, die Bürger mit ihren Familienangehörigen und ihrem Gesinde, eine Kopfzahl von mehr als 20000, wie auch von Dittmar angenommen wird, und sicher nicht viel unter 30000 dargestellt.

Was war nun davon übrig geblieben? Der genannte Forscher bestätigt das Resultat, zu welchem ich gekommen, daß an jenem Tage zu Magdeburg nicht weniger denn 20- bis 24000 Menschen ihr Leben eingebüßt haben, Besiegte und Sieger zusammengerechnet.[1]) Wie aber nach den authentischen Mittheilungen der Verlust der Sieger in gar keinem Verhältnis zu dem der Besiegten stand, so ward auch von diesen hinwieder die Zahl der durch's feindliche Schwert Gefallenen außerordentlich übertroffen von derjenigen der Erstickten und Verbrannten. Von Freundes- wie Feindesseite wurde bald nach der Katastrophe übereinstimmend vermuthet, „daß kaum bei 10000 Personen in der ganzen Stadt

13 (Halle 1870), 448: „Man hat kurz zuvor Erkundigung eingezogen, wie viel Personen in der Stadt" u. s. w.

[1]) Meine nähere Zusammenstellung: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 44 Anm.; Dittmar S. 130.

am Leben blieben".[1]) Und hier verdient auch die — erst neuerdings von mir beigebrachte — Äußerung Tilly's, die er etwa drei Wochen nach Magdeburgs Fall ein paar kursächsischen Abgeordneten gegenüber gethan, bemerkt zu werden: er wäre überzeugt, „daß von den 30000 oder 40000 Seelen, so sich darinnen befunden haben sollten, nicht 10000 überblieben".[2]) Wenn einer, so durfte dieser General sein Urtheil abgeben; hatte er doch, um die Unglücksstätte möglichst schnell von der Überfülle der Leichen zu säubern, Angesichts der Unmöglichkeit, denselben ein besseres Begräbnis zu gewähren, sie „fuderweise" auf Karren und Wagen laden und in die Elbe fahren lassen — eine 14tägige Arbeit, infolge deren sein Unterfeldherr, Graf Wolf von Mansfeld „bei 24000 Körper zählen ließ, darunter jung und alt, auch Freund und Feind gewesen".[3]) Wer könnte feststellen, wie viel davon der Bürgerschaft angehört hatten! Allein gewiß ist, daß diese nach Abrechnung der anderen Geretteten jetzt bei weitem nicht mehr 10000 Köpfe stark war.

Nur den wenigsten der Bürger und sonstigen Einwohner war es gelungen, unmittelbar während der Eroberung oder kurz danach durch die Flucht zu entrinnen. Die große Mehrzahl der Geretteten, von den stürmenden und plündernden Feinden oft arg Mißhandelten, wurde zu Gefangenen gemacht. Frauen und Jungfrauen, ihrer männlichen Beschützer entbehrend, wurden gleich Sklavinnen in die Fremde verkauft, für 40, für 20, bis hinab für einen halben Thaler. Geld, Geld! war die Losung der siegreichen Soldateska; und die Bürger mußten die Erhaltung ihres nackten Lebens häufig auch erst durch eine größere oder geringere Summe oder, wo nichts vorhanden war, durch persönliche Dienste erkaufen, demgemäß als Tagelöhner und Knechte den Feinden ihre Beute aus der Stadt hinaustragen und nachschleppen helfen.

---

[1]) Dittmar S. 131.

[2]) Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 22. Jahrgang (1887) S. 398.

[3]) Ausführliche, wahrhafte Relation a. a. O. Dazu s. Dittmar S. 110 Anm. 1 (wo indes der Bericht aus Erfurt — als mangelhaft orientirt, vgl. ebenda S. 105 Anm. 1 — kaum Beachtung verdienen dürfte).

Die Lösegelder zum Behuf der Befreiung aus der elendesten Gefangenschaft raubten nach der allgemeinen Plünderung, aber mehr noch nach der gewaltigen Zerstörung durch das Feuer, auch den Wohlhabendsten den letzten Rest ihres Vermögens, indem sie ihre vergrabenen und so meist noch erhaltenen Schätze auszuliefern genöthigt waren. Die nach den härtesten Pressuren früher oder später frei Gewordenen zerstreuten sich in alle Winde.

Denn „das ungeheure Unglück hatte unter den Magdeburgern eine derartige Panik hervorgerufen, daß sie an der Zukunft ihrer Stadt völlig verzweifelten, dieselbe für ewig vernichtet hielten".[1]) Sie wandten dem wüsten Steinhaufen und dem furchtbaren Leichenfeld, welche die Stätte bezeichneten, wo ihre große, schöne, ehrwürdige Vaterstadt gestanden, in dumpfer Niedergeschlagenheit den Rücken, um flüchtig, verarmt und vereinsamt an anderen Orten das bittere Brod der Verbannung zu essen. „Freiwillig blieb nur ein kleiner Theil der Bürger in der Stadt oder kehrte bald nach der Katastrophe in dieselbe zurück."[2]) Tilly selbst schien die, welche bleiben oder wiederkehren wollten, wenigstens insofern zu begünstigen, als er nach ertheiltem Generalpardon ihnen gestattete, dort auf den gleichsam herrenlos gewordenen Grundstücken sich wieder anzubauen, wo sie konnten und wollten. Ihnen, die nun „mit Schaden klug geworden und dem Kaiser getreu und gehorsam sein sollten", habe er, wie es von glaubwürdiger Seite heißt[3]), überhaupt „alle gute Beförderniße" versprochen. Zweifellos ist, daß die geringe Zahl von Bürgern, welche hierauf einging, vornehmlich zu derjenigen Partei gehörte, die im Gegensatz zu der schwedischen als kaiserliche schon im alten Magdeburg gegolten und von vornherein eine Minderheit dargestellt hatte. War diese bereits während der Belagerung als eine Faktion von Verräthern verdächtigt worden, so wurden

---

[1]) Dittmar S. 140.

[2]) Ebenda S. 141.

[3]) Zacharias Bandhauer's deutsches Tagebuch der Zerstörung Magdeburgs 1631. Herausgegeben von P. Klimesch im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16, 284. Dazu das Schreiben aus Magdeburg: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 4*. Dittmar S. 163.

jetzt ihre, sich Tilly freiwillig unterwerfenden Mitglieder nur noch mehr als „Stadtverräther" von den Gesinnungstüchtigen gebrandmarkt. Die letzteren verzichteten um so eher auf die Rückkehr, als sie ihnen dauernd Schmach und Knechtschaft bedeutete. Jene scheinbare Gunstbezeugung von Seite Tilly's — drohte sie nicht, obwohl in Wirklichkeit auch erst eine Folge des von ihm keineswegs beabsichtigten Zerstörungswerkes, zu der gröbsten Willkür und zu fortgesetztem Raube an den ursprünglichen Besitzern oder deren Erben zu führen?

Allein an einen Wiederaufbau war für's erste gar nicht zu denken; dazu fehlten die nothwendigsten Materialien, und von wie weit her hätte man solche herbeischaffen, zuvor aber die furchtbaren Massen des Brandschuttes in unsäglicher Arbeit aus dem Wege räumen müssen, eine Arbeit, zu der die vorhandenen Kräfte nicht im entferntesten ausreichten! Das Haupthindernis war aber wohl die auf lange hinaus anhaltende Verpestung der Luft als nächste Wirkung der Verheerung. Aller Bemühungen Tilly's und Mansfeld's ungeachtet blieben „unter Steinen und Kellern", vergraben und unzugänglich, zahllose verwesende Leichen liegen, in deren Nähe man ohnmächtig werden konnte. Krankheit und Tod bringende Infektionen waren unvermeidlich. Kein Wunder also, wenn ein kaiserlicher Oberstlieutenant noch im Juni bei seinem Abmarsch von Magdeburg kurzweg bemerkte: „in der Stadt sieht man keinen Bürgermenschen". Die neue kaiserliche Besatzung selbst mußte sich außerhalb derselben auf dem höher gelegenen Wall Hütten oder Zelte wie in einem Lager bauen.[1]) Von verwundeten und hinfälligen Einwohnern abgesehen, die noch während der Eroberung oder gleich darauf eine Zuflucht im Kloster U. L. Frauen gesucht hatten und ihres elenden Zustandes wegen daselbst, obwohl nur mit Widerwillen, von den Prämonstratensern in den ersten paar Wochen geduldet wurden[2]), scheinen jene Zurückgebliebenen oder Heimgekehrten sich am äußersten Rande der Stadt, am Fischerufer

[1]) S. die authentischen Berichte: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 8*. 43*.

[2]) Bandhauer a. a. O. S. 278.

zusammengedrängt zu haben, wo ohnehin die vom Brande nicht berührten Fischerhäuser ihnen ein klägliches, aber doch das einzig mögliche Obdach gewährten. Welchen Anblick bot im übrigen dieser Ort, der noch vor kurzem eines der schönsten Rathhäuser, eine Reihe stattlicher hochgethürmter Pfarrkirchen und, zum Zeichen der früheren Wohlhabenheit von Kaufleuten und Gewerbetreibenden, zahlreiche prächtige Giebelhäuser, nebenbei bemerkt auch nicht weniger als 500 Brauhäuser besessen hatte! Bis auf kaum nennenswerthe Reste, die der Zufall erhalten, war dies alles dahin. Zu beinahe 90 Prozent aller Gebäude innerhalb der Ringmauern nimmt Dittmar die vom Feuer vernichteten an, indem er die Gesammtzahl der bis zur Katastrophe vorhandenen auf etwa 1900 und die der stehengebliebenen auf noch nicht 200 berechnet.[1])

Und davon bestanden nun, einen Komplex für sich bildend, weitaus die meisten, nämlich fast drei Viertel aus jenen unansehnlichen, in Wirklichkeit mehr hüttenähnlichen Fischerhäusern. Ganz isolirt erhob sich hier und da inmitten der Stadt noch, als stummer Zeuge der beispiellosen Begebenheiten, ein ödes, verlassenes Gebäude, wie das — ohnehin stark beschädigte — ehemalige Augustinerkloster in der Nachbarschaft der Fischerhäuser, wie das freigelegene Schusterinnungshaus auf dem Alten Markt, wie das Brauhaus „zum Voßloch", als einziges von all den hunderten, und, wenigstens zum größten Theil erhalten, ein seiner zierlichen Renaissance wegen noch heute die Aufmerksamkeit erregendes Patrizierhaus an der großen Hauptstraße, dem Breiten Wege. Schwerlich aber gab es mehr als ein Dutzend solcher vereinzelt stehender Gebäude in dem weiten Umfange des Stadtgebietes.[2]) Was an Baulichkeiten sonst noch vorhanden, gehörte dem Neuen Markt an, der, bis auf die kleinere, westlich vom Breiten Wege gelegene Hälfte, seiner örtlichen Verhältnisse wegen an und für sich der Ausbreitung der Flammen weniger günstig gewesen war. Die völlig bebaute Westhälfte lag freilich

---

[1]) Dittmar S. 85.

[2]) Ebenda S. 78 f.

mit all ihren Kirchen, Kapellen, Kurien und Privathäusern, etwa 100 Gebäuden an der Zahl, ebenfalls in Trümmern. Und auch die Osthälfte, zwischen dem Breiten Weg und dem Domplatz, hatte schwer gelitten; das Kollegiatstift St. Nikolai war fast ganz, die Dompropstei zum Theil zerstört worden.[1]) Weiterhin war von der vernichtenden Feuersbrunst das Kloster U. L. Frauen bereits ergriffen und selbst die herrliche, am äußersten Südostende gelegene Kathedrale arg bedroht gewesen. Ja, ohne Zweifel würden auch diese und andere Bauten in Schutt und Asche gesunken sein, wenn nicht Tilly ihnen noch zur rechten Zeit als Retter erschienen wäre. Begünstigt aber wurde seine rettende Thätigkeit durch die Geräumigkeit des betreffenden Terrains, dort vornehmlich durch den anstoßenden Klostergarten und hier in außerordentlichem Maße durch den großen freien „Platz des Neuen Marktes"[2]), den späteren sog. Domplatz, welcher damals noch um ein gut Stück größer war als heutzutage.

Tilly persönlich, sowie mehrere seiner höheren Offiziere haben alsbald nach der Katastrophe betheuert, daß sie den möglichsten Fleiß angewandt, die brennende Stadt zu löschen, zu retten. Allein der Wuth des — wie es feststeht — an den verschiedensten Stellen entfesselten Elementes, der übergroßen Hitze und, wie ersterer namentlich hervorhebt, dem Sturmwinde gegenüber, der das Feuer mit unwiderstehlicher Gewalt „hin und her getrieben", seien alle Bemühungen vergeblich gewesen. Von gewichtiger protestantisch-magdeburgischer Seite, von Gemäßigten, die den meisten Glauben verdienen, werden diese Bemühungen und ihre Vergeblichkeit zur Genüge bestätigt.[3]) Von beiden Seiten, Freund

---

[1]) Dittmar S. 49.

[2]) O. v. Guericke's Geschichte der Belagerung, Eroberung und Zerstörung Magdeburgs, herausgegeben von F. W. Hoffmann S. 90. 91.

[3]) Gegenüber anderen neueren Darstellungen habe ich, unter Hinweis auf die zuverlässigsten Zeugenberichte, die Situation noch einmal besprochen: Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg 22, 403; 23, 27 f. Tilly's merkwürdige Äußerung habe ich mitgetheilt: 22, 398. Ihr zur Seite steht, soweit sie sich auf ihn bezieht, die Erklärung des lutherischen Dompredigers Bake: Neue Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 14, 328 Anm. 1. — Vgl. auch die militärischen Berichte: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly

und Feind, wird indes nicht weniger auch der erfolgreichen Anstrengungen gedacht, die zur Rettung der Stiftsgebäude auf dem Neuen Markt, insbesondere des Liebfrauenklosters und des Doms, durch die Kaiserlichen, durch ihren Oberbefehlshaber gemacht worden sind. Und keine Frage, während er es als unmöglich erkannte, die so überaus eng gebaute Stadt zu erhalten, während er sie preisgeben, sie mit seinen Soldaten, um nicht selbst zu verbrennen, verlassen und gewissermaßen retiriren mußte nach dem geräumigen Neuen Markt, entfaltete er hier nun, auf das Thunliche sich beschränkend, seine Thätigkeit um so energischer. Wohl soll er nach dem Zeugnis des Prämonstratensers P. Bandhauer schon auch an der Rettung des Klosters verzweifelt haben, da es wie gesagt ebenfalls Feuer gefangen, da nach dem nämlichen Zeugnis die Klosterkirchthürme trotz fleißigsten Löschens immer wieder von neuem, angeblich von dem dort eingelegten Pulver, „angingen“, im Innern auch schon das Holzwerk und die Orgel entzündet waren. Dennoch gelang bis auf etliche Schäden die Rettung, nachdem ein paar hundert Soldaten den Mönchen als Löschmannschaft zur Unterstützung beigegeben, überdies aber den in's Kloster geflüchteten Bürgern und Bauern zum Lohn für ihre Betheiligung an den Rettungsarbeiten sofort bereits von Tilly Pardon verheißen worden war.[1])

Und so geschah es auch hinsichtlich des Domes. Ausdrücklich bekundet der trefflich unterrichtete und allgemein als glaubwürdig anerkannte Pappenheim'sche Kapitän Ackermann: „den Herrn General Tilly jammerte die schöne Domkirche, ließ alsobald 500 Fußvölker zum Löschen, wobei er selber war, kommandiren“.[2]) 500 Infanteristen — wo anders hätte er die noch zu sammeln und aufzustellen vermocht, als in der Nachbarschaft des Domes? Auch da wurden zugleich die in der großen Kirchenhalle Zuflucht

2, 3*, und bei Mailáth, Geschichte des österr. Kaiserstaates 3, 246 f.; von protestantischer Seite besonders noch die Angabe des Stadtpfarrers Thodänus bei Vulpius, Magnificentia Parthenopolitana (1702) S. 277 f.

[1]) Bandhauer S. 275. 281. 282; Dittmar S. 73.

[2]) Ackermann bei Calvisius, das zerstöhrete und wieder aufgerichtete Magdeburg (1727) S. 107.

Suchenden und Gefangenen zur Rettung angetrieben, wenn schon die Magdeburg-schwedische, sehr prononcirte Flugschrift Truculenta expugnatio, die uns hierüber belehrt, von Pardon nichts erwähnt. Derselbe ergibt sich aus anderen magdeburgischen Quellen, hauptsächlich aus Guericke deutlich genug; und nach der Truculenta expugnatio selber wäre ohne die thatsächliche Mitwirkung der Gefangenen „gewiß auch der Dom sammt allen Nebengebäuden mit daraufgegangen“. Im allgemeinen aber haben, wie Guericke erkennen läßt, die katholischen Geistlichen mit der kaiserlichen Soldateska zusammengewirkt, um den verderblichen Flammen zu entreißen, was überhaupt an Stiftsgebäuden „zusammt der Domkirche und U. L. Frauenkloster bestehend geblieben“.[1] Auch dadurch jedoch, dadurch vielmehr erst recht war der Charakter der Zukunftsstadt vorgezeichnet.

Mit Magdeburg — schreibt jener kaiserliche Oberstlieutenant — sei es gleichsam beschaffen, „als wenn die Stadt niemals gewesen“. In Wahrheit kamen nur noch die eben erwähnten Stiftsgebäude in Betracht, „der hohe Domstift und die daran gelegenen Häuser“, wie die Möllenvogtei — das Amtsgebäude des erzbischöflichen Oberrichters —, wie der Bischofshof und die Domdechanei, auch zehn bis zwölf noch unversehrte Domherrenkurien, im ganzen ein Komplex von ungefähr 50 Häusern des Neuen Marktes, welcher, von Dittmar auf ursprünglich etwa 150 geschätzt, also immer noch ein volles Drittel, und dies im Kreise um den Domplatz gelegen, behalten hätte. Viel belangreicher aber als die Zahlen waren da natürlich Ansehen und innere Bedeutung. Schon äußerlich überragte der Dom alles Übrige; an Umfang wie in kunsthistorischer Beziehung war er von jeher das merkwürdigste Monument der Gesammtstadt. Altehrwürdiger noch

---

[1] Guericke (Hoffmann's Ausgabe) S. 86: „. . . so ist doch bald Schildwacht vor die Thüren des Doms) gesetzet und ferner Gewalt verhütet worden“. S. 89. — Die betreffende Stelle der Truc. exp. s. in den Magdeburger Geschichtsblättern 11, 324. Vgl. damit das schwedenfreundliche Inventarium Sueciae, welches das Hauptgewicht indes wieder auf die rettende Thätigkeit der dazu von oben her kommandirten kaiserlichen Soldaten legt: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 35.

erschien das für die kirchliche Baugeschichte ebenfalls hochwichtige und für die kirchlich-politische Geschichte in seiner Art unvergleichliche Prämonstratenserkloster. Und gewiß würde Tilly auch ohne den äußeren Anlaß der besonderen Umstände nach dieser Richtung hin am 10./20. Mai gar bald sein Hauptaugenmerk gelenkt haben; ja man darf wohl behaupten, seine Anstrengungen, zu retten, würden eben dort bei größeren Schwierigkeiten noch größere gewesen, mit ihnen nur gewachsen sein. Das Verdienst, diese stolzen Denkmale des christlichen Mittelalters der Zukunft überliefert zu haben, darf ihm somit nicht abgesprochen werden. Aber freilich, die Überschwenglichkeit gewisser moderner Apologeten des viel verleumdeten und doch von dem Fluch eines unseligen, tyrannischen Exekutorenamtes niemals freizusprechenden Mannes ist mit nichten zu dulden — hätten danach doch die Magdeburger ihm noch heute eine Bildsäule des Dankes für die Erhaltung ihres Domes zu errichten, wäre dieser selbst doch als ein dauerndes Denkmal seines Namens und seiner Ehre auf deutschem Boden zu betrachten.[1] Tilly hatte gerettet, was ihm bei seinen, den

---

[1] Heising, Magdeburg nicht durch Tilly zerstört (2. Aufl. 1854) S. 113 Anm., und Klopp, Tilly im Dreißigjährigen Kriege 2, 454. — Einen eigenthümlichen Standpunkt nimmt jedoch gerade hier Dittmar ein, indem er umgekehrt das Verdienst des feindlichen Oberbefehlshabers, den Dom durch unmittelbares Eingreifen gerettet zu haben, überhaupt in Abrede stellt und die Rettung vielmehr auf Rechnung des Zufalls, der nach seiner Meinung während des Brandes herrschenden Windrichtung setzt. Kurz, ein „Nordoststurm" soll der eigentliche Retter und Erhalter der Gebäude am Ostrande, der Stiftsfreiheit, des Domes insbesondere, gewesen sein (S. 69 f.). Das über diesen angeblichen Nordoststurm Beigebrachte (S. 64 f.) ist indes allzu problematisch (vgl. auch S. 30 92 Anm. 2, und Guericke in den Magdeb. Geschichtsblättern 5, 272, und ist um so vorsichtiger aufzunehmen, als es von anderer Seite mit der Zerstörung der Stadt in einer Weise in Zusammenhang gebracht wird, die unseren Augenzeugenberichten keineswegs entspricht (s. meine Bemerkungen in den Geschichtsblättern 23, 3 f.). Durchaus in Übereinstimmung mit Tilly's eigener Erklärung läßt die extreme magdeburgische Parteischrift Fax Magdeburgica, hier doch ebenfalls auf Autopsie begründet, vielmehr auf einen nach allen Richtungen hin verderblichen Wirbelwind schließen, der — wiederum nach den verschiedensten anderen Zeugenaussagen urplötzlich auf einen windstillen Morgen folgend — recht eigentlich als natürliche Wirkung der so vielfältigen

Magdeburgern so durchaus feindlichen politischen wie religiösen Gefühlen und Bestrebungen als die Hauptsache erschienen war.

Denn mit einem Wort: der Neue Markt, die Stiftsfreiheit, dieses der erzbischöflichen Jurisdiktion von jeher unmittelbar

Feuersbrunst erscheint (s. ebenda S. 4—7). Unmöglich hätte dagegen sämmtlichen Augenzeugen die Bewahrung des Doms und der benachbarten Stiftsgebäude durch einen günstigen Wind, wie Dittmar als erster sie behauptet, ganz und gar entgehen können. Und wie will er nun das ihm widersprechende Zeugnis so verschiedener Berichterstatter, die den Dom nur mit größter Anstrengung durch den kaiserlichen Eroberer gerettet werden lassen, des Pappenheimers Ackermann, des schwedenfreundlichen Verfassers jener Truculenta expugnatio — in welchem ich den bekannten Oberstlieutenant Jakob Boy vermuthe — und anderer beseitigen? Wohl nimmt er sie einzeln vor und bemängelt sie der Reihe nach; doch das ist noch keine Widerlegung. Namentlich vermag ich einen entscheidenden Widerspruch gegen die Truc. exp. von „Seite des wahrhaftigen und ausführlichen Berichts" (der Copey bei Calvisius S. 42. 43) nicht zu finden, und die sonst von Dittmar S. 70 citirten Berichte sind ersterer Quelle gegenüber ohnehin unerheblich. Aus Bandhauer aber läßt sich mit nichten die von ihm S. 74 behauptete Verwechselung des Doms und des Klosters U. L. Frauen durch den besagten Verfasser erweisen — hat denn Tilly nicht bei beiden Gebäuden dieselben Maßregeln ergreifen, nicht dort wie hier sich der Gefangenen zum Löschen bedienen können? Jede Verwechselung ausschließend, fügt Ackermann seinen oben angeführten Worten noch ausdrücklich hinzu: „Er erhielt darauf nicht allein den Dom, sondern auch das schöne Kloster", und nur sein Zusatz zum Schluß: „und alle Häuser am Neuen Markt" geht auf den ersten Blick viel zu weit. Allein, ohne als Beweis gegen die Glaubwürdigkeit dieses Kapitäns gelten zu können, wird auch letzterer Zusatz verständlich, wenn wir bedenken, daß der Begriff des „Neuen Marktes" nicht selten auch im engeren, im buchstäblichen Sinn als Marktplatz — identisch also mit dem Domplatz — gebraucht worden ist; vgl. u. a. den von Dittmar gelobten Bericht bei Calvisius S. 22: „auf selbiger Freiheit wie auch am Neuen Markte". Gerade das „am" statt „auf dem Neuen Markt", wie es sich ja bei Ackermann ebenfalls findet, spricht für dessen Auffassung im engeren Sinne, und auf Grund derselben würde er immerhin nach Abrechnung von nur zwei Häusern Recht behalten (vgl. Dittmar S. 51 Anm. 2). — „Die Hohestifts- und Domkirche S. Mauritii zu Magdeburg, so den 10. May 1631 bei damaliger Okkupirung vom Feuer errettet worden", schreibt der Magdeburger Nik. Göttling in seiner späteren Chronik von Rothenburg a. T. (ungedruckt, im Rathsarchiv daselbst). „Den Dom . . ., dahin viel Soldaten commendirt wurden, solchen vom Feuer zu retten", heißt es in den gleichzeitigen, an Sekretär Schäffer in Amberg abgeschickten „Avisen" (Reichsarchiv zu München), u. s. w.

unterworfene Gebiet, galt dem katholischen Oberfeldherrn in jedem Fall als Ausgangspunkt einer neuen straffen Kaiserherrschaft im nordöstlichen Deutschland, indem sich für ihn das kirchliche Interesse des jugendlichen Erzbischofs mit dem dynastisch-politischen des kaiserlichen Vaters nicht bloß identifizirte, sondern demselben trotz all seiner Bigotterie und trotz seines bisherigen Bestrebens, die Magdeburger zur Anerkennung Leopold Wilhelm's zu bringen, auch noch unterordnete. So entsprach es ja den thatsächlichen Verhältnissen: der Kaiser dekretirte in Bezug auf Magdeburg im Namen seines Sohnes; dort und von dort aus wollte er statt seiner herrschen; Leopold Wilhelm war für Ferdinand doch nur Werkzeug oder Medium. Und wie Tilly Magdeburg zugleich für den Kaiser erobert hatte, auch bloß noch kaiserliche und nicht etwa liguistische oder baierische Truppen als ständige Besatzung daselbst dulden wollte, so gedachte er, und im nämlichen Geiste der Graf Wolf von Mansfeld, das, was dem Erzbischof und dem Erzstift gerettet worden war, dem Kaiser direkt dienstbar zu machen. Der Bischofshof wurde zur Residenz des von Ferdinand ernannten Statthalters — und dies war kein anderer als Mansfeld selber —, die Domdechanei zur Residenz des von Ferdinand für die geistlichen Angelegenheiten des Landes bestimmten Dirigenten erkoren.[1])

Den Dom aber — hier kam nun sein konfessioneller Eifer alsbald zum vollsten Ausdruck — schien Tilly nur gerettet zu haben, um ihn den Ketzern zu entreißen, den Magdeburgern für immer zu verschließen; das Kloster hingegen, damit von da aus die rührigste Propaganda nach allen Seiten in Scene gesetzt werde. Das formale Recht, und nicht allein das des Eroberers, stand ihm unstreitig zur Seite, als er jetzt die Rekatholisirung des Domes bewirkte, die, wenn auch durch diese Eroberung erst ermöglicht, doch lange vorher schon unwiderruflich beschlossen war. Mit welcher Hast indes wurde sie betrieben! Während Magdeburg

---

[1]) Wiener und Dresdener Archivalien. — Über Tilly's Ansichten vgl.: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 138 Anm. 1; 260. 261; dazu S. 7.

noch das Bild des grauenhaftesten Chaos darbot, seine Trümmer noch rauchten, seine Todten und Verwundeten noch aller Orten umherlagen — gleich am ersten Sonntag, nur fünf Tage nach der Katastrophe erschienen auf Tilly's Einladung eine Menge von geistlichen Ordenspersonen, Äbte, Pröpste und Mönche aus der weiten Umgebung, um der feierlichen Rekonziliation, d. h. der katholischen Wiedereinweihung der Kathedrale beizuwohnen. Sie hatten, auch nach Guericke, derselben längst mit Ungeduld geharrt; jetzt war sie, wie der Prämonstratenser Vandhauer bezeugt, gleichwohl Tilly's eigenstes Werk. Durch den Cistercienserabt von Rittershausen ließ er sie vornehmen, nachdem er unter Entfaltung der siegreichen Fahnen mit Pappenheim und Mansfeld den Dom zuerst betreten hatte und 30 oder mehr Geistliche, ihre Litaneien singend, ihnen gefolgt waren (der Prämonstratenserpropst Dr. Stricker war freilich noch immer abwesend). Seit undenklichen Zeiten zum ersten Male wieder wurde hier das Meßopfer veranstaltet; Tilly wohnte dem, wohl mit all seinen hohen und geringeren Offizieren, knieend bei. Nachher ging es in großer Prozession aus dem Domstift quer über den Platz nach dem Liebfrauenkloster; und in das Te deum laudamus mischte sich der Lärm der Geschütze, die von den Wällen zur Feier des Tages abgeschossen wurden. Acht Tage später, am 1. Juni n. St., wurde im Beisein der Generale und zahlreicher Offiziere auch in der Klosterkirche ein Dankfest für den Sieg über Magdeburg gefeiert.[1]) Um dieselbe Zeit aber soll Tilly vor seiner Armee haben ausrufen lassen, daß diese Stadt künftighin Marienburg heißen werde. So wenigstens berichtete unter Berufung auf besondere

---

[1]) Handschriftlicher Bericht im sächsischen Staatsarchiv. — Unter den zahlreichen gedruckten Berichten verdient außer Vandhauer (S. 284, vgl. S. 307) besonders der des bisherigen Dompredigers Bake, damals noch Tilly's Gefangenen in Magdeburg, als mit Unrecht übersehen hervorgehoben zu werden. R. Bakii Commentarius exegetico-practicus posthumus in Psalterium Davidis (1664) 2, 197. — Vgl. Dittmar S. 219, wo jedoch irrthümlich aus dem „Cistercienserabt Rittershusanus" und „Petrus Wilhelmi, Dr. theol." zwei Personen gemacht werden.

Kundschaften der sächsische Oberst Bindauf unfern von dort seinem kurfürstlichen Herrn. [1])

Dittmar hat Recht, wenn er den letzteren Bericht nur als Wiedergabe eines Gerüchts bezeichnet; ob er darum jedoch so ganz aus der Luft gegriffen ist? Wird auch Tilly's unmittelbare Stellung zu dieser Frage aus unseren immer lückenhaften Quellen nicht klar; könnte man auch einwerfen, daß dieser Feldherr in den militärischen Angelegenheiten stets fortfuhr, von Magdeburg zu sprechen: gewiß ist so viel, daß seine Schützlinge, die Prämonstratenser, schon in der nächsten Zeit, im Juni, Juli u. s. w. unumwunden den Namen Marienburg gebrauchten, von „Marienburg" ihre Schriftstücke aus ihrem Kloster datirten, ja in gelegentlichen Predigten ihre Zuhörer offen aufforderten, die schwer bestrafte Stadt nicht mehr Magdeburg, sondern Marienburg „von der hochgelobten Jungfrau und Mutter Gottes" zu nennen. Es war, als wollte man mit dem früheren Namen zugleich die verhaßte Erinnerung an den Ruhm der Magdeburger während der Reformation, nicht zum wenigsten auch an die, der päpstlichen Macht einst so gefährlichen Magdeburger Centurien vertilgen. Es war, als sollte die „Magd und Burg", die so trotzig Tilly, den „alten Bräutigam" zurückgewiesen hatte und deren sinnbildliches Stadtwappen, die Jungfrau mit dem Kranze, nun zerbrochen im Schutte lag, als abgethan für alle Zeiten gelten; ein förmlicher Gegensatz ward denn auch ferner im Symbol zwischen dieser profanen, dieser ketzerischen und der heiligen Jungfrau gemacht. [2])

Der Gegensatz war um so schärfer, als man sich erinnerte, wie die Belagerten noch in den letzten Tagen von den Wällen aus die Kaiserlichen höhnend angerufen hatten: „Was macht eure Maria, wo ist die Göttin? Will sie nicht schier bitten, daß

---

[1]) Bindauf an Johann Georg, Delitzsch vom 28. Mai a. St. 1631. (Sächs. Staatsarchiv.)

[2]) Besonders lehrreich ist hier die „Christliche Leich=Predigt" eines „gewissen Mönchen", vom 10./20. Juni 1631 bei Calvisius S. 194 f.; dazu Bandhauer's Tagebuch (vgl. S. 280) und das seinem Tagebuch angehängte Schreiben S. 308. Vgl. auch das eifrig katholische Gedicht bei Opel und Cohn, der Dreißigjährige Krieg S. 223.

ihr die Stadt bekommt?" „Jesus, Maria, Tilly!" war darauf die Losung der Stürmenden, der Schlachtruf für die Eroberung gewesen. Und jenen Hohn erwidernd, hatten, wie der Domprediger Bake erzählt, Tilly's Soldaten nach der Eroberung den Gefangenen zugerufen: die magdeburgische Jungfrau solle hinfort, anstatt zu den Thürmen zum Klostergarten hinausgucken, anstatt des grünen Rockes eine Nonnenkappe tragen, anstatt des aufgerichteten Kranzes ein Paternoster mit niedergeschlagenen Augen in den Händen haben. „Durch Gottes und Mariä Hülfe", beginnt ein Siegesrapport aus dem Hauptquartier, sei Magdeburg in des Kaisers Gewalt gekommen; und alle, die daselbst am Erfolge vorher gezweifelt, ihn ohne sichtlichen Beistand des Himmels nicht für möglich gehalten, schrieben jetzt ihn dieser Einwirkung vornehmlich zu: „Maria hat das Beste gethan". So sollte denn mit Ostentation und zur Zurückweisung des ketzerischen Spottes die Mutter Gottes als die Siegesspenderin durch den neuen Namen gepriesen werden. Jene Mönche sahen überdies in ihr die Retterin; hatten sie doch, als ihr Kloster brannte, das Ave Maria angestimmt und P. Sylvius, der Vizepropst von U. L. Frauen, zu Tilly zuversichtlich gesagt: er hoffe, es durch Fürbitten der hochgelobten Jungfrau, ihrer Schutzpatronin, und des heiligen Norbert erretten zu können. Sehr wahrscheinlich, daß sie da noch ein besonderes Gelübde zu Ehren des Namens gethan hatten, welches nunmehr für sie bestimmend wurde.[1])

Dem Marienkultus eine umfassende Stätte in der neu zu erbauenden Stadt zu bereiten, war der gemeinsame Herzenswunsch der katholischen Feldherren und der Klerisei. Nur um so mehr aber ist anzunehmen, daß die Prämonstratenser den Anstoß, sie Marienburg zu nennen, gegeben und gehofft haben, diesem Namen auch nach obenhin offizielle Geltung zu verschaffen, als sie das geistliche Hirtenamt über die zukünftige Gemeinde ganz für sich beanspruchten und ganz im Sinne Norbert's, ihres heiligen Vaters, zu verwalten bestrebt waren. Hierzu gehörte gerade, wie noch ein Jahr zuvor (1630) eine Erneuerung der ursprünglichen Ordens-

[1]) Bake, Commentarius 1, 428; Vandhauer S. 272. 282.

bestimmungen es eingeschärft, daß der Jungfrau Maria eine besondere Devotion erzeigt werde. An sie erinnerte schon das weiße Gewand dieser Mönche, da Norbert einst behauptet, es von ihr selbst empfangen zu haben. Ihr Kloster dort an der Elbe, das anerkannte Mutterkloster der ausgedehnten Magdeburger Kongregation, das Haupt der weiten sächsischen Cirkarie, hatte den Namen der heiligen Jungfrau von jeher geführt, auch als es noch ein Kollegiatstift gewesen und als solches zu dieser epochemachenden Umwandlung erworben worden war. Kurzweg ihr Marianum liebten Norbert's Getreue es zu nennen[1]); und so mochte es, als geistlicher Mittelpunkt der neuen Stadt gedacht, jetzt vollends für deren Taufnamen „Marienburg" den Ausschlag geben.

Jenen weitgehenden Anspruch aber leiteten die damaligen Prämonstratenser zu S. Marien aus den Patronatsrechten her, die ihre Vorgänger über die „fürnehmsten Pfarrkirchen" von Magdeburg besessen hatten und die diesem Kloster thatsächlich erst in den Stürmen der Reformation verloren gegangen waren. Jetzt, wo es galt, die letzten Spuren der Reformation wieder zu verwischen, wurden auch die alten Rechte, auf welche natürlich niemals von katholischer Seite verzichtet worden war, revindizirt, wenn schon die betreffenden Pfarrkirchen selber, die städtische Hauptpfarre zu S. Johannis, die zu S. Ulrich und die zum heiligen Geiste, gleich den übrigen völlig in Asche lagen. Jedoch es scheint, als ob die Totalzerstörung die unternehmenden Mönche nur ermuthigte, ihre Prätensionen auf den ganzen Umfang der bisherigen städtischen Pfarreien auszudehnen. Mit Ausschluß aller anderen Geistlichen betrachteten sie sich jetzt als die „rechten Parochi" auf Magdeburgs Boden.[2]) Die äußeren Um-

[1]) Vgl. die Aktenstücke im Anhange zu Bandhauer's Tagebuch S. 298. 300.

[2]) Bandhauer S. 287. — Dittmar macht S. 194 noch besonders auf die Gefahr aufmerksam, welche schon vor der Eroberung die Ansprüche der Prämonstratenser auf die alten Gerechtsame über die drei genannten Pfarrkirchen in sich getragen hätten. Aber so unleugbar sie gewesen war, so scheint sie im alten Magdeburg doch am wenigsten empfunden worden zu sein, da sie nirgends zum Ausdruck gekommen und da die Mönche selber diese Ansprüche vorher noch nicht geltend zu machen gewagt hatten. — Vgl. das Aktenstück: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 58*.

stände, namentlich mit dem Siege der Waffen zugleich die besondere Gunst, in der sie bei Tilly und Mansfeld standen, kamen ihren Anmaßungen sehr zu statten. Indes man darf auch nicht übersehen, daß nach tiefem Verfall in den früheren Jahrhunderten der Prämonstratenserorden mit der Herstellung der alten Zucht einen neuen Aufschwung während der Gegenreformation genommen hatte, wie nur irgend ein anderer geistlicher Orden. Einst über alle Länder der katholischen Christenheit verbreitet und demnach durch die Reformation von den schwersten Verlusten betroffen, hatte er den erklärlichen Trieb, nach seiner inneren Erstarkung sich auch soweit immer möglich die Erfolge der katholischen Heere nutzbar zu machen, indem er seine Emissäre zur Wiedereinnahme der ihm von den Protestanten entrissenen Klöster in die eroberten Länder schickte, dieselben zu rücksichtslosestem Vorgehen, zu gründlicher Ausbeutung der günstigen Zeitläufe anspornte. Und mit jedem Fortschritt wuchs ihre Regsamkeit und Kühnheit.

Eine weite Vollmacht zur Rekuperation aller ehemaligen Prämonstratenserklöster in Böhmen, Mähren, Österreich und Sachsen hatte unterm 10. Januar 1629 der Abt von Prémontré in der Champagne als Generalabt und Oberhaupt des Ordens seinem Generalvikar Kaspar von Questenberg, dem Abt des Klosters Strahow zu Prag, ertheilt [1]), dem nämlichen, der als Ordensvisitator in den kurz vorhergegangenen Jahren die Vertreibung der lutherischen Konventualen aus dem Liebfrauenkloster und seine Wiederbesetzung mit Katholiken recht eigentlich eingeleitet hatte. Kaum aber, daß die neuen Inhaber des letzteren Klosters sich einigermaßen häuslich eingerichtet, als sie auch schon die alte Bedeutung desselben nach außen hin, seine imposante Stellung an der Spitze der sächsischen Ordensprovinz in's Auge faßten und bei der von jeher fast an Unabhängigkeit grenzenden Selbständigkeit gerade dieser Provinz in unverkennbarem Wetteifer mit Prémontré selbst ihre eigenen Wege gingen; ist doch S. Marien nicht mit Unrecht das Prémontré Norddeutschlands genannt

---

[1]) Abgedruckt im Anhang zu Baudhauer S. 305.

worden.[1]) Es finden sich sogar Spuren einer, dem energischen und als Kaisergünstling besonders mächtigen Questenberg gegenüber allerdings nicht durchgeführten Unbotmäßigkeit[2]). Gewiß ist, daß der Propst Stricker, obwohl ebenfalls einst von Questenberg im Namen des gesammten Ordens eingesetzt, auch ohne ihn, da er mit unmittelbaren apostolischen Vollmachten für die Mission von ganz Sachsen ausgerüstet ward, sein Werk der Propaganda unternahm; und lange bevor Magdeburg gefallen, hatte er zu diesem Zweck seine Reisen sogar schon nach Lübeck, nach Mecklenburg, nach Holstein ausgedehnt. Militia simulque peregrinatio in assiduis concertationibus: so bezeichnete er seinen Mönchen zu S. Marien die Lebensaufgabe, die ihm und ihnen zugefallen sei. Seit den Tagen ihres Einzugs in Magdeburg, für den er persönlich in hervorragender Weise thätig gewesen, hatte er, vielleicht das eifrigste Mitglied der Propaganda überhaupt, sich ihnen als Vorbild hingestellt, dem sie denn auch nachzueifern bemüht waren. Unter seiner Führung hatten sie von Magdeburg aus bereits im Januar 1629 die Ordensklöster Jerichow und Ilfeld wieder in Besitz genommen. Und wenn sie ihrem Propst sodann auch nicht auf seinen immer weiteren Exkursionen zu folgen vermochten, so gedachten sie doch wohl zum wenigsten, die unmittelbaren Tochterklöster von S. Marien, etwa ein Dutzend an der Zahl, sich auf's neue zu unterwerfen. Mit Jerichow, als hierher gehörig, war der Anfang gemacht worden; aber sogar drei Domstifter, die von Havelberg, Brandenburg und Ratzeburg, fielen unter dieselbe Kategorie. Welche lockenden Aufgaben also nach außen wie nach innen! Und man darf annehmen, daß ihre Summe, anstatt abzuschrecken, bei diesen Prämonstratensern von Magdeburg oder Marienburg einen Fanatismus beförderte, der kaum übertroffen werden konnte. Auch hier wuchsen, von ihrem eigenthümlichen Standpunkt aus betrachtet, die Menschen mit ihren größeren Zwecken.[3])

[1]) Winter, die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland S. 229.

[2]) Bandhauer S. 253.

[3]) Bandhauer S. 253; Anhang S. 305 f. Vgl. Winter a. a. O.

Wie hätte es ihr Ansehen in Zukunft heben, ihre Festsetzung in Norddeutschland begünstigen müssen, wenn es ihnen gelungen wäre, die eroberte Hauptstadt des Erz- und Primatstiftes zu ihrer Domäne zu machen und sich das Patronatsrecht über die sämmtlichen Pfarrgebiete daselbst unbestritten zu verschaffen! Ihr fester Wille war es, die Zulassung jedes evangelischen Pfarrers im Umfange dieser „Stadt“ fortan zu verhindern; und wenn zehn oder elf Tage nach der Eroberung Tilly die noch vorhandenen Prediger bis auf die vermeintlichen Rädelsführer sämmtlich ausweisen, von den letzteren aber den Pastor Gilbert von S. Ulrich als den grimmigsten Feind der katholischen Kirche die härteste Kerkerstrafe erdulden ließ, so werden die Prämonstratenser von S. Marien auch dazu entschieden mitgewirkt haben. Jedenfalls übernahmen sie selbst mit lautem Frohlocken über das Verschwinden, über die gewaltsame Entfernung der verhaßten Prädikanten[1]), an deren Stelle unmittelbar bis auf weiteres die ganze seelsorgerische Thätigkeit. Da hielt, wenn ich nicht irre, Pater Bandhauer der alten Stadt Magdeburg eine herausfordernde „Leichenpredigt“ — mit Krokodilzähren, wie man sagte[2]) —, ihre unglücklichen Bürger noch im Tode schmähend. Das Hauptbestreben war sofort auf die Bekehrung der noch Übriggebliebenen und noch nicht Ausgewanderten gerichtet. Eben dieser Bandhauer, der von früher her im Besitze einer apostolischen Vollmacht war, reuigen Häretikern nach Auferlegung einer gelinden Kirchenbuße Absolution zu geben, nennt es einen guten Anfang, daß „Etliche“ sich wirklich alsbald zum allein seligmachenden Glauben bekehrt hätten, „fürnehmlich was von jungen Weibsbildern waren, reicher fürnehmer Leute Kinder, deren Vater und Mutter entweder gestorben oder niedergemacht oder verbrannt und die nunmehr um alles das Ihrige gekommen und von den Soldaten gefangen gehalten“. Bandhauer, sonst keineswegs ein Lobredner der über-

[1]) S. das auf den 18. Psalm hinweisende Titelblatt der „Christlichen Leich-Predigt“ bei Calvisius S. 194.

[2]) Calvisius S. 211. — Bandhauer's vermuthliche Autorschaft betreffend, s. meine Ausführungen: Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde 6, 329 Anm. 16.

müthigen, habgierigen und grausamen Soldateska, welcher er vielmehr ihren Oberbefehlshaber Tilly wie ein Muster der Humanität gegenüberstellte, bemerkt doch anerkennend, es hätten viele dieser Soldaten so redlich gehandelt, daß sie zu den Prämonstratensern gekommen seien mit der Erklärung, diese gefangenen Mädchen heirathen zu wollen, und mit dem Wunsch, sie deshalb im Glauben besser unterrichten zu lassen. Hier also ward der Hebel angesetzt; und unser Autor kann als nächst Betheiligter nicht genug rühmen, mit welcher Devotion die armen, in Thränen aufgelösten Wesen, von ihren „Männern" in die Klosterkirche geführt, sich bei der Beichte erzeigten, als wenn sie von Jugend auf im katholischen Glauben erzogen worden, wie sie an Sonn- und Feiertagen zur heiligen Messe und zur Predigt erschienen und diesen Handlungen von Anfang bis zu Ende beiwohnten, „daß es zu verwundern war".[1])

Ein Erfolg, seinem inneren Werthe nach allerdings mehr als zweifelhaft und auch hinsichtlich der Zahl schwerlich der Rede werth! Von anderen und weiteren Erfolgen weiß aber Bandhauer nichts zu berichten. Dagegen spricht er unverhohlen seinen Aerger über alle Magdeburger aus, die, dem Untergang entronnen, sich der katholischen Kirche nicht ergeben, sondern verführte Christen und irrige Schafe bleiben wollten, obwohl sie Gott wegen ihres schrecklichen Ungehorsams und Aufruhrs so heimgesucht habe. Thatsache ist, daß früh im Juni n. St. mehrere jener noch anwesenden Bürger, auch ein paar Rathsherren unter ihnen, zu den Prämonstratensern kamen und um ihre Fürsprache bei Tilly baten, damit er ihnen nur eine einzige Kirche, inner- oder außerhalb der Stadt, und nur einen einzigen Prädikanten ihres lutherischen Bekenntnisses gewähre. Derselbe, versprachen sie, sollte, streng bei der heiligen Schrift bleibend, sich in seinen Predigten so verhalten, daß niemand über ihn zu klagen vermöchte. Allein — sie hätten es voraussehen müssen — kalt wurden sie abgewiesen, ja mit schneidender Ironie ihnen zur Antwort gegeben: sie hätten noch zwei Kirchen, die Gott von dem Unglück errettet, die Kloster-

---

[1]) Bandhauer S. 287. Seine Vollmacht im Anhang S. 304.

kirche und das Domstift; dahin sollten sie gehen und Predigt hören. In anderen Sachen, wie hierfür zur Belohnung in Aussicht gestellt wurde, wollten sie, die Prämonstratenser, ihnen gern, und zwar ungebeten behülflich sein. [1])

Die Unduldsamkeit, ihrem Bekehrungseifer, ihrer ganzen Exklusivität und insgemein dem Zeitgeist entsprechend, war hier offenbar noch erhöht und auf die Spitze getrieben infolge der bittern Empfindung, die ihre eigene Behandlung von seiten der Stadt vor und während der Belagerung ihnen eingeflößt hatte. Von Anfang an keinen Augenblick sicher vor gewaltsamen Ausschreitungen der unteren Volksschichten, die von Gilbert und anderen leidenschaftlichen Prädikanten gegen sie fortwährend aufgehetzt worden waren, deshalb gezwungen, ihren Gottesdienst hinter verschlossenen Thüren zu halten und ihre weißen Gewänder, wenn sie auf der Straße gingen, abzulegen, hatten diese Mönche seit Beginn des großen Aufstandes, des magdeburg-schwedischen Krieges ihr Los täglich trauriger werden sehen. Im eigenen Kloster gefangen gesetzt, aller Güter desselben, die fortan städtisches Eigenthum sein sollten, für verlustig erklärt, in ihren katholischen Gebräuchen verhöhnt, vorübergehend mit schweren Ketten belegt und paarweise an einander geschlossen, mit der Folter und selbst mit dem Tode bedroht, kurzum in jeder Weise mißhandelt, hatten sie den Tag der Eroberung durch Tilly in erster Reihe als den ihrer Befreiung begrüßen müssen. [2]) Sehr begreiflich also, wenn mit dem wachsenden Einfluß, den Tilly sie nunmehr nehmen ließ, der Trieb der Vergeltung, die Reaktion auf's höchste stiegen. Tilly selber sah Märtyrer in ihnen und, von jeher ein Freund des Mönchsthums, verehrte er sie wegen ihrer augenscheinlichen Begeisterung für die katholische Sache. Aber auch noch etwas anderes kam hinzu; ihrer überwiegenden Mehrzahl nach stammten sie nämlich gleich ihm aus den spanischen Niederlanden, aus dem so eifrig katholischen Brabant. Von dorther hatte Questenberg,

[1]) Bandhauer S. 284, vgl. S. 287.

[2]) Bandhauer S. 252. 256 f. 275. Vgl. auch die Urkunde: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 57*.

mit unverkennbarer Vorliebe für ihre Heimat oder ihr heimatliches Klosterwesen, ihrer gleich sieben auf einmal nach Magdeburg zur Herstellung von S. Marien berufen, unter ihnen Sylvius aus der Mönchsabtei Parc bei Löwen, den einstigen Hausfreund und Vertrauten Tilly's. Während die Nachwirkungen dieses persönlichen Verhältnisses Sylvius insbesondere und durch ihn, als den damaligen Vizepropst, dem Kloster insgemein zu gute kamen, erfreuten sich auch die übrigen belgischen Prämonstratenser der zwiefachen Theilnahme des Generals als Geistliche und als seine Landsleute. Und soweit Tilly überhaupt Vorstellungen und Einwirkungen von außen zugänglich gewesen ist, haben sie sich wohl vor anderen solche gestatten dürfen.[1] Ihre Vermittelung anzurufen, würden die Magdeburger demnach ganz im Recht gewesen sein, wenn überhaupt hier eine Vermittelung zu erwarten gewesen wäre. Allein wie diese rundweg abgeschlagen wurde, so wurden kurz danach auf das Geheiß der Mönche auch alle die Unglücklichen, die seit dem 10. 20. Mai in ihrem Kloster Zuflucht gesucht und gefunden hatten, mit harten Worten und starken Bedrohungen durch den Profoß hinausgetrieben. Wohl waren sie lästig, weil sie die dürftigen Vorräthe an Brod und Bier verzehren halfen und den Heerd der Ansteckungen durch eigene Krankheiten zu vergrößern drohten.[2] Nicht zum wenigsten aber wird ihre brutale Ausweisung auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß sie sich nicht bekehren lassen wollten.

In ihren Hoffnungen als Missionäre betrogen, zielten die Prämonstratenser ersichtlich auf die gänzliche Vertreibung wie der Prediger so auch schon aller übrigen Ketzer aus der Trümmerstadt hin; und sie erreichten ihre Absicht nahezu. Denn als die Rathsherren und Bürger ihre Bitte um Zulassung Eines Predigers und Einer Kirche damals unmittelbar vor Tilly wiederholten, schlug auch er ihnen Beides ab. Er war, wie Bandhauer wörtlich bemerkt, „in diesem so bescheiden, daß er dasjenige gehalten, was ihnen nützlich und nicht, was ihnen schädlich sein möchte“.

---

[1]) Hiefür bezeichnend ist Bandhauer's Erzählung auf S. 283.

[2]) Bandhauer S. 278.

Der ausweichende, jesuitenwürdige Bescheid in Bezug auf das „Exerzitium ihrer Konfession", den er ihnen während seiner Belagerung, als in Wien noch eine Kapitulation erwartet und der Eroberung im Sturm vorgezogen worden war, nach dem Willen des Kaisers hatte geben sollen [1]), schien ihm durch die Ereignisse völlig überflüssig geworden zu sein; und ehrlicher mochte es ihn selber dünken, keinen Zweideutigkeiten Raum zu geben. Aber die grausamste Enttäuschung war es doch für diese daheim gebliebenen Magdeburger, nachdem er ihnen Leben und auch Freiheit durch seinen Generalpardon geschenkt, nachdem er ihnen erlaubt, sich in ihrer Stadt wieder anzubauen, wo sie wollten, den Trost des evangelischen Gottesdienstes, einem in ihrem namenlosen Elend unentbehrlichen Trost ganz und gar entsagen zu sollen. Baute er seinerseits auf ihre Kaisertreue, ihre Unterwürfigkeit und ihren Dank für sich selber, so hatte er sich unbedingt verrechnet, falls er die Ausdehnung dieser Gefühle auf das religiöse Gebiet bis zur Ableugnung ihres lutherischen Glaubens ihm und Ferdinand zu Liebe erwartete. Auch diese der Heimat bis dahin treu gebliebenen Magdeburger waren, trotz ihrer politischen Farblosigkeit, keine Verräther, am wenigsten in Bezug auf die Religion. Und jetzt, nach der Vereitelung ihres innigsten Bestrebens, der schroffen Zurückweisung ihres Herzensbedürfnisses hielten auch sie ein längeres Bleiben nicht mehr für möglich. Bis auf einen verschwindenden Rest zerstreuten denn auch sie sich noch im Laufe des Juni und Juli, den vorausgeeilten Mitbürgern folgend, nach allen Richtungen hin. [2])

So geboten die Prämonstratenser über eine menschenleere Stadt; einsam saßen sie über Trümmern — entsprach das nun ihrem Ehrgeiz, ihrem Thatendrang? Sie mochten denken: lieber ein verödetes, als ein korrumpirtes Gebiet. In Wirklichkeit aber war es nur der erste Schritt ihrer Bemühungen gewesen, die

---

[1]) Darüber Näheres nach den Münchener und Wiener Archivalien in meinem Buch: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, VIII.

[2]) Bandhauer S. 285; Schreiben des Bürgermeisters Kühlewein, s. weiter unten.

letzten ketzerischen Flecken auszutilgen; und der zweite Schritt, dieses entvölkerte Gebiet durch katholische Elemente aus der Ferne neu zu beleben und zu befruchten, wurde sicherlich von ihnen in der Hoffnung auf Tilly's und Mansfeld's thatkräftige Mitwirkung inzwischen bereits lebhaft erwogen. Erst so konnte ja ihr geplantes Marienburg greifbare Gestalt gewinnen. Unmittelbarer noch als Tilly's war Mansfeld's eigenstes Interesse auf die Wiederbevölkerung in größerem Umfange gerichtet, nicht allein, weil eben er der Statthalter des Erzbischofs und des Kaisers selber im Erzstift war, sondern auch weil er die ausgesprochene Tendenz hatte, Burggraf von Magdeburg zu werden. Und nun hatte er bereits am vierten Tage nach der Katastrophe an seine einflußreichen Freunde in Wien geschrieben: „wie diese Stadt wieder zu Stande zu bringen, stehe ich in Sorgen", hatte sie darauf hingewiesen, daß es in Hamburg zahlreiche Katholiken geben solle, denen dort kein öffentliches Exerzitium gestattet werde, und daß von Herzogenbusch in Brabant zahlreiche vertrieben seien. Die einen und die anderen solle man herbeiziehen und überhaupt im Namen des Kaisers diesen Platz, wo Magdeburg gestanden, zu einer Freistätte eröffnen für alle, die hier bauen wollten, ihnen dazu im Wege der Schenkung verleihen, was sie brauchten, sie auf eine Reihe von Jahren frei von Steuern und Lasten belassen, „allein, daß es katholische Leute wären." Freilich, die Proklamirung des Ortes zur katholischen Freistätte würde kaum genügt haben; es bedurfte außerdem handgreiflicher Lockungen, der eindringlichen Verheißung „stattlicher Privilegien" — und Mansfeld nahm diesen Punkt schnell in nähere Erwägung, um die gewünschten Kolonisten aus der Fremde herbeizuziehen [1]).

Denn wer, wenn auch heimatlos und vertrieben, hätte ohne solche Lockungen Lust haben mögen, den thurmhohen Schutt von Magdeburg und mit ihm noch unzählige Menschengebeine fortzuräumen, um Grund und Boden für eine, doch immer trübselige Wohnstätte zu gewinnen? Hier sprachen die Steine eine

[1]) Mansfeld an den kaiserlichen Kriegsrath Gerhard v. Questenberg, Magdeburg den 24. Mai n. St. 1631. (Sächs. Staatsarchiv.)

furchtbare, markerschütternde Sprache! Und der Ehrgeiz der Prämonstratenser thut ihrem Muth keinen Abbruch, ihrem passiven Muth, daß sie aushielten auf einem Posten, auf dem sie unabweisbar noch eine lange Verwesung, ja für sich selber außer vielfachem Mangel auch Siechthum vor Augen hatten, ehe sie an ein Wiederaufblühen denken konnten. Abschreckend sind Bandhauer's bezügliche Mittheilungen — so, wenn er erzählt, wie die hungernden Klosterhunde die Leichen von Kindern, die im benachbarten Weingarten als spätere Opfer der Katastrophe flüchtig in der Eile begraben waren, aus der Erde aufscharrten und fraßen. Zwei seiner Klosterbrüder erlagen der herrschenden Seuche, andere lagen Wochen lang auf den Tod erkrankt und gingen nachher ebenfalls zu Grunde.[1])

Bei alledem ist es dennoch sehr wahrscheinlich, daß die Prämonstratenser erst Mansfeld's Aufmerksamkeit auf die von Hamburg und aus Brabant herbeizurufenden Glaubensgenossen gelenkt hatten. Gerade sie hatten näheren Einblick in die kirchlichen Verhältnisse der nordischen Hansestadt infolge einer Reise erlangen können, die Sylvius in wirthschaftlichen Angelegenheiten ihres Klosters zwei Jahre zuvor dorthin unternommen.[2]) Und Herzogenbusch mußte der belgischen Mehrzahl dieser Herren als ein früheres, erst im Kriege gewaltsam abgerissenes Stück ihres eigenen Vaterlandes ganz besonders am Herzen liegen; ein überaus schmerzlicher Verlust war es, daß diese „Jungfrau von Brabant" im Herbst 1629 durch die Holländer erobert worden[3]), zumal als dann Klage auf Klage über Mißhandlungen der katholischen Eingesessenen folgte. Ähnliche Klagen ertönten auch aus der deutschen, aber lange von den Spaniern besetzt gewesenen Stadt Wesel, welche durch gleichzeitige Überrumpelung in die Gewalt der Holländer gefallen war; und es scheint bemerkenswerth, daß von dort neben anderen Bedrückungen und

---

[1]) Bandhauer S. 278. 279.

[2]) Ebenda S. 255.

[3]) Dittmar S. 249 Anm. 4 übersieht dies, wie denn auch seine Angabe, Herzogenbusch sei eine protestantische und zu den sieben vereinigten Provinzen gehörige Stadt gewesen, nicht richtig ist.

vielfachen Ausweisungen namentlich von Geistlichen, die Gefangennehmung des Prämonstratenserabtes und seine Bedrohung mit der Tortur gemeldet war. [1]) Weiterer Verfolgungen der Katholiken zu Rees und Emmerich durch die siegreichen Generalstaaten nicht zu gedenken — alle diese Gegenden scheinen jetzt mit dem eroberten Theile von Brabant zugleich in's Auge gefaßt worden zu sein; durch die „Verbannten“ vom Rhein und von der Maas hoffte man, die neue Burg des Papstthums an der Elbe aufzurichten. Ihnen hier eine Aufnahme, so gastlich wie immer möglich zu bereiten, hieß ohnedies, der Infantin Isabella, der Regentin der spanischen Niederlande, einen Liebesdienst erweisen, welcher Tilly bei seiner unterthänigen Verehrung für dieselbe ebenso willkommen gewesen sein wird, als er den baldigen Wiederaufbau der Stadt im militärischen, politischen, kirchlichen Interesse wünschen mußte. Keine Frage also, daß die Vorschläge Mansfeld's, seines Unterfeldherrn, seinen eigenen Gesinnungen nicht weniger, als denen der Prämonstratenser von S. Marien entsprachen.

Als leidenschaftlicher Konvertit scheint aber Mansfeld noch entschiedener als Tilly auf die totale Beseitigung der ketzerischen Magdeburger hingearbeitet zu haben. Noch bevor er über die in schwerem Kerker zurückbehaltenen „Rädelsführer und Hauptrebellen“ die peinlichste Untersuchung verhängte[2]), ja ebenfalls bereits am vierten Tage nach der Katastrophe, 14./24. Mai, hatte er nach Wien geschrieben, daß er für den Wiederaufbau auf die übrig gebliebenen Bürger überhaupt nicht rechne; sie seien völlig unvermögend, „zudem ist es eine widerwärtige rantza“. Und die Mönche werden nichts versäumt haben, ihn in diesem Übelwollen zu bestärken. Ihr intimer Verkehr mit seinen Offizieren und Beamten, die Gastfreundschaft, die sie ihnen, und zwar gerade den mit jener peinlichen Untersuchung betrauten in ihrem Kloster erwiesen[3]), läßt auf ihren weiteren Einfluß oder doch auf das

---

[1]) Archiv der Generalstaaten im Haag.

[2]) Näheres über diese s.: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, VII u. 59* f., nach den Wiener Akten.

[3]) Vgl. mit einander die Akten im Anhang zu Vandhauer S. 312 und in: Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 2, 62*.

Streben nach solchem schließen. Gleichwohl sehe ich keinen Grund, Bandhauer, das rührige Mitglied und den Historiographen dieser Prämonstratenser, einer Verwechselung beider Generale, wie Dittmar es thut, zu zeihen, als ob die Rathsherren und Bürger seine und seiner Confratres Vermittelung nicht bei dem Ober-, sondern bei dem Unterfeldherrn nachgesucht und bloß der letztere den für die Auswanderung maßgebenden Bescheid ertheilt hätte. Das Einzige, was sich als ein Irrthum Bandhauer's deuten ließe, ist, daß er die Magdeburger ihre erwähnte Bitte erst einige Tage nach dem — am 4. Juni n. St. vollzogenen — Abmarsch Tilly's von Magdeburg, nämlich am 8. vorbringen läßt, so daß auch ihr Erscheinen vor ihm und seine Antwort nicht mehr an Ort und Stelle erfolgt sein könnte. Wohl aber könnte eine Deputation der Betreffenden dem äußerst langsam marschirenden Feldherrn nachgesandt worden sein. Oder, wenn man das nicht annehmen will, so würde sich der Autor eines doch nur äußerlichen Versehens in der Zeitangabe schuldig gemacht haben, wie Dittmar ihm anderweitig ähnliche Versehen, und zwar gerade da nachweist, wo die Richtigkeit seiner sachlichen Mittheilungen über allen Zweifel erhaben ist.[1])

Lesen wir für den 8. etwa den 3. Juni — und die entscheidende Zusammenkunft der magdeburgischen Bittsteller mit dem unwillfährigen Generalissimus würde noch rechtzeitig stattgefunden haben. Undenkbar aber, daß ein — trotz aller Einwände unseres jungen Forschers — so klar schreibender und so scharf charakterisirender Autor wie Bandhauer, der ohnehin unmittelbarer Zeuge und Nächstbetheiligter gewesen ist, in einem so wichtigen Punkte Mansfeld und Tilly mit einander verwechselt haben sollte. Nach Dittmar selber der begeistertste Lobredner Tilly's, hat er hier zumal auch das Lob desselben wegen seiner Abweisung der Magdeburger und ihrer „schädlichen" Zumuthungen verkünden wollen, hat er Tilly deshalb ausdrücklich, auf einen bestimmten geschichtlichen Fall anspielend, mit dem König

---

[1]) Bandhauer S. 284; Dittmar S. 226 f.; vgl. S. 293 Anm. 3, S. 295 Anm. 1, S. 296 Anm. 2, S. 298 Anm. 1, auch S. 310 Anm. 4.

Agesilaos von Sparta verglichen. Ein Lob der Intoleranz zollt er ihm, das sich in unseren Augen freilich in den schwersten Tadel verwandelt. Und auch Dittmar ist übrigens weit davon entfernt, die kirchliche Intoleranz als Charakterzug Tilly's leugnen zu wollen; auch er erkennt es als seine aggressive Absicht, „die neu zu gründende Stadt zu einem Bollwerk des Katholizismus inmitten des rein protestantischen Norddeutschlands zu erheben". Nur die zwingendsten Verhältnisse des Krieges in Verbindung mit Magdeburgs furchtbarer Nothlage waren es, welche den Oberbefehlshaber schon so bald mit dem Gros seiner Armee nach Mitteldeutschland abberiefen. Und so übertrug er dem Grafen Mansfeld das Kommando an der Elbe; so ließ er ihm die Aufgabe zurück, als sein militärischer Stellvertreter die eroberte Festung mit geringen Kräften zu behaupten, wie als Statthalter des Kaisers sich der erzbischöflichen Metropole nach Möglichkeit anzunehmen. Dennoch, unverwandt behielt Tilly, auch als er nun von dannen zog, Magdeburg im Auge, immer bereit, in der Stunde der Noth, wenn die Schweden es angreifen sollten, dorthin zurückzukehren, mit und durch Magdeburg dem Kaiser das Erzstift, den Mönchen ihren Wirkungskreis zu erhalten.[1] Wenn kurz nach seinem Aufbruch das weiter nördlich gelegene Kloster Jerichow an die ersteren verloren ging, so mußte er das allerdings geschehen lassen.

Daß nun der neue Kommandant keinen andern Bescheid als sein Vorgesetzter gegeben haben würde, ist an sich unleugbar; und da einige wenige Bürger ihr „Vaterland" noch immer nicht verlassen wollten, noch immer einer besseren Antwort harrten, war eben er der rechte Mann, die letzten Illusionen ihnen zu rauben. Noch am 11./21. Juni hielt sich in dieser Erwartung sogar der Bürgermeister Kühlewein zu Magdeburg auf; während er, Bandhauer bestätigend, den täglich sich mehrenden Abzug seiner Mitbürger beklagte[2], war er in der That noch bemüht, Mansfeld als kaiserlichem Statthalter eine günstigere Resolution

[1] Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 682 f., vgl. S. 719.

[2] „. . . dieselben verlaufen sich von Tage zu Tage je mehr und mehr". Kühlewein an Dr. Denhardt vom 11./21. Juni 1631. (Sächs. Staatsarchiv.)

abzugewinnen. Er hatte inzwischen geradezu an seine Menschlichkeit appellirt, hatte ihn flehentlich nochmals um freie Religionsübung oder zum mindesten doch für die in der Stadt krank liegenden, verwundeten und sterbenden Leute um Zulassung eines evangelischen Geistlichen gebeten, der ihnen das Abendmahl reichen und ihrem Begräbnis beiwohnen dürfte. Er hatte auch um Herabsetzung der noch ausstehenden Lösegelder und überhaupt um Milderung des bisherigen Terrorismus gefleht, um größere Sicherheit vor Gewaltthätigkeiten der Soldaten, um ungehinderte Zulassung eines jeden zu seiner eigenen Brandstätte und entsprechende Freigebung der noch übrigen Braupfannen, des zahlreich aller Orten vorhandenen, obschon geschmolzenen Metalls.[1]) An dem genannten Tage schrieb er dem früheren, nach Naumburg geflüchteten Stadtsyndikus Dr. Denhardt, offenbar in Bezug auf diese verschiedenen Punkte, daß er die ersehnte Resolution bisher noch nicht erhalten habe und abwarten müsse, was der Kaiser in dem einen und andern verordnen werde. Jedenfalls war gerade dieser Bürgermeister Kühlewein sehr schnell nach der Katastrophe freiwillig in die Heimat zurückgekehrt, weil er wegen seiner persönlichen Haltung ein größeres Anrecht als Andere und als seine nächsten Kollegen auf die kaiserliche Begnadigung zu haben vermeinte. Hatte doch gerade er, im Gegensatz zu ihnen, noch vor der eigentlichen Belagerung eine entschiedene Schwenkung von den Schweden, wenn auch keineswegs zu den Feinden vor der Stadt, so doch zum Kaiser als dem Reichsoberhaupt gemacht. Und nun bildete er sich offenbar ein, durch die spontane Kundgebung seiner unverbrüchlichen Kaisertreue einen Ferdinand II. selbst in Hinsicht der Religion milder stimmen und zur Nachgiebigkeit bewegen zu können. Alles vergeblich; während zu seiner

[1]) Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly 1, 167, nach den Akten des kgl. Staatsarchivs zu Magdeburg. S. hier besonders auch Dittmar S. 170 und 230. Doch vermag ich ihm nicht beizustimmen, wenn er S. 229 in Kühlewein's Thätigkeit bei Mansfeld ein Argument für die von ihm behauptete Verwechselung der beiden Generale durch Bandhauer findet. Ohnehin hatte Kühlewein höchst wahrscheinlich auch bereits mit Tilly in Magdeburg zu verhandeln gesucht, wie ich aus einem noch ungedruckten Berichte schließe.

Betrübnis die Auswanderung ihren steten Fortgang nahm, so daß er selber an dem Wiederaufbau Magdeburgs durch die Magdeburger fast verzweifelte und die Ansiedelung einer vollkommen fremden Bürgerschaft voraussah, erlangte er von Mansfeld als einzige Vergünstigung ein Mandat, das den Bürgern den Rückkauf ihrer Braupfannen von den Soldaten zum halben Werthe gestattete.[1]) Den gänzlich mittellos Abziehenden konnte das nur wie bitterer Hohn erscheinen. Auch Kühlewein ergriff nun den Wanderstab, zum Zeichen, daß er die Nutzlosigkeit seiner Bemühungen erkannte. Wenn der kaiserliche Statthalter ihn, den früheren Bürgermeister, — denn seines Amtes hätte er unter keinen Umständen mehr walten dürfen — direkt auf den Willen des Kaisers verwies, so war eben Mansfeld derjenige, welcher Ferdinand zu den radikalsten Maßregeln drängte.

Durch eine kaiserliche Deklaration vom 3. Juli 1631, unter Hervorhebung seiner angeblich „vortrefflichen tapferen Aktionen" als Statthalter bestätigt und so von neuem offiziell mit dem politischen Regiment im ganzen Erzstift betraut, schickte dieser Mansfeld gleichzeitig seine näheren und gereifteren Vorschläge an Ferdinand ein, um die ehemalige Metropole „wieder mit katholischen Leuten zu populiren".[2]) Er geht davon aus, daß es ausschließlich bei Seiner Majestät stehe, den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, die einst absonderlich und fast mehr als irgend eine andere im heiligen Römischen Reich mit kaiserlichen Privilegien ausgestattet gewesen sei, noch fernerhin Privilegien zu ertheilen. Die alten hält er infolge der Rebellion für erloschen, und wie zum äußeren Merkmal dessen betont er, daß ihre Originale sämmtlich mit verbrannt seien. Die neuen, die

---

[1]) Dittmar S. 173.

[2]) Mansfeld an den Kaiser vom 6. Juli n. St. 1631. (K. k. geh. Haus-, Hof- u. Staatsarchiv.) — Mailáth gibt (3, 250. 251) von diesem Schreiben nur einen dürftigen und fehlerhaften Auszug. — Aus den Worten des Schreibens: „ob meinem hiebevor allerunterthänigsten Vorschlage nach katholische niederländische Bürger zu erlangen sein möchten", erhellt, daß Mansfeld auch schon früher deshalb direkt an den Kaiser geschrieben hat; doch liegt das bezügliche Aktenstück nicht vor.

er befürwortet und die den Ansiedlern denn auch recht als Gnadenakte des Kaisers erscheinen sollen, fassen vor allem den praktischen Nutzen in's Auge; denn die Wiedererhebung und Wiederbesetzung eines so weitläufigen Platzes sei an sich nothwendig, weil er, wenn leer gelassen, dem Kaiser und dem gemeinen Wesen nur fortdauerndes Ungemach bereiten, weil auch der dem Lande so nützliche Handel anderswohin abgelenkt werden würde, was dann das Erbkönigreich Böhmen mit zu empfinden habe. Also die große Handelsstadt an der Elbe gilt es wieder herzustellen, für sie ein neues Fundament zu legen durch die Begnadigung mit Stadtfreiheit, Marktrecht, römischem Reichsschutz „und dergleichen", durch acht- oder zehnjährige Befreiung von aller Belastung, wie Schutzgeld, Türkensteuer, Reichs- und Kriegsanlage. Und so bittet der Graf den Kaiser, unverzüglich an die Infantin in Brüssel zu schreiben und seinem früheren Vorschlage gemäß katholische Niederländer — nur noch in größerem Umfange — zur Ansiedelung aufzufordern.

Geradezu abenteuerlich nennt Dittmar diese auf Magdeburgs Trümmern aufgebauten Pläne, doch warum? Mansfeld war nicht allein eine durchaus praktische, sondern eine fast ängstliche Natur, wohl geneigt, die Siege über unschädlich gemachte, entwaffnete Ketzer bis zum äußersten auszunutzen, dabei aber stets mit den gegebenen Verhältnissen rechnend, das Mögliche und Erreichbare in's Auge fassend; so nun auch hier. Er am wenigsten verhehlte sich allerdings, daß vom strategischen Standpunkte aus die Zerstörung Magdeburgs ein großes Unglück für die Sieger bedeutete und die Behauptung dieses Platzes wie des umliegenden Gebietes gegen die schwedische Invasion erschwerte.[1]) Darum aber hatte er auch vorher schon Ferdinand II. auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dem Erzstift noch andere militärische

---

[1] „. . . daß wir allhier vor jetzo eben in so großem Labyrinth sein, als ehe wir Magdeburg gehabt. Das verursacht erstlich des Falkenbergs und der halsstarrigen Bürger Ruchlosigkeit, indem sie sich sammt Hab und Gut lieber dem Teufel schicken, als dem Kaiser diese Stadt unversehrt gönnen wollen" u. s. w. Mansfeld an Questenberg vom 14./24. Mai. (Sächs. Staatsarchiv.)

Stützen zu verleihen. Von Magdeburg aus hatte er, in richtiger Voraussicht der Operationen Gustav Adolf's, alsbald die Havel in's Auge gefaßt und vornehmlich an die Befestigung Havelbergs gedacht, wozu indes die ihm hinterlassenen Truppen keineswegs hinreichten. Desto mehr empfahl er die Sicherung dieses wichtigen Passes und zugleich die stärkere Besetzung der angrenzenden Altmark dem Kaiser als dringliche Aufgaben. Ja, indem er diese Provinz als die Vormauer des Erzbisthums bezeichnete, rieth er, sie in dasselbe einzuverleiben, was die Ohnmacht des Kurfürsten von Brandenburg nicht zu verhindern vermocht und andrerseits dessen thatsächliche Unterwerfung unter den Schwedenkönig mehr als jemals gerechtfertigt haben würde. Von den wehrlosen Einwohnern der Altmark, auch von der eingeschüchterten Ritterschaft hatte er nicht das Mindeste zu fürchten; und so war es auch kein unpraktischer Wunsch, wenn er Ritter- und Landschaft daselbst dem Kaiser eidlich zum Gehorsam verpflichten wollte.[1]) Daß ihm die Hände gebunden waren, daß er von alledem nichts durchsetzen konnte, war sein Mißgeschick, aber nicht sein Fehler. Er that, was in seinen Kräften stand; er rieth, was ihm nöthig erschien. Und hatte die rücksichtslose Beseitigung der letzten Magdeburger, auf die er hinarbeitete, ihre Ersetzung besonders durch flüchtige Brabanter nicht auch einen handgreiflichen praktisch-politischen Zweck? Den Einen mißtraute er, bis zu einem gewissen Grade doch mit vollem Recht; die Anderen wußte er dem Hause Habsburg aufrichtig ergeben. Die Einen waren bettelarm geworden, während die Anderen außer ihren Kenntnissen doch wohl noch manches mitzubringen verhießen; er begrüßte sie als Pioniere in des Wortes voller Bedeutung. Sich der spanischen Regierung zu verpflichten, war außerdem im Interesse des Krieges geboten.

Eben als praktischen Politiker zeigt sich Mansfeld durchweg; und wie wenig selbst sein kirchlicher Eifer ihn hinderte, dies zu sein, bewies er durch seine Schroffheit gegen das katholische

---

[1]) Mansfeld an den Kaiser aus Magdeburg vom 13./23. Juni. (K. k. Staatsarchiv.)

Domkapitel von Magdeburg. Bei der Waffenerhebung der Hauptstadt im August 1630 hatten die Mitglieder dieser kaum rekonstruirten geistlich-politischen Behörde sich eiligst aus dem Staube gemacht; selbst aus dem Bereich des Erzstifts waren sie entflohen. Nicht weniger eilig waren sie aber nach dem Siege Tilly's zurückgekehrt, um sich in den Besitz ihrer noch erhaltenen Kurien auf dem Neuen Markt und aller von ihnen prätendirten Rechte zu setzen.[1]) Wie die Prämonstratenser vom Liebfrauenkloster, so gedachten sie selbst vom Dom aus, wo nun wie dort der Gottesdienst nach katholischem Ritus fortan ohne Unterbrechung abgehalten wurde, ihre geistliche Herrschaft zu begründen. Und indem sie sich als die wahren Landesherren während der Minderjährigkeit ihres Erzbischofs Leopold Wilhelm fühlten, sprachen sie es unumwunden aus, daß sie die eroberte Stadt „für ihre unmittelbare Landstadt achten und halten wollten". Sie wollten ernten, wo andere gesäet, sie wollten in Ruhe genießen, was andere im Kriege mühselig erkämpft hatten. Kein Zweifel, daß Tilly den müßigen, herrschsüchtigen Kapitularen schon deshalb die Prämonstratenser bei weitem vorzog, weil diese, anders als jene, auf ihrem Posten unter den ärgsten Bedrängnissen, mit Leib- und Lebensgefahr muthvoll ausgeharrt hatten. Mochte auch sein Rechtsgefühl ihm verbieten, die verbrieften Ansprüche des Domkapitels einfach zurückzuweisen, so hatte er dasselbe doch gleich anfangs fühlen lassen, daß es ohne ihn nichts gewesen wäre. Nach einem glaubwürdigen Bericht aus Halle von Ende Mai a. St. hätte er den Herren auferlegt, die Glocken im Dom

[1]) Nebenbei verdient hier auch folgende Notiz aus einem ungedruckten Schreiben d. d. Halle den 26. Mai a. St. erwähnt zu werden: Soeben seien Leute aus Magdeburg angekommen mit der Meldung, daß nunmehr die katholischen Domherren die Possession ihrer beneficiorum ecclesiasticorum daselbst eingenommen, auch einen Haufen junger Leute „zu Canonicen und Vicarien" mitgebracht hätten, „und würde von den Katholicis daselbst vorgegeben, man wollte die Stadt bald wieder aufbauen: denn man reiche katholische Leute von anderen Orten dahin bringen wollte; die sollten sich daselbst niederlassen, denen wollte man stattliche Privilegien geben, würde eine gewünschte Okkasion für sie sein, propter situm loci ihre Merkantien daselbst fortzustellen". (Sächs. Staatsarchiv.)

und die Domhäuser selbst — die ohne seine persönliche Anstrengung der allgemeinen Verheerung wohl zum Opfer gefallen sein würden — für eine hohe Summe sich erst wieder zu erkaufen.[1])

Mansfeld aber als kaiserlicher Statthalter war damit noch keineswegs zufrieden. Sofort nach dem Hervortreten mit ihren Ansprüchen, noch im Mai, hatte er Ferdinand hiervon Kunde gegeben und, wenn auch in diplomatischen Ausdrücken, ihn deshalb förmlich gewarnt. Denn ihm, dem Kaiser, wie dem Reiche würde durch das Eindringen des Kapitels ein Merkliches entzogen werden; hauptsächlich darauf komme es doch an, mit Magdeburg die beiden sächsischen Kreise im Zaum zu halten und ihnen die Lust zu ferneren Rebellionen zu benehmen — was alles nur durch unmittelbares Geltendmachen der Autorität und Macht des römischen Kaisers geschehen könne. Mansfeld bat ihn, die lästigen und in seinen Augen unnützen Herren mit ihren Ansprüchen so lange als möglich hinzuhalten[2]), und er war entschlossen, als der mächtigere sie nicht den geringsten Einfluß gewinnen zu lassen. Wie leicht auch hätten diese Ansprüche sich sonst mit denen der bevorzugten Prämonstratenser kreuzen und, Magdeburgs wegen zu unpolitischen Konflikten führen können!

Auf die Entschließungen des Kaiserhofes schien in der That nun alles anzukommen.

---

[1]) „Vertrauliches Schreiben" aus Halle vom 30. Mai a. St. (Magdeb. Geschichtsblätter 11, 325).

[2]) Mansfeld an den Kaiser, Magdeburg vom 24. Mai n. St. (Abschriftlich oder intercipirt im sächs. Staatsarchiv zu Dresden.)

Miscellen.

Neues aus Marathon.

Von H. Delbrück.

Aus Athen kommt die Nachricht von einer erneuten Nachgrabung, die den Beweis geliefert habe, daß der „Soros" wirklich das Grab der Marathon-Kämpfer sei. Was ergibt sich daraus für die Rekonstruktion der Perserschlacht?

Gleichzeitig mit der Publikation meiner „Perser- und Burgunderkriege" wurde ein Vortrag von Hauptmann Eschenburg über die Marathon-Schlacht bekannt, der ebenso wie ich den „Soros" als ungenügend beglaubigt aus dem Spiel ließ. Eschenburg hielt fest an der bekannten Curtius'schen Hypothese, daß das Gros des persischen Heeres, namentlich die Reiterei, schon wieder eingeschifft und nur die Nachhut von den Athenern angegriffen und geschlagen worden sei, und begründete sie speziell auf die drei Sätze: daß unmöglich ein großes persisches Heer an dieser Stelle gekämpft haben könne; daß die Initiative zur Schlacht von den Persern ausgegangen sein müsse; daß die Wiedereinschiffung des persischen Heeres nothwendig eine erhebliche Zeit in Anspruch genommen habe.

Die Landung der Perser hat in dem nördlichen Theil der Ebene stattgefunden. Darin stimmen Duncker und Eschenburg überein, und es kann nicht wohl ein Zweifel darüber obwalten. Hierhin also verlegt Eschenburg die Schlacht. Der „Soros" liegt nun aber in dem südlichen Theil. Mithin ist durch die Aufdeckung des Grabhügels die Curtius-Eschenburg'sche Hypothese unmöglich gemacht [1]).

---

[1]) Auch Milchhöfer in seinem erläuternden Text zu den „Karten von Attika" hat sich in der Hauptsache der Curtius-Eschenburg'schen Hypothese

Die drei Vordersätze Eschenburg's aber, das Ergebnis eines durchgebildeten kriegsgeschichtlichen Urtheils, bleiben bestehen und sind unangreifbar. Wenn der ebenso gelehrte wie scharfsinnige Autor trotzdem zu einem unrichtigen Resultat gekommen ist, so liegt das nicht eigentlich an ihm, sondern daran, daß er nach dem damaligen Stande der Wissenschaft noch mit zwei falschen Voraussetzungen operirte: es war noch nicht erkannt der spezifische Unterschied der persischen und griechischen Taktik, und man glaubte noch an die numerische Größe des Perserheeres.

Auf Grund eben derselben drei Sätze, die ich oben aus Eschenburg ausgezogen, ferner einer Beweisführung, daß das persische und griechische Heer numerisch etwa gleich stark waren, und endlich, daß die persische Taktik auf einer Kombination von Bogenschützen und Reitern ohne feste taktische Körper beruhte, habe ich in meinen „Perserkriegen" die Hypothese aufgestellt, daß die Griechen eine Defensiv-Offensiv-Schlacht mit Anlehnung an's Gebirge schlugen. Was ist nun für diese Hypothese aus der Fixirung des Athener-Grabes zu gewinnen?

Als die Athener ihre Gefallenen zusammentrugen, brachten sie schwerlich die vordersten von der Stelle ihres siegreichen Todes dahin zurück, wo die ersten gefallen waren, wo also die ersten Pfeile der Perser durch die griechischen Reihen fuhren. Auch die Mitte der Linie, wo die Griechen die Perser zuerst erreicht und das Nahgefecht begonnen hatten, wählten sie nicht; denn hier war die Schlacht nicht zur Entscheidung gebracht worden, im Gegentheil, hier waren die Athener anfänglich gewichen. Der gegebene Punkt war vielmehr die Stelle, wo die letzten Leichen lagen, wo der Kampf sein Ende erreicht hatte, der Sieg vollendet gewesen war. Zurückgeschafft bis zu diesem Punkt wurden nur die Leichen derjenigen, die bei dem zweiten Akt der Schlacht, dem Kampf an den Schiffen, eine halbe Meile nordöstlich, gefallen waren. Auch aus Rücksicht auf diese eignete sich der mehr vorwärts gelegene Punkt besser zu dem Massengrab und Schlachtdenkmal als etwa die Stelle des Zusammenstoßes mit dem Spieß.

angeschlossen. Der treffliche Gelehrte möge es mir aber verzeihen, wenn ich mich mit den Einzelheiten seiner Abhandlung nicht auseinandersetze. Wir reden verschiedene Sprachen. Ich verlange, daß jemand, der griechische Inschriften entziffern will, vorher die griechische Sprache studirt habe. Wer meine Schriften gelesen hat, versteht mich.

Die Defensiv-Offensiv-Schlacht mit Anlehnung an's Gebirge ist also mit der Lage des „Soros" gut zu vereinigen, und es stimmt auch noch ein weiteres spezielles Moment.

In meinen „Perserkriegen" habe ich die Schlacht in ein Seitenthal des Vranathales, das Aulonathal, verlegt. Ich glaubte, so weit zurückgehen zu müssen, weil mir die Öffnung des Vranathales zu breit schien. Ich stützte mich dabei auf das Lolling'sche Croquis in den „Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts" Band 1; nun sind seitdem die Karten von Attika von Curtius und Kaupert herausgegeben worden, und es stellt sich heraus, daß das Lolling'sche Croquis gerade in den hier entscheidenden Punkten nicht genau genug ist. Der „Soros" liegt nicht ganz an der richtigen Stelle, und das Vranathal ist zu breit. Während in der neuesten Aufnahme der Raum vom Kotroni bis zum Meer doppelt so groß erscheint als die Öffnung des Vranathales, ist er bei Lolling nur anderthalbmal so groß, und jene Strecke, die ich auf 9000—10000 Fuß angenommen, ist nur 7600 Fuß lang. 200—300 Schritt vom Ausgang ist das Vranathal nur etwa 1000 Meter breit. Da ausdrücklich berichtet wird, daß Miltiades durch Verhaue seine Stellung noch künstlich einengte, so steht jetzt nichts mehr im Wege, die Aufstellung der Athener hierher — nicht an den äußersten Ausgang des Thales, um die Flügelanlehnung noch sicherer zu machen — zu versetzen. Ich schiebe sie also gegen meine frühere Ansicht etwa 1000 Meter weiter vor.

Der „Soros" ist vom Ausgang des Vranathales genau acht Stadien entfernt.

Schon in meinen „Perserkriegen" habe ich die Vermuthung ausgesprochen, daß die „acht Stadien", welche Herodot irrthümlich für die Länge der griechischen Attacke nahm, auf die Ausdehnung der Schlacht und die Verfolgung bezogen werden müßten. Die Korrektur der Karte bringt diese beiden Momente zusammen; zwar nicht ganz genau, da, wie gesagt, die Griechen schwerlich ganz am Ausgang des Thales gestanden haben werden, sondern etwas weiter rückwärts — aber genau genug für einen Erzähler wie Herodot. Wie eine Schlacht, begonnen im Vranathal, auf ein Grab abwärts in der Ebene verweist, so verweist dieses Grab mit der Herodot'schen Notiz von den acht Stadien rückwärts gerade auf den Ausgang des Vranathales.

Herodot wird sich haben sagen lassen: vom Ausgang jenes Thales bis zu diesem Grabhügel stürmten die Athener vor: so sind die verhängnisvollen „acht Stadien" in seine Darstellung gekommen.

Könnte man sich auf Herodot's „acht Stadien" und die obige Auslegung völlig verlassen, so wäre damit wohl die Frage endgültig entschieden. Aber es ist zuletzt doch nur eine fromme Selbsttäuschung, solche Notizen wie diese „acht Stadien" bei einem Schriftsteller wie Herodot als einen unbedingt sicheren Ankergrund zu betrachten. Wenn ich dennoch glaube, einen hohen Grad der Gewißheit für die obige Hypothese in Anspruch nehmen zu können, so geschieht das nicht auf Grund der „acht Stadien", so hübsch sie damit zusammenstimmen, sondern weil die revidirte Karte den Ort jetzt als besser brauchbar erscheinen läßt als das enge Aulonathal, und weil der Natur der Dinge nach eine Schlacht griechischer Hopliten schwerlich viel über acht Stadien hinaus erstreckt werden konnte. Daß die drei Postulate Eschenburg's durch diese Konstruktion erfüllt werden, leuchtet ein.

Über das Gefecht am Sumpf, um auch das noch hinzuzufügen, ist hiermit noch nichts entschieden. Pausanias versetzt es an den großen, nördlichen Sumpf, und es ist wohl möglich, daß bei dem Kampf an den Schiffen eine Abtheilung dahin abgedrängt und vernichtet worden ist. Da aber die Aussage des Pausanias selbstverständlich keinerlei Beweiskraft hat, so kann ebensowohl bei der Schlacht selbst eine Abtheilung der Perser an den kleinen südlichen Sumpf gedrängt und diese Episode in dem Schlachtbild verherrlicht worden sein.

Mit der Annahme eines Gefechts an dem südlichen Sumpf würde auch das letzte Bedenken, daß der Soros für ein Gefecht im Brana-Thal zu weit in der Ebene liege, gehoben. Ganz entsprechend der Erzählung des Pausanias von den Gemälden in der Poikile hätten wir dann drei Gefechtsbilder: die eigentliche Schlacht vom Brana-Thal bis tief in die Ebene sich erstreckend, das Gefecht am Sumpf, den Kampf an den Schiffen: am Abschluß der ersteren und dadurch den beiden anderen möglichst genähert, das gemeinsame Grab.

Yorck's Entlassung aus dem preußischen Dienst.

Über Yorck's Entlassung aus dem preußischen Dienst gibt Droysen in seiner Biographie 1, 23 ff. (Berlin 1851) zwei Überlieferungen, die er nicht recht zu vereinigen weiß. Der wahre Hergang erhellt aus den im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin aufbewahrten sog. Extrakten für die Kabinetsvorträge, welche Droysen nicht zugänglich waren. Ihnen ist die folgende Mittheilung entnommen. M. L.

Auszug aus dem Immediatbericht des Generalmajors Luck, angefertigt vom Kabinets-Sekretär am 10. Januar 1780.

„Der Generalmajor v. Luck überschicket . . . die über den Stabs-Capitän v. Naurath und die drei Lieutenants v. Schmidt, v. Hart und v. Yorck seines Regiments abgesprochene kriegesrechtliche Sentenz, in welcher, da obgedachte drei Lieutenants den 26. October Abends um 9 Uhr einen Apothekergesellen Namens Wolff, der ihnen auf der Straße begegnet, angegriffen und geschlagen, sich dabei der bloßen Degens bedienet und ihm an der linken Hand zwei und im Gesichte eine, obgleich nur leichte, Wunden beigebracht, hiernächst noch an eben dem Abend um 10 Uhr vor das Quartier des Stabs-Capitän v. Nauradt gegangen und, als derselbe nach ihrem Verlangen, da er bereits im Bette gelegen, zu ihnen nicht herausgekommen, sich sehr unanständiger Worte gegen ihn bedienet und am folgenden Tage der Lieutenant v. Yorck den Stabs-Capitän v. Naugardt[1]) auf der Parade angerufen und, als er nicht hören wollen, ihn einen schlechten Kerl und Kirchendieb genannt, auch, da ihm die Obristen v. Buttlar und v. Wedell befohlen, still zu sein, diesen Befehlen nicht gehorsamet, sondern dagegen gesaget, er rede die Wahrheit, und fortgefahren zu schimpfen, bis er in Arrest geführet worden: — dem Stabs-Capitän v. Nauradt, welcher zu dem Verdacht, ein Kelchtuch bei sich gestecket zu haben, dadurch Anlaß gegeben, daß er, als ein Bataillon des Regiments v. Luck im letzten Kriege einige Tage in Johannsberg gestanden, des Abends in der Capelle daselbst gewesen und es zweien Füsiliers vorgekommen, daß er solches bei sich gesteckt, da es doch nur sein eigenes Schnupftuch gewesen, auch in der Capelle kein Kelchtuch vermisset worden, ein sechsmonatlicher Festungs-Arrest, denen Lieutenants v. Hart und v. Schmidt auch ein sechsmonatlicher Festungs-Arrest, dem Lieutenant v. Yorck aber, da er, außer seinen Vergehungen, auf öffentlicher Parade gegen die Subordination gehandelt, die Cassation und ein jähriger Festungs-Arrest zuerkannt worden."

Verfügung des Königs.

„Das ist eine garstige Sache. Das Kriegsrecht confirmire Ich, und die Officiers[2]) werde sehen von hier zu schicken."

[1] Der mit Arbeiten überhäufte Kabinets-Sekretär verschrieb den Namen.

[2] d. h. den Ersatz für die Bestraften

Literaturbericht.

Die Buchdruckerei des Jakob Köbel, Stadtschreibers zu Oppenheim, und ihre Erzeugnisse (1503—1532). Ein Beitrag zur Bibliographie des 16. Jahrhunderts. Von **F. W. E. Roth**. Leipzig, Harrassowitz. 1889.

A. u. d. T.: Viertes Beiheft zum Centralblatt für Bibliothekwesen.

Jakob Köbel, ein geborener Heidelberger, der an der Hochschule seiner Vaterstadt den 20. Februar 1479 immatrikulirt worden und im Juli 1481 ebendaselbst sein Baccalaureatsexamen bestanden hat (vgl. Töpke, Matrikel der Universität Heidelberg 1, 362, 2, 519, wo freilich an erster Stelle Johannes für Jakobus steht), gründete später eine Druckerei in Oppenheim am Rhein. Infolge seiner Beziehungen zu dem Heidelberger Gelehrtenkreise gewinnt sein Verlag eine ziemliche Bedeutung für die Geschichte des Humanismus und der Hochschule Heidelberg. Bedeutende Namen, wie Jakob Wimpfeling, Johannes Stöffler, Adam Werner v. Themar u. a. begegnen in dem Verzeichnis, das Roth mit Fleiß und Sachkenntnis angefertigt hat. Die deutschen Drucke wiegen vor, doch fehlt es auch nicht an lateinischen. — Bedauerlich bleibt, daß der Vf. nicht auch die Biographie Köbel's und die Besprechung der Schriften mit dem Verzeichnis verbunden hat. Wenn R. seine versprochene Biographie Köbel's überhaupt liefert, so bleibt für den Benutzer die Unbequemlichkeit, daß man an verschiedenen Orten nachsehen muß. Man sieht nicht ein, warum die Vf. solcher Arbeiten es nicht wie Karl Steiff machen, der in seinem mustergültigen Buche über den ersten Buchdruck zu Tübingen den biographischen Text und das Verzeichnis der Druckschriften zusammengab. In diesem Falle kann sodann auch ein erschöpfendes Namenregister hinzugefügt werden, was die Benutzung sehr erleichtert, und das wir leider bei R. vermissen. Karl Hartfelder.

Der Stand des geistigen Lebens an der Universität Wittenberg, dargestellt an den Quaestiones und den Scripta publica aus den Jahren 1530 bis 1546. Von **Karl Haupt.** (Aus der Festschrift zur Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes zu Wittenberg. Wittenberg, Fiedler. 1888.)

Eine Geschichte der Universität Wittenberg im Reformationszeitalter fehlt uns noch; jede Vorarbeit zu einer solchen darf auf Dank rechnen. Der Vf. hat freilich seine Aufgabe recht eng umgrenzt, nicht nur durch die Beschränkung auf die Jahre 1530 bis 1546, sondern noch mehr durch Beschränkung auf das Material, welches die Quaestiones-Sammlung von 1557 und die Scripta publice proposita ihm boten; man sieht nicht ein, warum nicht das analoge, in Corp. Ref. X und XI zusammengetragene Material mit hinzugezogen worden ist. Den Vf. beherrscht der Wunsch, seine Freude an den Errungenschaften der Reformation auf religiösem Gebiete dadurch erhöhen zu können, daß er auch auf wissenschaftlichem Gebiete wenigstens den Anfang eines neuen modernen Geistes an der Wittenberger Hochschule nachzuweisen vermöchte. Daraufhin durchmustert er die akademischen Reden und Anschläge jener Tage. Aber ich fürchte, sein Wunsch führt ihn weiter, als der Thatbestand es zuläßt. Wenn er z. B. nachweisen möchte, daß entgegen dem bekannten astrologischen Aberglauben Melanchthon's eine nüchterne, rein wissenschaftliche Behandlung dieser Dinge in einer Qnaestio des Mag. Rheticus sich Geltung schaffe, so übersieht er, daß eben diese Quaestio (Corp. Ref. 10, 712), wie der Vergleich mit Corp. Ref. 11, 261 ff. ergibt, von Melanchthon selbst verfaßt sein wird. In der That enthält sie auch nur Melanchthon's Anschauungen und ist eine Schutzrede für die Astrologie. Ebenso interpretirt er den Anschlag des Mathematikers Erasmus Reinhold (Scripta publice prop. 1553 Bl. D 4 f.) viel zu günstig: denn dieser beschränkt keineswegs die Wirksamkeit der Gestirne nur auf den Gesundheitszustand der Menschen, sondern macht sie zu Verkündigern der inclinationes ingeniorum, vieler casus vitae, bisweilen sogar der mutationes reipublica. Und er zieht seinerseits die Richtigkeit des Nativitätenstellens gar nicht in Zweifel, ist vielmehr gewiß, daß magnae utilitates — in den drei genannten Beziehungen — hier zu gewinnen sind. Zu viel des Guten ist es doch auch, wenn in der Quaestio Corp. Ref. 10, 721 ein Anfang zur Erkenntnis des Blutumlaufs begrüßt wird; vielmehr trägt hier Melanchthon lediglich die alte Auffassung vor, daß die Arterien vehicula spiritus sind. Mit Recht hebt der Vf. die starke Betonung des Naturrechts in den poli-

tischen und ethischen Erörterungen der Wittenberger hervor; aber er irrt doch, wenn er annimmt, der neue Geist der Reformation reagire hier gegen „das landfremde römische Recht", das er als das „Künstliche und Verrenkte" charakterisirt. Er würde weiter gekommen sein, wenn er darauf reflektirt hätte, in welchem Umfange Melanchthon auf Aristoteles wieder zurückgegangen ist. Überhaupt hätte er sich die Frage vorlegen müssen, wieviel von dem Material, mit welchem er operirt, direkt aus Melanchthon's Feder stammt und dann die Quellen erwägen, auf welche die wissenschaftliche Arbeit dieses Mannes zurückweist. Er würde dann auf den Gebieten, die er in's Auge faßt, freilich auch viel weniger „neuen" Geist gefunden haben; dann würde er wohl auch irre werden an seiner Formulirung der Bedeutung der Reformation, daß sie „die Einsetzung der Vernunft in ihre Rechte" gewesen sei. Kawerau.

Die Rückkehr Calvin's nach Genf. Von **C. A. Cornelius**. II. Die Artichauds. III. Die Berufung. München, Verlag der kgl. Akademie. 1889. (Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissenschaften III. Kl. 19. Bd. II. Abth.)

Sowie in der früheren Schrift des Vf. (s. H. Z. 64, 301) die Vertreibung Calvin's im Frühling 1538, so ist hier seine Rückkehr nach Genf im Herbst 1541 in ein neues und deutlicheres Licht gesetzt; namentlich ist sie in engen Zusammenhang gebracht mit den politischen Verwickelungen, als deren Ergebnis sie sich mindestens in gleichem Grade, wie als Ergebnis religiöser Antriebe und Erregungen herausstellt. Eine Hauptrolle spielen dabei wieder die Vorgänge zwischen Genf und Bern. Seit die letztere Stadt 1536 mittels eines glücklichen Zuges sich zur Herrin des Waadtlandes gemacht hatte, war in das wechselseitige Verhältnis der beiden, durch Bürgerrecht und jetzt auch durch den gemeinsamen Protestantismus verbundenen Städte etwas Neues gekommen. Bern hatte, mit dem Eintritt in die Stellung der Herzoge von Savoyen und zum Theil auch der Bischöfe von Genf, Ansprüche und Besitzungen gewonnen, welche Auseinandersetzungen mit Genf nöthig machten und in dieser Stadt allerhand Besorgnis um Habe und Unabhängigkeit erregten. Bern scheint anfangs Werth darauf gelegt zu haben, die Bevölkerung einer so wichtigen und so eigenthümlich gestellten Stadt wie Genf sich bei günstiger Stimmung zu erhalten, und daher sehr gemäßigt verfahren zu sein; dann aber gab ein auch jetzt nicht ganz aufgeklärter Vorgang — der Anschein eines groben Verrathes der Genfer Interessen, den sich Genfer Ab-

geordnete in einer Verhandlung mit Bern zu Schulden kommen ließen — den Anstoß zu jenem wüthenden Ausbruch der Parteileidenschaften, in welchem die Partei, die zur Zeit von Farel's und Calvin's Vertreibung am Ruder gesessen, gestürzt wurde und ihr Führer den Tod fand. Genf verfiel in wüste Anarchie. Das Bedürfnis, in einen geordneteren Zustand überzugehen, und wohl auch das Gefühl der Wichtigkeit, die es für Genf in seinen mißlichen Verhältnissen zu Bern haben mußte, die Sympathien der evangelischen Welt sich nicht verloren gehen zu lassen, lenkten jetzt das Auge wieder mehr den kirchlichen Dingen zu, welche zuletzt vor den politischen Händeln ganz zurückgetreten und in kläglichsten Verfall gerathen waren. Die Prädikanten aber, welche einst, nach dem Austritt Farel's und Calvin's, dem Genfer Kirchenwesen geblieben waren, fanden sich außer Stande, dies Kirchenwesen aus seiner Verwahrlosung herauszureißen. Nach mancherlei Suchen glaubte man in Calvin den rechten Mann zu finden, und auf seine Wiedergewinnung richtete sich nun, nicht sowohl die brennende Sehnsucht einer religiös hocherregten Bevölkerung, als das wohlüberlegte Absehen der leitenden, durch politische wie kirchliche Gesichtspunkte bestimmten Männer.

Der letzte Theil von Cornelius' Abhandlung führt uns dann, aus dem engeren Kreise der Genf-Bernerischen Händel hinaus in den weiteren Bereich, in welchem Calvin seit seiner Vertreibung aus Genf neuen Zuwachs an Bedeutung und Ansehen gewonnen hatte (Straßburg; Wormser und Regensburger Religionsgespräche). Das Interesse fällt jetzt hauptsächlich auf die Berathungen Calvin's und der durch Berufs- und Sinnesgemeinschaft ihm nahestehenden Männer über Annahme oder Ablehnung der von Genf kommenden Aufforderungen. Vor allem erscheint Farel, Calvin's ehemaliger Arbeitsgenosse in Genf, voll schönen, selbstlosen Eifers, ihn dem hülfsbedürftigen Kirchenthume der Stadt zuzuwenden. Nicht ohne Zögern entschloß sich Calvin und kam so in die Stellung und Wirksamkeit, in welcher er hinfort dem Namen von Genf seinen mächtigen Klang für die ganze evangelische Welt zu schaffen bestimmt war. W. Wenck.

Eine Mainzer Presse der Reformationszeit im Dienste der katholischen Literatur. Ein Beitrag zur Geschichte des Buchhandels und der Literatur des 16. Jahrhunderts. Von **Simon Widmann.** Paderborn, Schöningh. 1889.

Der Drucker, dem diese fleißige Monographie gilt, ist Franz Behem, der Schwager des bekannten Cochläus, des Gegners von

Luther. Ein erster Theil gibt die Geschichte Behem's, seines Geschäfts und seiner Familie. Ein zweiter Theil bringt den Abdruck von 25 Dokumenten und Briefen. Letztere gehen von 1545 bis 1584. Theil 3 gibt erläuternde Anmerkungen zu Nr. 2. Theil 4 verzeichnet die Behem'schen Drucke von 1540 an. Ein zuverlässiges Namenregister beschließt die kleine Schrift. — Ergänzend sei hinzugefügt, daß die Stelle aus einem Briefe des Erasmus an Cochläus, welche S. 51 mitgetheilt ist, eine Bereicherung des Briefwechsels von Erasmus ist. Dann in dem gedruckten Briefwechsel dieses Gelehrten (Opp. III der von Clericus besorgten Gesammtausgabe), welcher vier Briefe von und an Cochläus enthält, fehlt dieser, aus dem hier eine Stelle mitgetheilt wird. X.

Albrecht v. Waldstein's erste Heirat. Von **Karl Patsch.** Prag, F. Ehrlich (L. Knauer). 1889.

Der Vf. des Büchleins: „Albrecht von Waldstein's Studentenjahre" läßt demselben in der vorliegenden Schrift eine Art Fortsetzung folgen, welche, wie jene Erstlingsarbeit, von dem Fleiße ihres Urhebers Zeugnis ablegt, ohne eben sachlich viel Neues zu bieten. Es wäre dem jugendlichen Vf. jedenfalls zu rathen, in der Veröffentlichung so kleiner Hefte (beide Arbeiten haben nur den Umfang von je einem Druckbogen) nicht fortzufahren, sondern die Ergebnisse seiner Bemühungen entweder in einer historischen Zeitschrift zu veröffentlichen oder sie erst dann in Druck legen zu lassen, wenn er statt mehr oder weniger gut gemeinter Schülerarbeiten ein größeres und wirklich bedeutungsvolles Werk über Wallenstein, den er sich zum Helden gewählt zu haben scheint, zu stande gebracht haben wird. Th. Tupetz.

Hans Ulrich Freiherr v. Schaffgotsch. Ein Lebensbild aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. Von **J. Krebs.** Breslau, Korn. 1890.

Abgesehen von den dürftigen Nachrichten, welche Thomas in seinem „Hans Ulrich Schaffgotsch" (Hirschberg 1829) über das Leben des Freiherrn bis zu seiner Verhaftung infolge der Katastrophe Wallenstein's bringt, beschäftigen sich alle Arbeiten über diesen schlesischen Magnaten nur mit seinem Prozeß und seiner Hinrichtung (23. Juli 1635). Schon unmittelbar nach seinem Tode erschien eine große Zahl von Schilderungen seines Ablebens, die handschriftlich verbreitet oder gedruckt und bei dem lebhaften Antheil, den sein tragisches Geschick zumal in seiner Heimatprovinz fand, immer wieder neu

verlegt wurden. Diese Flugschriften zeigen eine große Ähnlichkeit untereinander und scheinen insgesamt von einer, nicht von Irrthümern freien Beschreibung herzustammen, als deren Urheber des Freiherrn ehemaliger Hauptmann von Kemnitz, Jeremias Gottwald, angesehen werden dürfte. Mit Recht hat daher der durch seine Forschungen auf dem Gebiete des Dreißigjährigen Krieges wohl bekannte Vf. es unternommen, in erster Linie auf Grund der noch zahlreich vorhandenen Akten ein abschließendes Lebensbild seines ebenso berühmten wie unglücklichen Landsmannes zu entwerfen. Das Hauptmaterial zu dem vorliegenden Buche entstammt dem gräflich Schaffgotsch'schen Archive auf dem Schlosse Warmbrunn; außerdem wurden die Akten des Staatsarchivs zu Breslau, des fürstlich Hatzfeldt'schen Archivs zu Calcum sowie der städtischen Sammlungen zu Breslau benutzt. Eine große Anzahl in verschiedenen Wiener Archiven gesammelter Abschriften stellte überdies Hallwich in freundschaftlichster Weise dem Vf. zur Verfügung. — Die ersten Kapitel schildern die früheren glücklichen Jahrzehnte in Schaffgotsch' Leben: als vornehmster schlesischer Standesherr, als Gemahl einer Piastenherzogin und Schwager zweier schlesischer Fürsten, „gelangte er überall im Römischen Reiche in so großes Aufsehen, daß er auch von dem Kurfürsten von Sachsen zu Gevatter gebeten wurde". Zum Kummer vieler seiner Landsleute trieb ihn sein Ehrgeiz dazu, länger als 13 Jahre emsig den kaiserlichen Kriegsdienst aufzusuchen und wider seine eigenen Religionsverwandten die Waffen zu tragen. Da führte ihn, den durch die Gunst der Umstände Verwöhnten, politisch Unfertigen und in Selbstverblendung Befangenen das Verhängnis gerade zu einer Zeit dem gewaltigen Friedländer in die Arme, als dieser, zur Nothwehr gedrängt, weniger als je Rücksichten und Erbarmen kannte. Über Schlesiens Grenzen hinaus war Schaffgotsch so gut wie niemals gekommen und innerhalb seiner Heimatsprovinz wurde er wegen seines Reichtums und seiner hohen Stellung stets als der Inbegriff politischer Klugheit verehrt. Bei der übertriebenen Werthschätzung seiner eigenen Person glaubte er, in jenen schweren Tagen „mit Stillsitzen, Vertuschen und Achselträgerei bestehen zu können" und ging dabei „mit an seinem Schlesiertum zu Grunde". „Vor Gegensätze gestellt, die er nicht ausreichend begriff, erscheint er vom Schicksal gleichsam im voraus zum politischen Opferlamm bestimmt." Dem Kaiserhofe zu Wien kam es sehr gelegen, daß mit Schaffgotsch' Hinrichtung wieder eine Säule des schlesischen Protestantismus fiel, doch unterschrieb Ferdinand das

Todesurtheil nicht aus diesem Grunde, sondern erst, nachdem er von der Schuld des Freiherrn durchaus überzeugt war. Schaffgotsch hat die Handlungen, die ihm später als Verrath ausgelegt wurden, unbedingt nicht als solche erkannt und begangen. Er ist sich einer Schuld nicht bewußt geworden: dies beweist sein heldenhafter Tod! — Eine Nachbildung des ersten Pilsener Schlusses nach dem in der Warmbrunner Bibliothek befindlichen Exemplare sowie eine Reihe urkundlicher Beilagen ist dem Buche beigefügt, dessen Benutzung durch ein sorgfältig gearbeitetes Register in dankenswerther Weise erleichtert wird. Ernst Fischer.

Johann Balthasar Schupp. Beiträge zu seiner Würdigung. Von **Theodor Bischoff**. Nürnberg, Ballhorn. 1890.

Während in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und der ersten des 18. die Schriften Schupp's (1610—1661) so beliebt und volkstümlich waren, daß einzelne von ihnen 100 Auflagen erlebten, hat er erst in der neueren Zeit nach einer langen Vergessenheit während der Epochen der Klassicität und Romantik wieder seine Auferstehung gefeiert: 1857 erschien ein biographischer Versuch über ihn von Vial, 1862 von Ölze, 1863 von Bloch. Jedes dieser Bücher hat seine eigentümlichen Vorzüge, doch keines gibt eine ganz erschöpfende Darstellung der umfassenden literarischen Thätigkeit seiner „proteusartigen Natur, die mit ebensoviel Recht Vorläufer von Leibniz und Thomasius wie der moralisierenden Schriftsteller des 18. Jahrhunderts genannt werden könnte". Nach einer kurzen Lebensskizze, welche die neuesten Forschungen über Schupp's Lebensgang berücksichtigt, bietet der Vf. drei Abhandlungen über die Stellung desselben zur Schulreformbewegung des 17. Jahrhunderts, über Schupp als politischen Schriftsteller und als Prediger. Von ihnen sind besonders die beiden ersten für den Historiker anziehend. Schupp war der Schwiegersohn des bekannten pädagogischen Reformers Christoph Helwich (gest. 1617) und erbte dessen literarischen Nachlaß. In der Geschichte der Erziehungswissenschaft ist er neben diesem und Joachim Jungius, neben Ratke und Comenius zu nennen: er betont die Pflege der realistischen Wissenschaften, des Deutschen und der Historie. Für die Erlernung der Sprachen, namentlich des Latein, hatte er eine neue Methode erfunden, welche jedoch weiter nichts war, als einerseits ein Rückfall in die hergebrachte Gedächtnisdressur, andrerseits ein in's Übermaß ausgearteter Bilderkultus. Schupp scheint hier den Comenius

mißverstanden zu haben. Bemerkenswerth ist die Forderung eigener Ritter- und Fürstenakademien. — Als politischer Schriftsteller wirkte Schupp im nordischen Kriege Karl's X. Gustav durch pseudonyme Flugschriften, in denen er nicht aufhörte, den beiden lutherischen Mächten, Schweden wie Dänemark, den Frieden zu predigen. Allen Staaten des westlichen Europas legte er dagegen den Kampf gegen den Osten, gegen die treubrüchigen, barbarischen Russen und die Erbfeinde, die Türken, dringend an's Herz. Was er über das Verhältnis der Russen zum Westen, zu Katholiken wie zu Protestanten, urtheilt, das könnte man ebenso gut noch heutigen Tages sagen. In seinem „Salomo, ein Regentenspiegel" gibt uns Schupp die Quintessenz seiner politischen und volkswirthschaftlichen Ansichten. Auch er huldigt dem werdenden Merkantilismus, der die Zeit beherrscht: es sind die Niederlande, die er nicht müde wird, als sein Ideal zu feiern. Abgesehen von den sozialen und politischen Darlegungen bieten uns diese Schriften eine Menge kleiner anziehender Züge und Anekdoten aus dem Privatleben berühmter Zeitgenossen. So lobt er (S. 132) die Einfachheit des großen Gustav Adolf, „der aß eine Schüssel gekochten Reiß und ein gebackne Kapaun und machte kurtze Arbeit"; auch Wallenstein gab für seine Person wenig auf Kleider, „aber seine Diener hat er sauber gehalten". Wie man sein Volk reich macht, das zeigte der Schwedenkönig (S. 134): „der brachte einen hauffen schmutzige Kerle auß Schweden herauß, und wie die Printzen zogen sie wieder hinein". Von Oxenstierna, dem Schupp 1647 auf dem Kongreß zu Osnabrück näher getreten war, wird manches treffende Wort überliefert.

Den Schluß des Buches bilden Auszüge aus Schupp's Schriften. Es wäre im höchsten Grade wünschenswerth, eine Gesammtausgabe der Werke dieses eigenartigen, einst hochgefeierten Schriftstellers zu veranstalten. Einzelne seiner Arbeiten besitzen nicht einmal die größten Bibliotheken Deutschlands. Nur zwei von den 47 sind in Neudrucken vorhanden: Der „Freund in der Noht" und die mehrfach herausgegebene Predigt über das 3. Gebot. Ernst Fischer.

Geschichte der neueren Philosophie. Von **Kuno Fischer**. Neue Gesammtausgabe. II. Gottfried Wilhelm Leibniz. Dritte neubearbeitete Auflage. Heidelberg, C. Winter. 1889.

Je greller die Einseitigkeiten des modernen Denkens in der Kurzsichtigkeit des Materialismus, der Frivolität des Pessimismus und der Beschränktheit des Positivismus zu Tage treten, umso wohlthuender

wirkt jede neue Vertiefung in die mustergültige Klassizität des Leibniz'schen Universalismus, der in dem Universalismus der antiken Bildung wurzelt, durch das Christenthum aber sich darüber emporgehoben hat, indem er zugleich seinen Blick auf den durch das Christenthum erschlossenen Reichthum des inneren Lebens richtet, in welchem das wahre Menschenwesen erst seinen vollen Ausdruck findet, und von hier aus den Sinn des Weltganzen zu erfassen sucht, wie solches im Menschengeiste sich spiegelt. Wir verdanken die grundlegende Würdigung dieser Philosophie dem 1855 in erster Auflage erschienenen 2. Bande des großen Werkes von K. Fischer, der dadurch, daß er die Differenz zwischen Leibniz und Wolf, sowie den Koinzidenzpunkt zwischen Leibniz und Lessing in's Auge faßte, zuerst volles Licht über Leibniz' ganzes Lehrgebäude verbreitet und die geschichtliche Stellung desselben durch den Nachweis aufgeklärt hat, daß der Gesammtgeist der deutschen Aufklärung, wie verschiedene Richtungen auch die philosophische Bewegung von Leibniz bis Kant entfaltet hat, doch in Leibniz' Philosophie beschlossen ist. Für die bahnbrechende Originalität dieser F.'schen Darstellung ist nichts bezeichnender, als daß der Standpunkt des Vf., seine Ansicht von der Grundidee und Tragweite der Leibniz'schen Philosophie, in der dritten Auflage ebenso wie in der zweiten unverändert geblieben ist, obwohl die unablässigen Fortschritte der Leibniz-Forschungen und Publikationen wiederum eine völlige Umarbeitung ganzer Kapitel des Buches zur Folge gehabt haben. Jede Seite zeigt die sorgfältigste Überarbeitung, zum Theil nur formelle Änderungen, zum Theil völlige Neugestaltungen. Der Umfang des Buches ist dadurch wiederum so gewachsen, daß von den drei Hauptabschnitten, welche die zweite Auflage darbietet, der dritte, die Entwicklungsstufen der deutschen Aufklärung behandelnde zurückbehalten ist: nur das 1. Kapitel dieses Abschnitts, die Charakteristik und Kritik der Leibniz'schen Lehre ist in die dritte Auflage mit aufgenommen, die auch in dieser Beschränkung 622 Seiten, u. zw. mit größerer Zeilenzahl und größerer Zeilenlänge als die zweite Auflage, zählt. Die Vermehrung prägt sich in dem ersten, biographischen Abschnitt aus, in den das ganze, seit 1867 neu hinzugekommene Material eingefügt ist. Es ist überflüssig, dies im einzelnen nachzuweisen; ich beschränke mich darauf, zu konstatiren, daß alle die der hannoverschen Lebensperiode Leibniz' gewidmeten Kapitel (VIII ff.) vollständig neugestaltet sind und nunmehr eine vortreffliche Zusammenfassung und Durchgeistigung der neueren Forschungen darbieten. Köcher.

Der Briefwechsel des Gottfried Wilhelm Leibniz in der kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover. Von **E. Bodemann**. Hannover, Hahn. 1889.

Wer den 1867 erschienenen Katalog der Handschriften der kgl. öffentlichen Bibliothek zu Hannover, herausgegeben von Bodemann, eingesehen hat, wird bedauert haben, daß in dies sonst so verdienstliche Buch der größte Schatz dieser Bibliothek, der Nachlaß Leibniz', keine Aufnahme gefunden hat. Diese Lücke auszufüllen, ist der Zweck des vorliegenden Buches, in dem B. den Briefwechsel Leibniz' registrirt, die Beschreibung des übrigen Nachlasses einer späteren Publikation vorbehaltend. Man muß die lange Reihe dieser Faszikel gesehen haben, um sich eine Vorstellung von ihrer Fülle machen zu können. Die Korrespondenz allein umfaßt mehr als 15300 Briefe, die mit 35 fürstlichen und 1028 andern Persönlichkeiten gewechselt sind. Die Eigenart des B.'schen Katalogs liegt darin, daß er sich nicht darauf beschränkt, die Adressaten zu konstatiren, die Daten mitzutheilen und eine summarische Inhaltsangabe der einzelnen Gruppen zu geben, sondern auch einzelne Stellen daraus abdruckt, so daß sein Buch nicht nur als Wegweiser dient, sondern zugleich auch den Werth einer Quellenpublikation hat. Um dies Urtheil zu begründen, müßte man eine systematisch geordnete Auslese dieser Citate geben, also beispielsweise zusammenstellen, was wir Neues etwa über Leibniz' historische Arbeiten (vgl. Nr. 25, 30, 122, 218, 269, 272,3, 349, 462, 484, 529, 595, 676, 764, 815, 876 u. a.), seine kirchenpolitischen Bestrebungen (31, 42, 75, 118, 139, 145, 251, 729, 774 u. a.; 23, 113, 450, 487, 490, 529, 544, 556, 571, 655, 876, 883 u. a.); seine Interessen für Mission und Forschung in China (274, 282, 306, 458, 521, 541, 641, 954, 968 u. a.), seinen Antheil an der Stiftung der wissenschaftlichen Societäten in Berlin (12, 50, 185, 439, 440, 742 u. a.), Wien (369, 815 u. a.), seine Differenz mit Newton (186, 684, 768, 943 u. a. u. s. w. lernen. Allein dies verbietet der Raum einer Recension. Ich will nur noch darauf hinweisen, daß wir manche neue Belege über seine persönlichen Verhältnisse erhalten, z. B. über seine Bewerbungen oder Berufungen nach Kopenhagen (347), Wien (148, 563, 567), Paris (554), Berlin (876), über die Bemühungen, ihn zur katholischen Kirche zu konvertiren (8, 598, 603, 876), dazu sehr schöne Charakteristiken zahlreicher Persönlichkeiten, z. B. seiner fürstlichen Gönner und Gönnerinnen, Herzogs Johann Friedrich (527), der Königin Sophie Charlotte (504, 735), der Kurfürstin Sophie (186): elle a toutes les belles

qualités que se puvent desiré (dafür ist zu lesen: qui se peuvent oder puissent désirer); si Mad. l'Electrice ne reigne pas sur la (= le?) trone, elle reigne dans les cures (muß heißen: coeurs) de tous ceux qui savent ce que soit reigner). Der Gesammteindruck dieser das Kleinste wie das Größte behandelnden Korrespondenz ist auf jeder Seite das Staunen über Leibniz' Vielgeschäftigkeit. Ungeheuer ist daher sein täglicher Papierkonsum, den er in einem Briefe an den Kammerpräsidenten von Witzendorf schildert (1009): „Es gehet selten ein Tag hin, daß ich nicht selbst 4—6 Bogen von Conceptpapier fülle, jemeiniglich noch mehr, thut zum wenigsten die Woche 1½ Buch. So wird auch selten ein Tag hingehen, daß die zwey Leute, die ich halte, nicht 4—6 Bogen in's Reine schreiben, thut auch wohl die Woche ein Buch oder anderthalb, also in einem Viertel-Jahr 1½ Rieß Conceptpapier und 1½ Rieß Schreibpapier, das Rieß vor 10 Buch gerechnet. Ferner alle Wochen 6 Bogen vergüldt Papier zu Briefen, thut in 4 Wochen ein Buch und in einem halben Jahr 6 oder 8 Buch, ehe mehr mehr als weniger. Ich schreibe nach Paris, Amsterdam, London, Frankfurt, Dresden, Leipzig, Wien ꝛc. ꝛc.". Dem entspricht, was er gelegentlich einem Freunde bekennt (K. Fischer, Leibniz, S. 20): „Es geht in's Fabelhafte, wie zerstreut nach allen Seiten meine Arbeiten sind!" Seine universalistische Denk- und Arbeitsweise aber macht ihn mild gegen die Leistungen anderer und verliert bei aller Zersplitterung nie die Hauptsachen aus dem Auge. So recht aus dem Herzen dieses Genius ist der Satz geschrieben, den wir in einem Briefe vom 9. Juni 1699 auf S. 329 unseres Katalogs finden: Multi prodeunt libri, fateor, sed pauci occurrunt, unde aliquid solidi et profuturi discamus. Ego nihil facile sperno, et si quid non vulgare producatur, applaudo; plurimum tamen illis tribus studiis, quibus vel meliores fiunt homines vel miranda Dei opera magis deteguntur. Dies Bekenntnis ist ein Motto für Leibniz' ganze Wirksamkeit. Köcher.

Der französische Einfluß in Deutschland unter Ludwig XIV. und der Widerstand der kurbrandenburgischen und kursächsischen Politik. Aus dem Nachlasse **Ferdinand Dieffenbach's** bearbeitet und herausgegeben von Adolf Kohut. Dresden, F. Ehlmann. 1889.

Es fällt schwer über eine Arbeit ungünstig zu urtheilen, welche wie die vorliegende, von einem Freunde in selbstloser Weise aus dem Nachlasse des verstorbenen Vf. bearbeitet und im Namen des Verstorbenen der

Öffentlichkeit übergeben wird. Der Herausgeber hat gewiß die Arbeit für eine vorzügliche, durch Verwerthung unbenutzten Materials ausgezeichnete, gehalten, und dies ist der größte Vorwurf, den wir ihm machen müssen. Er hätte bei einiger Umschau auf dem Gebiete der neuesten Erscheinungen der historischen Literatur erfahren müssen, daß diejenigen Partieen der Dieffenbach'schen Arbeit, die allein Anspruch auf wissenschaftliche Bedeutung machen können, — die Abschnitte über die Beziehungen Frankreichs zu Sachsen — durch die Arbeit B. Auerbach's „La diplomatie française et la cour de Saxe" (1648 bis 1680) 1888 wesentlich an Werth eingebüßt haben; er hätte erkennen müssen, daß eine auf so geringen archivalischen Forschungen basirende Darstellung der Ereignisse der Jahre 1672 und 1673 — denn was sonst in der Arbeit Dieffenbach's steht, kann lediglich als Einleitung aufgefaßt werden —, unmöglich als eine Arbeit über den französischen Einfluß in Deutschland unter Ludwig XIV. bezeichnet werden kann. Auch wäre es Aufgabe des Herausgebers gewesen, sich wenigstens so weit mit der neueren Literatur vertraut zu machen, um so haltlose Bemerkungen, wie solche sich z. B. S. 19 bezüglich des Rheinbundes oder bezüglich der Kaiserwahl Leopold's I. finden, streichen zu können. Auch das, was Dieffenbach über die Haltung Brandenburgs in jener Zeit vorbringt, hätte mancher Korrektur bedurft; ebenso das Kapitel über die Thätigkeit der Reichsdiplomatie, das im übrigen die Fähigkeit Dieffenbach's, in leicht faßlicher Weise über schwerer zu behandelnde Stoffe zu schreiben, erkennen läßt. Daß Dieffenbach bei weiteren Studien in der Lage gewesen wäre, ein treffliches Buch über die Beziehungen Frankreichs zum deutschen Reiche im Zeitalter Ludwig's XIV. zu schreiben, mag sein; daß er die Fähigkeit besaß, über politische Ereignisse zu urtheilen, zeigt schon diese kleinere Arbeit, die, wie Ref. glaubt, von Dieffenbach lediglich als unvollendete Vorarbeit angesehen worden sein dürfte. A. Pribram.

Christian Thomasius. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung. Von **Alexander Nicoladoni**. Dresden, Hönsch u. Tiesler. (Ohne Jahr.)

Das Schriftchen ist leider nur eine phrasenhafte Kompilation. Der Vf. will den ersten Versuch machen, Thomasius „im Lichte seiner Zeit" zu betrachten, und diese selbst wieder, wie er schön sagt, „nach den in der Vergangenheit liegenden Keimen, den in der Gegenwart reifenden Früchten und nach der Ernte, die sie der Zukunft gebracht hat". Dazu gehört vor allem eine reichere Geschichtskenntnis,

als die, welche sich in der Behauptung S. 48 offenbart, das „moderne, weltlich absolutistische Regiment“ sei „an die Stelle der im Mittelalter durch die Kirche und die Zünfte besorgten Staatsverwaltung getreten“. Im Übrigen schwelgt er in den Schlagworten „Hofschranzenthum“, „Speichelleckerei“, „Niedertracht des Volkes“, „heuchlerische Hoftheologie“ u. s. w. Neues über Thomasius selbst sucht man vergebens.

Fr. Meinecke.

Montecuccoli und die Legende von St. Gotthard (1664). Von **Wilhelm Nottebohm**. Berlin, R. Gärtner. 1887. (Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Friedrich's-Werder'schen Gymnasiums zu Berlin.)

Völlig überzeugend ist der Nachweis, daß Montecuccoli's Verdienst an dem Siege von St. Gotthard von der Tradition weit überschätzt worden ist. Der Vf. stellt mit Sicherheit fest, daß in dem Kriegsrathe der christlichen Heerführer, der in dem kritischesten Momente der Schlacht nach Durchbrechung des Centrums durch die über die Raab vorgedrungenen Janitscharen abgehalten wurde, jedenfalls nicht Montecuccoli den Gedanken des allgemeinen Angriffs, der schließlich die Entscheidung herbeiführte, angegeben hat. Den weiteren Aufstellungen des Vf. kann man kaum beipflichten. Wenn vor dem allgemeinen Angriffe die bis dahin siegreichen und wohlverschanzten Janitscharen ohne wesentlichen Widerstand weichen und in die Raab geworfen werden, so ist das, wie Zwiedeneck-Südenhorst, die Schlacht bei St. Gotthard 1664 (Mitth. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung 10, 443—458), mit Recht ausführt, unzweifelhaft ein wirklicher Sieg der Christen, gleichgültig, wie viel oder wenig ihrer Feinde diese niedergehauen haben. Die Meinung Nottebohm's, daß dem Großvezier an einem entscheidenden Schlage nicht gelegen war und daß er achtlos den Sieg, den er schon in Händen hatte, sich habe entgehen lassen, ist vorläufig durch entscheidende Argumente noch nicht gestützt.

Fr. Meinecke.

Die Zerstörung der Stadt Worms im Jahre 1689. Im Auftrage der Stadt Worms dargestellt von **F. Soldan**. Worms, in Kommission bei J. Stern. 1889.

Quelle ist hauptsächlich die von Oncken (Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins 23, 100) schon veröffentlichte Schrift Seidenbender's, eines zeitgenössischen Mitglieds des Wormser Dreizehner-Kollegs, über die Zerstörung. Dem Plane des Werkes gemäß ist Anschaulichkeit, die

das fürchterliche Elend und die unglaubliche Brutalität der Zerstörer bis in das Detail beleuchtet, die Hauptsache, weniger kritische Untersuchung der Thatsachen und Zeugnisse. Sehr merkwürdig ist und Blicke in die innerste Denkweise und Eigenheit der Menschen des 17. Jahrhunderts eröffnet die Schilderung der Thätigkeit des Dreizehner-Kollegs nach der Zerstörung, wie es sich eigenmächtig konstituirt und nun ganz nach den starren Prinzipien städtischer Oligarchien umsichtig, aber mehr zäh als energisch, im steten Konflikt mit dem Bischof und scharf alle eigenmächtigen Regungen innerhalb der zurückgebliebenen Bürgerschaft niederhaltend, vorgeht. Indem es darauf gewiesen ist, durch private Kollekten in ganz Deutschland und den Niederlanden Mittel herbeizuschaffen, kommt es zu einer neuen, ganz modernen Funktion. Die beigegebenen Lichtdrucktafeln, Abbildungen der Zeichnungen Hamman's, der sie 1690 dem Dreizehner Kolleg vorlegte, geben ein schönes Bild von der Pracht deutscher Renaissance, die hier verwüstet wurde. Fr. Meinecke.

Die Franzosen in Saarbrücken und den deutschen Reichslanden, im Saargau und Westrich (1792—1794). In Briefen von einem Augenzeugen. I. II. 1796. 1797.

A. u. d. T.: Mittheilungen des historischen Vereins für die Saargegend. Heft 5: Die Franzosen in Saarbrücken (1792—1794). Von **Horstmann.** Saarbrücken, H. Klingebeil. 1890.

Philipp Bernhard Horstmann war im Jahre 1757 zu Herbitzheim, Grafschaft Saarwerden, geboren. Er lebte als Advokat und dann als Kammer-Fiskal in Saarbrücken und Weilburg und starb 1816. Die Briefe, welche er während der Invasion der französischen Revolutionsarmee in den Jahren 1792—1794 von Saarbrücken aus an einen Freund schrieb, gab er 1796 und 1797 anonym heraus. Da sie sehr selten geworden sind, ist hier ein Neuabdruck veranstaltet worden. Obwohl H. überwiegend Unerfreuliches zu berichten hat, so läßt er sich doch nur dem Schrecklichen gegenüber den Humor ausgehen, sonst nicht; ihm ist eine gewisse Ruhe und Klarheit eigen, die angenehm berührt. Seine Schrift liefert schätzenswerthe Beiträge zur Geschichte jener Jahre. Ed. Schulte.

Souvenirs sur la révolution, l'empire et la restauration par le général **comte de Rochechouart,** aide de camp du duc de Richelieu, aide de camp de l'empereur Alexandre I, commandant la place de Paris sous Louis XVIII. Mémoires inédits publiés par son fils. Paris, Plon. 1889.

Die drei militärischen Titel, welche dem Namen des Grafen Rochechouart hier beigefügt sind, geben gewissermaßen schon einen Auszug aus der Geschichte seines Lebens. Rochechouart wurde im Jahre 1788 geboren und starb im Jahre 1858. Nachdem er seine ersten Jugendjahre zum Theil in der Schweiz, in London und in Deutschland verlebt hatte, unter großen Entbehrungen, welche die Folge der durch die Revolution veranlaßten Auflösung seines elterlichen Hausstandes waren, trat er, erst zwölfjährig, in eines der französischen Emigranten-Regimenter, welche damals, von England besoldet, in Portugal standen. Von 1805 an finden wir ihn im Stabe des Herzogs von Richelieu, der in russischen Diensten den größten Theil des südlichen Rußlands als Gouverneur verwaltete und sich um das Aufblühen von Odessa unvergängliche Verdienste erwarb. Im Jahre 1812 kämpfte Rochechouart an der Beresina, und in den beiden folgenden Jahren befand er sich in der unmittelbaren Umgebung des Kaisers Alexander. Nach der Einnahme von Paris trat er in französische Dienste. Von 1830 an lebte er zurückgezogen auf seinem Gute; nur in den Jahren 1833 und 1834 übernahm er noch einige diplomatische Sendungen für die Herzogin von Berry. Den Haupttheil seiner Erinnerungen hat er in den vierziger Jahren geschrieben, doch lagen ihm Tagebücher vor, die er schon als Kind zu führen begonnen hatte. Ausgesprochenermaßen hat er das Werk zu dem Zwecke verfaßt, dem Herzog von Richelieu, den er als väterlichen Freund und Wohlthäter verehrte, ein literarisches Denkmal zu errichten, doch erzählt er sein eigenes Leben ausführlich genug, und vielleicht sind diese Erinnerungen da am werthvollsten, wo er nicht vom Herzog spricht, denn zur Zeit seiner wichtigsten Erlebnisse war er nicht in des Herzogs Nähe. Folgende Einzelheiten seien hervorgehoben. Während des Feldzuges von 1812, an dessen zweiter Hälfte Rochechouart theilnahm, blieb der Herzog von Richelieu in Odessa, und der Kaiser Alexander wollte seine Geliebte, Frau v. Narischkin, und deren Töchterchen seinem Schutze anvertrauen; Frau v. Narischkin mochte sich jedoch vom Kaiser nicht trennen, und so blieb sie in Petersburg. Der Brief aber, den der Kaiser dieserhalb an Richelieu schrieb und der das Datum des 9. April

trägt, ist deshalb wichtig, weil er zeigt, wie Alexander damals über den bevorstehenden Krieg und die russischen Maßregeln dagegen dachte. Die betreffende Stelle des Briefes, den Rochechouart übrigens im Original besaß, lautet: „Sie sollen die Meinigen leiten, wenn, was Gott verhüten wolle, irgend eine Katastrophe uns veranlaßt, so weit zurückzuweichen, daß unsere Provinzen gefährdet sind; führen Sie die Meinigen dann in das Innere des Landes" u. s. w. Das Preisgeben weiter Landstrecken war also schon zu jenem Zeitpunkt in's Auge gefaßt[1]). Bemerkenswerth ist ferner eine Unterredung, welche Rochechouart mit Bernadotte hatte. Nach der Schlacht bei Dennewitz verlieh jeder der drei verbündeten Monarchen dem Kronprinzen von Schweden einen hohen Orden. Rochechouart wurde zur Überbringung der russischen Dekoration ausersehen; zugleich erhielt er den Auftrag, möglichst vor dem österreichischen und preußischen Boten anzukommen und den Kronprinzen, dessen geringer Eifer für die gemeinsame Sache kein Geheimnis war, zu größerer Thätigkeit anzuspornen. Rochechouart traf den Kronprinzen in Zerbst und ließ sich vor der Unterredung noch durch Pozzo di Borgo berathen. Auf Rochechouart's Andeutung, daß er glücklich sein werde, einen weiteren Beweis der Achtung seines Herrschers zu überreichen, wenn Bernadotte seinen letzten Sieg verfolge und dicht am Feinde bleibe, antwortete der Kronprinz u. a. Folgendes: „In meiner Stellung ist viel Klugheit erforderlich, denn sie ist höchst schwierig. Abgesehen von meinem natürlichen Widerwillen, französisches Blut zu vergießen, habe ich meinen Ruf zu behaupten; ich will mich nicht abnutzen, denn mein Schicksal hängt von einer Schlacht ab; verliere ich sie, so würde mir niemand im Reiche einen Thaler mehr borgen ... Hätte ich nur mit Napoleon zu thun, so wäre die Sache sehr einfach ... Ein Kaiser ist nicht mehr nöthig, der Titel ist nicht französisch, Frankreich braucht einen König, aber einen soldatischen König. Die Rasse der Bourbonen ist verdorben und wird nie wieder emporkommen. Wer würde den Franzosen besser passen als ich?" In einer zweiten Unterredung will Rochechouart seinen Mann noch fester gehalten und gesagt haben: „Wenn der Kaiser durch die diplomatischen Berichte, die man übertreiben wird, von Ihrer geflissentlichen Unthätigkeit unterrichtet wird, so könnte sein Interesse für Sie sich in Gleichgültigkeit wandeln, sein kaiserlicher Stolz könnte erwachen. Überlegen Sie, Königliche Hoheit, und gestatten Sie mir die Be-

[1]) Diese Folgerung möchten wir nicht ziehen. A. d. R.

merkung: der Sohn Gustav's IV. ist der Neffe der Kaiserin Elisabeth, der Schwester der letzten Königin von Schweden." Bernadotte hat dann nach Rochechouart's Bericht geantwortet: „Sagen Sie nichts mehr, ich habe verstanden. Ich danke Ihnen für Ihren Freimuth, Sie lassen mich die Sache unter einem richtigen Gesichtspunkte sehen; ich werde morgen über die Elbe gehen." Rochechouart überzeugte sich, daß die That diesem Wort folgte. Aus dem letzten Theile der Erinnerungen würde noch hervorzuheben sein, daß der Vf. entschieden bestreitet, der Marschall Ney habe, als er erschossen wurde, selbst „Feuer" kommandirt. Rochechouart führte als Kommandant von Paris das Oberkommando bei der Exekution und konnte, da er beritten war, den Hergang genau beobachten. Nach ihm verlief die Sache so. In dem Augenblick, da der von Rochechouart beauftragte Offizier, Graf v. Saint-Bias, von der Front auf die Seite trat, um „Feuer" zu kommandiren, nahm Ney seinen Hut ab und sagte, die Hand auf's Herz legend: „Franzosen, ich protestire gegen den Urtheilsspruch, meine Ehre . . ." Weiter kam er nicht, denn inzwischen hatte Saint-Bias den verhängnisvollen Kommandoruf abgegeben, und die Schüsse waren gefallen. Die Handbewegung des Marschalls war einem Theil der Anwesenden, die das Kommando überhört hatten, als das Zeichen zum Feuergeben erschienen, und der Moniteur stellte die Sache dann auch so dar. Wenn Rochechouart diese Darstellung, die bis heute geglaubt wird, als irrig bezeichnet, so thut er es nicht etwa — und das verleiht ihm Glaubwürdigkeit — um die Tapferkeit des Marschalls herabzusetzen. Im Gegentheil stellt er sie hoch; er bedauerte das Todesurtheil und sagte nach der Exekution, bei der nach seinen Worten Ney sich „edel, ruhig und würdig" benahm, tief ergriffen zu einem Kameraden: „Da kann man lernen, wie man sterben muß!" — Mit dem Jahre 1834 hören die „Erinnerungen" auf. Im allgemeinen zeigt Rochechouart die Neigung, lieber die Lichtseiten als die Schattenseiten der Menschen festzuhalten. Bernadotte erscheint bei ihm in einem weit vortheilhafteren Lichte, als in gleichzeitigen deutschen Aufzeichnungen, und den großen Eigenschaften Napoleon's zollt er volle Anerkennung. — Von der Regel, daß auch in den besten französischen Werken mindestens die Hälfte aller etwa vorkommenden deutschen Namen falsch geschrieben ist, macht Rochechouart keine Ausnahme: sonderbarerweise, da er deutsch verstand; so schreibt er „Jütterbach" statt „Jüterbog" u. s. w., auch spricht er statt von „Mennoniten" immer von „Mnemonisten".

Ed. Schulte.

Friedrich Ludwig Jahn's Werke. Neu herausgegeben, mit einer Einleitung und mit erklärenden Anmerkungen versehen von Karl Euler. I. II. Hof, G. A. Grau & Cie. (Rud. Lion). 1884—1887.

Die Diskussion über die Bedeutung und die Verdienste des „Turnvaters" Jahn ist neu belebt worden durch das allerdings sehr scharfe Urtheil, das Treitschke in seiner deutschen Geschichte 2, 381 ff. ausgesprochen. Es war klar, daß es an einer Reaktion hiergegen und an Versuchen einer Vertheidigung Jahn's nicht fehlen würde. Es ist daher mit Dank zu begrüßen, daß jetzt durch eine neue Ausgabe der Werke Jahn's jedem die Gelegenheit sich auf Grund des authentischen Materials selbst ein Urtheil über die Streitfrage zu bilden geboten wird; freilich bezweifeln wir, daß alle zu einem für Jahn gleich günstigen Ergebnis wie der Herausgeber kommen werden.

Der Fleiß des Herausgebers verdient volle Anerkennung. Es ist hier in der That wohl alles zusammen gebracht, was von Jahn im Druck erschienen ist; auch manche bisher noch nicht publizirte Sachen werden mitgetheilt. Dabei ist der Begriff der „Werke" Jahn's möglichst weit gefaßt, so daß beispielsweise auch seine Reden in der Frankfurter Nationalversammlung abgedruckt werden. Wenn wir in Bezug auf die Vollständigkeit einen Wunsch aussprechen dürfen, so wäre es der, daß der Herausgeber als Nachtrag zu den „Werken" uns auch mit einem Briefwechsel Jahn's beschenken möge, vielleicht würde sich in einem solchen für die Beurtheilung des Mannes noch werthvolleres Material bieten, da hier vielleicht der Mensch Jahn wenigstens etwas das gut machen würde, wodurch uns der Publicist, der Schriftsteller und der Politiker Jahn in seinen Schriften abstößt. Ob sich der Herausgeber bemüht hat, soweit wie möglich überall auf handschriftliche Grundlagen zurückzugehen, sagt er nicht, doch scheint es kaum der Fall zu sein: nur wenige Sachen werden nach Handschriften mitgetheilt, im wesentlichen sind die Schriften wiedergegeben gemäß den früheren Einzeldrucken, unter Anmerkung der ursprünglichen Seitenzahlen. Dem Abdruck der Werke Jahn's sind sehr dankenswerthe kurze Einleitungen vorausgeschickt, die über die Umstände der Entstehung orientiren. Erklärende Anmerkungen sind in genügender Zahl beigegeben, sie sind nach der Angabe des Vf. zunächst für die deutschen Turner bestimmt, und dies mag der Grund sein, daß man in ihnen so manche Notiz findet, von der man eigentlich annehmen sollte, daß sie für einen Leser der Werke Jahn's überflüssig sei (1, 4. 15. 16 u. s. w.). Freilich zu viel ist bei Noten immer besser wie zu wenig.

Fragt man nun, wie weit hier dem Historiker werthvolles Material geboten wird, so dürfte die Ausbeute, abgesehen von der Frage nach der Beurtheilung Jahn's selbst, überraschend gering sein. Wer sich vertieft in die Zeit von 1806—1848, kann ruhig das meiste der Werke Jahn's ungelesen lassen, ohne daß er befürchten muß, es würden ihm deshalb für jene Epoche wesentliche Momente entgehen. Das Interessanteste vom historischen Gesichtspunkte ist wohl die Selbstvertheidigung (2, 159—332), die wirklich mitten hineinführt in die Zeit der Demagogenverfolgung und allerdings genügend die Unschuld Jahn's gegenüber den wider ihn erhobenen Beschuldigungen beweist, die freilich daneben auch ein sprechendes Zeugnis ist für die allzu hohe Selbstschätzung des Vf. Ferner möchte ich namentlich aufmerksam machen auf die Erstlingsschrift „Über die Beförderung des Patriotismus im Preußischen Reiche", (1, 1—21), die 1800 unter dem Pseudonym C. E. E. Höpffner erschien. Hier ist Jahn zum großen Theil noch frei von den späteren Unarten, ist voll und ganz der preußische Patriot aus der Schule Friedrich's des Großen, begeistert für seinen Staat und sein Herrscherhaus, durchdrungen von dem Werth der preußischen Geschichte für die nationale Bildung. Viel weniger erquicklich ist die Lektüre der politischen Hauptschrift Jahn's, des „Deutschen Volksthums" (1, 143—380) — beiläufig sei bei dieser Gelegenheit daran erinnert, daß das Wort Volksthum mit seinen Ableitungen eben dieser Schrift seinen Ursprung verdankt —; es zeigt sich hier die gesuchte, hochtrabende, pathetische Darstellung, die von jedem geordneten logischen Zusammenhang absieht, auch macht sich bereits die ungezügelte Wildheit Jahn'scher Etymologie und Wortforschung breit. Auch die politischen Ansichten haben schon eine Wandlung erfahren: im Vordergrund steht die Schwärmerei für Deutschland, der jedoch zu ihrem großen Vortheil noch ein gut Theil preußischer Patriotismus beigemengt ist, so daß sie den Boden des Thatsächlichen nicht ganz aus den Augen verliert. In den idealen Forderungen, die Jahn für das von ihm gewünschte neue Deutschland aufstellt, findet sich neben manchem Verständigen doch sehr viel Verschrobenes (Gründung eines Preußenheims an der Elbe als Hauptstadt Deutschlands!); soweit die Schrift bei ihrem Erscheinen praktische Wirkung gehabt hat — allzu großen Einfluß wird sie sicher nicht geübt haben — werden es keineswegs bloß gute gewesen sein. Noch mehr zeigen die „Runenblätter" (1, 405—420) einen sich ganz in Abstraktionen bewegenden deutschen Patriotismus; an Stelle des Einheitsstaates mit preußischer Spitze, den noch das „Volksthum" wollte, ist hier ein

großes „Mittlerreich“ getreten, das auch Österreich, die Schweiz, Dänemark, Holland umfassen soll; geschrieben sind die „Runenblätter“ in einer mystischen Sprache, die mit den Begriffen Versteck spielt. Außer den angeführten Schriften findet sich unter den größeren Sachen kaum noch etwas von bleibendem historischen Werthe; dagegen bemerkt man im 3. Bande unter den kleineren Sachen mancherlei Interessantes; ich will hier nur hinweisen auf den Brief Jahn's vom 14. November 1813 über den Überfall der Lützower bei Kitzen, in dem man freilich nicht eine maßgebende Quelle über jenes Ereignis sehen darf. Für Jahn's Art mit seinen Gegnern umzuspringen geben die beiden Schriften „Wegweiser in das Preußische Sachsenland“ (gegen Harnisch) und „Leuwagen“ (gegen Leo) recht abschreckende Illustrationen.

Darf ich zum Schluß noch mit einigen Worten darauf eingehen, wie mir das Bild Jahn's nach der Lektüre seiner Schriften erscheint, so muß ich sagen, daß Treitschke über Jahn's Gesinnungen und sein Streben entschieden zu herb urtheilt. Jahn zeigt zu jeder Zeit ehrlichen deutschen und preußischen Patriotismus und stellt sich die edelsten und reinsten Ziele. Aber freilich andrerseits fehlt ihm jeder Blick für praktische Politik. Wenn seine Lobredner es ihm zum großen Verdienst angerechnet haben, daß er bereits ein Deutschland mit preußischer Spitze, unter Ausschluß Österreichs gewollt, so vergessen sie einerseits, daß Jahn selbst später von diesen Ideen zurückgekommen ist, andrerseits, daß er sich nie auch nur im geringsten den Kopf über die praktische Ausführung jenes Gedankens zerbrochen, und darin lag doch gerade das zu lösende Problem. Überhaupt zeigt in politischer Beziehung die Entwickelung Jahn's keinen Fortschritt, sondern nur Rückschritte. Von anfänglich ziemlich verständigen Anschauungen wird er allmählich zu einem vollkommen schemenhaften teutonischen Chauvinismus geführt, der in freier Luft schwebt, unbekümmert um die gegebenen Verhältnisse. Dazu kommt, daß sein Franzosenhaß sich in's Maßlose verliert und sich auf alles ausdehnt, was nur irgendwie mit Frankreich Verbindung zu haben scheint, wie den Liberalismus. In umgekehrtem Verhältnis zu Jahn's wirklichen Verdiensten steht sein Selbstgefühl und seine leidenschaftliche Befehdung anders Denkender, und beides muß auch den abstoßen, der an sich dem später so hart mitgenommenen Manne mit möglichster Milde entgegenkommen möchte. So wenig wie ein halbwegs bedeutender Politiker ist Jahn endlich ein großer Gelehrter. Wohl zeigen seine Schriften ein sehr anerkennenswerthes Maß positiver Kenntnisse, aber um die Wissenschaft

wirklich zu fördern, fehlt ihm schon die Grundlage: die Fähigkeit des methodischen Denkens. Auch seine Darstellung läßt jede ernste Schulung der Phantasie durch die Logik vermissen. Mit einem Wort, Jahn ist ein sehr achtenswerther und wackerer Mensch, aber diejenigen, die ihn zu einer historischen Größe haben heraufschrauben wollen, haben nicht nur die geschichtliche Wahrheit verkannt, sondern auch Jahn selbst keinen Dienst geleistet. Hoffentlich ist jetzt durch die neue Gesammtausgabe seiner Werke der Boden für eine Verständigung zwischen den extremen Ansichten von Freunden und Gegnern gewonnen.

Walther Schultze.

Dr. August Twesten. Nach Tagebüchern und Briefen von **C. F. Georg Heinrici.** Berlin, W. Hertz. 1889.

Die Periode der deutschen Theologie, welche mit Schleiermacher beginnt, nennt den Namen Twesten's in der vordersten Reihe derer, welche, während sie sich an die Methode des großen Meisters anschließen, in höherem Grade als er selber an das altkirchliche Lehrsystem anknüpfen und dasselbe unter den unumgänglich erscheinenden Modifikationen wieder zu Ehren zu bringen suchen. Twesten's Dogmatik ist leider nur in ihrem ersten Theile vollendet. Sie dürfte sich am einfachsten als eine Übersetzung der reformirten Elemente des Schleiermacher'schen Systems in's Lutherische definiren lassen. Die Berufung Twesten's in die Lehrstelle des großen Meisters — statt des diesem kongenialeren und durch viel umfassendere wissenschaftliche Leistungen hervorragenden Lücke — erschien den Mitlebenden als ein erster Sieg der Hengstenberg'schen Bestrebungen in der Berliner Fakultät. Aber die Persönlichkeit Twesten's bot den Ersatz literarischer Thätigkeit in ihrer inneren Geschlossenheit, in der Konzentration auf den Lehrstuhl. Unter den zahlreichen Theologen-Biographieen unserer Tage wird das zu Twesten's 100jährigem Geburtstage herausgegebene Heinrici'sche Buch sich noch lange behaupten, wenn die Namen der Parteihäupter des Tages verklungen sind. Das gemüthvolle, sinnige Bild des treuen Holsteiners[1] ist vor allem seiner Heimatkirche zu reichem Segen geworden. Aber auch eine Geschichte der Theologie darf nicht daran vorbeigehen, wie die mannhafte Ehrlichkeit im Charakter des Vaters auf den Sohn übergegangen ist. Der Name des jüngeren Twesten lebt in unserer nationalen Geschichte fort: als der eines der edelsten Begründer und Opfer unserer verfassungsmäßigen Freiheit.

Es sei dem Ref. gestattet, seinen Bericht über das Heinrici'sche Buch mit dieser Skizze von Twesten's Wirksamkeit zu beginnen, wie sie sich in den allgemeinen Zusammenhang der „klassischen Zeit der Vermittlungstheologie" (§ 6 meiner „Geschichte der deutschen Theologie") hineinstellt. Über den geschichtlichen Werth des Buches ist dort ebenfalls bereits das Nöthige gesagt. In den über dasselbe geführten Kontroversen ist zwar hie und da der Wunsch ausgesprochen, daß die eine oder andere Seite mehr betont worden wäre. Aber die Eigenthümlichkeit eines auf Tagebüchern und Briefen aufgebauten Lebensbildes ist hinsichtlich der Auswahl des Stoffes an die Quellen gebunden, und das Dankenswerthe der gebotenen Mittheilungen nicht nur unter dem persönlichen, sondern auch unter einem allgemeineren Gesichtspunkt unterliegt keinem Zweifel.

Das erste Buch „Aus den Lehrjahren" ist dem Umfange nach das größte, und gerade bei hervorragenden theologischen Denkern nimmt das Werden ihrer Gedankenwelt stets ein besonderes Interesse in Anspruch. Der äußere Verlauf ist überaus schlicht. Der Schwerpunkt liegt auf den Studienjahren in Kiel und Berlin, an letzterem Ort unter Schleiermacher's Ägide. Aber es ist der frische Eindruck, der in der Atmosphäre der Jahre 1810—1811 niedergeschriebenen Tagebücher, welcher auch den heutigen Leser anzieht. Einer nur zwei Jahre umspannenden Wartezeit und einer ebenso langen Dozentenzeit (1813—1814) in Berlin folgt die 21jährige Lehrthätigkeit in Kiel von 1814—1835, der das zweite Buch gewidmet ist. Hier treten wir, nach den unentbehrlichen Personalien, bald direkt in den großen Geisteskampf ein, zu welchem das Reformationsjubiläum den Anlaß gab. Twesten steht gewissermaßen zwischen Klaus Harms und Schleiermacher in der Mitte. Die mit letzterem gewechselten Briefe sind ein besonders wichtiger Beitrag, zumal über das entgegengesetzte Verhältnis ihrer dogmatischen Anschauungsweise. Auch die politische Lage aber, seit den Karlsbader Beschlüssen zumal, ist nicht unberücksichtigt geblieben. In manchem Einzelpunkt wird man an Dahlmann's Leben erinnert. Das letzte Jahr der Kieler Professur brachte für Twesten zugleich das Rektorat der dortigen Universität. Dann folgen die 40 Jahre in Berlin, 1835—1876, als Nachfolger Schleiermacher's, reich an Kämpfen und Wirren, reicher an innerem Frieden. Wir werden eingeführt in die Entstehung der einzelnen Schriften Twesten's, lernen die Art seines akademischen Unterrichts kennen, gewinnen ein lebendiges Bild seines

gesegneten Hauswesens. In einem kurzen Nachwort dankt der Herausgeber allen, die ihm bei seiner Arbeit geholfen. Der Dank seiner Leser gegen ihn wird ein allgemeiner sein. Nippold.

Die Legende von Metz von Graf **W. J. v. Hérisson**. Autorisirte Übersetzung von O. Th. Alexander. Berlin, Karl Ulrich & Co. 1888.

Das kleine Buch mag für Frankreich von Werth sein, für die Wissenschaft und Deutschland hat es eigentlich keine Bedeutung. Bei uns glaubt kein verständiger Mensch, daß Bazaine ein Verräther war[1]). Die Argumente, die Hérisson zu seiner Vertheidigung beibringt, sind oft verkehrt und zeigen, daß dem Autor die strategische Situation nicht klar ist. Allerhand Bemerkungen von Bazaine selbst, die, man sieht nicht recht, ob hier zum ersten Mal, abgedruckt werden, sind nichts als das Radotiren eines Alten, dessen Erinnerung bereits völlig verwirrt ist. D.

Das Leben des Grafen August v. Werder, kgl. preußischen Generals der Infanterie. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen bearbeitet von **E. v. Conrady**. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn. 1889.

Die Belfort-Frage habe ich seiner Zeit zum Gegenstand eines größeren Werkes gemacht, das 1875 bei Brockhaus in Leipzig unter dem Titel: „Die Kämpfe vor Belfort im Januar 1871" erschien, gefolgt von meiner ebendort 1876 veröffentlichten Broschüre: „Villersexel und Belfort". Der Vf. obigen Werkes hat sich veranlaßt gefunden, auf S. 250 und 287 dieser Biographie nicht nur meiner Arbeit in der abfälligsten Weise Erwähnung zu thun, sondern auch in persönlichen Angriffen wider mich sich zu ergehen. Mein fragliches Werk ist heute noch ein brauchbares Handbuch für die Geschichte jener Episode, da es eine reiche Fülle von Materialien auf Grund authentischer Quellen bietet und von keinem objektiv Denkenden als Pamphlet qualifizirt werden dürfte, wie es auf S. 287 der Biographie Werder's geschieht. Der Zweck meines Buches war in erster Linie, die strategische Bedeutung der Lisaine-Schlacht auf ihren wahren Werth zurückzuführen; aber nirgends habe ich die Leistungen der deutschen Truppen herabgesetzt, wie der Autor behauptet, und keine der mir bekannt ge-

---

[1]) Unser Mitarbeiter möge uns die Bemerkung gestatten, daß es „bei uns" viele verständige Leute gibt, welche glauben, daß Bazaine's Verhalten aus rein militärischen Gründen nicht zu erklären ist. A. d. R.

wordenen Recensionen hat einen solchen Vorwurf gegen mich erhoben. Meine Replik auf jene Angriffe ist bereits in Nr. 15 bis 19 der Darmstädter „Allgemeinen Militär-Zeitung" vom laufenden Jahre erschienen und erlaube ich mir daher, auf sie zu verweisen.

Die vorliegende Lebensbeschreibung des Grafen Werder ist als Biographie eine ganz vortreffliche Arbeit. Sie fesselt den Leser von Seite zu Seite und gewinnt besonders dadurch an Werth, daß ihr Vf. seit der Jugend mit der Familie des Grafen Werder befreundet war und von den Hinterlassenen des Verewigten durch ein umfangreiches Material an vertraulichen Briefen und Aufzeichnungen unterstützt wurde. Das Buch führt uns zunächst von Werder's Wiege und seiner Jugendzeit durch die damals langwierige Lieutenantsperiode bei dem 1. Garde-Regiment z. F., deren Monotonie eine ihm erwünschte Unterbrechung erfuhr, als er 1842 mit zwei anderen Offizieren zur Theilnahme an dem Feldzuge der Russen im Kaukasus kommandirt wurde. Dieser Abschnitt enthält lesenswerthe Bilder von der russischen Kriegführung in jenem Lande, wobei dieselbe allerdings in einem anderen Lichte erscheint, als man sie sich sonst vorzustellen pflegte. Werder wurde schwer verwundet, genas aber wieder und kehrte 1844 in das Vaterland zurück. Nach beinahe 21jähriger Dienstzeit wurde er 1846 endlich Hauptmann im Generalstab und fand nun eine raschere Beförderung, als es bisher der Fall gewesen war. 1858 wurde er Inspecteur der Jäger und Schützen, in welcher Stellung er eine gleich rege wie ersprießliche Thätigkeit entwickelte. 1863 rückte er zum Generalmajor auf und trat 1865 an die Spitze der 3. Division, mit welcher er 1866 gegen Österreich in das Feld zog. Nach dem Nachtgefechte von Podkost kämpfte er am 29. Juni mit seiner Division bei Gitschin. Hier gibt die Biographie über das Nachtgefecht in letzterer Stadt verschiedene lesenswerthe Mittheilungen, wie sie das preußische Generalstabswerk von 1866 nicht bietet. In der Schlacht bei Königgrätz kam Werder mit seiner Division zu keiner größeren Aktion, obwohl dieselbe lange im feindlichen Granatenfeuer stand. Seine Selbstkritik über diesen Feldzug ist ein ehrendes Zeugnis für sein stetes Streben nach Vervollkommnung. Beim Ausbruche des Krieges 1870 wurde Werder vom Commando der 3. Division entbunden und zunächst dem Obercommando der 3. Armee zugetheilt. Wie wir aus der Biographie erfahren, verstimmte ihn dies anfänglich, so daß er sich mit dem Gedanken trug, nach dem Kriege seinen Abschied zu nehmen. Mitte August erhielt er aber den Befehl über das Belagerungs-

corps vor Straßburg, was ihm anfänglich zwar auch nicht ganz behagte, da er hier auf einem ihm nicht hinlänglich bekannten Gebiete thätig sein sollte. Dafür war er aber nur um so eifriger bestrebt, sich mit dem Wesen des Belagerungskrieges vertraut zu machen.

Der folgende Abschnitt behandelt die Operationen des 14. Armeecorps, welche dasselbe bis Dijon führten. Auch hier finden wir manche schätzenswerthe Mittheilung, und verschiedene hübsche Züge zeugen für Werder's humanen, gottesfürchtigen Sinn. Die Episode, welche aber seinen Ruhm hauptsächlich begründen sollte, begann Ende Dezember 1870, als die Bourbaki'sche Armee nach dem südöstlichen Kriegstheater rückte, um bei der für die Rettung von Paris beabsichtigten allgemeinen Offensive der französischen Streitmacht unter gleichzeitiger Entsetzung von Belfort gegen die rückwärtigen Verbindungen des deutschen Heeres, die Linie Nancy—Châlons a. d. M., vorzudringen. Werder konzentrirte sein Corps bei Vesoul, während Bourbaki beabsichtigte, ihn mittels einer über Villersexel geleiteten Linksschwenkung von Belfort abzumanövriren. (Siehe darüber die Ausführungen in meinem Buche: „Die Kämpfe vor Belfort", S. 96—102, sowie 137—145.)

Werder glaubte den Feind bereits im Marsche gegen Belfort, als er demzufolge am 9. Januar 1871 seinen Rückzug nach der Lisaine einleitete, indem er gleichzeitig einen Offensivstoß in der Richtung auf Villersexel führte, bei welchem er zwischen die erste und zweite Marschstaffel des Gegners zu treffen hoffte. Indessen war das Gros der Bourbaki'schen Armee noch nicht über Villersexel hinaus, sondern erst im Anmarsche dahin begriffen. Der Autor legt daher dem Gefechte bei letzterem Orte eine unrichtige Bedeutung unter, wenn er S. 214 schreibt, daß man nach der Einnahme von Villersexel den Feind auf allen Straßen kehrtmachen sah. Er scheint hierbei aus dem zwar nach den Feldakten bearbeiteten, aber nicht immer zuverlässigen Werke Löhlein's: „Die Operationen des Corps des Generals v. Werder" (Berlin 1874), S. 166 geschöpft zu haben, der sich S. 170 selbst widerspricht, da er hier die Anmarschlinien der französischen Corps richtig angibt. Bourbaki ging bei Villersexel durchaus nicht „auf den Leim", wie der General v. Werder dachte; vielmehr ließ er an diesem Tage sogar eine Division seines 24. Corps den Marsch in der Richtung auf Belfort fortsetzen (s. S. 221 ff. meines Werkes).

Auf ausdrücklichen Befehl der obersten Heeresleitung nahm Werder zur Deckung der Belagerung von Belfort den Kampf an der Lisaine

auf und behauptete sie glücklicherweise. Wenn der Autor aber S. 239 in Abrede stellen zu müssen glaubt, daß der in Bourbaki's Rücken sich richtende Anmarsch der Manteuffel'schen Armee ohne Einfluß auf den Kampf an der Lisaine gewesen, so entspricht dies nicht den thatsächlichen Verhältnissen. Schon in meinem Buche S. 288 ff. glaube ich, an der Hand französischer Berichte nachgewiesen zu haben, welche Verwirrung Manteuffel's Anmarsch im Rücken der Bourbaki'schen Armee hervorrief. Und daß die letztere infolge dieser Bedrohung ihrer Rückzugslinie von der Fortsetzung ihres Angriffs gegen das Werder'sche Corps abließ, ist auch bestätigt worden durch die Aussagen des Generals Billot bei der vom französischen Parlamente veranlaßten Untersuchung. [Siehe darüber den Aufsatz des Hauptmanns Freiherrn v. d. Goltz: „Bourbaki's Feldzug gegen den General v. Werder" in Bd. 19 der „Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine", S. 155, und das Werk des nämlichen Vf.: „Leon Gambetta und seine Armeen" (Berlin 1877)].

Die Lisaine-Schlacht begründete Werder's Ruhm, obwohl sie in ihrer strategischen Bedeutung überschätzt wurde, da man sie als eine Errettung Süddeutschlands von französischer Invasion feiern zu müssen glaubte. Werder selbst hat, wie aus seiner Biographie erhellt und hier zu seiner Ehre hervorgehoben sein mag, jenen Belfort-Kultus abfällig beurtheilt.

Auch über die nunmehr folgenden Operationen der deutschen Südarmee bringt die Biographie mancherlei bemerkenswerthe Mittheilungen, besonders was Werder's Verhältnis zum General v. Manteuffel anbelangt. Fr. v. d. Wengen.

Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns. Neue Folge. Von **Karl Theodor Heigel.** München, Max Rieger. 1890.

Der größere Theil der zehn Abhandlungen, welche der überaus thätige Vf. als neue Folge seiner mit Beifall begrüßten „Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns" hat erscheinen lassen, bezieht sich auf Ereignisse, welche in den 100 Jahren nach dem Westfälischen Frieden stattgefunden haben, also in einer Periode, die Heigel als besondere Domaine seiner Forschung bezeichnen kann. Die Mehrzahl dieser Aufsätze und Abhandlungen ist in den Schriften der baierischen Akademie der Wissenschaften erschienen und in Fachschriften bereits besprochen worden. Die größte wissenschaftliche Bedeutung dürfte den Abhandlungen II und IV zugesprochen werden.

In dem ersteren Aufsatze gibt H. neue Aufschlüsse über den Umschwung der baierischen Politik in den Jahren 1679—1683[1]). In dem zweiten Aufsatze widerlegt er die wiederholt ausgesprochene Behauptung, daß die Söhne Max Emanuel's während ihrer Gefangenschaft seitens der Kaiser Josef und Karl nur als Grafen von Wittelsbach bezeichnet worden seien, und zeigt, daß auch von einer unwürdigen Behandlung derselben nicht die Rede sein könne. Die Abhandlung über Adelaide von Savoyen (I) zeichnet sich gleichfalls durch eine Fülle neuer interessanter Mittheilungen über den Versuch einer Aussöhnung Savoyens mit den Habsburgern in Österreich und Spanien nach dem Westfälischen Frieden aus, Mittheilungen, die Heigel geschickt um die Geschichte der Heirat Adelaide's von Savoyen mit Ferdinand Maria von Baiern zu gruppiren weiß. Der aus dem Münchener Hausarchive mitgetheilte Briefwechsel des Kurfürsten Max Emanuel von Baiern und des Kurprinzen Karl Albert mit dem Prinzen Eugen von Savoyen 1717—1724 (V) hat seinen vornehmsten Werth in dem Nachweise, daß Prinz Eugen, so eifrig er auch das Projekt der Heirat Albert's mit der Tochter Karl's VI. förderte, niemals — wie die spanische Partei am Wiener Hofe behauptete — die kaiserlichen Interessen verrathen hat. Die sechste Abhandlung enthält unter dem Titel „Aktenstücke zur Geschichte des französisch-baierischen Bündnisses 1725—1727", zwei wichtige Schreiben des Kurprinzen Karl Albert an den Kurfürsten, welche sich, wie die übrigen mitgetheilten Dokumente, auf die Erneuerung des französisch-baierischen Bündnisses von 1714 beziehen. Sehr interessant sind ferner die Mittheilungen, die H. nach den Aufzeichnungen des Geheimen Kabinetsekretärs Karl Theodor's, Stephan Freiherrn von Stengel, über die Verhältnisse und Zustände am Hofe dieses Fürsten gibt (VII). Der Essay über Maria Anna von Neuburg, Gemahlin Karl's II. von Spanien (III), zeichnet sich wie jener über die Thätigkeit des Kurprinzen Ludwig im Befreiungsjahre 1813 (VIII) durch die Frische der Darstellung aus. Zwei schwungvolle Reden, in welchen H. Ludwig I. von Baiern als Beschützer der Münchener Hochschule und als Erzieher seines Volkes zu schildern unternimmt (IX und X) bilden den Abschluß des Bandes, welcher den weiteren Leserkreis, für den der Vf. geschrieben, verdient.

A. Pribram.

[1]) S. die folgende Besprechung.

Der Umschwung der baierischen Politik in den Jahren 1679—1683. Von **Karl Th. Heigel.** München, Verlag der Akademie. 1889.

(Aus den Abhandlungen der kgl. baier. Akademie der Wissensch. III. Kl. XIX. Bd. I. Abth.)

Der Vf. der oben erwähnten Schrift, dem wir bereits so zahlreiche Abhandlungen zur neueren baierischen Geschichte verdanken, schildert mit Zugrundelegung eines reichen handschriftlichen Materiales die interessanten Verhandlungen, welche seitens des Münchener Hofes in den Jahren 1679—1683 vornehmlich mit den Kabinetten von Wien und Paris gepflogen worden sind. Das wesentlichste neue Resultat der schwungvoll geschriebenen Abhandlung ist der Nachweis, daß die Vermählung des Kurfürsten Max Emanuel mit der Tochter Kaiser Leopold's I., welche den Umschwung der baierischen Politik besiegelte, ein Werk der römischen Kurie war, die verhüten wollte, daß das baierische Kurhaus in Familienverbindung mit Lutheranern trete. Die eingehende Darstellung der Kämpfe, welche sich am Münchener Hofe, wie an den interessirten Höfen von Wien, Rom und Paris abspielten, als der Plan Max Emanuel's bekannt wurde, die lutherische Prinzessin Eleonore von Eisenach zu heirathen, bildet den Mittelpunkt der Arbeit Heigel's, die aber auch die Kenntnis der großen europäischen Politik wesentlich fördert, indem wir durch dieselbe zum ersten Male eine genügende Darstellung der Verhältnisse erhalten, unter denen es der österreichischen Partei am baierischen Hofe gelang, das seit den 60er Jahren des 17. Jahrhunderts verlorene Übergewicht wieder zu gewinnen und damit der französischen Krone einen ihrer treuesten Anhänger in Deutschland abtrünnig zu machen. Im Anhange zu seiner Abhandlung, die inzwischen bereits in der neuen Folge von H.'s „Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns“ S. 48 ff. Aufnahme gefunden hat, druckt der Vf. 29 Aktenstücke ab, die sich ausschließlich auf die Heiratsangelegenheit beziehen.

A. Pribram.

Kastell Alteburg bei Köln. Geschichtliches Denkmal der ältesten Römerzeit am Rhein, festgestellt und beschrieben durch **F. Wolf.** Köln, M. DuMont-Schauberg. 1889.

Die vorliegende Schrift des um die Erforschung der Römerkastelle am Rhein verdienten Vf. reiht sich dessen früheren Arbeiten auf das würdigste an. Zum Gegenstande hat dieselbe die Feststellung eines römischen Kastrums und Winterlagers in nächster Nähe der Stadt Köln, auf der Stelle der drei Kilometer oberhalb dieser Stadt links

rheinisch gelegenen sog. „Alteburg“, unmittelbar bei dem südlichen Vororte Bayenthal. Wir können als sicheres Ergebnis der sorgfältigen, durch drei Pläne erläuterten Untersuchung konstatiren, daß es sich um eine römische Befestigung ersten Ranges und früher Entstehung handelt, die in räumlicher Trennung von dem römischen Köln Jahrzehnte hindurch einen wesentlichen Stützpunkt für die Herrschaft und die Feldzüge der Römer in Germanien gebildet hat, sei es, daß sie bereits von Julius Cäsar selbst zum Schutze seiner Rheinübergänge, wie Wolf meint, oder erst in späterer Zeit errichtet worden ist. Und auch als das Kastell unter veränderten Verhältnissen, wie Wolf näher ausführt, um 50 n. Chr. aufgehört hatte, als Legionslager zu dienen, blieb es zum Schutze der Residenz des Statthalters von Niedergermanien bestehen und ist mit seinem glanzvollen Prätorium keineswegs am Schlusse der Römerherrschaft durch eine gewaltsame Katastrophe zu Grunde gegangen, vielmehr erst allmählich gefallen. Nach dem Zeugnisse des fahrenden Buchhändlers Johann Hasselberg (in dessen Lobgedicht auf die Stadt Köln, 1531) waren die einst mächtig emporragenden Ruinen des Prätoriums noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts über der Erde sichtbar: sie sind verschwunden, indem sie wie die Xantener Reste und manche andere als bequemer Steinbruch benutzt wurden. Der Bedeutung der Stelle entsprachen auch die von Bolzius gemachten Funde von korinthischen Kapitälen, Standbildern, Anticaglien u. s. w. Andrerseits weisen die von W. ermittelten Brückenspuren auf die militärisch wichtige Position des Kastells zurück, da man beim Vorhandensein eines sicheren Brückenüberganges von dort aus den Unter- und Mittelrhein beherrschte und ohne denselben ein auf der rechten Rheinseite operirendes Heer zwischen Vetera und Mainz keine gesicherte Verbindung mit der linksrheinischen Provinz gehabt hätte. Erst als unter Claudius die Defensive am Niederrhein an die Stelle der Offensive trat und das oppidum Ubiorum selbst, stark befestigt, zum Hüter des Rheinüberganges gemacht wurde, erschien die Verlegung auch des Brückenüberganges nach Köln geboten. Was zur Sache noch übrig bleibt und auch vom Vf. als wünschenswerth betont wird, ist die fortgesetzte Durchforschung des Innern der Befestigungsstätte, um außer dem Prätorium auch die übrigen Einrichtungen kennen zu lernen, ebenso die Durchforschung der Gräberfelder daselbst, besonders aber die Durchsuchung des Rheinbettes mittels Baggerns nach den weiteren Brückenspuren unter gleichzeitiger Erforschung der Schutzanlagen auf der rechten Poller Rheinseite. H.

Die Entwickelung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Von **Gustav Müller**. Marburg, Universitätsbuchdruckerei (R. Friedrich). 1889. Inaugural-Dissertation.)

Das vormalige Herzogthum Geldern ist von den niederrheinisch-niederländischen Territorien des deutschen Nordwestens dasjenige, in welchem sich die Verhältnisse der Landeshoheit und der inneren Verfassung überhaupt verhältnismäßig am frühesten konsolidirt haben. Dem niederrheinischen Gebiete im engeren Sinne ist Geldern in dieser Hinsicht fast um ein Menschenalter voraus. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts oder genauer wohl schon um 1330 erscheint in Geldern die Landeshoheit in ihren Grundzügen vollendet und gefestigt und zwar unmittelbar vor dem Eintritte dynastischer Streitigkeiten und politischer Verwickelungen, durch welche die weitere Ausbildung der Zustände des Landes wesentlich gehemmt wurde. Hiernach und mit Rücksicht auf das gerade für Geldern ziemlich reichlich vorhandene gedruckte Quellenmaterial kann die von dem Vf. gewählte Aufgabe als eine glückliche und wohlgeeignete bezeichnet werden, der sich derselbe auch im ganzen mit Fleiß und Geschick entledigt hat. Daß er dabei nicht versuchte, seiner Arbeit durch Ermittlung und Veröffentlichung etwa noch unbekannter Urkunden ein heutzutage sehr beliebtes Relief zu verschaffen, gereicht ihm u. E. nicht zum Nachtheile, zumal innerhalb der gesteckten Zeitgrenze wesentlich Neues kaum mehr aus den Archiven zu entnehmen gewesen sein möchte und archivalische Vorstudien überhaupt nicht zu den nothwendigen Erfordernissen einer Doktordissertation gehören. Die Erörterungen über die Amtsbezirke des geldrischen Landes sind, zum Theil offenbar wegen Unzulänglichkeit des Quellenmaterials, nicht vollständig und stellen namentlich das Verhältnis der Städte zu den sich bildenden größeren und kleineren Verwaltungsbezirken, insbesondere deren Ein- und Ausschluß bezüglich derselben nicht hinlänglich klar. Erst bei vergleichender Behandlung territorialer Gruppen wird es möglich sein, hierfür zu genügenderen Ergebnissen zu gelangen. Die Darstellungsweise des Vf. ist im allgemeinen als eine einfache und präzise zu bezeichnen. Nicht korrekt ist es, wenn man mit dem Vf. sagt, Stadt und Burg Geldern, welche ursprünglich eine Vogtei des Kölner Erzstifts gewesen, seien später in den Lehnbesitz der Grafen übergegangen. Vielmehr werden wir uns die Autoing'schen Herren und Grafen von Wassenberg und Geldern von Anfang an als mit der Vogtei der kölnischen Kirche über Geldern belehnt zu denken und uns dabei zu vergegenwärtigen

haben, daß auch die übrigen Dynasten des Niederrheins in den frühesten Zeiten Vasallen der Kölner Erzbischöfe gewesen sind. Und nicht nur der Bezirk um Geldern selbst und die vom Vf. aufgeführten Vogteischaften zu Roermond im Bisthum Lüttich, zu Erkelenz und zu Emmerich, sondern auch die Vogtei über die Grundherrschaft der Abtei Siegburg zu Straelen, von anderen abgesehen, war schon im 12. Jahrhundert im Besitze der geldrischen Grafen. H.

Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt a. M. herausgegeben vom Verein für Geschichte und Alterthumskunde. II. Eingeleitet von **R. Jung**. Frankfurt a. M., K. Th. Völcker. 1889.

Mit dankenswerther Raschheit ist dem 1. Bande dieses verdienstlichen Unternehmens der 2. Band gefolgt. Er bringt, die Reichssachen-Akten des 1. Bandes ergänzend, die Reichssachen-Urkunden, sodann die Rachtungen, Verbund-, Verzicht- und Urfehdebriefe, die Dienstreverse der städtischen Hauptleute, Reisigen und Dorfamtmänner, endlich umfassende Reichssachennachträge. Letztere sind zum größten Theil von Rudolf Jung bearbeitet, während die übrigen Abtheilungen von dem verstorbenen Archivar Kriegk und seinen Mitarbeitern herrühren. Die Form der Bearbeitung ist dieselbe, wie beim 1. Bande; ich verweise deshalb auf mein früheres Urtheil (H. Z. 61, 320 ff.).

Wenn ich hieran, wie früher, eine Anzahl von Berichtigungen und Bedenken knüpfe, so leitet mich dabei lediglich das Interesse an dem gebotenen reichen Stoff und der Wunsch, denselben möglichst fehlerfrei überliefert zu sehen. Das Gesammtregister, welches der 3. Band bringen soll, wird Gelegenheit geben, begründete Ausstellungen für das Werk selbst noch praktisch zu verwerthen.

S. 1 Nr. 9: vor Sleitsberg fehlt wohl von. Nr. 12b: „Vertrag zwischen Rath und Gemeinde von Mainz". Worüber? Wohl identisch mit Städtechroniken 17, 9 ff. Nr. 106 und S. 193 Nr. 975: „Renbach", lies Reubach, wie S. 182 Z. 6 v. u. Nr. 125 lies Weiss statt „Meiss". Nr. 141 ff. lies Morle statt „Werle", „Idel" statt Joel (vgl. S. 60 Z. 20). S. 23 Z. 1 lies Monkeshorn statt „Menkeshorn" (vgl. S. 25 Z. 1). S. 25 Z. 11 v. u. lies Gunttram statt „Gunetram"; Z. 7 v. u. „Wercher" statt Wernher? S. 27 Z. 11 v. u.: „Silze" als Vorname? vielleicht Sitze. S. 28 Z. 5: „Johan Wilne, Herrn Margkolffes Sohn und Johan Wilne Frederichs Sohn"; „wilne" ist kein Personenname, sondern bedeutet weiland.

S. 30 Z. 3 v. u.: „Udin“ ist flektirte Form (vgl. S. 31 Z. 8 v. u.). S. 31 Z. 16: „Wigand v. Maydorff“? Doch wohl Mardorff; Z. 11 v. u. lies Hemershusen statt „Hemershuß“. S. 34 Z. 1: „Alhelm Rosta v. Alczey“, das Geschlecht hieß Rost; Z. 17 lies Studernheim (wie Z. 2) statt „Studenheim“; Z. 11 v. u. fehlen hinter „Pfalzgrafen“ einige Worte (etwa: gesühnt zu sein); Z. 5 v. u. und S. 120 Z. 10 v. u.: „Heynauwe“, kommt diese Form neben Heymauwe vor? S. 35 Z. 4: „Hastenfels“, lies Hartenfels (vgl. S. 62 Z. 10 v. u., S. 118 Z. 11 v. u.); Z. 6: „Haselin v. Hatstein“, lies Hanselin (vgl. S. 42 Z. 10 v. u., S. 49 Z. 2 v. u., Bd. 1 Nr. 291); Z. 14: „Johan Sueyse v. Grens“, lies Grensau. S. 40 Z. 19: „Pedir Freude v. Assinheim“, S. 119 Z. 3 v. u. und S. 121 Z. 4 heißt er Frende. S. 41 Z. 24: „Dunnebeyn“, lies Dunnebeyn, wie Bd. 1 Nr. 264; Z. 1 v. u. „Schuderem“, lies Schuderein, wie S. 120 Z. 5 und 10 v. u. (Bedeutung: Platzregen). S. 47 Z. 21: Rulchener“? ob Rule Hone? S. 52 Z. 3: „Haumann“, lies Hanmann (vgl. S. 9 Nr. 106, S. 93 Z. 16). S. 57 Z. 7: „Christian Leins“, S. 122 Z. 3 v. u. „Lems“, lies Lenis. S. 61 Z. 2 v. u.: „Jahes Recessus“? S. 64 Z. 27 ff. ist unverständlich. S. 70 Z. 12: „Priester Pater Homery Johanniterordens“, doch wohl Peter. S. 73 Z. 8 und öfter handelt es sich nicht um „Lebensbriefe“, sondern um Lehnreverse. S. 73 Z. 4 v. u.: „Sterroff“, S. 75 Z. 11 v. u.: „Sterreff“, welches ist das Richtige? S. 74 Z. 11 v. u.: „Genstuneczchin“, lies Genseuneczhin (vgl. S. 94 Z. 18). S. 80 Z. 7: „Haungen“? nicht Houngen? Z. 9 v. u. „Hanns von Hoenberger“! vgl. Z. 12 v. u. und Bd. 1 Nr. 1072. S. 84 Z. 1: „Deutzer“, lies „Dentzer“. S. 87 Z. 10: „Graus“, lies „Grans“. S. 88 Z. 20: „Mautzen“, lies Mantzen (vgl. S. 93 Z. 5). S. 93 Z. 15: „Mesfart“, lies Meffart (ebenso Z. 25, 29); Z. 25: „Maßbach“, lies Moßbach (vgl. Moißbach Z. 16). S. 95 Z. 13 und S. 126 Z. 16 v. u.: „Hildenrich“? doch wohl Hildenrith. S. 96 Z. 5 v. u.: „Caldenberg“? ob Caldenbach? S. 113 Z. 2 v. u.: „Scharlacher“, S. 114 Z. 15: „Scharlachen“, S. 115 Z. 7 und S. 120 Z. 11: „Scharlachin“, welches ist das Richtige? S. 116 Z. 11 v. u.: „Steghenm“, doch wohl Stoghenm. S. 117 Z. 1 „Schelchir“, lies Schelthir. S. 118 Z. 4: „Getlinauwe“, lies Gettinauwe. S. 119 Z. 2: „Ruschwalt Doring“, S. 33 Z. 13 v. u. richtig Rüschade D. S. 119 Z. 15: „Rinzenbuch“, lies Rinzenbach; Z. 24: „Rymbechin“? nicht Rymbechir? S. 122 Z. 4 und S. 142 Nr. 81:

„Bodenhusen“, lies Rodenhusen. S. 122 Z. 4 v. u. und S. 192 Nr. 968: „Landenberg“, lies Laudenburg. S. 123 Z. 7: „Irgintshusen“, lies Iringeshusen, wie S. 58 Z. 3 v. u. richtig. S. 125 Z. 5: mißverständliche Interpunktion, das Komma gehört hinter Peter, nicht hinter Ulrich. S. 130 Z. 13: „Ryngen“ ist doch wohl flektirte Form, das Geschlecht heißt Ring. S. 130 Z. 22: „Johan Hene zu Rodinstein“, lies Herrn, wie S. 31 Z. 12, S. 32 Z. 9. S. 130 Z. 4 v. u.: „Bindenfelt“, lies Biedenfelt. S. 138 Nr. 9: „Luckeberg“, lies Luckeley. Nr. 31: „Hafterzheim“, lies Hofterzheim. Nr. 301: „Kollinger“, das Geschlecht heißt Kolling (vgl. Nr. 726). Nr. 498 kann nicht um 1390, sondern muß vor 1365 fallen, weil Gerlach, Herr zu Limburg in diesem Jahre starb. Nr. 623 lies Binthamer statt „Bruchhamer“, Ritter statt „Richter“ und Cranesel statt „Cranesel“. Nr. 628 lies Henne statt „Herrn“ (vgl. Nr. 768). Nr. 736 „in Sachen des nündemans“, warum nicht des neunten Mannes? ähnlich Nr. 779 „uff siner siten“. Nr. 777: „Brechta“, lies Brachta. Nr. 844: „Wigant v. Haiczfelt gen(annt) v. Buchsecke“, es sind zwei Personen, von welchen die zweite Gernand v. B. heißt. Nr. 852. 928: die Herren v. Westerburg waren keine Grafen und die Herren von Hanau wurden es erst 1429. Nr. 1002: „Stoffe“, lies Urffe, wie Nr. 1097. Nr. 1043: „Mirgent“? vgl. Nr. 1046 Myrgard, Bd. 1 Nr. 748. 1274 Miergard. Nr. 1081: „Hornberg“, lies Hoinberg. Nr. 1104: „Rovenford“, lies Rorenford. Nr. 1301: „Hunoldeshym“, lies Hunoldeshusen. Nr. 1339: „Lindberg v. Wildungen“? ich vermuthe Ludwig, welcher Vorname bei den v. Wildungen mehrfach vorkommt. Nr. 1633: „Biegstadt“? ob Birgstadt? Nr. 1762: „Johannes Linden v. Steynfurd“! lies Lewe. Nr. 1857: einen Grafen Heinrich von Katzenelnbogen gab es 1452 nicht. Nr. 2226: schwerfällige Fassung. Nr. 2414: „Johann von Holzheimer“! Nr. 2421: „Scharttenbach“, lies Schruttenbach (Schrautenbach). Nr. 2455: „Johann Sone v. Eltz der Alte“, gemeint ist Johann, ältester Sohn zu Eltz.

Wanbald.

Das mittelalterliche Frankfurt a. M. als Schauplatz von Reichs- und Wahltagen. Von **Gustav Beckmann**. Frankfurt a. M., K. Osterrieth. 1889. (Sonderabdruck aus Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst. Dritte Folge. II.)

Die fleißige Arbeit, für welche der Vf. neben dem bereits gedruckten auch neues Material aus den reichen Beständen des Frank-

furter Stadtarchivs herangezogen hat, behandelt in wohldurchdachter, gut gegliederter Eintheilung die verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Momente (Beherbergung und Verpflegung des Königs und der Fürsten; Schutz- und Sicherheitsmaßregeln; Empfang, Ehrengaben, Huldigung), sodann die Politik des Frankfurter Rathes bei zwiespaltigen Königswahlen, endlich die ökonomische Bedeutung der Reichs- und Wahltage für die Stadt. Wanbald.

Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Von **Karl Menzel**. VII. Wiesbaden, C. W. Kreidel. 1889.

A. u. d. T.: Geschichte von Nassau von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. III.

Mit diesem stark angeschwollenen Bande hat der Vf. das Werk bis zum Regierungsantritt Herzog Wilhelm's (1816) geführt und damit das Ziel, welches er sich in der Vorrede zum vorhergehenden Bande gesteckt hatte, erreicht. Es sind die Regierungen des Grafen Johann Ernst (1675—1719) und der Fürsten Karl August (1719—1753), Karl (1753—1788) und Friedrich Wilhelm (1788—1816) von Nassau-Weilburg, die auf Grund umfassender, namentlich archivalischer Materialien dargestellt werden. Daneben läuft in kürzerer Behandlung die Geschichte der Zweige zu Idstein, Saarbrücken, Ottweiler und Usingen während dieser Periode bis zu ihrem Erlöschen. Graf Johann Ernst, ein vielfach in Kriegsdiensten thätiger Herr, verschuldete durch unüberlegtes Vorgehen die Niederlage an der Speierbach (1703). Drückender Geldmangel brachte ihn so weit, daß er minderwerthige fremde Münzen prägen ließ, hinderte ihn aber nicht daran, seine Söhne nach der Unsitte der Zeit zu ihrer Ausbildung nach Paris zu senden, wo nach der Ansicht des alten Grafen Johann zu Idstein vornehme junge Herren unter der Führung „von Eseln, die Hofmeister heißen", nichts lernten, als „ein krumm Füßchen machen und ein wenig die Hände küssen", und von wo sie nichts zurückbrächten als „einen Wagen voll Laster und ein leichtfertiges Paar Hosen". Seinem Sohne Karl August gelang es denn auch, zu Paris im Spiele mit einigen Damen 20000 Franken zu verlieren. Sie mögen ihn wohl etwas über's Ohr gehauen haben, meint Elisabeth Charlotte von Orleans von diesen Partnerinnen. Karl August nahm 1737 den Fürstentitel an. Schon sein Vater hatte denselben in Gemeinschaft mit Nassau-Idstein und Nassau-Usingen 1688 erworben, ihn aber nicht geführt, weil er seinen Vettern den auf ihn fallenden

Theil der Taxen nicht hatte entrichten wollen oder können. Unter dem Fürsten Karl, einem toleranten Regenten, der 1761 in seinem Hause die Primogenitur einführte, begann eine bessere Ordnung der Dinge, wobei tüchtige erste Beamte, wie de la Pottrie und v. Botzheim, das Ihrige thaten. Seine wohlmeinenden Absichten fanden aber nicht immer den Beifall, den sie verdienten. Die Einführung eines für alle Konfessionen brauchbaren Abcbuches führte sogar zum Bauernaufruhr (Kirchheimer Abcbuchstreit 1777). Die Regierung seines Nachfolgers Friedrich Wilhelm fiel in die Stürme der französischen Revolution und in die ewigen Kriege des napoleonischen Kaiserreiches. So war es denn ein Glück für ihn, daß er in einer Zeit, wo die kleinen deutschen Fürsten in ihrer Existenz bedroht waren, in seinem Studienfreund Hans v. Gagern einen Minister und Diplomaten fand, dessen Klugheit und unermüdliche Betriebsamkeit die ersprießlichsten Dienste leisteten. Mit Friedrich August von Nassau-Usingen, der zugleich als Senior des Hauses den Titel Herzog annahm, trat Friedrich Wilhelm in den Rheinbund ein. Ihre Lande bildeten fortan nach außen ein vereinigtes souveränes Herzogthum und wurden durch die Besitzungen mediatisirter Reichsstände vergrößert. Aber gleich nach der Schlacht bei Leipzig verließen beide Fürsten die Sache Napoleon's. Der Wiener Kongreß brachte ihnen dann noch die deutschen Stammlande der nassau-oranischen Linie, und nach beider Tode (1816) vereinigte der Sohn Friedrich Wilhelm's, Herzog Wilhelm, das ganze Gebiet unter seinem Szepter.

So weit in flüchtigsten Umrissen eine Skizze des Inhalts dieses Bandes. Weniger als von der Forschung, deren Schwierigkeiten der Vf. mit Recht betont, fand sich Ref. von der Darstellung befriedigt; er hätte ihr mehr Frische und Leben gewünscht, und vermißt gegenüber der Fülle von Detail, eine den Stoff meisternde scharfe Charakterisirung der Personen und Zustände. Das beigefügte fleißig ausgearbeitete Register über das ganze Werk erleichtert die Benutzung in dankenswerther Weise. Wanbald.

Die Reichsabtei Hersfeld bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Von **Philipp Hafner.** Hersfeld, Hans Schmid. 1889.

Wenn die Jahresversammlungen des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde jedesmal Veranlassung würden zu dem Erscheinen so gründlicher und gediegener Publikationen wie der vor-

liegenden, so könnte derselbe mit noch größerer Befriedigung auf seine Thätigkeit namentlich der letzten Jahre zurückblicken.

Zwei Abschnitte (IV u. VI) sind den inneren Verhältnissen der Abtei gewidmet und liefern ein wahrheitsgetreues Bild der Verfassung, der Einkünfte und Besitzthümer derselben, des Klosterlebens u. s. f. Was hierüber Aufschlüsse ertheilen kann, ist sorgsam berücksichtigt; haltlose Hypothesen sind ausgeschlossen. Der schwierigen und verwickelten Frage über die thüringischen Zehnten der Abtei und deren Streitigmachung durch die Mainzer Erzbischöfe tritt Hafner im Anhang unter Nr. 2 näher, wo er sich mit Ausfeld's Darlegungen (Lambert von Hersfeld und der Zehntstreit zwischen Mainz, Hersfeld und Thüringen. Marburg 1879) auseinandersetzt. Ref. kann nicht umhin zu gestehen, daß die Sache nach wie vor dunkel bleibt und manche Frage offen läßt. Warum beanspruchte z. B. Mainz nur seinen Antheil an den thüringischen, nicht auch an den hessischen Zehnten des Klosters? Und wie kam es, daß Erzbischof Sigfried im Jahre 1073 auf dem Tage zu Erfurt bei zehn Kirchen sich mit einem Drittel, bei den übrigen aber nur mit der Hälfte der Einkünfte zufrieden gab? Jene zehn waren vermuthlich die von Karl dem Großen an Hersfeld vergabten Kirchen (s. Abel, Jahrbb. des fränk. Reiches 1 (2. Aufl.), 224. 232. 323, sowie die betr. Urkk. bei Wenck, hess. Landesgesch. 3, 2 Nr. 6 u. 7; 2, 2 Nr. 1 u. 9; vgl. dazu Bd. 3 Nr. 14. 15). — Außerdem hätte wohl noch gegen Ausfeld (S. 64 ff.) hervorgehoben werden können, daß die Zehntfreiheit der Thüringer und die Berechtigung Hersfelds bzw. Fuldas auf einen Theil der thüringischen Zehnten keineswegs getrennte Rechtsfragen waren, die auf verschiedenem Boden standen. Der Angriff auf die Zehntfreiheit der Thüringer konnte nur dann mit Erfolg vom Erzbischof ausgeführt werden, wenn er Mitberechtigung bei Fulda und Hersfeld erlangt hatte. So lange dies nicht der Fall war, kam jenen stets der Hinweis auf das ausschließliche Recht der beiden Abteien zu Hülfe. Auch konnte sich der Erzbischof nicht mit dem kanonischen Viertel begnügen, da ihm solches bereits von Rechts wegen zukam.

Dankenswerth ist die als Beilage gegebene Übersicht der bisherigen Überlieferung der älteren Hersfelder Geschichte, der man noch allenfalls die Darstellung Rommel's in Ersch und Gruber's allg. Encyklopädie unter Hersfeld hinzufügen könnte, da sie von den in seiner hessischen Geschichte gegebenen Übersichten der Äbte wesentlich abweicht.

Wir schließen unsere Besprechung des verdienstvollen Werkchens mit dem Wunsche, daß H.'s Darstellung für die Hersfelder Geschichte in weiteren Kreisen Interesse erwecken und daß dieses Interesse namentlich der Erhaltung der herrlichen, noch in ihren Trümmern großartigen Stiftskirche zu gute kommen möge. Die Verwendung derselben zu einem Schießstande für die Garnison bzw. zu anderen noch weniger militärischen Zwecken wird hoffentlich mit der kürzlich erfolgten Verlegung des Militärs ihr Ende erreicht haben. Hugo Brunner.

Die Grafschaft Lippe und der Siebenjährige Krieg. Von **O. Weerth.** Detmold, in Kommission bei Hinrichs. 1888.

Obwohl die Grafschaft Lippe im Siebenjährigen Kriege neutral blieb und weder von den Franzosen, noch von den „Alliirten" als Feind behandelt wurde, so hatte das Ländchen doch, da es innerhalb des Operationsgebietes der einander gegenüberstehenden Armeen lag, infolge von Durchmärschen, Einquartirungen, Lieferungen, Fuhren, Schanzarbeiten an nahe gelegenen Festungen u. s. w. erst von seiten der Franzosen, dann der deutsch-englischen Truppen genug zu leiden. Seit dem Jahre 1760 kamen zu allem andern noch die gewaltsamen Werbungen hinzu, die der Herzog Ferdinand im Lande vornehmen ließ. Die Drangsale dauerten bis zum Beginn des Jahres 1763. Die Engländer zeichneten sich besonders durch die Insolenz aus, womit sie Erpressungen begingen, nachdem die Franzosen doch nur gelegentlich geplündert hatten.

Der Vf. obiger Schrift hat die angedeuteten Vorgänge auf Grund umfassender und sorgfältiger Quellenstudien in aller Breite, oft mit den Worten von Augenzeugen, dargelegt. Es sind anschauliche, nur in ihrer Wiederholung ermüdende kleine Kulturbilder von vorwiegend lokalem Interesse, die das Buch enthält. Für die Geschichte des Krieges im großen kommt nur etwa die Darstellung der Kämpfe bei Reelkirchen und die Belagerung des Städtchens Horn (1761) in Betracht. Während wir aus den Akten erfahren, wie eifrig sich Simon August bemühte, die Kriegsleiden seines Landes zu mildern, hören wir nichts von vorausgehenden Versuchen, den Grafen auf die eine oder andere Seite zu ziehen. Daß das Detmolder Archiv darüber keinerlei aktenmäßige Aufschlüsse bieten sollte, ist doch kaum anzunehmen. Interessant sind die am Schlusse der Schrift mitgetheilten Ziffern über den Gesammtschaden, den die nur 50000 Seelen zählende Bevölkerung des Ländchens durch den Krieg erlitten. Obwohl die

Tabellen sehr unvollständig sind, konstatiren sie doch eine Summe von mehr als 1 Million Thalern, wovon die größere Hälfte den Franzosen zur Last fiel. Alle Bemühungen, auch nur einen Bruchtheil ersetzt zu bekommen, blieben vergeblich. A. K.

Franconia sacra. Geschichte und Beschreibung des Bisthums Würzburg. In Verbindung mit dem Diöcesanklerus herausgegeben von **J. B. Stamminger.** Erste Lieferung. Die Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg. Würzburg, F. X. Bucher. 1889.

Der Gedanke, der vorliegendem Unternehmen zu Grunde liegt, ist willkommen zu heißen. Es liegt gerade in den baierischen Landen ein ausgezeichnetes Musterwerk vor, das leider infolge des Todes seines Urhebers vorerst unvollendet geblieben ist, nämlich Steichele's Geschichte und Beschreibung der Diöcese Augsburg. Während dieser im wohlbegründeten Vertrauen auf seine Kraft allein an seine Aufgabe ging und sie, soweit seine Lebensdauer es gestattete, durchführte, hat der Urheber der Franconia sacra sich der Mithilfe Dritter versichert. Dagegen ist nichts einzuwenden, schon aus dem Grunde, weil auf diesem Wege eher eine Vollendung des Begonnenen zu hoffen ist. Freilich läßt sich bei diesem System nicht vermeiden, daß die Behandlung der einzelnen Kirchen oder Pfarreien eine ungleichmäßige wird, was uns schon in der vorliegenden 1. Lieferung entgegentritt. Das gesammte Unternehmen soll aus zwei Abtheilungen bestehen, von welchen die eine die allgemeine Statistik und Geschichte des Bisthums, die andere die Beschreibung und Geschichte der einzelnen Pfarreien enthalten wird. Die erste Abtheilung soll nach Vollendung der zweiten erscheinen, aus welchem Grunde, wird freilich nicht angedeutet; die erste dürfte allerdings die schwierigere, doch auf Grund der vollendeten zweiten vielleicht sicherer auszuführen sein. Die vorliegende 1. Lieferung behandelt die Pfarrei zu St. Burkard in Würzburg. In die Arbeit hat sich der Herausgeber mit einigen Freunden getheilt: so rührt z. B. die spezielle Beschreibung der Pfarrei St. Burkard von M. Wieland her, der hierüber, wie über die Schottenabtei und Kirche schon früher ziemlich erschöpfende Studien im Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg niedergelegt hat. Aus den Beiträgen des Herausgebers heben wir u. a. die Abschnitte über die Kirche auf dem Marienberg und über das Kloster „Himmelspforten“ in der Nähe von Würzburg hervor; doch hat der Vf. in ersterem meiner Meinung nach zu viel der äußeren Geschichte, die mit seiner

eigentlichen Aufgabe nur sehr entfernt im Zusammenhang steht, hinzugefügt; die Ausführung über das Kloster Himmelspforten verdient besondere Anerkennung und darf als eine wirkliche Bereicherung der bezüglichen Geschichtsliteratur des Würzburger Sprengels betrachtet werden. Die Gefahr der zu großen Nachgiebigkeit gegen die legendenhafte Überlieferung ist glücklich vermieden. Ein Gleiches läßt sich in der Beschreibung der Wallfahrtskirche und des Kapuzinerhospizes auf dem Nikolausberge nicht in demselben Maße sagen.

Möge dem Unternehmen der wünschenswerthe Fortgang beschieden sein und der wissenschaftliche Charakter desselben stets überall und ausnahmslos im Auge behalten werden. Wegele.

Lüneburger Chroniken der Reformationszeit, ihre Quellen und ihre Verwerthung für die Geschichte Lüneburgs. Von **C. Schaer.** Hannover, Gebr. Jänecke. 1689.

Bei meiner Arbeit über die Einführung der Reformation im Lüneburgischen habe ich nur kurz auf das Verhältnis und die Quellen der von mir benutzten Lüneburger Chroniken hingewiesen. Eine genauere Prüfung hatte ich mir damals schon im stillen vorgenommen; diese hat jetzt der Vf. der vorliegenden Schrift, eines hannoverischen Schulprogramms, in trefflicher Weise geliefert. Er dehnt seine Untersuchung hierbei naturgemäß auch über den Theil der Chroniken aus, in dem die Vf. noch nicht als Augenzeugen berichten können, und stellt die benutzten Quellen, soweit es möglich ist, fest. Auch für diese Zeit ist Hammenstädt von Schomaker abhängig. Für die Reformationszeit gelangt der Vf. inbetreff der beiden genannten Chroniken zu demselben Resultate, welches ich in obiger Schrift bereits kurz ausgesprochen habe: daß nämlich Hammenstädt den Schomaker benutzt, außerdem aber noch eine andere Quelle gehabt hat. Dagegen weist Vf. die Benutzung Hammenstädt's durch Elvers ab. Durch die Heranziehung der sämmtlichen Handschriften (nur eine im Lüneburger Privatbesitz sich befindende scheint Vf. nicht zu kennen) werden mehrfache Irrthümer berichtigt. – Nicht übereinstimmen kann ich mit dem Vf., wenn er den bei Bertram (Evangelisches Lüneburg) theilweise abgedruckten Bericht für die Verwerthung in der Geschichte „als voll von Irrthümern und ohne alle Bedeutung“ gänzlich ausscheiden will. Ich bin im Gegentheil der Überzeugung, daß dieser Bericht trotz vieler Irrthümer auf eine gute Quelle zurückgeht. Ad. Wrede.

Die **Recesse** und andere Akten der **Hansetage** von 1256—1430. VI. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1889.

Mit diesem Bande ist die seit 1880 unterbrochen gewesene erste Abtheilung der Hanserecesse von Karl Koppmann wieder aufgenommen worden. Der Band reicht von 1411—1418, die in Aussicht genommene Fortführung bis 1420 konnte der Herausgeber noch nicht bewerkstelligen. Über den Inhalt berichtet die Einleitung in knappster Form, die Einrichtung ist natürlich dieselbe geblieben wie in den früheren Bänden. Das Hauptereignis im Gebiete der hansischen Geschichte während dieser Jahre ist die 1416 erfolgte Wiederherstellung des 1408 gestürzten alten Rathes in Lübeck. Zeigen sich in den ersten Jahren die für alle Beziehungen der Hansa ungünstigen Folgen der Revolution von 1408, so übt auch die Wiedereinführung der aristokratischen Verfassung in Lübeck ihre Wirkungen auf das ganze Hansagebiet. Von einer Menge kleinerer Versammlungen sind nur dürftige Berichte vorhanden, am ausführlichsten lauten sie über die Versammlung zu Lüneburg am 10. April 1412, wo Lübecks Stellung sehr gefährdet erscheint, die zu Kopenhagen vom 5. April bis 2. Mai 1416 wegen des Streites König Erich's mit den Lübeckern, die zu Lübeck vom 24. Mai bis 3. August 1416, auf der die alte Aristokratie wieder zur Herrschaft gelangt. Zwei längere Verhandlungen vom 11. bis 30. April und vom 20. Mai bis 28. Juli 1417 hatte der Streit des Königs Erich mit den Holstenherren verursacht. Die Lübecker Versammlung vom 24. Juni bis August 1418 wird durch das Zustandekommen der Statuten der Hansestädte vom 24. Juni besonders wichtig. **Mkgf.**

Die landeskundliche Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg Bibliographische Zusammenstellung, bearbeitet im Auftrage des Vereins der Freunde der Naturgeschichte in Mecklenburg von **Friedrich Bachmann**. Güstrow, Opitz & Co. 1889.

Der Vf. hat sich seiner mühevollen Aufgabe mit ausdauerndem Fleiß unterzogen und sie mit musterhafter Sorgfalt und praktischem Geschick zu Ende geführt.

Der Begriff „Landeskunde" wurde in weiterem Umfange gefaßt und hiernach außer dem Gebiet der Geographie auch Naturkunde, Kulturgeschichte und Ortsgeschichte aufgenommen. Die politische Geschichte wurde ausgeschlossen, doch die Grenze, wo diese sich mit anderen Gebieten berührt, so weit gezogen, daß auch der Geschichts=

forscher für seinen Bedarf Vieles finden wird. Die Hauptabschnitte sind: 1. Namen und Wappen des Landes; Geschichte der Landeskunde. 2. Landesvermessung, Karten, Pläne. 3. Landeskundliche Gesammtdarstellungen und Reisewerke. 4. Landesnatur. 5. Bewohner. 6. Spezielle Ortschaftskunde.

Nicht weniger wichtig als die Feststellung der Grenzen und die Anordnung des aufzunehmenden Stoffes sind die leitenden Grundsätze bei der Aufführung der Büchertitel. Auch in dieser Beziehung wird man dem eingeschlagenen Wege die Zustimmung nicht versagen können. Daß bibliographische Genauigkeit unbedingt erforderlich sei, stand dem Vf. von vornherein fest, und alle von ihm selbst unmittelbar aufgenommenen Büchertitel wollen dieser Forderung auf das strengste nachkommen. Die Titel der vor dem Jahre 1625 erschienenen Werke sind, soweit der Vf. sie einsehen konnte, buchstabengetreu, jedoch unter Angabe etwaiger Auslassungen und unter Festhaltung einer einheitlichen Schreibung, aufgeführt. In einzelnen Fällen boten zuverlässige bibliographische Werke Ersatz für eigenes Sehen. Besondere, den einzelnen Titeln vorangestellte Zeichen machen das Eine wie das Andere ersichtlich. Ort und Jahr des Erscheinens, Verleger bzw. Drucker, Format, Umfang und etwaige Beilagen an Karten und Tafeln werden angegeben. Den Titeln sind vielfach kurze Bemerkungen zur Bezeichnung des Inhalts, manchmal auch auf das knappste Maß beschränkte Beurtheilungen hinzugefügt. Als der sicherste Weg, um zu einer möglichsten Vollständigkeit in der Sammlung des Stoffes zu gelangen, erschien dem Vf. die Benutzung guter Büchersammlungen. Die Grundlage seiner Arbeit bildete daher die Aufnahme der Bestände der Rostocker Universitätsbibliothek. Zur Ergänzung diente die Bibliothek der Ritter- und Landschaft zu Rostock. Anderes wurde im Wege einer umfassenden Korrespondenz zusammengebracht.

Das dem eingeklammerten Namen des Vf. beigefügte Fragezeichen ist bei folgenden Titeln zu streichen: Nr. 520a (Artikel „Mecklenburg“ in Brockhaus' Konv.-Lex. 13. Aufl.), Nr. 3328 („die Erhebung der kleineren Landwirthe zu freien Eigenthümern“), Nr. 4043a („die katholische Religionsübung in Rostock“), Nr. 5138b („der Rostocker Erbvertrag von 1788 und seine Vorgeschichte“). Zu Nr. 5523 („die mecklenburgische Pfandstadt Wismar“) hätte der den vorgenannten Nummern als fraglich beigefügte Autorname gleichfalls, und zwar ohne Fragezeichen beigefügt werden können. Zu Nr. 2230 („das Fürstenthum Ratzeburg und der Artikel 13 der deutschen Bundesakte“) ist

zu bemerken, daß der aufgeführte Lübecker Sonderabdruck der ursprünglich in den „Deutschen Jahrbüchern für Politik und Literatur", herausgegeben von H. B. Oppenheim (1862, Augustheft), veröffentlichten Arbeit nicht von deren Vf., sondern mit dessen Genehmigung von dem Advokaten Kindler in Schönberg veranstaltet worden ist, und daß von letzterem die beiden Druckseiten am Schlusse des Lübecker Sonderabdruckes, betreffend die Finanzverhältnisse des Fürstenthums Ratzeburg, herrühren. Bei der oben schon erwähnten Nr. 3328 („die Erhebung der kleinen Landwirthe zu freien Eigenthümern") ist die Jahreszahl 1853 richtig angegeben, es fehlt aber die Angabe des Druckortes, des Umfangs ꝛc., was sich daraus erklärt, daß die bezeichnete Arbeit überhaupt nicht besonders gedruckt ist, sondern einen Theil der Sammlung von Beiträgen einer Mehrzahl von Verfassern bildet, welche unter dem Titel „Ein Neujahrsgruß aus Mecklenburg an Deutschland" im Januar 1853 im Verlag von Hoffmann und Campe in Hamburg erschien und bald nach der Versendung von der Mecklenburg-Schwerin'schen Regierung verboten wurde. Der fragliche Aufsatz wird irgendwo citirt und dadurch zur Kenntnis des Vf. der „landeskundlichen Literatur über die Großherzogthümer Mecklenburg" gelangt sein. Julius Wiggers.

Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Grafschaft Hohenstein. Von **Julius Schmidt.** Herausgegeben von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen. Halle a. S., O. Hendel. 1889.

Von den drei Theilen, in welche die Schrift zerfällt, der geschichtlichen Einleitung (S. 1—22), der alphabetisch geordneten Behandlung der einzelnen Ortschaften (23—178) und der kunstgeschichtlichen Übersicht einschließlich der Glockenkunde (179—191) ist der letzte die Frucht des zweiten, die beiden ersten aber beruhen auf sehr umfassenden sorgfältigen urkundlichen Studien. Besonders hervorzuheben ist das mühsame und sorgfältige Quellenstudium im ersten Theile. Es wird, soweit dies für den Zusammenhang der Monumentalgeschichte des Kreises nur irgendwie erwünscht erscheint, die ziemlich schwierige und bunte territoriale Entwickelung des Kreisgebiets von der Gauzeit bis zur Gegenwart verfolgt. Hierbei hat der Vf. sich nicht damit begnügt, aus der gedruckten Literatur das Nöthigste zusammenzulesen, er hat vielmehr alle erreichbaren Archive, Registraturen und Akten für beide Theile verwerthet. Hierbei geht er so kritisch zu Werke, daß er z. B. selbst

bei K. Heinrich's Schenkung von Wolfsleben und Gudersleben im Zorgegau 927 ein gewisses Bedenken nicht verschweigt, obwohl Sickel daran erinnert, daß bei Weglassung der Worte des Sammlers „Caesaris quem aucupem vocant" zu diesem Regest jedes Bedenken schwinde. Der Gründer von Walkenried wird vorsichtig von jedem bestimmten Dynastengeschlecht der Gegend gesondert, die Clettenberger (1187 bis 1294 †), die kurzlebigen Lohraer Grafen (1116—1221), die auf letzteren bis 1327 folgenden Beichlinger, endlich die Honsteiner, die seit ungefähr 1380 das Kreisgebiet im wesentlichen in ihrem Besitz vereinigt haben, werden nur nach sicheren urkundlichen Zeugnissen gemustert, und auch in der Neuzeit ist der oft nur zu häufige Besitz- und Herrschaftswechsel bis zum Anfang unseres Jahrhunderts zuverlässig und genau angegeben.

Auf die Bau- und Kunstdenkmäler im einzelnen einzugehen, ist hier nicht der Raum. Kunstdenkmale hohen Alters und großen Stils und Maßstabes sind wenig zu nennen. Das älteste architektonisch bebemerkenswerthe Bauwerk ist der Bergfried der Burg Lohra, es folgt die Doppelkapelle der Burg, die stattliche romanische Kirche des Jungfrauenklosters Münchenlohra. Der kleine Quaderbau der der Übergangsperiode zu Anfang des 13. Jahrhunderts angehörigen Kirche zu Mitteldorf (Unter Noldisleben) ist ein Beispiel der ältesten Form steinerner Dorfkirchen in der Gegend. Noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts wird im Kreise spätgothisch gebaut. Der Vf. berücksichtigt auch kurz — wie uns billig und zweckmäßig dünkt — größere Bauwerke neuestens Ursprungs. E. J.

Die Quitzows und ihre Zeit oder die Mark Brandenburg unter Kaiser Karl IV. bis zu ihrem ersten hohenzollern'schen Regenten. Von **Friedrich v. Klöden.** Dritte Ausgabe, bearbeitet und herausgegeben von Ernst Friedel. I. Berlin, Weidmann. 1889.

Dieses Werk, welches einst Klöden's Namen populär gemacht hat, erschien zuerst 1836, in 2. Auflage 1846 und ist soeben in der 3., von Ernst Friedel bearbeiteten Auflage von neuem herausgegeben. Wie bekannt, hat es seiner Zeit große Aufmerksamkeit erregt und lebhafte Theilnahme gefunden, aber auch manchen kritischen Angriff erfahren. Nicht eigentlich der Inhalt, sondern nur die Form wurde beanstandet. Auch L. v. Ranke nahm Anstoß an der Verbindung von Dichtung und exakter Geschichtsforschung, gestand aber in seiner Genesis des preußischen Staates zu, daß K.'s Buch Scenen enthalte,

wie sie ein Walter Scott nicht besser hätte erfinden können. Der Gegenstand selber, die Geschichte der Quitzow's, einer ursprünglich unbedeutenden, durch eigene Tüchtigkeit unter der schlaffen Regierung Jobst's von Mähren emporgekommenen Adelsfamilie, ist von unvergänglichem Reize, mag sie nun von einem Historiker oder Romanschriftsteller oder Dramatiker bearbeitet werden. Die Reckengestalten Dietrich's und Johann's v. Quitzow und ihrer Genossen vom märkischen Adel, durch ihre wilde Fehdelust einst der Schrecken des Volkes und der Fürsten, bleiben doch populär, weil sie urwüchsige Heldenkraft bekundeten, der zu einer heilsamen Bethätigung nichts weiter fehlte als die veredelnde Zucht des Staates. Diese begann sich zu äußern, sobald der Burggraf Friedrich die Mark Brandenburg betreten hatte. Die Quitzows erlagen seiner Gewalt und der Trotz der Edelleute wurde gebeugt, aber ihr Heldenmuth nicht gebrochen. Aus den Nachkommen der adelichen Frondeurs gingen zahlreich die Truppenführer hervor, welche in den folgenden Jahrhunderten ruhmvoll für das Vaterland gestritten haben. — Mit der Darstellung eines dankbaren historischen Stoffes verbindet K.'s Buch eine lebendige Schilderung des märkischen Landes und der mittelalterlichen Sitten, Rechtsgebräuche, religiösen und abergläubischen Vorstellungen der märkischen Bevölkerung, so daß es ein auch heute noch beachtenswerthes Kulturgemälde darbietet. Mit Recht hat Friedel das Werk K.'s unangetastet gelassen. Nur die oft allzu lang ausgesponnenen Gespräche sind hie und da gekürzt und einzelne Stellen durch Noten erläutert worden, welche den Schluß des Bandes bilden. Wünschenswerth wäre die Citirung märkischer Urkunden nach Riedel's Cod. dipl. Br. gewesen, der korrekter, und vor allem viel zugänglicher ist, als die von K. benutzten Urkunden-Sammlungen von Lenz und Gerken.

J. Heidemann.

Der Kampf Joachim's I. von Brandenburg gegen den Adel seines Landes. Von **Kurt Treusch v. Buttlar.** Dresden, in Kommission bei R. Höckner. 1889.

Diese Schrift bietet eine urkundliche Darstellung der Kämpfe, welche Joachim I. in den ersten Jahren seiner Regierung zur Unterdrückung des Fehdewesens in der Mark Brandenburg gegen den märkischen Adel führen mußte. Sie nimmt im besonderen Rücksicht auf den Bericht über die Adelsumtriebe, welchen der Belitzer Kaplan Creusing in seiner märkischen Fürstenchronik mitgetheilt hat (heraus-

gegeben von Fr. Holtze in den Schriften des Vereins f. d. Geschichte Berlins, Heft XXIII, S. 157). Creusing, der um 1572 schrieb, erzählte von den Räubereien der Köckeritz, Lüderitz, Krachte und Hitzelitz — aus welchem Namen später Itzenplitz gemacht worden ist —, ferner von der Hinrichtung eines fehdelustigen Ritters v. Lindenberg und des Herrn v. Otterstädt, der an Joachim's I. Thür das Drohwort „Markgraf Jochimken, hüte Dich" u. s. w. geschrieben, dem Kurfürsten in der Köpenicker Haide aufgelauert hatte, aber selbst gefangen worden war. Da es feststeht, daß weder der Eine noch der Andere mit dem Tode bestraft worden ist, so nahm Holtze gegen den ganzen Bericht Creusing's eine ablehnende Haltung ein. Er beanstandete die Zusammenstellung der Lüderitz, die in der Altmark wohnten, mit den Köckeritz und Krachte, welche im oberen Spreegebiete ansässig waren, und verwarf die Mittheilungen über Otterstädt gänzlich, da ein kurfürstlicher Hofbeamter dieses Namens erst unter Johann Georg nachweisbar sei. Zur Feststellung des wahren Sachverhaltes benutzte v. Buttlar die in mehreren Kopiarien des Berliner Staatsarchivs erhaltenen Rechtsurtheile des kurfürstlichen Kammergerichtes über adeliche Herren, die des Raubes und anderer Gewaltthätigkeiten wegen angeklagt worden waren. Die Untersuchung leitete der Vf. mit einer allgemeinen Darstellung der Bemühungen Joachim's I. ein, seine landesfürstliche Stellung fest zu begründen und im Bunde mit dem Bürgerthum den Adel unter die Landesgesetze zu beugen. Darauf schilderte er eingehend das gerichtliche Verfahren des Kammergerichtes gegen Landesbeschädiger und endlich den Verlauf des Kampfes, den Joachim I. gegen sie führen mußte und der in den Jahren 1503 und 1504 seinen Höhepunkt erreichte. Aus den vielen Einzelheiten sei nur hervorgehoben, daß 1503 eine Verbindung adelicher Raubritter bestand, die Frankfurt bedrohte und nur durch Anwendung von Waffengewalt gesprengt werden konnte, worauf die Landesbeschädiger über die Grenze nach Schlesien und der Lausitz flüchteten. Nach diesem Waffengange beschritt der Kurfürst fast ausschließlich den Rechtsweg, um der Fehdelust des Adels zu steuern. Der aktenmäßigen Darstellung der Adelsumtriebe, welche der Vf. lieferte, entspricht im allgemeinen das Bild, welches Creusing und außer ihm auch Trithemius und Peutinger von ihnen entworfen haben. Ein Verzeichnis der urkundlich erwiesenen adelichen Friedensbrecher, das S. 96—100 mitgetheilt wird, ergibt für die Jahre 1500—1506 42 und für die Regierungszeit Joachim's I. bis 1535 überhaupt 140 Verurtheilte.

Creusing's Angaben im besonderen verdienen auch da Beachtung, wo sie nicht in allen Einzelheiten den geschichtlichen Thatsachen entsprechen. Die Urkunden ergeben, daß in der That 1503 ein Mathias v. Lindenberg und 1509 Georg und Baltzar v. Otterstädt wegen wiederholter Friedensstörung bestraft worden sind. Auch was über das unehrerbietige feindselige Verhalten einzelner Edelleute gegen die Person des Kurfürsten überliefert ist, entbehrt nicht ganz der geschichtlichen Wahrheit. 1509 wurde Heinrich von der Liepe vor Gericht vernommen wegen der angeblich von ihm gethanen Äußerung: „wenn er den Marggrafen also hett, er wollte ihn mit zehn Schwertern durchstechen", und Georg Sabinus redet in einem Gedichte von domesticae insidiae, die dem Kurfürsten gedroht hätten und von ihm glücklich überwunden worden seien.

Die Schrift, mit Umsicht und Sorgfalt gearbeitet, ist in Verbindung mit den im Anhange mitgetheilten Urkunden ein werthvoller Beitrag zur Geschichte Joachim's I. Im einzelnen sei noch bemerkt, daß der S. 27 erwähnte Thomas Krull, welcher in den Kopiarien von 1505 bis 1535 als Kanzleisekretär genannt wird, noch Anfang 1539 im Amte war (Riedel, Supplementsband S. 445). Ein Druckfehler bezeichnet S. 23 Georg v. Flans zum Jahre 1599 statt 1499 als Amtmann zu Köpenick. Unter den S. 90 angegebenen Bearbeitungen der Minckwitz'schen Fehde vermißt man gerade die bedeutendste von allen, die Schrift von Johannes Falke über Nickel v. Minckwitz.

J. Heidemann.

Die Reformation in der Mark Brandenburg. Von **Julius Heidemann.** Berlin, Weidmann. 1889.

Einst hatte das 300jährige Jubiläum der Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg uns die verdienstlichen Arbeiten von Frege, Spieker und A. Müller über die Geschichte dieser Reformation gebracht; jetzt verdanken wir dem 350jährigen neben einigen populären Arbeiten die auf gründlichen Forschungen beruhende Schrift von Heidemann. Ein Vergleich der Arbeiten von damals mit dieser jetzt ausgegangenen zeigt den Fortschritt, den diese 50 Jahre uns gebracht haben. Zu den archivalischen Forschungen anderer hat der Vf. eigene Studien auf dem Berliner Archiv hinzugefügt, und die Literatur der letzten Jahrzehnte ist, soweit es sich direkt um märkische Geschichte handelt, ausgiebig benutzt. Von besonderem Interesse sind mir die Zusammenstellungen gewesen, die der Vf. über die kirchlichen

Zustände der Mark am Ende des Mittelalters darbietet, sodann der Versuch in Kap. 6, die reformatorische Bewegung in der Bevölkerung wenigstens an einzelnen Orten zur Darstellung zu bringen. Ferner hebe ich seine Forschungen zur Geschichte der märkischen Kirchenordnung und endlich die Schlußkapitel über das Ende der Bisthümer Havelberg und Lebus besonders hervor. Daneben möchte ich aber auch betonen, daß die Forschungen des Vf. doch noch nicht das Maß erreicht haben, welches mit Hülfe des gedruckten Materials zu erreichen möglich war. Hätte nicht z. B. eine Persönlichkeit wie Wimpina, der in seiner Schrift Anacephalaeosis eine der bedeutendsten und umfassendsten Streitschriften gegen die Reformation geliefert hat, eine nähere Würdigung verdient? Gewiß gehört eine Geschichte des Augsburger Reichstags nicht in eine Geschichte der märkischen Reformation hinein; aber durfte auch die Streitschrift fehlen, welche die märkischen Theologen Wimpina, Mensing, Redorfer und Elgersma 1530 gegen Luther's Schwabacher Artikel veröffentlichten (vgl. Erlanger Ausgabe Bd. 24, 2. Aufl. S. 345 ff.? Oder eine Notiz über diese Theologen, wie sie uns in dem „Briefwechsel des Justus Jonas" 1, 187 geboten wird? Mit vollem Rechte betont der Vf., daß eine solche Reformationsgeschichre nicht nur das Verhalten der Fürsten, sondern vor allem die evangelische Bewegung in der Bevölkerung selbst zur Darstellung bringen müsse, und es ist dankenswerth, daß er uns in Bezug auf letztere einiges interessante Material aufschließt. Es will mir aber scheinen, als wenn aus der Spezialliteratur der einzelnen Städte und Gegenden der Mark doch noch weit mehr in dieser Richtung zu gewinnen gewesen wäre, als uns geboten wird. Ich verweise z. B. auf die Zusammenstellungen, welche Freier in seiner — allerdings der kritischen Sichtung bedürftigen — Schrift „die Ausbreitung der Reformation in der Neumark", Frankfurt 1883, gegeben hat. Sollte nicht die Stellung der Klöster zur Reformation noch genauer ermittelt werden können, als es hier geschehen ist? Wie stellte sich ferner der Johanniterorden im Lande zur neuen Bewegung? Solcher Fragen wüßte ich noch manche aufzuwerfen, die der Vf. als Wünsche betrachten wolle für eine Fortsetzung seiner Forschungen auf diesem Gebiete. Ich würde ihn dann auch bitten, uns in den einleitenden Kapiteln eine genaue Übersicht über die Klostergründungen und die Verbreitung der einzelnen Mönchsorden in der Mark zu bieten. Der zu schnelle Abschluß der Vorarbeiten für

diese Schrift macht sich besonders empfindlich da geltend, wo den Vf. seine Darstellung aus den Schranken der heimischen Geschichte herausführt. Ich verweise z. B. auf das Kapitel über die Religionsgespräche in Worms und Regensburg, in welchen der Vf. nur einen kleinen Theil der neueren Publikationen zu kennen scheint und daher werthvolles Material für die Zeichnung Joachim's II. sich entgehen läßt. Wenn er S. 210 Georg Witzel von Niemegk aus nach Berlin zu seiner Mitarbeit an Joachim's Reformplänen kommen läßt, so verräth sich in dieser Darstellung eine bedauerliche Unkenntnis der eigenartigen Lebensgeschichte und Entwickelung dieses Erasmianers. Für die Episode seiner Berliner Wirksamkeit stehen uns außerdem auch Schriften zur Verfügung, die er in Berlin verfaßt hat. Auf S. 55 lesen wir: „Die eingehenden Untersuchungen, welche in neuerer Zeit der Geschichte der Waldenser gewidmet worden sind, haben dargethan, daß die Anfänge der Sekte in die frühesten Jahrhunderte der Kirche hinaufreichen u. s. w." Ich fürchte, diese Bemerkung bekundet, daß der Vf. jene „eingehenden Untersuchungen" nur durch die Brille L. Keller's angeschaut hat, ohne vom sonstigen Stande der Forschung Kenntnis genommen zu haben. Nicht minder überraschend ist die Belehrung, die wir S. 103 über die deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters empfangen: „Schon lange vor Luther hatte es deutsche Bibelübersetzungen gegeben und von einer derselben, der sog. deutschen Bibel, hat Luther bei der Bearbeitung seiner September-Bibel sogar einen weitgehenden Gebrauch gemacht". Auch hier sind es lediglich Keller und Krafft gewesen, die ihm als Autoritäten dienen. Wer hat aber diesen seltsamen Ausdruck „die deutsche Bibel" für eine beliebige mittelalterliche Übersetzung in Kurs gebracht? Den Lutherforscher interessirt es, durch H. zu erfahren, daß das Berliner Staatsarchiv den Plakatdruck der 95 Thesen Luther's besitzt, von dem bisher nur ein einziges Exemplar in Zeitz bekannt geworden war. Das Vorhandensein gerade dieses Druckes im Berliner Archiv verleiht der Schätzung desselben einen besonderen Werth. Es ist mir nur aufgefallen, daß H., der die Weimarer Luther-Ausgabe sonst so fleißig benutzt hat und ihr z. B. auch in der doch recht unsicheren Datirung des Sermons für den Leitzkauer Propst vertrauensvoll gefolgt ist, an dieser Stelle es unterlassen hat, sich über den von ihm gefundenen Plakatdruck in Knaake's Ausgabe Raths zu erholen. Solcher Bemerkungen zu Einzelheiten wüßte ich noch manche hinzuzufügen.

Im ganzen überwiegt aber doch die Freude über den Fortschritt, den diese Darstellung der märkischen Reformation ihren Vorgängerinnen gegenüber bezeichnet. G. Kawerau.

Beiträge zur Geschichte des Bergbaues in der Provinz Brandenburg. Von **H. Cramer**. Heft 6—10. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 1882—1889.

Mit dem 10. Hefte der vorliegenden Beiträge hat eine für die Geschichte der Mark Brandenburg werthvolle Arbeit ihren Abschluß gefunden. Da wir auf die ersten fünf Hefte schon im 47. Bande S. 366/67 dieser Zeitschrift aufmerksam gemacht haben, so erübrigt es, kurz auf die Hefte 6—10 hinzuweisen.

Der Vf. behandelt im 6. Hefte die Kreise Schwiebus=Züllichau und Krossen, im 7. Hefte die Kreise Landsberg a. W., Friedeberg, Arnswalde, Soldin und Königsberg, im 8. die Kreise Angermünde, Prenzlau, Templin, Ruppin, West= und Ostpriegnitz, im 9. die Kreise West= und Osthavelland, Zauch=Belzig, Jüterbogk=Luckenwalde und im 10. den Kreis Niederbarnim.

Neben einer genauen geologischen Beschreibung der Provinz geben diese Beiträge eine Fülle von Nachrichten über das Entstehen und Verschwinden einzelner bergmännischer Betriebe, über die Geschichte, die rechtlichen Verhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der verschiedenen Berg= und Hüttenwerke. An der Hand dieser Darstellung wird man sich daher leicht über eine bisher wenig behandelte und wenig bekannte Industrie dieses Gebietes orientiren können. Recht ausführlich und lesenswerth sind im 10. Hefte die historischen Mittheilungen über die Kalksteinbrüche zu Rüdersdorf. Wir bedauern, daß der Vf. nicht auch der metallurgischen Industrie der Stadt Berlin in gleicher Weise seine Thätigkeit hat widmen können. A. H—t.

Geschichte der Stadt Berlin. Von **Oskar Schwebel**. I. II. Berlin, Brachvogel u. Ranft. 1888.

Bei aller Anerkennung der umfassenden Lokalkenntnis des Vf. darf man nicht verhehlen, daß er aus den von ihm vielfach benutzten sekundären Quellen manche irrige Angabe in sein Buch aufgenommen hat. Gleich im Anfange überrascht die Mittheilung, daß ein Theil der Wiltina=Sage, die Sage von Jarl Iron von Brandinaburg, in der Dietrich von Bern, Attila und König Artus erscheinen, in der Mark seine Ausbildung erfahren habe und an den Harlungerberg bei Brandenburg a. H. anknüpfe. Damit ist die scharfe Kritik der Literar=

historiker von Fach herausgefordert, denn Brandinaburg und Brandenburg haben nichts weiter gemein als eine gewisse Ähnlichkeit des Namens. Hinsichtlich der Vorgeschichte der Mark hätte der Vf. sich überhaupt mit den von G. Wendt in seiner Schrift „Die Nationalität der Bevölkerung der Ostmarken vor Beginn der Germanisirung" entwickelten Ansichten auseinandersetzen müssen. Über die Gründe der Lehnsübertragung gewisser Theile der Mark an das Erzstift Magdeburg durch Otto II. ferner war Ranke's Erklärung in der Genesis des preußischen Staates zu berücksichtigen. Ludwig der Ältere war bei seinem Eintritt in die Mark 1324 nicht zwölf, sondern erst gegen neun Jahre alt; denn der Lübecker Chronist Detmar bezeichnet ihn 1324 als „kume van neghen jaren olt", und Peter von Königsaal sogar als octennis. Ihn begleitete nicht ein Graf Bernhard, sondern Burghard v. Mansfeld. Graf Heinrich v. Schwarzburg, der im Kampfe für ihn fiel, wurde nicht 1324 im Grauen Kloster, sondern nach dem Chron. Sampetrin. 1326 in Berlyn apud predicatores bestattet, also im Kloster der Dominikaner. Im Jahre 1437 soll Markgraf Friedrich in Berlin Schenkungen des alten Markgrafen Otto des Lützelburgers an die Marienkirche bestätigt haben. Wer ist mit dem letzteren gemeint? — Die Behauptung, daß Karl IV. von völligem Unglauben an die Wirksamkeit der Heiligen erfüllt war, läßt sich schwerlich beweisen; denn ein solcher Unglaube lag dem 14. Jahrhundert fern, und für den Heiligen- und Reliquienkultus hat kaum ein anderer Kaiser mehr gethan als jener. Nicht anders steht es um die Behauptung, daß die Quitzows planmäßig danach gestrebt haben, sich ein Fürstenthum in der Mark zu gründen. Ref. hat einst das ganze Material von Urkunden und Briefen aus der Zeit der Quitzow's daraufhin geprüft, ob eine solche Absicht vorgelegen habe, und nirgends einen Anhaltspunkt dafür gefunden. Die Quitzows strebten nach Besitz in der Priegnitz und Mittelmark und nach Einfluß im Lande und begegneten den Luxemburgern mit Widersetzlichkeit wie auch andere märkische Edelleute; aber mehr läßt sich nicht erweisen. Der Plan, ein Fürstenthum zu gründen, wäre auf Beschränkung und wohl gar auf Depossedirung eines Kurfürsten hinausgelaufen und unter der Herrschaft des Feudalsystems und gegenüber der Macht des Hauses Luxemburg ganz aussichtslos gewesen. Wer den Quitzows, welche durch ihre Raub- und Händelsucht alle Stände erbitterten, noch usurpatorische Pläne zuschreibt, ist verpflichtet, dafür auch den positiven Beweis zu führen.

Nicht ohne Überraschung liest man ferner, daß die eheliche Untreue Joachim's I. eine „Sage“ sei, der man entgegentreten müsse, und doch hatte vor mehreren Jahren schon P. Zimmermann die auf die Hornung'sche Sache sich beziehenden Akten aus dem Marburger Archiv veröffentlicht. In Bd. 1 wird S. 426 der Berliner Propst Georg Buchholzer als Seelsorger der Kurfürstin Elisabeth von Brandenburg genannt, was er im übrigen niemals gewesen ist; S. 428 aber heißt es, daß Elisabeth von den brandenburgischen Theologen Stratner, Buchholzer und Agricola nichts wissen wollte. In Hinsicht Buchholzer's ist das ein Widerspruch fast in einem Athemzuge. Stratner indes, der aus Franken stammte und in Berlin nur von 1539 bis 1543 lebte, stand den streng lutherischen Überzeugungen der Kurfürstin durchaus nahe. — Der von Joachim II. 1551 mit Christ. von der Straßen nach Trient gesandte Sekretär hieß nicht Johann Hosmann, sondern Hofmann.

Der 2. Band, der mit einem recht störenden Druckfehler beginnt — die Taufe des Großen Kurfürsten ist in das Jahr 1640 statt 1620 verlegt — stellt die volle Ausbildung Berlins nicht nur zur Hauptstadt des preußischen Staates, sondern auch zu einer Metropole deutscher Geistesbildung dar. Das allgemein Kulturgeschichtliche überwiegt; die preußischen Könige und Männer wie Lessing, Mendelssohn, Schleiermacher, sowie die zahlreichen späteren Vertreter der Wissenschaft und Kunst stehen im Vordergrunde; jedoch kommt auch die eigentliche Lokalgeschichte zu ihrem Rechte. Trefflich sind besonders der durch Schlüter bewirkte Umbau des kgl. Schlosses und der Niedergang des alten städtischen Regiments geschildert, das in der Hand eines eigennützigen Patriziates entartet war. Friedrich Wilhelm I. griff gleich nach seinem Regierungsantritt in das Finanzwesen der Stadt ein, welches einer Neuordnung bedurfte, und von 1726 an ernannte er auch den ersten Bürgermeister. Damit schwand die alte Selbständigkeit der Stadt dahin, bis sie durch die Stein'sche Gesetzgebung 1808 wieder neu begründet wurde. J. Heidemann.

Wegweiser durch die schlesischen Geschichtsquellen bis zum Jahre 1550. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens, herausgegeben von **C. Grünhagen.** Zweite vermehrte Auflage. Breslau, Jos. Max & Comp. 1889.

Die Einrichtung des für den ersten Anlauf gut orientirenden Büchleins ist dieselbe geblieben, die neue Auflage trägt nur die

1875 erschienenen neuen Veröffentlichungen, die größtentheils vom Geschichtsverein der Provinz ausgegangen sind, an den gehörigen Stellen nach. Mkgf.

Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740. Namens des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Schlesiens entworfen und mit Anmerkungen versehen von **H. Grotefend.** Zweite verbesserte Auflage. Breslau, Jos. Max & Co. 1889.

Der Vorzug vor der 1875 erschienenen ersten Auflage besteht nicht nur in der Eintragung der Berichtigungen und Erweiterungen, die die schlesische Geschichtsforschung in der Zwischenzeit an die Hand gegeben hat, namentlich auch in der Vermehrung der hinter den Tafeln folgenden, die Angaben dieser begründenden Anmerkungen, sondern auch in der besseren Einrichtung des Druckes, die die Namen jetzt deutlicher hervortreten läßt, und in der Wahl eines stärkeren und dauerhafteren Papiers. Die Mustergültigkeit der Arbeit kennt Jeder, der sich mit schlesischer Geschichte beschäftigt. Mkgf.

Codex diplomaticus Silesiae. Herausgegeben vom Vereine für Geschichte und Alterthum Schlesiens. XIV. Liber fundationis episcopatus Vratislaviensis. Namens des Vereins herausgegeben von **H. Markgraf** und **J. W. Schulte.** Breslau, J. Max u. Komp. 1889.

Als G. A. Stenzel im Jahre 1842 in der „Übersicht der Arbeiten und Veränderungen der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur", das Landbuch des Fürstenthums Breslau herausgab, glaubte er, die ungemeine Seltenheit so früher Denkmäler dieser Art für unsere nordischen Gegenden ganz besonders betonen zu müssen. Umsomehr überrascht die Gabe, welche der Verein für Schlesiens Geschichte in oben genannter Publikation der gelehrten Welt darbietet. Der liber fundationis des Breslauer Bisthums, welcher den Inhalt derselben bildet, überragt das Breslauer Landbuch um ein bedeutendes an Alter und Umfang. Er ist, wenn wir sein Wesen in kurze Worte zusammenfassen, ein von bischöflichen Prokuratoren im Anfange des 14. Jahrhunderts im Anschluß an die Eintheilung der Breslauer Diöcese in Archidiakonate zusammengestelltes Verzeichnis der aus Zehnten und Grundbesitz bestehenden Einkünfte des Bisthums, welches in erster Linie der Amtsthätigkeit der bischöflichen Verwaltungsbeamten zu gute kam. Darf sich in allererster Linie die Forschung der älteren Geschichte des Breslauer Bisthums Glück wünschen, in diesem Dokumente eine breite

Grundlage solidester Art für den Ausgangspunkt einer neuen Epoche der Geschichtschreibung der schlesischen Kirche gewonnen zu haben, so birgt es doch andrerseits eine solche ungeheure Fülle ortsgeschichtlichen Stoffes und setzt namentlich die deutsche Kolonisation in Schlesien in so neue und helle Beleuchtung, daß auch ganz im allgemeinen die schlesische Geschichtsforschung sich der Aufgabe nicht wird entziehen können, die Ergebnisse des neuen Fundes in den alten Bau der schlesischen Geschichte zu verarbeiten.

Über die Sorgfalt der Herausgabe und die Reichhaltigkeit des dem Text beigegebenen Kommentars viele Worte zu verlieren, hieße bei den Publikationen der schlesischen Lokalforschung Eulen nach Athen tragen. Doch haben sich die beiden verdienten Herausgeber nicht darauf beschränkt. Eine umfangreiche Einleitung gibt nicht nur über die Handschrift und die Zeit der ersten Abfassung des liber fundationis eingehende Nachricht, sondern regt auch eine ganze Anzahl von Fragen wieder an, die zwar schon früher öfters gestellt, aber wegen der Unergiebigkeit der Quellen bislang unbeantwortet, nunmehr auf der Grundlage des neu gewonnenen Materials einer eingehenden Erörterung und hoffentlich endgültigen Lösung entgegengehen; eine Fülle interessanter Untersuchungen, die die emsige Lokalforschung auf Jahre hinaus in Anspruch nehmen wird.

Alf. H—r.

Preußische Geschichte. Von **William Pierson.** Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage. I. II. Berlin, Paedel. 1889.

Die neue Auflage dieses in der H. Z. 13, 543 angezeigten Buches weist dieselben Vorzüge auf, wie die früheren, und die Nothwendigkeit der neuen Auflage ist ein Beweis für diese Vorzüge. Die vom Vf. vorgenommene Halbirung der preußischen Geschichte in zwei Hälften, deren kleinere von den Zeiten der Semnonen bis zum Frieden von Tilsit reicht, deren größere die Zeit von 1807—1889 umfaßt, gewährt den sehr schätzenswerthen Vorzug, der neuesten Geschichte einen verhältnismäßig breiten Raum zuzuweisen.

Gut geschrieben ist die Vorgeschichte der Provinzen Ost- und Westpreußen, wohl gelungen sind die Darstellungen der Kriege, namentlich der Freiheitskriege, auch die auswärtige Politik ist meist treu geschildert und einzelne kulturhistorische Partieen verdienen volles Lob. Weniger befriedigen dagegen die Abschnitte zur inneren Entwickelung des Staates; die eigentlich staatsbildenden Elemente treten

nicht voll in die Erscheinung und die Nothwendigkeit innerer Reformen wird durch eine am unrichtigen Ort angebrachte Hinweisung auf durch sie verletzte Rechte nicht selten in ein falsches Licht gerückt. Es gehört zur Größe eines Herrschers den rechten Moment zu erkennen, in dem summum jus summa injuria wird, und einen Staatsmann, der neben dieser Erkenntnis den sittlichen Muth besitzt, das Wohl des Staats und der Gesammtheit auch trotz des entgegenstehenden Rechts des einzelnen oder einer einzelnen Körperschaft durchzuführen, wird zwar der Tadel des Beschädigten treffen, die Nachwelt aber und der Historiker sollte ihn deshalb nicht tadeln. Von diesem Standpunkt aus werden die scharfen Urtheile, die Pierson über den Großen Kurfürsten, über König Friedrich Wilhelm I., aber auch über König Friedrich den Großen gelegentlich ausspricht, auf Beifall nicht rechnen können. Von der neuesten Literatur sind, soweit ich sehe, besonders Koser's Friedrich der Große als Kronprinz, Treitschke's deutsche Geschichte, die Aufsätze in dieser Zeitschrift, sowie die Memoiren und Denkwürdigkeiten über die neuesten Zeiten benutzt worden, auch Stötzel's Resultate haben gelegentlich Verwerthung gefunden; Heidemann's Buch über die Einführung der Reformation in die Mark erschien wohl erst während des Druckes, dagegen hätte desselben Vf. „die Mark Brandenburg unter Jobst von Mähren" sowie die zahlreichen neuen Aufsätze zur Geschichte der ersten hohenzollern'schen Kurfürsten, namentlich Sello's herangezogen werden sollen; bedauerlich ist auch, daß die neue Auflage nicht bis nach dem Erscheinen des Sybel'schen Werks hat verzögert werden können.

Trotzdem wird das Werk den Kreisen, für die es bestimmt ist, wohl empfohlen werden können; mit Liebe geschrieben, ist es geeignet, nicht nur die Kunde von der preußischen Geschichte zu verbreiten, sondern auch die „Freude am Vaterlande" zu erwecken.

E. Berner.

Die Erziehung Friedrich's des Großen. Aus dem Nachlaß von **Ernst Bratuscheck.** Mit einem Vorwort von Ed. Mätzner. Berlin, G. Reimer. 1885.

Es war nicht nur ein löblicher Akt der Pietät, sondern auch an sich dankenswerth, daß Prof. Mätzner die vorliegende Schrift aus dem Nachlaß seines der Wissenschaft zu früh entrissenen Freundes, des Professors der Philosophie in Gießen, Bratuscheck, herausgab. Der Tod hat den letzteren nicht dazu gelangen lassen, seinen größeren

Plan, ein Werk über Friedrich's des Großen Philosophie zu schreiben, auszuführen — Ed. Zeller hat ihn seitdem, wie bekannt, verwirklicht —; nur wenige Fragmente dieser Arbeit fanden sich vor, die vorliegende Schrift jedoch vollständig abgeschlossen. Seit ihrem Erscheinen ist ihr die gebührende Anerkennung und Benutzung nicht bloß von Seite des genannten Nestors der deutschen Philosophie-Historiker, sondern auch des namhaftesten Forschers der politischen Geschichte Friedrich's des Großen in der Gegenwart, R. Koser's, zu Theil geworden. An ungedrucktem Quellenmaterial hat B. zwar nur einen Katalog der Privatbibliothek des Kronprinzen Friedrich aus dem Geheimen Staatsarchiv und einen Brief desselben vom 10. November 1735 aus dem kgl. Hausarchiv neu beigebracht; aber die gedruckten Quellen sind von ihm mit großer Sorgfalt und Umsicht zu einem ansprechenden und in dem gewollten Umfange auch vollständigen Bilde seines Gegenstandes verarbeitet worden. Seine Bemühungen erstrecken sich vorzugsweise auf die intellektuellen Faktoren der Erziehung Friedrich's des Großen. Verdienstlich ist hierbei der Nachweis von der Geistesverwandtschaft, wenn nicht sogar von dem direkten Zusammenhange der Erziehungs-Instruktion für Friedrich den Großen und derjenigen für seinen Vater mit einem von Leibniz 1693 entworfenen Erziehungsplane, ferner von dem Einfluß einer Berliner Ausgabe des Télémaque, deren Einleitung den sog. Quietismus Fenelon's in Schutz nimmt, aber zugleich die Eigenliebe als Grundtriebfeder des Menschen hinstellt, woran bekanntlich Friedrich der Große zeitlebens festgehalten hat; der Nachweis endlich, daß Friedrich's Abfall von der „christlichen Philosophie“ erst seit 1736 datirt. B. ist, um Friedrich's des Großen Geistesrichtung bis zu den Quellen zu verfolgen, auch den Lehrern Duhan's, La Croze und Naudé, nachgegangen; auf letzteren ist vielleicht Friedrich's Prädestinationsglaube zurückzuführen; wie weit freilich das durch nichts überwundene Naturell des Prinzen dabei im Spiele war, läßt B. unberührt. Das äußere Leben mit seinen Einwirkungen auf das Gemüt und den Charakter Friedrich's des Großen behandelt der Vf., als nicht in seinem Plane liegend, nur oberflächlich. Seine Auffassung dürfte in mehreren Punkten zu optimistisch sein; daß die Erziehung an sich Mängel hatte und daß die eigenmächtige Überschreitung des Planes durch die Erzieher schwerlich dem Prinzen zum Besten diente, läßt er kaum ahnen; er nimmt die Bekehrung des Kronprinzen zu der Lehre von der allgemeinen Gnade für ernst und sagt (S. 65) offenbar mit Unrecht, die religiöse Erziehung

des Prinzen habe „somit" ganz den Absichten des Königs entsprochen. In diesen Punkten, wie in der Geschichte des Thatsächlichen ist B.'s Arbeit inzwischen von dem auf ein reiches ungedrucktes Aktenmaterial gestützten Buche R. Koser's, Friedrich der Große als Kronprinz, überholt und daher nicht ohne dieses zu benutzen; entbehrlich ist es jedoch noch nicht geworden, weil es ein vollständigeres und ausführlicheres Bild der geistigen Entwickelung des Prinzen gibt. Mit dem Jahre 1736, in welchem Friedrich der Große zur Philosophie überging, bricht Vf. ab. H. Fechner.

König Friedrich der Große. Von **Reinhold Koser.** I. Stuttgart, J. G. Cotta Nachfolger. 1890.

A. u. d. T.: Bibliothek deutscher Geschichte. Herausgegeben von H. v. Zwiedineck-Südenhorst. Erste Abtheilung. I.

Eine Zusammenfassung des fast überwältigenden biographischen Stoffes, der sich, seitdem die Archive willig ihre Schatzkammern geöffnet haben, in Gestalt historischer Publikationen und Forschungen über Friedrich den Großen zu dem, was schon früher bekannt war, gesellt hat, mußte, da seit dem Erscheinen des bekannten Preuß'schen Werkes schon mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen ist, ebenso berechtigt wie verdienstlich erscheinen. Zur Lösung dieser Aufgabe hat sich schon längst der Vf. des vorliegenden Buches entschlossen, der sich durch die Herausgabe der „Preußischen Staatsschriften" und der ersten zehn Bände der „Politischen Korrespondenz Friedrich's des Großen" nicht minder als durch zahlreiche Aufsätze über den großen König und durch sein vortreffliches Buch: „Friedrich der Große als Kronprinz" verdient gemacht hat und wohl wie wenige andere jetzt lebende Forscher das zugängliche gedruckte und ungedruckte Quellenmaterial zu einer Geschichte desselben beherrscht. Man durfte daher mit Spannung der Fortsetzung seines biographischen Werkes entgegensehen, von der zunächst ein Halbband vorliegt. Daß auch in diesem ein Forscher, wie Koser, bei allem, was er erzählt, den festen Boden sorgfältigster Kritik unter sich hat, ist selbstverständlich; seine Darstellung erweckt überall den wohlthuenden Eindruck vollendeter Sicherheit in der Feststellung der Forschungsresultate, und es dürfte schwer sein, diese letzteren in irgend einem wichtigen Punkte mit Erfolg anzufechten; ja selbst von belanglosen Thatsachen erschien uns nur die Angabe, daß bei dem Ritt des Königs an das Thor von Oppeln die österreichischen Husaren aus demselben hervorgebrochen seien, nach

dem, was Grünhagen dagegen vorgebracht hat, zweifelhaft[1]). Wenn dessenungeachtet in dem vorliegenden Halbbande nur wenig ganz Neues und Überraschendes zu finden ist, so erklärt sich dies daraus, daß gerade der in demselben geschilderte Zeitraum nicht nur von Ranke und von Arneth, sondern später noch von Droysen, zum Theil auch von Grünhagen, ferner von Heigel, A. Dove und Oncken mehr oder weniger mit Benutzung der Archive zu Berlin, Wien, Dresden, München, Hannover und London gründlich und umfassend behandelt worden ist, ja daß des Vf. eigene Publikationen mehreren der letztgenannten Autoren in die Hände gearbeitet haben. Immerhin hat der Vf. eine Reihe verwickelter Fragen zu einem klareren Abschlusse gebracht als seine Vorgänger; so die Geschichte des Betruges, der wissentlich vom Wiener Hofe in der Schwiebusser Angelegenheit durch den Gesandten Fridag an Brandenburg verübt worden ist; so die Thatsache, daß der Kanzler Ludewig die Deduktion über die schlesischen Erbansprüche ungefragt eingereicht hat, daß aber der König schon vorher von der Substanz dieser Ansprüche unterrichtet gewesen ist; so das scharfsinnig aus Podewils' Gutachten im November 1740 gefolgerte Faktum, daß der König schon vorher beschlossen hatte, von Schlesien vor jeder Verhandlung Besitz zu ergreifen. Auch inbetreff der Auffassung und Beurtheilung Friedrich's des Großen weicht der Vf. von seinen letzten preußischen Vorgängern nicht erheblich ab; jedoch zeigt er sich hierin wohl an einigen Stellen einerseits noch freier und unparteiischer, andrerseits bestimmter als jene. In einem nicht ohne Geist und Glanz geschriebenen Vorworte gibt er dem Leser im voraus die leitenden Gesichtspunkte seiner Auffassung des Königs an; er hebt die Reizbarkeit seiner Nerven, den Wechsel seiner Stimmungen, die Widersprüche in seinem Wesen hervor; im Verlaufe der Darstellung macht er auf die Änderungen in seiner Gemütsverfassung aufmerksam. Er bezeichnet es als Fehler, daß der König die Forderung Schlesiens nicht geradezu auf seine Erbansprüche gründete, sondern es als Preis der von ihm angebotenen Allianz und Bundeshülfe verlangte; er verhehlt sich nicht das Bedenkliche der Handlungsweise des Königs beim Vertrage von Klein-Schnellendorf; er weist beim Breslauer Frieden, den der König ohne Wissen seiner Bundesgenossen abschloß, nach, daß die Gründe, die derselbe als zureichend hinstellt,

[1]) Geschrieben vor dem Erscheinen des Generalstabswerkes über den ersten schlesischen Krieg, durch welches noch einiges Andere richtig gestellt wird.

um einen Allianzbruch berechtigt erscheinen zu lassen, nicht zutrauen. Nicht gerade neu, aber durch Klarheit der Darstellung und des Nachweises werthvoll ist die Beleuchtung, die der Vf. der Stellung Friedrich's des Großen zur deutschen Frage zu Theil werden läßt: er zeigt, wie der König 1743 nur zum Ruhm und Vortheil seines eigenen Staates das deutsche Reich auf eigene Füße zu stellen suchte und, als dieser Plan scheiterte, dem letzteren entschlossen den Rücken kehrte, um fortan nur das preußische Interesse ohne jede Rücksicht auf das Reich zu wahren. Was den Standpunkt betrifft, den der Vf. seinem Helden gegenüber einnimmt, so geht er gleichsam in ihm auf; mit Begeisterung spricht er, wie im Vorwort, so auch später namentlich auf S. 182, von der Lebensaufgabe, die sich der König gestellt habe, Preußen zur vollen Selbständigkeit, d. h. zur Großmacht zu erheben; dieser „Ehrgeiz der Macht", wie er es nennt, erscheint ihm absolut billigenswerth. Die Handlungsweise des Königs bezeichnet er als die siegende Gewalt der Wahrheit im Gegensatz zu den leeren Anmaßungen der anderen. Dies unter den Umständen, welche Friedrich den Großen vor seine Lebensaufgabe stellten, vollständig zugegeben, ist es doch mindestens erlaubt, wenn nicht sogar berechtigt, darauf hinzuweisen, wie Friedrich der Große sich dabei in Widerspruch mit dem gültigen Rechte des Reichs und den theoretisch anerkannten völkerrechtlichen Anschauungen gesetzt hat, und wie die Schlauheit und Hinterlist, mit der die anderen Mächte sich der Rechtsformen zur Bedrückung des Schwächeren bedienten, seine Handlungsweise zwar erklärt, aber doch nicht formell überall rechtfertigt. Wenn der Vf. im Klein-Schnellendorfer Vertrage ein Wagnis und eine Übereilung sieht, weil der König auch ohne ihn dasselbe erreicht hätte — was er ja nicht wissen konnte — so lag darin doch auch ein Unrecht seinen Bundesgenossen gegenüber. So tritt auch bei K. das stark persönliche, ja selbst leidenschaftliche Element in Friedrich dem Großen, welches bewirkte, daß bei ihm das persönliche Interesse mit dem des Staates vollkommen verschmolz, ein Zug, der seinem ganzen Leben den Charakter aufprägte und eine die Tradition der brandenburgisch-preußischen Geschichte durchbrechende Bedeutung hatte, gegen die realistische Auffassung, daß sein Lebensvorsatz auch die von ihm gewählten Mittel rechtfertigte, zurück. Ganz folgerichtig erblickt der Vf. in der Äußerung des Königs vor der Schlacht bei Hohenfriedberg, daß, wenn er nicht siege, alles, was preußisch heiße, mit ihm untergehen solle, nur antiken Heldensinn. So ist denn auch die philosophisch-religiöse Anschauung

des Königs von dem Vf. nicht mit seiner ganzen Lebensaufgabe, mit der sie anscheinend zusammenhängt, sondern nur mit den wechselnden Anregungen seiner Lage in Verbindung gebracht und wohl allzusehr als eine schwankende, unabgeschlossene hingestellt. Vortrefflich sind hingegen dem Vf. die Überblicke über die politischen Ergebnisse der Thatsachen und ihre Bedeutung gelungen; so namentlich der Hinweis auf den fruchtbaren Keim einer künftigen nationalen Wiedergeburt, der gerade durch den Staatsegoismus Friedrich's des Großen gelegt war, und die Schlußbetrachtung über den zweiten schlesischen Krieg, in der gezeigt wird, wie durch denselben endgültig entschieden wurde, daß Österreich nicht an Baiern, und Baiern nicht an Österreich fiel, und gerade hierdurch die Möglichkeit, daß das rein deutsche Süddeutschland seinen Anschluß an den Norden einst finde, gewahrt wurde. — Der vorliegende Halbband ist fast ausschließlich mit der Darstellung der diplomatischen und militärischen Handlungen angefüllt; auch das Persönliche des Königs ist nur, soweit es durch sie bedingt wird oder ihnen als Folie dient, erwähnt; es ist wohl zu hoffen, daß in den folgenden Bänden auch dieses, neben den übrigen Seiten des Staatslebens, selbständige Berücksichtigung finden werde. Einer Verbesserung bedürftig zeigt sich an Einzelheiten nur wenig; S. 9 muß es Ober-Hannsdorf statt Ober-Hamsdorf heißen. Neipperg's Marsch über das mährische Gesenke kann nicht als über die „Südwestabhänge des Glatzer Gebirgsplateaus" gehend bezeichnet werden; die Angabe, daß Friedrich der Große nach Oppeln geritten sei, um die in Ohlau und Strehlen stehenden Truppentheile heranzuholen, ist ohne erklärenden Zusatz geographisch schwer verständlich, da jenes in entgegengesetzter Richtung liegt; die Gebirgsdörfer in der Landeshuter Gegend (S. 264) sind nicht „dünn gesät", sondern zahlreich und groß; auf S. 220 muß es doch wohl rechtselbisch anstatt linkselbisch heißen.

H. Fechner.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Herausgegeben von der Direktion des k. k. Kriegsarchivs. N. F. III. IV. Wien, L. W. Seidel u. Sohn. 1889.

Der 3. Band enthält zwei Fortsetzungen, die zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß geben, nämlich: „Militärische und politische Aktenstücke zur Geschichte des ersten schlesischen Krieges 1741" von Major v. Duncker und die „Kriegschronik Österreichs; südöstlicher Kriegsschauplatz", dann den Schluß des Aufsatzes: „Der Feldzug am Oberrhein 1638 und die Belagerung von Breisach" von Oberst v. Wetzer.

In dem zuletzt genannten Aufsatze bemüht sich der Vf. redlich, die Vertheidiger Breisachs in günstigem, die Angreifer in ungünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Bezüglich Reinach's, des Kommandanten von Breisach, gelingt es ihm noch am ehesten, sein Ziel zu erreichen, obgleich es immerhin einen seltsamen Eindruck macht, daß der Mann, dem der Kaiser die Erhaltung eines der wichtigsten Bollwerke des deutschen Reiches anvertraut hatte, während der ganzen Dauer der Belagerung in Gefahr schwebte, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden. Bei den Anführern der Ersatzheere, dem prahlerischen, im Kampfe aber stets unglücklichen Herzog von Savelli und dem schwerfälligen, unentschlossenen, immer zu spät kommenden Grafen Götz, muß jedoch auch Wetzer jeden Versuch einer „Rettung“ aufgeben.

Der interessanteste Aufsatz des 3. Bandes, verfaßt von dem Offizial Langer, behandelt: „Serbien unter österreichischer Verwaltung 1717—1738“. Die Aufgabe, welche Österreich nach dem Passarowitzer Frieden in Serbien zu lösen hatte, erinnert in vielen Beziehungen an diejenige, welche Österreich in unseren Tagen mit der Verwaltung Bosniens übertragen wurde. Wie heute Bosnien und die Herzegowina, so war auch damals Serbien keinem der beiden Haupttheile der Monarchie, weder den deutsch-slawischen Erblanden, noch auch dem Königreiche Ungarn inkorporirt, sondern wurde unmittelbar von den Wiener Centralbehörden, von dem Hofkriegsrath und der allgemeinen Hofkammer, regiert; wie heute, so sah man sich auch damals genöthigt, die türkischen Einrichtungen, insbesondere die türkische Art der Besteuerung, vorläufig zu belassen, wobei man sich allerdings damit tröstete, daß die Abgabe des Zehnten „von dem allerhöchsten und weisesten Schöpfer bereits bei dem auserwählten Volke angeordnet worden sei“; wie heute, so sah man sich auch damals genöthigt, in dem neu erworbenen Lande ein System religiöser Duldung einzuführen, obgleich man andrerseits doch nicht ganz die Hoffnung aufgeben mochte, auf Umwegen und durch „gelinde Mittel“ dem Katholizismus, der österreichischen Staatsreligion, auch in Serbien zur Ausbreitung zu verhelfen und z. B. die Ansiedelung fremder Einwandrer, die man sonst begünstigte, nur unter der Bedingung gestattete, wenn dieselben katholisch waren. In mancher Beziehung waren freilich die Schwierigkeiten, die im damaligen Serbien zu überwinden waren, größer als heute in „Neuösterreich“. Das Land war so entvölkert, daß nur die Hälfte der Ortschaften bewohnt war und auch in den bewohnten

durchschnittlich nur sechs Familien sich vorfanden. Dazu kam, daß auch diese wenigen Einwohner sich nicht gern mit Ackerbau, sondern lieber mit dem Kriegshandwerk befaßten; der Regierung standen daher sehr viele Hayducken für die Grenzbewachung, die aber eben darum auch Steuerfreiheit beanspruchten und überdies einen schwungvollen Schmuggel trieben, dagegen keine steuerzahlenden Bauern zur Verfügung. Unter diesen Umständen war die Einwanderung aus den Erblanden und dem deutschen Reiche eine Lebensfrage für das Gedeihen des Landes. Wir finden denn auch, daß die Behörden die Ansiedelung von Deutschen ganz auffallend begünstigten. In Belgrad gab es nicht nur neben der von Serben bewohnten Raizen- oder Donaustadt eine in ihrer Verwaltung durchaus selbständige „deutsche Stadt", sondern es wurde auch ausdrücklich als Grundsatz ausgesprochen, daß „in Belgrad als äußerstem Grenzort und Vormauer der ganzen Christenheit die deutsche Nation die principaleste sein müsse". Der Schulmeister der deutschen Schule in Belgrad sollte sorgfältig überwacht werden, damit er „keine andere Sprache als deutsch und lateinisch unterrichte".

Der erste Aufsatz des 4. Bandes behandelt „Die Heere des Kaisers und der französischen Revolution im Beginn des Jahres 1792"; er ist von einem ungenannten Vf. mit Benutzung der Vorstudien gearbeitet, welche Oberstlieutenant M. E. v. Angeli zu seinem in Bearbeitung befindlichen Werke über Erzherzog Karl gemacht hat, und mit sechs Bildern in Farbendruck zur Veranschaulichung der damaligen Uniformirung ausgestattet. Obwohl hauptsächlich für den Militär von Interesse, bietet er doch auch dem Historiker beachtenswerthe Aufschlüsse über Aushebung und Anwerbung, Verpflegung, Ausrüstung und Kampfweise der kaiserlichen Truppen jener Zeit.

Der zweite Aufsatz: „Die freiwilligen Aufgebote aus den Ländern der ungarischen Krone im ersten schlesischen Kriege. Bd. 1. Das Aufgebot der ungarischen Insurrektion und kroatischer Frei-Corps 1741" von Hauptmann Alexich führt in der Einleitung seltsamerweise alle Einrichtungen, welche sich in Ungarn im Laufe des Mittelalters nach und nach entwickelt haben, unmittelbar auf Stephan den Heiligen zurück, als ob der ungarische Feudalstaat gleichsam gestiefelt und gespornt aus dem Haupte seines ersten christlichen Königs hervorgesprungen wäre; im Aufsatze selbst dürfte das Gutachten Khevenhüller's über Trenck und seine Panduren am meisten Beachtung verdienen.

Major Duncker behandelt den „Überfall bei Baumgarten am 27. Februar 1741", durch welchen bekanntlich Friedrich II. von Preußen beinahe in österreichische Gefangenschaft gerathen wäre. Indem der Vf. die Behauptung zu widerlegen sucht, als ob Maria Theresia oder ihr Gemahl Mörder gedungen hätten, um Friedrich II. aus der Welt zu schaffen, gibt er sich wohl unnöthige Mühe, da schwerlich ein Historiker der Neuzeit jener Behauptung noch Glauben schenkt; wenn er dagegen meint, die Anklage, welche Friedrich II. in dieser Beziehung gegen den Großherzog von Toskana erheben ließ, stehe mit dem Überfall bei Baumgarten gar nicht in Zusammenhang, so hat er darin sicherlich Unrecht. Die Aufregung über die Gefahr, in welcher der König geschwebt hatte, wirkte zweifellos mit bei der Entstehung jener finsteren Gerüchte, die dann sogar in preußische Staatsschriften Eingang fanden.

Der Aufsatz: „Die Römer im Gebiete der heutigen österreichisch-ungarischen Monarchie" von Hauptmann Kulnigg beabsichtigt nicht, Neues zu bieten, sondern will nur die militärischen Leser der Zeitschrift mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung auf dem im Titel bezeichneten Gebiete bekannt machen; die Belesenheit des Vf. verdient volle Anerkennung und der Zweck des Aufsatzes dürfte im wesentlichen erreicht werden.

Die „Kriegschronik Österreich-Ungarns" wird auch im 4. Bande fortgesetzt. Th. Tupetz.

Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen. Herausgegeben von der Abtheilung für Kriegsgeschichte des k. k. Kriegsarchivs. XIV. Spanischer Successionskrieg. Feldzug 1712. Nach den Feldakten und anderen authentischen Quellen bearbeitet von **Heinrich Siegler Edlen von Eberswald.** Wien, in Kommission bei C. Gerold's Sohn. 1889.

Der 14. Band dieses Werkes gleicht seinen unmittelbaren Vorgängern; die Darstellung der militärischen Vorgänge tritt mehr und mehr zurück, die der diplomatischen Verhandlungen erscheint in den Vordergrund gestellt. Letztere ist übrigens klar und mit Sachkenntnis geschrieben und erhält durch den Abdruck mehrerer bisher noch nicht oder doch nicht vollständig bekannter Schriftstücke im Anhange des Werkes die erwünschte Ergänzung und Erläuterung.

Th. Tupetz.

Zur deutschen Kaiserpolitik Österreichs. Ein Beitrag zur Geschichte des Revolutionsjahres 1795. Von **Heinrich Ritter v. Zeißberg**. Wien, in Kommission bei F. Tempsky. 1889.

A. u. d. T.: Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. CXVIII.

Die letzten Lebensäußerungen eines Todkranken pflegen auch dann theilnahmsvolle Beachtung zu finden, wenn sie, an und für sich betrachtet, dieselbe nicht verdienen würden, und so mögen auch die Verhandlungen des Regensburger Reichtags anläßlich des Baseler Friedens, weil sie zu den letzten wichtigeren Verhandlungen dieser Körperschaft gehören, und weil sich auch in ihnen bereits das hippokratische Gesicht zeigt, welches die Verfassung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation mehr und mehr annahm, ein erhöhtes Interesse beanspruchen. Daß diese Berathungen, deren Verlauf der Vf. zu schildern unternommen hat, genau so umständlich und verwickelt waren, wie alle früheren Berathungen des genannten Reichstages, ist selbstverständlich; der Vf. hat sich daher, unter Berufung auf die gedruckten Protokolle, begnügt, das Wichtigste hervorzuheben und namentlich die bisher wenig bekannte „geheime Geschichte" der erwähnten Reichstagsverhandlungen zu erzählen. Daß dieselben zu keinem Ergebnis führten, der von den meisten Reichsständen gewünschte Reichsfriede mit Frankreich unter Preußens Vermittlung nicht zu stande kam, ist bekannt; von dem Vf. erfahren wir, daß eben dies das Ziel war, welches die österreichische Politik zu erreichen suchte. „Nun finde ich aber", schreibt Thugut am 26. Juli 1795 an Lehrbach, „nothwendig, Eurer Excellenz ganz allein und im engsten Vertrauen den eigentlichen Endzweck unserer Bearbeitungen bei den vorliegenden Reichsfriedenseinleitungen zu Dero geheimen Direktion zu eröffnen, und es bestehet solcher darin, die Eröffnung wirklicher Reichsfriedensunterhandlungen auf alle nur thunliche Art und durch alle aus der Natur des Geschäftes und den Formalitäten und Weitläufigkeiten der reichsverfassungsmäßigen Behandlungsart auf dem Reichstag sich ergebende Mittel, ohne den Anschein zu haben, zu verzögern, mithin den Antrag dieser Reichsfriedensunterhandlungen soweit als möglich hinauszuschieben und, wenn am Ende solche nicht mehr zu verhindern und es doch zu Reichsfriedensunterhandlungen kommen sollte, solche durch die dienlichsten Wege baldmöglichst wieder zerfallen zu machen." Da Österreich sein Ziel erreichte, so waren alle die mühselig zu stande gebrachten Reichsgutachten und Abstimmungen über die Art, wie die

Friedensunterhandlungen einzuleiten wären, über die Mitwirkung des Königs von Preußen bei denselben, über Ort und Zeit der Verhandlungen, über die Stände, welche im Namen des Reiches die Unterhandlungen führen sollten u. s. w. u. s. w., recht eigentlich „viel Lärm um Nichts". „Deutsche Kaiserpolitik" kann man im Widerspruche mit dem Titel des Aufsatzes das Verhalten Österreichs gegenüber dem Reichstage kaum noch nennen; es war eben einfach „österreichische Interessenpolitik". Th. Tupetz.

Ludwig Fürst Starhemberg, ehemaliger k. k. a. o. Gesandter an den Höfen in Haag, London und Turin ꝛc. Eine Lebensskizze nach handschriftlichen Originalquellen verfaßt und geordnet von dessem Enkel **A. Graf Thürheim.** Graz, Styria. 1889.

Die Vorrede empfiehlt „die Art und Weise der Darstellung", welche in dem Buche angewendet ist, „der wohlwollenden Nachsicht des Lesers", und daß diese Worte nicht etwa bloß der Ausdruck allzu großer Bescheidenheit des Vf. sind, beweist u. a. schon der Sprachschnitzer auf dem Titelblatte; ähnliche Schnitzer finden sich auch im Buche selbst nahezu auf jeder Seite. Auch sonst ist an der Darstellung nicht viel zu loben; dem Vf. fehlt der Sinn für die Unterscheidung des Wichtigen und Wesentlichen von dem Nebensächlichen und Unbedeutenden, und wir erfahren infolgedessen aus dem Buche genauer, wie und mit wem Starhemberg z. B. in London gespeist und wie er sich dort unterhalten hat, als was er zu gunsten seines Vaterlandes auf diesem Posten ausrichtete. Allerdings kann dies auch zum Theil in der Beschaffenheit der Quellen, welche der Vf. benutzte, seinen Grund haben: Starhemberg war ein Lebemann und zeichnete daher gewissenhaft auf, daß das Essen beim Herzog von Orleans schlecht, die Unterhaltung dagegen amusant gewesen sei. Die eigentlichen politischen Schriften Starhemberg's dagegen, seine Berichte an den Wiener Hof und die Weisungen des letzteren an Starhemberg sind, wie es scheint, dem Vf. zum größten Theil unzugänglich gewesen.

Trotzdem ist das Buch für den Historiker nicht ohne Interesse, zunächst durch die als Anhang abgedruckten Briefe von Gentz an Starhemberg aus den Jahren 1805 und 1806, welche auch in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 7. Band, 1. Heft und als Separatabdruck erschienen sind, dann auch durch die Persönlichkeit Starhemberg's selbst. Derselbe war ein Sohn jenes Starhemberg, welcher das von Kaunitz angebahnte Waffenbündnis

zwischen Österreich und Frankreich zum Abschlusse brachte und also an einer der merkwürdigsten Umgestaltungen in den staatlichen Beziehungen Europas mitgewirkt hat. Er selbst gehörte ebenfalls zu den tüchtigeren Diplomaten, welche Österreich im Zeitalter Napoleon's I. besaß, wie ja auch aus den wichtigen Dienstposten zu erkennen ist, welche ihm anvertraut wurden. Seiner Gesinnung nach war er streng konservativ, ein Freund der französischen Emigranten und eingefleischter Gegner nicht bloß aller Revolutionen, sondern auch Napoleon's; in letzterer Beziehung gehörte er zu der kleinen, aber einflußreichen Partei, welche trotz aller Niederlagen immer wieder zum Kriege gegen Napoleon drängte, also zu jener Partei, welcher auch Thugut, Gentz, Stadion und anfangs selbst Metternich beigezählt wurden. Ein für Starhemberg bezeichnendes Schriftstück ist die kühne, von dem Vf. zum Abdruck gebrachte Eingabe, welche Starhemberg unmittelbar an den Kaiser richtete, um den schimpflichen Wien-Schönbrunner Frieden noch im letzten Augenblicke zum Scheitern zu bringen. Napoleon kannte diese Gesinnung Starhemberg's ebenfalls und erwies ihm die Ehre, ihn persönlich zu verfolgen. Als Starhemberg im Jahre 1802 auf der Durchreise von Wien nach London sich einige Tage in Paris aufhalten wollte, wurde er auf Befehl Napoleon's, angeblich wegen einiger beleidigender Äußerungen über den ersten Konsul, welche er sich in einer Gesellschaft erlaubt hatte, ausgewiesen; im Jahre 1809 konnte er nur in Verkleidung und unter Lebensgefahr auf seinen Posten gelangen, seine Güter aber wurden auf ausdrücklichen Befehl Napoleon's von den französischen Truppen besonders arg geplündert. In England, wo die Feindschaft gegen Napoleon in den höchsten Kreisen fast ununterbrochen der leitende Grundsatz war, fühlte sich dagegen Starhemberg überaus wohl, und da ihm sein Reichthum gestattete, die glänzenden Vergnügungen des englischen Adels mitzumachen, so war er in diesen Kreisen sehr beliebt.

Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Aufzeichnungen Starhemberg's, welche der Vf. benutzt und vielfach wörtlich zum Abdruck gebracht hat, denn doch eine Fülle einzelner interessanter Thatsachen und Bemerkungen enthalten, so daß es sogar nicht einmal möglich ist, sie alle hier anzuführen. So erfahren wir z. B. von Starhemberg, daß der ihm nahe befreundete Herzog von Orleans, der Sohn Egalité's und spätere Bürgerkönig, einen ernstlichen Versuch machte, österreichischer Offizier zu werden, aber von Erzherzog Karl einen abschlägigen Bescheid erhielt; daß der Prinz von Wales, später

König Georg IV., einmal mit dem englischen Ministerium in solchen Zwist gerieth, daß er Starhemberg's Vermittelung anrief, um die ungünstigen Gerüchte zu bekämpfen, welche von Seite der englischen Regierung gegen ihn in Umlauf gesetzt würden u. s. w. Interessant sind auch die Charakteristiken, welche Starhemberg von den Persönlichkeiten, zu denen er in Beziehung trat, gibt, z. B. von Pichegru, Sidney Smith, dem Prinzen von Wales und seiner Gemahlin, von dem bekannten österreichischen Diplomaten Hammer-Purgstall, von dem Dichter und Prediger des Wiener Kongresses Zacharias Werner und anderen. Auch die Briefe hervorragender Persönlichkeiten an Starhemberg, welche der Vf. mittheilt, sind vielfach beachtenswerth, so die Briefe Stadion's, darunter einer über die preußische Politik in den Friedensjahren vor dem Kriege von 1806—1807, einer, in welchem Stadion den Abschluß des Preßburger Friedens u. a. auch mit der Gefahr eines Aufstandes in einigen Provinzen Österreichs zu rechtfertigen sucht, der Bericht Stadion's über die Schlacht bei Aspern u. a.; ein Brief des Grafen Dietrichstein über den General Mack traurigen Angedenkens; zahlreiche Briefe Metternich's, die allerdings zum großen Theil nur in der bekannten lehrhaften Weise dieses Ministers die „Principien" seines „Systems" entwickeln, aber doch auch z. B. auf die Haltung Österreichs gegenüber Sardinien (dessen Verwaltung, nebenbei bemerkt, von Starhemberg sehr gelobt wird) und Neapel zur Zeit der neapolitanischen Revolution werfen; ein Bericht des österreichischen Gesandten in Turin Baron Binder über die sardinische Revolution, welcher ganz im Geiste Metternich's von dem „Thiere mit langen Ohren" spricht, „welches man Volk nennt" u. a.

Aus dem Gesagten geht wohl zur Genüge hervor, daß und warum das hier besprochene Buch trotz seiner eingangs erwähnten Mängel eine wirkliche Bereicherung unserer historischen Literatur ist.

Th. Tupetz.

Freiherr Anton v. Baldacci über die inneren Zustände Österreichs. Eine Denkschrift aus dem Jahre 1816. Herausgegeben und eingeleitet von **F. v. Krones**. Wien, in Kommission bei F. Tempsky 1889.

Der Vf., bzw. Herausgeber, hat bereits einmal den Freiherrn v. Baldacci zum Mittelpunkte einer wissenschaftlichen Darstellung gemacht, und zwar in dem Buche „Zur Geschichte Österreichs im Zeitalter der französischen Kriege und der Restauration 1792—1816"[1]. Er nimmt

[1] S. H. Z. 58, 549.

nun Veranlassung, in der Vorrede des neu erschienenen Werkes sich mit seinen Kritikern aus einander zu setzen und bemerkt dabei u. a., daß Baldacci, wenn man ihn nicht als Staatsmann gelten lassen wolle, doch jedenfalls ein hochgestellter, viel erfahrener, einsichtsvoller und auch in hohem Grade einflußreicher Staatsbeamter gewesen sei. In der That ist die Denkschrift Baldacci's vom Jahre 1816, welche nunmehr gedruckt vorliegt, nur geeignet, günstige Anschauungen von der Bedeutung ihres Urhebers zu erwecken. In stilistischer Beziehung steht sie freilich den in dieser Hinsicht musterhaften Arbeiten von Gentz, ja sogar jenen Metternich's bei weitem nach, aber die Sachkenntnis, die Gründlichkeit, die Umsicht der Erwägung und des Urtheils, welche darin zu Tage treten, stellen sie höher als die zwar glänzenderen, aber zumeist auch leichtfertigeren Hervorbringungen der beiden oben genannten Zeitgenossen Baldacci's.

Ihrem Inhalte nach beschäftigt sich die Denkschrift, wie dies mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Abfassung beinahe selbstverständlich ist, vorzugsweise mit dem zerrütteten Geldwesen Österreichs und den Mitteln zur Abhilfe für die daraus hervorgehenden Übelstände. Es gereicht ihrem Verfasser gewiß nur zur Ehre, daß er, im Gegensatze zu den halben Maßregeln der österreichischen Finanzverwaltung, welche, in der Absicht, zu helfen, nur das Übel ärger machten, von Anfang an, und immer wieder ein rasches und entschiedenes Handeln empfohlen hat. Das von ihm vorgeschlagene Mittel war nämlich die zwangsweise vorzunehmende Umwandlung des entwertheten Papiergeldes in eine verzinsliche Schuld. Indem Baldacci den Haupteinwand gegen dieses Mittel, nämlich die Erhöhung der Zinsenlast für den Staat und die Gefahr, dadurch neuerdings in Schulden zu gerathen, in's Auge faßt, gelangt er zu dem Vorschlage, die Ausgaben für das Heer in einschneidender Weise zu beschränken. Er weist darauf hin, daß bei dem damaligen Zustande der Dinge das Heer trotz des großen Aufwandes für dasselbe Noth leide, daß ein kleines, aber wohlgerüstetes und gut verpflegtes Heer mehr werth sei, als ein großes, das Mangel leide, daß endlich in Zeiten des Friedens, wie sie nach dem Sturze Napoleon's gehofft werden konnten, gerade in dieser Hinsicht die Kräfte geschont werden müßten, damit, wenn doch wieder neue Gefahren an den Staat herantreten sollten, derselbe ihnen gewachsen sei.

Indem Baldacci die Rückwirkung des zerrütteten Geldwesens auf Handel und Verkehr bespricht, gelangt er zu den Mitteln, durch welche

dem Handel auch in anderer Weise zu größerer Blüte verholfen werden könnte, nämlich durch Vermehrung und Verbesserung der Verkehrseinrichtungen; er macht in dieser Hinsicht ganz bestimmte und von entschiedener Sachkenntnis zeugende Vorschläge. Ehrend ist für ihn auch, daß er den Werth der öffentlichen Meinung gerade in Finanz- und Verwaltungsfragen zu schätzen weiß und insbesondere in dieser Hinsicht eine, wenn auch beschränkte Preßfreiheit empfiehlt. Auch der Vereinfachung der Verwaltung redet er das Wort, indem er mit deutlicher Anspielung auf die bekannte Neigung des Kaisers Franz, auch kleine und kleinste Regierungsangelegenheiten selbst zu prüfen und zu entscheiden, hervorhebt, daß die österreichische Verwaltung an Aufsicht und wechselseitiger Überwachung ohnehin mehr als genug leiste, und daß der Monarch, welcher die Fällung von Todesurtheilen u. s. w. unbedenklich seinen Richtern überlasse, umso eher auch unbedeutende Verwaltungsangelegenheiten den untergeordneten Behörden zur endgültigen Entscheidung überlassen könne, um seine ganze Kraft auf das verwenden zu können, wozu sie eigentlich berufen sei, nämlich auf die Feststellung der leitenden Gesichtspunkte, auf die Schaffung und Erhaltung eines harmonischen Zusammenwirkens der obersten Behörden.

Alles in allem gehört die Veröffentlichung zu den lehrreichsten, welche den Zeitraum unmittelbar nach dem Sturze Napoleon's betreffen, und die Geschichtswissenschaft ist daher dem Herausgeber jedenfalls zu Dank verpflichtet. Th. Tupetz.

Archiv český čili staré písemné památky české i moravské, sebrané z archivu domácích i cizích. Nákladem domestikálního fondu království českého vydává kommisse k tomu zřízená při královské české společnosti náuk. (Böhmisches Archiv oder alte böhmische und mährische Schriftdenkmäler, gesammelt in heimischen und fremden Archiven. Auf Kosten des Domestikalfonds des Königreiches Böhmen herausgegeben von der bei der kgl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften hiezu errichteten Kommission.) Redigirt von **Joseph Kalousek**. VIII. Prag, in Kommission bei Buršík u. Kohout. 1888.

Der achte Theil dieser Quellensammlung enthält zumeist Fortsetzungen aus dem siebenten Theile, nämlich: den Schriftenwechsel der Familien Neuhaus und Rosenberg in den Jahren 1470—1475; die Papiere des Zdeněk Löw von Rosenthal aus den Jahren 1520—1526; die Register des Kammergerichts 1482—1487; endlich:

Auszüge aus den tschechischen Urkunden der k. k. Bibliothek zu Prag 1477—1526. Die Bedeutung aller dieser Veröffentlichungen für die böhmische Landesgeschichte ist bereits bei Besprechung des siebenten Theiles (s. Bd. 62 S. 555) kurz angedeutet worden. Ganz neu sind im achten Theile: der Bericht über „die Gesandtschaft des Königs Georg (von Poděbrad) an den Papst 1462" und die „Register der Grafschaft Glatz aus den Jahren 1472—1491". Der Zweck der zuerst erwähnten Gesandtschaft war bekanntlich, dem Papste den Eid der Ergebenheit nach dem Vorbilde der früheren böhmischen Könige zu leisten und die Bestätigung der Baseler Kompaktaten zu erlangen. Die Gesandtschaft blieb ohne Erfolg, der Bericht aber, den einer der Gesandten, Magister Koranda, über die Unterredungen der Gesandten mit dem Papste und den Kardinälen niedergeschrieben hat, bietet so viel des Interessanten, daß der Wunsch eines Zeitgenossen, es möchte die Aufzeichnung nicht tschechisch, sondern lateinisch abgefaßt sein, auch heute seine Berechtigung hat. Dieser Wunsch geht allerdings zum Theil in Erfüllung durch die lateinischen Beigaben des Berichtes, nämlich die Rede des kaiserlichen Abgesandten Forchtenauer, der die Böhmen beim Papste einführte, die Rede K.'s vor dem Papste, die Schlußantwort des Papstes und endlich die schriftliche Erledigung, welche den böhmischen Gesandten eingehändigt wurde, aber, förmlich und kanzleimäßig wie sie sind, machen sie bei weitem nicht den frischen und unmittelbaren Eindruck, wie die Aufzeichnung der zuerst erwähnten Gespräche. Immerhin muß es mit Freude begrüßt werden, daß die Beschränkung auf tschechisch abgefaßte Geschichtsquellen in diesem Falle aus sachlichen Gründen zu gunsten der lateinischen Sprache aufgegeben wurde; denn man darf vielleicht hoffen, daß in Zukunft auch deutsche Urkunden, wenn sie zur Sache gehören, nicht ganz von der Veröffentlichung ausgeschlossen werden.

Die „Registerbücher der Grafschaft Glatz" könnten ihrem Inhalte nach auch als „Privilegienbücher" oder „Lehnsbücher der Grafschaft Glatz" bezeichnet werden; es sind deren zwei vorhanden, die aber nahezu dasselbe enthalten. Der Herausgeber hat sie leider nicht ganz zum Abdruck gebracht, sondern nach der bereits mehrfach erwähnten üblen Gewohnheit bloß die tschechisch abgefaßten Theile derselben. Sind auch die deutschen Stücke zum Theil durch die Veröffentlichungen deutscher Gelehrten, z. B. Grünhagen's, Markgraf's u. A. bereits bekannt, so könnten sie doch immerhin in Regestenform mit angeführt werden. Jedenfalls aber sollte die Wichtigkeit einer Urkunde für

die Landesgeschichte, nicht aber die Sprache, in welcher sie zufällig abgefaßt ist, für die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidend sein. Th. Tupetz.

Codex juris bohemici. Tomi V pars 2. Constitutiones regni Bohemiae anno 1627 reformatae. Edidit **Hermenegildus Jireček.** Pragae, Vindobonae, Lipsiae; F. Tempsky, G. Freytag, bibliopola academiae litterarum caesareae vindobonensis. 1888.

Der um die Geschichte des böhmischen Rechtswesens hochverdiente Vf. gibt in dem vorliegenden fünften Theile seines Codex juris bohemici jene interessante Rechtsordnung heraus, welche unter dem Namen: „Verneuerte Landesordnung" auch in dem staatsrechtlich nationalen Streite der Gegenwart in Böhmen oft und mit großem Nachdrucke in's Feld geführt wird. Diese Landesordnung nämlich ist das, was von den tschechischen Parteimännern als „böhmisches Staatsrecht" gegen die bestehende Verfassung ausgespielt, von den Deutschen dagegen als veraltet und außer Kraft getreten bekämpft wird. Wenn man den Inhalt der „Verneuerten Landesordnung" näher besieht, würde man freilich nicht leicht auf die Vermuthung kommen, daß dieselbe von tschechischer Seite hochgehalten, von deutscher Seite angefeindet zu werden verdiene, eher umgekehrt. Dies ergibt sich ja schon aus den Verhältnissen, unter denen sie erlassen wurde. Die „verneuerte Landesordnung" ist die Frucht eines dreifachen Sieges. Das erbliche Königthum hatte gesiegt über die Großmachtsucht der Stände, welche am liebsten Böhmen in ein Wahlreich nach polnischem Muster verwandelt hätten; die „verneuerte Landesordnung" betont daher auf das stärkste das Erbrecht der herrschenden Dynastie und entzieht den Ständen, indem sie das Gesetzgebungsrecht ausschließlich dem Könige vorbehält und den Ständen verbietet, ihre Geldbewilligungen an Bedingungen zu knüpfen oder irgendwelche Anliegen selbständig vorzubringen, so gut wie alle Macht, die sie bis dahin gehabt hatten. Gesiegt hatte ferner der Katholizismus über Utraquismus und Lutherthum; dem entsprechend erklärt die „verneuerte Landesordnung" den Katholizismus als die allein gestattete Religion im Lande, verbietet auf's strengste die „Ketzerei", welche hauptsächlich zu dem Aufstande des Jahres 1618 geführt habe, und setzt die hohe katholische Geistlichkeit, welche seit der Hussitenzeit nicht mehr im Landtage hatte erscheinen dürfen, wieder in das Recht des ersten und vornehmsten Standes ein, so daß die „Herren" sich mit der Rolle des zweiten,

die „Ritter" mit der des dritten Standes begnügen müssen. Gesiegt hatte aber auch in gewissem Sinne das Deutschthum. Die Entwickelung, wie sie sich von den Hussitenzeiten bis zum böhmischen Aufstande des Jahres 1618 gestaltet hatte, war zugleich eine exklusiv nationale gewesen, und am Ende dieses Zeitraumes war das Deutschthum in Böhmen, soweit dies durch Landtagsbeschlüsse und gesetzliche Bestimmungen möglich war, vernichtet; es bestand zwar noch thatsächlich, aber nicht mehr rechtlich. Nun aber hatte ein Herrscher gesiegt, der, selbst nach Abkunft und Sprache dem deutschen Volke angehörig, außer den böhmischen Ländern auch ausgedehnte deutsche Gebiete beherrschte, und, was immerhin noch einigermaßen in's Gewicht fiel, die deutsche Kaiserkrone trug. Er hatte gesiegt zum Theil mit Hülfe deutscher Truppen, und als daher nach dem Siege die Güter der Rebellen zur Belohnung an jene Adelichen vertheilt wurden, welche zu dem Erfolge beigetragen hatten, da waren es zum großen Theil deutsche Geschlechter, welchen diese Güter zu Theil wurden. An die Stelle des utraquistisch-lutherischen trat ein katholischer, an die Stelle des tschechischen wenigstens vielfach ein deutscher Adel. Auch diese Verhältnisse finden in der verneuerten Landesordnung Ausdruck. Die früher verpönte deutsche Sprache wird der slawischen als gleichberechtigt an die Seite gestellt; es wird sowohl den Privatklägern als den Behörden zur Pflicht gemacht, sich zu erkundigen, ob der Beklagte, bzw. jener dem die Behörde einen Erlaß zuzustellen hat, der tschechischen Sprache mächtig sei, und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, angewiesen, sich der deutschen Sprache zu bedienen; die obersten Gerichtshöfe werden der Sprache nach in zwei Senate getheilt, einen mit deutschen, einen mit slawischen Beisitzern, den ersteren für die deutsche, letzteren für die tschechischen Rechtshändel; alles Bestimmungen, welche auch darum interessant sind, weil die Sprachenfrage in Amt und Gericht ja auch gegenwärtig in Böhmen den Hauptgegenstand des Streites bildet. Auch darin kam der Sieg des deutschen Elementes zum Ausdruck, daß eine Menge altslawischer Rechtsbräuche, z. B. der Unterschied zwischen puhon und obeslání (auf Klage und Vorladung bezüglich), zwischen nález und weypowěd (Arten des Urtheils) als unnütze „Zeremonien und Weitläufigkeiten" abgeschafft und statt dessen eine gewisse Rechtsgleichheit mit den deutschen Erbländern hergestellt wurde. Auch daß das mündliche Verfahren vor Gericht durch das schriftliche ersetzt wurde, wodurch allerdings die Rechtsprechung sehr an Volksthümlichkeit verlor, gehört in den Kreis dieser Neuerungen. Als bezeichnend

darf endlich auch angeführt werden, daß die „verneuerte Landesordnung“, wie schon der Titel erkennen läßt, selbst in deutscher Sprache verfaßt ist; wenigstens ist sie unter Ferdinand II. nur in dieser Sprache vollständig gedruckt worden, während die böhmische Übersetzung zum großen Theil nur in Abschriften verbreitet war. Wenn der Vf. demungeachtet den böhmischen Text unter Berufung auf eine diesbezügliche Formel desselben, in welcher Ferdinand ihn als „wahrhaft und authentisch“ bezeichnet, nicht nur dem deutschen Texte gleichstellt, sondern ihn sogar im Abdrucke vorangehen läßt, so wird man wohl darin nichts weiter, als ein Zugeständnis des Vf. an die nationale Empfindlichkeit seiner Landsleute zu erkennen haben.

Die (übrigens ziemlich kurz gehaltene) Vorrede ist, wie in den früheren Bänden des Codex juris bohemici, lateinisch abgefaßt; den Schluß bildet ein Inhaltsverzeichnis in tschechischer und deutscher Sprache, welches den älteren Drucken, bzw. Abschriften der „verneuerten Landesordnung“ entnommen ist; ein alphabetisches Sachregister, das die Benutzung des Buches erleichtert hätte, ist nicht vorhanden.

Th. Tupetz.

Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Herausgegeben auf Anordnung der Bundesbehörden unter der Direktion des eidgenössischen Archivars **Jakob Kaiser**. IV 1 c. IV 1 d. IV 1 e. Luzern, Meier'sche Buchdruckerei. 1878. 1882. 1886. VI 2. Einsiedeln, Buchdruckerei von Wyß, Eberle u. Comp. 1882. 1883.

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798—1803). Bearbeitet von **Johannes Strickler**. I.—III. Bern, Stämpfli'sche Buchdruckerei. 1886—1889.

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813. Bearbeitet von **Jakob Kaiser**. Zweite Auflage. Bern, Wyß'sche Buchdruckerei. 1886.

Seitdem in der H. Z. 40, 102—105, über die große Amtliche Sammlung der älteren Abschiede im allgemeinen gehandelt und dann probeweise in zusammenhängender geschichtlicher Darstellung für zwei wichtige Zeitabschnitte der Werth des Inhalts hervorzuheben versucht worden ist, erlebte das große Werk seine Vollendung und erhielt zugleich Fortsetzungen, von denen die eine zu einer bandereichen eigenen Sammlung sich entwickeln wird. Bei jenem früher 1878 abgelegten Berichte lagen von den im ganzen in 17 Unterabtheilungen zerfallenden acht Haupttheilen — so zählt IV (1521—1586) sechs Unterabtheilungen, 1a bis 1e und 2 — sechs Theile ganz, die

zwei anderen, eben IV und außerdem VI, theilweise vollendet vor. Seither folgten noch IV 1c (1533—1540) 1878, IV 1d (1541—1548) 1882, IV 1e (1549—1555) 1886, sämmtlich von dem 1889 verstorbenen Rechtshistoriker K. Deschwanden in Stans bearbeitet, ferner VI 2 (1681—1712) 1882 und 1883, nach dem 1875 eingetretenen Tode des Rechtshistorikers M. Kothing in Schwyz von dem Amtsnachfolger desselben, Joh. B. Kälin, vollendet. Von den sämmtlich sehr starken Bänden zerfällt VI 2, dessen Umfang bis auf 2628 Seiten anwuchs, nach dem von IV 2 an (seit 1556) angenommenen Grundsatze, die Angelegenheiten der gemeineidgenössischen Unterthanenlande vom chronologisch geordneten Hauptinhalt abzutrennen und gesondert nach den einzelnen Herrschaften und Materien zu gestalten, in zwei Hälften, den allgemeinen Theil und die Herrschafts- und Schirmorts-Angelegenheiten. Außerdem ist überall je am Schlusse eines Bandes ein Anhang mit dem Wortlaut der in der betreffenden Epoche geschlossenen staatlichen Verträge beigegeben.

Den Reichthum des Stoffes für die auch auf das Entscheidungsjahr der schweizerischen Reformation, 1531, folgende Zeit beweist der Umstand, daß derselbe, für die 23 Jahre nach 1532, drei starke Bände für sich erforderte, deren rasche Herstellung Deschwanden's großem Fleiße zu verdanken ist, wenn dieser auch allerdings in seinem ersten Vorworte hervorhebt, daß der Bearbeiter der Periode von 1521 bis 1532, Dr. Strickler, ihm wesentliche Beiträge hinterlassen habe. Die Signatur der Epoche ist ein tiefes Mißtrauen zwischen den beiden konfessionellen Gruppen, welches auch den Friedensschluß nach dem Kappeler Kriege überdauert und bei der geringsten Ursache zu heftiger Erregung von beiden Seiten Anlaß bietet, so daß ein gemeineidgenössisches Leben, in auf dasselbe sich erstreckenden Berathungen, thatsächlich fast ganz erlischt, das Ganze nur durch gemeine Vogteien, welche aber jeden Augenblick wieder eine Quelle des Haders werden können, zusammengebunden ist. Das einzige wichtige Ereignis der ersten acht Jahre, Berns Handreichung für die von Savoyen bedrohte Stadt Genf, die im Zusammenhange damit vollzogene Eroberung der Waadt und weiterer Gebiete am Genfer See 1536, ist die That eines einzelnen Ortes, an der sich nur nachträglich noch ein zweiter Kanton, Freiburg, freilich aus anderen Ursachen, da ja das Bündnis den vom Katholizismus abgefallenen Genfern von da aus gekündigt worden war, betheiligt, nicht ohne Mißbilligung der katholischen Orte, daß gegen den ihrem gemeinsamen Glauben angehörenden

Fürsten die Waffen erhoben würden. Zwischen 1541 und 1548 ist
nur diejenige Thatsache des Schmalkaldischen Krieges, die noch zuletzt
nach dem Ausgange der Hauptentscheidung, zunächst an den schwei-
zerischen Grenzen, sich vollzog, auch geeignet, die eidgenössischen
Tagsatzungen ernsthaft zu beschäftigen; aber als es sich da 1548 um
das Schicksal der Reichsstadt Konstanz handelte, hemmte die religiöse
Zwietracht abermals die eidgenössischen Orte, irgend etwas zu thun,
was den Schlag gegen die rechtliche Stellung der den reformirten
Orten früher so eng verbundenen Stadt abgewendet und das wichtige
Gemeinwesen mit der Schweiz in Verbindung gebracht hätte. Im
letzten siebenjährigen Zeitraum, von 1549 an, zieht besonders die
Ausweisung der Angehörigen der reformirten Gemeinde zu Locarno
durch die Unduldsamkeit der sieben mitregierenden katholischen Orte,
daneben für den Westen die Übernahme der Gebiete des in seinen
Vermögensverhältnissen völlig zerrütteten Grafen Michael von Greyerz
durch die Städte Freiburg und Bern die Aufmerksamkeit auf sich.
Aus der auswärtigen Politik fallen voran die auch jetzt noch fort-
während erfolglos fortgesetzten Einladungen zur Besendung des Konzils
von Trient in Betracht; dagegen ist es 1549 König Heinrich II. von
Frankreich endlich gelungen, mit elf Orten — Zürich und Bern schließen
sich aus — eine neue Vereinung zu Stande zu bringen. — Der
spätere, der Scheide des 17. und 18. Jahrhunderts angehörende
Theil VI 2 leitet durch die Zeit Ludwig's XIV. bis zum Ausbruch
und Verlauf des letzten großen politisch-religiösen inneren Krieges, der
innerhalb der alten Eidgenossenschaft, 1712, durchgefochten wurde.
Eben die Verhältnisse in den gemeinen Herrschaften, denen nun hier
der abgesonderte 2. Band eingeräumt ist, boten nach dem den Bürger-
krieg von 1656 abschließenden sog. dritten Landfrieden stets neuen
Anlaß zur Entzweiung, oft aus den allergeringfügigsten politisch-
konfessionellen Verumständungen heraus; besonders führte 1695 der
sog. Wartauer Handel, als der Versuch von Seite des aus Schwyz
eingesetzten Landvogtes der gemeinen Vogtei Sargans zur Wieder-
einführung des katholischen Gottesdienstes im Ländchen Wartau in's
Werk gesetzt wurde, die Eidgenossenschaft bis hart an den inneren
Krieg, so daß von beiden Seiten ernstliche eingehende Berathungen
über Maßregeln im Falle des Ausbruchs der Feindseligkeiten gehalten
wurden. Daneben stehen von den auswärtigen Beziehungen diejenigen
zu Frankreich durchaus voran. Die Willkür der französischen Regierung
in der Behandlung der Verträge, die freche Nichtachtung der dem

Fremdendienst durch die bestimmten festgestellten Punkte im Interesse der neutralen Stellung der Schweiz gegebenen Einschränkungen, und daneben die unwürdige Abhängigkeit schweizerischer Magistrate von den Geboten des königlichen Selbstherrschers, alle diese hier bis in's Einzelnste in den Tagsatzungsverhandlungen sich abspiegelnden Erscheinungen machen diese Periode zur unerfreulichsten der gesammten neueren schweizerischen Geschichte. Auf der anderen Seite treten freilich angesichts der Nöthigung durch die großen Eroberungskriege Ludwig's, durch die Gefahr, die besonders 1688 und 1689 der Schweiz drohte, in den Kriegsschauplatz hineingezogen zu werden, auch einzelne Maßregeln hervor, in denen wenigstens zeitweise eine Einigung zum Behufe der Verstärkung der Wehrmaßregeln oder wegen der Erzielung nicht nur der Anerkennung der eigenen Neutralität, sondern auch der Neutralisation einer gewissen der Grenze vorgelagerten Zone ersichtlich werden. Aber schließlich führt, parallel dem neuen großen europäischen Kampfe im spanischen Erbfolgekriege, parallel auch dem glücklichen Vorgehen Berns, sowie Genf auch Neuchâtel den gierigen Griffen des Bourbonenthrones zu entreißen — 1707 die Zuweisung des Fürstenthums an den glaubensverwandten König Friedrich I. — der über Toggenburg erwachsene Gegensatz doch noch zum Ausbruch des schon erwähnten Krieges von 1712, dessen Herbeiführung und Gang besonders auch noch die 272 Seiten im ersten Anhang anfüllenden Aktenstücke über die Jahre 1698 bis 1712 beleuchten. Der den Krieg abschließende Aarauer Friede, der vierte Landfriede, blieb dann in seiner Sicherung des Gleichgewichtes beider Konfessionen in der Verwaltung der gemeinen Herrschaften die staatsrechtliche Grundlage der Eidgenossenschaft bis 1798.

Sorgfältige nach Materien, Orten, Personen gesonderte Register, Tafeln der Regenten, der geistlichen Herren, ihrer diplomatischen Vertreter sind nach Gewohnheit jedem Bande angehängt.

Damit ist, in erster Linie dank der umsichtigen und thatkräftigen Oberleitung des seit 1867 an der Spitze stehenden Dr. Jak. Kaiser, das große Werk als solches abgeschlossen. Doch steht noch die Edition von Nachträgen, besonders zum Zeitraum bis 1520, bevor. Die Ausarbeitung eines Generalregisters hat wohl durch den Tod Dr. Deschwanden's, dem es übertragen war, längere Verzögerung erfahren.

Als der Bearbeiter der Abschiedebände IV 1a und b, Dr. Strickler, jene Aufgabe vollendet und sein bisher als Staatsarchivar von Zürich bekleidetes Amt niedergelegt hatte, übernahm er durch Übersiedelung

nach Bern 1883 ausschließlich die neue große vom Bundesrath ihm 1877 kommissarisch überbundene Aufgabe der Sammlung und Herausgabe der Akten über die Periode der Helvetik.[1] Die Arbeit wurde so rasch gefördert, daß bereits drei Bände vollendet werden konnten.

Zu Bd. 1 ist zunächst im Vorwort die Vorgeschichte dieses 1853 vom eidgenössischen Kanzler Schieß zuerst in Anregung gebrachten Werkes erörtert, der Plan durch Mittheilung des 1876 aufgestellten Programms dargelegt. Daran schließt sich eine 553 Seiten umfassende Einleitung, welche, dem Schlusse von Bd. 8 der Abschiedesammlung parallel gehend und denselben ergänzend, nach einer einleitenden über die Jahre 1790 bis 1797 sich erstreckenden knapp gehaltenen Erzählung in 20 Abschnitten, in systematisch angeordneten Aktenstücken, diplomatischen Äußerungen, Briefen u. dgl., gedrucktem und ungedrucktem Materiale, die unmittelbare Vorgeschichte der Helvetik, die Umwälzung vom Herbst 1797 bis in den April 1798, mit Einschluß der Einführung der helvetischen Konstitution, vorführt. Darauf setzt mit S. 559 die Aktensammlung selbst, mit 28. März 1798, ein und ist in Bd. 1 bis zum Mai fortgesetzt; Bd. 2 umspannt die Monate Juni bis September, Bd. 3 den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März 1799. Doch lag mitunter die Nöthigung vor, längere Zeit in Anspruch nehmende wichtige Geschäfte oder diplomatische Angelegenheiten, unter freierer Behandlung der chronologischen Reihenfolge, die sonst streng festgehalten erscheint, zusammenzufassen, um nicht zusammengehörige Dinge auseinander zu reißen. So ist gerade Nr. 1 von Bd 2, auf 71 Seiten, den wichtigen Verhandlungen über Loskauf oder Abschaffung der Feudallasten, besonders der Zehnten, die von Mai bis Juli 1798 dauerten, eingeräumt, oder in Bd. 3 ist eine Reihe schon früher begonnener, theilweise mit anderen Gesetzesvorlagen vorher verbundener Berathungen nachgebracht, weil die betreffenden Gesetze, z. B. über die Auflagen, über die Aufhebung der zünftischen Vorrechte, über die Ordnung des Loskaufs der Feudallasten, erst später, die erwähnten Materien im Oktober und November, zu Ende gediehen. Je unter einer Nummer — es sind zusammengerechnet in allen drei Bänden bis jetzt 939 — sind die zum in der Überschrift genannten Thema gehörenden Verhandlungen in den gesetzgebenden Räthen, die Korrespondenzen, die successiven Vorschläge

[1] 1876 war die Drucklegung eines Generalrepertoriums der Akten des helvetischen Centralarchivs in Bern (Bern) vorangegangen.

oder Redaktionen eines Gesetzes, und was alles dazu gehört, stets vollständig zusammengestellt. Die überraschende Mannigfaltigkeit der oft auf einen oder den gleichen Tag sich zusammendrängenden großen und kleinen Geschäfte, die Fülle neuer Anregungen und Schöpfungen tritt auf das Bestimmteste in das Licht, und eine erstaunliche Fülle von Stoff bietet sich zur Prüfung dar. Allein daneben darf nicht aus dem Auge gelassen werden, daß eben infolge dieser Vielgeschäftigkeit unendlich wenig Thatsächliches geschaffen werden konnte. Der staatsmännisch bethätigte Geschichtschreiber Joachim Heer von Glarus behält auch gegenüber dieser im höchsten Grade aufschlußreichen Veröffentlichung Recht, wenn er im Jahrbuche des historischen Vereins des Kantons Glarus, Heft 8, 1872 „Sterilität“ als den „allgemeinen Fluch der helvetischen Periode“ hinstellte, daß da „eine Maschine“ arbeitete, „welche, schlecht konstruirt, den größten Theil der von ihr produzirten Kraft für die Überwindung der durch ihre eigenen Räder entstehenden Reibung nutzlos verbrauchte“. Allerdings darf dabei der Punkt, wenn gerecht geurtheilt werden soll, nicht übersehen werden, daß, gerade als die neuen Schöpfungen hätten fruchtbar werden können, die an die fränkische Republik geteitete helvetische Republik mit dem Jahre 1799 Schauplatz des Koalitionskrieges wurde. Mit dem Jahre 1799 setzen in Bd. 3 in einzelnen Proklamationen oder Gesetzen und Anordnungen schon die Spuren des sich heranwälzenden Kampfes in unverkennbarster Weise ein.

Durch den Hauptredaktor der Abschiedesammlung selbst, Bundesarchivar Dr. Kaiser, wurde endlich das Repertorium der Abschiede der Mediationszeit in erweiterter und neugestalteter Form wieder veröffentlicht, nachdem die erste, 1842 erschienene Ausgabe, welcher 1843 noch ein ergänzender Urkundenband folgte, ganz vergriffen war.[1] Der Herausgeber gesteht im Vorworte, daß er, hätte er ganz freie Wahl gehabt, manches zweckmäßiger angeordnet haben würde, sich jedoch in der Hauptsache an die frühere Veröffentlichung zu halten aufgefordert sehe. Die Traktanden der von 1803 bis Ende 1813 versammelten elf ordentlichen und vier außerordentlichen Tagsatzungen sind nach Materien, innerhalb derselben die Gegenstände, wie sich von selbst versteht, chronologisch zusammengestellt. Von besonderer Wichtigkeit sind die auswärtigen Angelegenheiten, für die von ihrem Vermittler abhängige

[1] Das Repertorium über die Tagsatzungsabschiede von 1814 bis 1848 erschien, in zwei Bänden, schon 1874 und 1876.

Föderation in erster Linie die Beziehungen zu Frankreich, wobei auch der zu leistende Militärdienst in Betracht fällt, außerdem besonders zu den an der Nordgrenze als Nachbargebiete neu entstandenen nachherigen Rheinbundsstaaten, da sich infolge der Säkularisation des Bisthums Konstanz und seiner früheren Besitzungen, dann auch wegen der Güter und Gefälle schweizerischer geistlicher Stiftungen, die im früheren deutschen Reiche Besitz gehabt hatten, Anstände erhoben, welche durch die sog. Inkamerationen von Seite der Rheinbundsstaaten zu schwierigen Verhandlungen führten. So ziemlich die ganze zweite Hälfte des Bandes ist von den Urkundenbeilagen angefüllt, welche durch den Abdruck der Verfassungsurkunden des Mediators für die Schweiz und die 19 Kantone, vom 19. Februar 1803, eröffnet werden.

M. v. K.

Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Von **Joh. Dierauer.** I. Gotha, F. A. Perthes. 1887.

Obschon von Anfang an für die große Sammlung der Heeren-Ukert'schen Geschichte der europäischen Staaten, wie sich von selbst verstand, auch die Bearbeitung der Schweiz in Aussicht genommen gewesen war, unterblieb doch aus verschiedenen Ursachen, zumeist persönlicher Art, bis auf die Zeit der Leitung des großen Unternehmens durch Giesebrecht die Ausfüllung der Lücke. Der Lehrer der Geschichte an der St. Galler Kantonsschule, welcher zuerst durch seine Geschichte Müller-Friedberg's, des Organisators des Kantons St. Gallen in der Zeit der Mediation — „Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes, 1755—1836" (St. Gallen 1884)[1]) — seine hohe Befähigung für historische Darstellung bewiesen hatte, wurde nun aber für die Aufgabe gewonnen, und der erste bis 1415 reichende Band liegt vor.

Gegenüber anderen neueren Bearbeitungen der Anfänge der Entwickelung des schweizerischen föderativen Staatswesens zeichnet sich das Buch durch Knappheit der Behandlung unter Wahrung aller zu erhebenden formalen Ansprüche, durch sorgfältige Abwägung des aufzunehmenden Stoffes, durch lichtvolle Anordnung aus. Entstanden aus voller Kenntnis des Quellenstoffes und der einschlagigen Arbeiten, worüber der wohl ausgewählte Inhalt der begleitenden Noten genügenden Aufschluß bietet, ist das Buch bestimmt, auf einem Boden, wo Mythus und der Historiographie beigemischte Phantasie vielfach

[1]) Vgl. Gött. Gelehrte Anzeigen 1885 Nr. 20 S. 813—824.

gänzliche Überwucherung verursachten, einzig das Beweisbare und Sichere in strenger Auswahl zu bringen, und infolge dessen können z. B. die Behandlung der „Befreiungssage“ (S. 133—151), oder des Antheils Winkelried's am siegreichen Ausgang der Schlacht bei Sempach (S. 329—332), oder gewisser Ausschmückungen der Ereignisse im Appenzeller Freiheitskampfe von 1405 (S. 408 u. 409) als schlechthin mustergültig angesehen werden. Auch die Auswahl der einleitenden Ausführungen: „Vorgeschichte bis 1291“ (S. 3—78) ist völlig gelungen. Während andere Verfasser hier für eine Zeit, welche der Geschichte des deutschen Reiches und Burgunds angehörte, wo von einer Geschichte der Eidgenossenschaft noch gar keine Rede sein konnte, großen Raum verloren, begnügte sich Dierauer, einzig das Nothwendigste herauszunehmen, zusammenzuordnen und in strenger Führung des Gedankens, wie der Boden vorbereitet worden sei, den Leser bis zum Augenblicke zu führen, wo der erste Bund der Waldstätte in das Leben trat.

So ist das Buch aus einem Guſſe geschaffen, im ganzen Aufbau wohl überlegt, bis in das Einzelnste im Texte ausgefeilt, nach Inhalt und Form eine höchst beachtenswerthe Leistung. M. v. K.

Geschichte der Universität Basel 1532—1632. Von **Rud. Thommen.** Basel, Detloff. 1889.

Über die im 15. Jahrhundert entstandene Hochschule Basel und ihre Geschichte bis 1529 besitzen wir die Arbeit W. Vischer's, dessen Werk sich Thommen für das von ihm bearbeitete Jahrhundert bezüglich der Eintheilung zum Vorbild genommen hat. Da die Hochschule Basel ein Bollwerk katholischer Gesinnung war, so mußte die im Jahre 1529 erfolgte Einführung der Reformation in Basel eine Erschütterung herbeiführen. Aber trotz des Wegzugs der katholischen Lehrer und Studenten hat der Unterricht nie ganz aufgehört, was besonders ein Verdienst des Ökolampad sein dürfte. Es gereicht dem evangelischen Rathe der Stadt zur Ehre, daß er trotz der schweren Zeiten alsbald an eine Neuordnung dachte und Ökolampad die Abfassung eines Gutachtens auftrug. Der Vf. beschreibt nun zuerst die Wiedereröffnung, die neue Organisation und äußere Geschichte der Universität bis 1632 und gibt sodann die Geschichte der einzelnen Fakultäten. Obgleich die Arbeit auf guten Studien beruht, so lassen sich doch einige Berichtigungen beibringen, wie das bei dem Zustand unserer Gelehrtengeschichte fast unvermeidlich ist. Einer der hervorragendsten Gelehrten der

Baseler Hochschule ist der Philolog und Theolog Simon Grynäus. Von dessen wunderbarer Errettung im Jahre 1529 wird auf S. 112 berichtet, aber die Erzählung von Gast, die sich auf Melanchthon beruft, bezweifelt. Wenn nun aber Thommen behauptet: „Diese Angabe wird nun um so zweifelhafter, als sich auch in den bis jetzt bekannten Schriften und Werken des Melanchthon, soviel ich sehe, kein einziges Wort findet, das auf jenes wunderbare Ereignis bezogen werden könnte", so ist dem Vf. eine nicht unwichtige Schrift unbekannt geblieben, die freilich im Corpus Reformatorum fehlt. Ein zuerst in Basel bei Oporinus erschienenes Buch, welches der Baseler Gelehrte Simon Sulzer mit einer empfehlenden Vorrede versah, und das unter dem Titel Locorum communium collectanea a Johanne Manlio erschien, enthält auf S. 17 die Erzählung von Grynäus, wie sie Melanchthon seinen Zuhörern in der Vorlesung erzählte. Die Zuverlässigkeit der Melanchthon'schen Urheberschaft unterliegt keinem Zweifel. — Auf S. 99 und 100 verzeichnet Th. die weitschichtige Literatur über Paul Phrygio, den vertriebenen Pfarrer von Schlettstadt. Zugleich wird bemerkt, daß über den Aufenthalt dieses Gelehrten während der Jahre 1525—29 die Nachrichten fehlten. Th. hätte darüber Aufschluß erhalten können, wenn er den zwar kurzen, aber werthvollen Artikel Knod's über Phrygio in der Allgemeinen Deutschen Biographie eingesehen hätte. Danach ging der wegen seiner religiösen Überzeugung Vertriebene zunächst nach Straßburg (Nov. 1525), wo er noch 1526 nachweisbar ist. Später dürfte er Pfarrer in Altkirch im Elsaß geworden sein. — Wenn S. 145 der Nachweis vermißt wird, woher Stintzing die Angaben über die akademische Thätigkeit des Bonifaz Amerbach in Freiburg genommen hat, so glaube ich, mit Sicherheit behaupten zu dürfen, daß die Quelle für Stintzing das zuverlässige Buch Heinrich Schreiber's über die Geschichte der Freiburger Hochschule ist. Die gesuchten Nachweise finden sich daselbst 2, 324, von Schreiber gewiß aus den Akten selbst entnommen.

Th.'s Werk ist eine werthvolle Gabe zur Geschichte der Hochschulen. Karl Hartfelder.

Thomas Platter's Briefe an seinen Sohn Felix. Herausgegeben von **Achilles Burckhardt**. Basel, Detloff. 1890.

Thomas Platter ist durch seine Autobiographie ein in ganz Deutschland bekannter Name. Hier erhalten wir den Abdruck von 32 Briefen, die er an seinen Sohn Felix, besonders während dessen

Studentenzeit in Montpellier, geschrieben hat. Die Vorlagen befinden sich sämmtlich in der Bibliothek des Frey-Grynäischen Instituts zu Basel. Die ersten sieben Briefe sind nicht gerade sehr inhaltreich, doch zeigen sie, daß auch die Protestanten des 16. Jahrhunderts bei der Erziehung ihrer Kinder den größten Werth auf gute Sitten und anständiges Benehmen legten und keine einseitige intellektuelle Bildung anstrebten. Aus den folgenden Briefen lassen sich eine Anzahl brauchbarer Notizen über Schulgeschichte, Auffassung der akademischen Grade, verschiedene Baseler Gelehrte u. s. w. gewinnen. — Die Anmerkungen sind etwas spärlich ausgefallen. So dürfte z. B. auf S. 1 zu letzgen wohl bemerkt werden, daß es Unterrichtsstunden bedeutet. Auch hat der Herausgeber versäumt, jeweils das Datum und eine kurze Inhaltsangabe den einzelnen Briefen voranzustellen. Die chronologische Anordnung ist durch Brief Nr. IV gestört, der vor Nr. III zu setzen ist, oder sollte 19. Juni ein Druckfehler für 29. Juni sein? In dem übrigens zuverlässigen Register vermissen wir die urkundlichen Schreibungen mancher Namen neben den jetzt üblichen. So sollte z. B. Milhusen S. 11 oder Derwyll S. 19 aufgenommen sein. Im ganzen aber macht die Arbeit einen sehr erfreulichen Eindruck.

Karl Hartfelder.

Wellington. By **George Hooper.** London, Macmillan and Co. 1889.

Ref. hat in dem kleinen Buch das Kapitel über 1815 geprüft: es gibt uns Deutschen nicht Neues, läßt im Gegentheil Kenntnis der deutschen Forschung vermissen. Der Standpunkt ist ein ganz verständiger, aber nicht gerade tiefgehender. D.

Ymbert de Batarnay, Seigneur de Bouchage, conseiller des rois Louis XI, Charles VIII, Louis XII et François Ier (1438–1523). Par **Bernard de Mandrot.** Paris, Alphonse Picard. 1886.

Das Buch beruht durchweg auf archivalischen Studien, Hauptquellen sind die Papiere der Collection Béthune gewesen. Man kann vielleicht Anstand nehmen, den Helden desselben für einen Staatsmann gelten zu lassen; jedenfalls ist er, der Abkömmling einer altadelichen, aber unbegüterten Familie in der Dauphiné, ohne gelehrte Erziehung, im persönlichen Dienst Ludwig's XI., der ihn schon als Dauphin kennen lernte und an sich zog, emporgekommen. Er scheint sein Glück zunächst seiner körperlichen Gewandtheit, seinem geschmeidigen heitern Wesen, mit dem sich doch eine zielbewußte Thätigkeit

paarte, verdankt zu haben. In der vorzüglichen Schule Ludwig's bildete sich sein Geist dann auch für größere und höhere Aufgaben, gewann er allmählich jene Geschicklichkeit in der Behandlung der Menschen und der Dinge, wie sie der Begründer des modernen Königthums in Frankreich, im Gegensatz zu den eigentlichen Landesbeamten, von seinen persönlichen Dienern zur Durchführung seines persönlichen Willens verlangte. Ymbert de Batarnay hatte das Vertrauen Ludwig's in so hohem Grade, daß er als dessen Factotum für alle möglichen Geschäfte erscheint, die nicht gerade Staatssachen ersten Ranges betrafen; er hat aber auch Ludwig's Nachfolgern mit einer Treue gedient, die in diesen Zeiten selten war. Von 1468 war er bis zu seinem Tode 1523 Mitglied des Staatsrathes, unter den späteren Regierungen auch chambellan. Mit großer Mühe hat der Vf. alle Geschäfte verfolgt, mit denen er beauftragt war; wir müssen ihn bald nach dem Süden, bald nach dem Norden, häufig auch in's Ausland, nach Italien zumal, aber auch nach Deutschland und Spanien begleiten; wir sehen ihn eine ungemein vielseitige, nur keine zusammenhängende, selbständige Thätigkeit entwickeln. Ein Mann von Geist oder Originalität ist er nicht gewesen, mit einem Commines ist er in keiner Weise zu vergleichen, den Mangel an Erziehung hat er nicht wie dieser überwinden können. Uneigennützigkeit wird man bei den Kreaturen des aufkommenden persönlichen Königthums nicht voraussetzen, auch Ymbert de Batarnay war durch und durch habsüchtig, in der unermüdlichen Jagd nach Vermehrung seines Besitzes nie bedenklich. Noch jung erwirbt er mit List und Gewalt eine schöne Frau und die Herrschaft Bouchage, nach der er in der Folge, auch seit er noch größere Güter an sich gebracht hat, gewöhnlich genannt wird, 1474 wird er Graf von Fezensac, 1477 gilt er als un des gros personnages du midi. Später wird die Herrschaft Montrésor in Touraine sein Hauptbesitz, dort lebt seine Familie, dort hat er noch mit seiner Frau und seinem Sohne ein prächtiges Epitaphium. Er war der bedeutendste Mann seiner Familie; dieselbe erlischt im Beginne des 17. Jahrhunderts, eine seiner Enkelinnen ist Diane de Poitiers. —

Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Das Buch besteht aus lauter Details und liest sich bei aller Sorgfalt der Schreibweise ermüdend. Ein Anhang bringt zahlreiche pièces justificatives, auch einen Stammbaum. Mkgf.

L'expédition de Charles VIII. en Italie. Histoire diplomatique et militaire. Ouvrage publié sous la direction et avec le concours de M. Paul d'Albert de Luynes et de Chevreuse, duc de Chaulnes, par **H.-François Delaborde.** Paris, F. Didot & Co. 1888.

Entgegen der hauptsächlich auf Commines beruhenden, bis in die neueste Zeit in Frankreich herrschenden Ansicht, daß der Zug Karl's VIII. nach Italien das unbedachte Unternehmen eines jungen, ruhmbegierigen Königs (er war 24 Jahre alt) gewesen sei, weist der Vf. in seinem breit angelegten, auf sehr ausgedehnte und gründliche Studien sich stützenden Buche nach, daß derselbe vielmehr als das natürliche, wenngleich verhängnisvolle Ergebnis einer Jahrhunderte langen Richtung der französischen Politik, die zugleich an die besten Traditionen derselben im Mittelalter anknüpfe, erscheine und demgemäß zu beurtheilen sei. Daher widmet er auch von den drei Büchern seines Werkes das erste in fünf Kapiteln einer Darstellung der italienisch-französischen Beziehungen von der Zeit Karl's von Anjou an bis zum Tode Ludwig's XI., aus der sich ein stetiges Wachsen des französischen Einflusses auf der Halbinsel ergibt, die trotz ihrer überlegenen Kultur, zumal auch auf dem materiellen Gebiete, zu einer politischen Einigung nicht gelangen kann. Das zweite Buch behandelt dann in zehn Kapiteln die italienische Politik erst Anna's von Beaujeu (der Vormünderin ihres Bruders Karl), dann des jungen Königs selbst bis zum Entschluß eines Kriegszuges und den Vorbereitungen zu demselben. Hiezu hat der Vf. in den italienischen Archiven, namentlich in Mailand, eingehende Studien gemacht, die ihn in den Stand setzen, den Verlauf der Verbindungen Frankreichs mit den einzelnen italienischen Machthabern den Lesern deutlich vorzuführen. Namentlich tritt der Antheil hervor, den Ludovico Moro an dem Entstehen der Expedition gehabt hat. Der König erscheint von Anfang an von dem Gedanken daran erfüllt, aber Neapel sollte nur die erste Etappe für Konstantinopel und für Jerusalem sein, womit sich dann eine Reform der Kirche als natürliche Folge verbinden sollte. Es fällt schwer, bei dem vergnügungslustigen Sinn des jungen Königs gerade an den Ernst dieser Pläne zu glauben: die unbezwingliche Energie, die ihm der Vf. zuschreibt, äußert sich doch nur stoßweise; an das Detail der Arbeit war er nicht im mindesten gewöhnt. Jedenfalls aber erscheint der Zug als ganz persönliche That des Königs, der nur bei den mailändischen Gesandten Graf Belgiojoso und Galeazzo di San Severino immer neuen Antrieb, bei seinen

französischen Räthen und Feldherren nur Hindernisse oder wenigstens Mangel an Eifer und bei seinem Volke durchaus keinen Enthusiasmus fand. Der Zusammensetzung und Größe des Heeres hat der Vf. eine besondere Untersuchung gewidmet, er berechnet das Landheer auf 31 500 und das zur See auf 10 400 Mann, wozu eine, wenigstens für italienische Verhältnisse bedeutende Artillerie kam. Finanziell war das ganze Unternehmen schlecht fundirt: die Geldmittel der französischen Krone reichten zur Durchführung eines solchen Unternehmens damals ebenso wenig hin, wie etwa die Maximilians zu seinen Plänen. Das dritte Buch erzählt in zehn Kapiteln den Zug selbst, der trotz seines schließlichen Mißlingens für einen französischen Geschichtschreiber des Angenehmen ja so viel zu berichten gibt. Die Ritterlichkeit des Königs, die Erfolge seines persönlichen Auftretens werden gebührend hervorgehoben, die französischen Truppen des bunt zusammengesetzten Heeres zwar nicht gerade gegen den Vorwurf der Beutelust, aber gegen alle sonstigen Anklagen der Italiener, wie es scheint, mit gutem Grunde in Schutz genommen, Einzüge und Feierlichkeiten mit Vergnügen und Geschick beschrieben, ganz besonders aber auch hier die diplomatischen Verhandlungen sorgsam verfolgt. Der berühmte Sieg von Fornovo, der dem König die Rückkehr durch Oberitalien ermöglichte, erscheint doch auch in dieser Darstellung nicht als ein glänzendes Blatt des französischen Waffenruhms. Das letzte Kapitel verfolgt des Königs weitere italienische Pläne bis zu seinem frühen Tode, den er sich durch ein jämmerliches Mißgeschick unerwartet schnell zuzog, indem er unter dem Thore des Schlosses Amboise sich derartig an die Stirn stieß, daß er binnen neun Stunden eine Leiche war.

Das Buch bezeichnet sich in dem Vorwort selbst als ein Seitenstück zur Renaissance à l'époque de Charles VIII von Müntz (Paris 1885) und verdankt wie dieses seinen Ursprung dem Herzog von Chaulnes. Wurde dieser reiche Mäcen durch seinen Tod verhindert, das Werk selbst zu schreiben, zu dem er die Materialien schon großentheils zusammengebracht hatte, so hat er doch in rühmenswerther Weise die Mittel zu der wahrhaft glänzenden Ausstattung hinterlassen, in der es uns vorliegt. Die zahlreichen Illustrationen nach gleichzeitigen Vorlagen der verschiedensten Art sind vorzüglich ausgeführt und geben dem Buche einen Reiz, der die sonst in demselben nicht behandelte Einwirkung des Zuges auf die künstlerische Eroberung Frankreichs durch die italienische Renaissance den Lesern unmittelbar vor die Augen führt. Mkgf.

Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France données aux ambassadeurs et ministres de France depuis les traités de Westphalie jusqu'à la révolution française, publié sous les auspices de la commission des archives diplomatiques au ministère des affatres étrangères. VII. Bavière, Palatinat, Deux-Pont. Par **André Lebon.** Paris, F. Alcan. 1889.[1])

Es ist besonderen Lobes würdig, daß die Kommission, welcher die Aufgabe zugefallen ist, die Herausgabe der Instruktionen für die französischen Gesandten zu besorgen, die in den 140 Jahren zwischen dem Westfälischen Frieden und dem Ausbruche der französischen Revolution die Interessen Frankreichs an den verschiedenen europäischen Höfen zu vertreten hatten, den Entschluß gefaßt hat, sich hinsichtlich des deutschen Reiches nicht auf die Wiedergabe der Instruktionen für die Vertreter Frankreichs an dem Wiener und Berliner Hofe zu beschränken, sondern auch die Beziehungen Frankreichs zu den kleineren deutschen Staaten in den Kreis ihrer Betrachtung zu ziehen. Der vorliegende Band des aller Orten mit Freude begrüßten großen Quellenwerkes, welcher die Instruktionen der französischen Gesandten an den Höfen der baierischen, pfälzischen und zweibrückischen Fürsten aus dem Hause Wittelsbach umfaßt, kann daher als Beginn einer ganzen Reihe von Publikationen angesehen werden, welche dazu bestimmt sind die diplomatischen Verhandlungen Frankreichs mit den deutschen Staaten zweiten Ranges zu beleuchten. Daß der Werth dieser Bände hinter dem derjenigen zurückstehen wird, welche die Darlegung der Beziehungen Frankreichs zu den Großmächten Europas enthalten, ist selbstverständlich, nicht allein, weil es eben Mächte zweiten Ranges sind, um die es sich handelt, sondern auch durch den Umstand, daß diese kleineren Staaten in der Mehrzahl der Fälle am Hofe des Franzosenkönigs ihre Verhandlungen gepflogen haben, während die Herrscher Frankreichs nur gelegentlich und meist nur für kurze Zeit Vertreter ihrer Macht an die Höfe der kleineren deutschen Staaten gesendet haben. Dem Umstande, daß es sich bei den Missionen der französischen Gesandten an diese Höfe nicht um eine dauernde Berichterstattung, sondern bloß um die Erledigung irgend einer bestimmten Frage handelte, wird es auch zugeschrieben werden müssen, daß die Instruktionen für die betreffenden Männer nicht so ausführlich sind und kein so allgemeines Interesse in Anspruch nehmen können, wie jene,

[1] Vgl. H. Z. 56, 136; 64, 546; 65, 178.

welche die Leiter der französischen Politik für ihre Vertreter an den Höfen der Großmächte auszuarbeiten für nothwendig gefunden haben. Instruktionen von der Bedeutung, wie solche sich in den Bänden „Österreich", „Schweden" oder „Polen" finden, wird man vergebens in der vorliegenden Publikation suchen; doch dürften einige derselben mit Recht ein größeres Interesse in Anspruch nehmen. Nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich übertreffen die Instruktionen für die Vertreter Frankreichs am baierischen Hofe die übrigen. Es läßt sich an der Hand derselben auf das deutlichste verfolgen, wie Frankreich die Herrscher Baierns für seine auf Vergrößerung seiner Macht in Deutschland gerichteten Pläne zu gewinnen bestrebt war, ein Bestreben, in welchem es in gleicher Weise durch die haltlose Politik des Wiener Hofes wie durch die Kurzsichtigkeit der Mehrzahl der baierischen Herrscher gefördert wurde. Jahrzehnte lang waren Baierns Fürsten — ihrem eigenen Interesse nicht minder als dem des deutschen Reiches entgegen — treue Anhänger der Franzosen, und wiederholt haben sie mitgeholfen, den ohnehin übergroßen Einfluß der französischen Krone in Deutschland zu mehren. Trotzdem erreichten sie, die sich zu Vasallen des französischen Herrschers erniedrigten und die Vorwürfe der deutschen Patrioten zu ertragen hatten, nicht, was sie erwarten durften. Nicht Baiern, sondern Preußen war es, das den Vortheil aus den unaufhörlichen Kämpfen zog, welche die von Baiern unterstützten Bourbons gegen das Haus Habsburg ausgefochten haben. Dies nicht rechtzeitig eingesehen zu haben, wird immer als eines der gröbsten Versehen der baierischen wie der französischen Diplomaten angesehen werden müssen. Eine Beobachtung, die Ref. bei den früheren Bänden der besprochenen Publikation machen konnte, darf auch bei diesem Bande hervorgehoben werden. Die Instruktionen aus der Zeit Ludwig's XIV. — an Zahl und Umfang hinter denen Ludwig's XV. zurückstehend — übertreffen an Werth weitaus jene seiner Nachfolger. Die leitenden Staatsmänner am Hofe Ludwig's XIV. hatten einen unvergleichlich weiteren und zugleich sichereren Blick als jene der nachfolgenden Zeit; daher zeichnen sich auch die von ihnen verfaßten Schriftstücke durch eine besondere Klarheit und Schärfe aus. Die Einleitung, welche Lebon seiner Ausgabe voranschickt, gibt ein im allgemeinen richtiges Bild der Beziehungen der Staaten. Die scharfe Verurtheilung der baierischen Politik und der Ludwig's XV. — er nennt die letztere gelegentlich trop mal conçue et trop mal soutenue — ist berechtigt; dagegen scheint es dem Ref., daß L. in

seinem Bestreben, die Politik Ludwig's XIV. auch von einem höheren als dem eng nationalen Standpunkt aus zu rechtfertigen, etwas zu weit gegangen sei. Mit Bedauern haben wir die Berücksichtigung der neueren deutschen Literatur vermißt; insbesondere die Arbeiten Heigel's wären L. von Nutzen gewesen. Was er über die Österreich freundliche Politik in den ersten Jahren nach dem Dreißigjährigen Kriege, über den Umschwung der baierischen Politik nach dem Tode Ferdinand Maria's, wie über die Bedeutung des französischen Einflusses für die Erhaltung der baierischen Selbständigkeit Österreich gegenüber vorbringt, bedarf einer Korrektur, die Heigel's Arbeiten bieten. Die wenigen Noten, mit denen L. seine Arbeit versehen hat, sind sorgfältig gearbeitet; ebenso das Register. A. Pribram.

Die französische Revolution von 1789. Von **F. C. Freiherr v. Nordenflycht**. Darlegung ihrer Anläße, ihrer Ziele und ihrer Mittel. Berlin, Wiegandt & Grieben. 1887.

Geschichte der ersten französischen Revolution. Von **Richard Mahrenholtz**. Ihre Entwickelung bis zur Auflösung des Konvents (1789—1795). Leipzig, O. Wigand. 1888.

Beide Werke haben dieselbe Tendenz, die man neuerdings mit dem Schlagwort der „Zerstörung der revolutionären Legende“ bezeichnet. Uns dünkt, daß in dieser Beziehung des Guten bereits genug gethan ist, und daß gegenüber der manchmal entschieden zu weit gehenden Verwerfung der Ideen von 1789 bei Taine und seinen Schülern, eher jetzt eine gewisse Reaktion noth thäte, die prüfte, ob nicht doch von der älteren Auffassung einzelnes haltbar wäre, ohne natürlich den aussichtslosen Versuch zu machen, die „revolutionäre Legende“ im ganzen wieder herzustellen. Von einer derartigen Kritik Taine's findet sich bei Nordenflycht und Mahrenholtz nichts, vielmehr ist der ausgesprochene Zweck beider, einem größeren Publikum in kurzer Fassung die Resultate der neueren Richtung der Geschichtschreibung über die Revolution vorzuführen. Demgemäß ist es gar nicht ihr Bestreben, neues zu bieten; und in der That wird der mit der Epoche einigermaßen Vertraute durch sie kaum eine Bereicherung seiner Kenntnisse erlangen; und es ist daher auch an dieser Stelle lediglich zu prüfen, wie weit sie dem, der der Literatur über die Revolution etwas ferner steht, ein zutreffendes Bild jener Periode geben.

Bei dem Buch von Nordenflycht wird der Leser mit Überraschung bemerken, daß er hier vieles findet, was er in einer Geschichte der

Revolution gewiß nicht sucht, so auf S. 23 eine Verherrlichung des Duells, auf S. 100 eine Schutzrede für die Kornzölle. Besonders liebt der Vf. Abschweifungen in das Gebiet der theoretischen Politik, die sich indes von schiefer Beurtheilung nicht freihalten; so vermißt man beispielsweise in der ausführlichen Gegenüberstellung des antiken, mittelalterlichen und modernen Staatswesens auf S. 21 jeden tieferen Einblick in die ungeheueren wirthschaftlichen Unterschiede. Wenden wir uns zur Revolution selbst, so läßt sich die Auffassung Nordenflucht's in wenigen Sätzen angeben. Das ancien régime ist in den meisten Punkten ganz vortrefflich, besonders sind die Vorrechte der beiden privilegirten Stände durchaus angemessen und nöthig; der wesentliche Fehler des Ganzen liegt nur darin, daß der Adel aus der Verwaltung verdrängt und ausgeschlossen ist, und hierin ist die alleinige Ursache des Unheils zu suchen. Die Revolution ist ein Kunstprodukt des regierungslüsternen Theils des tiers état, als dessen Führer die Advokaten anzusehen sind, und nicht die Schriftsteller, die vielmehr zur Herbeiführung der Revolution so gut wie nichts beigetragen haben. Dadurch, daß der tiers état so, wie vorher das Königthum, später auch den Adel ganz beiseite schiebt, artet der Sieg des Mittelstandes in Pöbelherrschaft aus. Alle Parteien und Personen der revolutionären Bewegung haben nur die Leidenschaft zur Triebfeder und nur ihr eigenes Interesse zum Ziel; der einzig konsequent verfolgte Zweck ist die Beraubung der beiden ersten Stände. Mirabeau ist „im Grunde seines Herzens ein durch und durch verdorbener Verräther", der sich jedem anbietet, der ihm seinen Preis zahlen will; Lafayette ist, um den anmuthigen Ausdruck des Vf. zu gebrauchen, „ein durch mißverstandene und hohle Doktrinen entnervter Phrasenheld". — Auf diese Ansichten in einer historischen Fachzeitschrift näher einzugehen, kann ich mir wohl sparen; man sieht, der Vf. malt schwarz in schwarz; nirgends bemerkt man auch nur ein Streben, den Veranlassern und Vertretern der Revolution gerecht zu werden, und man muß Nordenflycht den Vorwurf machen, daß er statt eines Geschichtswerkes eine Tendenzschrift geliefert hat. — Unter den für seine Darstellung hauptsächlich benützten Werken weist er in der Vorrede auch auf Tocqueville und Taine hin, aber seine eigentlichen Autoritäten, denen er ziemlich ausschließlich folgt, sind zwei andere ältere Historiker, deren Anführung hier wohl genügend ist: Capefigue und Granier de Cassagnac. Zu den Unrichtigkeiten des Urtheils gesellen sich eine Reihe von thatsächlichen Irrthümern. Ich

will mich auf wenige Beispiele beschränken. Daß es vor Chlodovech im römischen Gallien kleine germanische Königreiche gab (S. 5), ist unrichtig; überhaupt sind die Darlegungen über das alte Frankenreich (S. 3) in wesentlichen Punkten verfehlt; die Behauptung, daß Ludwig XIV. den Soldatenrock ablegte (S. 32), worin eine für jenen symbolische Thatsache erblickt wird, trifft nicht zu, da damals ein Gegensatz zwischen Uniform der Offiziere und Tracht der Hofleute noch nicht existirte, und insbesondere die Kleidung Ludwigs XIV. von der seiner Vorgänger und Nachfolger in wesentlichen Punkten sich nicht unterschied. (Vgl. Weiß, Kostümkunde.) Die Taille bringt die bei ihr Funktionirenden nicht, wie Nordenflycht meint (S. 61), durch den damit verbundenen Zeitaufwand herunter, sondern durch die Haftbarkeit derselben für das Einkommen der festgesetzten Summe. Der Kanzler Ludwigs XV. heißt Meaupeou, nicht Meaupon (an einen Druckfehler zu denken ist ausgeschlossen, da die falsche Schreibung durchgeht). Wie die Behauptung, Ludwig XV. habe dereinst sein Leben in den Schlachten dahingegeben (S. 73) — dies soll wohl bedeuten, er habe sich Lebensgefahren ausgesetzt — zu begründen ist, weiß ich nicht. — Wenden wir uns vom Inhalt zur Form, die ja gerade bei einem populären Werk besonders wichtig ist, so will ich nicht so weit gehen, aus der Schreibung »pay's d'état«, »pay's d'élection« (durch das ganze Buch durchgehend) irgend welchen Schluß auf die Kenntnis des Französischen seitens des Vf. zu ziehen; dagegen steht er mit der deutschen Sprache entschieden auf Kriegsfuß; zum Beweis mögen folgende Stichproben dienen: „Die Bauern, welche sich am eingehendsten (sc. auf die Lehre, mit dem Dünger ökonomisch umzugehen) zeigten, sollen . . . belohnt werden. Dabei sind immer erwartender alle Blicke auf die Regierungsmaschine gerichtet" S. 69; „zwischenzeitlich veranlaßte Broschüren" und „unter Fallenlassung aller drei Stände" S. 156; „nur das Vorrecht hatte der König dem Geburtsadel reservirt, daß diese Anstellungen nur aus dem Adel erfolgen durften — bekanntlich das vermeintlich schuldige Äquivalent des Adels für seinen Ausschluß vom Betrieb des Handels" S. 137. Würdig reiht sich dem an die schöne Phrase „die offenbar verstummte Laune der Notabeln" S. 114 und der etwas mystische Satz „denn bürgerliche Freiheit erscheint nicht von Dauer ohne bürgerliche Freiheiten" S. 36. Auch auf die Neubildung „Unterschuß" als Gegensatz von Überschuß (S. 111) sei hingewiesen.

Sehr vortheilhaft unterscheidet sich von dieser Schrift das Buch von Mahrenholtz. Letzterer ist im ganzen seiner Aufgabe gut gewachsen; er ist mit der neueren französischen Literatur nicht nur dem Titel nach, sondern auch inhaltlich vollkommen vertraut; seine Darstellung gewährt im allgemeinen ein ausreichendes und richtiges Bild des Verlaufs der Bewegung. Ja, er bietet in einem Punkte sogar mehr, als die landläufigen Handbücher geben, indem er als Schlußkapitel auf 40 Seiten eine ziemlich ausführliche Würdigung der revolutionären Literatur gibt, wobei er ganz besonders auf die revolutionären Zeitungen eingeht. Selbständigen Werth hat außerdem noch der Abschnitt über Rousseau, in dem mit Erfolg dargethan wird, daß zwischen den wirklichen Theorien Rousseaus und dem, was der Konvent später aus ihnen machte, ein sehr tiefgehender Unterschied bestand, daß jener keineswegs, bei aller Schiefe seiner Ansichten, eine derartige Anarchie beabsichtigt hat, wie sie später in Wirkung trat. Diese beiden berührten Kapitel wird auch der Fachmann nicht ohne Interesse lesen. Im übrigen bringt die Darstellung nichts neues. Manche wesentlichen Momente der revolutionären Entwickelung sind zu summarisch behandelt; wir vermissen beispielsweise eine ausführlichere Darlegung des Defizits, des 10. August. Auch in dem Bild des ancien régime fehlen maßgebende Momente: es ist nicht hingewiesen auf den Gegensatz zwischen hohem und niederem Klerus, auf die Arbeiterpolitik der Monarchie, auf die Art der Erhebung der Taille u. dgl. m. — Thatsächliche Unrichtigkeiten findet man nur in Betreff unwichtiger Einzelheiten, wie z. B. falsche Schreibung von Eigennamen, die Angabe, Napoleon sei vor Toulon stellvertretender Befehlshaber gewesen. Dagegen wird man mit dem Urtheil des Vf. wiederholt nicht übereinstimmen. So sind die Behauptungen, die deutschen Mächte hätten die Waffen zur Rettung des Königs aus den Händen des Pöbels ergriffen, Frankreich habe 1792 und 1793 seine Rettung nur der Uneinigkeit seiner Gegner verdankt, der Baseler Frieden habe wieder den stolzen Geist der Fridericianischen Politik gezeigt, — entschieden einseitig und in dieser Einseitigkeit unrichtig. Mehrere bedeutende Männer Frankreichs werden von Mahrenholtz zu schwarz gezeichnet, so Ludwig XIV., Napoleon, Robespierre; namentlich kann es bei dem letztgenannten bei der durchaus absprechenden, kein gutes Haar an ihm lassenden Schilderung Mahrenholtz's niemand begreifen, wie es möglich war, daß ein der

artiger Mann überhaupt eine politische Rolle spielen, geschweige denn eine absolute Diktatur ausüben konnte. Der Vf. neigt sehr zu bestimmtem scharfen Urtheil, und dies führt ihn manchmal dazu, höchst zweifelhafte theoretische Ansichten mit dem Ton apodiktischer Gewißheit vorzutragen, so die Sätze über das Verhältnis von Kirche und Schule auf S. 211. — Die Darstellung ist einfach, gewandt und fließend, hält sich von stilistischen Fehlern im Gegensatz zu dem oben besprochenen Werke fast ganz rein (S. 124 der „erschüchterte Konvent"); höchstens bemerkt man bisweilen eine gewisse Vorliebe für die Phrase (S. 114: „Ein Schrei des Entsetzens durchdrang Europa" sc. nach der Hinrichtung Ludwig's XVIII., auch sachlich nicht ganz zutreffend; die Gemeinplätze am Schluß der Schilderung Danton's auf S. 97.) Geradezu geschmacklos aber ist die — sachlich übrigens ganz unrichtige und Carnot's Bedeutung absolut verkennende — Parallele zwischen Carnot und Boulanger S. 168.

Walther Schultze.

Les armées de la République. Opérations et batailles 1792—1800. D'après le dépôt de la guerre et les archives nationales par **Ed. Bonnal.** Paris, Delagrave. 1889.

Der schon mehrfach durch seine Publikationen bekannt gewordene Vf. bestimmte das vorliegende Werk für Frankreichs Jünglinge und die Schulen, in welchen die künftigen Offiziere für die vaterländische Armee herangebildet werden. Das Buch ist ein Abriß der Geschichte der Feldzüge von 1792—1799, befaßt sich aber nicht mit der Politik, ausgenommen den Feldzug von 1797, da sich Bonaparte hier von politischen Rücksichten leiten ließ. Der Vf. hat nicht nur gedruckte Quellen benutzt, sondern auch aus den Akten des Dépôt de la Guerre und anderen Staatsarchiven geschöpft, so daß das Werk manches bisher nicht veröffentlichte Schriftstück enthält. Für einen französischen Autor ist das Buch mit bemerkenswerther Ruhe und Objektivität geschrieben; nur in einer Beziehung zeigt sich sein Blick getrübt, da auch er dem Dogma von Frankreichs natürlichen Grenzen huldigt. Jedenfalls ist es beachtenswerth, selbst einen so ruhig denkenden Franzosen, wie den Vf., der Jugend seines Landes jene Lehre einimpfen zu sehen. Die neuerdings schon mehrfach von der französischen Presse in Aussicht gestellte Versöhnung Frankreichs mit Deutschland, falls das letztere freiwillig auf Elsaß-Lothringen verzichten wollte, erhält durch Bonnal's Werk eine eigenthümliche Illustration und bestätigt nur von

neuem, daß der französische Chauvinismus nach der Rückgabe jener Provinzen alsbald wieder mit dem Dogma von Frankreichs natürlichen Grenzen hervortreten und auch das linke Rheinufer fordern würde.

Mögen manche Einzelheiten in dem Buche nicht mit der Darstellung von Frankreichs damaligen Gegnern übereinstimmen, so macht doch das Werk wegen seiner schon erwähnten Objektivität einen guten Eindruck. Es glorifizirt nicht rückhaltlos die Revolution von 1789, sondern weist auch auf ihre Greuel hin und verurtheilt sowohl das scheußliche Schreckensregiment wie die geheimen Ränke der damaligen Machthaber. Der Bonapartismus wird in sehr ungünstigem Lichte geschildert und von Napoleon eine wenig schmeichelhafte Charakterschilderung gegeben. Zur Charakterisirung des Geistes, welcher das Buch durchweht, mag die folgende kurze Blumenlese dienen.[1])

S. 10 weist Vf. auf die Behauptung des Generals Grimoard hin, daß Preußen 1792 bei dem Rückzuge aus der Champagne dem General Dumouriez den Frieden anbot, welcher ihn jedoch ablehnte, weil er einen Einfall nach Belgien zu unternehmen wünschte. Auf S. 12 wird der immerhin interessanten Thatsache Erwähnung gethan, daß in der Schlacht bei Jemappes 1792 der Kammerdiener des Generals Dumouriez die fliehende Brigade Drouet zum Stehen brachte. Die abscheulichen Ausschreitungen, welcher die französischen Truppen in Gemeinschaft mit der Bevölkerung von Nizza 1792 sich schuldig machten, sind nicht mit Stillschweigen übergangen. Entrüsten muß es, wie Frankreichs damalige Machthaber gegen die Truppen sich benahmen, welche 1793 unter Custine Mainz vertheidigt hatten. Nicht nur, daß der Konvent Custine und andere Generale zur Rechenschaft zog, sondern infolge der von Paris ausgegebenen Parole wurden auch jene Truppen bei ihrer Rückkehr nach Frankreich von der Bevölkerung schlecht empfangen (s. S. 44). In Metz verweigerte man ihnen den Einmarsch, und beinahe hätten darauf die Truppen das Stadthaus geplündert. Als die Gensdarmen in Nancy die vom Konvent angeschuldigten Generale verhaften wollten, befreiten die Soldaten die letzteren gewaltsam. Die Wahrheit sprach aber so sehr für die tapferen Vertheidiger von Mainz, daß der Konvent Custine und seine Generale freisprechen mußte. Vf. weist mit Recht auf das scheußliche Treiben der Schreckenspartei hin, welche ihre nichtswürdigen Doktrinen unter der gleißnerischen

[1]) Ein großer Theil der hier folgenden Angaben ist längst in Sybel's Geschichte der Revolutionszeit nach preußischen und französischen Akten als unrichtig nachgewiesen. A. d. R.

Toga des Patriotismus zu verhüllen wußte. Im Schoße der Armee verabscheute man diese mit dem Henkerbeile wüthende Partei, mußte aber die stille Entrüstung verbergen (s. S. 58). Wie selbst Robespierre durch schamlose Schmeichler gefeiert wurde, dafür zeugt die S. 44 beigegebene Kopie eines Bildnisses von ihm, in dessen Unterschrift er mit Aristides und Cato verglichen wird. Also auch in dieser Revolutionsära blühte der Byzantinismus. St. Just wird (S. 58) nicht nur der Grausamkeit, sondern auch der persönlichen Feigheit bezichtigt. Was den Tod des Generals Hoche 1797 anbelangt, so verschweigt Vf. (S. 128) nicht, daß hier wahrscheinlich eine Vergiftung durch einen geheimen Agenten von Barras vorliegt, welcher letztere zwei Jahre hindurch auch Carnot, den großen Strategen der französischen Revolution, durch Meuchelmörder verfolgen ließ. Für die S. 134 ausgesprochene Beschuldigung, daß der österreichische Feldzeugmeister Devins im italienischen Feldzuge 1795 zu seinem persönlichen Nutzen Reichthümer sammelte, bleibt der Vf. doch jeden Beweis schuldig. Der gegen Moreau S. 150 gerichtete Tadel, den Sieg von Biberach (2. Oktober 1796) nicht ausgenutzt zu haben, um die detachirten Untergenerale des Erzherzogs Karl vereinzelt zu schlagen, kann nicht als gerechtfertigt betrachtet werden. Eine solche Bemängelung dürfte eher für die Zeit vor der Schlacht von Biberach am Platze sein. Moreau mußte sich Anfangs Oktober beeilen, das Rheinthal wieder zu gewinnen, wo bereits seit Mitte September die Vorläufer der Armee des Erzherzogs Karl eingetroffen waren. Im übrigen schildert der Vf. den General Moreau als einen Mann, der nur auf dem Schlachtfelde groß und sich stets mit strategischen Entwürfen trug, aber nicht für die Politik gemacht war. Sehr ungünstig wird der Frieden von Campo Formio beurtheilt, weil er mit der Auslieferung von Venetien an Österreich diese Macht in Italien beließ. Der Autor macht hierfür Barras, dem das Geld über Ruhm und Ehre ging, verantwortlich, da er im geheimen Einverständnisse mit Bonaparte handelte (S. 171 u. 184). Ein besonderes Kapitel ist dem Strategen Carnot gewidmet. Mit Recht tadelt es Vf., daß die französischen Geschichtschreiber, zumal auch Thiers, gewöhnlich die Leistungen dieses edelmüthigen Mannes nach Möglichkeit mit Stillschweigen übergehen, um dafür Napoleon zu glorifiziren. Sympathisch berührt es auch, daß S. 224 die rücksichtslose Behandlung, welche der greise Papst Pius VI. vom Direktorium erdulden mußte, herb getadelt wird.

Vf. schließt mit dem Ausspruche, daß die fortgesetzten Fehler des Direktoriums es Bonaparte möglich machten, nach dem 18. Brumaire die öffentliche Meinung zu täuschen und das Konsulat ausschließlich zu seinem Vortheil einzusetzen. Fr. v. d. Wengen.

La société du consulat et de l'empire. Par **Ernst Bertin.** Paris, Hachette & Co. 1890.

Der Titel des Buches verspricht etwas mehr, als das Buch selbst hält; doch weist der Vf. gleich in der Einleitung darauf hin, daß er eine vollständige Schilderung der Gesellschaft des Konsulats und des Kaiserreichs nicht geben will, sondern daß er nur einige Seiten dieser Gesellschaft auf Grund mehrerer im letzten Jahrzehnt erschienenen Beweisstücke zu beleuchten gedenkt. Bertin beschränkt sich darauf, die Memoiren Lucian Bonaparte's, die Memoiren und Briefe der Frau v. Rémusat, die Memoiren Metternich's und die Biographien des Marschalls Davout und der Frau v. Custine zu lesen, eine Art Auszug zu geben und überwiegend dasjenige zusammenzustellen, was für die Kenntnis des Lebens und Treibens am Hofe des Ersten Konsuls und Kaisers erheblich ist; nur in der Besprechung der Schicksale der Frau v. Custine tritt Napoleon zurück. Wichtiger und werthvoller als die Auszüge aus jenen bekannten und allgemein zugänglichen Schriften ist selbstverständlich die an ihnen geübte Kritik, der man namentlich da beistimmen wird, wo es sich um Lucian, Metternich und Davout handelt. Von Lucian ist richtig hervorgehoben, das sein Republikanerthum nicht eben goldecht war, insofern es auf eigennützigen Erwägungen ruhte, denn Lucian wollte der „Zivil-Bonaparte", der Präsident der Republik sein, und diese Möglichkeit blieb ihm nur, so lange — die Republik bestand. Daß Metternich sich selbst einigen unverdienten Weihrauch streut, ist B. nicht entgangen, doch hätte dieser die Angabe Metternich's, daß Napoleon die Werbung um die Hand der Erzherzogin Marie Louise zuerst und in einem Gespräche mit Frau v. Metternich angeregt habe (S. 192), nicht aufnehmen sollen; die Erzählung ist apokryph und soll die Thatsache, die für Metternich nachträglich unbequem wurde, verdecken, daß er es war, der diesen Plan ausdachte. Man sehe darüber z. B. Welschinger's Le divorce de Napoléon S. 65 u. f., und Wertheimer, die Heirat der Erzherzogin Marie Louise mit Napoleon I. S. 15 u. ff. Was die ungünstigen Schilderungen betrifft, die Frau v. Rémusat von Napoleon's ungalantem Auftreten u. s. w. macht, so

scheint ihnen mehr legitimistische Médisance zu Grunde zu liegen, als B. wahr haben will[1]). Im allgemeinen hat er sowohl Napoleon als Josephine gut charakterisirt. Neues enthält B.'s Buch nicht, aber es bringt eine meist zutreffende Werthschätzung und Verwerthung einiger Quellenschriften über die napoleonische Zeit.

Ed. Schulte.

Correspondance des Deys d'Alger avec la cour de France 1579 à 1833, recueillie dans les dépôts d'archives des affaires étrangères, de la marine, des colonies et de la chambre de commerce de Marseille, publiée par **Eugène Plantet.** Tome premier: 1579—1700. Tome second: 1700—1833. Paris, Germer Baillière et Cie., F. Alcan. 1889.

Plantet gibt in der Einleitung zu seinem Werke eine übersichtliche Geschichte von Algier, die von der Gründung des Seeräuberstaates durch die Gebrüder Aroudji (Horuk) und Keir-ed-din (Hairaddin, Schereddin) Barbarossa an ausführlicher wird. Über die Organisation, die Ämter und Würden, die Streitmittel und Einkünfte dieses absonderlichen Staatsgebildes sind die zuverlässigsten Daten mitgetheilt, ebenso über sein Verhältnis zu seinem nominellen Oberherrn in Konstantinopel und zu den auf dem Mittelmeer verkehrenden seefahrenden Nationen. Hier findet man auch Nachweise über die Geschenke und Tribute, welche diese Nationen von England an bis zu den Hansastädten noch in unserem Jahrhundert gezahlt haben, bis die alte französische Monarchie noch in den Tagen ihres Falles den Räuberstaat endlich vernichtete. Wenn man die Weltgeschichte in glaubliche und unglaubliche Geschichte eintheilen wollte, so müßte die Geschichte dieses Staates auf der Seite des Unglaublichen mit obenan stehen. Es ist fast wunderbar, wie selbst sorgfältig vorbereitete Kriegszüge gegen Algier jedesmal entweder gänzlich scheiterten oder doch, selbst nach einem Siege, ohne dauerndes Resultat blieben. Wie mag man in Algier auf die abendländische Welt herabgesehen haben, deren wechselseitige Eifersucht und Schadenfreude selbst in diesem Falle, wo Einigkeit nothwendig und erfolgreich gewesen wäre, ein einheitliches Vorgehen stets verhinderten. — Die von P. gesammelte Korrespondenz ist in der französischen Übersetzung gegeben, die man in Frankreich gleich nach Empfang der in türkischer Sprache geschriebenen Briefe der Deys vornahm. Einige Originale, zu denen sich die Übersetzung nicht fand,

[1]) Uns scheint gerade in diesem Punkte die Zuverlässigkeit der Frau v. Rémusat über jeden Zweifel erhaben. A. d. R.

sind für die Zwecke dieser Ausgabe noch besonders übersetzt worden. Die Korrespondenz zeigt, daß die Lage der französischen Konsuln, welche in Algier wohnten und den diplomatischen Verkehr fast ausschließlich vermittelten, eine überaus mißliche war; selten haben Beamte eines mächtigen Staates so viele Quälereien aushalten müssen; treffend schrieb einer, nur ein Heiliger oder ein Teufel können sich in Algier glücklich fühlen. Der größte Theil von dem, was die Franzosen zu schreiben haben, besteht in Klagen und Reklamationen über Plünderung von Schiffen, über Abführung von Christen in die Sklaverei, über Verletzung von Verträgen, kurz über Gewaltthätigkeiten der verschiedensten Art. Zuweilen ergreifen die Herrscher von Frankreich, wie Ludwig XIV. und Napoleon, selbst das Wort, und ihre Drohungen, namentlich die Napoleon's, der wegen seiner Siege über die Mamelucken gefürchtet war, blieben zeitweilig nicht ganz ohne Wirkung. Die Deys antworteten häufig mit Gegenklagen oder gaben hinhaltende und ausweichende Antworten, auch ließen sie es an billigen Versprechungen nicht fehlen. Sie drohten selten. Mit Phrasen der Höflichkeit und Ergebenheit in orientalischem Geschmack beginnen und schließen die meisten ihrer Briefe, wie sie denn die französischen Könige stets als Kaiser anreden; die Könige wiederum halten es für zweckmäßig, von diesem Titel auch nicht abzugehen, wie sie denn in ihren Antworten von den Rechten ihrer „kaiserlichen" Krone und von ihrer „kaiserlichen" Residenz Versailles sprechen. — Zahlreiche Anmerkungen und ein vollständiges Namenregister erleichtern die Benutzung dieses dankenswerthen Sammelwerkes. Ed. Schulte.

Geschichte der Normannen in Sicilien. Von **Adolf Friedrich Graf v. Schack.** I. II. Stuttgart, Leipzig, Berlin und Wien, Deutsche Verlagsanstalt. 1889.

Jeder geschichtlich Gebildete, dem ein längerer Aufenthalt in Unteritalien oder Sicilien vergönnt war, wird sich angetrieben fühlen, sich eingehender mit der Geschichte der normannischen Epoche dieser Länder zu befassen. Erinnern doch herrliche, gut erhaltene Baudenkmale in so vielen Städten und zahllose Ruinen auf Bergeshöhen an diese siegesfrohen, der Kultur früh zugänglichen Scharen des Nordens, die Unteritalien der europäischen Welt wiedereroberten und rasch in ihren Händeln ein großes Wort mitredeten.

Der Versuchung, diese Epoche, „eine der glanzendsten Episoden des Mittelalters", sich und dann seinen Lesern lebendig zu vergegen-

wärtigen, ist auch Herr Graf Schack erlegen. Hatte er doch auch schon die Poesie der Araber in Sicilien uns durch treffliche Übersetzungen und kulturgeschichtliche Bilder nahe zu bringen gesucht. Ein wichtiges Element der normannischen Kultur Unteritaliens war dem gelehrten Grafen durch die Studien, welche er zu diesem Zwecke gemacht hatte, schon längst vertraut geworden.

Wenn ich nun dem vorliegenden Buche doch nicht den Werth einer bedeutenden historischen Leistung zusprechen kann, die dem Gegenstande vollkommen gerecht würde, so bitte ich mich nicht mißzuverstehen. Graf Sch. sagt selbst, er habe „bisher der eigentlichen Historiographie ferngestanden“, und räumt ein, es seien ihm gar wichtige Bücher für die Darstellung seiner Epoche entgangen (s. S. 15). Wir wollen es ihm wahrhaftig nicht zum Vorwurf machen, daß er das oberflächlichste Buch Bazancourt's (2, 376) nicht näher studirt hat. [Das wichtigere, seinen Gegenstand freilich auch nicht erschöpfende und viel Neues bietende Werk von Delarc, Les Normands en Italie, wie das Buch von J. W. Barlow, A short history of the Normans in South Europe (1886) sind ihm wohl auch ganz unbekannt geblieben.] Dafür hat er sich aber in den ersten Quellen der Geschichte seiner Epoche wohl umgesehen und dieselben, aber zu wenig auf sich einwirken lassen. Es wäre allerdings sehr zu wünschen, daß wir viele so hoch gebildete vornehme Herren in Deutschland hätten, welche solche historische Studien machten wie der Graf Sch. Der Sinn für historische Bildung und Gerechtigkeit würde dann bei uns verbreiteter sein als er ist, wenngleich die strenge wissenschaftliche Forschung auch nicht durch sie im wesentlichen gefördert werden sollte. Gewiß würde dann Graf Sch. bei seinem durch die ausgebreitetste Lektüre und Welt- und Menschenkenntnis geschärften Blick uns ein vortrefflicheres und auch weite Kreise sehr interessirendes Buch geliefert haben, wenn er eine umfassendere, die Quellen kritisch prüfende, gelehrte Darstellung der vornormannischen Epoche Siciliens seinem Werke hätte zu Grunde legen und gleichsam in das einmal feststehende Fadennetz seine Bilder hätte einzeichnen können. Da es leider noch kein derartiges Werk gibt, zu dem die von W. Behring 1882 und 1887 veröffentlichten, hier nicht verwendeten „Regesten des normannischen Königshauses von 1100—1197“, als eine nicht zu verachtende Vorarbeit benutzt werden müßten, so ist es nicht zu verwundern, wenn die uns von dem Herrn Grafen Sch. hier gelieferten Bilder hie und da verzeichnet sind. Mit diesem Urtheil ist aber durchaus nicht gesagt,

daß ihnen der Duft originaler Forschung nicht anhafte. Das vorliegende Buch ist kein verblaßter Auszug aus Werken zweiter Hand, sondern eine lebensvolle Reproduktion des Eindrucks, welchen die fleißige Lektüre der zeitgenössischen Autoren auf die empfängliche Seele unseres Verfassers hervorgebracht hat. Daß wir in diesen Autoren theilweise wenigstens Parteischriftsteller vor uns haben, wie sie im Mittelalter die heiße Sonne Unteritaliens und die unerhörten Schicksalsschläge, welche das Land erfahren hat, gezeitigt haben, das berücksichtigt der Herr Graf zu wenig. Daher haben seine Urtheile über die Dinge auch etwas zu Leidenschaftliches, Einseitiges an sich. Ref. ist ebenso wenig ein Vertheidiger „brutaler Gewalt“ wie der Herr Graf. Er sympathisirt vielmehr mit ihm in gar manchen seiner Grundanschauungen durchaus. Nichtsdestoweniger lautet sein historisches Urtheil z. B. über Heinrich VI., den „entarteten Hohenstaufen“, anders, als es hier (1, 13; 2, 289) zusammengefaßt wird. Gewiß war Heinrich VI. ein harter, grausamer und wenig sympathischer Herrscher, der vor keinem Mittel zurückschreckte, um sich Gehorsam zu erzwingen. Aber wahrlich, die normannischen Eroberer, die von unserem Autor so verherrlicht werden, faßten ihre Freunde auch nicht viel zarter an als dieser Heinrich VI., der doch einen legitimen Rechtstitel für sich hatte. Damit sollen die Grausamkeiten des Staufers nicht beschönigt werden. „Rettungen“, über deren vielfaches Vorkommen heutigen Tages sich der Herr Graf nicht ganz mit Unrecht sehr erbittert ausspricht, sollen keineswegs in Schutz genommen werden. Aber das erscheint als keine unbillige Forderung, daß überall mit gleichem Maße gemessen wird. Geschieht das aber in unserem Falle, so wird man sich nicht in der Weise über die unleugbaren Grausamkeiten Heinrich's VI. so zu erhitzen Ursache haben, wie hier geschieht.

Es ist einem solchen darstellenden Werke gegenüber, dem wir um seiner selbst willen und nebenbei auch wegen seiner in vier Anhängen mitgetheilten interessanten Auszügen aus arabischen Quellen recht viele Leser wünschen, nicht angebracht, auf Einzelheiten einzugehen. Nur Eins möchten wir wünschen, daß der Name des Mannes, der an der schicksalsvollen Verbindung des staufischen und normannischen Hauses einen so hervorragenden Antheil genommen hat, der Name des Erzbischofs Walther von Palermo, von dem Zusatze Offamill (2, 280), oder ähnlich geschrieben, befreit werden möge. Denn schon 1887 hat W. Behring bewiesen, daß dieses Wort aus einem bloßen

Mißverständnisse erwachsen ist. Der Name ist aus πρωτοφαμιλιαριος mit dem Zahlzeichen α-φαμιλιαριος, d. h. der erste Familiaris des Königs (Wilhelms II.), der er war, geschrieben, in die latinisirte Form A- oder Ophamilius unverstanden übergegangen; (Elbinger Gymnasialprogramm 1887); der Name kommt in keiner Chronik oder Urkunde seiner Zeit vor.

Sollte eine neue Ausgabe des Buches nöthig werden, so möchten wir auch eine bessere Korrektur empfehlen. Manche Fehler sind geradezu sinnstörend: Thl. 2 S. 95 Z. 12 v. u. muß es z. B. statt nach Griechenland aus Griechenland heißen; S. 97 statt Anselm, Bischof von Hammelburg ist natürlich Havelberg zu lesen u. s. w. Ich habe bei der Lekture nicht Alles notirt.[1] O. H.

---

[1]) Vielleicht interessirt es Manchen, bei dieser Gelegenheit zu hören, daß die beste zusammenfassende Darstellung der normannischen Eroberung Unteritaliens, die wir in M. Amari's Storia dei Musulmani di Sicilia besitzen, nach dem Tode ihres Autors noch in zweiter, umgearbeiteter Gestalt erscheinen wird. Die Vorarbeiten zu der neuen Ausgabe waren durch Amari schon so weit gefördert, daß Schüler des gelehrten Todten sie herausgeben können.





Historische Zeitschrift

